

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst  
3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

---

1929 - 1937 StGB / Schwangerschaftsabbruch

---



STGB: Abtreibung Art. 118.

V. Art. 68 (Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen oder Strafbestimmungen) trifft zu, wenn z. B. bei einem Gefährdungsdelikt (Art. 237, 238, 239) ein Mensch getötet wird und der Täter diesen Erfolg hätte voraussehen können. Dagegen liegt Gesetzeskonkurrenz vor, wenn in einem Tatbestand die fahrlässige Verursachung des Todes als strafscharfender Umstand (qualifizierter Fall) berücksichtigt wird (z. B. Art. 119 Ziffer 3, 122 Ziffer 2, 123 Ziffer 3, 127 Ziffer 2, 134 Ziffer 1 Abs. 3, 135 Ziffer 1 Abs. 3, 195 Abs. 2). Art. 68 findet demnach in diesen Fällen keine Anwendung, da dieser Umstand bereits in der besondern Strafdrohung berücksichtigt ist. Vgl. auch N. 11 zu Art. 68.

VI. Die Strafe ist Gefängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren, Art. 36, oder Buße, Art. 48. Die Buße als selbständige, alternative Strafdrohung wurde durch Beschluß der 2. Expertenkommission eingeführt (Prot. II 233 f.), später von der gleichen Kommission fallen gelassen (Prot. VIII 218 ff.); der Ständerat nahm sie in der Beratung wieder auf (StenVB StR 264 f.), und der Nationalrat stimmte diskussionslos zu (Sten VB NatR 665). Es wurde darauf hingewiesen, daß schon in zwölf Kantonen die Buße für fahrlässige Tötungen alternativ zulässig sei und daß das subjektive Verschulden im einzelnen Fall leicht sein könne. Die fahrlässige Tötung bleibt jedoch in allen Fällen ein Vergehen. Art. 9. Nach Art. 50 Abs. 2 ist auch die Verbindung von Gefängnis und Buße zulässig. Der Richter wird hierbei den Grad der Fahrlässigkeit in erster Linie zu berücksichtigen haben, und es ist doch wohl anzunehmen, daß die Buße nur bei ganz leichtem Verschulden zur Anwendung kommen wird.

Art. 118.

Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder läßt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Abtreibung. Abtreibung durch die Schwangere.

Stooss, Grundzüge II 22 ff.; Mot. 1894, 149; Bericht 1901, 6 f. Verh. I 330 ff., II 497 ff. Zürcher, Erl. 123 ff. Prot. II 182 ff., III 40 f., V 33, 223, VIII 224 ff., IX 51 ff. Entwurf Art. 105. Botschaft 32. StenVB, NatR 268 ff. (1929), 665 ff. (1934), 762 ff. (1935), 779 ff., 791 ff. (1936), 799 f. (1937); StR 141 ff. (1931), 265, 268 ff. (1932), 318 ff. (1935), 344 f., 368 ff., 383 f. (1936), 387 f. (1937). Radbruch. Vergl. Darst. Bes. Teil V 159 ff. Hafter, Bes. Teil I 76 ff.; Derselbe, Mutterschutz und Strafrecht 1910. Clément, Le droit de l'enfant à naître, 3<sup>e</sup> éd.; derselbe, Contre l'éclousion de la vie, Rapport présenté à une réunion du Volksverein à Olten, le 3 Mai 1931. Labhardt, Ludwig, Moppert, Schutz dem keimenden Leben (Flugschriften der Schriftenstelle der evang.-reformierten Kirche von Basel, 7 und 8). Steiner, Das Delikt der Abtreibung. Diss. Bern 1915. Schifferli, Der strafrechtliche Schutz

Seitenzahl  
zu Sonderausgabe  
Verhandl  
→ EPZB  
Rg 679

aus Handb. EPZB = R 3879 STGB Allg. Teil

## Definitiv: — Définitivement:

Für den Antrag der Kommissions-	Mehrheit
Mehrheit	Minderheit
Für den Antrag von Arx	
Für den Antrag de Muralt, Art. 99bis	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

## Art. 105—107.

## Anträge der Kommission.

## Mehrheit:

Art. 105. Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder läßt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Art. 106. 1. Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt, wer einer Schwangeren zu der Abtreibung Hilfe leistet,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Wer einer Schwangeren ohne ihren Willen die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren: wenn der Täter das Abtreiben gewerbsmäßig betreibt;

wenn die Schwangere an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Täter diesen Ausgang voraussehen konnte.

Art. 107. Wird die Abtreibung von einem patentierten Arzte mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren und unter Beiziehung eines zweiten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Arztes vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich.

## I. Minderheit:

(Eggspühler, Grünenfelder.)

Art. 107. Streichen.

## II. Minderheit:

(Affolter und Mitunterzeichner.)

Art. 107. Wird die Abtreibung nach dem Willen der Schwangeren oder ihres gesetzlichen Vertreters von einem patentierten Arzte vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden oder wenn die Schwängerung unter den Umständen der Notzucht, der Schändung, der Unzucht mit einer Schwachsinnigen, mit einem Kinde oder der Blutschande erfolgte oder wenn der Schwängerer oder die Geschwängerte geisteskrank oder geistesschwach ist.

Art. 107bis. Wurde die Tat aus Not begangen, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

## Propositions de la commission.

## Majorité:

Art. 105. Adhérer au projet du Conseil fédéral. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 106. 1. Celui qui, avec le consentement d'une personne en état de grossesse, l'aura fait avorter, celui qui aura prêté assistance à une personne en état de grossesse en vue de l'avortement, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

L'action pénale se prescrit par deux ans.

2. Celui qui, sans le consentement d'une personne en état de grossesse, l'aura fait avorter, sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans.

3. La peine sera la réclusion pour trois ans au moins: si le délinquant fait métier de l'avortement; si la victime est morte des suites de l'avortement et si le délinquant avait pu prévoir ce résultat.

Art. 107. L'avortement pratiqué par un médecin diplômé avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin désigné par l'autorité cantonale compétente n'est pas punissable s'il est opéré en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère, ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Le consentement écrit du représentant légal devra être requis, si la mère est incapable de discernement.

I<sup>e</sup> Minorité:

(Eggspühler, Grünenfelder.)

Art. 107. Biffer.

II<sup>e</sup> Minorité:

(Affolter et cosignataires.)

Art. 107. L'avortement pratiqué avec le consentement de la personne enceinte ou de son représentant légal par un médecin diplômé n'est pas punissable s'il est opéré en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère, ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente, ou si la grossesse provient d'un viol, d'un acte sexuel commis avec une femme aliénée, idiote, faible d'esprit, inconsciente ou incapable de résistance ou avec un enfant, ou si elle provient d'un inceste, ou si le père ou la mère sont aliénés ou faibles d'esprit.

Art. 107bis. Si le délinquant était en détresse, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 63) ou exempter le délinquant de toute peine.

## Antrag Oprecht.

Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft.

Art. 107. Wird die Schwangerschaft von ... Arztes unterbrochen, so bleibt ...

**Amendement Oprecht.**

Interruption non punissable de la grossesse.

Art. 107. L'interruption de la grossesse par un médecin . . . si elle est opérée en vue . . .

**Eventualantrag Huber.**

Zu Art. 107. Für den Fall der Verwerfung des Minderheitsantrages, Wiederherstellung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung.

**Amendement éventuel Huber.**

A l'art. 107. Pour le cas où l'amendement proposé par la minorité de la commission serait rejeté, reprendre le texte du Conseil fédéral.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Wohl keine Frage des Strafrechtes ist in so hohem Maße dem Wandel der Auffassungen unterworfen gewesen, und auch heute noch oder gerade heute derart umstritten, wie die Behandlung der kriminellen Abtreibung. Die mit diesem Begriff verbundenen Streitfragen sind unauzählbar. Sie reichen von der Forderung der unbedingten Bestrafung bis zur Forderung völliger Strafflosigkeit. Medizinische und juristische Erwägungen gehen nebeneinander her. Religiöse Auffassungen und moralische Gesichtspunkte spielen hinein und soziale Empfindungen werden in den Streit der Meinungen hineingetragen. Wer sich in der Fülle der gewaltig angeschwollenen Literatur verliert, riskiert, dem Ansturm der Gründe und Gegengründe zu erliegen und überhaupt zu keinem Entschluß zu kommen. Das Problem wendet sich nicht nur an den klaren Verstand, sondern es geißt ans Herz und wühlt das Gefühl mächtig auf. Präsentiert sich der Fall in der Form einer gewissenlosen Ausbeutung der Notlage, so erfaßt uns Zorn und Empörung; haben wir aber ein verführtes, vor der Schande zitterndes Opfer vor uns, so empfinden wir Mitleid und Milde.

Ueber eines muß man sich bei der Beurteilung dieses wohl schwierigsten Kapitels des Strafrechts von vornherein klar sein: Auch auf diesem Gebiet liegt die Rettung nicht in der Strafgesetzgebung allein. Hat doch die größte Strenge des Gesetzes das Verbrechen der Abtreibung nicht zu beseitigen vermocht! Unendlich viel mehr kann erreicht werden durch Aufklärung und Erziehung, durch die Erhöhung der Achtung vor dem Menschenleben, durch die Bekämpfung irriger Auffassungen über die Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber sich selbst. Je mehr wir uns in dieses weitgreifende Problem vertiefen, desto mehr muß uns zum Bewußtsein kommen, daß unter den Kampfmitteln gegen die Abtreibung an erster Stelle die Hebung der Volksmoral steht, die zugleich auch die sicherste Grundlage der Volkskraft ist. Trotzdem kann aber die Strafbarkeit der Abtreibung nicht entbehrt werden.

Unter den Gelehrten herrscht ein großer Streit über die Frage, welches das Rechtsgut sei, das durch die Abtreibung verletzt werde. Ist es der Staat, für den man sich wehren muß? Ist es die Schwangere, oder ist es die Frucht, die geschützt werden sollen? Ich möchte sagen, ohne daß ich hier auf Einzelheiten eintreten kann, daß bei näherer Betrachtung alle die genannten Faktoren in Betracht fallen, und dies wird uns sofort klar, wenn wir das Verhalten des Einzelnen in den Rahmen der Volksgesundheit stellen.

Die Fruchtabtreibung muß als eine Versündigung an der Volkskraft aufgefaßt werden. Mit Recht sagen die Erläuterungen zum Deutschen Entwurf: «Die schweren gesundheitlichen Schäden, die eine Abtreibung für die Schwangere unter allen Umständen zur Folge hat, die Gefahren, die für die Volkskraft aus einem Umsichgreifen der Abtreibung entstehen, lassen die Forderung eines Verzichtes auf die Strafdrohung gegen die Schwangere nicht als annehmbar erscheinen.» Und unter Volkskraft ist nicht etwa zu verstehen eine zu Machtzwecken mit allen Mitteln geförderte Bevölkerungszunahme, sondern eine Volksgemeinschaft, welche den Familiensinn bewahrt, eine Generation, welche schon das keimende Leben als etwas Unantastbares achtet und welche auch die Kraft aufbringt, die Furcht vor Unannehmlichkeiten und Einschränkungen zu überwinden und das eigene Behagen jener Pflicht unterzuordnen, die ein natürliches Empfinden nun einmal dem Menschen auferlegt.

Es ist ein furchtbar ernstes Problem, das sich uns stellt und dessen äußerste Konsequenzen wir nun hier auf dem Boden des Strafrechts ziehen müssen. Ist es denn nicht wahr, was Dr. Altmann in seiner Schrift über die Abtreibung sagt? «Die Abtreibung ist immer mit einer gewissen Ueberfeinerung der Sitten und Demoralisierung des Volkes einhergegangen.» Wenn das richtig ist, so ist die Frage doch die: Dürfen wir durch die Strafflosigkeit oder durch eine weitgehende Strafeinschränkung der demoralisierenden Wirkung der Abtreibung noch Vorschub leisten und zwar von Staatswegen? Denn darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß eine weitgehende Straffreiheit die Hemmungen noch mehr beseitigen und den Hang zur Bequemlichkeit fördern würde, und daß, in Verbindung mit der ohnehin zunehmenden Einschränkung der Kinderzahl, die durch die zunehmende Abtreibung bedingte Verminderung der Volkskraft nicht nur vom Standpunkt der Volksmoral, sondern auch vom rein bevölkerungsmathematischen Gesichtspunkt aus zu den größten Bedenken Anlaß geben müßte.

Mit vollem Recht steht daher der Entwurf grundsätzlich auf dem Boden der Strafbarkeit der Abtreibung. Die menschliche Frucht hat das Recht auf naturgemäße Entwicklung. Weder der Erzeuger hat das Recht des Eingriffs, noch hat es die Mutter, noch auch ein Dritter. Der Standpunkt des älteren römischen Rechts, wonach der pater familias Herr über Leben und Tod seiner Familienangehörigen, also auch des nasciturus, war, die Meinung ferner, daß die Frucht ein Teil der Mutter sei, eine pars mulieris, und daß daraus abgeleitet werden dürfe, die Mutter könne nach Belieben gebären oder aber abtreiben, ist längst aufgegeben. Noch viel weniger kann selbstverständlich dem Dritten das Recht des künstlichen Eingriffs gewährt werden. Der Grundsatz der Strafbarkeit ist unangefochten; er erhält seinen Niederschlag in den Art. 105 und 106. Die Schwangere, die abtreibt, wie auch der Dritte, der mit oder ohne Einwilligung der Schwangeren abtreibt oder der Schwangeren bei der Abtreibung behilflich ist, sind strafbar, die Schwangere selbst milder, der Dritte strenger, je nach den Umständen des Falles. Darüber bestand in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit.

Verschiedene Auffassungen aber haben sich über die Frage ergeben, ob und inwieweit vom Grundsatz der Strafbarkeit Ausnahmen gemacht werden dürfen und sollen. Die Anträge zu Art. 107 spiegeln

diese Verschiedenheiten wieder. Auch die Beratungen in der Kommission haben ihre Geschichte. Zu zwei Malen, in der vierten Session im Jahre 1925 und in der achten Session im Jahre 1927 wurde Art. 107 eingehend beraten. Das Resultat der ersten Beratung der Kommission gab Veranlassung zu einer umfangreichen Eingabe der Schweiz. Gynäkologischen Gesellschaft und der Verbindung der Schweizer Aerzte vom 15. Juni 1927 und zu einer weiteren Eingabe einer Anzahl Zürcher Richter vom 19. Mai 1927. Es sei hier von vorneherein bemerkt, daß die Eingabe der Aerzte die Beratungen der Kommission wesentlich beeinflußt hat. Die Anträge der Zürcher Richter dagegen sind mehrheitlich abgelehnt worden.

Welches sind nun die Hauptfälle, für welche die Straflosigkeit der Abtreibung verlangt wird? Vorangestellt wird das Schutzinteresse der Mutter, allerdings in verschiedenen Abstufungen. Neben dem Erfordernis der Lebensgefahr der Mutter will auch dasjenige der Gesundheitsschädigung als genügend erachtet werden. Sodann wird postuliert, daß die durch ein Verbrechen an der Mutter gezeugte Frucht, die Leibesfrucht von geisteskranken oder geistesschwachen Eltern straflos soll abgetrieben werden dürfen. Es sind dies die Fälle der sogenannten medizinischen und der eugenetischen Indication, wie sie im Minderheitsantrag Affolter und Mitunterzeichner zu Art. 107 zutage treten. Dazu kommen dann noch die Fälle der sogenannten sozialen Indication, die Strafbefreiungsfälle zufolge sozialer Not, gemäß dem Minderheitsantrag zu Art. 107bis. Noch weiter geht der Antrag der Zürcher Richter, welche ganz allgemein die Abtreibung innerhalb zwei Monaten nach Ausbleiben der menschen als straflos erklären wollen.

Begründet werden die weitgehenden Forderungen auf Straffreiheit mit den verschiedenartigsten Argumenten. Man beruft sich auf die öffentliche Meinung über die Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit der Schwangerschaft der ersten Monate, auf die Auffassung, daß die Frucht kein Mensch sei, auf die sozialen Ungleichheiten, die schwankende Rechtssicherheit, auf die Gefahrlosigkeit der Abtreibung in den ersten Monaten, auf rassenhygienische Gründe und anderes mehr. Keiner dieser Gründe kann einer gewissenhaften Prüfung Stand halten. Unhaltbar ist vor allem die in weiten Kreisen verbreitete Annahme, daß die Frucht in den ersten Monaten noch leblos sei. Von der Befruchtung an entfaltet das Ei eine eigene Lebenstätigkeit; somit hat denn auch die Frucht von Anfang an das Recht auf naturgemäße Entwicklung und es muß die Abtreibung auch in den ersten Monaten strafbar sein. Es ist unsere Pflicht, die öffentliche Meinung, die vielfach irreführt ist, über diese Wahrheit aufzuklären. Für die Ablehnung der Auffassung der Zürcher Richter spricht übrigens auch die weitere Erwägung, daß sich die Dauer der Schwangerschaft nur schwer feststellen läßt und daß die Einräumung irgend einer Frist dazu benützt würde, sich unter allen Umständen auf sie zu berufen.

Wie aber verhält es sich mit der sogenannten medizinischen Indication, mit der aus Gründen der Erhaltung der Mutter oder einer gesunden Nachkommenschaft verlangten Straflosigkeit? Auch diese Seite der Frage ruft den größten Zweifeln. Vorerst darf allgemein darauf hingewiesen werden, daß sowohl in der Beurteilung der Schwangerschaftsfolgen als auch in der Frage der Vererbung von Krankheiten und Ge-

brechen eine Abklärung noch nicht besteht. Wie oft schon haben in schweren Fällen der Schwangerschaft alle Voraussetzungen und Vermutungen fehl geschlagen! Mit aller Bestimmtheit erklärt in dieser Beziehung die Eingabe der Schweizerärzte: «Solange die Vererbungswissenschaft uns nicht mit einiger Bestimmtheit Auskunft zu geben vermag über die mutmaßliche körperliche oder geistige Gefährdung des nasciturus, können wir uns zu einem Eingriff aus rassenhygienischen Gründen nicht entschließen.» Diese kategorische Aeußerung aus fachmännischen Kreisen muß für den Gesetzgeber maßgebend sein.

Diese Unsicherheit auf medizinischem Gebiete stellt uns aber noch eine andere Gefahr deutlich vor Augen: Die nicht wegzuleugnende Gefahr des Mißbrauchs zu einer immer weitergehenden medizinischen Indication, zu einem Willfahren in Fällen, die sicher jenseits der ohnehin schon unsichern Grenze liegen, zu einer wechselseitig unheilvollen Beeinflussung aus Gründen der Bequemlichkeit einerseits und des lockenden Gelderwerbs andererseits. Nichts anderes als ein Ausfluß dieser Befürchtung ist es, wenn unsere Kommission die Zuziehung eines zweiten Arztes und zwar eines von der zuständigen Behörde bezeichneten Arztes verlangt. Darin liegt eine mehrfache Schutzbestimmung, eine solche für den Arzt, der seinerseits gedeckt ist, aber auch eine weitere für die Schwangere, welche die Garantie haben soll, daß nur im Falle der absoluten Notwendigkeit der schwerwiegende Eingriff vorgenommen wird. Denn verfehlt wäre es, anzunehmen, daß der Eingriff für die Mutter unter allen Umständen eine Wohltat sei. Vielleicht ist er es momentan, nicht aber dauernd. Denn es darf nicht verschwiegen werden, daß jeder künstliche Eingriff eine Gefahr für die Mutter bedeutet, nicht nur in physischer, sondern auch psychischer Beziehung. Es läßt sich gar nicht ausdenken, wie groß das Maß der Reue ist, die — eingestandenermaßen und uneingestanden — an solche dem Wesen der Mutter widersprechende Eingriffe sich angeschlossen hat und wie viel Mutterglück und Eltern Glück aus vermeintlich notwendiger Rücksicht und Vorsorge vernichtet worden ist. Grundlose Furcht oder aber Druck von außen — sie können eine Gemütsstimmung erzeugen, die zu verzweifelten Mitteln Zuflucht nimmt. Wie oft aber könnte diese Stimmung behoben werden, wenn der Arzt, dessen erste Pflicht die Erhaltung von Mutter und Kind ist, als wahrer Berater und Helfer ins Vertrauen gezogen würde. Ich halte dafür, daß diejenigen, welche der möglichsten Erleichterung der Abtreibung das Wort reden, nicht nur die Volkskraft gefährden, sondern auch viel Glück und Zufriedenheit zertrümmern, unbewußt vielleicht, aber sicherlich schlecht beraten.

Ein wiederholtes eingehendes Studium der ganzen Frage, viele Besprechungen mit Aerzten und erfahrenen Männern im Dienste des Volkswohles haben in mir die Ueberzeugung verstärkt, daß der zunehmenden Tendenz der Erleichterung der Abtreibung ein starker Damm entgegengesetzt werden muß. Die Tatsache, daß das Nachgeben mit der Zeit die physischen und moralischen Kräfte des Volkes mehr und mehr schwächen müßte, zwingt uns zu dieser Haltung, gibt uns aber auch das Recht, unsere Meinung laut und vernehmlich vor aller Öffentlichkeit auszusprechen. Der Gesetzgeber selbst aber trägt eine gewaltige Verantwortlichkeit. Zum Schutze der mensch-

lichen Gesellschaft soll unser Gesetz erlassen werden. Und in diesem Kapitel über die Abtreibung stehen wir vor einer Frage, in welcher die Verantwortlichkeit des Gesetzgebers von geradezu unberechenbarer Tragweite ist. Hier wird das Strafgesetz zum Wegweiser in einer Schicksalsfrage ersten Ranges, in einer Frage, welche die Interessen der Volksmoral, des Staates, der Eltern und des Kindes, der Religion und der Kultur gesamthaft umfaßt, zum Führer in einer Frage, welche die letzten Probleme menschlichen Seins und menschlicher Bestimmung in sich schließt. Deshalb wollen Sie mir gestatten, daß ich dieses Kapitel eingehender behandle, als manches der andern, rechtlich vielleicht nicht weniger interessanten Gebiete.

Wenn ich von einer hohen Auffassung über die Auffassung des Strafgesetzgebers ausgehe, so weiß ich sehr wohl, daß es eine Meinung gibt, welche erklärt, das nütze ja doch alles nichts. Gesetz hin, Gesetz her, werde eben die Entwicklung im Sinne der Freiheit ihren Lauf nehmen, und wenn man den ärztlichen Eingriff nicht erlaube, so werde man sich eben auf Schleichwegen zu helfen wissen und dann auch alle jene Gefahren in den Kauf nehmen müssen, die der Laienabort mit sich bringt. Sicherlich ist nicht zu bestreiten, daß die Furcht vor Strafe für die Verhinderung der Abtreibung nicht ausschlaggebend ist und daß die natürliche Scheu vor dem Arzt und die Aussicht auf dessen ablehnende Haltung manche Frauen und Töchter jenen gewissenlosen Ausbeutern und Betrügern zuführen, die selbst in Fällen, in denen eine Schwangerschaft überhaupt nicht besteht, ihre Opfer den größten Gefahren aussetzen. Aber eben so sicher ist, daß mit einer weitgehenden Erleichterung der Abtreibung, etwa im Sinne der Minderheitsanträge Affolter und Mitunterzeichner, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigten Aborte gewaltig zunehmen und daß trotzdem die Laienaborte nicht aus der Welt geschafft würden. Zu groß ist das Bedürfnis nach Heimlichkeit, ganz abgesehen von der Kostenfrage, die sicherlich in vielen Fällen ebenfalls eine Rolle spielt. Zudem muß gesagt werden, daß die Gefahr der Heimlichkeit noch keine Begründung dafür sein kann, eine an sich strafbare Handlung schließlich als erlaubt zu erklären.

Und nun die soziale Indication: Die Zulassung der Abtreibung in Fällen sozialer Not, wie sie die Milderheit in Art. 107bis postuliert. Milderung der Strafe nach freiem Ermessen soll eintreten, ja sogar Strafbefreiung! Es ist gewiß niemand unter uns, der sich nicht in die Lage einer Mutter zu versetzen vermöchte, deren Ehemann vielleicht ein Lump ist, und die nicht weiß, wo sie das zu gebärende Kind hinlegen, wie sie es ernähren soll. Wo aber ist, so möchte ich fragen, die Grenze der Not? Wo bei der ehelichen Mutter! Wo bei der ledigen Frauensperson, die in Stellung ist? Und in wie vielen Fällen würde die Aussicht auf straffreie Abtreibung noch die letzten Hemmungen gegen Zügellosigkeit und Verführung beseitigen! Es liegt mir ferne, hier irgendwie zu polemisieren. Zu ernst ist diese Frage vom Standpunkt der Volksgesittung aus. Aber es will mir doch scheinen, daß diejenigen, welche den Aufstieg des Proletariates als Ziel auf ihre Fahne geschrieben haben, mit der sozialen Indication den falschen Weg beschreiten und daß wir alle, die wir an der Sozialfürsorge arbeiten, uns eine Ehre daraus machen müssen, Zustände

zu schaffen, die uns der Pflicht entheben, die soziale Lage durch die Straffreiheit der Abtreibung zu korrigieren. Und ist es nicht wahr, so möchte ich fragen, daß vielfach gerade aus den ärmsten Verhältnissen heraus Kinder zur Welt gebracht und unter Entbehrenungen erzogen worden sind, welche die größten Kulturwerke geschaffen und der Welt den Weg zum Fortschritt gewiesen haben? Wie, wenn jene Mütter, die kommende Last fürchtend, den Neigungen der Schwäche und Bequemlichkeit Folge gegeben hätten? Nein, wenn eine Indication zu verwerfen ist, so ist es die soziale, weil sie der Entwicklung der gesunden Volkskraft in die Zügel greift.

Mit den Aerzten steht die Mehrheit der Kommission auf dem Boden, daß nur die Gefahr für das Leben oder für die dauernde Gesundheit der Mutter einen künstlichen Eingriff rechtfertigt. Lassen außerordentliche Vorkommnisse, wie Notzucht oder andere Verbrechen eine psychische, die Gesundheit dauernd gefährdende Einwirkung auf die Mutter befürchten, so wird auch in diesen Fällen der Eingriff straflos erfolgen können. In dieser Beziehung steht das Urteil den Aerzten zu, welche das Maß der Gefährdung einzuschätzen haben.

Wie verhält es sich aber mit den Strafen? Im Strafmaß offenbart das Gesetz Milde und Strenge. Ist es die Mutter, die abtreibt oder sich die Frucht abtreiben läßt, so wird sie mit Gefängnis bestraft. Liegen mildernde Umstände vor, so kann der Richter die Strafe ermäßigen. Mildernde Umstände sind: Schwere Bedrängnis, Veranlassung durch eine Person, welcher der Täter Gehorsam schuldig ist oder von der er abhängig ist. So werden die Hauptfälle, in denen Mitleid am Platze ist, der Milderung teilhaftig werden: Die in armseligen Verhältnissen lebende Ehefrau, die Angestellte, die Dienstmagd. Und welches ist die gemilderte Strafe? Statt Gefängnis kann auf Haft oder Buße erkannt werden und außerdem steht ja die Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges offen. Nicht die bedauernswerten Opfer der Verhältnisse trifft die volle Schwere des Gesetzes, sondern die gewissenlosen, herzlosen und gewerbsmäßigen Abtreiber, welche die Notlage ausnützen.

Man wird nun vielleicht einwenden, daß von der geringen, milderungsfähigen Strafe des Entwurfs bis zur Milderung nach freiem Ermessen und zur Straffreiheit nur ein kleiner Schritt sei und daß man diesen wagen sollte. Gewiß, rein formell und theoretisch gesprochen ist der Unterschied der Strafe nicht mehr groß. Aber nicht darauf kommt es an, nicht das Strafmaß ist das Ausschlaggebende, sondern das Schwergewicht liegt in der Frage: Straffälligkeit oder Straffreiheit. Ich möchte hier unterstreichen, was Frau Dr. Elise Ulich-Beil anlässlich der Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine im Jahre 1925 ausgeführt hat: « Wenn wir trotz alledem nicht den Weg der Freigabe befürworten, sondern an der prinzipiellen Strafbarkeit der Abtreibung festhalten, so tun wir das aus der Ueberzeugung, daß das Strafrecht ja nicht nur um der Erfassung der einzelnen Straftaten willen da ist, sondern zugleich für ein Volk die grobe, aber doch deutliche Verbotstafel darstellt, deren Inhalt in seiner Seele eingetragen werden soll. Diese Schrift möchten wir nicht auslöschen. Denn, wenn wir auch wissen, daß Hunderttausende sich über die Schranken glatt hinwegsetzen, so besteht doch eine ziemlich große Wahrscheinlichkeit dafür, daß hun-

dertausend andere das Verbot noch respektieren, und auch für diejenigen, die sich darüber hinweggesetzt haben, bleibt es bestehen als ein Zeichen, dem sie zwar widersprochen, mit dem sie aber sich doch immerhin eines Tages auseinanderzusetzen haben.»

Sollen wir Männer nicht auf solche Frauenworte hören? Ich denke, wenn irgendwo, so soll es auf diesem Gebiete geschehen, auf welchem das natürliche Empfinden der ehrbaren, ihrer Pflichten gegen die Gesamtheit und gegen sich selbst bewußten Frau am allerbesten die Richtlinie zu geben vermag. Wir werden anlässlich der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte der Eingabe der Schweizerischen Frauenvereine beider Konfessionen einen breiten Raum einräumen. In diesem Zusammenhang wollen wir die kürzlich dem Rate unterbreitete Eingabe des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes erwähnen, welche uns in knapper Form die Vorschläge dieser Organisationen zu den Vergehen gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit unterbreitet. In bezug auf die Abtreibung wird die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre vorgeschlagen und die gänzliche Streichung von Artikel 107 beantragt. Es deckt sich somit diese Eingabe mit dem Antrag der ersten Minderheit der Herren Dedual und Mitunterzeichner und mit den hervorragenden Ausführungen von Pfr. Franz von Streng in seiner Arbeit: «Um das Leben von Mutter und Kind.» Ich stehe nicht an, zu erklären, daß das Studium dieser Schrift jedem Leser einen tiefen und nachhaltigen Eindruck hinterlassen muß. Der hohe sittliche Ernst, die religiöse Ueberzeugung, die Sachkunde und die feine Art, die uns aus dieser für das Volk geschriebenen Broschüre entgegenwehen, wirken ebenso ansprechend wie überzeugend und geradezu meisterhaft ist die Art und Weise, wie der Verfasser den Einzelnen in den Pflichtenkreis einer höhern sittlichen Ordnung hineinstellt. Solche Bücher verdienen allgemein gelesen zu werden, und wer sie liest, wird gewahr, daß die Verweisung des Menschen auf Selbstbeherrschung und Opferfreudigkeit, auf Charakter- und Willensbildung der Volkskraft in ungleich höherem Maße zu dienen vermag als das schwächliche Zurückschrecken vor unerwünschten und unbequemen Folgen.

Pfarrer von Streng ist für die völlige Ablehnung der Abtreibung, also auch dann, wenn das Leben der Mutter in Gefahr sein sollte. So sehr ich nun den Grundgedanken der von Streng'schen Schrift akzeptiere, so sehr muß ich andererseits bekennen, daß ich die Hintansetzung des Lebens der Mutter hinter dasjenige der Frucht im Mutterleibe nicht teilen kann. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß auch Männer wie Dr. Ludwig Altmann, die es mit dem Schutze des keimenden Lebens sehr ernst nehmen, die Auffassung bekunden, daß Leben und Gesundheit der Mutter gegenüber dem Leben des Embryos stets als die höhern Güter zu betrachten seien. Hier gilt es, sich zu entscheiden. Und wenn ich mich für das Recht der Mutter entscheide, so bin ich mir bewußt, daß diese Haltung nichts anderes ist als eine Erweiterung des Notstandsbegriffes, wie er in Art. 33 für andere Fälle der Gefahr für Leib und Leben allgemein festgesetzt ist.

Soll, so frage ich, in den übrigens seltenen und zufolge der Fortschritte der medizinischen Wissenschaft immer seltener werdenden Fällen der sichern oder höchst wahrscheinlichen Lebensgefahr der Mut-

ter das keimende Leben nicht geopfert werden dürfen? Selbst dann nicht, wenn ein ganze Familiengemeinschaft zerstört werden müßte? In dieser Frage möge ein jeder nach seinem Gewissen und seinen religiösen Anschauungen entscheiden. Ich glaube aber erwarten zu dürfen, daß diejenigen, welche der strengsten Auffassung glauben Folge geben zu müssen, eine mehrheitlich andere Entscheidung nicht als Anlaß zur Gegnerschaft gegen das Gesetz nehmen werden. Dagegen sprechen verschiedene Gründe. Einmal möchte ich darauf hinweisen, daß die bloße Streichung des Art. 107 die Straflosigkeit im Falle einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für die Mutter nicht ausschließt. Die Streichung würde auf den Notstandsartikel, Art. 33, verweisen, der vielleicht entsprechend zu ändern wäre, mit der allerdings unerfreulichen Folge, daß eine bedenkliche Unsicherheit über die Grenzen des Notstandes Platz greifen müßte. Tatsächlich hat der deutsche Entwurf von 1925 die Straflosigkeit der nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Rettung der Mutter erfolgten Abtreibung nicht ausdrücklich aufgenommen, sondern diese Straflosigkeit als durch die Fassung des Notstandsparagraphen gegeben erachtet, und daher bei der Abtreibung von einer Sonderbestimmung für die Aerzte abgesehen. Im Interesse der Klarheit möchten wir aber nun doch eine ausdrückliche Bestimmung wünschen.

Und dann noch eine zweite Bemerkung an die erste Kommissionsminderheit. Ist es nicht ratsam, solange es noch Zeit ist und solange nicht speziell in den Städten die Entwicklung noch bedenklichere Formen angenommen hat, die Frage gesamteidgenössisch zu regeln und zwar im Sinne des Art. 107 der Kommissionsvorlage? Wäre es wirklich ein eines Bundesstaates würdiger Zustand, wenn je nach den regionalen, konfessionellen und politischen Strömungen die Behandlung der Abtreibung derart auseinanderfiele, daß an einem Ort die strengsten Strafen und am andern Ort für den gleichen Fall Straflosigkeit eintreten würden? «So wichtige, die medizinische Wissenschaft, das Wohl der Menschen berührende Strafgesetze sollten doch bei einem kleinen Staatswesen einheitlich zu regeln sein, sonst müssen ja Mißbräuche einreißen.» So äußert sich der Schwyzer Arzt Joseph Dettling in seiner Dissertation über die Frage des künstlichen Abortes. In der Tat, es ist Zeit, die höchste Zeit, einmal eine klare Situation zu schaffen und ich habe die Empfindung, daß auch die katholisch-konservative Fraktion und Partei dem Gebot der Stunde folgen und unserer Lösung zustimmen sollten, gemäß welcher dann, aber auch nur dann, wenn der Arzt im Falle schwerer Gefahr für die Mutter den Eingriff vornimmt, und zwar auch das wiederum nur, wenn ein zweiter, behördlich bestimmter Arzt zustimmt, die Straflosigkeit eintreten darf.

Die Frage der Zuziehung eines zweiten Arztes und der Qualität dieses Konsiliarius bildet wieder ein Kapitel für sich. Sowjetrußland ist, soviel mir bekannt, viel weiter gegangen; es hat die unentgeltliche Abtreibung in den Krankenhäusern eingeführt, soll aber inzwischen wiederum gewisse Einschränkungen vorgenommen haben. Eine Beurteilung der Wirkungen dieser Maßnahmen ist uns nicht möglich, vielleicht werden wir von anderer Seite noch darüber unterhalten. Wichtig ist bei unserer Lösung der amtliche Charakter der Prüfung und die dadurch erhöhte Sicherheit

für das Vorliegen der Voraussetzungen des Eingriffs. Speziell von katholisch-konservativer Seite sind solche Kautelen gefordert worden und die Kommissionsmehrheit hat nicht gezögert, nach dieser Richtung entgegenzukommen.

Die Frage der Garantien gegen den Mißbrauch ist in der Kommission wiederholt diskutiert worden. In der Sitzung in Zermatt ist zuerst die Anzeigepflicht des Arztes an die zuständige Behörde beschlossen worden. Diese Lösung wurde von den Aerzten als unannehmbar zurückgewiesen. Es wurde betont, daß diese Vorschrift in dringlichen Fällen undurchführbar sei und daß die Aufgabe der Diskretion zufolge der Anzeigepflicht die Hilfesuchenden wiederum den gewerbsmäßigen Abtreibern zuführen würde, die in ihrem ureigenen Interesse die Sache eben geheim halten. Dagegen erklärten sich die Aerzte bereit, einer Bestimmung zuzustimmen, welche die kantonale Sanitätsbehörde verpflichten soll, im Verein mit den ärztlichen Standesorganisationen Maßnahmen zur Vorbeugung von Mißbräuchen zu treffen. Unsere Kommission hat der Zuziehung eines zweiten Arztes zur Prüfung der Notwendigkeit der Operation den Vorzug gegeben.

Ich fasse zusammen: Die Abtreibung ist ein Verbrechen. Ein Verbrechen an der lebenden und entwicklungsfähigen Frucht. In ihrer letzten Wirkung und insbesondere in ihrer Häufung ist sie eine Ver-sündigung an der Volkskraft. Sie widerspricht den gesunden Anschauungen über Volksmoral und Gesittung. Sie bedeutet außerdem eine Gefährdung der Mutter. Nur wo das Leben oder die Gesundheit der Mutter es unbedingt erfordern und wo die Notwendigkeit des Schutzes der Mutter durch den an und für sich strafbaren Eingriff medizinisch klarge stellt ist, soll der Eingriff straflos sein. Für die medizinische Klarstellung soll durch die Pflicht der Zuziehung eines behördlich bestimmten zweiten Arztes eine Garantie geschaffen werden. Abzulehnen ist die Zulässigkeit des Eingriffs infolge einer Schwängerung unter verbrecherischen Umständen oder in Fällen, in denen, der eine oder der andere Teil geisteskrank oder geistesschwach ist oder im Falle der Not, es sei denn, daß die besonderen Umstände derart auf den Zustand der Mutter einwirken, daß ein ärztlicher Eingriff notwendig wird.

So bedeutet also die Lösung der Kommission eine Hochhaltung des Schutzes des keimenden Lebens als eines selbständigen, mit dem Recht der Entwicklung ausgestatteten Organismus. Dieser Schutz darf nur dann mißachtet werden, wenn das Leben oder die dauernde Gesundheit der Mutter ernsthaft gefährdet sind. In diesem Geist betrachtet, erweist sich die durch die Kommission ergänzte Lösung des Entwurfs als ein wohlabgewogenes Gebot unsrer Zeit. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Anträge der Kommissionsmehrheit.

M. Logo, rapporteur de la majorité: Nous abordons maintenant l'examen des art. 105 à 107 du projet du Conseil fédéral, relatifs à la question si importante et si discutée de l'avortement.

Je serai bref dans le rapport que je vais vous faire, me réservant de revenir plus tard sur les idées qui, au cours du débat, pourront être jetées dans la discussion.

Les art. 105 et 106 du projet du Conseil fédéral, qui répriment l'avortement, ont été approuvés par votre commission qui vous propose de les adopter tels quels, sous réserve d'une modification purement rédactionnelle de l'art. 106, chiff. 1, al. 1.

D'après ces textes, l'avortement peut être commis:

1. par la mère elle-même (art. 105);
2. par un tiers avec l'assentiment de la mère (art. 106, chiff. 1);
3. enfin par un tiers sans l'assentiment de la mère (art. 106, chap. 2). C'est le cas le plus grave.

Je reprends très brièvement ~~chacun des cas~~ hypothèses.

1. Avortement pratiqué par la mère elle-même.

Contrairement à une opinion qui a trouvé des défenseurs (voir là-dessus Motifs 1908, page 124) le projet punit la femme enceinte qui se fait avorter. La vie humaine, estime-t-il, doit être absolument protégée dès ses débuts. Mais le projet admet également que la mère doit encourir une peine moins sévère que le tiers qui pratique un avortement. Comparez les peines prévues aux art. 105 et 106. Vous verrez que celles de l'art. 105 sont sensiblement moins sévères que celles de l'art. 106. Il y a même des cas — ceux où il existe une des circonstances atténuantes de l'art. 62 — où la peine infligée à la mère qui se fait avorter pourra être très légère: un jour d'arrêts au minimum ou même une simple amende.

D'autre part, en vertu de l'art. 39 de la partie générale, la mère pourra être mise au bénéfice du sursis conditionnel à l'exécution de la peine.

Telle est la tendance générale du projet en ce qui concerne l'avortement commis par la mère elle-même. Vous le voyez, le projet n'est pas draconien.

Une minorité de la commission vous propose cependant d'aller plus loin encore dans le sens de la clémence et de dire (art. 107bis proposé par MM. Affolter et consorts): « Si le délinquant était en détresse, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 63) ou même exempter le délinquant de toute peine. »

La majorité de la commission estime qu'une telle disposition va trop loin, d'autant plus que, d'après l'art. 61 du projet, la détresse profonde — sinon la détresse tout court — du délinquant est déjà une des circonstances atténuantes qui, en cas d'avortement pratiqué par la mère, permettent au juge de réduire la peine, comme je l'ai dit tout à l'heure, jusqu'à un jour d'arrêts ou même de n'infliger qu'une amende dont le juge fixe librement le minimum.

Nous nous prononçons donc nettement et d'emblée contre l'art. 107bis proposé par une minorité de la commission.

2. Le second cas prévu par le projet, c'est l'avortement pratiqué par une personne autre que la femme enceinte elle-même. Ici, et même quand l'avortement est pratiqué avec le consentement de la mère, la clémence est beaucoup moins indiquée que dans le cas précédent. En général, et sous réserve des cas mis à part par l'art. 107 (cas d'avortement médical dont nous parlerons tout à l'heure), le tiers qui fait avorter une femme, avec ou sans son consentement, obéit à des mobiles qui sont tout qu'élevés. Bien entendu, l'avortement pratiqué par un tiers sans le consentement de la mère est un cas particulièrement grave et c'est avec raison que l'ar-

ticle 106, ~~chiff. 2~~, prévoit pour ce cas une peine plus sévère.

Remarquez encore que l'art. 106, chiff. 1, érige en délit spécial la complicité au crime d'avortement. C'est donc toujours d'après l'art. 106, chiff. 1, et non d'après l'art. 105, que devra être puni le tiers qui sert d'instrument ou d'auxiliaire à une femme qui se fait avorter. D'après le projet, cet individu n'est plus un simple complice du délit d'avortement commis par la mère; il est l'auteur du crime spécial défini à l'art. 106, chiff. 1, et il encourt la peine ~~prévue pour ce crime~~.

Quant aux cas spéciaux d'aggravation prévus à l'art. 106, chiff. 3, — le délinquant fait métier de l'avortement, ou bien la victime est morte des suites de l'avortement et le délinquant avait pu prévoir ce résultat — ces cas spéciaux d'aggravation sont pleinement justifiés et ne sont contestés par personne.

La majorité de la commission vous propose donc d'adopter les art. 105 et 106 tels quels, sous réserve d'une légère modification rédactionnelle au chiff. 1 de l'art. 106. La commission vous fait ces propositions, sans d'ailleurs se bercer d'illusions sur deux points.

Tout d'abord, en matière d'avortement comme ailleurs, il faut reconnaître que si la loi fournit le moyen de poursuivre et de réprimer, elle ne fournit pas le moyen de connaître et de prouver. Jusqu'ici, il est hélas permis de le dire, la grande majorité des avortements criminels restent impunis, non seulement chez nous, mais aussi à l'étranger. Pourquoi restent-ils impunis? Parce que la justice ignore la plupart des cas d'avortement qui se produisent. Que faut-il en conclure? Ceci: — et c'est la seconde constatation que je dois faire ici: si la répression constitue l'un des modes de la lutte contre l'avortement, et un mode nécessaire, elle n'en est assurément ni le seul, ni même peut-être le plus efficace. Mise en oeuvre isolément, son action restera médiocre. C'est ici surtout, qu'on peut dire: *Quid leges sine moribus?*

En revanche, l'action répressive peut en matière d'avortement avoir une valeur réelle si, concurremment, on combat les causes profondes et complexes — causes économiques, psychologiques et morales — du mal. Il est donc essentiel qu'à côté de la répression, on place la prophylaxie. Mais ceci n'est pas du ressort du législateur pénal.

Cela dit, passons à l'art. 107 qui a donné lieu à la commission à des débats approfondis et qui, sans aucun doute, déchaînera à nouveau la discussion ici-même. Je voudrais que les indications que je vais vous donner sur cet art. 107 aient pour effet de faciliter la discussion et, peut-être, de l'abrégier si faire se peut.

Tel que le propose le projet du Conseil fédéral et tel que l'a rédigé votre commission, l'art. 107 définit en somme ce que l'on a appelé avec raison l'avortement « thérapeutique », c'est-à-dire l'avortement justifié par des nécessités médicales et qui, comme tel, doit rester impuni.

L'art. 107 déclare non punissable l'avortement reconnu nécessaire par un ou deux médecins, selon que vous prenez le texte du Conseil fédéral ou celui de la commission, en vue d'écartier un danger impossible à détourner autrement et menaçant quoi? La vie de la mère; ou quoi encore? Un danger me-

naçant la santé de la mère d'une atteinte grave ou permanente.

Deux propositions de minorité vous sont soumises à propos de ce texte. Ici encore, le texte de la commission est pris sous le feu croisé de propositions faites en sens opposé.

De ces propositions de minorité, l'une émane de certains de nos collègues catholiques qui demandent la suppression pure et simple de l'art. 107. L'autre, qui a pour auteurs certains de nos collègues socialistes de la commission, tend au contraire à élargir l'art. 107 et à multiplier les cas d'avortement non punissable.

Ces idées ayant été, les unes et les autres, discutées longuement à la commission, je crois utile de vous donner d'emblée à leur sujet les indications suivantes, qui seront naturellement complétées tout à l'heure par les orateurs des deux minorités.

La minorité socialiste, tout d'abord, veut élargir l'article 107 en le rédigeant d'une façon conforme, en général, à des décisions que la commission avait prises tout d'abord, en août 1925, à Zermatt.

Autrement dit, alors que le projet du Conseil fédéral et l'art. 107, tel que la commission propose de le rédiger, déclarent non punissable seulement l'avortement justifié par une nécessité médicale (c'est-à-dire l'avortement opéré en vue d'écartier un danger menaçant la vie de la mère, ou du moins menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente), la minorité socialiste propose d'accorder légalement l'impunité, aussi, à toute une série d'autres cas d'avortement, savoir:

1. le cas où la grossesse provient d'un viol ou d'un inceste; puis, 2. le cas où la grossesse provient d'un acte sexuel commis avec une personne aliénée, idiote, ou faible d'esprit, inconsciente ou incapable de résistance ou avec une enfant (c'est-à-dire, je suppose, avec une jeune fille âgée de moins de 15 ans — même italienne ou tessinoise — voir art. 80 et suivants du projet).

La proposition de MM. Affolter et consorts veut enfin déclarer l'avortement non punissable 3. dans le cas où le père ou la mère sont aliénés ou faibles d'esprit.

En d'autres termes, aux cas dans lesquels l'avortement est déclaré non punissable parce qu'il est médicalement justifié pour éviter un mal jugé plus grand, parce qu'il a pour but de sauver la vie de la mère ou d'éviter une atteinte grave et permanente à la santé de la mère, la minorité socialiste propose d'ajouter divers cas de deux autres catégories, savoir: a) le cas où l'avortement serait justifié par ce qu'on a appelé une « indication juridique » — ce sont les cas où la grossesse provient d'un acte délictueux, viol ou inceste, par exemple; d'autre part b) la minorité socialiste voudrait que l'art. 107 s'appliquât également au cas où l'avortement serait motivé par l'indication dite « eugénique » ou « eugénétique », c'est-à-dire par le souci d'améliorer la qualité de la race humaine, ou plutôt d'éviter qu'elle ne dégénère. Ainsi, dans les cas où la grossesse provient d'un acte sexuel commis avec une idiote, ou avec une enfant.

En résumé, donc, la minorité socialiste veut admettre à l'art. 107 non seulement, comme le Conseil fédéral et la majorité de la commission, l'indication « médicale », mais encore l'indication dite « juridique » et l'indication « eugénique » ou « eugénétique ».

Eh bien, ainsi que je vous l'ai rappelé tout à l'heure, une majorité s'était tout d'abord formée à la commission en faveur de ces idées. Mais immédiatement, les décisions prises dans ce sens, à Zermatt, en août 1925 — et que j'avais personnellement combattues — se sont heurtées à l'opposition très nette des gynécologues suisses les plus connus et les plus considérés.

Dans la Revue « Pro Juventute », M. le Dr Muret, professeur de gynécologie à l'Université de Lausanne, a publié une étude dans laquelle il signale les conséquences graves qu'aurait, dit-il, l'insertion de dispositions de ce genre dans le futur Code pénal suisse.

Même son de cloche, notamment, dans un article intitulé « die Frage des künstlichen Abortes » et publié, en 1925, dans la « Schweizerische Juristen-Zeitung », par le professeur Dr Alfred Labhardt, directeur de la Maternité de Bâle.

Enfin, le 15 juin 1927, la Société suisse de Gynécologie et l'Association des médecins suisses ont adressé à votre commission elle-même un mémoire qui s'élève vivement contre les décisions dites « de Zermatt » et qui conclut en disant :

« 1. Die gesundheitlichen, moralischen und sozialen Gefahren einer gänzlichen oder teilweisen Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung für die Frauenwelt rechtfertigen eine Einschränkung derselben auf strikte ärztliche Indikationen... »

« 2. Die juristischen Indikationen... (Notzucht, Blutschande oder Schändung...) wären nur insofern haltbar, als dafür einwandfreie gerichtliche Feststellungen bestehen, da der Arzt nicht in der Lage ist, über den Tatbestand solcher Verbrechen selber zu entscheiden.

« Da aber sich gewisse hieher gehörige Fälle... unter den medizinischen Indikationen einreihen lassen, dürfte es sich empfehlen, von der Aufstellung einer reinen juristischen Indikation ganz abzusehen. »

« 3. Die Anerkennung der eugenischen Indikationen... (Geisteskranken) kann ärztlicherseits so lange nicht geschehen, als der Arzt dafür keine sichere Grundlagen in Gestalt von unzweideutigen Vererbungsgesetzen besitzt. »

En effet, que connaissons-nous des lois de l'hérédité pour nous ériger, vis-à-vis d'un père ou d'une mère, en juges de l'avenir de la race ?

Le mémoire que je cite ajoute : « auch hier wird übrigens ein Teil der Fälle medizinischen Indikationen unterstehen. »

En résumé, donc, les gynécologues et les médecins suisses dont je viens de parler admettent l'indication médicale, c'est-à-dire celle qui sert de base à l'art. 107 du Conseil fédéral et de la commission. Ils se prononcent, en revanche, contre l'admission de l'indication dite juridique (avortement non punissable quand la grossesse provient d'un délit) et de l'indication dite eugénique (avortement non punissable, quand, par exemple, la mère ou le père sont des aliénés ou des faibles d'esprit).

Ainsi éclairée et, d'ailleurs, désireuse d'entrer autant que faire se peut dans les vues de nos concitoyens catholiques, votre commission, en seconde lecture, est revenue sur sa décision prise, deux ans auparavant, à Zermatt.

En août 1927, la commission a décidé de vous proposer de n'admettre l'impunité légale de l'avortement, comme dans le projet du Conseil fédéral, que

quand l'avortement a été pratiqué pour des raisons strictement médicales, c'est-à-dire — je répète la formule du projet — afin d'écartier, si aucun autre moyen ne permet de le faire, le danger qui existerait pour la vie de la mère ou la menace d'atteinte grave et permanente à sa santé.

De plus, sur des propositions faites notamment par M. Evéquo, la commission a ajouté au texte du Conseil fédéral, les précisions suivantes, dont vous comprendrez sans peine l'importance :

Il ne suffit pas que l'avortement soit justifié par une nécessité médicale et qu'il soit pratiqué par un médecin, pour bénéficier de l'impunité; il ne suffit pas non plus qu'il ait été pratiqué avec le consentement de la personne enceinte. Il faut en outre :

1° tout d'abord, que le médecin traitant ait, au préalable, obtenu l'avis conforme d'un second médecin, qui sera désigné par l'autorité cantonale;

2° il faut, en second lieu, que la personne enceinte sur laquelle l'avortement doit être pratiqué, y donne son consentement par écrit;

3° enfin, si cette personne est incapable de discernement, il faut le consentement de son représentant légal.

Tout esprit objectif reconnaîtra la valeur des garanties qu'un pareil texte donne à ceux qui pourraient redouter une interprétation abusive de l'art. 107.

Néanmoins, et comme ils l'ont déjà fait à la commission, nos collègues catholiques proposent la suppression pure et simple de l'art. 107. Ils partent de cette idée, d'ailleurs infiniment respectable — je n'ai pas besoin de le dire — que la vie humaine, même en germe, est sacrée; la loi ne devrait donc, disent-ils, prévoir aucun cas où l'avortement soit impuni.

Que nos collègues catholiques me permettent cependant de leur dire ceci: En me plaçant à leur propre point de vue, j'ai quelque peine à comprendre leur proposition de suppression de l'art. 107.

Admettons, en effet, que leur proposition soit acceptée. Quelles en seraient les conséquences immédiates? La vie humaine en germe, la maternité, serait-elle mieux protégée? Tout au contraire, car alors les articles 31 et 33 du projet deviendraient éventuellement applicables. L'art. 107 constitue en réalité une lex specialis qui restreint, pour l'avortement, certaines limites tracées d'une façon générale aux art. 31 et 33.

Ainsi donc, si l'art. 107 était biffé, le médecin qui fait un avortement pour sauver la vie de la mère ou préserver sa santé d'une atteinte grave et permanente, ne pourrait-il pas invoquer tout d'abord l'art. 31, d'après lequel « ne constitue pas un délit » l'acte ordonné par un devoir professionnel?

En outre et surtout, la disparition de l'article 107 ne laisserait-elle pas subsister l'art. 33 sur l'état de nécessité? Or, cet article est très loin de donner les mêmes garanties que l'art. 107. Celui-ci exige qu'il y ait danger menaçant la vie de la mère ou menaçant la santé de la mère d'une atteinte grave ou permanente. L'art. 33, au contraire, pourrait, si les conditions générales d'application de cet article étaient réalisées, permettre de faire avorter impunément une femme pour sauver par exemple son honneur. Est-ce là ce que veulent nos collègues catholiques?

Se rendent-ils compte encore de ceci: L'art. 33 que leur proposition de suppression de l'art. 107

rendrait intégralement applicable à l'avortement pourrait être invoqué par n'importe qui, par des sages-femmes, par exemple et non pas seulement, comme le prévoit l'art. 107, par un ou même deux médecins (proposition de la commission).

En effet, ce que l'art. 33 ne dit pas, et ce que l'art. 107 a raison de dire, c'est que seuls les médecins diplômés pourront faire un avortement sans risquer la prison, à la condition, encore, d'après l'art. 107 tel qu'il a été adopté par votre commission, qu'un deuxième médecin désigné par l'autorité cantonale ait donné son assentiment à l'opération. Ces conditions de première importance sont totalement inconnues de l'art. 33.

L'art. 107 va donc, à certains égards, plus loin dans le sens même des idées que veulent défendre nos collègues catholiques, dans le sens de la protection de la vie de l'enfant à naître, que les art. 31 et 33. Alors, encore une fois, je ne comprends pas que nos collègues nous proposent de supprimer les garanties spéciales et sérieuses de l'art. 107, pour rendre applicable le droit commun, c'est-à-dire les articles 31 et 33.

Le vrai sens de l'art. 107, certains médecins l'ont fort bien compris, lorsqu'ils ont déclaré que cette disposition leur paraît « incompatible avec la liberté d'action du médecin, liberté qui ne doit pas être entravée pour l'avortement plus que pour n'importe quelle opération ».

Nous ne sommes pas de cet avis et c'est parce que nous voulons tracer des limites précises, pour autant que la loi peut le faire, au domaine dans lequel l'Etat renonce à punir l'avortement, que nous vous proposons d'adopter l'art. 107, tel que la majorité de la commission l'a rédigé.

J'espère donc que nos collègues catholiques, dont nous respectons la manière de voir, comprendront que, se rallier à cet art. 107, c'est obtenir dans le sens de leurs propres idées des garanties dont les priverait la suppression de cet article.

Je me permettrai de leur citer encore, en terminant, ce passage d'une remarquable étude publiée, le 1<sup>er</sup> octobre 1927, dans la « Schweizerische Rundschau », par un de leurs coreligionnaires, M. le D<sup>r</sup> Jos. Kaufmann, avocat à Zurich.

M. Kaufmann, qui recommande aux députés et aux citoyens catholiques suisses d'accepter l'article 107 proposé par la majorité de la commission, déclare ce qui suit:

« Die katholische Moral spricht sich unbedingt gegen die Erlaubtheit der absichtlichen Herbeiführung einer Fehlgeburt aus; sie kennt keine Ausnahmen, keine Indikationen. Die Kirche bestraft den Abortus mit der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation latae sententiae (C. J. C. c. 2350, § 1).

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, gewisse Vergehen zu bestrafen; allein er kann unter den heutigen Umständen nicht jeden Verstoß gegen das Sittengesetz mit Strafe belegen. Im schweizerischen Strafgesetzentwurf ist in Art. 31 vorgesehen, daß das Gesetz eine Tat für straflos erklärt, die normalerweise unter die staatliche Strafnorm fallen würde. Art. 31 unterscheidet scharf zwischen ‚erlaubten‘ und ‚straflosen‘ Handlungen. Wenn der staatliche Gesetzgeber eine Tat lediglich als ‚straflos‘ erklärt, so erachtet er sie nicht einmal rechtlich als erlaubt; um so weniger kann darin eine Stellungnahme zur

sittlichen Erlaubtheit liegen; Strafflosigkeit und Erlaubtheit (oder Rechtmäßigkeit) sind zwei verschiedene Begriffe... »

M. Kaufmann a raison. En renonçant à punir un acte, l'Etat ou le législateur ne se prononce en aucune manière sur la question de savoir quels sont les rapports entre cet acte et la morale. Il ne contredit pas la morale; il se prononce sur une autre question. Sans doute, la loi pénale ne doit pas prévoir une peine qui mettrait le droit en conflit avec la morale. En revanche, il est incontestable et, je crois, incontesté, que l'Etat ne doit ni ne peut punir toutes les infractions à la loi morale. Puissent ces vérités élémentaires n'être pas trop méconnues au cours du débat qui va s'ouvrir.

Je vous recommande, en définitive, d'adopter l'art. 107 tel qu'il est proposé par la majorité de la commission; ici encore, j'ai la conviction que le projet propose une solution humaine, raisonnable et qui peut rallier l'assentiment de tous les esprits de bonne foi et de bonne volonté.

**Grünenfelder, Berichterstatter der I. Minderheit:**  
Die Mitglieder unserer Kommission, soweit sie der konservativen Fraktion angehören, haben Ihnen den Antrag eingebracht, Art. 107 zu streichen. Wir stellen uns also in Gegensatz zu dem Standpunkt der Kommissionsmehrheit und insbesondere auch zu den Anträgen der sozialdemokratischen Minderheit der Kommission.

Einleitend möchte ich dem Präsidenten der Kommission den besten Dank dafür aussprechen, daß er für unsern Standpunkt durch seine gründlichen Ausführungen einen so guten Boden gelegt hat. Ich habe seinen Ausführungen entnommen, daß er seine Ueberlegungen zum Teil zurückgeführt hat auf Quellen, die auch mir zu Gebote standen. Was er in grundsätzlicher Hinsicht über die Unerlaubtheit der Abtreibung ausgeführt hat, können wir Wort für Wort nur unterstreichen. Wenn er gesagt hat, daß man wegen der Lösung der Frage, falls sie im Sinne der Kommissionsmehrheit ausfallen sollte, sich doch wenigstens nicht gegen das Gesetz als solches aussprechen sollte, muß ich allerdings bemerken, daß die Gestaltung des Gesetzes in der Frage der Frucht-abtreibung entscheidend sein wird, wie irgendeine Frage es sein kann, ob das Gesetz für uns annehmbar sei oder nicht. Aber zum vornherein muß ich sagen, daß, wenn die sozialdemokratischen Minderheitsanträge unter Art. 107 und 107bis Aufnahme fänden, wir nicht nur aus den Gesichtspunkten der Volksgesundheit und des moralischen Wohles des Volkes, sondern aus unserem Gewissen heraus verpflichtet wären, das Gesetz mit aller Kraft zu bekämpfen.

Die gegenwärtige Zeit hat schwere Probleme zu lösen. Diese sind zum Teil entstanden aus den Kriegsverhältnissen und ihren Nachwirkungen. Aber nur zum Teil; denn die Fragen, die hier im Spiele sind, gehen in die Zeit vor dem Kriege zurück, weiß man doch, daß seit Jahrzehnten in Sachen des Geburtenrückganges eine auffällige Erscheinung zutage getreten ist. Sie hat vielleicht unter den Einwirkungen des Krieges noch zugenommen. Wir wollen registrieren, daß sich im Jahre 1927 seit Jahrzehnten der tiefste Geburtenstand ergeben hat, obgleich das Volk in der Schweiz sich wesentlich vermehrt hat. Das läßt darauf schließen, daß nicht nur in Sachen

Abtreibung, sondern auch Verhütung der Konzeption massenhaft Verbrechen begangen werden. Die entscheidende Wichtigkeit dieser Frage für das eidgenössische Strafrecht ergibt sich auch daraus, daß bis jetzt sozusagen sämtliche Kantone die Abtreibung ausnahmslos als strafbar erklären und zumeist mit schweren Strafen bedrohen. Es macht einen bedenklichen Eindruck, wenn in dem Moment, wo aus sozialen Gesichtspunkten heraus verlangt wird, daß die Abtreibung für gewisse Fälle der sozialen Not straflos erklärt werde, zu konstatieren ist, daß vier Fünftel der Abtreibungen nicht in kinderreichen Familien, sondern bei kinderlosen Frauen und solchen, die ganz wenige Kinder haben, vorkommen. Es ist also nicht nur soziale Not, die entscheidet oder maßgebenden Einfluß ausübt. Es ist von Medizinern, Philosophen und Theologen übereinstimmend festgestellt worden, daß viel weniger die Nöte der Zeit an den Zuständen schuld sind, als vielmehr der mangelnde Wille zur Verantwortlichkeit, zum Opfer, zum geduldigen Ertragen. Also sind Bequemlichkeit, Vergnügungssucht die heutigen Herodesse, die dem Kinde nach dem Leben trachten. Gewiss ist wahr, daß die sozialen Zustände viel Unheil verursachen und manches als entschuldbar erscheinen lassen. Sie sind beklagenswert und sie mögen in der Tat für manche die Ursache gewesen sein, weshalb sie zu einem Verbrechen geschritten sind. Aber diese Ursachen und diese Anschauungen mit der Abtreibung beseitigen zu wollen, ist ein Irrtum; soziale Schäden müssen mit sozialen Mitteln beseitigt werden, über deren Details wir uns jetzt nicht auszusprechen haben; aber es sei genannt: Schutz der großen Familie in der Gesetzgebung und insbesondere auch im gesellschaftlichen Leben. Wenn die Gesellschaft hier nachlässig ist und die Schäden nicht einsehen will und die wirkliche Not, trägt sie dabei mit Schuld an den Verbrechen, die begangen werden. Aber es geht so ein böser Zeitgeist durch das Volk und durch die Presse. Den Frauen wird Angst eingebläht vor der Geburt. Das ist nicht soziale Not, nicht die Not der Person, sondern ein von außen kommender, psychologischer verdorbener Einfluß. Es ist gewiß so, daß viele Frauen begonnen haben, ihrer schönsten natürlichen Aufgabe untreu zu werden. Es ist daher höchste Zeit, wie der Herr Kommissionspräsident sehr richtig ausgeführt hat, hier zum rechten zu sehen, um so mehr, als wir beobachten müssen, wie in einzelnen Kantonen die Widerstandskraft gegenüber dieser Art von Vergehen gegen das Volkswohl bereits im Schwinden begriffen ist. Was es brauchte, in Basel den Antrag Welti nicht Gesetz werden zu lassen, das bleibt in unser aller Erinnerung. Ich bin daher in dem Punkte mit dem Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden, wenn er sagt, daß es eine schöne Aufgabe sei für die eidgenössische Gesetzgebung, hier klares und wahres Recht zu schaffen, denn wir sehen: wenn irgendwo die Widerstände gegen dieses Verbrechen zu schwinden beginnen, so macht sich von da aus der schlechte Einfluß auch auf andere Landesteile geltend, und jene Orte werden die Zufluchtsstellen derer, die in ihrem Wohnort oder in ihrem Heimatkanton derartige Handlungen vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen sich nicht getrauen würden. Aber diese Lösung muß eine klare und wahre sein, so daß das Recht zur Geltung kommt und nicht das Unrecht und das Schlechte.

Wenn es so ginge, wie der sozialdemokratische Antrag es verlangt, so würde das die Beseitigung einer Schranke bedeuten und die Herbeiführung einer Situation, die dazu führen würde, das Volkswohl, die Volksgesundheit ernstlich zu gefährden, die illegitimen geschlechtlichen Beziehungen zu fördern, weil man ja deren Folgen beseitigen kann, und damit würden Krankheiten noch mehr Verbreitung finden, die im Parlament auch schon zu reden gegeben haben: die Geschlechtskrankheiten. Ich will hier über den moralischen Schaden für das Volk gar kein Wort verlieren. Was jahrhundertlang und auch noch in den letzten Jahrzehnten unanfechtbares Erbgut war, ist heute zum Problem geworden, zuerst in den Industriezentren, dann auch in andern Gebieten. Was früher als Verbrechen galt, soll heute straflos ausgehen.

Stellen wir uns auf den Standpunkt des Naturrechtes, und gehen wir davon aus, daß der Embryo, der ins Leben gesetzte Mensch im Mutterleib ein Individuum für sich ist. «Er hat ein eigenes, von der Mutter völlig getrenntes Blut, ein eigenes Herz und Zirkulationssystem; sein Stoffwechsel ist von der Mutter nur insofern abhängig, als er Atmung und Nahrung durch den Fruchtkuchen erhält», sagt Labhardt. Wenn wir feststellen, daß er ein eigener Organismus ist, ein menschliches Wesen, dann müssen wir auch ihm das Recht auf das Leben zuerkennen, und dieses Recht auf das Leben existiert für den Ungeborenen so gut wie für den Geborenen. Es besteht kein Unterschied dem Wesen nach zwischen dem Menschen im Mutterschoß und dem, der das Licht der Welt erblickt hat. Nur der größeren Vollkommenheit der Ausgestaltung nach bestehen Unterschiede. Aber menschliches Leben ist im einen und andern Fall vorhanden, und dieses Leben hat Anspruch darauf zu bestehen, im Mutterleib sowohl wie am Licht der Sonne; die Geburt ist nur eine Episode in der Entwicklung des Menschen.

Es ergeben sich zwei Fragen, nach denen das Problem der Abtreibung gelöst werden muß: Hat das Kind im Mutterleib eigene Existenzberechtigung und ein Recht auf das Leben? Ich bejahe das mit dem Kommissionspräsidenten und mit der medizinischen Wissenschaft. Die zweite Frage ist dann die, an der der Kommissionsmehrheitsantrag haften geblieben ist: Ist das Leben der Mutter im Recht kostbarer als das des Ungeborenen? Woher wird dieser Unterschied im Recht auf das Leben hergeleitet? Nichts als Zweckmässigkeitsgedanken waren hier bestimmend. Wenn es ein Unrecht ist, den Ungeborenen das Leben zu nehmen, dann wird die Anwendung dieses unerlaubten Mittels nicht geheiligt, auch wenn der Zweck auf der andern Seite: Rettung des Lebens der Mutter, gut sein mag. Ich berufe mich nun mangels eigener Kenntnis der medizinischen Wissenschaft außerdem auf Autoritäten, aus deren Ausführungen hervorgeht, daß das Mittel der Abtreibung überhaupt auch nicht notwendig ist; daß seine Notwendigkeit umstritten ist, hat Ihnen schon der Herr Kommissionspräsident gesagt. Wenn dies aber umstritten ist, und andererseits gesagt werden muß, daß der ungeborene Mensch das gleiche Recht auf das Leben hat, dann ergibt sich die Konsequenz, daß es kein Recht zur Abtreibung, d. h. zur Tötung des Ungeborenen gibt zugunsten der geborenen Mutter. Herr Professor Franke-Köln teilt mit, daß er

von 1885—1921 70,000 Geburtsfälle mitgemacht habe und dabei als Arzt behilflich gewesen sei, daß er aber nie eine Abtreibung vorgenommen habe. Von der Spezialität der hochgradigen Enge der Geburtswege führt er 1707 Fälle an, wovon in 802 Fällen die eigenen Naturkräfte ausreichten. In 241 Fällen wurde durch Beckenerweiterung geholfen, in 541 Fällen mußte wegen anderer Komplikationen eingegriffen werden, in 123 Fällen fand der Kaiserschnitt mit vollem Erfolge statt und Mutter und Kind blieben erhalten. Wo Operationen nötig waren, blieben die Fälle des tödlichen Verlaufes für das Kind oder die Mutter außerordentlich selten. Er führt an, daß dagegen in den Fällen, wo von anderen Aerzten wegen Enge der Geburtswege Fehlgeburten eingeleitet wurden, die Mutter nur in 72 % der Fälle am Leben blieb. Professor Kupferberg von Mainz verweist auf seine 30jährige Praxis und sagt: Es gebe allenfalls zwei Momente, bei denen man sich fragen könne, ob nicht die Abtreibung gerechtfertigt erscheine, nämlich bei dem überaus seltenen Fall des unstillbaren Erbrechens, wenn dasselbe eintritt unter Komplikationen, die erfahrungsgemäß regelmäßig den Tod herbeiführen. Aber die Zahl dieser Fälle betrage jährlich in Deutschland und Oesterreich zusammen höchstens drei. Der zweite Fall sei die Retroflexio uteri gravidi incarcerata febrilis; solcher Fälle kämen aber in Deutschland und Oesterreich zusammen jährlich höchstens zwei vor. In allen andern Fällen müsse es gelingen, durch sachkundige Behandlung des Grundleidens die Schwangerschaft zum Austragen zu bringen oder dann bis zur künstlichen Frühgeburt weitergedeihen zu lassen. Diese künstliche Frühgeburt der lebensfähigen Frucht, die nach dem 7. Monat eingeleitet werden kann, ist selbstverständlich ein erlaubtes Mittel, weil sie zur Rettung von Mutter und Kind erfolgt. Auch Kupferberg lehnt jede prophylaktische Abtreibung absolut ab. Herr Dr. Gummert weist auf eine 25jährige ärztliche Tätigkeit, davon auf eine 7jährige Tätigkeit im Spital Essen hin und sagt, er sei bei der Geburtshilfe immer dabei gewesen, und nur ein einziges Mal sei die Mutter gestorben. Er habe grundsätzlich keine Abtreibung besorgt. « Der Versuch, Kindersegen zu verhüten », fügte er bei, « schafft tausendmal mehr Krankheits- und Todesfälle als der Kindersegen und oft ist dauernde Unfruchtbarkeit die traurige Folge. » Er kennt nicht weniger als 100 Mütter, die durch den Abortus den Tod gefunden haben, die ihn vielleicht nicht gefunden hätten, wenn dieser Abortus nicht eingeleitet worden wäre.

Man beruft sich auf die medizinische Wissenschaft, um den künstlichen Abort zu begründen. Dabei müssen wir aber Vorsicht walten lassen. Herr Professor Dr. Meyer in Tübingen weist auf folgenden Fall hin: Zwei tüchtige Aerzte, also Vertreter der Wissenschaft, hätten eine auf Tuberkulose erkrankte Frau so beurteilt, daß sie als nötig erklärten, bei ihr die Frucht abzutreiben. Sie hat das abgelehnt und sie hat in der Folge vier wackere Buben geboren. Sie ist vollkommen wohl und die Kinder gedeihen prächtig. Frau Imboden-Kaiser in St. Gallen schreibt in einer Broschüre, betitelt: « Wir sind nicht Herren über Leben und Tod », daß sie in einer Anstalt als Aerztin eine Tochter gesehen habe, die 10 Jahre als geisteskrank in der Tobzelle untergebracht und unnahbar gewesen sei. Ein aussichtsloser Fall. Dann

wurde die Tochter tuberkulös. Ueber Nacht traten bei ihr plötzlich die gesunden Sinne wiederum ein und sie sprach wie eine Normale mit gewissen Unterbrechungen von geistigen Störungen. Sie kam zu vollständig richtigem Verstand; eine Erscheinung, die man für unmöglich hielt und die außerordentlich überraschte.

Mit den Vererbungsgesetzen, um derentwillen man nach dem sozialdemokratischen Antrag die ungeborenen Kinder von Schwachsinnigen und Geisteskranken im Mutterleibe töten lassen will, ist es auch eine eigene Sache. Die Medizin sagt selbst, daß die Vererbungsgesetze noch zu wenig gründlich festgestellt seien. Es gebe wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit, aber niemals eine Sicherheit, daß irgend ein Ungeborener geisteskrank oder minderwertig sein werde, eine Geisteskrankheit oder Minderwertigkeit der Eltern oder der Mutter in sich tragen müsse. Wenn man aber nur wegen der Möglichkeit einer solchen Krankheit einen Ungeborenen töten lassen will, so ist das ein Abenteuer und in der Regel ein Verbrechen. Es gab Aerzte, welche erklärt und in wissenschaftlichen Diskussionen die Behauptung aufgestellt haben, daß die nach dem fünften oder sechsten Kinde Nachgeborenen einer Mutter gewöhnlich minderwertig seien. Das war im Namen der Wissenschaft an einer Aerztersammlung in Zürich, wenn ich nicht irre, verkündet worden. Bei jenem Anlaß wurde aber von einem Bruder unseres früheren Kollegen Bürgi darauf hingewiesen, daß dieser das 16. Kind seiner Mutter und schweizerischer Schwingerkönig und Kranzturner geworden sei.

Zahlreiche Aerzte erklären, daß die Abtreibung nicht nötig sei. Eine vielleicht größere Zahl andererseits sagt, daß man sie aus Zweckmäßigkeitsgründen doch gestatten müsse. Ueber die Notwendigkeit sind sie also uneinig. Man darf darauf hinweisen, daß gerade auf dem Gebiete der Medizin und der Naturwissenschaft schon oft Meinungen als absolut sichere Resultate der Wissenschaft kundgegeben wurden, die man nachher nach kürzerer oder längerer Zeit als absolut unzutreffend preisgeben mußte. So müssen wir bei Beurteilung der Frage der Abtreibung die Wissenschaft nicht nur befragen, sondern wir müssen gegenüber ihren Erklärungen auch skeptisch sein.

Als Nebenerscheinung nenne ich eine andere Gefahr, die mit der Abtreibungsoperation nach Labhardt und anderen immer verbunden ist. Es ist die Abtreibung der Frucht immer eine lebensgefährliche Handlung, wegen der damit verursachten Blutungen, sodann wegen der Infektionsgefahr, die mit dieser Operation ganz besonders verbunden sei und der man nur sehr schwer beikommen könne, und drittens wegen der Nebenverletzungen, die man ganz unbeabsichtigt begehen könne, auch der fähigste Arzt, weil das Auge nicht zum Operationsobjekt hinkomme.

Als allgemeine Folge der Strafloserklärung der Abtreibung müssten wir feststellen, wie ich bereits gesagt habe: es würde ein Freibrief für illegitime Geschlechtsbeziehungen geschaffen und daher auch in gewissem Maße für die sittliche Ausschweifung und Verlotterung. Die Folge wäre eine Ausdehnung der Geschlechtskrankheiten und eine Herabwürdigung der Frauen, eine vermehrte sittenlose Preisgabe und Geringschätzung der Frauen, wobei die Frau zunehmend mehr als nichts anderes denn als Gegenstand des Genusses angesehen würde.

Am Text des Kommissionsvorschlages möchte ich auch noch folgendes aussetzen. Dieser Text sagt, daß die Handlung straflos sei, wenn sie geschehe, um eine nicht anders abwendbare Gefahr abzuwenden. Die Kommission will also nur die medizinische oder therapeutische Indikation zulassen, was an sich anzuerkennen ist. Der Arzt und der Behördenarzt entscheiden aber nach ihrem individuellen Empfinden, ob eine solche Gefahr da sei. Dabei findet bei dieser Beurteilung der Notwendigkeit ein ungleicher Maßstab Anwendung. Die Antwort richtet sich nach der Einstellung der Aerzte zur Frage der Abtreibung überhaupt. Es spielt hier also immer eine große Relativität mit, sobald man die Abtreibung überhaupt nicht gänzlich verbietet. Der Gedanke sodann, daß der zweite Arzt zur Beurteilung der Unerläßlichkeit der Abtreibung beigezogen werden soll, sollte deutlicher zum Ausdruck kommen. Der zweite Arzt wird nicht zur Mittätigkeit bei der Ausführung gerufen, nachdem der behandelnde Arzt etwa schon über die grundsätzliche Zulässigkeit entschieden hat. Die gegenwärtige Fassung könnte aber zu einer gegenteiligen Auffassung Veranlassung geben, weil es bloß heißt, Straflosigkeit bestehe, wenn die Abtreibung unter Beiziehung eines zweiten Arztes vorgenommen werde. Daß Straflosigkeit nur gewährt werden darf, wenn ein patentierter Arzt die Abtreibung besorgt, soll nicht bloß zum Ausdruck bringen, daß der Arzt die Operation besser besorgen könne als die Mutter selbst oder ein Pfuscher. Das wird auch noch weniger festgelegt aus Sorge um die Sicherung des ärztlichen Einkommens, sondern wegen der Beurteilung der Unerläßlichkeit der Operation im betreffenden Falle. Das sollte aber noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Da zweifellos zwischen den Aerzten verschiedener Art Unterschiede in der Einstellung zur Abtreibung bestehen, soll der von den Behörden des Wohnortes der Schwangeren bezeichnete Arzt beigezogen werden, sonst bilden sich in den Städten Sammelpunkte des Abortus so gut wie heute.

Herr Dr. Jung in St. Gallen, der an leitender Stelle der schweizerischen gynäkologischen Gesellschaft steht, sagt, daß Art. 107 keine genügende Schranke gegen den Mißbrauch des ärztlichen Abortus bringe, wenn er auch die Aerzte nach ihrer Ansicht über Gebühr in ihrer Freiheit einschränkt. Das ist der beste Beweis dafür, daß trotz Art. 107 von Medizinern unstatthafte Abtreibungen vorgenommen werden, und damit ist die Verwerflichkeit und Unannehmbarkeit des Art. 107 festgestellt.

Es muß bei unserer Entscheidung auch noch die Frage aufgeworfen werden: Woher soll der Arzt das Recht hernehmen, nach dem sozialdemokratischen Antrag zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der Abtreibung vorliege, weil ein Geisteskranker oder Schwachsinniger Erzeuger des zu erwartenden Kindes sei, ob die Schwängerung unter Notzucht oder Schändung stattgefunden habe. Das ist doch nicht Sache des Arztes. Vielmehr wäre notwendig, vorerst durch ein gerichtliches Urteil das Vorliegen dieser Tatsachen festzustellen zu lassen. Ueber all diese Fragen gibt uns aber der sozialdemokratische Antrag keinen Aufschluß.

Und nun zum Antrag der Kommissionsmehrheit, die medizinische oder therapeutische Indikation anzuerkennen, um das Leben der Mutter zu retten, die Frage: woher nimmt man das Recht, dem Unge-

borenen das Leben abzusprechen? Lediglich durch Entscheid der Mediziner und lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen? Wie weit ist der Weg dann noch bis zu der Vorschrift, auch den geborenen Minderwertigen, den Geisteskranken, den man als unheilbar bezeichnet oder den sonst an einer unheilbaren Krankheit leidend Bezeichneten, auf die Seite zu schaffen? Die Gründe dafür waren wohl ebenso nahelegend. Und wo ist dann, wenn man einmal in das Prinzip einbricht, das Ende eines derartigen Vernichtungssystems, einer solchen Sünde gegen das Naturrecht?

Der tiefste Grund der Verwerflichkeit der künstlichen Fehlgeburt liegt gerade darin, daß sie ein Eingriff in die Schöpfung ist. Wer ist denn der Eigentümer, der unbeschränkte Herrscher über das Kind, das ungeborene wie das geborene Kind, der über dessen Leben zu verfügen berechtigt wäre? Nicht die Eltern und nicht die Mutter allein; das Werk gehört nicht dem Werkzeug der Schöpfung und Werkzeuge der Schöpfung sind die Eltern des Kindes. Das Kind besitzt das Recht zum Leben so gut wie seine Mutter, seine Eltern. Mit der Abtreibung tötet man es — aus Notwehrrecht? Die Kinder, die nichts verbrochen haben, die ohne Schuld sind an ihrem Dasein: ob der Mängel oder der Schuld der Eltern oder der gesellschaftlichen Einrichtungen, ob ihrer Kleinheit, Wehrlosigkeit? Wir sehen, daß heute diejenigen, welche sonst den Armen und Wehrlosen zu helfen sich rühmen, heute deren Vernichtung verlangen, ärger, ausgesprochener, als gegenüber den Verbrechern, für die man alle Milde im Strafgesetzbuch niederlegen will.

Die Abtreibung ist unerlaubt und deshalb abzulehnen. Jedes Zugeständnis birgt die Gefahr in sich, daß sie für das allgemeine Volkswohl von größtem Schaden und von großer Gefahr sein kann. Es ist besser, wenn ein Mensch für das Volk stirbt, als wenn das ganze Volk zugrunde geht. Zugeständnisse machen, wenn dieselben unerlaubt und gefährlich sind, ist Kurzsichtigkeit und Unrecht. Halten wir treu zu den unwandelbaren Naturgesetzen, hier zu dem Gesetz: Du sollst nicht töten!

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 6. März 1929.**  
*Séance du matin du 6 mars 1929.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. *Walther*.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
 Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 255 hievor. — Voir page 255 ci-devant.

**Farbstein**, Berichterstatter der II. Minderheit: Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, den Art. 107 und 107bis nach der Fassung der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Anlässlich der Beratung des Artikels über die Todesstrafe hat Herr Kollega Dr. Hoppeler sich so ausgedrückt, als ob wir Sozialdemokraten und speziell der Sprechende, Freunde und Anhänger der Unterbrechung der Schwangerschaft an und für sich sind. Das ist unrichtig. Es ist mir ohne weiteres bekannt, mit welchen großen Gefahren eine jede Unterbrechung der Schwangerschaft verbunden ist.

Wir kämpfen für die Verbesserung des Loses des Menschen und wollen ein jedes Leben schützen. Wir werden nicht ohne weiteres, leichtsinnig das keimende Leben vernichten wollen. Wenn wir trotzdem diese Anträge gestellt haben, so sind es andere Gründe, die uns hierzu veranlassen.

Es fällt merkwürdig auf, daß Herr Kollega Dr. Grünenfelder und seine Genossen und Herr Dr. Hoppeler sich dagegen ereifern, wenn eine arme Frau die Schwangerschaft unterbrechen will und damit das keimende Leben vernichtet, während dieselben Herren bei der Todesstrafe, wo es sich nicht um keimendes Leben, sondern um Menschenleben handelt, für die Todesstrafe eintreten. Wir haben im Entwurf einen Art. 116, der sich mit dem Duell befaßt. Dieser Artikel lautet: « Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. » Auch wenn man jemanden im Zweikampf tötet, ist nur Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren vorgesehen. Sie werden mir zugeben, daß für alle Fälle ein *dolus eventualis* vorhanden ist. Wo ist die konservative Minderheit, die sich hier unserm Minderheitsantrag angeschlossen hätte? Wo ist die konservative Minderheit, die das Menschenleben achtet und schützen will, daß sie sich gegen diesen Zweikampfparagrafen ausgesprochen hätte? Wir haben nichts davon gelesen, wir haben nichts gehört. Wo es sich um das Standesinteresse handelt, wo die sogenannte Standesehre einer bestimmten Klasse, und zwar der begüterten, angeblich der Gebildeten, in Betracht kommt, spielt das Menschenleben nicht eine derart wichtige Rolle. Wir, die bösen Sozialdemokraten sind es, die sich gegen den Duellparagrafen aussprechen, aber die Beschützer des keimenden Lebens haben nicht den Mut aufgebracht, dazu denselben Minderheitsantrag zu Protokoll zu geben. Es mag sein, daß sie vielleicht

später im Ratssaal mit uns stimmen werden, aber einen Antrag haben sie nicht gestellt.

Sie sehen also, daß man uns nicht als Gegner des Menschenlebens bezeichnen darf. Es handelt sich bei der Abtreibung nicht um eine Frage des Strafrechts, sondern bewußt oder unbewußt spielen religiöse Momente eine Rolle. Diejenigen, die gegen eine jede Unterbrechung der Schwangerschaft sind, sind dies aus religiösen Motiven. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, wenn sie es offen und ehrlich gesagt hätten: nach unserer religiösen Ueberzeugung ist eine Unterbrechung der Schwangerschaft unzulässig, auch wenn die schwangere Frau dabei zugrunde geht. Ich begreife derartige Momente, ich achte sie auch, ich würdige sie sogar. Die Herren begehen aber einen Fehler, wenn sie die Religion mit dem Strafrecht verkuppeln wollen, wenn sie eine Ehe zwischen Religion und Strafrecht schließen wollen. Ich glaube, das Wort stammt von Lessing: « Ich habe keine Religion aus Religion. » Ich will nicht so weit gehen, ich bin weder antireligiös, noch areligiös. Aber ich sage: die Religion hat mit dem Strafrecht nichts zu tun. Die Vertreter der Religion sollen dafür sorgen, daß die Anhänger ihrer religiösen Ansichten aus religiösen Momenten, aus religiösen Motiven gegen eine bestimmte Handlung sind. Es muß sehr schlecht um die Sache der Religion stehen, wenn der Strafrichter als Beschützer der Religion angerufen werden muß. Ueberlassen Sie die religiösen Delikte einem andern Richter, dem himmlischen Richter, und die gemeinen Verbrechen dem Strafrichter. Sie rufen aber immer das Strafrecht als Gendarmen an, um die Religion zu beschützen.

Herr Kollega Grünenfelder hat sogar mit dem Naturrecht operiert. Wenn Sie, meine Herren, die Geschichte des Strafrechtes verfolgen, so werden Sie ohne weiteres sehen, daß die Naturvölker keine Ahnung hatten und haben von einer Bestrafung der Abtreibung. Sogar die alten Griechen kannten keine Strafe der Abtreibung. Aristoteles und Plato empfahlen in ihren Schriften die Abtreibung als ein Mittel der Bevölkerungspolitik. Das alte römische Recht wußte nichts von einer Bestrafung der Abtreibung. Die Bestrafung der Abtreibung ist auf das kanonische Recht zurückzuführen. Es ist das kanonische Recht, und zwar seit Tertullian, welches unter Berufung auf eine biblische Stelle die Unterbrechung der Schwangerschaft als unzulässig erklärt hat, und zwar erst nach dem 40sten Tage der Schwangerschaft. Man ging davon aus, daß die Frucht erst nach dem 40sten Tage beseelt ist. Erst seit dem Konzil vom Jahre 692 wird die Unterbrechung der Schwangerschaft als Mord angesehen.

Sie sehen also, von einem Naturrecht kann nicht die Rede sein. Weder die Naturvölker, noch die alten Griechen, noch die alten Römer haben die Unterbrechung der Schwangerschaft verpönt. Erst später, unter dem Einfluß einer biblischen Stelle, hat das kanonische Recht die Unterbrechung der Schwangerschaft als strafbar bezeichnet.

Es entsteht die Frage: welches ist der Zweck der Bestrafung der Abtreibung? Bei einer jeden Bestimmung des Strafrechtes werden Rechtsgüter in Betracht kommen, die das Strafgesetz beschützen will. Im Falle der Abtreibung wird kaum die schwangere Person an sich als das zu beschützende Rechts-

gut in Betracht fallen. Wir bestrafen nicht den Selbstmordversuch. Wir bestrafen auch nicht die Selbstverstümmelung. Wenn es einem gesunden Menschen einfallen sollte, sich ein Bein oder eine Hand abhacken zu lassen, so wird er nicht bestraft, obwohl zweifellos diese Selbstverstümmelung ein Gefährdungsdélikt ist. Man kann also nicht damit operieren, es liege im Interesse der Gesundheit der Frau, daß man sie schützen wolle. Uebrigens liegen zweifellos höhere Löhne und bessere Wohnungsverhältnisse auch im Interesse der Volksgesundheit. Ich habe aber nichts davon gehört, daß man sich für bessere Löhne und für bessere Wohnungsverhältnisse ereifert, damit die Volksgesundheit geschützt wird.

Wir wollen, so sagt man, den Nasciturus, die Frucht beschützen. Ich gebe zu, in einem entwickelten Schwangerschaftsstadium, sagen wir im dritten oder vierten Monat wäre die Tötung der Frucht sehr brutal. Sie grenzt dann geradezu an Mord. Aber im ersten oder im zweiten Monat kann man sich fragen, ob die Vernichtung der Frucht mit Zuchthausstrafe bedroht werden soll. Sie wollen aus moralischen Gründen das keimende Leben schon im ersten oder im zweiten Monat der Befruchtung schützen. Das mag eine moralisch richtige Anschauung sein. Nun stelle ich aber dieser Anschauung eine andere Anschauung gegenüber und sage: die Gesellschaft darf nur dann über eine Handlung sich moralisch entrüsten und diese Handlung bestrafen, wenn sie selbst alles tut, um diese Handlung unmöglich zu machen. Ich behaupte, eine Gesellschaft, die Verhältnisse duldet, daß bestimmte Handlungen mit einer eisernen Notwendigkeit wiederkehren müssen, habe kein Recht, sich zum Richter über diese Handlung aufzuwerfen. (Sehr gut.) Es genügt nicht, wenn Herr Kollega Grünenfelder sagt, Wollust spiele hier eine Rolle. Ich werde Ihnen später Zahlen zeigen, wonach ungefähr die gleichen Prozentsätze für die unehelichen Geburten im katholischen Freiburg wie in Zürich vorkommen. Nicht die Wollust spielt dabei eine Rolle, sondern rein wirtschaftliche Verhältnisse, weil die Situation eine derartige ist, daß man entweder nicht heiraten kann, weil man die Mittel nicht hat, oder, wenn man verheiratet ist, man nicht zu viele Kinder haben darf.

Die Unterbrechung der Schwangerschaft kommt vor bei unehelichen Müttern, und bei ehelichen Müttern wo die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sehr schlecht sind. Nach Feststellung der Vertreter der Gerichtsmedizin, so z. B. nach den Feststellungen von Straßmann und Haberda kommen zur Anzeige in überwiegender Mehrheit nur die Fälle bei ärmeren Bevölkerungsschichten. Herr Kollega Dr. Grünenfelder, der Justizdirektor des Kantons St. Gallen, kann diese Tatsache wahrscheinlich auch bestätigen, daß sehr selten reiche Leute zur Anzeige gelangen, und Herr Kollega Eggspühler als Mitglied der Anklagekammer des Kantons Aargau wird zweifelsohne auch bestätigen, daß vor den Schranken sehr selten reiche Leute wegen Abtreibung standen. Es sind in der Regel die Aermsten der Aermsten, uneheliche Mütter und eheliche Mütter in bedrängten Verhältnissen.

Vor allem ein Wort über die unehelichen Mütter. Man kann hier nicht bloß sagen, Wollust und Leichtsinnsinn seien schuld, sonst müßte man geradezu sagen, daß ein großer Teil der Schweizerfrauen leichtsinnig

sei. Die große Zahl der unehelichen Geburten ist auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen, weil die Männer nicht die Mittel haben, um zu heiraten. In den Jahren 1876 bis 1914 schwankte die Zahl der unehelichen Geburten in der Schweiz zwischen 4000 und 4800, also täglich zwischen 11 bis 13, und in den Jahren 1914 bis 1922 zwischen 3100 und 3600; also täglich zwischen 8 und 10. Der Rückgang ist nicht auf sogenannte moralische Gründe zurückzuführen. Er ist zurückzuführen auf den Rückgang der Geburten seit der Kriegszeit überhaupt.

Sie werden sehen, daß die hilflosen, alleinstehenden Ausländerinnen einen sehr großen Prozentsatz der unehelichen Geburten aufweisen. Der Anteil der unehelichen Geburten an der Gesamtzahl der Geburten überhaupt beträgt durchschnittlich 4,2 bis 4,9%. Ich weiß nicht, ob Herr Dr. Grünenfelder einen solchen großen Prozentsatz der weiblichen Bevölkerung als leichtsinnig bezeichnen will, der nur aus Wollust uneheliche Kinder zur Welt bringt! Der Prozentsatz der unehelichen Fruchtbarkeit schwankt nach Kantonen; in Zürich beträgt er 9,2%, in Bern 7,2%, in Schaffhausen als Grenzstadt 9,8%, in Baselstadt 7,7% und in Freiburg sogar noch 7,8%. Sie sehen also, Religion und Konfession spielen dabei keine Rolle. Diese Zahlen hängen zusammen mit der großen Zahl der nicht verheirateten im Alter der Gebärfähigkeit stehenden Frauen in der Schweiz. Diese Zahl betrug im Jahre 1920 500,561. Herr Präsident, meine Herren, stellen Sie sich vor: eine Zahl von über einer halben Million Frauen, die im Alter der Gebärfähigkeit sich befinden und nicht verheiratet sind! Es ist leicht, hier von Leichtsinnsinn und Wollust zu reden. Wir Männer reagieren natürlich ab — ich meine nicht, wir hier im Nationalrat; wir sind ja alle Engel; aber die übrigen Männer reagieren ab, der eine durch außerehelichen Verkehr, der andere vielleicht dadurch, daß er sich in einer Wirtschaft gegenüber der Kellnerin erlaubt, was eine Frau sich nie erlauben würde. Wenn bei uns Männern soviel Leidenschaft angehäuft würde wie bei diesen 500,000 Frauen im gebärfähigen Alter — wer weiß, was wir getan hätten. Wir hätten wahrscheinlich nicht nur außereheliche Kinder zur Welt gebracht.

In dieser großen Zahl der Schweizerinnen dieser Altersstufe ist die Zahl der Ausländerinnen, es sind 89,445, hervorzuheben. Bei den Schweizerinnen kommen auf 100 lebend geborene 3,6 Uneheliche, bei den Ausländerinnen 13,6.

Die Zahl der Vaterschaftsprozesse ist nicht gering. Nach einer Statistik von Prof. Zürcher betrug im Kanton Zürich in den Jahren 1885—1891 der Prozentsatz der unehelichen Geburten 8,4%. Die Klägerinnen in den Vaterschaftsprozessen standen meistens im Alter von 20 bis 24 Jahren. In dem Alter sind die Frauen in einem Zustand, wo sie die Männer noch nicht kennen und sich von ihnen unter Umständen verführen lassen. Man sieht aus diesen Zahlen, daß einerseits die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Rolle spielen und andererseits es die lieben Männer sind, die später, wenn es zum Vaterschaftsprozeß kommt, die Vaterschaft abstreiten, auch wenn das Kind ein Brautkind gewesen ist.

Die Zahlen der Vaterschaftsprozesse und der außerehelichen Geburten weisen auf bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse hin. Unter Umständen ist die Zahl der außerehelichen Geburten weniger er-

schreckend als andere Umstände, z. B. die Geschlechtskrankheiten. Auch hierbei spielen die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Rolle. Die Tatsache, daß man nicht in der Lage ist, eine Familie zu gründen, führt dazu, daß ein Teil der Männer der Prostitution nachgeht. Eine Enquête im Jahr 1920/21 hat nachgewiesen, daß auf 10,000 Personen 40 wegen Geschlechtskrankheiten in Behandlung standen und daß in diesem Jahr allein 6706 Personen Geschlechtskrankheiten erworben haben; die größte Zahl der Geschlechtskrankheiten ist bei Männern im Alter zwischen 25 und 27 Jahren nachgewiesen und bei Frauen im Alter zwischen 20 und 24 Jahren. Sie sehen also: die außerehelichen Geburten wie die Zunahme der Geschlechtskrankheiten sind auf rein wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen. Wenn wir Milde verlangen für diejenigen, die die Schwangerschaft unterbrechen, so geschieht es nicht aus dem Grund, weil wir das Leben nicht achten, und nicht aus dem Grunde, weil wir das keimende Leben vernichten wollen. Die arme Mutter, die das keimende Leben vernichten will, ist selbst ein Opfer der Gesellschaft, die Gesellschaft hat gar kein Recht, sich an ihr zu rächen und nach außen zu zeigen: Seht mal, wie moralisch wir sind, wie heilig wir sind, wie fromm wir sind. Wichtiger und heiliger ist für mich das Los der armen, von der Gesellschaft unterdrückten außerehelichen Mutter, die in einer Notlage das keimende Leben vernichtet, als der Fötus im ersten oder zweiten Monat. Was haben wir aber bis jetzt für die außereheliche Mutter getan? Wir haben seit dem 1. Januar 1912 ein schweizerisches Zivilgesetzbuch, das aufgeräumt hat mit den Bestimmungen anderer Gesetze, z. B. mit dem « La recherche de la paternité est interdite ». Wie sorgen wir für die außereheliche Mutter? Die Statistik zeigt folgendes Bild: Vor dem Ende des 1. Monats sterben von männlichen ehelichen Kindern 45,19‰, von außerehelichen 78,13‰, von weiblichen ehelichen 34,13‰, von außerehelichen 65‰ oder rund zweimal soviel. Der jährliche Sterblichkeitssatz ist beim männlichen ehelichen Kinde 89‰ und beim unehelichen 153‰, beim weiblichen ehelichen 70‰ und beim weiblichen unehelichen 125‰. Das sind Zahlen, die sie in den « Schweizerischen statistischen Mitteilungen » vorfinden können.

Wenn wir einmal von den Geburten sprechen, müssen wir auch sehen, was aus denen wird, die zur Welt gekommen sind, und zwar dank den « glücklichen und goldenen » Verhältnissen, die unsere Gesellschaftsordnung schafft. Wenn Sie die Statistik verfolgen, werden Sie sehen, wie die Zahl der Selbstmörderinnen unter den Frauen zugenommen hat. In einem Zeitraum, wo die Zahl der weiblichen Bevölkerung um 43 % zugenommen hat, ist die Zahl der Selbstmörderinnen um 100 % gewachsen. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der weiblichen Selbstmörder 132, im Jahre 1920 schon 222. Und wie ist denn das Los der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes? Das uneheliche Kind gilt als minderwertig. Es ist doch nur ein « Bastard », obwohl man sagen darf: sehr oft ist das uneheliche Kind ein Kind der Liebe, während das eheliche vielleicht ein Kind von Verhältnissen ist, wo der Ehemann die Frau wegen des Geldes geheiratet hat und nun aus lauter Trägheit sich einmal zufällig mit seiner Frau einläßt. Man darf hier schon an Shakespeares Wort erinnern: Warum

mit unecht uns brandmarken, Bastard? unecht?, die wir im heißen Diebstahl der Natur mehr Stoff empfahn und kräftigeren Feuergeist als ... im verdumpften, trägen schalen Bett?

Wie stellt nun das Gesetz Mutter und Kind? Der uneheliche Vater muß zahlen, das ist alles. Typisch für die Gesellschaftsordnung, daß das Geldgeben die einzige Rolle spielt! Ein Verhältnis zwischen Vater und Kind besteht nicht, wenn er das Kind nicht anerkennt. Der Vater muß Unterhaltsbeiträge zahlen, das ist alles. Das Kind trägt nicht seinen Namen, sondern den der Mutter; ein Erbrecht steht ihm gegenüber dem Vater nicht zu. Die ganze Vaterschaft besteht darin, daß der Vater verpflichtet ist, einen bestimmten begrenzten Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes zu zahlen, obwohl man sich sagen muß: Die Vaterschaft wird gutgeheißen gestützt auf eine Vermutung, gestützt auf eine *praesumptio iuris et de iure*, wenn er mit der Mutter während der 300 Tage verkehrt hat. Schließlich beruht auch die eheliche Vaterschaft nur auf einer Vermutung, auf der *praesumptio: pater est quem nuptiae demonstrant*. Warum soll der außereheliche Vater besser gestellt werden als der eheliche, wo er doch in der Regel der Verführer ist, der dann das Mädchen im Stiche gelassen hat? Wenn wir wenigstens den Mut gehabt hätten, dem außerehelichen Kind die Rechte des ehelichen Kindes einzuräumen, wenn wir den Mut gehabt hätten, der außerehelichen Mutter die Rechte einer ehelichen Mutter zu gewähren, dann hätten wir uns vielleicht noch empören können, wenn die außereheliche Mutter im ersten oder zweiten Monat die Schwangerschaft unterbricht. Wenn wir aber, wir, die die Gesetze machen, diese Gesetze zugunsten der Männer machen, haben wir kein Recht uns zu empören und zu entrüsten, wenn die arme außereheliche Mutter sich dagegen wehrt, ein außereheliches Kind zu haben.

Herr Präsident, darf ich um Verlängerung der Redezeit bitten? Es ist ausgeschlossen, während der reglementarischen Redezeit fertig zu werden.

**Präsident:** Ich nehme an, der Rat sei einverstanden.

**Farbstein:** Wir bezeichnen in der Regel die Frau als das schwache Geschlecht. Wir Männer müßten sie schützen. Wenn dann einmal dieses schwache Geschlecht vom Manne ausgebeutet und ausgenützt wird, dann kommen wir und schützen dieses schwache Geschlecht mit dem Strafgesetzbuch, mit dem Abtreibungsparagraphen, indem wir die außereheliche Mutter ins Gefängnis schicken. Ja, wir sind so milde: Wir verlangen, daß die Frau alles ertragen solle! Man erinnert sich an das Wort von Laroche-foucault: « Wir ertragen sehr leicht die schwersten Leiden, die andere erdulden ».

Wie verhält es sich mit der ehelichen Mutter? Meine Herren, wir wissen alle, wie eine Mutter ihr Kind lieb und gern hat, wie eine Mutter ihr Kind schon im Mutterleib gern hat, wir wissen, wie glücklich eine jede Frau ist, wenn sie weiß, daß sie in Hoffnung ist — schon das Wort « in Hoffnung sein » spricht für etwas Gutes, Schönes. Wie elend muß es einer Mutter sein, wenn sie sich dazu hergibt, diese Hoffnung zu vernichten; in welcher trauriger Lage muß sie sich befinden, wenn sie sich entschließt, zum Arzt oder

gar zur Hebamme nach Genf zu fahren. Und was wollen Sie? Sie wollen dieser armen Mutter, die so leidet, die sich dazu entschließt, ihre Hoffnung, ihre Zukunft zu vernichten, helfen, indem Sie sie ins Gefängnis stürzen und erklären: Wir sind die Vertreter der Sittlichkeit, der Moral!

Sehen Sie sich einmal die Einkommensverhältnisse der gegenwärtigen Gesellschaft an, dann werden Sie anders urteilen. Ich zitiere aus dem offiziellen statistischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft für 1927. Dort finden Sie folgende Zahlen: Der Durchschnittstaglohn eines Werkführers ist 16 Fr. 80, eines gelernten Arbeiters 12 Fr. 56, eines ungelerten Arbeiters 9 Fr. 89.

Wir haben noch andere Zahlen; Zahlen aus dem Kanton St. Gallen, die vielleicht Herrn Kollegen Grünenfelder interessieren, und Zahlen aus dem Kanton Zürich, die wohl Herrn Dr. Hoppeler interessieren werden. Nach der offiziellen Statistik betrug im Jahre 1920 die Zahl derjenigen, die im Kanton St. Gallen bis 1000 Fr. Einkommen versteuerten, 38,82 %, Einkommen von 3—4000 Fr. 23,83 %. Sie sehen, der größte Teil der Bevölkerung hat ein Einkommen von 3—4000 Fr. In Zürich haben wir folgende Zahlen: Bis 4000 Fr. Einkommen versteuern 46,2 %, von 4000 bis 6000 Fr. 22,9 %. Das sind die Zahlen, die ich der soeben publizierten Schrift der Zürcher Statistischen Gesellschaft zu Ehren des soziologischen Kongresses entnommen habe.

Herr Kollega Hoppeler als Arzt kennt die typische Arbeiterwohnung in Zürich, die Dreizimmerwohnung. Stellen Sie sich vor, wenn ein gelernter Arbeiter mit 12 Fr. 56 Taglohn 3, 4, 5 Kinder haben soll. Wo soll er sie hintun? Das eine Zimmer ist das Wohnzimmer, ein Zimmer das Schlafzimmer, und im dritten Zimmer müssen schon die zwei Kinder schlafen, vielleicht im Alter von 10 und 15 Jahren, vielleicht ein Bube und ein Mädchen. Herr Hoppeler als Arzt wird sagen, das sei ungesund. Was wird er sagen, wenn er in diese Wohnung kommt und in einem Schlafzimmer 4—5 Kinder findet, von denen der Bube vielleicht 15 Jahre und das Mädchen vielleicht 14 Jahre alt ist! Machen Sie doch einmal die Rechnung bei einem Lohn von 12 Fr. 56. Das macht im Jahre 3140 Fr., so viel wie mancher von uns jährlich an Taggeldern für Nationalrat und Kommissionsitzungen einnimmt. Ziehen Sie vom Gesamtbetrag ab die Ausgaben für Wohnung, Steuern und Krankenkasse, einen Betrag von 1200 bis 1300 Fr., so kommen Sie auf eine Summe von 1800 bis 1900 Fr. Das macht bei einer vierköpfigen Familie 1 Fr. 30 pro Tag für Essen, Trinken, Kleider und für die sogenannte Vergnügungssucht des Herrn Dr. Grünenfelder. Ist es da wirklich ein Wunder, wenn sich eine Mutter, die mit ihren Kindern unter diesen Verhältnissen leben muß, dagegen sträubt, noch ein viertes oder fünftes Kind zur Welt zu bringen? Wenn ein viertes oder fünftes Kind zur Welt kommt, muß die Familie mit 80 oder 90 Rp. täglich auskommen, also mit so viel, wie wir vielleicht für ein oder zwei Glas Bier ausgeben, wenn wir beim Jaß sitzen und von einem Gesetze sprechen, das wir zum Schutze der Mutter erlassen. Sie wollen das keimende Leben schützen! Schützen Sie vor allem das Leben selbst! Rotten Sie die wirtschaftlichen, die ungesunden

Verhältnisse aus! Rottet die Sünde aus, dann werdet Ihr keine Sünder haben!

Herr Kollega Grünenfelder und Hoppeler sehen die Schwangerschaft als einen Segen Gottes an. Ich tue das auch. Aber wenn Sie die Schwangerschaft als Segen Gottes ansehen, so sorgen Sie dafür, daß das Produkt des Segens Gottes auch von dem Segen Gottes genießen kann. Sorgen Sie dafür, daß die Genüsse des Lebens nicht nur einem kleinen Prozentsatz der Menschen zufallen, sondern allen. Aber solange wir Verhältnisse haben, unter denen die Mutter gezwungen ist, das keimende Leben beim dritten oder vierten Kinde zu vernichten, damit die zwei ersten Kinder nicht zugrunde gehen, solange haben wir kein Recht, die Unterbrechung der Schwangerschaft zu bestrafen.

Trotz dieser Ausführungen trete ich nicht für absolute Straffreiheit der Abtreibung ein. Ich schlage Ihnen Art. 107 vor, der Milde vorsehen will, wenn eine Tat aus Not begangen worden ist. Art. 107bis ist nicht zu verwechseln mit Art. 33, sondern er enthält eine ähnliche Bestimmung wie Art. 120bis. Dieser sieht vor, daß, wenn jemand aus Not etwas entwendet hat, er unter Umständen freigesprochen werden kann. Wir wollen auch hier ermöglichen, daß der Richter eine Mutter, die aus äußerster Not das keimende Leben vernichtet hat, freisprechen kann. Der Referent der Kommissionsmehrheit hat gestern erläutert, daß man sogar bei der Kindestötung Rücksicht darauf nimmt, wenn diese Tötung aus Not erfolgt ist. Warum nicht auch, wenn z. B. der Mann ein Trunkenbold ist, der sich nicht um die Familie kümmert oder wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der ein Hungerlohn ist und die Mutter sich in dieser äußersten Not sagt: Ich kann nicht mehr; ich darf nicht mehr; ich darf kein weiteres Kind mehr zur Welt bringen, sonst würden die ersten zwei Kinder verhungern! — Wir hatten unlängst vor dem Schwurgericht in Zürich den Fall, daß die Frau eines Bundesbeamten ihre vierte Schwangerschaft unterbrochen hat. Wir alle waren der Ansicht, daß die Frau unter den besonderen Verhältnissen nicht anders handeln konnte. Wir haben ja sehr leicht darüber zu reden. Wir alle haben ein Einkommen von vielleicht 8000 oder 10,000 oder 15,000 oder 20,000 Fr. Es ist keiner unter uns, der nur ein Einkommen von 3—4000 Fr. hat. Wir urteilen über andere und sagen: Ja, Ihr mit Eurem kleinen Einkommen, Ihr sollt 4 oder 5 Kinder haben! Was ich will, ist, daß es in Fällen von äußerster Not dem Richter ermöglicht sein soll, die Mutter von Strafe freizusprechen, die in solcher Notlage abtreibt.

Wir wollen weiter in Art. 107, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht unter Strafe fallen soll in Fällen von Notzucht, Blutschande, Schändung und Geisteskrankheit. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Art. 107 der ursprüngliche Beschluß der Kommissionsmehrheit in Zermatt war. Wenn ich nicht irre, war der Vater dieses Artikels Herr Kollega von Arx. Ich weiß nicht, ob er jetzt noch die Vaterschaft anerkennt oder ob deswegen er gegen sich einen Vaterschaftsprozeß führen läßt. Die Kommissionsmehrheit hat später diesen Artikel fallen lassen. Wir haben ihn wieder aufgenommen. Der ursprüngliche Artikel ist von der gesamten Kommission mit Ausnahme der Konservativen angenommen worden

Was wollen wir mit diesem Artikel? Wir sagen, daß es der schwangeren Mutter gestattet sein soll, die Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn diese auf einen Akt von Notzucht zurückzuführen ist. Notzucht liegt vor, wenn jemand vergewaltigt wird. Können Sie sich denken, daß, wenn Ihre Tochter von irgendeinem Lumpen oder Hallunken vergewaltigt worden wäre, Sie sich über dieses Produkt des Verbrechens als Enkelkind freuen würden? Der Fötus, das Produkt der Notzucht, soll geschützt werden; aber die arme vergewaltigte Mutter verdient nicht den Schutz des Gesetzes! Sie soll das Kind austragen, erziehen, das Kind, das gegen ihren Willen erzeugt wurde, und das Kind, dessen Vater sie hassen muss.

Wir verlangen weiter, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft zulässig sein soll, wenn die Schwangerschaft auf Schändung zurückzuführen ist, d. h., wenn eine Frau in einem unbewußten Zustand, vielleicht im Schlaf oder wenn sie betäubt ist, geschwängert worden ist. Die Kommissionmehrheit erklärt: Nein, wir wollen hier keine Unterbrechung der Schwangerschaft gestatten. Der Fötus im ersten oder zweiten Monat, der auf ein Verbrechen, auf eine Schändung zurückzuführen ist, ist ein Rechtsgut und soll geschützt werden. Die geschändete Mutter aber soll nicht geschützt werden!

Wir verlangen weiter, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft zulässig sein soll, wenn ein Teil der Eltern geisteskrank ist. Die Kommissionmehrheit will auch das nicht. Wer mit dem Gerichte zu tun hat, wird aus mancherlei Gutachten wissen, wie groß die Zahl der Verbrecher ist, die von Geisteskranken abstammen. Man will wiederum den Fötus im ersten oder zweiten Monat schützen, damit die Frucht, wenn sie erwachsen ist, die Gefängnisse oder die Irrenhäuser füllt. Sie haben unlängst gelesen, daß im Kanton Waadt ein Gesetz erlassen worden ist, gemäß welchem Geisteskranke unfruchtbar gemacht werden sollen, damit sie keine Kinder mehr erzeugen können. Das ist der gleiche Grundsatz, wie wir ihn vertreten. Sie wollen sogar nicht einmal gestatten, die Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn sie auf Blutschande zurückzuführen ist. Wann kommt Blutschande in der Regel vor? Wenn irgendein verrohter Trunkenbold seine Tochter verführt. Da will die Kommissionmehrheit, daß dieses Kind der Blutschande später auf der Welt herumlaufen soll. Also wiederum Mitleid mit dem Fötus, dem Produkt der Blutschande. Stellen Sie sich doch vor, was dieses Kind erleben muß, das sich sagt, es sei ein Produkt der Blutschande. Da kommt nun die sogenannte Gottesfurcht und erklärt: Wir wollen auch das Kind der Blutschande leben lassen.

Die Kommissionmehrheit ist noch engherziger als der Bundesrat. Der Bundesrat hat wenigstens die medizinische Indikation gestattet wenn zwei Aerzte ein Gutachten abgeben. Der Kommissionmehrheit genügen aber diese zwei Aerzte nicht. Sie muß noch einen offiziellen Arzt, einen Abtreibungsvogt, haben, und erst wenn dieser die Bewilligung gibt, soll die Unterbrechung der Schwangerschaft rechtmäßig sein. Diese Bestimmung ist unpraktisch und unsinnig. Denken Sie daran, daß im Gebirge eine Unterbrechung der Schwangerschaft nötig ist. Der Abtreibungsvogt ist nicht zur Stelle, er ist weiß Gott wo. Da muß man also warten, bis die Mutter zugrunde geht? Wir wissen, daß die medizinische

Indikation bei den verschiedenen Krankheiten möglich ist bei Tuberkulose, Nieren- oder Herzkrankheit usw. Soll da der Abtreibungsvogt allwissend sein? Das ist unmöglich. Da müssen Sie einen ganzen Generalstab von Abtreibungsvögten, von Spezialisten haben. Es liegt ein unbedingtes Mißtrauen gegen die Aerzte vor. Ich kenne viele Aerzte, ich weiß, daß sie nicht leichtsinnig sind, und ich kann deshalb dieses Mißtrauen nicht verstehen. Es scheint mir für die Mehrheit das Wort zu gelten: Wer selbst kein gutes Gewissen hat, traut auch den anderen nicht. Menschen mit einem schlechten Gewissen sind mißtrauisch. Ich habe nicht dieses schlechte Gewissen und habe Vertrauen zu den Aerzten. Wir wollen keinen Abtreibungsvogt. Eventuell ist der Entwurf des Bundesrates anzunehmen.

Sie kennen nun die Gründe, aus denen wir Ihnen empfehlen, die Art. 107 und 107bis in unserer Fassung anzunehmen. Wir haben einen Art. 4 der Bundesverfassung, wonach alle Schweizerbürger vor dem Gesetze gleich sind. In Wirklichkeit sind die Frauen vor dem Gesetze nicht gleich. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Wir Männer sind es, die die Gesetze für die Frauen machen, und wie wir uns einbilden: zugunsten der Frauen, in Wirklichkeit aber gegen die Frauen. Wenn wir aber diese Vorlage sehen, wonach die Frau sogar gezwungen werden soll, ein Produkt der Schändung, der Notzucht, der Blutschande auszutragen, so muß man in Wirklichkeit die Frage aufwerfen, ob wir Männer tatsächlich die vernünftigsten Gesetzgeber sind. Es wäre vielleicht höchste Zeit, die Bundesverfassung für eine Reihe von Jahren in dem Sinne abzuändern, daß man den Männern das Stimm- und Wahlrecht entziehen und es den Frauen übertragen würde. Vielleicht würden die Frauen dann vernünftigere Bestimmungen erlassen, wenigstens nicht solche Art. 107 gemäß Kommissionmehrheit.

Ich empfehle Ihnen, die Anträge der Kommissionminderheit anzunehmen.

**Präsident :** Es sind noch 12 Redner eingeschrieben. Ich habe es als selbstverständlich betrachtet, daß Herrn Farbstein als Referent einer Minderheit die Redezeit verlängert worden ist. Es ist das ein Usus oder Abusus, daß die Herren Referenten über die reglementarische Redezeit hinaus referieren, aber ich möchte bitten, daß von den andern Rednern von einer Verlängerung der Redezeit wenn immer möglich Abstand genommen wird, damit wir in unserer Beratung vorwärts kommen.

**M. Wulliamoz:** Je suivrai les sages conseils de M. le président et ne vous entretiendrai que quelques minutes.

Il ne m'appartient pas de discuter des articles juridiques, mais à propos des art. 105 à 107 qui nous occupent, nous avons tous le devoir d'assurer la protection de la femme, et de cette malheureuse qui va devenir fille-mère, contre la tentation de l'avortement.

Ah! qui dira les drames poignants se déroulant dans le cœur de celle qui sent les premiers signes de la maternité lorsqu'elle est la conséquence d'une faute. L'auteur de l'acte, s'il n'est pas dénoncé, peut continuer à passer pour un honnête homme dans la

société, tandis que sa victime traverse toutes les phases du désespoir.

De là à écouter la voix diabolique, c'est bien simple: tu n'as qu'à te débarrasser de ton fardeau. Le stade est parfois vite franchi. Alors, elle se souvient d'avoir lu quelque part, dans un journal, une annonce à peu près ainsi conçue:

« Sage-femme diplômée. Reçoit des pensionnaires. Traitement par correspondance. Discretion absolue. »  
Voilà l'office séducteur.

Et qu'arrive-t-il lorsque la tentation est plus forte que le devoir? Vous le savez: C'est le crime accompli ou, s'il reste impuni, c'est une vie entière assombrie; mais lorsque se présentent des intoxications de l'organisme, c'est la tombe qui se creuse ou le tribunal qui ouvre ses portes.

Je me souviens, dans nos parages, quel retentissement avait provoqué le décès prématuré d'une femme victime de ces manœuvres abortives, et qu'on ne vienne pas dire que seuls les êtres dépravés succombent à cette tentation. J'en atteste pour preuve le rapport de M. Muret, professeur de gynécologie à la Faculté de médecine de Lausanne.

M. Muret s'exprime ainsi: « J'ai vu des femmes d'une très grande valeur morale céder momentanément ou définitivement à la contagion des idées ambiantes dans ce domaine et les mettre en pratique en réclamant, cas échéant, l'interruption d'une grossesse. J'en ai vu qui avaient pour excuse une situation économique difficile. »

Oserais-je demander à M. le rapporteur si, dans ce volumineux code pénal, il est prévu des sanctions contre ceux qui, par des annonces dans les journaux ou des brochures répandues, sont les vrais coupables et se livrent au métier honteux de l'avortement? Nous avons le devoir de protéger la femme contre ces misérables en attendant le jour où peut-être elles viendront se défendre elles-mêmes dans cette salle.

Je voudrais en terminant vous rappeler quelques phrases de M. le professeur Muret quand il dit:

« Quant à la femme, qui réclame l'interruption de sa grossesse, elle a certainement droit à beaucoup d'indulgence, car elle n'est souvent pas, au début du moins, dans un état absolument normal; souvent elle souffre moralement ou physiquement; d'autre part, elle est peut-être abandonnée ou désespérée, elle ne sent pas encore la vie de cet enfant, dont elle sera plus tard la mère aimante; elle croit alors avoir le droit de disposer de son propre corps et elle est la victime de cette illusion chère aux Romains de la décadence selon laquelle l'enfant est une partie de ses viscères, donc d'elle-même, et qu'elle a le droit de s'en défaire, au moins tant qu'il ne vit pas, à ce qu'elle croit, alors que l'enfant appartient en outre ou quelque peu à son père d'abord et déjà à la société dont il fera partie plus tard et qui a des lois pour le protéger. »

C'est donc sur le terrain moral et social qu'il faut surtout porter l'effort si l'on veut pouvoir escompter des résultats dans un avenir lointain.

On ne saurait méconnaître la part de la misère dans ce fléau social et la société doit tout faire pour éliminer ce facteur. Il faut pour cela protéger efficacement la femme enceinte, lui assurer le nécessaire avant et après la naissance de l'enfant, aider les familles peu aisées par des secours proportionnels au nombre des enfants. On a sans doute réalisé de notables progrès dans cette voie, mais le plus gros

effort reste encore à faire pour que chaque maternité devienne une joie et une bénédiction.

**Bossi:** Herr Grünenfelder hat bereits gestern in einem trefflichen Votum den Standpunkt der konservativen Kommissionsminderheit und zu gleicher Zeit unserer Fraktion auseinandergesetzt. Nachdem aber heute vormittag speziell Herr Nationalrat Farbstein hier Anschauungen auseinandergesetzt hat, die zum Glück zum großen Teil vom Schweizervolk nicht geteilt werden, so erlaube ich mir doch noch ein paar Bemerkungen zu diesem wichtigen Thema. Um gerade an ein Wort anzuschließen, das Herr Farbstein gebraucht hat, möchte ich folgendes feststellen. Herr Farbstein hat zunächst einmal erklärt, daß der Fehler der konservativen Kommissionsminderheit eigentlich darin bestehe, daß eine Verkuppelung zwischen Religion und Strafrecht stattfindet. Demgegenüber konstatiere ich in erster Linie, daß der Staat allen Grund hat, gesunde religiöse Auffassungen auch in seinem Strafrecht festzulegen und zu schützen, denn eine gesunde religiös-sittliche Auffassung eines Volkes ist die beste Grundlage eines Staates. Der englische Minister Gladstone hat seinerzeit den Anspruch getan, man dürfe die Privatmoral von der Moral, die der Staat als solcher einnehme, nicht trennen.

Herr Farbstein hat ferner darauf verwiesen, daß die alten Griechen und Römer mit bezug auf die Abtreibung keinen Schutz gewährleistet hätten. Demgegenüber verweise ich darauf, daß im alten römischen Recht bekanntlich der Satz Gültigkeit hatte: nasciturus jam nato habetur, d. h. das ungeborene Kind soll in seinem Recht dem geborenen Kinde gleichgestellt werden. Das ist das gerade Gegenteil von dem, was der Vorredner ausgeführt hat. (Zuruf: Zivilrecht.) Recht ist Recht. Es ist damit anerkannt, daß das ungeborene Kind gleich wie das Kind gehalten werden soll. Es ist auch nicht richtig, daß nur das kanonische Recht später diesen Schutz übernommen hat, sondern das germanische Recht seit der Carolina hat je und je diesen Standpunkt eingenommen und den Schutz des ungeborenen Kindes postuliert. Wenn übrigens Herr Farbstein konstatiert, daß dieser Schutz bei den alten Griechen nicht stattgefunden habe, so verweise ich darauf, daß bekanntlich die alten Spartaner ihre Kinder ausgesetzt haben, soweit sie nach ihrer Auffassung nicht lebensfähig waren. Ich denke, Herr Farbstein und seine Kollegen wollen nicht mehr zu diesem Standpunkt zurückkehren. Glücklicherweise haben wir unter dem Christentum doch gewisse Fortschritte gegenüber dem Heidentum gemacht. Diese Fortschritte sollen auch bei der Frage der Abtreibung zur Geltung kommen.

Ich gehe von dem Satz aus, den der berühmte Rechtslehrer Binding in seinem Strafrecht niedergelegt hat, nämlich vom Worte: « Es gibt kein Menschenleben ohne Rechtsschutz mehr. » Das Strafrecht soll die höchsten Güter des Menschen gegen willkürliche Angriffe schützen. Das wertvollste vom Strafrecht geschützte Gut ist aber das Leben als Voraussetzung des Daseins und der Entwicklung der Persönlichkeit. Das Menschenleben ist die alles überragende Schicksalsfrage des Menschengeschlechtes. Wenn unser modernes Rechtsgefühl mit Recht sich dagegen, d. h. gegen eine ungleiche Behandlung der Menschen aufrafft, so müssen wir sagen, daß die

Konsequenz dann auch die ist, daß man auch vor dem ungeborenen Kind nicht Halt machen darf.

Die neuere Medizin stellt sich übereinstimmend auf den Standpunkt, daß das Leben des Menschen nicht erst mit der Geburt beginne, sondern bereits von dem Moment der Konzeption an ein durchaus selbständiges, von der Mutter verschiedenes Individuum mit eigenen Organen, eigenem Blut und selbständigen Funktionen darstellt. Prof. Labhardt, eine Autorität auf diesem Gebiet, schreibt: « Alles, was nach Jahren den Menschen charakterisieren wird, seine körperlichen, seine psychischen, seine intellektuellen Eigenschaften, alles ist schon im kleinen Keime enthalten. Die Zerstörung eines derartigen Keimes bedeutet daher Zerstörung des Menschen und zu gleicher Zeit der Kontinuität des Lebens. » Ich habe bereits einleitend darauf verwiesen, daß das römische Recht diesen Schutz bis zu einem gewissen Grad bereits anerkannt hat und habe auch darauf verwiesen, daß das germanische Recht seit der Carolina diesen Standpunkt eingenommen hat, allerdings am schärfsten das kanonische Recht, weil es direkt den Satz geprägt hat: « Wer eine menschliche Frucht durch Abtreibung tötet, ist ein Mörder. » Ich verweise auch darauf, was übrigens bereits gestern gesagt worden ist, daß bis jetzt mit ganz wenigen Ausnahmen in den kantonalen Strafgesetzbüchern der Schutz vorbehaltlos und absolut gegenüber jeder Abtreibung gilt. Ebenso sei darauf verwiesen, daß das bisherige deutsche und das österreichische Strafgesetzbuch den Schutz gegenüber der Abtreibung vorbehaltlos anerkannt haben. Was seit Jahrhunderten als unverbrüchliches Natur- und Sittengesetz betrachtet wurde, als etwas, an dem nicht gerüttelt werden darf, ohne an die Quellen des Lebens zu rühren, das wird in erster Linie durch die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion und zum Teil auch durch die Kommissionmehrheit angegriffen. Sie haben bereits gestern gehört, daß Herr von Streng, der Sohn unseres verehrten Herrn Nationalrates von Streng, ein ganz ausgezeichnetes Buch über diese Frage geschrieben hat. Eine vorzügliche Arbeit hat seinerzeit auch der Herr Gerichtspräsident Dr. Abt, von Basel, geschrieben. Ich kann nicht umhin, Ihnen einige wenige Zitate daraus zu bringen. Herr Dr. Abt, ein ausgezeichnete Jurist, sagt in erster Linie: « Das Begehren um völlige Freigabe der Abtreibung, wenigstens in den zwei bis drei ersten Monaten der Schwangerschaft, bedeutet praktisch die vollständige Wertloserklärung des kindlichen Embryos. Aus seiner Anerkennung als werdender Mensch sinkt er wieder in die Rechts- und Schutzlosigkeit eines unselbständigen Organes der Mutter zurück, er wird vogelfrei erklärt und jedes Verantwortlichkeitsgefühl ihm gegenüber ausgelöscht. » Herr Prof. Labhardt hat u. a. in der Schweiz. Juristenzeitung im Jahre 1925/26 geschrieben, daß auch in gutgeleiteten Kliniken zehnmal mehr Frauen an künstlichem Abort als an Geburten sterben. Man greift eben nicht ungestraft in die Naturgesetze ein.

Herr Farbstein hat heute vormittag in seinem Votum u. a. auf die Notwendigkeit der Abtreibung, unter Umständen mit Rücksicht auf angebliche soziale Gründe verwiesen. Darüber schreibt Herr Dr. Abt: « Das Begehren um Freigabe der Abtreibung aus sozialen Gründen wendet sich an unser Mitgefühl, besonders im Hinblick auf kinderreiche Familien, wo Löhnung und Wohnung sich diesem Kinderreich-

tum nicht anzupassen pflegen. Die Hartherzigkeit solcher Hausbesitzer, die bewußt und absichtlich ihre Wohnungen kinderreichen Familien verschließen, wird denn auch mit Recht scharf verurteilt. Allein wir werden schon etwas ernüchtert, wenn wir erfahren, daß z. B. laut Statistik des Frauenspitals Basel über 70% der Frauenspersonen, die zu Abtreibungshandlungen geschritten waren, kein oder nur ein Kind ihr eigen nannten. »

Mit bezug auf die Abtreibung bei Verbrechen, also Notzucht, Blutschande usw., wird man ja ohne weiteres zugestehen müssen, daß prima vista in der Tat die Gründe, die von Herrn Farbstein hier angeführt wurden, am ehesten geeignet sind, einen gewissen Eindruck auf uns zu machen. Allein es ist nicht zu vergessen, daß es sich hier um ein Prinzip handelt und daß dieses Prinzip nicht durchbrochen werden darf. Darüber sagt Herr Dr. Abt: « Die Zulassung der Abtreibung bei durch Verbrechen (Notzucht, Blutschande) erzeugten Schwangerschaften liegt unserm Empfinden außerordentlich nahe und niemand wird der unglücklich werdenden Mutter sein Mitgefühl versagen. Soll sie gezwungen sein, ein ohne und gegen ihren Willen empfangenes Kind zur Welt zu bringen und im Falle der Unkenntnis oder Unerreichbarkeit des Vaters auch zu erhalten? Glücklicherweise sind diese Fälle in normalen Zeiten doch verhältnismäßig selten. Zwei zwingende Gründe sprechen auch in diesen schweren Fällen gegen die Abtreibung. Einmal der Umstand, daß sich, auch richterlich, meist sehr schwer feststellen läßt, ob tatsächlich Notzucht vorliege oder nicht. Man wäre also auf die im höchsten Maß subjektiven Angaben der Nächstbeteiligten angewiesen. Bestände da nicht die außerordentlich große Gefahr, daß besonders unehelich Geschwängerte zu dieser Behauptung greifen würden, um die so sehr gewünschte straflose Abtreibung zu erreichen? » Das ist zweifellos richtig.

Und nun, was die letzte Indikation, die medizinische, anbetrifft, die von der Kommissionmehrheit zum Antrag erhoben worden ist, hat Herr Nationalrat Grünenfelder bereits das Nötige auseinandergesetzt. Ich will Sie damit nicht länger aufhalten. Tatsache ist, daß doch ein bedeutender Teil der medizinischen Welt die Auffassung vertritt, daß ein Eingriff nicht notwendig sei. In der Tat ist es etwas eigenartig, daß heute, wo die medizinische Wissenschaft derartige Fortschritte gemacht hat gegenüber früheren Jahrhunderten, in einem solchen Moment, wo bedeutende Mediziner erklären, ein Eingriff sei unter keinen Umständen notwendig, daß man Abtreibungen unter gewissen Bedingungen straflos gewähren kann. Ich will die Autoritäten, die Herr Nationalrat Grünenfelder zum Teil zitiert hat — sie ließen sich weiter ergänzen — nicht weiter anführen. Aber in diesem Zusammenhang kann bemerkt werden, daß der ursprüngliche Strafgesetzentwurf des Bundesrates diesen Artikel nicht enthalten hat, d. h. daß der Bundesrat auf dem gleichen Boden gestanden ist wie die konservative Kommissionminderheit und daß nur die Expertenkommission, ich glaube im Jahre 1908, die Aufnahme dieser Bestimmung, allerdings in einer etwas anderen Form, veranlaßt hat. Der ursprüngliche bundesrätliche Entwurf enthielt nichts anderes, als was die konservative Kommissionminderheit heute verlangt.

Wir sind in erster Linie aus grundsätzlichen Er-

wägungen gegen den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion und in zweiter Linie auch gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit, aber nicht bloß aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern, wie auseinandergesetzt worden ist, auch deswegen, weil diese Bestimmung auch so, wie sie von der Kommissionsmehrheit beantragt wird, tatsächlich dem Mißbrauch Tür und Tor öffnet. Die Strafloserklärung bestimmter Fälle würde nicht bloß einen Einbruch in ein bisher hochgehaltenes, sehr wichtiges Prinzip bedeuten, sondern sofort den Mißbrauch herbeiführen. Auf dem Wege über die medizinische Indikation würden sich die andern Indikationen einschleichen, die Mauer würde abbröckeln, nachdem bereits eine Bresche geschlagen ist.

Zum Schluß erlauben Sie mir noch ein paar Sätze aus der Broschüre von Herrn Dr. Abt vorzulesen. Er schließt mit den Worten: «Die Auffassung des Kindes als lästige Beigabe ist ein Zeichen der Degeneration. Junge gesunde Völker kennen das nicht. Mütter und manche Aerzte müssen aber zu einer andern Einstellung zur Heiligkeit des heranwachsenden kindlichen Lebens gelangen. Der Sinn für die letzten Verpflichtungen und die tiefsten Absichten der Welt und eine urewige Bestimmung des Menschen darf nicht verloren gehen. Es muß wieder ein Lebensziel gefunden werden, das sich nicht im Genuß persönlicher Behaglichkeit und Bequemlichkeit erschöpft. Bauen wir hier ab, so ist Platz für Tausende. Gewiß, das Strafrecht für sich allein wird in dieser tiefsten Frage nicht das entscheidende Wort sprechen. Aber immerhin gehört die Regelung dieser Abtreibungsfrage im positiven Recht mit zur Beantwortung der für unsere Kultur entscheidenden Frage: Wollen wir unser privates und Gemeinschaftsleben auf Pflicht, Gewissen, Verantwortlichkeitsgefühl als tragende Pfeiler des Volksganzen stellen oder auf die Auflösung natürlicher und sittlicher Bindungen?» Bis jetzt hat das 20. Jahrhundert als das Jahrhundert des Kindes gegolten, sorgen wir dafür, daß es nicht das kinderlose Jahrhundert wird.

**Oprecht:** Der von mir eingereichte Antrag bezweckt eine terminologische Unterscheidung zwischen der Abtreibung, wie sie in den Art. 105 und 106 festgelegt ist, und der ärztlich vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechung, dem therapeutischen Abort in Art. 107 ins Strafgesetzbuch einzuführen. Die Abtreibung ist nach dem Entwurf ein Verbrechen, sie ist strafbar. Die Art. 105 und 106 schaffen dafür die Grundlagen. Wird aber eine Schwangerschaft von einem patentierten Arzt aus therapeutischen Voraussetzungen heraus unterbrochen, gemäß Art. 107 des Mehrheitsantrages, oder wird entsprechend dem weitergehenden Antrag der sozialdemokratischen Minderheit neben dem therapeutischen Abort auch ein solcher aus sozialen, eugenischen, rassenhygienischen oder aus bestimmten juristischen Erwägungen zugelassen, Art. 107 des Minderheitsantrages, so liegt strafrechtlich keine Abtreibung, sondern eine ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung vor. Mit dem Begriff der Abtreibung ist nach den geltenden Strafgesetzen und nach dem vorliegenden Entwurf der Begriff der Strafbarkeit untrennbar verbunden. Auch in der Psychologie des Volkes gehört zur Abtreibung die staatliche Strafe. Die Abtreibung ist eben ein staatlich verpönter, strafrechtlich zu ahndender Ein-

griff. Im Gegensatz dazu steht die ärztlicherseits unter bestimmten Kautelen durchgeführte Schwangerschaftsunterbrechung. Diese ist an und für sich nicht strafbar. Deswegen ist es terminologisch unrichtig, dafür den Begriff «straflose Abtreibung» zu gebrauchen, wie es der Entwurf tut. Abtreibung und Straflosigkeit sind zwei sich widersprechende Begriffe. Damit rein formal diese Unterscheidung zwischen Abtreibung und ärztlicher Schwangerschaftsunterbrechung im Gesetze klar zutage tritt, ist in Art. 107 Marginale und Text, der Begriff «ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung» anzuwenden. Wir begegnen dabei den Auffassungen der Aerzteschaft selber. Herr Dr. Jung, Chefarzt der kantonalen Entbindungsanstalt in St. Gallen, hat in einem einleitenden Referat in der Schweizerischen gynäkologischen Gesellschaft am 6. Dezember 1925 ausgeführt: «Es dürfte hier der Ort sein, zu einem dringenden Appell an die Herren Parlamentarier, den Ausdruck Abtreibung im Sinne von ärztlicher Schwangerschaftsunterbrechung endlich einmal gänzlich zu eliminieren, denn im ärztlichen Sprachgebrauch ist Abtreibung immer gleichbedeutend mit einem verbrecherischen Eingriff und kann niemals für den sogenannten therapeutischen Abort oder wie er vielleicht allgemein verständlich bezeichnet werden kann, die ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung, verwendet werden.»

Und auch die Eingabe der genannten Gesellschaft, die in Verbindung mit der Schweiz. Aerzteschaft der nationalrätlichen Kommission eingereicht wurde, sagt fast wörtlich dasselbe: «Wir möchten an dieser Stelle an unsere gesetzgebende Behörde die dringende Bitte richten, den Ausdruck Abtreibung im Sinne von ärztlicher Schwangerschaftsunterbrechung einmal gänzlich zu eliminieren.» Und dann wiederholt die Eingabe wie Dr. Jung: «Denn im ärztlichen Sprachgebrauch ist Abtreibung gleichbedeutend mit einem verbrecherischen Eingriff und kann niemals für den sogenannten therapeutischen Abort oder wie er vielleicht allgemein verständlicher bezeichnet werden kann, die ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung, verwendet werden.»

Der Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch unterscheidet in den Art. 253 und 254 ebenfalls zwischen Abtreibung und ärztlich gebotener Unterbrechung der Schwangerschaft. Ich empfehle Ihnen deswegen dringend, die von mir vorgeschlagene terminologische Scheidung zwischen Abtreibung und ärztlicherseits vorgenommener Schwangerschaftsunterbrechung ins Strafgesetz einzuführen.

Ich gestatte mir anschließend ganz wenige allgemeine Bemerkungen zum Problem der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung. Ich glaube dabei, trotz des Herrn Kollegen Bossi, die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß die von der Minderheit vertretenen Anschauungen der Meinung eines Großteils des Schweizervolkes eher entsprechen. Vorerst möchte ich sodann in aller Form dagegen Verwahrung einlegen, wenn einfach behauptet wird, von den Sozialisten werde allgemein die Freigabe der Abtreibung postuliert. Wir nehmen für uns bei der Behandlung dieser äußerst wichtigen und brennenden Frage mindestens denselben sittlichen Ernst in Anspruch wie das unsere Gegner auf konservativer Seite tun. Wir glauben nur, daß die unbestreitbar bestehende entsetzliche sexuelle Not der heutigen Generationen

nicht mit ein paar billigen Worten wie Selbstsucht, Wollust, Vergnügungssucht und dergleichen abgetan werden kann. Wenn wir den ganzen Komplex all der Fragen, die mit der Abtreibung zusammenhängen, erfassen wollen, müssen wir tiefer schürfen. Wir müssen mit Heinrich Pestalozzi erklären: « Es ist menschlicher, die Quellen der Verzweiflung dieser Elenden zu erforschen, als sie einer starken inneren Bosheit anzuklagen. » Heinrich Pestalozzi, der vor zwei Jahren von bürgerlicher Seite fast mit zu viel Aufwand gefeiert worden ist, hat in seinem leider viel zu wenig beachteten, juristisch ganz modern anmutenden Buch über « Gesetzgebung und Kindermord » auf die Lösung des Problems der Abtreibung hingewiesen: Nicht Prügel und Strafe verhindern das Verbrechen. « Es ist das Wesen einer guten edeln Gesetzgebung, daß sie überhaupt nicht viel auf das Volk schlage, aber beständig anhaltend und richtig auf Herz und Kopf wirke. » So sieht Heinrich Pestalozzi nicht in der Bestrafung, sondern im Vorbeugen die Möglichkeit der Hilfe. « Die Festhaltung an den ersten Bedürfnissen unserer Natur und die unbezweifelte Wahrheit, daß die Verbrechen der Menschheit aus dem Mangel einer freien und einfachen Befriedigung derselben entstehen, die höheren Gesichtspunkte von allgemeiner Veredlung der Menschheit, von allgemeiner Empfindsamkeit gegen alle Leidenden und von der heiligen Gerechtigkeitspflicht gegen die Niedersten, die Endzwecke der Weisheit und Menschlichkeit, zu retten, was zu retten ist, zu bilden, was zu bilden ist, emporzuheben, was emporzuheben ist, die Pflichten der Religion, zu heiligen, was unheilig, zu reinigen, was unrein, und dem Vater der Menschen wieder zuzuführen, was sich von ihm verirrt, und das Bedürfnis des Staates, auch eine trachtige Kuh nicht zu überlasten und nicht zu verderben und Leben und Dasein und Wohlstand allgemein zu fördern, alles dieses ruft laut: Fürst, verheirate deine Jugend und strafe das unbesorgte Volk, das nicht heiraten kann, nicht, wenn es die Bedürfnisse seiner Natur befriedigt, und nicht kinderlos bleibt, sondern lenke alle Väter und Mütter deines Reiches mit Kraft dahin, daß sie alle, die Unverehelichten wie die Verehelichten, ihre Kinder lieben, erhalten und versorgen wollen, und lieben und erhalten und versorgen können. Für den Staat ist ein uneheliches Kind nur insofern ein Schaden, als es nicht richtig erzogen wird. Für die Menschheit ist ein uneheliches Kind unzweideutig ein Gewinn, wenn es recht erzogen wird. Und für seinen Vater und seine Mutter ist ein uneheliches Kind ein Band ihrer Menschlichkeit und ein Mittel ihrer Besserung, solange sie es ungekränkt lieben dürfen, es wird ihnen aber zum Quell ihrer letzten Verheerung, wenn sein Dasein ihnen ihr Leben verbittert. » Es darf anschließend daran erinnert werden, mein Freund Dr. Farbstein hat das auch schon getan, daß am häufigsten die außereheliche Schwangerschaft durch Anwendung von Abtreibungsmitteln unterbrochen wird. Was tut aber heute der Staat für uneheliche Mütter und uneheliche Kinder? Ich habe seinerzeit auf deren schlimme Lage hingewiesen, als ich das Postulat betreffend Revision des Unehelichenrechtes begründete. Es gibt heute sogar noch Kantone, in denen der außereheliche Geschlechtsverkehr strafrechtlich verfolgt wird.

Was tut heute der Staat dafür, daß die ehelichen und außerehelichen Eltern ihre Kinder lieben, er-

halten und versorgen können? Der Bund als Gesetzgeber setzt die Kinderzulagen im Besoldungsgesetz herab. Was tut heute der Staat zugunsten von Mindestlöhnen in bestimmten Privatindustrien, die Löhne ausrichten, die weder zum Leben noch zum Sterben genügen. Was tut heute der Staat dagegen, daß durch die ständig steigende Bodenrente insbesondere in den Städten die Mietzinse der Wohnungen ins Unerträgliche anwachsen und damit für Arbeiterfamilien mit zahlreichen Kindern unerschwinglich werden? Ich habe eine vieljährige Praxis als Fürsorger auf der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich hinter mir. Ich habe in diesen vielen Jahren gesehen, wieviel Elend und Kummer außereheliche Schwangerschaft, außereheliche Geburt und außereheliche Abstammung mit sich bringt. Ich habe viele Fälle von Schwangerschaft infolge Kriminalität, Notzucht, Schändung, Blutschande erlebt. Ich habe wiederholt schwangere Frauen zu vertreten gehabt, die geisteskrank oder geistesschwach waren. Ich habe viele Fälle von Schwangerschaft bei schlimmster Notlage der ehelichen oder außerehelichen Mutter gesehen! Immer ist mir die Frage aufgestiegen: Ist es zu verantworten, ist es richtig, daß in diesen Fällen, und nur davon handelt unser Minderheitsantrag, nichts geschieht, daß die « Sache ungehindert ihren Lauf » nimmt. Wenn ich dabei daran erinnere, daß es sich in 99% dieser Fälle um Proletarier handelt, und daß ganz selten Frauen aus besitzenden Kreisen darunter anzutreffen sind, dann darf ich wohl weiter fragen: Ist der Vorschlag auch der sozialdemokratischen Minderheit überhaupt genügend, wäre nicht die volle Freigabe der Abtreibung zu rechtfertigen? Was erreichen wir tatsächlich mit der strafrechtlichen Verfolgung der Abtreibung? In krimineller Hinsicht dürften Sie folgende Feststellungen interessieren: « In New York werden die Fälle von Abtreibung, die zur Kenntnis der Behörden kommen, auf 1 Promille der Fälle, die sich tatsächlich ereignen, geschätzt. In Paris wurde vor dem Krieg die Ziffer der jährlichen Abtreibungsfälle auf 50,000, in Lyon auf 19,000 angegeben, aber in ganz Frankreich ist in den 20 Jahren von 1881 bis 1900 nur in 277 Fällen Anklage wegen Abtreibung erhoben worden. Für Berlin hat vor dem Krieg Prof. Grotjahn die Zahl der Abtreibungen auf jährlich etwa 8000 angegeben, für Deutschland hat Prof. Dührssen als Sachverständiger in einem Prozeß diese Zahl auf mindestens 300,000 jährlich geschätzt. Max Hirsch rechnet aus Groß-Berliner Material auf 100 fruchtbare Ehen 93 Aborte, im Alter von 30 bis 37 Jahren auf 100 verheiratete Frauen 110 Aborte, d. h. jede Frau dieser Altersklasse habe mindestens eine Fehlgeburt durchgemacht. Geheimrat Hansberg, Dortmund, hat anhand einer Statistik der dortigen Frauenklinik und einer Erhebung bei den Dortmunder Krankenkassen sowie gestützt auf Berichte anderer Frauenkliniken Deutschlands die Gesamtzahl der Aborte für ganz Deutschland auf jährlich eine Million berechnet. Die Zahl der Fehlgeburten habe im letzten Jahrzehnt in ungeheurem Maße zugenommen und komme der Zahl der ausgetragenen Geburten und Frühgeburten wahrscheinlich gleich. Dabei betrug die Zahl der in Deutschland wegen Abtreibung verurteilten Personen nach der amtlichen Kriminalitätsstatistik im Jahre 1882 191, im Jahre 1890 243, im Jahre 1910 760 und im Jahre 1921 4248 Personen. Wenn gleich nach dem Krieg die Verurteilungen in rapider

Zunahme begriffen sind, so bleibt auch heute noch die Tatsache bestehen, daß kaum einer von 100 aller vorkommenden Abtreibungsfälle zur Kenntnis des Gerichtes gelangen. Ein Strafgesetz, das in der Praxis eine Person für dieselbe Handlung bestraft, die es bei 99 andern Personen straflos läßt, macht den Zufall zum Strafrichter, macht die Freiheit des Staatsbürgers zum Lotteriespiel und muß als ein im höchsten Maß unsittliches, das Rechtsgefühl völlig antergrabendes Gesetz bezeichnet werden. Von ärztlicher Seite ist die Notwendigkeit und die Berechtigung des therapeutischen Abortes auch in der Schweiz nicht mehr bestritten. Ich verweise auf die erwähnte Eingabe der Schweiz. Gynäkologischen Gesellschaft. Darin wird sogar der Standpunkt vertreten, daß im Begriff des therapeutischen Abortes, wie ihn die Mehrheit der Kommission verfiel, auch die Möglichkeit zu Eingriffen im Sinne der Anträge der Minderheit zu Art. 107 eingeschlossen liege. Mit Hilfe des Begriffes der medizinisch-psychiatrischen Indikation seien bestimmte Fälle von Notzucht, Blutschande, von Schwangerschaft geistesschwacher und geisteskranker Frauen unter den Begriff der therapeutischen Indikation zu subsumieren. Ich darf weiter daran erinnern, daß die Berliner Aerztekammer im letzten Jahr äußerst wichtige und weitgehende Beschlüsse zur Schwangerschaftsunterbrechung gefaßt hat. Antragsteller waren die Professoren Lennhoff und Unger und die Aerzte Oettinger, Klauber und Frank. Diese Beschlüsse sind äußerst wichtig, ich zitiere sie deswegen hier: «Es besteht für den Arzt kein Zweifel, daß die abortive Unterbrechung der Schwangerschaft eine primitive, nicht inmer gefahrlose Maßnahme der Geburtenregelung darstellt. Die Empfängnisvorbeugung ist der weitaus gesündere und rationellere Weg.» Wir werden bei Art. 169 noch Gelegenheit haben, auf diese Frage zu sprechen zu kommen. «Die Aerztekammer ist der Ansicht, daß die heutigen gesetzlichen Bestimmungen (es sind in der Schweiz genau dieselben) und deren Ausführung über die Unterbrechung und Verhütung der Schwangerschaft in Uebereinstimmung mit dem Volksempfinden nicht der Meinung der Berliner Aerztekammer entsprechen. Die Aerztekammer fordert daher eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in der Beziehung, daß für die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt neben der gesundheitlichen auch die sozialwirtschaftliche Indikation in Betracht gezogen werden darf. Die Aerztekammer ist der Ansicht, daß der Arzt das Recht haben muß, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn durch sie oder durch die zu erwartende Geburt die Gesundheit der Mutter ernsthaft gefährdet wird. Dieser vitalen Indikation gleich zu erachten sind die eugenischen Indikationen in Fällen von Geisteskrankheit, Epilepsie, chronischer Giftsucht, bei Formen schwerer, insbesondere asozialer Psychopathie und erwiesener Notzucht. In sehr zahlreichen Fällen werden Aerzte auch aus anderen Gründen um Unterbrechung der Schwangerschaft angegangen. Die pflichtgemäße Weigerung des Arztes hat vielfach die Inanspruchnahme Unberufener und infolgedessen zahlreiche Todesfälle von Frauen zur Folge. Um die Fälle von illegaler Unterbrechung aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen zu vermeiden, ist eine viel stärkere staatliche Hilfe im Sinne des Schwangerenschutzes der wirtschaftlichen Unter-

stützung kinderreicher Familien, der Fürsorge für uneheliche Mütter und Kinder erforderlich.»

Ich möchte damit zum Schluß noch einmal in aller Form darauf hinweisen, daß der Minderheitsantrag zu Art. 107 nicht allgemein die Freigabe der Abtreibung postuliert, sondern daß er eine Lösung vorschlägt, die, wenn auch nicht im Wortlaut, den Auffassungen der schweizerischen und deutschen Aerzteschaft in der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung entspricht und daß dieser Antrag ebenfalls in Anspruch nehmen darf, von einer ernsthaften sittlichen Auffassung getragen zu sein.

**Welti-Basel:** Ich möchte eingangs bemerken, daß wir in der Lage sind, dem Antrag des Herrn Grünfelder zuzustimmen, wenn auch die Motive dieser Zustimmung begreiflicherweise nicht dieselben sind. Wir ziehen immerhin die Möglichkeit der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Notstand dieser speziellen Notstandsvorschrift, wie sie in Art. 107 enthalten ist, vor. In ihrer groben Erscheinungsform handelt es sich in der vorliegenden Frage um eine Frage der Kriminalpolitik, in Wirklichkeit aber, und das müssen wir besonders unterstreichen, um eine soziale Frage von großer Bedeutung. Wir stellen die Frage so: Strafbarkeit oder Straflosigkeit des provozierten Abortes. Der Kommissionsreferent der Sozialdemokraten hat Ihnen am Schluß seines Votums erklärt, seine Ausführungen würden konsequenterweise zu dem Schluß führen, die Straflosigkeit des provozierten Abortes zu postulieren. Seine Fraktion gehe aber nicht so weit und er hat Ihnen die Gründe dafür angegeben. Diese Frage der Straflosigkeit oder Strafbarkeit des provozierten Abortes, die wir als eine soziale Frage von großer Bedeutung bezeichnen, ist aber nur ein Ausschnitt aus dem Problem des Kampfes gegen die Abtreibung. Um Mißverständnissen vorzubeugen, um verleumderischen Unterstellungen zum vornherein den Boden zu entziehen, um ein für allemal klar und deutlich unsern Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, muß ich deshalb erklären: Wir sind nicht für die Abtreibung, wir sind weit entfernt, der Abtreibung das Wort zu reden, ganz im Gegenteil, unser Kampf ist gerichtet auf die Beseitigung der Ursachen der Abtreibung damit auch die Beseitigung der Abtreibung selbst. Wogegen wir in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft sind und sein müssen, das ist die Bestrafung der Abtreibung. Wir betrachten die Bestimmungen gegen die Abtreibung unter den heutigen Verhältnissen als eine sozial feindliche Einstellung der herrschenden Klasse gegenüber den Frauen des arbeitenden Volkes. Wir betrachten sie als den Versuch, den Gebärzwang dieser Frauen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten, denn wie sich die Verhältnisse entwickelt haben, bedeuten alle solche Strafbestimmungen, wie das Herr Kollega Farbstein in vorzüglicher Weise Ihnen ausführlich dargetan hat, im Grunde genommen nichts anderes als eine Ausnahmebestimmung, ein Ausnahmerecht gegen die Frauen der arbeitenden Schichten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gestatte ich mir, die Frage aufzuwerfen, was denn eigentlich die Reform des Strafrechtes in bezug auf die Abtreibung bedeutet. Bei der Schaffung des neuen Eidgenössischen Strafrechtes handelt es sich zweifellos um eine Frage der Reform des Abtreibungsrechtes.

Was bedeutet diese Reform, die ja nicht nur in der Schweiz, sondern in vielen andern Ländern vor sich geht? Wie ist es zu erklären, daß einerseits überall bewegliche Klagen von bestimmter Seite über die enorme Zunahme der Abtreibungen vorgebracht werden und daß andererseits eine Milderung der Strafbestimmungen allgemein postuliert wird. Auch die Herren der konservativen Partei werden, wenn sie ihre kantonalen Gesetze durchgehen, mir zugeben müssen, daß, wenn Sie diesen Bestimmungen der Kommissionsmehrheit zustimmen, abgesehen vom Art. 107, Sie für eine Reform der Strafbestimmungen in Sachen der Abtreibung eintreten, für eine Reform, die gemessen an der bisherigen kantonalen Gesetzgebung eine außerordentliche Milderung in bezug auf die Bestrafung der Abtreibung bedeutet. Nun frage ich Sie: Woher kommt das, was will das bedeuten, wie können Sie sich diesen Widerspruch erklären, daß auf der einen Seite die Zunahme der Abtreibungen beklagt wird, auf der andern Seite eine Milderung der Strafgesetzgebung platzgreifen soll? Herr Grünenfelder hat gestern in seinem Votum meinen Namen genannt und hat auf die Entwicklung der industriellen Zentren hingewiesen und namentlich auch auf Basel. Er hat davon gesprochen, daß dort die moralische Widerstandskraft nachgelassen habe, daß es höchste Zeit sei, dort einen Damm zu errichten. Schließlich machte er auch darauf aufmerksam, daß eine starke Einwanderung nach diesen Zentren stattfindet. Ich glaubte, er wollte fast sagen, der Sprechende sei ein wenig schuld daran. Ich muß Herrn Grünenfelder sagen: Bevor es eine lex Welti gegeben hat — ich bin hier in der gleichen Lage wie Herr Bundesrat Häberlin, der sich seine lex Häberlin gefallen lassen muß bis an sein Lebensende, auch ich trage eine solche lex — bevor es eine solche lex Welti in Basel geben wollte, vier Jahre früher ist die Frage der Reform der Strafbestimmungen über die Abtreibung von der Basler Regierung aufgeworfen worden. Und es war nicht irgendein wirklicher oder verkappter Sozialdemokrat, der diese Frage aufgeworfen hat. Es war ein sehr frommer Mann, ein früherer Kollege von Ihnen, Herr Burckhardt-Schazmann, ein hervorragender Jurist, ein hochstehender Mensch, der diese Frage aufgeworfen und meines Erachtens im Kern richtig erfaßt und zu einer Lösung geführt hat.

Im Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, dessen Verfasser der verstorbene Herr Burckhardt-Schazmann gewesen ist, vom Jahre 1915, ist namentlich auf eines hingewiesen worden, auf die Tatsache, daß es nach der bisherigen Gesetzgebung bei der Bestrafung der Abtreibung leicht auf eine ungleiche Behandlung hinauslaufe. Herr Burckhardt-Schazmann schrieb in jenem Ratschlag folgenden Satz, den ich hier am besten wiedergeben darf: « Wer in der Lage ist, in guter Pflege und von kundiger Hand, etwa gar auswärts, bedient zu werden, entgeht der Strafe. Wer, vielleicht aus Mangel an Mitteln, ungeschickt manipuliert und infolgedessen entdeckt wird, verfällt harter Strafe. Und doch verdienen gerade jene Fälle, in denen keine soziale Indikation, d. h. keine wirtschaftliche Knappheit, zur Tat drängt, eher Strafe als die, wo es sich um Angehörige ärmerer Volkskreise handelt. Die Verführung in diesen Schichten ist leichter, die Folgen einer Geburt sind schwerer, und die Mütter leiden unter den Folgen einer ungeschickten künstlichen Frühgeburt gesund-

heitlich mehr als die kunstgerecht behandelte, wohlgepflegte, besser situierte Patientin. »

Herr Burckhardt-Schazmann kannte seine Pappenheimer. Er kannte die Leute der haute volée. Er hat ihnen hier mit diesen Sätzen ins Gewissen geredet. Er hat den Mut aufgebracht, das zu sagen, was viele dachten und denken, aber den Mut nicht haben, es auszusprechen.

Wie aber nun diesen Widerspruch erklären, den ich vorhin vorgebracht habe? Wir haben damals im Großen Rat in Vorschlag gebracht, die gewisse Ähnlichkeit hatte mit den Vorschlägen, welche heute von der sozialdemokratischen Fraktion vorgebracht werden. Wir sind allerdings damals schon weiter gegangen. Aber wir haben uns gefragt: Warum geht der Gesetzgeber in Basel dazu über, sein Strafrecht zu ändern, das für die mildeste Form der Abtreibung, für den mildesten Fall der Abtreibung bis zum Jahre 1919 ein Minimum der Strafe von einem Jahr Zuchthaus vorgesehen hat? Und wie ist der Gesetzgeber in Basel im Jahre 1871 dazu gekommen, in Abänderung des damals noch geltenden Kriminalgesetzes, das als Minimalstrafe der Abtreibung eine Zuchthausstrafe von vier Jahren vorgesehen hat, diese Strafe auf ein Jahr herabzumildern? Und wie ist nun der baselstädtische Gesetzgeber dazu gekommen, das Minimum von ein Jahr Zuchthaus herabzusetzen auf das Minimum eines Tages Gefängnis?

Es ist notwendig, daß wir diese Frage heute im Rate stellen, um eine richtige Einstellung zum Problem der Strafbarkeit oder der Straflosigkeit der Abtreibung zu bekommen. Wir haben damals in einem Minderheitsbericht darauf hingewiesen, daß selbstverständlich nicht in erster Linie Humanitätsduselei der Beweggrund, die Ursache, gewesen ist zu dieser ganz enormen Aenderung der Strafgesetzgebung. Wir wollen heute darauf hinweisen, daß die Bewertung von Recht, Unrecht und Strafe im allgemeinen und im besondern Falle der Abtreibung eben einer ständigen Entwicklung unterliegt, und diese Entwicklung ist bedingt durch die jeweilige, ökonomische, politische und sonstige Struktur der Gesellschaft. Selbst ein Gebiet wie das des Strafrechtes mit seinem beharrlichen, konservativen Charakter, ist geeignet, diesen soeben gezeichneten Gedanken zu illustrieren. Selbst das Strafrecht mußte und muß mit zwingender Notwendigkeit den Forderungen und dem Druck der jeweiligen sich neu gestaltenden Verhältnisse Folge leisten. So nur können wir die starke Wandlung erklären, die in der Frage der Strafgesetzgebung auf dem Gebiete der Abtreibung eingetreten ist.

Auch der Bundesrat sagt in seiner Botschaft vom Jahre 1918, allerdings sehr kurz, zu den Artikeln 105—107 folgendes: « Die einschlägigen Fragen sind eingehend beraten worden. Das Ergebnis war die Milderung der Strafandrohung gegenüber der Schwangeren selber und die Umschreibung der Fälle, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen anerkannten Arzt erlaubt sein soll. Damit ist die Ausdehnung der Straflosigkeit auf weitere Fälle abgelehnt. »

Wir sehen also: Zunahme des Verbrechens der Abtreibung in ganz enormem Umfange, und ständige, ich möchte sagen, wie nach dem Fallgesetz, ständige beschleunigte Milderung der Strafgesetzgebungen.

Nun haben wir von den Herren Referenten Verschiedenes gehört, das näher betrachtet werden muß. Herr Seiler hat davon gesprochen, wir stünden hier vor einem Problem, das nicht nur an den Verstand sich wende, sondern das auch ans Herz greife und deshalb um so schwieriger zu lösen sei. Er hat, wie übrigens auch der französische Mehrheitsreferent, darauf hingewiesen, daß die Rettung nicht allein auf dem Gebiete des Strafrechtes zu suchen sei. Herr Prof. Logoz hat uns sogar ausdrücklich gesagt, daß die Strafe nicht das einzige Mittel zur Bekämpfung der Abtreibung sei, ja nicht einmal das wirksamste Mittel, und er hat meines Erachtens mit vollem Rechte auf ein Moment hingewiesen, das, wie mir scheint, in der bisherigen Debatte zu wenig beachtet worden ist, nämlich auf die Wichtigkeit der Prophylaxis. Herr Prof. Logoz hat allerdings erklärt: Das ist nicht die Sache des Gesetzgebers.

So kann man die Sache nicht trennen.

Wenn wir gestern nun die Cassandra-Rufe des Herrn Grünenfelders gehört haben, der über den tiefen Geburtenstand, das massenhafte Verbrechen, begangen durch die Verhütung der Konzeption, die schwindende Widerstandskraft, sprach, auf den schlechten Einfluß, die Zufluchtsorte in den Industriezentren hinwies — da darf ich vielleicht Herrn Grünenfelder verraten, daß diese Zuflucht namentlich nach Basel stattfindet, und daß diese Flucht aus der Schweiz nach Basel hauptsächlich angetreten wird von seinen Glaubensgenossen. Wir sehen alle paar Jahre wie unter großem schönem Aufzug, unter kirchlichem Aufzug eine neue Kirche eingeweiht wird, und ich habe Gelegenheit, in meiner Eigenschaft als bescheidener Bürgerrat, der ich mit den Einbürgerungen zu tun habe, festzustellen, daß der Prozentsatz der Römisch-Katholischen dabei ein außerordentlich großer ist. Wir haben gesehen, daß aus Basel, einer alten protestantischen Stadt, eine neue katholische Metropole entsteht. Ich glaube, Herr Grünenfelder wird nicht der Ansicht sein, daß sich seine Glaubensgenossen nach Basel begeben, um dort abortieren zu können (Heiterkeit), um dort unter den günstigen Verhältnissen der Basler Gesetzgebung leben zu können.

Herr Grünenfelder hat uns dann gesagt: Was unangefochtenes Erbgut war, jahrhundertlang, das ist heute zum Problem geworden; was früher Verbrechen war, soll heute straflos sein!

Aus all diesen Voten scheint mir notwendig zu sein, das hervorzuheben, was Herr Prof. Logoz angetönt hat, und ich brauche, nachdem vieles von demjenigen, was unsere Pflicht gewesen wäre, hier vorzutragen, von Herrn Farbstein vorgebracht wurde, das nicht zu wiederholen, so daß ich mich auf diese Frage der Prophylaxis beschränken kann.

Wir haben eingangs erklärt, daß wir die Ursachen der Abtreibung bekämpfen. Welches sind die Hauptursachen der Abtreibung? Ich will nicht ausbreitend reden von den Urvölkern, von den seltsamen Beweggründen wie der Eitelkeit, der Sinnlichkeit der Frau, den Gründen wie: die Frauen wollen den Mann ärgern mit der Abtreibung und derartigen Dingen, sondern für uns sind die Hauptgründe der Abtreibung Gründe sozialer Natur. Ich will Ihnen hier nur aus dem Buch eines Freundes der Kürze halber die knappe Darstellung vermitteln, die von den Ursachen der Frucht-abtreibung handelt:

« In erster Linie treibt die bitterste wirtschaftliche, kulturelle und soziale Not die werktätigen Frauen zu dem Verzweiflungsschritt der Abtreibung. Zermürbende Furcht vor leiblichem und kulturellem Mangel und nicht zuletzt die tiefbegründete Sorge, ihren Kindern nicht mehr die ihrem Stand entsprechende Erziehung und Ausbildung angedeihen lassen zu können, sind in einer großen Anzahl der Fälle die unmittelbare Veranlassung für Frauen aus allen Berufs- und Gesellschaftsschichten zu dem für sie sowohl in gesundheitlicher wie in strafrechtlicher Beziehung so gefährlichen Schritt. Und es sind keineswegs die schlechtesten und die leichtfertigsten, sondern vielmehr oft oder meist die besten und pflichttreuesten unter den Müttern, die sich im Interesse ihrer schon geborenen Kinder, wie ihrer bedrohten wirtschaftlichen und kulturellen Existenz der Doppelgefahr gesundheitlicher Schädigungen durch einen Kurfuscher und einer entehrenden Gefängnisstrafe aussetzen. Einen gewichtigen Beweggrund für die Vornahme der Abtreibung bildet in zahlreichen Fällen die übervölkerte Wohnung. Wenn der zur Verfügung stehende Wohnraum schon für die vorhandenen Kinder nicht ausreicht, wenn die Familie schon vorher in den denkbar ungünstigsten wohnungshygienischen Verhältnissen lebte, und selbst wenn die Mittel der Familie es erlaubten, so gut wie gar keine Möglichkeit besteht, die viel zu enge Wohnung gegen eine geräumigere umzutauschen, so kann man durchaus die Seelenqualen der unglücklichen Eltern verstehen, wenn eine neue Schwängerung der Frau sie vor die Frage stellt, einem weiteren Kinde Raum zu gewähren. Und endlich spielen auch noch die traditionellen Anschauungen bei der Abtreibung der Leibesfrucht eine nicht unerhebliche Rolle. Die gesellschaftliche Achtung der unehelichen Mütter, der Makel, der dem unehelichen Kinde Zeit seines Lebens anhaftet und in vielen Fällen die Unmöglichkeit, dem außer-ehelich empfangenen Kinde den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern, treiben unzählige Mädchen, Witwen und geschiedene Frauen in die Arme der Kurfuscher, der weisen Frauen zum kriminellen Abort. »

Hier liegen die Hauptursachen des kriminellen Abortes, und hier heißt es, diesen Ursachen nicht nur nachzugehen, sie zu erkennen, sondern sie auch zu bekämpfen und zu beseitigen. Wenn man aber ernsthaft von einer Prophylaxis sprechen will, so kann sie doch in erster Linie nur in der Anwendung schwangerschaftverhütender Mittel erblickt werden. Und hier stellen wir nun das eine fest: Diejenigen, die am lautesten über die Abtreibung zetern, bezeichnen die Anwendung schwangerschaftverhütender Mittel als ein besonders schweres Verbrechen und legen ihrer Propagierung die größten Hindernisse in den Weg. Hier ist aber eines der wichtigsten Probleme zu lösen. Hier werden, ich weiß es, die Geister sich scheiden. Hier wird sich aber auch zeigen, wer wirklich guten Willens ist, der Abtreibung mit wirksamen Waffen entgegenzutreten. Die Abtreibungsstrafe ist eine stumpfe, unwirksame Waffe. Sie lehnen wir für heute ab. Eigentlich würde es mich reizen, auf die rechtliche Begründung der Abtreibungsstrafe einzugehen, allein hier ist Wichtigeres zu sagen. Man hat bis jetzt von der medizinischen, eugenischen, sozialen Indikation der Abtreibung gesprochen. Es scheint mir aber lohnender zu sein, von diesen Indikationen bei der Schwangerschaftsverhinderung zu

sprechen. Und da glaube ich, wenn man sich nicht auf den Boden der katholischen Religion stellt, sondern einer freieren Ansicht huldigt, kann man diese Indikationen genau und in befriedigender Weise umschreiben. Eine neue Schwangerschaft oder Entbindung, die das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes, das zur Welt kommen soll, gefährdet, die das Kind zu einem nicht gesunden und nicht lebensfähigen Menschen zu machen imstande ist, das scheint mir die gegebene medizinische Indikation zu sein. Beispielsweise ein zu enges Becken der Mutter, eine Schwächung oder Erkrankung ihres gesamten Organismus, z. B. durch vorangegangene Geburten, Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Herzaffektionen oder Nierenaffektionen. Das berührt sich zum Teil mit der eugenischen Indikation in bezug auf die Abtreibung. Man hat sich nun, namentlich verführt durch die Eingabe der Gynäkologen, darauf berufen, man sei gar nicht im klaren, die Wissenschaft habe noch keinerlei Klarheit über die Vererbungsgesetze. Ich will darüber nicht streiten, ich stelle nur fest, daß wir ein Zivilgesetzbuch haben, das auf einem vollständig anderen Boden steht. Ich erinnere an die Gesetzesbestimmung über die Eheunfähigkeit bei Geisteskrankheit. Diese Gesetzesbestimmung fußt ausdrücklich darauf, daß die Nachkommen von Geisteskranken erblich belastet seien und daß ihnen deshalb die Eingehung der Ehe verboten werden müsse. Hier besteht also meines Erachtens ein gewisser Widerspruch. Als eugenische Indikation würde ich anerkennen, daß die Erzeuger mit schweren organischen oder Geisteskrankheiten oder Gebrechen behaftet sind, die auf das werdende Kind übertragen werden können: Epilepsie, Geistesgestörtheit, Idiotie, Trunkenheit und Syphilis.

Ueber die soziale Indikation für Schwangerschaftsverhütung brauchen wir nach den bereits gefallenen Voten nichts mehr zu sagen, aber es scheint mir doch notwendig, hervorzuheben, daß es als eine Pflicht, und zwar eine kategorische Pflicht für alle wirtschaftlich schwachen Eltern postuliert werden muß, daß sie nicht mehr Kinder erzeugen, als sie billigerweise, ohne selbst der wirtschaftlichen sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Verkümmern anheimzufallen, ernähren, kleiden und beherbergen und zu gesunden, kräftigen, tüchtigen Menschen erziehen können. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die wirksamsten Schwangerschaftsvorbeugungsmittel zugleich die besten Mittel sind im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten.

Ich resümiere und komme zum Schluß. Wer die traurige Abtreibungsnot unserer Zeit wirklich bekämpfen will — und ich kenne diese Not seit einem Vierteljahrhundert als Kriminalbeamter und als Verteidiger in Strafsachen — wer diese traurige Abtreibungsnot unserer Tage wirklich bekämpfen will, der muß sich auch mit aller Kraft für die Massenverbreitung der schwangerschaftsverhütenden Schutzmittel einsetzen, für alle jene Fälle, die ich soeben als medizinische, eugenische, soziale Indikationen hingestellt habe. Wer die Abtreibung bekämpfen will, der muß eintreten für eine ausreichende Fürsorge für die Schwangeren und für die Säuglinge, der muß eintreten für Beseitigung aller jener sozialen Ursachen, die zur Abtreibung führen. Aber hier wird in erster Linie die Aufgabe bei der Arbeiterschaft selber liegen, initiativ vorzugehen und ihre For-

derungen an den Staat und seine Institutionen, wie Krankenkassen usw. zu formulieren, und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen. Das ist unsere Einstellung zum Abtreibungsproblem und zu den Abtreibungsstrafen im bürgerlichen kapitalistischen Staat.

Ich möchte meine Ausführungen aber nicht schließen, ohne noch einen Blick in die Zukunft zu tun und einen Blick auf jene Tage zu eröffnen, da auch bei uns auf den Regierungsgebäuden die rote Fahne der Arbeiter- und Bauernrepublik wehen wird. Dann möchte ich mit meinem Freunde Brupbacher die Worte sagen: Dann werden wir die sowjetrussische Freiheit der Frau auf ihre Leibesfrucht in unserer Gesetzgebung festlegen und gleichzeitig durch den Aufbau einer planvollen Bedarfswirtschaft die Grundlage schaffen für eine Gesellschaft, in der an Stelle der Furcht vor dem Kind eine Freude am Kind treten wird, in der man von der Abtreibung sprechen wird als von einem unverständlichen und vergangenen Uebel, das mit anderen Uebeln unseren Ahnen in einer Zeit widerfuhr, die höchstens als eine historisch notwendige Dummheit begriffen wird.

**Huber:** Es ist meine Aufgabe, Ihnen den Eventualantrag der Minderheit zu begründen, der Ihnen vorschlägt, an Stelle der Fassung der Mehrheit der Kommission für Art. 107 die Fassung des Bundesrates anzunehmen.

Gestatten Sie mir, daß ich zuerst noch einige allgemeine Bemerkungen anbringe, obwohl ich im vornherein zugeben muß, daß ich nicht ohne schwere Hemmungen zu diesem Gegenstand spreche. Ich teile mit meinen Freunden Oprecht und Farbstein die Hemmung, die darin besteht, daß ein Männerkolleg ausschließlich und abschließend über diese Frage entscheiden soll. Ich kann mir kaum einen andern Gegenstand der Gesetzgebung denken, der in so besonderer Masse Angelegenheit der Frauen so gut wie der Männer wäre, ich kann mir nicht denken, daß wir Männer den Anspruch erheben dürfen, daß wir die seien, die am ehesten wirklich berufen und qualifiziert seien, hier alle wichtigsten Motive und Momente zu kennen, richtig abzuwägen und zu einem richtigen Entscheid zu kommen.

Aber daneben gibt es eine ganze Reihe von andern Schwierigkeiten bei der Behandlung dieser Frage, die jeden ergreifen müssen, der sich etwas mehr in sie vertieft. Und wenn Sie die Reden vergleichen, die unsere Kollegen Grünenfelder, Farbstein, Oprecht und Welti gehalten haben, dann erkennen Sie, was für eine tiefe, anscheinend unüberbrückbare Kluft sich da auftut, so daß man fast daran verzweifelt, eine Lösung zu finden, welcher wenigstens eine große Mehrheit zustimmen könnte.

Wenn wir dieses Problem behandeln, so schneiden sich zwei große Aufgaben, die an uns ihre Anforderungen stellen, einmal das ganz gewaltige Problem der Geburtenregulierung und der Abtreibung, und auf der andern Seite das Problem der Schaffung eines eidgenössischen Strafrechtes. Ich habe es immer abgelehnt und möchte es auch an dieser Stelle tun, die Bestimmungen über Abtreibung zum Zentralpunkt für das Urteil über dieses Strafgesetzbuch zu machen. Ich glaube nicht, daß das das Wichtigste sei. Und wenn wir es bei dieser Gelegenheit behandeln müssen, so glaube ich doch, es stehen noch viel wich-

tigere Fragen als die Regelung dieser Frage im Strafgesetzbuch selber. Die Auswirkung dieser Diskussionen und Ueberlegungen auf unsere übrige Haltung als Gesetzgeber, als Politiker, als Verwaltungsleute, all das, was Ihnen speziell die Herren Farbstein, Oprecht und Welti auseinandergesetzt haben über die soziale Seite dieses Problems, das kann nicht tief genug in die Herzen und Köpfe der Menschen eindringen.

Wenn ich also zum vornherein daran verzweifle, eine Lösung zu finden, die mehr oder weniger allgemein befriedigt, so glaube ich, müssen wir doch, wenn wir jetzt das eidgenössische Strafrecht schaffen wollen, versuchen, eine Lösung zu finden, die möglichst wenig provozierend wirkt nach der einen wie nach der andern Richtung. Notwendig ist, daß wir uns ernstlich bemühen, wenigstens in unseren Motiven uns zu verstehen. Daran fehlt es: Die katholisch-konservative Auffassung spricht leichtthin von Gleichgültigkeit, von Sittenlosigkeit, von Mangel an Verantwortungsgefühl; auf den nicht katholischen Seiten ist man leicht geneigt, der katholischen Ablehnung Motive zu unterschieben, die meines Erachtens nicht vorhanden sind, als ob es sich um das billige Bestreben handelte, als die Vertreter einer besseren Moral sich aufzuspielen oder gar etwa einfach zu heucheln. Damit tut man meines Erachtens der katholischen Auffassung unrecht, und ich glaube, es sei notwendig, daß wir sie besser zu verstehen suchen, gerade darum, weil sie uns so schwer verständlich vorkommt. Ich habe in einer offiziellen Publikation eines schweizerischen Bischofs zum erstenmal diese Auffassung offen zum Ausdruck kommen sehen, als der Standpunkt vertreten wurde, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft unter allen Umständen etwas Unerlaubtes sei, von der katholischen Auffassung aus gesprochen, und daß dann, wenn eine Mutter dabei zugrunde gehe — das war ungefähr die Formulierung — wenn eine katholische Mutter infolge der Geburt getötet werde, sie eben einen Heldentod sterbe, ungefähr wie die Mutter, die versucht, ihr Kind aus dem brennenden Haus zu retten. Danach erschiene also der Tod der Gebärenden gewissermaßen als Erfüllung einer sittlichen Pflicht. Ich gestehe, daß mich das damals geschaudert hat. Aber ich habe mich dann bemüht, dieser Auffassung mehr auf den Grund zu kommen. Ich glaube, ein starkes trennendes Moment liegt schon in der Auffassung, welche die katholische Kirche in bezug auf die Vereinigung von Mann und Frau vertritt. Das ist für sie nicht die Erfüllung eines gewaltigen, das ganze Leben tragenden Gebotes, sondern es ist eine Schuld, eine Auswirkung der Erbsünde, eine Auswirkung, die lediglich gemildert ist durch die Ehe, notabene durch die kirchlich gesegnete Ehe. Und der Verkehr zwischen Mann und Frau muß die Erzeugung des Kindes zum Zweck haben oder darf jedenfalls nicht vor sich gehen mit der Absicht, sie zu verhindern. Deshalb auch die Stellungnahme gegen die Präventivmittel. Das wichtigste Motiv in der Beurteilung der Abtreibung ist die katholische Einstellung zum erzeugten Kind. Sobald das Kind erzeugt ist, gehört es, wie es in jener Veröffentlichung ungefähr geheißen hat, Gott, und kein Mensch hat das Recht, Gott diese Seele vorzuenthalten. Darum auch jene fast spitzfindige Untersuchung, von welchem Moment an die Frucht beseelt sei, die ursprünglich beantwortet

worden ist im Sinn, wie Herr Kollega Farbstein es dargestellt hat: vom 40. Tage nach der Konzeption an, d. h. wenn ich mich recht erinnere, gilt da ein Unterschied: 40 Tage bei den Buben, 80 Tage bei den Mädchen. Wie das festgestellt worden ist, weiß ich nicht. Aber das zeigt Ihnen doch, wo da der Grundgedanke liegt. Von dem Moment an, wo die Frucht beseelt ist, ist sie ein heiliges, unantastbares Gut, auf welches Anspruch zu erheben Gott allein berechtigt ist. Kein Mensch darf eingreifen. Aus dieser Grundanschauung versteht sich alles andere. Und man muß, auch wenn man sie absolut nicht teilen kann, wenn sie einen direkt erschreckt, wenigstens die Größe der Konsequenz anerkennen, mit der sie durchdacht ist bis in die alleräußersten Schlußforderungen. Daraus versteht sich, daß die Mutter sich selber opfern muß, daß der Arzt nicht das Recht hat, das Kind zu töten. Wir andern fragen uns allerdings: Ja, aber hat man das Recht, die Mutter kalten Blutes sterben zu lassen? Hat man das Recht, nicht bloß dieser werdenden, vielleicht gar nicht ausreifenden Frucht die eigene Mutter zu rauben, sondern auch noch den Kindern, die schon da sind, und wenn es ein Dutzend wäre, die Mutter töten zu lassen, indem man eben nicht eingreifen, das nicht tun darf, was der Mutter das Leben erhalten könnte? Da ist etwas, wo wir uns, glaube ich, nicht verstehen können. Aber das ist die strikte katholische Auffassung. Wir fragen uns ja dann allerdings staunend, wie die gleiche katholische Auffassung, die so die Heiligkeit des Lebens in den allerersten Anfängen betont und geschützt wissen will, wie sie es zulassen kann, daß diese gleichen Menschen, wenn sie erwachsen sind, zu Millionen und Millionen mit der Waffe in der Hand aufeinander losgehen, und wie es möglich ist, daß Priester dieser religiösen Auffassung die Waffen segnen können, welche dazu bestimmt sind, diese Menschen zu töten. Und noch unverständlicher ist es uns, wie aus dem gleichen Lager — nicht als Gebot, aber mit Zustimmung der Kirche — der Ruf nach der Todesstrafe ertönen konnte. Aber ich glaube, wir müssen diese Auffassung in ihrer tiefsten Begründung kennen, um gerecht zu sein. Und sobald wir sie kennen, werden wir dazu kommen, zu verstehen, daß der gläubige Katholik in seinem Gewissen sich gebunden fühlt und daß er für sich die Abtreibung nicht vornehmen kann und nicht mitwirken darf. Eine kleine Inkonsequenz immerhin. Das kanonische Recht straft — mit Kirchenstrafen natürlich — die Abtreibung: Wer abtreibt, wird ohne weiteres aus der Kirche ausgeschlossen — aber nur bei vollendeter Abtreibung. Der Versuch der Abtreibung untersteht auch nach dem kanonischen Recht keiner Kirchenstrafe. Es hätte, wenn die katholische Fraktion konsequent sein wollte, wenigstens in bezug auf den Versuch entsprechende Anträge stellen sollen. Sie hat es aber nicht getan.

Wenn wir feststellen, daß es schlechterdings ausgeschlossen ist, daß ein überzeugter Katholik, ohne in seinem Gewissen aufs schwerste bedrängt zu sein, abtreiben oder abtreiben lassen kann, so müssen wir andererseits fragen, ob er als Angehöriger einer Minderheit in einem Staat, der zur großen Mehrheit aus Nichtkatholiken besteht, die Pflicht und das Recht hat, zu fordern, daß der Staat seine Gesetzgebung zur Vollstreckung spezifisch katholischer Auffassungen verwende. Wenn er konsequent ist, wird

er das nicht fordern können. Diese Auffassungen kann der Katholik für sich persönlich, kraft des Sittegebotes, wie er es empfindet und anerkennt, respektieren. Aber er darf diese Auffassungen nicht ändern aufoktroieren und er muß sie ihnen auch nicht aufoktroieren. Dafür spricht der Umstand, daß in einer ganzen Reihe von Kantonen, wo die konservative Partei von ausschlaggebender Bedeutung ist, sie keinen Versuch unternommen hat, derartige Forderungen aufzustellen, die so weit gehen, daß sie auch die medizinische Indikation ablehnen, daß sie sagen, auch wenn es absolut sicher feststehe, daß nur die Wahl bleibe, entweder den Keim zu zerstören oder die Mutter zu töten, dürfe die Schwangerschaftsunterbrechung nicht straflos eintreten.

Vor nicht langer Zeit hat ein hervorragender katholischer Theologe, Dr. Muckermann, auch in der Schweiz auch über dieses Thema Vorträge gehalten. Er hat diese Frage mit größtem sittlichen Ernst behandelt. Er hat sich hierüber auch in der Vierteljahresschrift des Bundes deutscher Aerztinnen geäußert. Er kommt dazu, zu sagen: «Da straffrei und sittlich erlaubt nicht identisch sind, möge man getrost die Straffreiheit approbierter Aerzte aussprechen, wenn sie auf Grund einer rein medizinischen Indikation bei drohender Lebensgefahr für die Mutter eingreifen zu müssen glauben und tatsächlich die Operation durchführen.» Das sagt der in katholischen Kreisen hochangesehene Theologe Dr. Muckermann. Er kommt zum Schluß, daß der Staat, nicht die Kirche, diesen Eingriff, wo er geboten ist, durch die medizinische Indikation, ruhig erlauben und straflos lassen könne, womit natürlich nicht gesagt sei, daß das von seinem Standpunkte aus eine sittlich erlaubte Handlung darstelle. Die Kirche findet sich also auch da, wie überall, mit den gegebenen Machtverhältnissen im Staat ab. Nach den Auffassungen der katholischen Kirche ist die nicht kirchliche Ehe keine Ehe, sondern ein Konkubinat. Der strenggläubige Katholik darf und kann keine gültige Ehe schließen ohne den Segen des Priesters. Aber die katholisch-konservative Fraktion findet sich mit dem Institut der zivilen Ehe ab, sie findet sich damit ab, daß diese Zivilehe das Primat hat und daß umgekehrt die kirchliche Ehe vom Staate nicht anerkannt wird. Wir haben hier eben zwei große Gebiete nebeneinander, das staatliche Gesetz und die kirchlich-religiöse Ordnung, die sich keineswegs immer, ich möchte sagen, überhaupt nie decken können, weil ihr Ausgangspunkt und ihr Bereich ganz verschieden sind. Ich glaube also, und das war mir besonders wichtig hervorzuheben, daß die katholisch-konservative Fraktion keinen Grund hat, ultimative Forderungen zu stellen, wie ich andererseits für mich persönlich eine derartige Stellungnahme auf unserer Seite bedauern würde.

Wenn wir noch so ernst und gründlich und vielleicht fast leidenschaftlich diese Frage für uns persönlich untersuchen, so dürfen wir unsere Hauptaufgabe darob nicht vergessen, ein eidgenössisches Strafgesetzbuch zu schaffen. Wir stellen fest, was für schauerhafte Bestimmungen wir gerade in bezug auf die Abtreibung in einzelnen Kantonen haben. Ich will mich nicht lange dabei aufhalten, den meisten sind die Verhältnisse bekannt. Sie brauchen nur die letzten Urteile im Kanton Aargau zu lesen, die nach unserer Auffassung schauerhaft sind. (Eggspühler:

Weil zwei Menschenleben getötet worden sind.) Ge-  
wiß, und trotzdem, wo jemand bewußt tötet, urteilen wir nicht in dieser Art und Weise, wie das im Kanton Aargau in Abtreibungsfällen geschehen ist.

Wo finden wir eine Lösung für die uns gestellte Aufgabe? Meines Erachtens können wir sie nur darin finden, daß wir die Abtreibung grundsätzlich nicht freigeben. Ich bin persönlich ein Gegner der absoluten Freigabe, gerade im Interesse der armen Frau, im Interesse der Würde der Frau. Ich habe es aus dem Mund sozialdemokratischer Frauen gehört, wozu es führen kann, wenn das junge Mädchen das Lustobjekt eines gewissenlosen Liebhabers wird. Wir würden nicht etwa die Würde der Frau schützen, wenn wir sagen, sie allein habe darüber zu entscheiden, was mit der Frucht ihres Leibes geschehen soll. Ich stehe also grundsätzlich auf dem Boden der Strafbarkeit, mit Ausnahmen, aber ich glaube, daß wir einen großen Strafraum haben müssen, damit der Richter individualisieren kann, daß er immer dort, wo er ein unglückliches, armes Mädchen, eine Frau, eine Mutter mit einer Schar von Kindern vor sich hat, Milde walten lassen kann, und umgekehrt, daß er gegenüber jenen Leuten, bei denen überhaupt nicht zu verstehen ist, wie sie zu etwas derartigem kommen, die volle Schärfe des Gesetzes zur Anwendung bringen darf. Das ist auch Muckermann's Auffassung, wenn er sagt: «Aeußerste Milde, wenn nicht Straffreiheit, gelte überall, wo deutlich subjektive Faktoren aus objektiver Notlage die klare Einsicht verwirren und die Willensfreiheit hemmen. Ich denke in diesem Augenblick in erster Linie an Mütter, die unter der Brutalität der Verhältnisse schrecklich zu leiden haben und dann an jene Aermsten, die schuldlos das Opfer einer Vergewaltigung wurden.» Sie sehen, wir sind gar nicht so weit auseinander, wenn wir bis ans Ende denken und die Verständigung suchen. Auch der katholische Theologe denkt an die Möglichkeit einer vollständigen Straffreiheit nicht nur bei Lebensgefahr, sondern auch da, wo unerträgliche Notlage oder ein gemeines Verbrechen wie das der Vergewaltigung eine Schwangerschaft als unerwünscht erscheinen läßt.

Sie wissen, daß die sozialdemokratische Minderheit weiter gehen will als die Mehrheit der Kommission, aber es kann nicht genügend hervorgehoben werden, daß es sich hier nicht um einen sozialdemokratischen, sondern einen bürgerlichen Antrag handelt, der genau dem entspricht, was in Zermatt von der Mehrheit der Kommission beschlossen worden ist. Warum hat man das beseitigt? Hauptsächlich unter dem Einfluß der Aerzte der beiden gynäkologischen Gesellschaften der Schweiz, die eine Konferenz in Bern gehabt haben, zu der auch Vertreter der Kommission eingeladen worden sind. Herr Kollege Grünenfelder war auch eingeladen, ist aber leider nicht erschienen, auch der Vertreter aus dem Tessin war nicht anwesend. Nur Herr Dr. Schär und ich haben diese Konferenz besucht. Die Aerzte machten eine Reihe von Einwendungen. In bezug auf die medizinische Indikation waren sie natürlich einig, aber bei der juristischen Indikation (Notzucht, Schändung, Unzucht mit einer Schwachsinnigen, mit einem Kinde oder Blutschande) hatten sie ganz einfach Angst für sich. Sie sagten, wie sie dies feststellen sollen, sie fürchteten, daß sie hängen bleiben, weil sie belogen werden. Sie haben sich schließlich beruhigt, indem sie in einer

ersten Abstimmung die Frage entscheiden ließen, nachdem verschiedene hochangesehene Autoritäten der Schweiz sich geäußert hatten, ob nicht gerade diese juristischen Indikationen sich in die medizinischen überführen lassen, wie Ihnen das Herr Kollege Oprecht bereits ausgeführt hat. Sie haben diese Frage einstimmig bejaht. Ich will das nicht weiter ausführen. Die Aerzte anerkennen also eigentlich die juristische Indikation, nur sagen sie, wir haben sie nicht notwendig, wir machen es auf dem Umwege über die medizinische, vor allem über die psychiatrische Indikation. Hier aber liegt eine große soziale Gefahr. Der Reiche, der mit seiner reichen Freundin oder dessen Töchterchen in diesen Fall kommt, wird sich die medizinische Indikation immer verschaffen können. An diesen Strafbestimmungen ist ja das Schreckliche, daß sie sich in der Praxis sozial einseitig auswirkt, als Klassenjustiz schlimmster Sorte. Ueber diese juristische Indikation hat sich seinerzeit auch der hochangesehene Professor Dr. Wyder, Leiter der Frauenklinik in Zürich, der sehr strenge Auffassungen vertrat, wie folgt geäußert: «Die artifizielle Unterbrechung der Schwangerschaft ist unter jeweiliger Zustimmung und im Einverständnis mit den zuständigen Gerichten auch in jenen Fällen zu gestatten, in denen sie notorisch durch Vergewaltigung in verschiedenen Formen eingetreten ist, bezw. wo es sich um die Schwängerung von Schwachsinnigen und Kindern handelt. Ganz besonders gehören hierher jene leider nicht seltenen Vorkommnisse, wo in diese Kategorie fallende Personen bei Blutschande konzipiert haben.» Er hat seinerzeit in einem Artikel, der in der Juristenzeitung erschienen ist, ganz offen gesagt: «Wenn das meiner Tochter passieren, wenn sie das Opfer eines Ueberfalles, einer Notzucht würde, dann würde ich mich nicht einen Moment besinnen, die Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen.» In jener Konferenz, von der ich Ihnen gesprochen habe, wurde von einem der Herren in Gegenwart von Herrn Professor Dr. Labhardt in Basel, der einer der schärfsten Vertreter einer strengen Auffassung ist, gesagt, daß Herr Professor Dr. Labhardt an einer Konferenz der gynäkologischen Gesellschaft in St. Gallen das gleiche erklärt habe: Wenn meiner Tochter das passieren würde, würde ich es selbstverständlich auch tun. Er hat das auch in Bern bestätigt, allerdings mit der Einschränkung: Wenn ich es getan hätte, würde ich nachher hingehen und mich beim Gerichte anzeigen. Also er selber betrachtet es für sich selbstverständlich, daß unter diesen Umständen eine Unterbrechung der Schwangerschaft einzutreten hätte.

Die zweite Expertenkommission für das Strafgesetzbuch hatte in ihrem Entwurf vom Jahre 1916 dies bereits aufgenommen. Der dortige Art. 112 lautete: «Die mit Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzte vorgenommene Abtreibung bleibt straflos — zweiter Absatz — wenn die Schwängerung bei Verübung von Notzucht, Schändung oder Blutschande eingetreten ist.»

Damit möchte ich meine Bemerkungen über das allgemeine Problem schließen und ich muß noch meine eigentliche Aufgabe schnell an die Hand nehmen, um Ihnen unsern Eventualantrag zur Annahme zu empfehlen. So sehr mir die allgemeine Auseinandersetzung am Herzen lag, so sehr möchte ich Sie auf der andern Seite dringend bitten, diesem Eventualantrag unter

allen Umständen zuzustimmen. Diesem Eventualantrag kann jedermann zustimmen, auch die katholisch-konservative Fraktion, denn das Prinzip der Straffreiheit wird dabei nicht anders behandelt.

Der Bundesrat beantragte, wie das früher immer beantragt worden ist: «Wird die Abtreibung mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzt vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.» Was hat die Kommissionsmehrheit daraus gemacht? «Wird die Abtreibung von einem patentierten Arzt mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren und unter Beiziehung eines zweiten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Arztes vorgenommen, so bleibt sie straflos.» Wir haben also erstens einmal schriftliche Zustimmung. Wozu diese Ausnahme? Bei keiner Operation wird das gefordert, auch nicht bei der Sterilisation, obwohl diese von einer viel größeren Tragweite ist. Zweitens soll ein zweiter, von der zuständigen Behörde bezeichneter Arzt beigezogen werden. Mir scheint das absurd. Der Konsiliumszwang ist eine Frage, die ärztlicherseits ernsthaft diskutiert worden ist und worüber man auch diskutieren kann. Der seriöse Arzt zieht auch heute schon einen zweiten und meinewegen sogar dritten Arzt hinzu. Jeder Arzt, der grundsätzlich Abtreibungen vornimmt, wenn die ärztliche Indikation gegeben ist, verläßt sich nicht auf sein eigenes Urteil, auch in den Spitälern ist das nicht der Fall. Unter Umständen wird ein Psychiater beigezogen. Dies alles hat seinen guten Sinn. Aber wenn ein Amtsarzt, der von der Behörde bezeichnet wird, mitwirken muß, dann werden wir in einer ganzen Reihe von Kantonen überhaupt keine straflose Abtreibung mehr haben. Oder können Sie sich vorstellen, daß z. B. bei uns im Kanton St. Gallen in einem fast ausschließlich katholischen Bezirk der katholische Bezirksarzt, der es mit den Geboten seiner Kirche ernst nimmt, der persönlich unter keinen Umständen eine Abtreibung vornehmen würde, seine Einwilligung zu einer Abtreibung geben wird? Das wird niemals der Fall sein. Und stellen Sie sich vor, daß Herr Professor Muret in Lausanne, eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiet, oder Professor Dr. Labhardt in Basel, wenn sie sich davon überzeugt hätten, daß ein Abortus notwendig ist, daß sie dann zu irgendeinem Bezirksarzt gehen müßten, der vielleicht nie und da eine Geburt geleitet hat, sonst aber über keine besondere Sachkenntnis verfügt, also wahrhaftig nicht berufen ist, nun dieser hervorragenden Autorität in den Arm zu fallen.

Ich habe nicht mehr lange, Herr Präsident. Wenn Sie mir noch einige Minuten gestatten möchten, bis 11 Uhr bin ich fertig.

**Präsident:** Ich nehme an, daß Sie nur noch wenig Zeit nötig haben werden.

**Huber:** Nun stellen Sie sich auch noch die praktische Auswirkung vor. Da ist einmal der Fall, daß dringend eine Operation notwendig ist, wo es nicht bloß nach Stunden, sondern nach Minuten geht. Dann, erklärt man uns, dann hätten wir den Notstandsartikel. Wenn man den Notstandsartikel

anrufen kann, brauchen wir überhaupt den Art. 107 gar nicht, ganz einverstanden. Ich bin persönlich der Meinung, daß wir überhaupt keine Bestimmung dieser Art haben müßten, und alle Experten, bis zu dieser zweiten Expertenkommission haben auch gar nie eine gewollt, sondern gesagt: Das fällt alles unter den Notstandsartikel. Wir im Kanton St. Gallen haben in unserem Gesetz nicht einmal einen solchen Notstandsartikel, und doch fällt es niemand ein, den Arzt zu strafen. Aber heute ist ein Streichungsantrag in diesem Sinne nicht mehr notwendig, weil er sonst falsch ausgelegt würde.

Was geschieht bei Annahme des Mehrheitsantrages, wenn nach Bejahung der medizinischen Indikation durch hervorragende Autoritäten, aber ohne Zuzug des Amtsarztes, der eine Mediokrität ist, die Schwangerschaft unterbrochen wird? Was wird dann geschehen müssen? Dann müssen diese Aerzte nach Art. 106 vor dem Gericht sich verantworten und werden mit Gefängnis oder mit Zuchthaus zu bestrafen sein. Das ist ja absurd.

Der Art. 107 ist dann überhaupt innerlich widerspruchsvoll. Es genügt nicht, daß etwa der Arzt sich darauf berufen kann, der Amtsarzt sei einverstanden gewesen, sondern die beiden unterstehen dann erst noch der gerichtlichen Untersuchung, ob die medizinische Indikation gegeben sei. Es heißt nicht: Wird die Abtreibung von einem patentierten Arzte vorgenommen, nachdem ihm vom zuständigen Amtsarzt die Zustimmung gegeben wurde, so bleibt sie straflos, sondern sie bleibt nur straflos, wenn der Amtsarzt zugezogen wurde und wenn die ärztliche Indikation gegeben war. Wenn aber eine spätere Expertise zu einem andern Schlusse kommt, dann wird allemal der Amtsarzt mitverurteilt werden müssen — eine nette Einrichtung! Da wird der Amtsarzt schon deswegen sagen: Ich gebe die Zustimmung nicht, ich habe nichts davon und soll dann noch meine Haut zu Markte tragen, soll ins Gefängnis oder gar ins Zuchthaus gehen, weil ein Kunstfehler dabei unterlaufen ist! Das geht nicht. Umgekehrt wird der Arzt, der in richtiger Weise operiert hat, so daß alle zugezogenen gerichtlichen Experten sagen: selbstverständlich war es richtig, diese Schwangerschaft zu unterbrechen, es war seine Pflicht als Arzt, das zu tun, doch bestraft werden müssen, wenn er den Amtsarzt nicht zugezogen hat. Weil er seine Pflicht als Arzt getan und eine sterbende Mutter vor dem Tode gerettet hat, indem er mit aller Vorsicht und aller Beobachtung der ärztlichen Kunst die Schwangerschaft unterbrochen hat!

Warum ist diese Bestimmung überhaupt hineingekommen? Sie war gedacht als Konzession — nein, richtiger gesagt, sie ist gebracht worden, um vermeintlich noch Schlimmeres zu verhüten, und zwar auf Begehren der Aerzte. Es war nämlich in einem vorherigen Beschluß vorgesehen, daß jede derartige Operation angezeigt werden müsse. Dagegen haben die Aerzte sich gewehrt, und man hat dann dies als das kleinere Uebel gebracht — aber es stellt sich nun als das viel schlimmere heraus.

Ich bitte nochmals um Entschuldigung, daß ich etwas über meine Zeit hinaus gesprochen habe. Ich bitte Sie sehr, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit zu Art. 107 nicht zustimmen können, daß Sie dann auf alle Fälle wieder die Fassung des Bundesrates aufnehmen. Denn die Fassung, wie sie von der

Mehrheit der Kommission, mehr aus einer gewissen Unsicherheit heraus, schließlich vorgeschlagen worden ist, wird zu Absurditäten und Schwierigkeiten führen müssen, die nicht akzeptabel sind. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen grundsätzlich unsern Antrag zu Art. 107, eventuell die Fassung des Bundesrates.

**Escher:** Sowohl Herr Farbstein als Herr Huber haben an unsere Stellungnahme zur Todesstrafe erinnert und gefragt, wie unsere Stellungnahme zu Art. 107 möglich sei, da wir seinerzeit für die Todesstrafe eingetreten seien. Wir wollen heute diese Frage der Todesstrafe nicht mehr diskutieren. Ich möchte nur sagen, daß wir uns keineswegs auf die Heilige Schrift, auf Vorschriften der Kirche gestützt haben, wenn wir für die Todesstrafe eingetreten sind. Wir hätten uns dazumal gerade so gut berufen können auf die Apostel der Aufklärung, auf Voltaire und Rousseau, wenn wir für die Todesstrafe gestimmt haben, auf die prominentesten Vertreter der idealistischen Philosophie Deutschlands, die ebenfalls für die Todesstrafe eingetreten sind, und auf den jedenfalls nicht reaktionären Geist Goethes, der ja seine Doktor-dissertation gemacht hat über die Todesstrafe und der den Ausspruch getan hat: « Es wird sehr schwer sein, die Todesstrafe abzuschaffen, und wenn wir sie abschaffen, dann werden wir sie gelegentlich wieder zurückholen. » Das Schweizervolk hat ja bereits einmal nach diesem Rezept gehandelt. Also nicht die Kirche als solche hat uns irgendwie bewogen, damals für die Todesstrafe einzutreten.

Es ist gerade in der « Neuen Zürcher Zeitung » ein nicht katholischer Jurist, der die Haltung der katholischen Kirche bezüglich dem Strafgesetzbuch erklärt hat, bezw. ihre Haltung unterstrichen hat. Er schreibt am 4. Juli 1928 unter dem Titel: « Das Schweizerische Strafrecht und die Katholiken »: « Es ist bekanntlich ein kulturelles Verdienst des kanonischen Strafrechtes, daß es im Mittelalter und seither gegen die Verrohung und Grausamkeit des weltlichen Strafrechtes auftrat, einen harten Kampf gegen die Todesstrafe führte und im Sinne einer Verfeinerung der Strafarten wirkte. » Also ein Zeugnis, das man der katholischen Kirche von freisinniger Seite ausstellt und das die Anwürfe, die man gelegentlich erhebt wegen Brutalität und Barbarei, erledigt. Aber die Kirche verbietet ja nicht, daß wir dafür gestimmt haben, und das ist es gerade, was uns heute Herr Huber vorgeworfen hat, indem er fragte, ob wir es mit unserem Gewissen vereinigen können, zur Todesstrafe zu stimmen angesichts unserer Stellungnahme zur vorliegenden Frage.

Das Gesetz vom Sinai « Du sollst nicht töten », das er angerufen hat und das auch den Schluß des herrlichen Votums des Herrn Grünfelder gebildet hat, hat offenbar nach allgemeiner Auslegung den Sinn: Du sollst nicht morden d. h. Du sollst nicht einen unschuldigen Menschen töten. Der Tod durch ein gerechtes Urteil und ausgeübt vom Staate, ist jedenfalls nicht unter diese Bestimmung zu subsumieren, denn der gleiche Gesetzgeber hat ja gerade damals zugleich auch den Befehl aufgestellt und ihn Moses gegeben, daß für gewisse Vergehen der Tod einzutreten habe. Die Bestimmung des alten Bundes ist durch das Neue Testament nicht abgeändert worden.

Herr Kollega Farbstein, der sonst immer die Heilige Schrift in der Hand hat, hat uns das damals an Hand der Heiligen Schrift klar gezeigt und könnte uns jedenfalls auch den Römerbrief zitieren, in welchem die Rede ist vom Staat, der das Schwert führt und es auch führen soll gegenüber gewissen Verbrechen. Der Einwand, daß eigentlich die Bestimmung: «Du sollst nicht töten» uns veranlassen sollte, gegen die Todesstrafe zu stimmen, ist meiner Ansicht nach einfach leichtfertig. Aber in diesem konkreten Falle müssen wir tatsächlich diese Bestimmung anwenden. Gegenüber der Abtreibung gibt es für uns kein Markten und kein Feilschen — Du sollst nicht töten!

Sodann hat man damals bei Besprechung der Todesstrafe so schön von der Hochachtung, von der Heiligkeit des Menschenlebens gesprochen, sind sehr schöne Worte gebraucht worden, sogar auch gegenüber dem Mörder, von dem nicht etwa der Katholik, sondern Rousseau geschrieben hat, daß er rechtlos geworden sei, gänzlich der Willkür des Staates, dem Tode verfallen.

Nun ist aber die Abtreibung nach dem Zeugnis der Wissenschaft die Vernichtung eines selbständigen Individuums mit eigenem Herzen, eigenem Blut, eigenen Organen, eigenen von der Mutter völlig unabhängigen Funktionen, die Vernichtung von menschlichen Wesen, die jederzeit das unveräußerliche Recht auf ein Dasein haben. Die gleichen Herren, die dazumal in so schönen Tönen vom Leben gesprochen haben, von dem Mörder, der unbedingt das Recht zum Leben habe, wollen nun diese wehrlosen Menschenleben unter vielfach nichtigen Gründen straflos beseitigen lassen. Ich frage daher, wo die Inkonsequenz ist, ob sie auf unserer Seite ist oder auf jener anderen Seite.

Herr Kollega Huber hat gerade bei der damaligen Beratung hier im Nationalrat den Ausspruch getan (nach einer Meldung in der Tagwacht): «Daß in unserm Gesetz jemand das Recht gegeben wird, Leben zu vernichten, dagegen sträubt sich mein Gefühl» — und heute plädiert er und seine Kollegen für die Strafloserklärung oder doch die möglichste Strafloserklärung der Tötung des keimenden Lebens, also für das Recht der Tötung.

Wir glauben, daß wir nicht inkonsequent sind, wenn wir heute mit aller Energie die Streichung des Art. 107 verlangen. Für uns ist die Situation folgende: Vor uns liegen drei Anträge, der Antrag des Bundesrates, der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Antrag Affolter und Konsorten. Alle diese Anträge treffen sich in einem wesentlichen Punkte. Sie wollen die Abtreibung unter gewissen Verumständungen straflos erklären. Sie unterscheiden sich dann graduell. Der eine Antrag umgibt dieses Begehren mit mehr Kautelen als der andere, aber im wesentlichen sind sie eins. Eine solche ausdrückliche Strafloserklärung im Strafgesetz ist für uns unannehmbar, denn eine solche Bestimmung widerspricht dem Naturrecht. Man hat heute hier erklärt, daß es kein Naturrecht sei; weil die alten Römer dieses keimende Leben nicht geschützt hätten, sei der Beweis erbracht, daß es sich nicht um ein Naturrecht handle. Die alten Römer haben gerade durch den Verfall, dem sie anheimgefallen sind, bewiesen, daß sie sich gegen ein Naturgesetz versündigt haben. Ich glaube, eine weitere Beweisführung erübrigt sich. Wir sind gegen eine solche Bestimmung expressis verbis, weil sie

auch einer positiven kirchlich-religiösen Vorschrift widerspricht. Es ist nicht richtig, was Herr Farbstein gesagt hat, daß die Kirche erst im Laufe der Jahrhunderte, in einem Konzil, dieses Verbot aufgestellt habe. Das Verbot der Tötung bestand von Anfang an, und wenn es die Kirche in einem Konzil nochmals hat unterstreichen müssen, so deshalb, weil die Notwendigkeit dafür in damaliger Zeit eingetreten war.

Wir widersetzen uns aber einer solchen Aufnahme in das Strafgesetz, weil sie nach unserer Ansicht dem Empfinden eines großen Teiles des Schweizervolkes widerspricht, nicht nur des katholischen Volkes. Herr Kollega Huber hat soeben die katholische Anschauung auseinandergesetzt und sich bestrebt, das in möglichst objektiver Weise zu tun. Er hat uns vom Hirtenbrief des Bischofs gesprochen, der in einer nach seiner Ansicht etwas harten Form erklärt habe, daß die Mutter sich unter Umständen opfern müsse für ihr Kind. Diese Auffassung ist vollständig richtig und wird restlos geteilt. Sie ist, wie wir noch sehen werden, auch im Buche des Herrn von Streng niedergelegt. Wenn ein solcher Fall eintreten sollte, was äußerst selten ist, daß die Mutter sich opfern muß, so bleibt keine andere Lösung: Die Mutter muß den Heldentod sterben. Wir haben auch andere ähnliche Fälle. Eine Mutter, die ihr krankes Kind hegt und pflegt und am Krankenbett weilt, bis sie selber zusammenbricht, ist in der gleichen Lage.

Es ist gesagt worden, daß es ein Notstand sei und daß in einem solchen Falle man jemand töten könnte; dann sollte man aber auch einen Pestkranken ohne weiteres töten, weil die Gefahr da ist, daß durch ihn viele andere Leute angesteckt werden könnten.

Ueber die Frage, die Herr Huber aufgeworfen hat, wann man es mit einem Kind zu tun habe und von wann an die Bestimmung gelten solle, daß man nicht töten dürfe, möchte ich Sie auf das hinweisen, was Herr von Streng sagt: «Wir müssen das kleine Wesen vom ersten Anbeginn an schon ein ‚Kind‘ nennen, nicht erst vom 30. oder 40. Tage an, und zwar mit vollem Recht, denn es trägt vom ersten Anbeginn an die Eigenschaften und Fähigkeiten zu seiner weiteren Entwicklung in sich.»

Herr Kollega Huber hat auch Muckermann, den katholischen Theologen, zitiert, und uns beweisen wollen, daß gerade er es unter Umständen als erlaubt ansehe, daß eine Tötung vorgenommen werden könne. Das stimmt nicht ganz. Muckermann hat sich sehr viel mit dieser Frage befasst und hat Stellung nehmen müssen zu den zwei Anträgen, die im Jahre 1920 im deutschen Reichstag vorlagen und die auf eine vollständige Strafloserklärung der Abtreibung gegangen sind. Da hat er offenbar, als das kleinere Uebel, weil keine andere Lösung mehr möglich war, sich sagen müssen: Dann wollen wir wenigstens das Gesetz in dem Sinne verbessern, daß nur die Fälle der medizinischen Indikation zugelassen werden. Aber dieser gleiche Muckermann hat gerade in seinem Werk «Um das Leben der Ungeborenen» zum Schlusse geschrieben: «Zweifelloos ist begründet, zu sagen, daß ein Volk, das trotz seiner grauenhaften Vermehrung der Verbrechen gegenüber dem ungeborenen Leben das Hilfsmittel der Strafgesetzgebung nicht mit diskreter Klugheit und aufrichtiger Hingabe verbessert und durchführt, sondern preisgibt, um die Quellen seines Lebens nicht mehr ernstlich besorgt erscheint und darum sich nicht wundern darf,

wenn es nicht an den Feinden ringsum, sondern an sich selbst absterben würde.» Im gleichen Sinn haben sich noch viele ausgesprochen, aber ich will, um nicht allzu lange zu sprechen, darüber hinweggehen.

Herr Prof. Logoz hat nun gestern in seinen Ausführungen uns etwas bange machen wollen und erklärt, er begreife die Katholiken nicht, denn wenn sie Art. 107 streichen, so werden ohne weiteres Art. 31 und 33 platzgreifen. Ich glaube, daß diese Furcht nicht begründet ist; einmal sind Art. 31 und 33 im Strafgesetzbuch drin, und ich bin überzeugt, daß sie auch Anwendung finden werden, selbst wenn wir Art. 107 haben. Art. 107 ist allerdings eine *lex specialis*, wie man erklärt hat, aber gerade die Fälle, die Herr Huber zitiert hat, haben uns klar gemacht, daß unter Umständen trotz dieser *lex specialis* diese Bestimmungen der Art. 31 und 33 Platz greifen können. Darüber ist kein Zweifel. Wenn ein Arzt plötzlich nachts an ein Krankenbett gerufen wird, muß er handeln, es geht um Minuten, er kann nicht zuerst zu einem amtlichen Arzt laufen — man hat ihn heute nicht sehr geschmackvoll als Abtreibungsvogt bezeichnet — und wenn er dann handelt und wird vor den Strafrichter gerufen, dann wird er sich sicher auf Art. 31 und 33 berufen, und kein Gericht wird ihn voraussichtlich bestrafen. Die Art. 31 und 33 sind schließlich nichts anderes als die Sanktionierung der heutigen Gerichtspraxis. «Vor allem hat die Gerichtspraxis, vor allem da, wo ernst denkende Aerzte nach genauester Untersuchung des Falles zur Rettung des Lebens der Mutter einen künstlichen Abortus als unabwendbar erachtet haben, das Vorliegen einer strafbaren Abtreibung mangels Vorliegens der Rechtswidrigkeit verneint, sei es aus dem Gesichtspunkte des ärztlichen Heilungsrechts, also aus dem Gesichtspunkt des Art. 31, sei es aus dem des Notstandes der Mutter, der einen Strafausschließungsgrund bedeute. Es ist mir kein einziger Fall bekannt, wo zum Beispiel ein in einer öffentlichen Klinik unter diesen Voraussetzungen vorgenommener Abort auch nur zur Anzeige, geschweige denn auch noch zur strafrechtlichen Aburteilung gelangt wäre. Damit ist tatsächlich der medizinische Abort im engeren Sinne schon unter dem geltenden Recht zu einer allerdinge sehr ersten Gewissensfrage der Aerzte geworden.» So wird es auch in Zukunft sein, wenn wir § 107 streichen; und wir betrachten das als das geringere Uebel, als daß man in einen Artikel ausdrücklich die Straflosigkeit hineinsetzt und damit einen Freibrief ausstellt für die Abtreibung, sei es auch nur in gewissen Fällen; dann haben wir wenigstens die Garantie, daß immer eine Strafuntersuchung vorangehen muß. Nach § 107 wäre das nicht mehr möglich. Wenn ein Arzt die amtliche Erklärung eingeholt hat, wird keine Klage eingereicht werden können. Die Annahme des Art. 107, wie er formuliert ist, bedingt zweifelsohne nach unserer Auffassung eine Vermehrung der Abtreibungen und damit einen noch stärkeren Rückgang der Geburten, und da glaube ich, ist es unsere Pflicht, daß wir den Anfängen wehren. Man wird sagen, da sei nichts zu befürchten, nachdem man die Vorschrift aufgenommen habe, nicht nur ein Arzt, sondern zwei Aerzte müßten ihre Zustimmung geben. Ich will den Herren Ärzten nicht zu nahe treten, aber ich muß doch sagen, daß das Vertrauen in die Aerzte in diesem Punkte in letzter

Zeit erschüttert worden ist. Wir haben feststellen müssen, daß die Auffassung in Aerztekreisen bezüglich der Abtreibung Wandlungen durchgemacht hat, denen weder das geschriebene noch das ungeschriebene Gesetz noch auch die allgemeine Auffassung mehr folgen konnte. Es ist ja gerade der von Herrn Kollege Huber zitierte Dr. Muckermann, der sich diesbezüglich ausspricht. Herr Huber kennt seine Ausführungen also ebenfalls. Er zitiert aus einem amtlichen Bericht der Medizinalverwaltung von Berlin. Wir finden da sehr interessante Bekenntnisse gerade von amtlicher ärztlicher Seite. In einem dieser Berichte heißt es, daß man bei der Prüfung der Ursachen des Geburtenrückganges die Begleiterscheinung wahrgenommen habe, daß die Beteiligung der Aerzte an den tödlichen Eingriffen gegen das ungeborene Leben einen bedenklichen Umfang angenommen habe. Vor allem schein der Umstand maßgebend zu sein, daß seit Jahren im Aerztestande eine gewisse Umwertung und Verschiebung der früheren Anschauungen über die Zulässigkeit, das Leben der Ungeborenen anzutasten, sich entwickelt habe. Es schein daher vom Standpunkt des Staatswohles wie von dem der Interessen der Aerzte aus dringend notwendig, die Frage der Berechtigung jener Eingriffe eingehend zu prüfen. Diese Prüfung ist dann vorgenommen worden, es wurden verschiedene Rapporte eingeholt, und aus einem dieser Berichte von Herrn Medizinalrat Krohne möchte ich folgendes hervorheben. Herr Medizinalrat Krohne hat, um die Frage abzuklären, 80 Frauenärzte, darunter alle Ordinarien der Universitäten und eine große Anzahl namhafter Frauenärzte in großen Städten, um die Beantwortung von drei Fragen ersucht: Erstens, ob ihnen überhaupt aufgefallen wäre, daß die Neigung der Frauen, die künstliche Fehlgeburt herbeizuführen, zugenommen habe, und ob die Frauen in steigendem Maße mit solchen Begehren an Aerzte herantreten? Zweitens, in wieviel Fällen anzunehmen wäre, daß die in ihre Behandlung gekommenen Frauen die Fehlgeburt verbrecherisch vorgenommen hätten, und drittens, ob auch die Neigung der Aerzte, künstliche Fehlgeburten ohne zwingenden Grund auszuführen, im Zunehmen begriffen sei. 65 Herren haben die Fragen beantwortet, zum Teil, wie Krohne beifügt, unter Anführung eines außerordentlich interessanten und erdrückenden Materials. Die erste Frage, ob die Neigung der Frauen, die Frucht abtreiben zu lassen, gestiegen sei, beantworteten 45 Herren mit Ja, 20 haben mit Nein geantwortet oder überhaupt keine Antwort gegeben. Manche Kollegen, sagt Krohne, hätten ihm geschrieben, daß kaum eine Sprechstunde vergehe, wo nicht eine Frau erscheine, die ohne jeden Grund, bloß weil sie schon zwei Kinder habe, unter ganz nichtigen Gründen die künstliche Fehlgeburt verlange und ungehalten seien die Frauen, wenn es nicht geschehe. Die zweite Frage bezüglich der verbrecherischen Absicht wird beantwortet wie folgt: Was die zweite Frage angeht, so besteht nach den meisten Aerzten kein Zweifel, daß an der riesigen Zunahme die verbrecherischen Fälle einen erheblichen Anteil, wie manche Kollegen meinen, 90—100 % einnehmen. Und nun die Hauptfrage, die dritte, bezüglich der Aerzte: Aus den Antworten ergibt sich die von hervorragenden Männern der Praxis bewiesene Tatsache, daß die Beurteilung der Frage, unter welchen Umständen ein Arzt straffrei eingreifen

dürfe, in Aerztekreisen eine bedenkliche Wandlung erfahren habe, zumal in dem Schriftwechsel mit Leitern von Kliniken stehen beunruhigende Sätze. Einer redet von vielen Aerzten, die auf ganz unverantwortliche Gründe hin einschreiten, ein anderer sagt, er habe den überzeugenden Eindruck gewonnen, daß die Tötung der Ungeborenen aus wirtschaftlichen Gründen von einer verhältnismäßig erschreckend großen Zahl von Aerzten anerkannt und ausgeführt werde. Ein dritter beklagt, daß reichlicher Kindersegen, einfache Nervosität, ein Lungenspitzenkatarrh, ja sogar Verdacht auf latente Lungentuberkulose vielfach als Indikationen gelten. Leider müsse man es nahezu regelmäßig erleben, daß bei Ablehnung durch einen Arzt ein anderer sich finden lasse, der dem verhängnisvollen Ansinnen nachgebe. Das bestätigt auch das Gutachten einer Aerztekammer, die sich Dr. Krohne gegenüber dahin äußerte, daß in den Großstädten nicht wenige Aerzte geradezu spezialistisch tätig seien, sich aber so vorsehen, daß sie kriminell nur höchst selten überführt werden usw.

Wenn man über die Tätigkeit der Aerzte solche Stimmen hört, dann werden Sie begreifen, daß man gegenüber der Vorschrift des § 107 etwas zögern wird. Wir wollen ja zugeben, daß nicht alle Aerzte, die ernannt würden, nun diese Auffassung hätten, wie sie in diesem Bericht von Berlin steht. Aber ich glaube, wenn einmal die Aerzte bezeichnet werden, in Zürich von den Herren Farbstein und Konsorten und in Basel vielleicht von Herrn Kollega Welti, dann wird deren Auffassung anders sein als die, der wir heute huldigen wollen. Ich zitiere gerade Herrn Professor Labhardt, der in der Zeitschrift «Das neue Geschlecht» über die Lex Welti, von der Herr Welti selbst eben gesprochen hat, bemerkt, gerade nach Annahme der ersten Lesung im Basler Großen Rat habe er unzählige Anfragen, speziell allerdings aus dem Ausland, erhalten, ob die Frauen nach Basel kommen könnten, um die Frucht abtreiben zu lassen. Also es wäre nicht ganz unangebracht gewesen, wenn Herr Grünfelder in seiner Rede gesagt hätte, daß Herr Welti vielleicht etwas Schuld tragen würde an einer Zuwanderung nach Basel. Wir glauben also, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung dem Mißbrauch Tür und Tor öffnen würde.

Haben wir eine Förderung der Geburtenregelung nach den statistischen Ausweisen überhaupt nötig? Ich glaube kaum. Die Schweiz steht wirklich nicht glänzend da. Nach einer Zusammenstellung von Dr. Lorenz ist der Rückgang der Geburten gewaltig. Auf 1000 Einwohner bei mittlerer Bevölkerungszahl traf es an Lebendgeborenen in den 70er Jahren 30, in den 80er Jahren 28, in den Jahren 1911—1915 22,8, 1925 nur mehr 18,4. Die gleiche Erscheinung haben wir, wenn wir die Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit durchgehen. Und wie steht die Schweiz in der internationalen Statistik da? In internationaler Beziehung, sagt Lorenz, ist es mit der schweizerischen Geburtenhäufigkeit folgendermaßen bestellt: Lebendgeborene trifft es auf 1000 Einwohner in Rumänien 37,5, in Bulgarien 35, und dann geht es rückwärts die Reihe aller Staaten hinunter; die drei letzten Staaten sind Schweiz 18,4, England 18,3, Schweden 18,1. Dr. Lorenz fügt hinzu, die Schweiz steht also in bezug auf Geburtenhäufigkeit unter den vorgenannten Territorien im drittletzten Rang. Das Problem hat demnach für uns ganz besondere Be-

deutung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Regelung der Geburtenhäufigkeit, deren untere Grenze noch nicht erreicht ist, im wesentlichen das Ergebnis willkürlicher Geburtenregelung ist, sei es durch Prävention, sei es durch das Mittel der Abtreibung, die größeren Umfang angenommen hat, als man sich gemeinhin vorstellt. Auch bezüglich der Kinderzahl möchte ich eine Statistik zitieren, die nicht in einer katholischen Zeitung erschienen ist, sondern in der Berner Tagwacht: Wir haben in der Schweiz 139,000 Familien ohne Kinder, 140,000 Familien mit einem Kind, 129,000 Familien mit 2 Kindern, 87,000 Familien mit 3 Kindern und dann gehts hinauf bis zu 1600 Familien mit 11 Kindern, 50 Familien mit 14 Kindern, einer Familie mit 17 Kindern, und die Tagwacht fügt hinzu: «wobei alle gesund sind».

Wir wissen nun alle, daß das Volkswohl nicht durch Strafgesetze erneuert oder vervollkommenet oder gesichert werden kann; wir teilen da die Ansicht der Herren Referenten, speziell von Herrn Nationalrat Seiler. Wenn nicht vor allem der Wandel der inneren Gesinnung und ein entsprechender Umbau unheilvoller Lebensbedingungen angestrebt und erreicht wird, sind Strafgesetze tatsächlich wertlos. Die Strafgesetze sind aber Hilfsmittel, die in Verbindung mit anderen großen Maßnahmen, die die innere Gesinnung der Menschen und die Gestaltung der Lebenslage betreffen, zum Volkswohl beitragen können. Dieses Hilfsmittel dürfen wir nicht vernachlässigen, und wir sind die ersten, die sich erbieten, zur Verwirklichung der Anregungen von Herrn Kollega Farbstein für soziale Besserstellung Hand zu bieten. Ich glaube gerade die katholisch-konservative Fraktion hat ein Beispiel dafür gegeben, als sie die bei der Beratung des Besoldungsgesetzes die Kinderzulagen verlangte. Aber ich erinnere Sie daran, welche Schwierigkeiten wir gehabt haben, um auch nur bescheidene Zulagen zu erwirken — und da war der Widerstand gerade auch von sozialdemokratischer Seite her recht fühlbar.

Herr Prof. Logoz hat uns an Kaufmann erinnert und seine Unterscheidung zwischen Erlaubtheit und Straflosigkeit. Wir teilen die Ansichten des katholischen Juristen Kaufmann vollständig. Aber dieser gleiche Jurist hat auch geschrieben: Die katholische Moral spricht sich unbedingt gegen die Erlaubtheit der absichtlichen Herbeiführung einer Fehlgeburt aus; sie kennt keine Ausnahme, keine Indikation. Positiver kann man sich wohl nicht aussprechen. Im übrigen teilen wir auch in diesem Punkte die Ansicht des Referenten: Es ist weder notwendig noch möglich, daß das eidgenössische Strafrecht jeden Verstoß gegen die sittliche Ordnung, gegen das Gewissen verbietet, mit Strafe bedroht. Straffrei bedeutet durchaus nicht sittlich erlaubt, wenn auch leider manche Menschen nur zu bereit wären, aus der Straffreiheit die sittliche Erlaubtheit zu folgern. Es ist jedoch unerlässlich, daß alle Verbrechen, die das Volkswohl empfindlich antasten — und die Abtreibung ist ein solches, das ist von den Referenten anerkannt worden — durch ein gerechtes Strafgesetz grundsätzlich als Verbrechen gekennzeichnet und mit diskreter Klugheit geahndet werden. Im vorliegenden Fall gilt es, den verheerenden Strom, der Land und Volk bedroht, einen kräftigen Wall, eine Mauer entgegenzusetzen. Aber jede Ausnahme, die wir in das Gesetz aufnehmen, ist eine Bresche in diese Mauer, die ver-

hängnisvoll werden kann. Nach den gemachten Erfahrungen, nach den Debatten, die seinerzeit im Zürcher und im Berner Großen Rat stattgefunden haben und nach dem, was wir noch heute gehört haben und speziell nach dem Blick in die Zukunft, den uns Herr Kollega Welti eröffnet hat, glauben wir, für uns sei auf diesem Gebiet kein Kompromiß möglich, und ich bin überzeugt, daß ein großer Teil des Schweizervolkes, nicht nur die Katholiken, in diesem Punkt hinter uns stehen werde. (Beifall.)

**Bundesrat Häberlin:** Wir stehen vor einer sehr schwierigen Frage des Strafgesetzes, vielleicht vor der schwierigsten. Warum? Weil wie kaum bei einem andern Abschnitt ethische, religiöse, soziale Anschauungen, sogar rassenhygienische Gesichtspunkte hineingeworfen werden und alle verlangen, im Gesetz verdichtet zu werden. Das ist eine schier übermenschliche Aufgabe, die da gestellt werden soll. Ich gebe dem Gefühl der großen Freude und Befriedigung Ausdruck darüber, daß diese Debatte auf so hoher Linie geführt wird. Ich glaube, das ganze Schweizervolk wird das anerkennen müssen, wenn es die Verhandlungen liest. Das ist gewiß nicht in letzter Linie den prächtigen einleitenden Referaten zu verdanken, die diese hohe Linie vorgezeichnet haben. Wir sind uns hier unserer Verantwortung, die wir vor dem Volks zu tragen haben, bewußt. Gerade deshalb müssen wir uns besinnen auf die eigentliche Aufgabe, die uns hier gestellt ist. Wir können nicht alle möglichen Probleme durch Strafgesetzparagraphen lösen, sondern wir müssen uns beschränken auf die Rechtsaufgabe, die uns hier gestellt ist, freilich mit dem Blick auf das wirtschaftliche und soziale Leben, auf die ethischen Gesichtspunkte, aber doch auch mit der Frage: Was können wir mit den Mitteln, die hier zur Verfügung gestellt werden sollen, erreichen? Wie ist das Strafbare vom Strafflosen abzugrenzen? Diese Frage präsentiert sich hier. Die Beantwortung wird uns einigermaßen dadurch erleichtert, daß — wenigstens habe ich keine anderes Votum gehört — der Standpunkt nicht vertreten wurde, daß das Kind in irgendeinem Zeitpunkt seit der Konzeption kein Rechtsgut sei. Die alte Theorie, daß eine bestimmte Zeit lang, so und so viele Wochen oder Monate, nur etwas Lebloses, Schutzloses vorhanden sei, ist nicht mehr vertreten worden. Wir anerkennen alle miteinander, das Leben des Kindes ist ein Rechtsgut, das grundsätzlich Schutz verdient. Damit ist aber sofort gesagt, daß die Vernichtung dieses Rechtsgutes die Tötung bedeutet, also an sich eine strafbare Handlung, die wir unter generellen Gesichtspunkten unter allen Umständen als strafbar bezeichnen werden.

Wie kann eine an sich strafbare Handlung strafflos werden? Nur dadurch, daß wir einen Notstand anerkennen gegenüber diesem Rechtsgut, das sich uns präsentiert. Von Notwehr werden wir ja praktisch und vernünftigerweise nicht reden wollen; das Kind im Mutterleibe ist ja kein Angreifer. Aber existiert ein Notstand, den wir zu respektieren haben, auf den wir die Grundsätze des allgemeinen Teiles anwenden oder für den wir besondere Normen im Speziellen Teile schaffen? — Daß die Notstandstötung auch von der Kirche anerkannt wird, ist hier wiederholt aufgegriffen worden. Wenn die Kirche die Todesstrafe zwar nicht verlangt, aber zuläßt, so anerkennt sie einen Notstand des Staates gegenüber dem Ver-

brecher. So könnten wir die Berechtigung des Strafgesetzes überhaupt grosso modo konstruieren und es wäre nicht unrichtig konstruiert. Wir alle, und sicher auch die Kirche, anerkennen daß der Soldat sein Vaterland verteidigen und dabei in Erfüllung einer anerkannten Pflicht töten darf. Wir haben einen interstaatlichen Notstand, der vom Recht anerkannt wird. Wahrscheinlich wird auch die gewöhnliche Notstandstötung vom kanonischen Recht anerkannt. Ich weiß es nicht, wie sich das kanonische Recht zu dem klassischen Fall stellt, wo zwei auf einer Planke im Meere treiben und der eine untergehen muß, damit der andere leben kann. Ich nehme an, daß diese Notstandstötung auch von dem kanonischen Recht anerkannt wird, die HH. doctores iuris utriusque mögen das entscheiden, ich habe nicht den Mut, Ihnen eine bestimmte Behauptung vorzulegen.

Die Frage konzentriert sich nun auf einen ganz bestimmten Punkt: gibt es auch einen Notstand der Mutter gegenüber dem Kind in ihrem Schoß? Wollen wir diese Frage bejahen, wollen wir sie verneinen? Da stellt sich die Frage, die Herr Escher vorhin gestreift, die Herr Grünenfelder gar nicht berührt hat, mit der sich aber jedenfalls Herr Logoz, auseinandergesetzt hat: Wie ist es, wenn Art. 107 einfach gestrichen wird, gelten dann die Notstandsbestimmungen des Art. 31 und 33 für den konkreten Fall der erkrankten, vielleicht vor dem Tode stehenden Mutter mit einem Kind im Schoße? Herr Prof. Logoz hat Ihnen erklärt, daß nach seiner Auffassung, die ich teile, nach der Streichung von Art. 107, zweifellos Art. 31 zur Anwendung kommen müßte. Ich glaube, Herr Escher hat angedeutet, daß in den Fällen, wo es recht dringlich ist, wo es von einer Stunde zur andern geschehen muß, daß dann die Voraussetzung der Anwendung von Art. 31 gegeben wäre. Aber eine solche Dringlichkeit wird in den wenigsten Fällen vorliegen. Wir wollen doch praktisch denken und nicht die Ausnahme-Fälle zur Voraussetzung unserer Gesetzgebung nehmen.

Wie ist nun die Lösung? Wenn Sie Art. 107 nach Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen, so schaffen Sie einen Spezialartikel, der den Art. 31 ersetzt, bzw. für einen bestimmten Fall weitgehend einschränkt. Wieso? Im allgemeinen Notstandsartikel darf ein Notstand auch dann angenommen werden, wenn das Vermögen, wenn die Ehre bedroht ist. Ich darf zur Verteidigung meiner Ehre oder sogar meines Vermögens strafflos töten, wenn der Richter anerkennt, daß im speziellen Fall das geringere Rechtsgut damit vernichtet worden ist. Wollen wir das zulassen im Falle der Mutter und des Kindes? Nein! Art. 107 präzisiert: Für die Mutter gibt es gegen ihr Kind nur dann einen Notstand, wenn sie damit ihr eigenes Leben oder ihre dauernde Gesundheit verteidigt, also nicht aus vermögensrechtlichen Ueberlegungen. Und das ist wichtig. Damit kommen wir zur Abgrenzung gegenüber den Anträgen z. B. in Art. 107bis und den im Vorschlag Affolter zugelassenen Ehren- und eugenischen Gründen. Wir haben nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit ein ganz begrenztes Anwendungsgebiet.

Meine Herren von der konservativen Richtung, wollen Sie wirklich diesen Artikel streichen, mit der Wirkung, daß dann nachher der viel weitergehende Art. 31 zur Anwendung kommt und es dem Richter

im einzelnen Falle überlassen bleibt, abzuwägen, welches Gut das wichtigere sei. Denn dann muß er sich diese Frage stellen: Darf es oder muß es der Mutter zugemutet werden, daß sie ihr Rechtsgut preisgibt gegenüber dem Leben des Kindes? Diese Frage kann dann verschieden beantwortet werden. Nehmen Sie aber den Arg. 107 in der Fassung der Kommissionsmehrheit an, so wird der Richter nur die Frage prüfen müssen, ob das Leben oder die Gesundheit der Mutter bedroht ist. Das Leben der Mutter ist wichtiger, die dauernde Gesundheit der Mutter ist wichtiger, das ist für den Richter bindend festgesetzt. Damit wird seine Aufgabe erleichtert. Auch der Arzt, der vor eine Gewissensfrage gestellt wird, vielleicht vor noch eine größere als die Mutter — denn er steht der Sache fern — kann sich leichter entscheiden. Der Arzt muß nüchtern überlegen, wieweit er gehen darf; er steht mit dem einen Fuß im Zuchthaus. Auch dem Arzte sind wir also schuldig, daß wir eine gerade Linie für den Richter aufstellen, nach der dieser erkennen kann.

Sie dürfen also wegen der Gefahr der Unsicherheit nicht bloß streichen, es wäre denn, daß Sie mit Herrn Nationalrat Welti überhaupt alle drei Artikel streichen wollen. Dann wissen Sie freilich auch, woran Sie sind. Aber ich weiß, daß es nicht Ihre Auffassung ist, in seiner Richtung soweit zu gehen. Sie müßten bei bloßer Streichung von Art. 107 direkt für ihn einen Ersatz, ein direktes Verbot unter allen Umständen auf Grundlage religiös konfessioneller Auffassung schaffen, es dürfe unter keinen Umständen ein solcher Notstand angenommen und vom Arzt notstandsmäßig gehandelt werden. Wollen Sie soweit gehen? Das glaube ich nicht.

Der Mehrheitsartikel bringt aber auch noch weitere Einschränkungen der Anwendung des Notstandsbegriffes. Auch von diesem Gesichtspunkte aus sollte die konservative Richtung diesen Vorschlag anerkennen als ihren Anschauungen Rechnung tragend. Mit Recht haben Sie ja gewisse Bedenken und sagen, wenn wir überhaupt einen solchen physiologischen Notstand anerkennen: « Wer hat schließlich darüber in der Anwendung praktisch zu entscheiden. » Gewiß, in letzter Linie der Richter, aber wir wollen zugeben, in der Praxis in erster Linie der Arzt oder der Kurpfuscher oder die Hebamme, je nachdem wir die Möglichkeit gestalten. Da wollen wir einschränkend vorgehen und nur dem Arzte die Möglichkeit des Eingriffes zubilligen. Nur er darf der Frau den Rat geben und dem Rat gemäß handeln. Wenn der Arzt ihr sagt: Ich darf es nicht tun, die Voraussetzungen dafür sind nicht vorhanden, das Leben, die dauernde Gesundheit ist nicht gefährdet; zwar wird es schwierig sein, aber die Schwangerschaft und die Geburt darf doch zugemutet werden, dann macht sich die Frau strafbar, wenn sie die Schwangerschaftsunterbrechung doch durchführen läßt. Darum ist es wichtig, daß wir auf die wissenschaftlich kompetenten Persönlichkeiten abstellen, wozu nota bene immer auch das Einverständnis der Frau treten muß. Der Rat des Arztes, seine kunstgemäße Hilfe und der Wille derjenigen, an der die Operation vorgenommen werden soll, ergänzen sich.

Und dieser Wille muß schriftlich ausgedrückt werden. Man kann über die Berechtigung derartiger Formalitäten streiten; aber es ist dann sicher, daß über diesen Willen Klarheit herrscht. Wer ist der

jenige, der die Abtreibung haben will? Immer die Mutter? Sehr oft ist es der Verführer. Und die Mutter wird mit moralischem oder besser gesagt unmoralischem Druck, mit psychologischem Zwang dahin gebracht, es zu tun. Der Schatz geht zum Arzt, läßt ihn kommen und sagt, die Mutter habe es gewollt. Die Mutter ist in einem Zustande, daß man nicht wird beweisen können, ob sie es gewollt hat oder nicht. Deshalb wollen wir eine gewisse Sicherheit haben, daß auch die Mutter überlegen muß, ob sie wirklich diesen schweren Eingriff an sich vornehmen, ihr Kind beseitigen will. Es ist mit Recht gesagt worden, es brauche gewiß sehr viel, bis eine Mutter, auch wenn sie ihr Kind noch nicht geboren hat, weil sie es schon im Mutterleibe liebt, zu diesem Entschlusse sich durchringe. (Hoppeler: Nicht mehr so viel). Sie haben die bessere Erfahrung, aber ich habe die bessere Meinung, ich will gerne Optimist sein (Nicht immer, nicht bei allen). Das mag sein, aber wir wollen die Hauptfälle nehmen. Ich glaube, auch Herr Hoppeler wird mir zugeben, daß eine solche schriftliche Erklärung einen kleinen Damm setzen kann, gegen die Möglichkeit der Durchführung, gerade dann, wenn die Mutter im Uebrigen etwas leicht veranlagt ist.

Wir sagen ferner, es soll nicht nur ein Arzt, sondern neben ihm noch ein zweiter zugezogen werden und zwar ein amtlich bestimmter Arzt. Warum? Es wäre ungerecht, wenn man allgemein sagen würde, die Aerzte geben sich zu solchen Operationen auch rechtswidrig her. Aber wenn wir sagen, es gebe Aerzte, die das machen, begehen wir keine Ungerechtigkeit. Es wird jeder Stand sich gefallen lassen müssen, daß es rüddige Schafe in seinen Reihen gibt. So auch beim Aerztestand. Das Quantitative können und wollen wir hier nicht ermitteln. Wir wollen den Prozentsatz der guten und schlechten Elemente nicht feststellen. Für uns muß es genügen, daß es nach den Erfahrungen unserer Gerichte und Berufsgerichte eine genügende Anzahl pflichtvergessener Aerzte gibt. Darum dürfen und wollen wir nicht nur auf einen Arzt allein abstellen. Wir wollen, daß der eine Arzt gezwungen sei, was ja der seriöse Arzt in der Praxis sozusagen immer tun wird, einem zweiten Arzte Mitteilung zu machen: Ich stehe vor der Gewissensfrage, soll ich bei der und der Frau den Abortus einleiten. Wir haben einen Amtsarzt nicht in der Meinung vorgeschlagen, daß er immer der bestqualifizierte sei. Es kann ja sogar vorkommen, daß der Amtsarzt der wenigst qualifizierte ist z. B. in einem kleinen Kreis, wo wenig Konkurrenz sich findet und wo die anderen Aerzte besser sind. Hoffentlich wird das aber die Ausnahme sein. Aber ich will einmal annehmen, daß der erstangerufene Arzt der tüchtigere und berufenere sein kann. Wichtig bleibt trotzdem die Funktion der Kontrolle durch den zweiten Arzt, auch wenn sie nur intern ist. Der beste, auch der gescheiteste Arzt kann Fehler begehen. Daß er an einem dritten Orte sagen muß, jetzt mache ich das und das, ich übernehme die Verantwortung, das ist von großer Tragweite. Es ist auch für den ersten Arzt nicht so schlimm, wie Herr Huber und die andern Herren vielleicht glauben. Mit diesem Amtsarzte wird sicher nur das böse Element belästigt. Der nicht seriöse Arzt wird nicht gern mit dem Amtsarzt in Berührung kommen, in einer solchen Sache, weil er dann weiß, daß es an dritter Stelle bekannt ist, daß eine solche Operation vorgenommen werden will; er steht unter der Kon-

trolle. Wenn er aber allein darüber zu verfügen hat, dann spekuliert er darauf, daß er von keiner Seite kontrolliert wird. Diese Kontrolle möchten wir haben, weil sie gerade für diejenigen, die der Frage der Abtreibung grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, eine Beruhigung bietet. Sie soll es Ihnen ermöglichen, nachdem diese Garantie gegeben ist, auch diesem Fall des Notstandes, vielleicht nicht nach ihrer konfessionellen Auffassung, aber als Mitglied des Staates, der ein gemeinsames Strafgesetz schaffen will, zuzustimmen.

Alles das ist natürlich mit dem Arztgeheimnis vereinbar. Wir stellen uns nicht vor, daß etwa die Anzeige des ersten Arztes an den Amtsarzt irgendwo veröffentlicht werden soll. Es bleibt Amtsgeheimnis beim Amtsarzt, wie beim ersten Arzt. Darf es einer anständigen Frau nicht zugemutet werden, solange wir nur den physiologischen Notstand kennen, daß auch ein zweiter Arzt darum wisse, daß sie in der bedauerlichen Lage ist, eine solche Operation vornehmen zu lassen? Das ist für diese Frau keine Schande, lebe sie in welchen Verhältnissen sie wolle. Hier hat sie ein Unglück betroffen. Das ist für sie so wenig eine Schande, wie für mich, wenn ich ins Spital muß. Sie werden nicht glauben, daß man dadurch in der Ehre herabgesetzt werde. Unangenehm mag es wirken, aber das muß man zumuten dürfen im Interesse der Gesamtheit. Auf jeden Fall bedeutet die Vorschrift eines zweiten amtlich bezeichneten Arztes kein Mißtrauen gegen die Aerzte als solche, oder beruht auf einem schlechten Gewissen des Gesetzgebers, wie sich Herr Farbstein ausgedrückt hat. Ich bin den Ausführungen von Herrn Farbstein mit großem Interesse gefolgt, aber ich habe nicht recht verstanden, warum das einem schlechten Gewissen des Gesetzgebers entspringen soll, wenn er in der Anwendung einer so einschneidenden Maßnahme vorsichtig vorgeht.

Ich möchte noch eines beifügen. Auch der Befund der beiden Aerzte steht nicht an Urteils statt, ist schließlich nicht allein maßgebend als praktischer Durchschnitt; gewiß, aber wenn ausnahmsweise die Sache so wäre, daß beide Aerzte schlechte Kerle wären, die unter einer Decke stecken, was theoretisch vorkommen kann, so haben sie sich vor dem Richter zu verantworten für die ungerechtfertigte Operation. So ist die Sache.

Ich meine also, diese Lösung sollte auch für die konservative Richtung nicht nur durchaus annehmbar sein, sondern sie sei besser als die Lösung mit der Streichung. Die Genugtuung für die Linke liegt darin, daß hier die Rechte eine Konzession machen muß, indem ihre konfessionelle Anschauung nicht in das Gesetz hineingetragen wird. Konfessionell kann der Katholik denken, was er will. Wenn er seiner Frau zumutet, sie dürfe unter keinen Umständen eine Abtreibung vornehmen, da seine Religion, sein Glaube und ihr Glaube das verbiete, so zwingt unser Strafgesetz selbstverständlich keinen Katholiken und keine katholische Frau, entgegen dieser Auffassung zu handeln. Es ist ungefähr wie mit der Wiederverheiratung eines geschiedenen Katholiken. Rechtlich, nach Zivilgesetz, ist sie erlaubt, aber nach katholischer Auffassung darf zu Lebzeiten des geschiedenen Gatten nicht mehr geheiratet werden. Es steht durchaus im Ermessen des katholischen Ehegatten, nach seiner Konfession vorzugehen. Dem wollen wir mit unserem Strafgesetz nicht Eintrag tun, wie wir uns über-

haupt bemühen, nicht ins religiöse Gebiet überzugreifen. Wir müssen aber bitten, daß vom religiösen Gebiete her auch anders Denkenden gewisse Konzessionen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, des Zivilrechtes und hier des Strafrechtes gemacht werden. Wir stehen auf einem Boden, wo dieses Entgegenkommen leicht vorgenommen werden kann und wo das Entgegenkommen auch stets erleichtert wird seitens derjenigen, die nicht Katholiken sind, durch die von der Mehrheit gewählte Fassung.

Ich komme nun zum Antrag, der von den Herren Affolter und Mitunterzeichnern gestellt wird. Was wird dort vorgesehen? Dort werden auch Notstandsbegriffe gesetzt, aber nicht mehr bloß der Notstand des Lebens und der Gesundheit, sondern es werden andere Güter als durch den Notstand zu schützend erklärt. Wir bekommen einen Ehrennotstand und einen rassenhygienischen, einen eugenischen Notstand. Der Ehrennotstand, wie er hier postuliert wird, ist durchaus nicht etwa von vornherein unsympathisch. Es ist auch uns verständlich, daß man sich die Frage stellen kann, wenn eine brave anständige Tochter von einem Scheusal vergewaltigt worden ist und nun ein Kind zu erwarten hat, ob ihr die christliche Lehre und vor allem das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Zumutung stellen darf, sie müsse nun dieses Kind austragen und zur Welt bringen. Die Frage ist außerordentlich schwer und es wird sich jeder für sich fragen müssen, wie er empfinden und handeln würde, wenn in einer Familie das passieren würde. Das ist eine sehr schwierige Frage; darum ist es begreiflich, daß auch in einem gewissen Momente eine Mehrheit in der Kommission sich gebildet hatte, welche derartigen Fällen Rücksicht tragen und die Einleitung der Abtreibung, selbstverständlich durch den sachverständigen Arzt, erlauben wollte, für Notzuchtfälle, Schändungsfälle, für Fälle von Unzucht mit Schwachsinnigen oder Blödsinnigen. Es ist ja auch nach religiöser Auffassung gewiß etwas anderes, ob wir das Kind schützen, das aus der Ehe entsprungen ist, das unter dem Sakrament der Ehe erzeugt worden ist. Es ist vielleicht auch etwas anderes, ob wir ein Kind schützen, das in freier Liebe erzeugt worden ist — Herr Farbstein hat das hohe Lied dieser Kinder gesungen, frei, nach Shakespeare mit Faulconbridge, dem Bastard des Richard Löwenherz. Es ist berechtigt, daß man in einem solchen Falle die Pflicht auferlegt, ein solches Kind auszutragen; man hat sich doch freiwillig hergegeben zum Beischlaf. Aber wenn die Frau wirklich nur das Gefäß der geschlechtlichen Sinnenlust eines Wüstlings ist, gegen ihren Willen mißbraucht worden ist, wenn das, was sonst durch das Sakrament der Ehe gefordert wird, nur ein gemeiner tierischer Vorgang geworden ist, so kann man sich die Frage stellen und hat sie gestellt, ob hier nicht eine Ausnahme zu machen sei. Wir sind hauptsächlich an einem Punkt zur Umkehr gezwungen worden. Wir mußten sagen: Wie soll festgestellt werden in dem Moment, wo eben die Operation vorgenommen werden müßte, ob wirklich die Voraussetzungen zutreffen? Feststellen müßte das eigentlich der Arzt, denn er muß die Operation vornehmen. Kann er nun nur auf das Wort der Patientin hin das glauben und die Operation vornehmen, oder ist ihm zumuten, daß er die Aussage prüft und je nachdem ja oder nein sagt? zu einer Operation, die an sich hygienisch und physiologisch gar nicht nötig ist? Da soll er nun ent-

scheiden, daß er die Operation machen muß, weil die Frau geschändet worden ist? Das kann der Arzt nicht. Wir können ihm nur medizinische, aber nicht juristische Verantwortlichkeiten überbinden. Darum sind wir zur Umkehr gekommen. Es hätte einen Fall gegeben, wo man das vielleicht nicht einwenden kann: Bei Beischlaf mit einem nicht 16jährigen Kinde. Da müßte der Arzt ja nur feststellen, daß das Kind mißbraucht worden ist, und das kann er als Mediziner feststellen. Dann würde er den Auszug aus dem Zivilstandsregister nehmen und feststellen, daß das Kind nicht 16 Jahre alt gewesen ist. Dieser Fall hätte vielleicht Aufnahme finden können. Aber wollen wir mit diesem glücklicherweise außerordentlich seltenen Fall nun das ganze System durchbrechen, wenn wir doch dabei immer noch die eine Möglichkeit haben, daß, wenn dieses 16jährige Kind in seiner Gesundheit gefährdet ist, vielleicht auch psychisch gefährdet ist, dadurch, daß es in dieser Jugend ein Kind haben muß. der Arzt gestützt auf Art. 107 in derartigen Fällen doch eingreifen darf? Jedenfalls würde der Richter hier in der Interpretation des Art. 107 außerordentlich weit gehen. Wir dürfen durchschnittlich mit vernünftigen Richtern rechnen und nicht mit Richtern, die sich krampfhaft an einen blöden Buchstaben des Gesetzes anklammern würden.

Aus diesen Gründen sind wir dazu gelangt, diesen Ehrennotstand nicht zu akzeptieren und glauben, Ihnen empfehlen zu dürfen, ihn mit uns abzulehnen. Entschiedener noch war die Mehrheit der Kommission in der Ablehnung des eugenischen Notstandes, wenn ich ihn so nennen darf, also in der Ablehnung des Begehrens, daß ein Kind deshalb abortiert werden dürfe, weil es erzeugt oder konzipiert worden ist von Blödsinnigen oder Schwachsinnigen. Vielleicht wäre es in der Mehrzahl der Fälle sozial gedacht ein Glück, wenn das starrfinden könnte, aber wir dürfen hier nun nicht mit Wahrscheinlichkeiten rechnen. Herr Welti hat darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber im Zivilgesetzbuch ja nicht so ängstlich gewesen sei. Wenn ich richtig verstanden habe, hat er auf die Vorschriften über die Ehe hingewiesen und erklärt, dort verbiete man Blödsinnigen und Schwachsinnigen die Heirat. Da dürfen wir aber meines Erachtens mit Wahrscheinlichkeiten rechnen. Es ist jedem, der blödsinnig oder schwachsinnig ist, zuzumuten, daß er nicht heiratet, und es ist den Behörden zuzumuten, daß sie hier zum Rechten sehen. Gewiß ist es auch für diese Leute ein Opfer, denn auch sie sind Menschen mit Sinnen und Trieben. Etwas anderes ist es aber, wenn man unter dem gleichen Gesichtspunkt erlauben soll, daß einem werdenden Kinde das Leben genommen wird, weil es von einem Blödsinnigen stammt. Da ist schon ein Leben da. Da bin ich nun auch der Meinung, daß das nur dann verantwortet werden dürfte, wenn tatsächlich die Gesetze der Vererbung unzweifelhaft feststünden, wenn feststünde, daß von einem Blödsinnigen oder Schwachsinnigen auch nur ein unglücklicher, untüchtiger Mensch abstammen könne. Die Gelehrten erklären uns aber, diese Gesetze seien noch nicht absolut zuverlässig. Vom Mendelschen Gesetz und von andern Gesetzen hätten sich Ausnahmen ergeben und zwar in einem solchen Prozentsatz, daß wir auf diese wissenschaftlichen Gesetze nicht eine Gesetzgebung, namentlich nicht eine Strafgesetzgebung aufbauen können. Deshalb empfehlen wir Ablehnung auch die-

ses Teils von Art. 107 nach Antrag Affolter und Mitunterzeichner.

Endlich Art. 107bis. Der hat eine andere Bedeutung. Hier ist der soziale Notstand in die Form gekleidet, daß, wo die Tat aus Not begangen wird, der Richter nach freiem Ermessen mildern kann, also Strafart und Strafmaß senken darf oder daß er sogar von einer Bestrafung Umgang nehmen kann. Wir sind durchaus mit denjenigen Herren einverstanden, die uns ausgeführt haben, daß die soziale Not Berücksichtigung finden müsse bei derartigen Straffällen, soweit das irgendwie möglich ist. Das kann nun geschehen nach dem Strafmaß für die Schwangere selbst bis zum bedingten Vollzug der Strafe. Diese muß also überhaupt keine Strafe erleiden, wenn sie in Zukunft sich gut hält. Wir lassen hier dem Richter einen außerordentlich großen Spielraum, aber wir wollen nicht so weit gehen, daß wir sagen, man könne zum vornehieren freisprechen und straflos lassen aus reinen Notstandsgründen. Wir tun das nicht, weil wir das Gefühl haben, daß wir mit einem solchen Artikel die Pforten zu einem außerordentlich großen Mißbrauch öffnen. Wir müssen die Widerstandskraft der Mutter gegen die Anforderungen des Lebens stärken. Wir wollen nicht übertreiben, wir wollen mit der Schwäche der Menschen rechnen; wenn wir aber von vornherein der Schwäche des Menschen nachgeben und das Gesetz von vornherein biegen, dann ist das ein Schritt, bei dem wir die unglücklichsten Folgen erleben können. Wir bitten Sie also, auch diese Anregung abzulehnen, denn es geht doch nicht an, mit Herrn Farbstein zu sagen: Solange die soziale Gesetzgebung und die sozialen Verhältnisse eines Staates es möglich machen, daß jemand aus Not so etwas macht, darf diese Tat nicht bestraft werden. Können wir wirklich die Verhältnisse so einrichten, daß die Not niemals an ein solches Mädchen, an eine Mutter herantritt? Mit dem gleichen Recht müßte Herr Farbstein sagen: Wir dürfen den Diebstahl nicht bestrafen, solange die sozialen Verhältnisse nicht so sind, daß kein Mensch in Versuchung kommt, zu stehlen, weil er in einer schlechten Lage ist. Das sind viel zu weitgehende Konsequenzen, und ich bin überzeugt, daß Herr Farbstein diese Konsequenzen im Ernste auch nicht ziehen möchte. Auf derartige Strafbestimmungen werden wir erst verzichten können, wenn einmal die rote Flagge auf dem Bundeshaus oben weht, wie Herr Welti uns in Aussicht gestellt hat. Dann ist ja die beste der Welten da, dann brauchen wir den Artikel nicht mehr, weil alles so eingerichtet ist, daß keine Versuchung mehr da ist. Aber bis dahin glauben wir, daß wir ihn brauchen, weil nicht alles so gut eingerichtet ist.

Ich komme zum Schluß. Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, daß Sie vor einer recht schwierigen Entscheidung stehen. Ich möchte Sie alle bitten, von rechts und links, zu einer Lösung beizutragen. Es ist bitter nötig. Wir alle müssen vielleicht etwas von unsern innern Anschaungen dabei opfern. Der Katholik muß sagen, er wolle dem Staat auf dem Boden des bürgerlichen Gesetzes etwas geben, das er für sich auf dem ethisch-religiösen Gebiete zurückbehalte. Der Linksstehende, der Sozialdemokrat und auch der Kommunist müssen sich sagen, daß auch sie beitragen müssen, wenn man ein fortschrittliches Gesetz haben wolle, indem auch sie den konservativen Anschauungen ihrer Mitbürger da, wo sie eine Berechtigung

gung haben, entgegenkommen. Ich sage Herrn Grünenfelder: Denken Sie daran, ein Gesetz zu schaffen, das dem bösen Kanton Basel verbietet, allzusehr zu entgleiten; und ich sage dem Herrn Welti: denken Sie daran, ein Gesetz zu schaffen, das den bösen Kanton St. Gallen zwingt, seine nach Ihrer Ansicht allzugrausamen Bestimmungen auf diesem Gebiet aufzuheben. Wir müssen einen Ausgleich haben, wir müssen uns auf eine Mitte finden, die keine unvernünftige Mitte ist, sondern eine wohl überdachte, seit Jahrzehnten nun vorbereitete Linie. Ich bitte Sie sehr, die Vorlage der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

**Hoppeler:** Ich hatte Gelegenheit, in Zürich im Volkshaus einer Versammlung über die Abtreibungsfrage beizuwohnen. Herr alt Nationalrat Hitz hielt das Referat. Nachher war Diskussion. Da kam eine Frau auf das Podium, stellte sich keck hin und rief in den Saal hinein: « Ich bin der Meinung, das sei mein eigener Bauch, mit dem kann ich machen, was ich will, das geht keinen Polizisten und keinen Staat etwas an. Ich habe gesprochen. » Sie ging hinunter und erntete gewaltigen Beifall. Das ist der eine Standpunkt, den ich als konsequent bezeichnen möchte, der hier von Kollege Welti vertreten worden ist; nicht in dem Sinne, daß er es mit Begeisterung getan hätte; er verlangt aber doch, die Abtreibung solle frei sein, nicht bestraft werden. Die andere konsequente Auffassung ist von den Katholiken vertreten worden. Nur zwei der bisher geäußerten Auffassungen sind konsequent; die kommunistische und die katholische; alle andern sind inkonsequent. Die Katholiken sagen, das Kind im Mutterleib sei ein Mensch mit Leib und Seele. Ein Mensch dürfe nie getötet werden, also dürfe auch das Kind im Mutterleib nicht getötet werden. Die Schwierigkeit der Frage zeigt sich schon in der Tatsache, daß wir so viele inkonsequente Standpunkte zu verzeichnen haben. Es ist heute Prof. Labhardt zitiert worden. Sein Standpunkt ist ganz unbefriedigend, wenn man ihn genau verfolgt. Hier steht: « Der Keim selbst hat das Recht zu leben, unterscheidet er sich doch vom erwachsenen Menschen nur durch seine Größe. Das Leben hat er ebenso gut wie dieser. »

« Was lebt, hat das unantastbare Recht auf Leben, ob der Körper nun groß, klein oder winzig klein sei. » « Naturgeschichtlich betrachtet ist die Abtreibung, die Zerstörung des Kindleins, ein Verbrechen, so gut wie jede andere Zerstörung eines menschlichen Wesens. » Hier stellt also Labhardt die Zerstörung eines Keimes auf die gleiche Stufe wie die Tötung eines geborenen Menschen, und er kommt dann doch zum Schluß, daß der Arzt in gewissen Fällen eingreifen und töten dürfe. Ich nehme ihm das nicht übel, aber es ist doch eine Inkonsequenz.

Nicht konsequent ist es ferner, zuzulassen, vielleicht leichten Herzens, daß, wo Lebensgefahr für die Mutter besteht, der Keim getötet werden dürfe, daß aber, wo eine Schändung vorliegt, nicht getötet werden dürfe. Wer will nicht zugeben, daß eine solche Schändung unter Umständen furchtbar ist für das betreffende Mädchen? Wir hatten in Zürich einen konkreten Fall, wo ein unbescholtenes Mädchen im Sprechzimmer des Arztes betäubt und mißbraucht worden ist und nachher in den See sprang. Der Arzt hat Zuchthausstrafe erhalten. Daraus sehen wir, wie fürchtbar das Ereignis für das Mädchen war. Da be-

deutet es sicherlich nicht die volle Konsequenz, wenn man im Falle von Lebensgefahr der Mutter den Eingriff zuläßt, im Falle der Schändung aber nicht.

Inkonsequent ist es ferner, wenn Herr Farbstein erklärt, in den ersten zwei Monaten der Schwangerschaft habe der Eingriff nicht viel zu bedeuten, vom 3. oder 4. Monat an sei es aber etwas anderes, da würde er allerdings die Tat fast wie einen Mord werten. Hier sehen Sie, meine Herren, das Bild der Entwicklung des Fötus. Was blau eingerahmt ist, ist das Kind am Ende des zweiten Monats, und hier sehen Sie es schon am Ende des dritten Monats mit menschlichen Formen, menschlichen Zügen, wobei nicht jedes die gleichen Züge aufweist, der Typus, die Persönlichkeit, ist hier schon ganz klar ausgedrückt, wie Sie es an Hand dieses Bildes ohne weiteres erkennen können. Ob ich nun hier töte oder eine Woche später oder eine Woche früher, ist ganz gleich. Also ist auch unser Herr Farbstein in dieser Frage durchaus inkonsequent; er ist es sonst ja nicht.

Nicht konsequent ist es ferner von den Sozialdemokraten, wenn sie das Gesetz als ein Klassengesetz bezeichnen und hauptsächlich unter diesem Titel eine Lockerung der Gesetzgebung verlangen und dann doch halt machen und die Abtreibung nicht völlig frei geben. Oberrichter Lang hat im zürcherischen Kantonsrat gesagt: « An eine völlige Freigabe der Abtreibung denkt bei uns kein vernünftiger Mensch. Wenn nun aber doch Gesetze gegen die Abtreibung bestehen bleiben, wenn auch weniger streng als bisher, so werden doch wieder Leute vor den Richter kommen, und da wird es nicht zu vermeiden sein, daß Unbemittelte davon mehr betroffen werden als die Bemittelten — wiederum eine Inkonsequenz, sodaß wir uns fragen: Warum will man hier nicht einfach die Abtreibung gänzlich frei geben? »

Das stellt nun eben vor allem die Frage: Ist das Kind schon im Mutterleib ein Mensch? Es ist darüber hier schon viel geredet worden. Ich will nur kurz sagen: Ja, ein Mensch mit Leib und Seele. Von welchem Zeitpunkt an? Vom Moment der Empfängnis an. Die frühere katholische Auffassung, daß erst vom 40. Tage an die Beseelung stattfindet, ist heute, wie mir von kompetenter katholischer Seite mitgeteilt wurde, durchaus aufgegeben worden. Die Beseelung ist im Moment der Vereinigung des weiblichen und des männlichen Keimes sicherlich vorhanden. Die Seele baut sich ihr Haus, das Äußere ist der Ausdruck dessen, was innen ist. Der Leib wächst, und da muß die treibende Kraft, die Seele, schon vorhanden sein. Das große Wunder der Menschwerdung findet statt im Momente der Vereinigung des weiblichen und des männlichen Keimes. Da werden die gewaltigen Fragen entschieden, welche Keimanlagen zur Entfaltung kommen sollen, und welche nicht. Es ist falsch, zu glauben, wenn ein Geisteskranker ein Kind erzeugt, dann müsse auch es unbedingt geisteskrank sein. Vielleicht wird es ganz gesund sein. Wir haben in uns nicht nur Anlagen von den Eltern, sondern auch von den Ur-Ur-Urgroßeltern her, und so liegen auch in unsern Kindern vielleicht sehr wenige, vielleicht gar keine Anlagen von uns, sondern solche von früheren Generationen. Unmittelbar nach der Vereinigung der Keime also wird die gewaltige Frage entschieden, was das Kind vom Vater und was es von der Mutter her bekommt, und was von früheren Stationen der Ascendenz, ob den schönen Sopran von der Großmutter

oder den tiefen Baß vom Großvater, usw. Es ist ein Wunder ohne gleichen, das sich hier abspielt.

Wenn dann das befruchtete Eilein anfängt, im Schoße der Mutter zu wachsen, dann ist das Wunder geschehen, es kommt keine neue Charaktereigenschaft mehr hinzu. Darum hat es auch keinen Zweck, daß die Mutter in ihrem Wohnzimmer ein schönes Bild aufhängt und es häufig betrachtet in der Meinung, das Kind werde nun diese schönen Züge tragen, (Heiterkeit), denn die Würfel über des Kindes Persönlichkeit sind gefallen gleich nach der Empfängnis. Nun ist der Mensch da mit Leib und Seele. Schon mit sechs Wochen schlägt das Herzlein, und das Kind wächst. Der Grund, warum manche Frauen, im Gegensatz zu dem, was Herr Bundesrat Häberlin glaubt, sich verhältnismäßig leicht ganz im Anfang der Schwangerschaft für die Abtreibung entscheiden, ist der, daß sie vielfach noch keine klare Vorstellung davon haben, daß es sich wirklich schon um ein beseeltes Wesen handelt, sonst hätten sie mehr Bedenken. Wir machen die Erfahrung, daß selbst eine Mutter, der die Schwangerschaft im ersten Augenblick unwillkommen ist, weil sie vielleicht schon viele Kinder hat, sobald sie die Bewegungen des Kleinen unter ihrem Herzen fühlt, sich nun mit Freuden daran macht, die Wäsche zu nähen und Vorbereitungen für die Geburt zu treffen. Aber im Anfang, wo sie davon noch nichts merkt, fällt es ihr nicht so schwer, die Schwangerschaft zu unterbrechen, weil sie noch gar keine Beziehungen zu diesem neuen Wesen hat.

Sind wir nun ermächtigt, ein solches Kindlein zu töten? Denn das ist eine Tötung. Ich habe das Instrument nicht mitbringen wollen, aber es hätte Ihnen Eindruck gemacht, dieses kalte Eisen, diese scharfe Schlinge, mit der man hineingeht und auf brutale Weise operiert, nicht auf die zarte Weise des Chirurgen, die er sonst anwendet, sondern auf die brutale Weise, von der ein Frauenarzt sagt: Wenn ich eine Bauchhöhle öffne, dann weiß und sehe ich, was ich tue, und kann etappenweise vorgehen. Hier aber, im Dunkeln vorzugehen, ist in hohem Grade unangenehm, ist eine brutale Arbeit, dieses Auskratzen des Kindes, ein Töten und nichts anderes.

Ich bin ganz sicher, wir sind nicht dazu ermächtigt. Ich will Ihnen gleich jetzt sagen, um keine Ueberraschungen aufkommen zu lassen, daß ich auf dem Boden der Mehrheit stehe, weil ich glaube, daß auf diese Weise meine Absicht besser gewährleistet ist als durch das, was unsere katholischen Freunde wünschen. Aber ich stehe durchaus auf dem Boden, daß das eine Konzession an diejenigen ist, bei denen die weltanschaulichen Voraussetzungen zu einem völligen Verbote nicht vorhanden sind. Ich glaube aber nicht, daß es vom religiösen Standpunkt aus erlaubt ist, ein werdendes Kindlein zu töten.

Einige Fragen: Wissen wir ganz sicher, wenn eine Frau in Erwartung ist und sie krank ist, daß es besser ist, das Kind sterbe als die Frau? Es kam einmal eine Frau zu mir, die in Erwartung war. Zwei Aerzte hatten ihr die Abtreibung empfohlen. Ich untersuchte sie genau und sagte ihr dann: Tun Sie es nicht, denn erstens ist Ihr Zustand nicht so, daß er unbedingt die Abtreibung erfordern würde, nach strengen wissenschaftlichen Indikationen, und zweitens: trauen Sie doch dem Schöpfer zu, daß er Ihnen, wenn es sein Wille ist, ein gesundes Kindlein geben kann. Eine Anzahl Jahre später, als ich in einem Dorfe des Kan-

tons Zürich einen Vortrag hielt, kam nachher eine Frau zu mir und sagte: Ich muß Ihnen noch vielmals danken. Ich fragte, warum? Sie erwiderte: Ihnen verdanken wir es, daß wir unsere muntere Jüngste besitzen. Wieso denn? fragte ich. Erinnern Sie sich nicht mehr, damals . . . . . und dann hat sie mir das Kind vorgestellt, das begabteste Kind der Familie, die Freude des Lehrers, die Freude des Dorfes, ein prächtiges Menschenkind, und sie hat mir nicht genug danken können. Sie erzählte: «Ich erschauerte im Gedanken, wenn ich das blühende Kind betrachtete und mir sagte: wir waren im Begriffe, Dir das Leben abzuschneiden!» — Weiß man ganz sicher, daß es besser ist, wenn das Kind stirbt, als die Mutter? Weiß man, ob nicht vielleicht ein halbes Jahr später auch die Mutter stirbt? Ich habe es auch schon erlebt, daß das Kind geopfert wurde und die Mutter nach einem Jahre auch im Grabe lag.

Auch ohne Schwangerschaft muß die Mutter oft ihre Kinder verlassen, wenn sie den Befehl von höherer Stelle bekommt, wegzugehen. Wissen wir ferner, ob die Mutter den Eingriff überstehen wird? Es ist immer eine Gefahr damit verbunden. Daß das Kind getötet wird, wissen wir sicher; aber wie die Mutter aus der Gefahr hervorgeht, das wissen wir nie.

Noch ein Gedanke, den ich in der heutigen Diskussion nicht gehört habe. Wenn ein solches Kind vernichtet wird, dann ist nicht nur es vernichtet, sondern auch seine Kinder und die Enkel und spätern Nachkommen, vielleicht eine große Zahl Menschen. Ich kenne in Zürich eine ehrwürdige Großmutter, die acht Kinder hat. Sie war das elfte Kind einer, damals nicht mehr starken Frau. Heute hätte man ganz sicher dieser Frau die Abtreibung empfohlen. Wäre damals diese Großmutter infolge eines operativen Eingriffs zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht zur Welt gekommen, dann wären die 8 Kinder jetzt nicht da, alles gesunde und muntere Kinder, und diese 8 Kinder haben jetzt wieder Kinder, die Großmutter hat 30 Enkel, und sie alle wären nicht auf der Welt. Wenn man die Sache von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, muß man sich sagen: Es ist wahrhaftig nichts Kleines um eine Abtreibung! Denn all diesen Menschen wäre der Lebensfaden abgeschnitten worden. Ist so etwas erlaubt?

Wenn eine Mutter schwer krank ist und der Arzt sagt, es könne nur eine Transfusion von zwei Litern Blut sie retten, es müsse aber das gleiche Blut sein, solches von ihrem zweijährigen Kinde, (und dieses müßte an einem solchen Blutverlust natürlich sterben): würden Sie sich für berechtigt halten, diese Mutter auf Kosten des Kindes zu retten? Die Großzahl unter Ihnen würde sagen: Nein, wenn es so steht, überlassen wir es einer höheren Instanz, zu entscheiden, wer sterben muß, Kind oder Mutter. So sind wir, streng genommen, nicht berechtigt, einzuschreiten, obgleich, wenn der konkrete Fall da ist, die Frage furchtbar schwer werden kann. Ich nehme sie nicht leicht, ich war zu oft dabei.

Nun ist es ganz sicher, daß die Schädigungen, die durch eine laxen Praxis, und besonders durch das, was unser Kollege Welti wünscht, gesetzt würden, viel größer sind als der Nutzen, der dadurch gestiftet würde. Da sind einmal die körperlichen Schädigungen der Mutter. Es kam vor einigen Jahren eine Frau zu mir. Die soziale Indikation war da. Die Leute hatten eine kleine Bäckerei angefangen, waren in ~~ihnen~~

ziellen Nöten, der Mann sorgte nicht gut für die Familie, schon zwei Kinder waren da, zum dritten Male fühlte sie sich Mutter werden. Ich sagte: Es tut mir leid, ich kann nicht entsprechen, lassen Sie den Eingriff ja nicht geschehen, ich will Ihnen da und dort nach Möglichkeit an die Hand gehen. Dann sah ich die Frau längere Zeit nicht mehr. Ein halbes Jahr später traf ich sie im Erholungshaus zu Fluntern, eine bleiche abgezehrte Frau, die ich nur mit Mühe wieder erkannte. Sie sagte mir: Ach, hätte ich Ihnen damals gehorcht! Aber ich habe es geschehen lassen, und nun kann ich mich einfach nicht mehr erholen! Solche Fälle könnte ich Ihnen in großer Zahl nennen. Uebrigens: was ist gewonnen mit einer solchen Ausschabung? Da kommt die Frau zum zweiten Male nach einem halben oder nach einem Jahre wieder und der Eingriff muß wiederholt werden. Das bedeutet eine körperliche Schädigung der Mutter und führt schließlich wie Prof. Labhardt sich ausdrückt, zur Katastrophe! Dabei dürfen wir aber auch die seelische Schädigung nicht vergessen, die oft mit dem Eingriff der Abtreibung verbunden ist. Ich habe hier ein Buch von einem Menschen, der völlig für die freie Liebe eintritt. Wir werden bei einem anderen Punkte des Strafgesetzbuches dann noch Gelegenheit haben, vom Verfasser, diesem Tropf, zu reden (Heiterkeit). Dieser Mann schreibt in Form von Gesprächen, und er legt einem Arzte folgende Worte in den Mund an die Adresse eines Mädchens, das von ihm die Abtreibung wünscht. « Sie verkennen die seelischen Folgen der Unterbrechung der Schwangerschaft. Ich habe das früher auch nicht so schwer eingeschätzt. Aber reichhaltige Erfahrungen haben mich leider gelehrt, daß eine Unterbrechung, insbesondere bei einer jungen Frau, sehr oft erhebliche Folgen bei Störung des seelischen Gleichgewichts zurückläßt, die meines Erachtens viel schwerwiegender anzusehen sind als eventuelle körperliche Begleiterscheinungen der Unterbrechung, sofern diese bei einem tüchtigen Arzte erfolgt. Die seelischen Folgen können wir nicht ausschalten. Und das allerdings sollte zur Vorsicht und zur Zurückhaltung mahnen.» Mir ist es schon vorgekommen, daß ich eilig zu einem Notfall in die Stadt hinuntergerufen wurde, und als ich hinkam, fand ich zwei Eheleute in höchster seelischer Not; durch einen Arzt war eine Abtreibung vorgenommen worden, und nun waren Mann und Frau vom Gewissen geplagt, ja beinahe in Verzweiflung ob dem, was sie getan hatten. Oder ein anderer Fall, wo ich als Hausarzt tätig war und wo die Frau wegen eines beginnenden Lungen-spitzenkatarrhs auf Rat des Lungenarztes und auf Betreiben ihres Mannes in die Abtreibung einwilligte: wie sie nachher bleich und verändert war, ein trübes Gemüt hatte und jedesmal in Tränen ausbrach, wenn ich einen Besuch machte, indem sie sagte: Ach, Herr Doktor, es plagt mich noch immer; es ist doch ein Kind gewesen, ich hätte das nicht tun sollen! Und ein Jahr später ist sie an Bauchfellentzündung gestorben und mußte doch weg von ihren vier Kindern. Das sind Erfahrungen, die einen sehr nachdenklich stimmen.

Ein anderer Gesichtspunkt! Durch die Freigabe der Abtreibung wird selbstverständlich die Zahl der Kinder im ganzen stark reduziert? Ist das ein Glück für ein Volk? Ist es ein Glück für ein Ehepaar, nur ein Kind zu haben? Nein, es ist kein Glück! Es ist auch kein Glück, nur zwei Kinder zu haben. Es ist

auch kein Glück für einen Arbeiter mit 300 Fr. Monatslohn, wenn er nur ein Kind hat. Woher denn die geringen Löhne, die Wohnungsnot, die soziale Not überhaupt? Vom Egoismus der Menschen! Aber die vielen Ehen, die nur ein Kind haben, werden bewirken, daß nach 20 oder 30 Jahren noch viel mehr Egoisten in der Welt herumlaufen als heute. Herr Farbstein hat daran erinnert, wie es immer wieder vorkommt, daß Männer, die einem Mädchen beigeohnt haben, nachher feige die Vaterschaft leugnen. Was ist das für eine elende Rücksichtslosigkeit! Ist das nicht ein Ausdruck jenes Egoismus, von dem ein Stück in unser aller Herzen wohnt? Und dieser Egoismus wird gefördert durch das Einkindersystem!

Es freut mich, daß Herr Huber es zugegeben hat, daß die Zulassung der Abtreibung eine verminderte Wertschätzung der Frau bedeuten wird. Er hat es ausgesprochen, daß er im Interesse der Würde der Frau nicht wünsche, daß die Abtreibung völlig freigegeben werde. Er ist damit völlig im Recht! Uebrigens hat Herr Huber gesagt, man sollte auch die Frauen über diese Frage anhören. Ich habe schon viele darüber angehört und sie waren absolut Gegner der Freigabe. Es ist eine Frau, Frau Dr. Imboden-Kaiser, die geschrieben hat: Gott bewahre uns vor der Freigabe der Abtreibung, denn dann wird ein brutaler Mann im ehelichen Umgange mit seiner Frau keine Hemmungen mehr kennen, denn er wird sich sagen: Im Falle einer Schwangerschaft kannst du ja zum Arzt gehen, es ist ja erlaubt, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Auch wird die Zahl der unehelichen Kinder dadurch ganz sicher zunehmen. Ich zitiere hier eine Stelle über die Abtreibung in Sowjet-Rußland aus der Beilage zum «Kämpfer», wo geschrieben steht: «Andererseits führen die leichtfertigen Ansichten über die Abtreibung junge unerfahrene Mädchen dazu, unüberlegte geschlechtliche Beziehungen anzuknüpfen.» Damit sind diejenigen widerlegt, die glauben, die Lockerung der Abtreibungsparagraphen hätte auf die Zahl der unehelichen Kinder keinen Einfluß. Ich kann als Arzt versichern, daß in vielen Fällen das uneheliche Kind deshalb nicht zur Welt kommt, weil die Angst vor dem Kind besteht, nicht deshalb, weil das sittliche Niveau der beiden Liebeskameraden so hoch ist. Und nun hat Herr Farbstein geäußert, die Benachteiligung der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen durch den Staat sei die Ursache, daß die ledigen Mädchen im Falle einer Schwangerschaft ihre Kinder nicht zur Welt bringen wollen. Aber, meine Herren, eine solche Gleichstellung zu erreichen ist ja gar nicht möglich. Das eheliche Kind hat Vater und Mutter, liebende Hände strecken sich aus, wenn es auf die Welt kommt, um es zu empfangen, und im warmen Schoß der eigenen Familie wird es großgezogen; und das alles ist ja beim unehelichen nicht der Fall; das uneheliche Kind befindet sich gegenüber dem ehelichen unendlich weit im Nachteil, ohne Schuld des Staates. Darum muß unser Hauptbestreben dahin gehen, daß es möglichst wenig uneheliche Kinder geben kann; und dies geschieht durch Hochhaltung von Ehe und Sittlichkeit und durch Erziehung zur Selbstzucht!

Und nun noch eine Ursache der vermehrten Zahl von Abtreibungen: die Abnahme der Opferwilligkeit! Es ist gar nicht wahr, daß viele Frauen nur aus Not abtreiben lassen. Ich erlaube mir festzustellen, daß ich immerhin Fachmann bin, denn ich praktiziere

seit mehr als 25 Jahren, und daß ich in dieser Sache ein Urteil habe. Denken Sie auch nicht, daß ich leichten Herzens jeweilen meine Hilfe im Sinne einer Abtreibung versage. Ich kann sagen: ich habe die schwersten Momente in meiner Praxis dann gehabt, wenn eine von Haus aus brave Tochter zu mir kam, die Unglück gehabt hatte und von mir Hilfe begehrte. Ich mußte die Hilfe versagen. Sie waren nie in dieser Lage, meine Herren, denn Sie sind nicht Aerzte. Ich kann Ihnen aber sagen, wenn man eine solche Hilfesuchende aus dem Zimmer hinausschickt, tut man das nicht leichthin und auch nicht aus Angst vor Polizei oder Zuchthaus — denn so schlaue bin ich auch, daß ich dem Gesetz ein Schnippchen schlagen könnte; ich könnte z. B. zu der Tochter sagen, ich will einmal eine ganz genaue Untersuchung vornehmen, und später würde sie vielleicht zu mir kommen und sagen: Es sind Wehen gekommen, und ich könnte darauf antworten: « Ach, so, wirklich? das ist ja sehr günstiger Zufall! » So wüßte sie selbst nicht, daß ich ihr geholfen habe. Das ist ja alles gar keine Kunst. Deshalb sage ich, es braucht etwas, ein solches Mädchen wegzuschicken, ohne ihr zu helfen. Man muß schon wissen, warum man das tut und ganz überzeugt sein, daß die Verweigerung der Unterbrechung der Schwangerschaft im eigenen Interesse der Schwangeren und im Interesse aller Menschen liegt! Alles andere ist Denken und Handeln auf kurze Sicht, wenn man meint, es werde hier durch einen Eingriff segensreich geholfen.

Ich wiederhole, es ist gar nicht wahr, daß immer eine Not vorliegt. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Fällen nennen, wo Frauen gekommen sind, um einen Abortus zu bitten, und gesagt haben: ich habe zwei, drei Kinder — was meinen Sie, Herr Doktor, es kommt etwas schnell hintereinander, meinen Sie nicht, man sollte eingreifen? Leistet man dann Widerstand und stellt den Frauen vor Augen, daß das Kindlein schon eine Seele hat und daß es gar nicht erlaubt sei, so lenken sie sofort ein und erklären: Etwas Unrechtes möchte ich natürlich nicht tun. Dann hat das Gesetz, der sogenannte Zuchthausparagraph, die Frauen davor bewahrt, etwas zu tun, was sie später bereuen könnten; der « Zuchthausparagraph » erweist sich also vielfach als ein Segen, denn er schützt sehr viele Frauen vor späterer Reue und vor späterem Leid.

An Herrn Farbstein noch ein Wort: Sie sagen, bei der Stellungnahme der Abtreibungsgegner seien religiöse Motive im Spiel, und es wäre aufrichtiger gewesen, dies ganz offen zu sagen. Ich glaube nicht, daß die katholischen Kollegen dieses Motiv verborgen haben. Ich sage: es sind im Grunde überhaupt nur religiöse Motive, welche die Abtreibung verbieten! Denn wenn wir Atheisten wären, die sich auf den Standpunkt stellen, daß wir vom Affen abstammen und nichts als bessere Säugetiere sind, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht abtreiben sollten? Man sieht aber aus der Antragstellung der Sozialisten, daß diese Leute keine Atheisten sind, und Sie sind auch keiner, Herr Farbstein (Heiterkeit). Denn Sie wollen nicht völlige Straflosigkeit der Abtreibung, und ziehen also die letzten Konsequenzen nicht. Ich freue mich darüber und achte Sie deswegen, daß Sie das nicht fertig bringen. Sie stehen einfach noch unter dem Eindruck: es gibt etwas Göttliches in uns, das uns allen sagt: Du sollst nicht töten! Und

diese Stimme wirkt sichtlich bei allen denen, die sagen, daß an eine völlige Freigabe natürlich nicht gedacht werden könne. Herr Farbstein sagt freilich: Religion hat mit Strafrecht nichts zu tun. Die Sache ist aber so: Das Strafrecht setzt eine Weltanschauung voraus, eine Kenntnis dessen, was gut und böse ist. Aber wenn wir keine Religion haben, können wir gar nicht wissen, was verboten und was erlaubt ist. Nur die Religion gibt uns das Sittengesetz, ohne Religion haben wir kein Sittengesetz, und aus diesem Mangel erklärt großenteils sich die heutige Verwirrung und die Verschiedenheit der Anschauungen über ein Strafgesetz. Aber wir Christen sind nicht verpflichtet, alles, was wir als christliches Gebot erachten, auch als staatliches Gebot aufzustellen. Ich halte es für unerlaubt, meine eigene Frau anzulügen, aber ich halte es nicht für angebracht, einen entsprechenden Paragraphen ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. (Heiterkeit). Viele Gläubige der christlichen Religion sind gegen die antikonzepzionellen Mittel. Aber ich würde mich dagegen wenden, einen, der sie doch anwendet, ins Gefängnis bringen zu lassen. Ich mache einen Unterschied zwischen dem göttlichen, für uns Christen gültigen Gesetz und dem Staatsgesetz. Christus hat kein Staatsgesetz aufgestellt, sondern gesagt: Mein Reich ist nicht von dieser Welt! Den Juden freilich hat Gott ein Gesetz gegeben; Herr Farbstein ist ein Jude und muß das ja wissen; ein Gesetz, das zugleich Zivilgesetz und Strafgesetz ist, mit einer Menge von Paragraphen. Aber wir Christen sind davon befreit. Christen sind also in ihrer Gesetzgebung nicht absolut an das christliche Sittengesetz gebunden. Aber das erwartet Christus immerhin von uns, daß wir unsere Gesetzgebung seinen Forderungen wenigstens nach Möglichkeit angleichen, und daß wir uns bemühen, ihnen so weit als möglich nachzuleben.

Und nun hat Herr Farbstein gesagt, der Staat habe kein Recht, ein Delikt zu bestrafen, wenn er selber nichts getan habe, um die Leute in stand zu setzen, diesem Delikt zu widerstehen. Herr Bundesrat Häberlin hat Ihnen darauf schon geantwortet. Und in der Tat, man könnte dann ja keinen Diebstahl mehr bestrafen und zwar niemals in irgend einem Staat, weil nirgends je die staatliche Ordnung so vollkommen sein wird, daß nicht die Versuchung zum Diebstahl einmal vorhanden sein könnte. Aber zum Teil haben Sie immerhin vielleicht etwas recht. Das deutsche Gesetz gegen Geschlechtskrankheiten verfügt z. B., wenn einer krank ist und setzt den Verkehr trotzdem fort, und steckt den andern an, daß er dann bis auf drei Jahre Zuchthaus bekommen kann. Das ist unerhört; ein Staat, der die Sittlichkeit so schlitteln läßt wie der Deutsche und vielfach auch der unsrige, daß die Leute zum Teil durch seine Unterlassungssünden, seine Laxheit im Kampf gegen Schmutz und Schund, sündig geworden sind, darf nicht plötzlich fordern, daß sie ein halbes oder ganzes Jahr enthaltsam leben, ansonst sie ins Zuchthaus kommen.

**Präsident:** Sie haben noch eine Minute Zeit.

**Hoppeler:** Ich muß meine Rede abkürzen. Entschuldigen Sie, es tut mir leid, daß ich als Arzt nicht zu Ende sagen kann, was ich mir vorgenommen, (Zurufe: Fortfahren!)

**Hoppeler:** Ich habe mir vorgenommen, fertig zu werden in einer halben Stunde, aber für mich als Arzt ist dies ein sehr wichtiges und großes Thema, und ich möchte versuchen, doch mit meinen Hauptgedanken zu Ende zu kommen.

**Präsident:** Sie verlangen Verlängerung der Redezeit? (Zurufe: Ja, ja!)

**Hoppeler:** Man zwingt mich, länger zu reden. (Heiterkeit).

**Präsident:** Noch 5 Minuten.

**Hoppeler:** Ich nehme dankbar an. Ich will zum Schlusse eilen. Wir halten also dafür, daß wir kein Recht haben, eine Schwangerschaft zu unterbrechen! Das, glaube ich, ist der einzig richtige sittliche Standpunkt! Nun aber die Frage: soll es auch derjenige des Gesetzes sein? Wie würde es mit Ihnen stehen, wenn Sie praktisch vor die Frage gestellt würden, bei Ihrer eigenen Frau? Wenn bei kaum begonnener Schwangerschaft die schwer erkrankte Frau durch einen Eingriff könnte gerettet werden? Wie würden Sie und ich die Probe bestehen? Wenn ich mir die Frage vorlege und daran denke, was ich in meiner Praxis erlebt habe, muß ich sagen, die Frage ist überaus schwierig! Ich darf aber beifügen, daß ich nicht wenige Ehepaare kennengelernt habe, die in solcher schweren Lage sich auf den Standpunkt stellten: Gott hat das werdende Kindlein ins Leben gerufen, wir wollen es Ihm überlassen, wie es mit Kind und Mutter werden soll. Und in nicht wenigen Fällen habe ich erfahren, daß solcher Glaube belohnt worden ist. Was ist unser Christenglaube eigentlich wert, wenn er sich nicht auch darin bewährt, daß wir in Lagen, wo menschliche Hilfe nicht möglich und nicht erlaubt erscheint, dem Allerhöchsten zutrauen, daß er tut, was recht ist? Und zumal, wo es sich um das Gebiet des Lebens und des Todes handelt, auf dem sogar Leute, die sonst nicht religiös sind, die Oberhoheit des Schöpfers anerkennen, wenn sie in einer Todesanzeige sagen: « Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen . . . » Wenn nun aber dieser Glaube, diese Ueberzeugung nicht vorhanden ist, und in schwerer Not durch den operativen Eingriff der Abtreibung Hilfe gesucht wird: dürfen wir dann solche Leute ins Gefängnis bringen?

Ich möchte am liebsten, daß die Abtreibung verboten werden könnte, und bin überzeugt, daß ein Staat, der sie verbietet und das Verbot hält, gesegener ist als einer, der auf diesem Gebiet Freiheit gewährt. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß wir ja genau den gleichen gesetzlichen Zustand, den jetzt meine lieben katholischen Freunde schaffen möchten, bereits in fast allen Kantonen haben, und daß trotzdem die Zahl der Abtreibungen stetig zunimmt. In Zürich z. B. ist die Abtreibung verboten, aber unter dem Titel des Notstandes oder der ärztlichen Berufspflicht wird ziemlich hemmungslos abgetrieben. Wenn heute eine Frau zum Arzt kommt, mit der Bitte um Abtreibung, was tut er? Wenn er gewissenhaft ist und der Fall sich zum Abtreiben nicht eignet, schickt er sie fort. Wenn er aber weniger gewissenhaft ist, telephoniert er einem Freund, der auch weniger gewissenhaft ist (sie haben eine Art Firma zusammen), er möchte ihr ein entsprechendes Zeugnis

ausstellen, und dann ist er salviert und gesichert, und führt den Eingriff aus. Kommt die Sache vor den Richter, so behauptet er einfach: damals sah der Zustand der Frau lebensgefährlich aus und es ist ziemlich schwierig, ihm den Gegenbeweis zu leisten. Es ist übrigens auch beim Gericht der Wille, dieses Delikt zu bestrafen, schon ziemlich gering. Es werden heute bei uns durch die Geschworenen bis 28 % aller wegen Abtreibung Angeklagten freigesprochen, während von allen Angeklagten zusammen nur 12 % im letzten Jahre freigesprochen worden sind. Nach dem Vorschlage der Kommissionsmehrheit wird nun der Arzt nicht mehr einfach einem Freund telephonieren können, mit dem er zusammenarbeitet, sondern er muß sich an einen Vertrauensarzt der Behörde wenden. Das bedeutet einen ganz großen Fortschritt gegenüber heute, eine gewaltige Erschwerung der Abtreibung. Da wird es nicht mehr so leicht möglich sein, daß die begüterten Frauen ihre Schwangerschaft unterbrechen lassen, denn auch für sie muß der Amtsarzt seine Einwilligung geben. Ich halte dafür, daß diese Lösung eine günstige Lösung sei. Ich nehme es den katholischen Kollegen nicht übel, wenn sie sagen: wenn das expressis verbis da steht, daß in gewissen Fällen Abtreibung gestattet sei, können wir nicht beistimmen. Aber sie werden auch mich verstehen, wenn ich sage: ich schaue nicht auf das, was expressis verbis da steht, sondern auf das, was de facto ist und sein wird. Mir ist es um das zu tun, was in Wahrheit gilt, was die praktischen Folgen der neuen Gesetzgebung sein werden und da bin ich überzeugt, daß die Fassung der Kommissionsmehrheit dazu beitrage, die Abtreibung gewaltig einzudämmen.

Den Eventualantrag Herrn Hubers wollen Sie ja bitte ablehnen, das wäre verhängnisvoll, wenn Sie ihn annähmen, dann hätten wir den alten Schlenndrian. Wenn Herr Huber gesagt hat, man solle sich ausdenken, daß ein Professor noch an den Amtsarzt gelangen müßte. Solche Götter sind diese Professoren aber immerhin nicht, daß man ihnen dies nicht zumuten dürfte. Und schließlich könnte ich mir vorstellen, daß der Amtsarzt eine solche Befugnis an einen Professor delegieren würde. Es heißt hier ja nur: « an einen von der Behörde bezeichneten zuständigen Arzt. » Auf alle Fälle gibt es hier Wege genug, und wir haben keinen Grund, den Antrag Huber anzunehmen.

Damit bin ich zum Schlusse gekommen. Ich habe nicht alles sagen können, was ich sagen wollte, aber ich halte es auch nicht für nötig. Denn es ist in der Sache so viel geredet worden, daß ich mir manches ersparen konnte. Zum Schluß will ich feststellen: es ist eine große und überaus schwierige Frage. Herr Kollega Huber hat gesagt: es ist eine Frage, die hineingehört, in den Bereich der Geburtenbeschränkung überhaupt, der Prophylaxe. Dies ist durchaus richtig. Und gerade diese Frage der Empfängnis-Verhütung ist ein unendlich schweres Problem, das bei gläubigen Protestanten und Katholiken viel Gewissensnot verursacht hat. Das beweist, wie kaum eine andere Frage, daß wir eigentlich auf dieser Welt in einem anormalen Zustand leben, unter dem Joch der Sünde, nach der Schrift. Das kommt einmal besser, wenn dieses Joch weggenommen ist, aber nicht, wenn die kommunistische Weltordnung aufgerichtet ist, wie Herr Welti heute verkündet hat. Was wir aber jetzt tun können, ist, die soziale Gerechtig-

keit in vermehrtem Maße walten zu lassen. Ich weiß genau, was auf dem besprochenen Gebiete die Wohnungsnot anrichtet, wenn ich auch aus Zeitmangel jetzt nicht davon reden kann. Hier haben wir noch ganz große Pflichten zu erfüllen. Wir wollen uns heute derselben aufs neue bewußt werden und wollen danach trachten, hier Besserung zu schaffen. Aber die soziale Besserung wird nicht auf den Gräbern von Kindern geschaffen, sondern indem wir Opfer bringen und uns anstrengen, und indem wir gewiß auch milde und menschlich sind mit denen, die gefallen sind, ihnen verzeihen und ihnen die Hand hinhalten, daß sie wieder aufstehen können. Aber vor allem ist wichtig, daß wir die sittlichen Begriffe wieder festigen, daß wir die Ehe wieder hochhalten und unsere Jugend und uns selber wieder in den Stand setzen, vor allem durch die Kräfte der Religion, den Versuchungen auf dem Gebiete des geschlechtlichen Lebens zu widerstehen, daß wir kämpfen gegen die Triebwelt in uns, wenn sie Dinge von uns fordert, die gegen das Sittengesetz sind, und daß wir an unserer Jugend als treue Eltern und gewissenhafte Erzieher arbeiten. Dann dürfen wir immerhin hoffen, wenn auch nicht auf paradiesische Zustände auf Erden, so doch auf eine Zeit, wo wieder mehr als Leute Geltung haben wird, was der Psalmist sagt: « Siehe, Kinder sind eine Gabe Gottes und Leibesfrucht ist ein Geschenk ». (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
Ici, le débat est interrompu.

**Vormittagssitzung vom 7. März 1929.**  
*Séance du matin du 7 mars 1929.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Walther.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 280 hievor. — Voir page 280 ci-devant.

M. Morard: Si je me permets de prendre part à ce débat, c'est pour soutenir la proposition de la première minorité qui vous invite à supprimer l'art. 107 aussi bien dans la formule originelle du projet que dans la formule adoptée par la majorité de la commission.

Et si j'interviens, après l'exposé de l'honorable rapporteur de cette minorité, notre collègue M. Grönenfelder, ce n'est pas que nous soyons autorisés à soutenir qu'il s'agit, ici, d'une question qui revêtirait un caractère religieux ou d'ordre confessionnel.

Il est certain que la religion que nous confessons ne lui est pas étrangère mais le problème est à la fois plus ample et plus simple, il est en quelque sorte plus humain.

C'est un problème de morale générale et aussi de santé et de défense nationales.

La solution doit être recherchée dans les normes toutes générales du droit naturel.

Il n'est pas nécessaire de faire appel au sentiment religieux pour les découvrir. Elles se trouvent — ces normes — inscrites et innées dans la conscience de tout honnête homme à quelle religion ou civilisation qu'il appartienne. Aussi bien, sommes-nous d'accord lorsqu'il s'agit de déclarer que l'avortement est punissable. Où nous ne le sommes plus, c'est lorsque nous cherchons à justifier l'exception à cette règle. Le simple fait de légiférer sur l'exception en cette matière délicate et sacrée de la vie de l'enfant à naître, prouve que nous vivons dans une période pénible de décadence morale très avancée et qui tend malheureusement à se généraliser.

M. le rapporteur français de la majorité n'a-t-il pas proclamé, avant-hier — et déploré — que toutes les mesures prévues par le code pour réprimer la pratique de l'avortement et les attentats à la vie future ne changeront rien et que la loi pénale est devenue de nos jours impuissante à réprimer le déséquilibre des mœurs dans ce domaine et il a laissé échapper le fameux « quid leges sine moribus! ». Nous partageons cette amertume, mais non pas son opinion sur les motifs invoqués pour soutenir la proposition de la majorité.

Et pourquoi? Parce qu'il nous paraît tout d'abord inadmissible qu'après avoir proclamé l'intangibilité de la vie de l'enfant à naître, le législateur décide immédiatement après, par une règle spéciale, de déroger au principe et dispose que la pratique de l'avortement est licite. Les mots fatidiques « ne sont pas punissables » ne sont qu'un voile qui cache mal la vérité des choses. — Le droit pénal réprime, condamne, ou il se tait. Il ne doit pas dire qu'un acte réputé crime n'est pas punissable s'il est commis par certaines personnes dans des conditions déterminées. En édictant pareille exception, il ne gagne pas en prestige; il perd beaucoup de son autorité parce qu'il ouvre la porte à d'autres licences. Les exemples entraînent rapidement en matière de moralité sexuelle surtout! La seule exception acceptable ne peut être que celle prévue dans la partie générale du code. Les art. 31, 32 et 33 enseignent quels sont les actes réputés licites. Si l'avortement devient « non punissable », en vertu d'une règle qui lui est particulière, la preuve est alors faite que les règles générales, qui doivent contenir la philosophie du code, sont insuffisantes parce que leur application au cas particulier de l'avortement conduirait ou à l'absurde ou tout au moins à des solutions estimées dangereuses. C'est là l'aveu que les règles relatives au devoir professionnel au cas de nécessité sont conçues dans un esprit tout à fait trop indulgent et même débonnaire; c'est aussi la preuve qu'en cette matière d'attentat à la vie par l'avortement, la confiance en la valeur morale du professionnel a singulièrement baissé dans l'esprit du législateur. C'est là un signe certain d'une décadence lamentable des mœurs en général.

Nous ne pouvons et nous ne voulons pas contribuer à la consécration de cet état de choses dans la législation pénale. Et pourquoi encore?

En premier lieu, parce que dans l'état actuel de la science, il n'existe aucun critère certain qui nous permette de dire que la vie de la mère est plus pré-

cieuse que celle de l'enfant. Le droit de la mère de survivre à son enfant n'est pas plus fort que le droit de l'enfant à naître. Or, l'art. 107 proclame la priorité du droit de la mère.

En deuxième lieu, parce que, dans l'état actuel de la science, le danger réel du sacrifice de la vie de la mère devient une exception d'autant plus rare que la science médicale est en progrès constant et certain.

En troisième lieu, parce que la pratique de l'avortement, même opéré par un homme de l'art, n'est pas sans danger pour la vie et la santé de la femme.

En quatrième lieu, parce que l'institution de l'avortement officiel, créée par l'art. 107, constitue en soi un encouragement à cette pratique dangereuse. Avec le temps, elle provoquera un entraînement général analogue à celui que nous constatons aujourd'hui en matière de divorce. C'est la porte ouverte à la vie toujours plus facile, à la légèreté des mœurs; c'est en quelque sorte et dans certains cas évidemment une prime au dévergondage, alors qu'en cette matière la plus grande réserve, si ce n'est la plus grande sévérité, est de rigueur!

Parce que l'art. 107 consacre, au point de vue juridique, une fausse application de l'état de nécessité en proclamant une sorte de cas de légitime défense en faveur de la mère contre la vie de l'enfant. Ce n'est pourtant pas sans droit que la conception s'est accomplie et que la vie s'est produite dans le sein maternel. Ainsi, l'art. 107 crée une confusion entre deux notions juridiquement parallèles, mais non adéquates.

En sixième lieu, parce que, somme toute, l'art. 107 supprime chez le médecin traitant l'effort et le zèle professionnel qui, sans ce subterfuge artificiel, l'inciterait à trouver une solution conforme au développement naturel d'un enfantement en écartant la mère et l'enfant dans la voie de la délivrance en écartant la mort. Il restreint le sentiment de la responsabilité professionnelle en offrant au médecin une sorte d'oreiller de paresse peu glorieux et trop commode dans les cas où il devrait au contraire faire appel à toutes les ressources de l'art et de la science thérapeutique.

Enfin, il n'est pas inutile de le rappeler, l'art. 107 laisse la porte ouverte à un fléau à la limite duquel nous nous trouvons aujourd'hui: c'est celui de la dépopulation et de la dénatalité. Mes collègues de droite MM. Bossi et Escher ont cité des statistiques sur lesquelles je ne veux pas revenir; mais la Suisse se trouve aujourd'hui à l'avant-dernier rang de la natalité; ce n'est pas conforme à nos traditions helvétiques!

Au fond, l'art. 107 est dicté par le souci de l'opportunisme. C'est l'aveu que nous a fait le rapporteur français dans la séance d'avant-hier et pour essayer de nous convaincre, s'adressant spécialement au groupe auquel j'ai l'honneur d'appartenir, il exposait devant l'assemblée l'argumentation spécieuse, publiée par le D<sup>r</sup> Kaufmann dans la « Schweizerische Rundschau » du 1<sup>er</sup> octobre 1927. M. le D<sup>r</sup> Kaufmann est catholique; la « Rundschau » s'adresse à un public catholique, mais malgré toute l'habileté du D<sup>r</sup> Kaufmann et le bon renom de la « Rundschau », ni l'un ni l'autre ne font autorité sur nous en cette matière grave et délicate. Du reste, les conclusions de l'exposé du docteur zurichois précisent bien que ces considéra-

tions personnelles sont prises du point de vue du juriste et du législateur. « D'autres », dit-il textuellement, « mettront au premier plan les considérations d'ordre moral et de science médicale. » C'est ce que nous faisons parce que, comme législateurs, nous devons tout d'abord donner satisfaction à l'ordre moral duquel dépend, en premier lieu, le bien-être matériel et social du pays.

Les subtilités juridiques viennent après. Elles sont plutôt l'apanage de la discussion et de la casuistique. Quant à la tactique parlementaire du législateur elle doit céder le pas devant la gravité de la règle « Tu ne tueras point ». L'avortement est un crime.

Voilà pourquoi, très honorés collègues, malgré la limitation de l'impunité du crime de l'avortement à la seule « indication », dite médicale, à l'exclusion de l'« eugénique » et de toutes celles postulées par le parti socialiste, le groupe conservateur catholique ne peut pas souscrire à l'adoption de l'art. 107 quelle que soit la formule présentée.

Aussi bien, c'est en toute franchise, en toute sincérité, mais en toute fermeté, après en avoir pris la détermination à l'unanimité de ses membres, que le groupe auquel j'ai l'honneur d'appartenir, oppose, aux sollicitations si bienveillantes qu'elles soient de MM. les rapporteurs — un catérogique « non possumus »!

Ces paroles étaient écrites lorsqu'est survenue la discussion d'hier. Elle ne m'a pas fait changer d'idée; mais, tout en reconnaissant la dignité du débat, j'ai été frappé de constater avec quelle facilité on demande aux catholiques de faire des concessions sur de graves questions alors qu'on sait fort bien que leur règle est intangible. M. Huber en particulier s'est révélé un canoniste (!) très superficiel! Il a cité des auteurs soi-disant catholiques. Je n'ai pas vu les ouvrages dans lesquels il a pratiqué les coupures qu'il nous a servies, mais s'il ne le sait pas, je lui apprendrai que, même émanant de personnes catholiques, ces écrits ne peuvent pas faire autorité: si l'écrivain est ecclésiastique, ils doivent être munis du « nihil obstat » et de l'« imprimatur » de l'évêque du diocèse dont relève leur auteur. La brochure que j'ai entre les mains en fournirait un exemple que je mets à la disposition de M. Huber. C'est celle du fils de notre vénéré collègue M. von Streng: M. l'abbé von Streng, à qui je veux adresser, ici, un tribut de reconnaissance au nom de tous mes camarades de la droite, a publié un travail excellent, mais, précisément — comme il appartient au clergé séculier — il a dû demander, pour pouvoir éditer cette brochure, et il a obtenu l'autorisation épiscopale nécessaire. M. Huber ne nous a pas dit si l'auteur qu'il a cité avait obtenu la même autorisation, ou si même il l'avait sollicitée. En accordant « l'imprimatur » l'Ordinaire diocésain ne proclame pas que la chose doit être imprimée, mais simplement qu'il n'y a aucun inconvénient à le faire parce que les idées exposées ne sont pas contraires à la doctrine de l'Eglise. On se méprend donc lourdement sur la portée des citations tirées d'auteurs même catholiques et sur celles du droit canon parce qu'on ne le connaît pas, ou fort mal, ce qui est pire. En ces matières, comme en toute autre, le droit canon de l'Eglise catholique n'a fait que recevoir le droit naturel; les auteurs cités ne peuvent donc pas nous engager à changer

d'opinion. — M. Huber s'est encore trompé sur l'importante question du mariage. Il a affirmé que la présence du prêtre constituait l'élément essentiel du mariage catholique. Quelle erreur! En droit canon, le mariage n'est pas autre chose que le contrat consacrant l'échange mutuel de la volonté de l'homme et de la femme de s'unir par le lien conjugal pour fonder une vie commune. C'est là l'essentiel. Tout le reste est de pure forme et nous savons qu'il y a des pays où les règles du Concile de Trente n'ayant pas été publiées, cet échange de volonté suffit.

Nous n'avons que faire des leçons de canonistes qui s'inspirent aussi vaguement de lectures superficielles.

On nous a dit encore que nous devons nous faire des concessions mutuelles. Je pense aussi que dans un pays comme le nôtre, qui est caractérisé par une si grande diversité des langues, des mœurs et des doctrines, il y a lieu de se faire des concessions. Mais combien en a-t-on fait aux fédéralistes?

Permettez-moi de revenir brièvement à cette question de la peine de mort dont on a parlé dans ce débat. Je ne suis pas un très grand partisan de la peine de mort et plusieurs de mes collègues de la droite ont la même opinion que moi. Mais pourquoi n'avoir pas laissé aux cantons au moins la liberté de l'appliquer au crime le plus atroce, celui de l'assassinat avec circonstances aggravantes et absence totale de circonstances atténuantes. On a soulevé la question de l'erreur judiciaire possible. En disant cela, on «oublie» la règle pour ne voir plus que l'exception.

La peine de mort est proclamée partout. La France monarchique, la France révolutionnaire, la France impériale des Napoléons et la France radicale-socialiste des Jaurès et des Paul-Boncour appliquait et applique encore la peine de mort. Il n'est pas de semaines ou nous ne lisons dans les journaux français qu'une exécution capitale a eu lieu. Bismarck était pour la peine de mort et aujourd'hui les Soviets de Russie pratiquent-ils ou ne pratiquent-ils pas la peine de mort?

Je ne veux d'ailleurs pas m'attacher à justifier la peine de mort qui est nécessaire surtout dans les grands pays, mais je dis que c'est une erreur d'empêcher les cantons de l'appliquer aux cas extrêmes. Je ne parle pas spécialement pour le canton de Fribourg. Nous l'avons eue; elle a été abolie et maintenant nous l'avons de nouveau: personne n'a demandé sa suppression chez nous. Je ne sais pas si elle sera appliquée. La dernière exécution remonte à une trentaine d'années. Mais pourquoi ne pas laisser cette liberté aux cantons? Lorsqu'on nous demande de faire des concessions, je réponds: vous auriez dû prêcher d'exemple!

Et, ici, permettez-moi une comparaison entre la façon dont s'est déroulée la discussion du code civil et le débat d'aujourd'hui. Lorsque l'on a discuté le code civil, on a fait une série de concessions, non pas seulement aux catholiques, mais aux fédéralistes. Aux catholiques on a accordé la possibilité de prononcer, au lieu du divorce, la séparation de corps. On a fait des concessions en laissant aux cantons le droit de légiférer en matière de droit de succession, de droit réel, dans une certaine mesure, pour ne pas heurter des usages et des mœurs juridiques.

Or, je constate que l'on n'a pas usé de la même condescendance dans la matière du droit pénal, alors que celui-ci, plus encore que le droit civil, dépend des mœurs, de la religion et aussi des conditions linguistiques.

Je regrette donc que l'on n'ait pas réservé à nos revendications plus de sympathie; peut-être ne devrais-je pas employer ce mot, car les orateurs de la majorité de la commission ont montré de la bienveillance à notre égard; mais je regrette que l'on n'ait pas eu plus de condescendance à l'égard de nos propositions les plus importantes!

La question est grave. Il est possible que nous soyons nous-mêmes acculés aujourd'hui à émettre un vote éventuel qui ne sera que l'expression d'une mesure d'opportunisme. Mais la conscience populaire de nos mandants ne se résoudra pas à accepter les propositions que vous nous faites.

Je termine par une considération toute juridique qui a été effleurée hier. Il s'agit de la controverse au sujet des art. 31 et 33. Ces dispositions seront-elles applicables dans le cas de l'avortement? L'art. 33 manque de synthèse et d'esprit philosophique. Je crois qu'il y aurait avantage à avoir au lieu de cet art. 33 une disposition analogue à celle du code fribourgeois. Celui-ci est le dernier-né des codes cantonaux. On aurait bien voulu le soumettre à la pratique de l'avortement officiel, mais il n'en est pas moins venu au jour et l'on s'accorde à dire que c'est un très bon code. J'ai l'honneur de le pratiquer et je trouve que, dans ses 197 articles, y compris les dispositions transitoires, il contient une doctrine pénale qui arme le juge et lui laisse cette latitude que nous aimons à lui voir exercer. Le code fribourgeois contient un art. 21 où il est dit:

«L'acte commis pour préserver sa personne ou la personne d'autrui pour préserver immuni n'est pas punissable si le danger ne pouvait être détourné autrement et si le dommage causé n'est pas hors de proportion avec ce danger.

Cette disposition n'est pas applicable si le danger a été provoqué par la faute de la personne menacée ou s'il y a sacrifice direct et délibéré d'une vie ou violation d'un devoir spécial; toutefois le juge peut atténuer la peine.»

Cette formule peut s'appliquer à l'avortement, tandis que votre formule de l'art. 33 du projet fédéral où il est question de liberté, d'honneur, de patrimoine, etc., est inapplicable. N'est-il pas plus conforme à l'esprit philosophique et juridique de renfermer en peu de mots une théorie applicable à tous les cas spéciaux? Dans le cas où le médecin qui a opéré l'avortement aurait commis une erreur, l'art. 14 du code fribourgeois serait encore applicable, qui dit que: «Lorsque l'auteur de l'acte se trouve dans l'erreur sur les circonstances de faits, ces circonstances ne lui sont pas imputées.»

Avec la combinaison de ces deux articles, nous pourrions nous passer de celui que l'on nous propose.

Je termine en disant que nous regrettons de ne pouvoir nous rallier aux propositions qui nous sont faites par les rapporteurs de la majorité, mais pour nous c'est une question claire et nette; nous avons des indications, je le répète, qui nous sont données, non seulement par le droit ecclésiastique, qui n'est ici qu'un droit subsidiaire, mais par les règles générales

de la morale et du droit naturel. D'aucuns nient l'existence du droit naturel. Ceux qui la nient sont obligés de temps en temps d'y faire appel. A la barre des tribunaux, nous entendons les représentants du ministère public, comme aussi les défenseurs, invoquer l'équité. Or, qu'est-ce que l'équité? C'est une notion qui est au-delà du texte de la loi — qui l'inspire — et qui repose précisément sur le droit naturel. L'équité est proclamée au frontispice du Code civil suisse. Nous vous demandons, nous aussi, de ne pas vous départir de cette règle générale du droit naturel et de nous laisser tout au moins notre liberté.

Nous savons ce qui nous attend, nous formerons tout à l'heure un bloc isolé; je salue cet isolement parce qu'il est conforme à la conscience des masses populaires que nous représentons!

**Wagner:** Ich habe gestern im Sinne gehabt, auf das Wort zu verzichten; nachdem nun aber in einer ganzen Reihe von Voten der gegnerische Standpunkt neuerdings begründet worden ist, fühle ich mich veranlaßt, doch einiges beizufügen.

Wie Herr Huber gestern erklärt hat, sehen wir ein, daß der Standpunkt unserer Kollegen zur Rechten nicht etwa auf sekundären Berechnungen irgendwelcher Art beruht, sondern auf der Grundlage einer ernsthaften, sich aus einer ganzen Weltanschauung logisch ergebenden Ueberzeugung. Das gleiche trifft aber auch für unsern Standpunkt zu; er entspricht zudem den praktischen Bedürfnissen. Wie nochmals festgestellt werden mag, postulieren wir nicht die schrankenlose Freigabe der Abtreibung. Persönlich stehe ich auf dem Standpunkte, daß auch die Freigabe während der zwei ersten Monate der Schwangerschaft großen Bedenken begegnet, trotz der Argumente, die dafür geltend gemacht werden können. Ich habe dabei das Interesse der Frau selbst, ihre Würde, ihren Schutz vor Mißbräuchen, wie sie leider vorkommen, vor Augen und außerdem die unzweideutige Stellungnahme unserer schweizerischen Gynäkologen und Aerzte. Ich fühle mich einfach nicht kompetent genug, um gegenüber dieser Stellungnahme einen andern Standpunkt zu verteidigen. Es fehlt mir die notwendige technische Durchbildung, um diesen medizinischen Feststellungen genügende Argumente entgegenzuhalten.

Dies war vorauszuschicken, um die Grundlage zu umgrenzen, von der aus die folgenden Ausführungen zu verstehen sind.

Es war mir eine Ueberraschung, zu hören, mit welcher Einseitigkeit man sich auf der andern Seite gegen unbestreitbare Tatsachen des Lebens abschließt. Durch alle Voten der Vertreter der Rechten klingt ein Ton immer wieder: Nicht nur durch die Vorschläge der Linken, sondern auch durch diejenigen der Kommissionsmehrheit werden Genußsucht, Leichtsinns, Egoismus, illegitimer Geschlechtsverkehr gefördert und propagiert! Demgegenüber muß ich noch einmal betonen, was schon gesagt worden ist, daß unsere Anträge aus einer Würdigung der Sachlage hervorgehen, die ebenso schlüssig auf sittliche Erwägungen gestützt werden kann, wie die entgegenstehende Anschauung.

Ich kann nicht umhin, den Ausführungen der Herren Kollegen zur Rechten noch etwas näher zu treten. Ich glaube, diese Herren übersehen teilweise

eine Grundtatsache: Das Strafrecht schützt Rechtsgüter und Interessen, aber es schafft sie nicht. Es kann sie nicht schaffen oder doch sehr selten. Diese seine sekundäre, komplementäre Natur muß man gewissen zu hohen Ansprüchen immer wieder entgegenhalten. Mit andern Worten: Das Strafrecht hat wohl die Aufgabe, Handlungen, die mit den Interessen der Allgemeinheit kollidieren, entgegenzutreten. Es kann auch auf das Betragen des Einzelnen zwangsweise einwirken. Es kann aber niemals darüber hinaus die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse, aus denen heraus die Existenz eines Individuums sich aufbaut, umschaffen oder auch nur entscheidend beeinflussen, und noch weniger kann es das tun hinsichtlich der entscheidenden geistigen Strömungen eines ganzen Zeitalters und der seelischen Grundkräfte des Einzelnen.

Es ist interessant, daß gerade einige der Herren, die sonst die Einwirkung des Staates, die Möglichkeit, staatlicher Schöpferkraft so bestimmt ablehnen, nun auf einmal einen wahrhaft rührenden Glauben an die Allmacht des Staates zutage treten lassen, durch Strafen Genußsucht, Leichtsinns etc. herabzusetzen.

Ich erlaube mir hier eine Einschaltung, die mir durch das letzte Votum nahegelegt worden ist: Man hat wiederum von Genußsucht, Entvölkerung gesprochen und dabei auch auf andere Länder hingewiesen. Wir haben nun allerdings schon während Jahrzehnten die Erscheinung beobachtet, daß die Bevölkerung z. B. in gewissen Teilen Frankreichs abnimmt. Wenn man die Karten ansieht, auf denen die Departemente mit ihren verschiedenen Graden der Entvölkerung eingezeichnet sind, so fällt einem auf, daß die Gegenden, die am meisten unter der Entvölkerung zu leiden haben, einen breiten Strich mitten durch Frankreich von Südwesten nach Nordosten darstellen. Einige Volkswirtschaftler haben gesagt, das seien in erster Linie die Weinbau treibenden Gegenden. Ich weiß nicht, ob man das so formulieren kann; aber jedenfalls sind es hauptsächlich Landwirtschaft treibende Gegenden. Die Sache erklärt sich so, daß es zu einem erheblichen Teil die Furcht der Bauern vor weiterer Zerstückelung des Grundeigentums ist und nicht die Genußsucht, die diese Depopulation bewirkt.

Man hat jahrhundertlang versucht, der Genußsucht, dem Leichtsinns usw. durch Gesetze entgegenzutreten. Denken wir an die lange Reihe von Sittenmandaten, die in der Schweiz und anderswo jeweilen mit dem Erfolge erlassen worden sind, daß nach einiger Zeit ein noch schärferes Mandat erlassen werden mußte.

Und nun erst die Strafen! Es ist in den vorausgehenden Voten verschiedene Mal auf die Diskussion über die Todesstrafe angespielt worden. Aus diesen Voten hat etwas herausgeklungen, das man vielleicht die Sehnsucht, das Heimweh nach der Guillotine nennen könnte. So hat man im letzten Votum gesagt, daß man doch dem Standpunkt der Rechten hätte eine Konzession machen können dadurch, daß man den Kantonen gestattet hätte, die Todesstrafe zu behalten oder nicht. Abgesehen davon, daß dies der Grundidee eines einheitlichen schweizerischen Gesetzbuches widersprochen hätte, mache ich darauf aufmerksam, wie sich die Sache in dieser Beziehung in Wirklichkeit abspielte: Die

zweite Expertenkommission hatte seinerzeit diesen Kompromiß aus referendumpolitischen Gründen angenommen. Sie hat ihn dann aber selbst aufgegeben, weil er sich bei der Diskussion über die Anwendung und Einführung des Gesetzes als unausführbar erwies und zwar so sehr, daß sogar der hoch autorisierte Vertreter der Rechten, Herr Obergerichtspräsident Müller von Luzern, seine Unhaltbarkeit einsah. Man hat ihn dann mit großer Mehrheit fallen gelassen. Demnach kann man heute nicht wohl kommen mit der Behauptung, die Rechte habe durch den Verzicht auf diese Lösung eine Konzession gemacht, da die Sache so lag, daß ihr eigener Vertreter ihre Unzulänglichkeit innerhalb des ganzen Gesetzwerkes zugegeben hat.

Wie verhält es sich weiter mit den Strafen? Herr Escher hat sich gestern auf sehr hohe Persönlichkeiten gestützt, auf Voltaire, auf Rousseau und auf Goethe. Es hat mich etwas sonderbar angemutet, solche Anrufungen von dieser Seite zu hören. Ich habe dabei an ein Wort einer Persönlichkeit gedacht, die auch einmal mit der Kirche etwas zu tun hatte, an das Wort: Und sie bewegt sich doch! — Leider aber muß ich sagen, die Berufung des Herrn Escher sei doch etwas wie ein Versuch am untauglichen Objekt. Rousseau hat sich allerdings zeitweise für die Todesstrafe ausgesprochen, indem er von einer bestimmten Weltanschauung ausgehend sagte: Der Verbrecher hat den Staatsvertrag, dem er zugestimmt hatte, nicht gehalten; er muß also auch die Folgen des Bruches übernehmen! — Aber diese Grundauffassung vom Staate teilt ja, so viel ich weiß, die Rechte nicht.

Goethe war damals als er seine Dissertation schrieb, ein noch ganz junger Mann. Er hatte Götz und Werther vielleicht schon im Kopfe und wohl auch den Faust; den «Urfaust» wenigstens. Die Jurisprudenz aber trieb er wohl mehr deshalb, weil es der Papa wollte. Er schrieb auch seine Dissertation, wie man eben Dissertationen schreibt: unter der Einwirkung bestehender Autoritäten.

Man muß zudem diese Äußerungen in den Zusammenhang der historischen Erscheinungen rücken. Da ist nun folgendes zu sagen: Wir hatten damals überall in Europa noch die qualifizierte Todesstrafe. Man verhängte in der Schweiz und anderwärts noch allzu oft die Radstrafe, die Feuerstrafe, die Galgenstrafe; man hatte Zusammensetzungen dieser verschiedenen Strafarten. Wenn man gestern mit einem gewissen Recht gesagt hat, die Kirche habe sich im Mittelalter um die Milderung des Strafrechtes verdient gemacht, so muß man doch auch darauf hinweisen, daß z. B. die Theresiana, das österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1768, also das Strafgesetzbuch eines Landes, wo die Kirche von jeher eine große Macht hatte, folgende Strafandrohungen enthielt: «Die Thäter sollen als Land- und Mordbrenner mit glühenden Zangen gezwickt, ihre Glieder mit dem Rade zerstoßen und sodann lebendig in das Feuer geworfen werden.» Und sodann für die Kindsmörderin: «Ein solch unbarmherzige Mutter, welche ihre eigene Leibesfrucht vorsetzlich und gefährlicher Weise durch eine That-handlung ertötet, soll mit dem Schwerte hingerichtet nach der Enthauptung ihr Körper ins Grab gelegt, ein Pfahl durch ihr Herz gestoßen und sodann verscharrt werden.»

Das gleiche Gesetzbuch hat z. B. auch noch die furchtbare Strafe der Vierteilung. Das muß man sich vor Augen halten, wenn man auf einzelne Persönlichkeiten hinweist, die damals für die einfache Todesstrafe gewesen sind. Das bedeutete für die damalige Zeit einen gewaltigen Fortschritt.

Wie steht es denn mit Voltaire? Es ist zum vornherein sicherlich nicht alltäglich, daß sich ein Vertreter der Kirche auf Voltaire beruft, auf den Voltaire des Falles Calas, der besonders in den letzten zwei Jahrzehnten seines Lebens unablässig gegen die Justizmißbräuche seiner Zeit kämpfte, der unter anderem auch dem berühmten, die Todesstrafe bekämpfenden Buch Beccarias «Ueber Verbrechen und Strafe» zujubelte und selbst sich unter anderem wie folgt aussprach: «Quand j'aurai fait mourir dans les tourments celui qui a tué votre frère, ce frère sera-t-il ressuscité? — Il faut réparer le dommage, la mort ne repare rien. — N'êtes-vous pas persuadés que l'amour de l'homme et la crainte de la honte sont des meilleurs moralistes que les bourreaux!»

Die Herren von der Rechten haben auch noch den besondern Standpunkt vertreten, daß in Fällen, wo die Gefahr zwischen Mutter und Kind sozusagen alternativ ist, d. h. wo die Mutter nur gerettet werden kann, wenn das Kind geopfert wird, die Mutter den Heldentod sterben soll. Daß dieser Standpunkt nicht haltbar ist, ist klar. Ich erinnere an den Ausspruch eines Mannes, der für die Aufrechterhaltung der Familie und der Ehe manches tat, der sich auch auf das physische Durchhalten sehr gut verstanden hat und der, teilweise wenigstens, auch ein guter Katholik war, mit alledem freilich eine fatale Hinneigung zu Moskau verbindend, nämlich Napoleon I. (Heiterkeit.) Es wird erzählt, vor der Geburt des Königs von Rom habe ihn der Arzt Corvisart gefragt, wie es sei, wenn er zwischen Mutter und Kind wählen müsse. Napoleon habe geantwortet: Dann retten Sie die Mutter, denn sie kann mir ein anderes Kind geben. Es ist freilich möglich, daß Napoleon I. von der Rechten nicht als vollgültiger Kirchenvater angesehen wird. (Heiterkeit.) — Der gleiche Grundsatz kommt auch z. B. im deutschen Vorentwurf deutlich zum Ausdruck. (§ 254 D. V. E. 14. Mai 1917.)

Ich möchte mich nicht weiter mit Patristik oder überhaupt mit vergangenen Zeiten abgeben, sondern aus meiner Erfahrung Ihnen noch einen Fall zur Rechtfertigung unseres Standpunktes vorführen. Als ich im Anfang meiner juristischen Tätigkeit stand und als Neuling noch sehr eindrucksfähig war, begab es sich, daß einmal eine Tochter von einem Coiffeur wegen einer Rechnung betrieben wurde. Als die Rechtsöffnungsverhandlungen stattfanden, zeigte es sich, daß die Rechnung für Abtreibung gestellt worden war. Der Gerichtspräsident verstund die Sache anders, ordnete sofort Haussuchung beim Coiffeur an und ließ eine Menge von Korrespondenzen und Werkzeugen beschlagnahmen, die unzweifelhaft dar-taten, daß der Herr das Geschäft in ausgedehnter und fruchtbringender Weise betrieben hatte. Wir wurden nun rogatorisch beauftragt, eine Frau, deren Adresse sich aus der Korrespondenz ergab, vorzuladen. Sie kam, es war die Ehefrau eines Kleinbürgers, wenn man will eines Arbeiters. Sie brachte drei Kinder von zirka fünf, vier und drei Jahren mit, die ihr an der Schürze hingen. Sie gab auf die Frage, was sie gemacht habe, ohne weiteres alle wünschbare

Auskunft. Sie lebe mit ihrem Mann in glücklicher Ehe, aber nun sei sie wieder in Hoffnung gekommen, und da sei der häusliche Friede zu Ende gewesen; die Sache wäre für sie und die Kinder ganz unerträglich geworden. Sie habe nach G. geschrieben, aber es habe nichts genützt, und als sie von dem Wundertäter in X. gehört habe, habe sie ihn kommen lassen. Er habe ihr Mittel gegeben und habe sie auch ausgekratzt. Sie zeigte uns dabei ein Schauerinstrument mit dem operiert worden sei. Diese Frau, das sahen wir, hatte nicht die leiseste Ahnung, daß sie etwas Unrechtes oder Gefährliches begangen hatte. In der zweiten Audienz habe ich nur mit dem Finger auf Art. 135 des Bernischen Strafgesetzbuches hingewiesen. Sie brach zusammen, und ich vergesse meiner Lebtag nie den Blick hilflosen und ratlosen Entsetzens, der dieses Zusammenbrechen begleitete. Herr Grünfelder, Herr Dr. Hoppeler, hätten Sie zu dieser Frau gesagt: Nun, sollst du die Frucht deiner Genußsucht, deines Leichtsinns ernten; es geschieht dir recht; Gerechtigkeit muß sein, sonst geht die Welt zugrunde! (**Huggler:** Dr. Hoppeler hätte es schon gesagt.) Wir haben etwas anderes getan. Wir haben der Frau einen Verteidiger verschafft und haben eine kurze Untersuchung angeordnet, damit nachher die Sache korrektonalisiert werden könne. Ich will Ihnen gleich sagen, welches Ende die Sache gefunden hat. Die Assisen haben diese Frau freigesprochen, freigesprochen deshalb, weil der Experte die Schwangerschaft als unsicher darstellte, trotzdem die Frau selbst gesagt habe, es sei etwas wie « ein Klotz » abgegangen.

Diese Geschichte ist nach verschiedenen Richtungen hin instruktiv. Erstens zeigt sie, daß es Frauen gibt, die nicht wissen, daß Abtreibungshandlungen sie mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen. Nicht jeder Frau führt im kritischen Moment ein gültiges Schicksal einen Herrn Dr. Hoppeler in den Weg, der sie aufklärt. Durch meine späteren Erfahrungen wurde mir ferner die weitere Wahrnehmung bestätigt, — das ist ein Punkt, der in der Diskussion meines Erachtens zu wenig hervorgehoben worden ist —, daß die Abtreibungsfrage häufig nicht eine « Frage » der Frau, sondern eine solche des Mannes ist. Der Mann ist es oft genug, der die Abtreibung verlangt. Bei dieser ganzen Frage zeigt sich aber dann die herrliche doppelte Moral, unter der wir leben. Der Schwängerer geht frei aus; die Frau wird vor schreckliche Alternativen gestellt. Wie soll sie ausweichen?

Man sagt, jeder illegitime Geschlechtsverkehr bei jungen Mädchen sei ein Zeichen von Verdorbenheit! Ich möchte aber daran erinnern, daß z. B., soviel ich weiß, im Tirol das « Fensterln » sehr stark in Gebrauch ist und die jungen Ehemänner sehr ungern, was sie nennen, die Katze im Sack kaufen.

Wie steht es auch bei uns in der Ehe? Die Ehefrau hat die ehelichen Pflichten zu erfüllen; wenn sie es nicht tut, und es zur Scheidung kommt, so sind die Chancen sehr groß, daß sie als der schuldige Teil erklärt wird. Noch einmal, bei dieser ganzen Frage ist vielleicht der schwächste Punkt darin zu erblicken, daß in gewissen Fällen der Schuldige frei ausgeht und die Unschuldige bestraft wird.

Und ein weiterer Punkt. Machen wir uns doch eines klar: Ohne die Mediziner können wir in der ganzen Sache überhaupt nichts tun. Wir können

wohl Gesetze aufstellen, bei ihrer Anwendung sind wir aber auf die aufrichtige Mitwirkung der Aerzte angewiesen. Ich möchte hier an etwas erinnern, was Professor Exner in Wien ungefähr dahin zusammengefaßt hat, daß die öffentliche Strafe der Sanktion durch die öffentliche Meinung bedarf, wenn sie nicht ihre Wirkung einbüßen soll. Diese Gefahr kann schon dadurch sich äußern, daß die ausführenden Organe sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, vielleicht mit Hilfe von Expertisen und Interpretationen, übermäßige Härten zu mildern. Oder die Strafe wird ausgefällt und wirkt direkt odios und revolutionär, indem die Bestraften zu Märtyrern werden. Ich wäre deshalb eigentlich dafür, in der zu diskutierenden Frage entscheidend auf die Aerzte abzustellen. Ich gestehe, daß auch der Vorschlag der Minorität Bedenken erwecken kann ... (Glocke des Präsidenten.) Ja, bald! (**Präsident:** Die Redezeit ist abgelaufen.) Nur noch fünf Minuten. (**Präsident:** Noch zwei Minuten.) Die Bestimmung über die Notzucht kann die Denunziation fördern. Aber ich möchte, um kurz abzuschließen, dem Vorschlag den Vorzug geben, wenn Sie den Antrag der Minorität nicht annehmen können, uns wieder der bundesrätlichen Fassung zuzuwenden. Eigentümlicherweise kommen gerade wir Sozialdemokraten dazu, hier öfters die Vorschläge des Bundesrates oder der Expertenkommission zu verteidigen. Vielleicht rührt das daher, daß hier im Parlament mehr als in der Expertenkommission bei der Beratung referendumpolitische Gründe mitspielen. Ich will also nicht sagen, Herr Bundesrat Häberlin sei aus Prinzip reaktionärer als die Expertenkommission, obwohl ich nach den Bemerkungen, die ich gestern und vorgestern von ihm gehört habe, fürchte, er leide ein wenig an dem Uebel, das ich in Variation eines berühmten geschichtlichen Wortes « Le cauchemar de Moscou » nennen möchte.

Vergessen wir keinen Augenblick, vor welcher Aufgabe wir stehen. Es ist klar, daß bei der Beratung eines Strafgesetzes für eine Nation deren Angehörige nach Sprache, Abstammung, nach Klasseninteresse verschieden sind, lebhaft und eingreifende Diskussionen unausbleiblich sind. Vergessen wir aber nicht, daß nun seit 30 Jahren von dem neuen bessern Gesetze die Rede ist, daß die Kantone darauf warten und der überwiegende Teil der Bevölkerung auf diesen Fortschritt hofft. Suchen wir im Interesse des ganzen uns doch lieber nicht voreilig parteimäßig mit bezug auf unsere Schlußstellungnahme festzulegen und sehen wir lieber nach Möglichkeit davon ab, gegenseitig ultimativ zu werden. Wir müssen, wenn etwas Richtiges zustande kommen soll, von allen unseren Gesichtspunkten diesen oder jenen aufgeben. Anders geht es nicht. Ich schließe, indem ich noch einmal auf das gewaltige Interesse hinweise, das die ganze Landeseinwohnerschaft an diesem Werke hat, und die furchtbare Enttäuschung, die eintreten würde und die für unseren Parlamentarismus nicht gerade notwendig ist, wenn wir nach so vielen Arbeiten und Beratungen schließlich vor einem Nichts landen müßten.

**Müller-Großhöchstetten:** Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um mich ganz kurz zu einem Gedanken zu äußern, der in verschiedenen Voten wohl gestreift, in seiner Konsequenz kaum zu Ende

gedacht und namentlich in den vorliegenden Artikeln nicht seinen Niederschlag gefunden hat. Ich empfinde es schmerzlich, daß die ganze furchtbare Last der Verantwortung auch in dieser Frage zum allergrößten Teile auf die Schultern nur des einen, hier schwächeren Teiles unseres Volkes, auf die Schultern der Frauen abgeladen wird. Wenn wir Dämme bauen wollen, die dem Niedergange wehren, ganz gleichgültig vorläufig, wie weit wir in unserer Auffassung gehen wollen, so werden diese Dämme nur dann halten, wenn sie durch ein Recht, durch eine Verantwortung beider Teile getragen werden. Wenn wir das erreichen wollen, was der beste Teil in der weitergehenden Auffassung, die hier vertreten wurde, sein mag und sein müßte, die Entlastung der Frau, dann gibt es in meinen Augen nur den Weg, der hier zum Ziele führen kann und der seinen Niederschlag im Gesetze finden müßte, den, daß wir die Verantwortung auch auf den andern Teil, der hier unbehehellig gelassen ist, ausdehnen. Ich gebe dabei ohne weiteres zu, es wird immer schwer sein, das Delikt des andern Teiles rechtlich zu erfassen. Es werden sich andere Schwierigkeiten einstellen, die Frage der Erpressung usw. Daß wir aber trotz aller dieser Schwierigkeiten hier nach Wegen suchen müssen, um diesen Gedanken auch im Strafgesetzbuche zum Ausdruck zu bringen, das möchte ich Ihnen nicht in einer langen theoretischen Erörterung auseinandersetzen, ich möchte Ihnen ein Beispiel geben: Vor dem Richter erscheint ein Mädchen, das in der Verzweiflung sein neugeborenes Kind getötet hat. Auf der Zeugenbank sitzt der Vater dieses Kindes. Die Mutter sühnt ihre Schwäche nicht nur durch die Schwere der Geburt, sie wird zu einer längeren Korrekionshausstrafe verurteilt. Während das Mädchen den schweren Gang in die Strafanstalt antritt, streicht der Vater, der hier nicht weniger Schuldige, seinen Zeugenfranken ein und tritt den Weg in die goldene Freiheit an. Das Mädchen ist für seiner Lebtag gezeichnet. Sie wissen, wie schwer der Aufstieg einer solch heimatlos Gewordenen in unserem Volke ist. Sie wissen auch, wie leicht es die Gesellschaft einem solchen Manne macht, über diese « kleine Havarie » hinüber wiederum « gesellschaftsfähig » zu werden. — Hier stimmt etwas nicht. Sicher, es ist auch meine Auffassung: In unserem Strafgesetzbuche muß der feste und unzweideutige Wille verankert werden, daß es nicht angeht, daß die Mutter die Verantwortung leichtfertig von sich schüttele. Vergessen wir aber dabei als Männer nie, daß in soundso vielen Fällen, wo ein Mädchen in dieser Sache straffällig geworden ist, Untreue des Mannes, das leichte Abschütteln der Verantwortlichkeit auf der andern Seite, das Mädchen zur verzweifeltsten Tat getrieben hat. Herr Bundesrat Häberlin hat diesen Gedanken ja gestern viel besser ausgedrückt, als er fragte, wer denn derjenige sei, der zur Abtreibung treibe: « In sehr vielen Fällen ist es der Verführer. » Auf sein Verhalten, sein Delikt, es mag rechtlich noch so schwer zu erfassen sein, müssen wir die vorliegenden Artikel ausdehnen. Beide, Mann und Frau, sind für das gemeinsam gezeugte Leben verantwortlich. Ich möchte daher nochmals sagen: Wenn wir Dämme bauen wollen, die dem Niedergange wehren, dann müssen wir dafür sorgen, daß beide, Frau und Mann, sich ihrer Verantwortung mehr bewußt werden. Es geht nicht wohl an, daß wir die ganze Schwere der

Verantwortung nur auf die Schultern des einen Teiles abladen.

Ich würde meine Gedanken ganz kurz in einen Satz zusammenfassen: « Wer durch sein Verhalten die unmittelbare Ursache zur kriminellen Tat darstellt, wird mit Gefängnis bestraft. » In Art. 184, Abs. 2, haben wir einen Anfang von dem, was ich hier verlangen möchte: Ein Recht und eine gleiche Verantwortung. Ich werde bei Anlass der Beratung von Art. 184 auf diese Frage zurückkommen und einen entsprechenden Antrag einbringen.

**M. Dicker:** Le débat qui a eu lieu ces deux jours me dispense de me prononcer d'une façon détaillée sur cette question. J'ai déjà eu l'occasion de dire hier que les praticiens en droit, en intervenant dans ce débat, restent absolument dans leur rôle de législateurs.

Notre ami Farbstein nous a dit hier que si l'on voulait se faire avorter, il fallait aller à Genève. Le compliment ainsi adressé à la ville de Genève est exagéré. Je voudrais tout au moins dire que dans tous les états et communes de la Suisse, comme à l'étranger, là où il y a des femmes dans la misère, là où il y a une question sociale, là où existent les bas salaires, là où la question économique n'est pas résolue, l'avortement existe. Il y aura peut-être un seul Etat dans lequel l'avortement n'existera pas; ce sera certainement l'Etat papal, puisque nous avons appris que le pape a décidé de faire évacuer de son Etat toutes les femmes. Il a peut-être raison. C'est M. Gottret qui me le dit. En tout cas, pour la fraction catholique, dans l'Etat du pape, la question de l'avortement sera définitivement résolue, car évidemment les hommes qui habiteront cet Etat ne se feront pas avorter!

La situation est d'autant plus délicate que la question, qui concerne exclusivement la femme, qui touche tout particulièrement les intérêts féminins, est résolue par les hommes seuls. Il y a là, certainement, une injustice criante et, si le législateur progressiste a des regrets à exprimer, c'est que la femme ne soit pas autorisée à prendre la parole dans les discussions parlementaires, surtout dans celles qui intéressent la totalité de la collectivité. Il est tout particulièrement regrettable en effet, que dans la question d'avortement, qui concerne tout particulièrement les femmes, celles-ci n'aient qu'à subir la loi qui est faite par le sexe qui n'est pas le leur.

Je suis sûr que si, dans cette salle, les femmes pouvaient prendre la parole, nous entendrions des sons de cloche probablement tout autres que ceux que nous avons entendus jusqu'à ce jour.

Il y a un point qui m'a frappé, beaucoup frappé: c'est que personne n'a attiré l'attention sur le fait que, si l'avortement est puni d'une façon exagérée la crainte de la peine aura pour effet d'éloigner les médecins, les praticiens autorisés, de ce délit qui deviendrait presque un crime; en même temps, cette circonstance provoquera certainement des avortements clandestins plus nombreux, pratiqués non par des médecins, non par des sages-femmes, mais par des femmes tout court. Ainsi, ces avortements faits dans des conditions particulièrement anti-hygiéniques, en l'absence absolue des connaissances médicales, comporteront un danger d'autant plus grand que les personnes qui les pratiqueront

seront plus ignorantes. Alors, la santé de la femme, qu'on veut soi-disant défendre ici, serait particulièrement compromise.

Dans cette question, il faut tout de même poser comme principe le fait que, au commencement de la grossesse, c'est la femme seule qui devrait décider si, oui ou non, elle désire être mère, si oui ou non elle désire la maternité. La maternité imposée par un simple accident, par le simple résultat de relations sexuelles, est une monstruosité.

Ici, M. le conseiller national Morard est revenu sur la question de la peine de mort. Je ne veux pas le suivre sur ce terrain. J'estime que la peine de mort n'a rien à voir dans cette discussion. Aujourd'hui, nous discutons la question de l'avortement, non pas celle de la peine de mort. Mais quand M. Morard dit qu'il ne sait pas qui a le plus de droit à la vie, le fœtus au commencement de la grossesse, ou la femme qui est malade, atteinte, par exemple, de tuberculose, je prétends qu'il énonce une monstruosité. On ne peut pas sérieusement poser dans un parlement la question de savoir si c'est un œuf, au commencement de la grossesse, de 15 jours ou 3 semaines, qui doit être respecté, plutôt que la femme, qui risque sa vie en restant enceinte.

D'autre part, je voudrais attirer l'attention sur le fait qu'on nous a raconté ici, même sous l'angle scientifique, des choses qui n'ont rien à voir avec la science. Ainsi, M. le Dr Hoppeler nous a présenté hier une page de dessins sur laquelle étaient exposés des fœtus de différentes grosseurs. Il nous a dit: Voyez, ils ont tous la forme humaine, ce sont déjà des commencements de genre humain; par conséquent, nous devons respecter leur forme humaine, leur âme.

Or, Messieurs, je crois qu'il nous a pris quand même et d'une façon trop grossière, pour des ignorants. Il nous a présenté le dessin de fœtus de 3, 4, 5 mois et plus. D'après ses déclarations — il semble ignorer que les avocats ont tout de même étudié un peu la médecine légale —, le fœtus, déjà au commencement de la grossesse, aurait une forme humaine. C'est inexact. Le fœtus, jusqu'à 2 ou 3 mois, n'a que la forme d'un œuf, mais rien d'humain. Ses affirmations sont donc exagérées.

Je ne veux pas — ce serait contraire aux décisions prises par la fraction à laquelle j'ai l'honneur d'appartenir — faire une proposition ferme, d'après laquelle pendant les deux premiers mois de grossesse, la femme aurait le droit de déclarer si, oui ou non, elle désire être mère (M. Biroll: Jamais, jamais!).

Mais j'ai une autre proposition, d'ordre technique, à vous présenter. Je crois qu'après ce débat, où se seront opposées des opinions complètement contraires, vous pourrez quand même — et ceci dans l'intérêt même du code et dans l'intérêt de la justice — accepter la proposition que je désire vous présenter.

Je désire vous proposer, aux art. 105 et 106 du projet de code pénal, que la prescription, qui est prévue après deux ans, soit réduite à une année.

J'ai, dans ma pratique quotidienne, acquis la conviction absolue qu'après une année il est impossible, à un juge, juge informateur ou président les assises ou la cour correctionnelle, il lui est impossible d'étudier une affaire d'avortement. D'après ce qu'ont dit hier M. le conseiller fédéral Haerberlin et M. le professeur Logoz, en matière d'avortement, la preuve

est, en effet, particulièrement difficile. M. le professeur Logoz a déclaré — c'est une vérité absolue —, que des centaines et des milliers d'avortements ont lieu sans que les autorités puissent en avoir connaissance. Ces faits ne sont révélés que par voie de dénonciation. C'est une voisine, qui a des comptes particuliers à régler, qui accuse une connaissance de s'être fait avorter il y a un certain temps. C'est une femme qui, désirant se venger pour une raison ou pour une autre, va trouver le juge d'instruction ou le procureur général pour lui dénoncer le cas d'un avortement. C'est, parfois, un concurrent, ou une concurrente, qui fait pareille dénonciation.

Le juge d'instruction a déjà une difficulté énorme pour établir, dans ces conditions, le fait de l'avortement. Nous voyons cela tous les jours. De nombreuses affaires doivent être classées, car la poursuite devient difficile, pour ne pas dire impossible.

Je crois donc que dans cette matière, la prescription de deux ans est particulièrement longue. Si le juge d'instruction en pareille affaire est obligé de déterminer encore la date exacte de l'avortement, de savoir si l'avortement a été pratiqué il y a 18 mois, 20 mois ou 23 mois, ce sera une aggravation des difficultés de la poursuite et cela ne conduira absolument à rien au point de vue pratique.

D'autre part, je crois que vous reconnaissez tous, même du côté catholique, dans les milieux qui s'opposent d'une façon formelle à toute possibilité d'avortement même médical vous reconnaissez toutefois que l'avortement ne se fait prendre, n'est découvert que dans la classe la plus pauvre. Une femme de la haute société fait autant d'avortements qu'une femme de la classe ouvrière, mais avec cette seule différence que la femme pauvre s'adresse rarement au médecin; elle appelle plutôt une sage-femme ou une femme tout court; elle s'expose ainsi beaucoup plus au dangers de se faire prendre, de se voir dénoncée; tandis qu'une femme de situation riche, appartenant à la société distinguée, a évidemment la possibilité de s'adresser à l'un des meilleurs accoucheurs de la ville, d'appeler un des meilleurs médecins; elle peut ainsi, en toute tranquillité, et aux conditions les plus hygiéniques dans sa chambre à coucher ou dans une clinique privée, se faire avorter sans que personne n'en sache rien. Cette situation toute particulière dans ces délits devrait vous persuader que là où on peut apporter une facilité ou un adoucissement quelconque, il ne faut pas manquer de le faire.

La poursuite, dans l'affaire d'avortement, a ceci d'injuste, c'est qu'on frappera la classe pauvre, la classe laborieuse et non pas la classe riche.

Le délit de vol, c'est un délit des pauvres gens. Je ne connais pas de riches qui volent. Ah! Oui, nous avons les grands spéculateurs qui commettent des vols, mais le vol sui generis, le vol vulgaire, d'une paire de chaussures, d'un complet, c'est le triste privilège de la classe pauvre.

L'avortement est un délit qui se commet dans toutes les classes, dans toutes les couches, mais avec cette différence que la poursuite s'exerce contre la classe pauvre, parce qu'elle est impossible ailleurs. Et alors, dans ces conditions-là, n'est-ce pas de la justice que de mettre un certain frein à la poursuite?

J'ai compris hier M. le conseiller fédéral Haerberlin quand il nous a dit que, dans certains cas, le jury

acquittera, mais il ne faut pas laisser dans le Code un délit impuni, parce que cela incitera à commettre ce délit. Sur ce point-là, nous sommes d'accord; mais où nous vous demandons d'adoucir la situation, c'est en ce qui concerne le délai de la prescription.

Depuis une quinzaine d'années que je pratique au barreau de Genève, j'ai vu des cas où des avorteuses ont été condamnées, mais je n'ai pas vu un seul cas où une femme ou fille avortée fût condamnée; le jury genevois n'admet pas cette condamnation, quelle que soit la loi que vous inscrirez dans le Code pénal suisse. Les douze jurés n'admettent pas qu'une malheureuse fille rendue mère soit condamnée parce que, dans un moment de détresse, elle s'est faite libérer.

J'ai eu, dernièrement, devant la Cour correctionnelle, à défendre une jeune fille de 17 ans qui a été séduite par un repris de justice de 40 ans. Je vous demande, et ici je m'adresse aux pères de famille, quel serait le père de famille qui se trouverait dans ces conditions-là, c'est-à-dire ayant une jeune fille innocente, ne connaissant pas la vie, dans sa première jeunesse, rendue enceinte par un repris de justice de 40 ans, quel serait, dis-je, le père dénaturé qui ne prendra pas cette jeune fille par la main pour la mener chez un médecin et la libérer de ce fardeau, vu son âge et sa situation?

Dans ces conditions, je vous fais une proposition absolument ferme que je vous prie d'accepter au point de vue juridique, c'est de dire, aux paragraphes 105 et 106, que l'action pénale est prescrite par une année. En faisant cette concession au point de vue prescription, je crois que vous faites une concession, non seulement aux idées que mes collègues politiques ont développées devant vous, mais que vous faites un acte de justice; en même temps, vous facilitez certainement la possibilité de la poursuite.

C'est pourquoi j'ai l'honneur de vous demander d'apporter certains changements dans ces deux paragraphes; j'estime que la prescription de deux ans est une prescription exagérée dans ce délit qui est un délit sui generis et qui peut avoir une prescription d'ordre tout à fait spécial.

**Grünenfelder**, Berichterstatter der ersten Minderheit: Es tut mir leid, daß die Umstände mich zwingen, nach dieser ausgedehnten Diskussion noch ein zweites Mal das Wort zu ergreifen. Ich will Ihnen aber zusichern, daß ich mich der möglichsten Kürze befleißigen werde. Es ist Ihnen mitgeteilt worden, daß ich einen Antrag eingebracht habe, als neuen Art. 107 für den Fall, daß Sie entsprechend unserem Minderheitsantrag diesen Artikel in jeder Form streichen sollten. Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß wir keiner Gesetzesbestimmung zustimmen können, welche die Abtreibung als straflos erklärt, und deshalb haben wir Streichung des Art. 107 beantragt. Nun aber haben die Herren Referenten darauf hingewiesen, und die Meinung, die sie in dieser Richtung ausgesprochen haben, kann man nicht als unrichtig bezeichnen und noch schwerer widerlegen, daß, wenn Art. 107 gestrichen werde, die Situation so sei, daß nach dem Notstandsrecht von Art. 33 oder auf Grund der Berufspflicht der Aerzte nach Art. 31 die Möglichkeit geboten werde, daß in der Praxis dann doch Abtreibungen stattfinden, und zwar in einem Umfang, der, wie bisher, je nach der Ein-

stellung der Aerzte und Gerichte größer sein könnte, als es nach Art. 107 gesetzlich möglich wäre. Es ist zu sagen, daß wenn Art. 107 angenommen wird, das dann die maßgebende Umschreibung des einzigen Notstandstatbestandes ist, bei dem überhaupt je einmal eine Abtreibung straflos erklärt werden könnte. Daneben haben die Art. 31 und 33 keinen Platz mehr, d. h. es können sich diejenigen, die das Delikt der Abtreibung begangen haben, dann nicht noch auf Notstand oder Berufspflicht nach Art. 31 oder 33 berufen. Somit hätten wir im Art. 107 einen enger umgrenzten und klareren Tatbestand für die Straflosigkeit. Herr Welti hat erklärt, daß er unserem Streichungsantrag zustimme, aber aus einem andern Gesichtspunkte heraus, eben aus dem Grunde, auf den er von den Herren Referenten aufmerksam gemacht worden ist, daß bei Streichung des Art. 107 die dort gesetzten Schranken fallen und daß umgekehrt die etwas weiter gezogenen Schranken der Art. 31 und 33 zur Anwendung kommen können. So muß ich sagen, daß Art. 107 von all den Vorschlägen und Möglichkeiten, die jetzt bestehen, die relativ beste Lösung ist. Aber wir können prinzipiell einer Lösung nicht zustimmen, worin erklärt wird, daß die Abtreibung in irgend einem Fall straflos erklärt werden könnte.

Für den Fall, daß Sie uns nun zustimmen und Artikel 107 streichen, müssen wir die Konsequenz unseres Standpunktes selbstverständlich weiter ziehen. Wir beantragen Ihnen, daß wenn Art. 107 in der Form des Antrages der Kommissionsmehrheit gestrichen ist, dann ausdrücklich erklärt werden soll, daß Art. 31 und 33 bei der Abtreibung keine Anwendung finden dürfen, da sonst durch diese beiden Artikel ein weiteres Tor aufgetan wäre, als mit Annahme des Art. 107. Da stehen wir natürlich auf dem Standpunkt, daß wir lieber das kleinere Uebel nehmen, als das größere, das uns von Herrn Welti angepriesen worden ist. In erster Linie möchten wir bitten, Art. 107 zu streichen. Wenn Sie Art. 107 gestrichen haben, stellen wir Ihnen den event. Zusatzantrag, der gestern von mir eingebracht und der heute ausgeteilt worden ist. Wir müssen das der Konsequenz wegen verlangen. Ich habe zwar die Meinung, daß es schwer halten dürfte, in der Praxis auf die Art. 31 und 33 sich berufen zu wollen, um eine Abtreibung straflos ausgehen lassen zu können, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich durch Ablehnung von Art. 107 erklärt haben wird, er wolle grundsätzlich keine Abtreibung straflos ausgehen lassen und sodann deswegen, weil nach Feststellung maßgebender Autoritäten der Medizin auf gynäkologischem Gebiete die Abtreibung als nie nötig erklärt werden kann. Infolgedessen könnte man sich nie eigentlich auf den Notstandsartikel berufen, da eben andere Mittel da sind. Ich gebe aber zu, daß die Auslegung in der Praxis zu meinen Ungunsten ausfallen könnte und wenn die Herren Referenten sich so aussprechen, so wird es schon so sein. Damit habe ich meinen Antrag begründet. Ueber die grundsätzliche Frage will ich mich nicht weiter aussprechen, sondern nur sagen, daß ich die Konsequenz aus unserem Standpunkt gezogen habe, indem ich beantrage, zu bestimmen, daß Art. 31 und 33 nicht Anwendung finden sollen.

Nun ein zweiter Punkt, der mit diesem nichts zu tun hat. Ich sehe mich veranlaßt, gegenüber

Ausführungen des Herrn Huber einige Bemerkungen zu machen, da sie die katholische Kirche und deren Satzungen betrafen. Ich habe von den Ausführungen des Herrn Huber den Eindruck bekommen, daß er sich bemüht hat, unsern Standpunkt zu begreifen und zu verstehen. Aber bei seinen Ausführungen sind ihm Irrtümer unterlaufen, die ich erklärlich finde, die aber unser gemeinsames Einvernehmen stören könnten. Er hat nach den Motiven der strengen Satzungen der Kirche gefragt und hat gemeint, daß das allenfalls mit der katholischen Ehegesetzgebung, mit dem sakramentalen Charakter der Ehe in Zusammenhang stehen könnte. Ich muß sagen, daß das durchaus nicht der Fall ist. Die Frage des Verbotes der Abtreibung hat mit den Ehesatzungen nichts zu tun. Die Kirche stellt sich auf den Standpunkt des 5. Gebotes vom Sinai, das für alle Menschen gilt, auch für das Volk des Herrn Farbstein, dessen Führer ja die Tafeln in die Hand gegeben worden sind, und anderseits auf die vom Schöpfer in die Natur gelegte Gesetzmäßigkeit, die mit jenem Gebot übereinstimmt.

Herr Huber hat bemerkt, daß nach katholischem Recht eine jede nicht nach katholischen Vorschriften abgeschlossene Ehe ein Konkubinat sei. Das ist ein kapitaler Irrtum, der dadurch nicht besser wird, daß er oft wiederholt und verbreitet wird. Herr Morard hat sich darüber schon ausgesprochen. Die Ehe wird zwischen den Ehegatten geschlossen. Wir kennen keinen besondern kirchenrechtlichen Begriff des Konkubinats. Konkubinat bedeutet ein Zusammenleben von Leuten, die überhaupt noch keine Ehe eingegangen haben, die die Absicht nicht haben, eine solche einzugehen oder die wissentlich in einer ungültigen Ehe leben. Es braucht immer üble Treue, bis man einem Konkubinat vorwerfen kann. Dagegen sind alle nach protestantischer Formel in guten Treuen eingegangenen Ehen auch nach unserem Recht durchaus gültig. Das möchte ich festgestellt haben gegenüber irrtümlichen gegenteiligen Auffassungen, die allenfalls aus den Ausführungen des Herrn Huber hätten entstehen können.

Man hat weiter das kanonische Recht etwas unter die Lupe genommen und hat erklärt, daß das kanonische Recht das Werden des Menschen etwa auf den vierzigsten Tag angesetzt habe. Es ist Tatsache, daß Philosophen und Theologen des Mittelalters, in einer Zeit, da man über die biologischen Verhältnisse noch weniger orientiert war, als heute, die Meinung vertreten haben, das keimende Leben unter dem Herzen der Mutter werde nach einigen Wochen oder Monaten mit der unsterblichen Seele beschenkt. Mit dieser Schulmeinung ist aber der Abortus in keiner Art und Weise als zulässig freigegeben oder gar von der Kirche als gestattet erklärt worden.

Herr Huber hat darauf hingewiesen, daß von der Kirche im vergangenen Weltkrieg die Waffen gesegnet worden seien. Ich bitte Sie, zu unterscheiden. Die Kirche hat die Waffen der Kriegführenden nicht gesegnet, aber Priester der betreffenden kriegführenden Nationen haben in der Ueberzeugung, daß ihr Krieg ein notwendiger und gerechter Krieg sei, das getan. Man hat das speziell von Frankreich gelesen.

Man hat auch jetzt wiederum darauf hingewiesen, daß die gleiche Kirche hart sei und die Todesstrafe gewissermaßen vorschreibe. Ich muß den Irrtum

neuerdings zurückweisen. Die Kirche schreibt die Todesstrafe nicht vor, sie verbietet sogar beispielsweise einem Priester, zu einer Todesstrafe zu stimmen, aber sie hat die Todesstrafe als zulässig erklärt, wenn sie nötig sei zur Erhaltung der Gemeinschaft und zur Sicherung des menschlichen Lebens. Die Rechtfertigung der Preisgabe des Lebens im Kriege ergibt sich aus dem Naturrecht und es steht mit dem Kirchenrecht nicht in Widerspruch, wenn in einem Kriege das Leben von Soldaten gefordert oder dasjenige des Gegners vernichtet wird, wenn der Krieger gerecht ist.

Eine weitere Bemerkung hat Herr Huber noch gemacht, indem er erklärt hat, auf die vollendete Abtreibung sei beim Täter und Helfer die Strafe der Exkommunikation gesetzt, der Versuch aber sei nicht strafbar. Das ist ein Irrtum. Der Versuch wird nicht mit Exkommunikation bestraft, aber er ist strafbar.

Das sind einige Punkte, die ich mir aus den Ausführungen des Herrn Huber notiert hatte und von denen ich glaubte, daß es zweckmäßig sei, bei dieser Anlaß auf sie als Irrtümer hinzuweisen.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Sie gestatten wohl, daß die Referenten am Schluß dieser langen und eingehenden Diskussion, von der Herr Bundesrat Häberlin gesagt hat, daß sie auf eine bemerkenswerten Höhe gestanden habe, noch einige zusammenfassende Worte sagen. Jeder wird den Eindruck haben, daß diese ganze Angelegenheit von allen Seiten mit großem Ernst behandelt worden ist. Deshalb stand die Erörterung eben auch auf der Höhe. Daneben möchte ich sagen, daß bei aller Entschiedenheit auch noch eine gewisse Artigkeit der Diskussion Platz gegriffen hat, die wir bisweilen bei andern Diskussionen sehr vermissen. Und weil die ganze Diskussion eine anständige war, war sie auch sehr fruchtbar.

Man hat etwa behauptet, das Strafrecht sei keine Wissenschaft. Es gibt Zivilrechtslehrer, die sich gelegentlich auf einen solchen Standpunkt stellen. Es scheint mir aber doch, daß das Strafrecht ein rechtsphilosophisches Problem allerersten Ranges ist und daß ein Strafgesetz ein sehr wichtiger Wegweiser für die Bürger ist. Das Suchen nach den Grenzen von Schuld und Strafe ist eine ebenso mühsame als andererseits eben notwendige Aufgabe, und in diesem Suchen nach den Grenzen der Strafbarkeit haben wir uns in diesen drei oder vier Sitzungen nun in hohem Maße geübt.

Ich stelle fest, wie ich es schon in der Einleitungsvotum getan habe, daß die Auffassungen auseinandergehen, von der unbedingten Strafbarkeit der Abtreibung bis zur unbedingten Straflosigkeit. In der Kommission ist ein Antrag auf absolute Straffreiheit nicht gestellt worden. Das ist nun nachgeholt worden durch Herrn Welti, so daß wir auch diese grundsätzliche Frage noch zur Abstimmung bringen müssen. Die äußersten Konsequenzen haben gezogen einerseits Herr Grünenfelder mit seinem heutigen Antrag, daß bei Streichung von Art. 10 gleichzeitig auch noch beigefügt werden müsse, daß die Art. 31 und 33, die Notstandsparagraphen, nicht in Betracht fallen sollen; auf der andern Seite Herr Welti, der Ihnen nun einfach vorschlägt, die Art. 10

bei 107 komplett zu streichen, in der Meinung, daß die Abtreibung absolut straflos sein solle.

Zwischen diesen beiden Extremen hat die Kommission die Mittellinie eingenommen, und ich glaube, schon das ist eigentlich ein Beweis dafür, daß wir uns auf diesem Boden verständigen sollen. Diese Mittellinie, das möchte ich ganz besonders betonen, hat eine glänzende Rechtfertigung gefunden durch das Votum des Herrn Hoppeler, der gestern als erfahrener Arzt zu Ihnen geredet hat.

Ich möchte einige sehr erfreuliche Noten aus dieser ganzen Diskussion hervorheben. Herr Grünenfelder hat erklärt: Gewiß, es sei höchste Zeit, daß auf diesem Gebiete nun einmal gesetzgeberisch Ordnung geschaffen wird — und ich möchte beifügen, daß gesetzgeberisch nur Ordnung geschaffen werden kann durch ein einziges schweizerisches Strafgesetz, so daß in der ganzen Schweiz nach den gleichen Grundsätzen geurteilt wird. Eine andere erfreuliche Feststellung ist die, daß sowohl Herr Grünenfelder, als Herr Huber erklärt haben, was sie vertreten, sei nun eben ihre Meinung, andererseits aber hätten sie nicht die Auffassung, daß, wenn diese ihre Meinung durch den Rat abgelehnt werde, sie dann mit dem schweizerischen Strafgesetz überhaupt nichts mehr zu tun haben möchten; es sei also der Entscheid in diesen sehr wichtigen Dingen nicht ohne weiteres ausschlaggebend für ihre endgültige Stellungnahme zum Gesetz.

Auf die Grundsätze, die nun in aller Breite diskutiert worden sind, will ich nicht zurückkommen, und auf einzelne Punkte nur noch so nebenbei eingreifen, schon deshalb, weil Herr Bundesrat Häberlin gestern die Gesamtheit der Fragen nochmals in überzeugender Weise vor Ihnen klargelegt hat.

Es besteht zwischen dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit heute keine Differenz mehr. Die beiden ursprünglichen Differenzen bestanden darin, daß der Bundesrat von einer schriftlichen Zustimmung der Schwängern nichts gesagt hatte, auch nichts von der Zuziehung eines zweiten Arztes. Der Bundesrat hat sich nun diesen beiden neuen Forderungen der Kommission angeschlossen, so daß also zwischen Bundesrat und Kommission Einigkeit herrscht, und diese Einigkeit besteht darin, daß eine Abtreibung dann und nur dann straflos soll stattfinden können, wenn sie notwendig ist für das Leben oder für die dauernde Gesundheit der Mutter.

Und nun muß ich Ihnen die Abstimmungssituation, die nicht ganz einfach ist, einigermaßen auseinandersetzen. Wir haben den Kommissionsantrag, der darin besteht, daß in Art. 107 eine Ausnahme zugunsten der Mutter bei Lebensgefahr und dauernder Gesundheitsschädigung geschaffen ist. Dann haben wir auf der Seite links die Forderung, die Fälle der straflosen Abtreibung zu erweitern, und haben rechts die Einschränkung, den Art. 107 zu streichen, mit dem Zusatzantrag Grünenfelder, den ich nachher noch behandeln werde. Und dann haben wir noch den Antrag des Herrn Welti, der überhaupt die Art. 105—107 streichen will.

Ich beginne mit der rechten Seite der Opposition gegen den Antrag der Kommission, mit dem Antrag auf Streichung des Art. 107, dem Antrag also, keine ausdrückliche Ausnahme zu machen zugunsten der Mutter in Fällen schwerer Bedrängnis. Was ist die Folge dieser Streichung? Da muß ich nun auf das

hinweisen, was übrigens Herr Grünenfelder selber erklärt hat, daß diejenigen, die für Streichung des Art. 107 sind, nicht einig sind über die Konsequenzen dieser Streichung. Herr Grünenfelder hat die Auffassung bekundet, daß die Konsequenz der Streichung dieses ausdrücklich im Entwurf aufgenommenen Artikels die sein müsse, daß dann die Notstandsartikel 31 und 33 überhaupt nicht mehr in Betracht fallen. Herr Escher hat eine gegenteilige Meinung bekundet, und Herr Morard hat, soweit ich ihn verstanden habe, dies ebenfalls getan; diese beiden Herren verweisen uns auf die Art. 31 und 33. Ich mache also die Feststellung, daß diejenigen, die die Streichung beantragt haben, über deren Konsequenzen nicht einig sind. Diesen Mangel will nun Herr Grünenfelder dadurch beseitigen, daß er im Falle der Streichung des Art. 107 den weiteren Antrag stellt, ausdrücklich die Bestimmung im Gesetze aufzunehmen, daß die Art. 31 und 33 des Allgemeinen Teils, also die Notstandsartikel, bei der Abtreibung überhaupt nicht angewendet werden dürfen. Dies bedeutet also einen Eingriff in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Das ist die Situation.

Ich glaube, ich brauche mich nicht mehr lange über diese Seite der Frage auseinanderzusetzen. Wir haben die Auffassung, daß Art. 107 notwendig ist und daß es auch notwendig ist, diese Streitfrage, die nun in allen Details diskutiert worden ist, im Gesetz ausdrücklich zu lösen, damit man endlich einmal weiß, woran man auf diesem Gebiete der Abtreibung ist. Herr Morard hat gesagt, wenn man diesen Art. 107 aufnehme, wenn man also im Gesetz ausdrücklich erkläre, es gebe gewisse Fälle der Straffreiheit der Abtreibung, so sei das gewissermaßen ein encouragement zum Abtreiben. Auf diesem Boden können wir uns nicht einigen, sondern wir müssen den Standpunkt einnehmen, daß, wenn eine Streitfrage sich aufwirft, sie dann auch mit möglichster Klarheit geregelt werden soll. Herr Morard hat dann allerdings auf das Freiburgische Strafgesetz hingewiesen und erklärt, daß dort der Notstandsartikel weiter gefaßt sei als derjenige des eidgenössischen Strafgesetzes und daß man mit diesem Freiburger Strafgesetzartikel jedenfalls die notwendigen Fälle der straflosen Abtreibung ergreifen könne. Es wäre vielleicht Anlaß gewesen, bei Diskussion der Art. 31 und 33 im Allgemeinen Teil auf diese Spezialitäten des freiburgischen Strafgesetzes, das sich im übrigen doch auch einigermaßen an den eidgenössischen Entwurf angelehnt hat, hinzuweisen und schon dort diese Frage aufzugreifen und zu sagen: Wenn wir den Notstand richtig formulieren, dann ist es nicht notwendig, im Speziellen Teil die Abtreibung noch besonders hervorzuheben. Ich möchte nur das sagen: Ich habe die Auffassung, es liege im Interesse der Klarheit und sei unsere Pflicht, nun einmal diese Dinge zu erledigen und uns nicht zu verlassen auf die Streitfrage über den Notstand in den allgemeinen Bestimmungen im Strafgesetzbuch.

Dabei möchte ich nun feststellen, daß die Kommission der Auffassung der katholisch-konservativen Minderheit in sehr weitem Maße entgegengekommen ist, indem sie, was ich bereits erwähnt habe, die Kautelen wesentlich verschärft hat, unter denen eine Abtreibung vorgenommen werden darf. Einmal durch das Verlangen der schriftlichen Einwilligung

der Mutter. Herr Bundesrat Häberlin hat Ihnen gestern die Bedeutung dieses Punktes auseinandergesetzt. Ueber den zweiten Arzt, der beigezogen werden muß, wird später noch zu reden sein. Es hat erstmals Herr Professor Logoz in Zermat auf diese Lösung der Zuziehung eines zweiten Arztes hingewiesen. Man hat dann damals die Anzeigepflicht beschlossen. Ich habe bereits erwähnt, daß die Aerzte sich gegen unsern Beschluß gewehrt und erklärt haben, er sei undurchführbar, er verletze das ärztliche Geheimnis usw. Dann ist man in St. Moritz wieder auf die Frage des zweiten Arztes zurückgekommen; nach meinen Feststellungen ist es Herr Grünenfelder gewesen, der dort diesen Antrag wieder aufgenommen hat, und die Redaktionskommission hat ihn dann endgültig redigiert. Ich glaube, es kann die katholisch-konservative Minderheit zufrieden sein mit dem Entgegenkommen von seiten der Kommission. Der Vorteil der Lösung läge darin, daß dann diese Angelegenheit gesamtschweizerisch erledigt würde, so daß es nicht mehr anginge, daß in irgendeinem Kanton das alles wieder umgangen werden könnte und daß damit die ganze Lösung illusorisch würde. Ich will nicht insistieren, daß Herr Grünenfelder oder die anderen Herren der katholisch-konservativen Fraktion von ihrer Stellung abgehen sollen. Ich kenne nun die ganze Situation und weiß, warum sie an ihre Auffassung gebunden sind. Es genügt mir zu wissen, daß diese Sache nicht als eine Prestigefrage behandelt wird, sondern daß man sich letzten Endes darein schicken wird, wenn es nicht anders geht, und wir wollen denn auch die Verantwortung nicht nur für uns, sondern auch für jene Herren auf uns nehmen, die da glauben, die Verantwortung nicht mittragen zu können.

Ich will auch nicht weiter reden über das Verhältnis zwischen Gesetz und Moral. Das Gesetz darf die Moral selbstverständlich nicht verletzen. Das Gesetz kann aber auch nicht alle Regeln und Fragen der Moral erfassen. Es wird diese Frage dann noch in weitergehendem Maße bei den Sittlichkeitsdelikten zur Diskussion gelangen; dort werden wir in erhöhtem Maße über das Verhältnis von Strafgesetz und Moral zueinander zu reden haben. Ich möchte nur sagen: Wenn über das Gesetz hinaus aus religiösen Gründen eine Mutter das Heldentum der Selbstaufopferung auf sich nimmt, so können wir nichts anderes tun als uns ehrerbietig davor verneigen. Um so mehr dürfen wir aber verlangen, daß nicht jeder Schein einer Gefahr für die Mutter als Grund zu einer Abtreibungshandlung benützt wird. Unser Antrag im Gegensatz zur rechten Seite geht dahin, der Art. 107 sei nicht zu streichen, sondern stehen zu lassen, und der eventuelle Antrag Grünenfelder zu den Art. 31 und 33 sei ebenfalls abzulehnen.

Zwischenhinein eine Bemerkung zu zwei Anregungen, die in der Diskussion gemacht worden sind. Die eine hat Herr Wuillamoz gemacht, indem er angefragt hat, ob es nicht möglich sei, jene Inserate, die auf die Abtreibungsgelegenheiten hinweisen, zu verbieten, bzw. die Veröffentlichung solcher Inserate mit Strafe zu belegen. Wir werden bei der Frage der öffentlichen Anbietung von antikonzeptionellen Mitteln in Art. 179 octies noch mit diesen Fragen zu tun haben. Was Herr Wuillamoz will, können wir aber in einem Strafgesetz offenbar nicht erledigen,

sondern das wird dann Ausführungssache in den Kantonen sein; in den Sanitätsgesetzen der Kantone wird man sich noch des Näheren mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Herr Müller verweist darauf, daß im Gesetz eine Lücke sei, da man den eigentlich Schuldigen nicht zur Strafe ziehen könne; im Falle einer Kindstötung z. B. müsse die Frau ins Gefängnis wandern, während derjenige, der sie verführt, der sie geschwängert hat, straffrei ausgehe, ja noch den Zeugenfranken einziehe für seine Missetat. Ich weiß nicht recht, ob diese Darstellung nicht zu weit geht; ich glaube, bei uns würde man einem solchen Manne keinen Zeugenfranken geben, sondern ihn jedenfalls ohne « Zeugengeld » von dannen ziehen lassen. Aber auch hier handelt es sich um eine Frage der Grenzen des Strafgesetzes, der Grenzen zwischen Moral und Strafgesetz. Die Frage ist doch die, ob man einem solchen Verführer oder Liebhaber nun auch einen Teil der strafrechtlichen Verantwortung dafür auferlegen könne, daß das betreffende Mädchen nachträglich die Tat begeht. Das ist eine Frage des Kausalzusammenhanges, eine außerordentlich schwierige Frage. Wenn der Mann angestiftet oder zur Tötung Beihilfe geleistet hat, so wird er auf Grund des Strafgesetzes herbeigezogen werden. Wenn aber keinerlei Anstiftungshandlung und keinerlei Beihilfehandlung bestanden hat, dann wird in dem vorliegenden Kapitel nichts zu machen sein. Wir werden uns bei Art. 184 dann noch mit der Anregung des Herrn Müller zu beschäftigen haben, und ich denke, er wird damit einverstanden sein, daß wir diese Frage vorläufig nun außer Spiel lassen. Einer späteren Etappe ist es vielleicht zu überlassen, die Schuldbegriffe noch feiner auszugestalten. In welcher Zeit das eintreten wird, darüber erlaube ich mir allerdings kein Urteil.

Nun die linke Seite, diejenigen, welche die straflose Abtreibung möglichst begünstigen möchten. Da ist nun das Radikalste, was vorgeschlagen worden ist, der Antrag des Herrn Welti, die Art. 105—107 zu streichen, also überhaupt die Straflosigkeit der Abtreibung zu proklamieren. Ich werde mich mit diesem Antrag am Schlusse kurz auseinandersetzen und möchte vorerst nun auf die Anträge zurückkommen, die auf dem Boden des Entwurfes stehen und im Anschluß an die Kommissionsvorlage gestellt worden sind. Es betrifft dies die Anträge der Herren Affolter und Konsorten zu den Art. 107 und 107bis. Was wollen diese Anträge mehr, als die Kommission nun konzedieren will? In erster Linie soll straflos erklärt werden können die Beseitigung einer durch ein Verbrechen an der Geschwängerten, also durch Notzucht, Blutschande etc. erzeugten Frucht. Wir werden miteinander darüber einig sein, daß diese Fälle selten vorkommen. Aber daß sie selten vorkommen, wäre natürlich noch kein Grund, sie nicht strafgesetzlich zu regeln. Herr Hoppeler hat gestern auf einen Fall hingewiesen, den ich doch noch etwas näher behandeln möchte. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so ist eine Tochter, die beim Arzt geschwängert worden ist, nachdem sie bewußtlos gemacht worden war, ins Wasser gesprungen. Wie würde sich dieser Fall nun nach dem neuen Strafgesetz präsentieren? Diese Frau könnte zum Arzt gehen, der Arzt müßte einen zweiten Arzt zuziehen; beide würden miteinander die Frage behandeln, ob

es zulässig sei, abzutreiben. Sie könnten eventuell, wie das Herr Hoppeler in anderen Fällen gelungen ist, die betreffende Person so beruhigen, daß sie ihr Schicksal auf sich nimmt. Oder aber die Aerzte würden aus dem ganzen Tatbestand heraus die Ueberzeugung gewinnen, daß dieses Mädchen zum Wahnsinn getrieben wird und dann eine unglückselige Tat begeht. Da möchte ich nun diejenigen Aerzte sehen, die nicht erklären würden: Auf Grund der Feststellungen, auf Grund der Befürchtungen, die wir tatsächlich haben müssen, stellen wir fest, daß im Interesse des Lebens oder der dauernden Gesundheit der Mutter die Frucht beseitigt werden muß. Das ist der klipp und klare Weg, der da einzuschlagen ist. Und da tritt eben die ärztliche Pflicht in Funktion. Es scheint mir also eine befriedigende Lösung in solchen krassen Fällen auch auf dem Boden des Kommissionsvorschlages möglich zu sein. Ich habe schon im Einleitungsvotum auf diese Frage hingewiesen und möchte Ihnen, damit Sie völlige Klarheit in dieser sehr weittragenden Sache haben, — ich weiß, daß eine gewisse Geneigtheit vorhanden ist, hier der Minderheit entgegenzukommen —, ausführen, was die Aerztevereinigung gesagt hat: «Die durch Verbrechen entstandene Schwangerschaft unterliegt heute nicht nur mehr der juristischen Betrachtung, sondern ebenso sehr der medizinischen, insofern nämlich der Schwangeren bei tatsächlicher Notzucht eine schwere psychische Schädigung zugefügt wird, die durchaus dem entspricht, was heute in Al. 2, des Art. 107 unter einer Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit zusammengefaßt ist. Mit andern Worten: Die ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung bei Notzucht kann nach der jetzigen Auffassung der Psychiatrie unter Umständen aus medizinischer Indikation notwendig werden. Es braucht also dafür keiner besonderen Normierung im Gesetz, denn wo sie wirklich angezeigt ist, um eben einen dauernden schweren Schaden von der Gesundheit der Schwangeren fernzuhalten, da besteht diese Notwendigkeit schon aus medizinischen Gründen.» Dieser Argumentation hat sich die Kommission angeschlossen und ich halte darauf, daß das im Protokoll festgehalten wird. Das ist also das eine. Wir brauchen nur gewissenhafte Aerzte zur Untersuchung des Zustandes der betreffenden Person, und wir werden sicher auch einen vernünftigen Richter finden, wie Herr Bundesrat Häberlin Ihnen das wiederholt auseinandergesetzt hat.

Der zweite Grund nun, der nach dem Minderheitsantrag die Unterbrechung der Schwangerschaft gestatten soll, ist der der Geisteskrankheit. Es soll also, wenn Vater oder Mutter geisteskrank oder geistesschwach sind, eingegriffen werden können. Herr Hoppeler hat Ihnen gestern auseinandergesetzt, daß es nicht angeht, einfach anzunehmen, daß Kinder von geisteskranken Eltern ohne weiteres einen Defekt davon tragen. In dieser Beziehung haben auch die Aerzte sich sehr eindringlich und ausdrücklich ausgesprochen. Sie haben gesagt: «Die Unterbrechung der Schwangerschaft blödsinniger, geisteskranker Frauen, oder wenn die Geschwängerte oder der Schwängerer geisteskrank sind, beruht abgesehen von jenen Fällen, bei denen der Psychose eine Verschlimmerung durch die Schwangerschaft droht und deshalb eine medizinische Indikation be-

stehen kann, ausschließlich auf eugenetischen Rücksichten, auf der Sorge für die Nachkommenschaft. Hier gilt für uns dasselbe, was oben bereits hinsichtlich der Blutschande gesagt wurde, soweit dort nur die Berücksichtigung der Progenitur und nicht auch jene der psychischen Schädigung der Schwangeren in Betracht fiel. So lange die Vererbungswissenschaft uns nicht mit einiger Bestimmtheit Auskunft zu geben vermag über die mutmaßliche körperliche oder geistige Gefährdung des Nasciturus, können wir uns zu einem Eingriff aus rassehygienischen Gründen nicht entschließen.» Auch Herr Wagner hat in seinem Votum erklärt, in solchen Sachen müssen wir auf die Sachverständigen abstellen und uns fügen. Also auch aus diesem Titel kann keine Notwendigkeit abgeleitet werden, eine besondere Bestimmung in das Strafgesetz aufzunehmen. Ich zitiere Ihnen, um doch zu zeigen, daß auch andere Aerzte die gleiche Auffassung haben, einen Artikel aus der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, wo über strafbare und straflose Schwangerschaftsunterbrechung eingehend geredet wird; und hier wird in bezug auf Nerven- und Geisteskrankheiten gesagt: «Am schwierigsten liegen diese Dinge bei den Nerven- und Geisteskrankheiten, besonders auch für uns Geburtshelfer. Hier können die aller schwierigsten Situationen entstehen. Dem praktischen Arzt, der solche Fälle meist zuerst sieht und uns Geburtshelfern, die wir sie in die Klinik bekommen, gehen im allgemeinen die Kenntnisse vollkommen ab, um derartig komplizierte Krankheitszustände richtig beurteilen und entscheiden zu können, ob im gegebenen Falle die Schwangerschaftsunterbrechung angezeigt ist oder nicht. Wir müssen also das Urteil des sachverständigen Neurologen oder Psychiaters einholen. Hält er nun die Unterbrechung der Schwangerschaft für nötig, gehen ihm aber die technischen Fähigkeiten ab, sie richtig und gefahrlos für die Kranke auszuführen, so wird er die Patientin an den Praktiker oder an die Klinik zurückweisen und von uns die Ausführung eines Eingriffes verlangen, über dessen Berechtigung er selbst kein Urteil hat.» Sie haben hier zugleich noch einen Wink in bezug auf den zweiten Arzt. In den schwierigen Fällen wird es eben so sein, daß derjenige Arzt, der von einer Frau angegangen wird, sich bei einem Spezialisten, sei es nun ein Nervenspezialist oder ein anderer, orientiert und daß die beiden über diese Dinge miteinander reden. Wesentlich ist dabei wiederum nur das Interesse der Mutter.

Und nun die soziale Indikation, also die Schwangerschaftsunterbrechungen aus sozialer Not, Artikel 107bis. Darüber habe ich mich im Eintretensvotum eingehend ausgesprochen. Herr Farbstein hat gesagt: Ja die Männer haben da gut reden, sie haben es leicht, sie können sich davon machen. Gewiß, es ist noch viel Ungerechtigkeit auf der Welt und viel Not, aber das gibt noch keineswegs ein Recht auf die Tötung der Leibesfrucht. Das ist ein Grundsatz, an dem wir mit Bestimmtheit festhalten müssen. Wenn man beginnt, in solchen Dingen nachzugeben, gibt es nur noch ein Hinabgleiten, statt eines Aufstieges. Und nun möchte ich auf Rußland hinweisen und Sie mit einigen Zahlen bekanntmachen, die dort in Betracht fallen. Es liegt in der gleichen medizinischen Zeitschrift eine Statistik über die Verhältnisse in Rußland vor. Wie es in Rußland gehalten wird

oder gehalten worden ist, will ich hier auseinandersetzen, um zu zeigen, wie die Sache in der Praxis dann eigentlich herauskommt. Wir haben eine Statistik nach Roesle über Abtreibungen in Leningrad. Auf die Einheit von 100 Frauen bezogen, die um die Abortserlaubnis nachgesucht haben, sind 81,3 % der Gesuche bewilligt worden und 18,7 % verweigert. Dabei ist in bezug auf die Gründe, aus denen die Abtreibung verlangt worden ist, das Verhältnis folgendes: Motive für diese Erlaubniserteilung waren unzureichende materielle Mittel 72,4 %, krankhafter Zustand 17 %, Vorhandensein von Säuglingen 4,4 %, viele Familienmitglieder 2,2 %, sonstige Motive 4 %. Als Motive für die Verweigerung der Erlaubnis des Abortes finden wir angeführt: Materielle Sicherstellung 72 %, über die Frist hinausgegangene Schwangerschaft 8,5 %, wiederholter Abort (in einem Jahre) 6,9 %, als gesund anerkannt 6,1 %, sonstige Ursachen 6,5 %.

So wird in Rußland die Sache getrieben. Ich komme auf diese russischen Verhältnisse noch zurück; aber hier haben Sie eine sprechende Statistik und auch die Feststellung, daß sich schließlich noch eine Kommission damit beschäftigen muß, ob man gegebenenfalls eine Abtreibung erfolgen lassen könne oder nicht. Wollen wir uns wirklich auf diesem Boden bewegen? Ich glaube davon kann im Grunde genommen gar keine Rede sein, schon deshalb nicht, weil wir nirgends eine Grenze dafür haben, wann die Abtreibung notwendig ist und wann nicht. Deshalb müssen wir auch den Antrag der Berücksichtigung der sozialen Indikation ablehnen.

Und nun eine Bemerkung zum Antrag Opprecht. Herr Opprecht hat nur in bezug auf das Marginale und die redaktionelle Fassung einen Antrag gestellt. Er will nichts davon wissen, daß man von strafloser Abtreibung rede, das sei ein Widerspruch. Es kommt darauf an, wie man die Sache auffaßt. Die Abtreibung ist ein Vorgang, der an und für sich mit dem Strafgesetz nichts zu tun hat. Es gibt eine strafbare und eine straflose Abtreibung. Das ist nicht gerade schön ausgedrückt, aber treffend, und ich persönlich habe keine Veranlassung, hier das Marginale ändern zu wollen, wäre aber auch nicht unglücklich, wenn eventuell eine andere Lösung gesucht würde.

Und nun hat Herr Huber eventuell den Antrag gestellt, den zweiten Arzt zu streichen. Das würde also dem entsprechen, was seinerzeit der Bundesrat vorgeschlagen hat, was nun aber nach langen Beratungen aufgegeben worden ist im Sinne der Zuziehung eines zweiten Arztes. Herr Farbstein hat gestern schon das Schlagwort gefunden; er hat gesagt: «der Abtreibungsvogt!» Ich habe immer geglaubt, ein konsultierter Arzt und dann auch ein zweiter Arzt seien Helfer und Berater, wenn sie ihre Pflicht ernst nehmen. Herr Hoppeler hat gestern trefflich gesagt, was die Pflicht eines gewissenhaften Arztes ist. Ich habe es auch schon im einleitenden Votum gesagt, daß die gewissenhaften Aerzte eine geängstigte Frau durch ihren Rat und ihre Vorstellungen wieder auf einen vernünftigen Boden zurückbringen und damit vor vielem Herzeleid bewahren können. So müssen wir die Sache auffassen, aber um Gotteswillen nicht von einem Abtreibungsvogt sprechen.

Herr Huber hat nun die Schwierigkeiten dieser Lösung auseinandergesetzt. Das Wort «Amtsarzt» spukt da; diese Furcht möchte ich nun einigermaßen

wieder beseitigen. Es heißt nicht, daß «Amtsarzte» bestimmt werden, sondern daß ein von einer zuständigen Behörde bestimmter Arzt zugezogen werden kann. Es ist gar nicht gesagt, daß der eine Arzt nicht Spezialist sein könne, besonders nicht, daß es sich nicht um einen Spezialisten für Nervenkrankheiten handeln könne. Dazu geht ja alles vor sich unter dem Berufsgeheimnis und geht sonst gar niemanden etwas an. Es ist nur eine Sicherheit geschaffen, daß nicht irgendein gewissenloser Arzt mit einem andern gewissenlosen Arzt zusammenspannt und daß nicht die Abtreibung dann vorgenommen wird, obgleich sie nicht notwendig ist.

Ueber diese Frage ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Man wird über die Ausführung, die in den kantonalen Gesetzen zu regeln ist, mit den Aerzteorganisationen sprechen und sehen, wie man das dann zumal durchführen kann; aber möglich ist es und gut ist es, deshalb müssen wir es tun. Nach meiner Auffassung sind die Schwierigkeiten nicht so groß, wohl aber ist der Vorteil ganz außerordentlich: der Vorteil für den Arzt, der durch einen zweiten Arzt gedeckt ist und weiß, daß er diese Handlung vornehmen kann; der Vorteil für die betreffende Person, die weiß, daß sie gewissenhaft untersucht wird, und daß man dabei auf eine sachliche Beurteilung des Falles abstellt. Ich halte daher unsere Lösung für eine große Wohltat und einen großen Fortschritt und bin der Auffassung, daß die Entwicklung in dieser Richtung gehen muß. Man muß sich eben an den Gedanken gewöhnen, — Herr Bundesrat Häberlin hat das auch ausgeführt —: es ist wie bei einer anderen Operation, da geht man auch zum Arzt und läßt sich untersuchen und operieren, wenn der Arzt sagt, es sei absolut nötig. Das gleiche wird für die Schwangerschaftsunterbrechung gelten. Aber Ordnung und Sicherheit müssen in die Sache herein kommen.

Dann ist noch eingewendet worden: ja, kann denn in einem dringenden Fall der Arzt überhaupt noch einen zweiten zuziehen, dauert es dann nicht zu lang? Auch da gibt es einen Notstand: wenn es nicht möglich ist, daß der Arzt den zweiten ruft, so wird er die Verantwortung eben auf sich nehmen, er wird aber auch dem andern Arzt sofort Kenntnis geben — also das läßt sich bei gutem Willen sicher machen. Man sollte die Schwierigkeiten nicht zu sehr in der Vordergrund stellen. Uebrigens können wir an anderen Orten derartige Lösungen bereits am Werk sehen. In Bayern ist folgendes festzustellen: In der Medizinischen Zeitschrift wird auseinandergesetzt:

«Wirkliche oder vermeintliche Bedrängung des Individuums führt zur Kindereinschränkung. In der Regel aber die vermeintlichen, die von der Zivilisation geforderten Lebensbedürfnisse. Der innerste Grund aller Kindereinschränkung ist also ein psychischer. Hier wird auch die prinzipielle Bekämpfung der Kindermutter einsetzen müssen, wenn man diese überhaupt für schädlich hält, gleichgültig, ob man die prophylaktischen Geschlechtsverkehr oder die Unterbrechung der Schwangerschaft zum Angriffspunkt macht. Der Macht der zivilisatorischen Einstellung und deren Folgerungen kann sich kein Mensch und kein Stand völlig entziehen. Auch die Aerzte unterliegen ihnen teils dadurch, daß sie die medizinischen Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung lockerten, teils dadurch, daß sie nicht medizinisch

Gründe als genügend für die Unterbrechung ansahen. Hier hat die Berufsorganisation der Aerzte eingesetzt. Sie erließ Anleitungen, denen gemäß die Begründung der Schwangerschaftsunterbrechung durch Beziehung eines zweiten Arztes festzulegen ist. Diese Vorschrift wurde durch den Beschluß der bayrischen Aerztekammer 1928 als bindend erklärt, und noch dahin verschärft, daß der beigezogene Arzt der Wahl der Bezirksvereine unterliegt; das Ministerium bestätigte diese Vorschrift. Damit ist in der Tätigkeit des bayrischen Arztes ein neuer Gesichtspunkt hineingetragen worden.»

Hier haben Sie also in Bayern die praktische Lösung, die die Kommission Ihnen nun vorschlägt. Und nun wird man in Bayern auf diesem Gebiet jedenfalls Erfahrungen sammeln, und bis unser Strafgesetz in Kraft tritt, werden noch viele Erfahrungen gesammelt werden können, und wir werden noch immer in der Lage sein, zu prüfen, ob die Lösung gut oder unzweckmäßig sei. Also wir lehnen die Erweiterung der Schwangerschaftsunterbrechungsfälle zum Teil als unnötig ab, weil die medizinische Indikation genügt, zum Teil als unzulässig und bitten Sie, die dahingehenden Anträge abzulehnen und auch den Eventualantrag des Herrn Huber.

Herr Dicker hat heute den Antrag gestellt, die Verjährung von zwei Jahren auf ein Jahr zu reduzieren. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß mit zwei Jahren die Kommission mit dem Bundesrat bereits eine wesentliche Einschränkung der allgemeinen Verjährungsvorschriften vorgenommen hat. Herr Dicker und andere haben sich auf die Frauen berufen und gesagt, es würde sich eine ganz andere Gesetzgebung ergeben, wenn die Frauen da mitzureden hätten. Das wäre möglich — aber unter Umständen in ganz anderem Sinne, als die Herren glauben, denn der Katholische Frauenbund unter anderem hat verlangt, daß diese Verjährungsfristen von drei auf fünf Jahre hinaufgesetzt werden. Da haben Sie die Mentalität der Frauen, wenigstens eines nicht geringen Teiles von ihnen. Wir werden auf diese Fragen bei den Sittlichkeitsdelikten noch zurückkommen, und dann noch eingehend darüber zu reden haben.

Und nun der Hauptantrag des Herrn Welti, der wie ich sehe, nicht mehr da ist. Ich werde mich nun an seinen Freund, Herrn Bringolf wenden und ihn bitten lassen, sich von Berlin aus in Rußland zu erkundigen, ob das, was ich da behaupte, richtig ist oder nicht. Herr Welti hat erklärt, wir sollten die Abtreibung gänzlich freigeben. «Wir sind gegen die Abtreibung, aber wir wollen sie nicht bestraft sehen, wir verlangen Straffreiheit.» Er hat behauptet, die Abtreibung, wie wir sie da behandeln, sei ein Klassengesetz. Es treffe eigentlich nur die armen Personen. Ja, vielleicht haben Sie letzthin von einem Fall aus dem Kanton Aargau Kenntnis erhalten, wo ein Student, der nicht zum Proletariat gehört, zu einem Jahre Zuchthaus verurteilt worden ist. Also das Gesetz, das wir machen, trifft alle. Wir erwischen natürlich nicht alle, wie das bei jedem Strafgesetz der Fall ist. Aber wir müssen uns anstrengen, auch nach dieser Richtung mehr Gerechtigkeit herbeizuführen. In allem Menschlichen ist ja etwas Unvollkommenes, sogar vielleicht in Rußland, wie ich dann auch noch auseinandersetzen möchte. Es ist richtig von Herrn Wagner darauf hingewiesen worden, daß man auch an die Interessen der armen Frauen denken muß;

wieviele Frauen sind elendiglich zugrunde gegangen, weil sie geglaubt haben, ein solcher Eingriff sei erlaubt und ungefährlich, und haben dann, sie und ihre Familie, die Folgen über sich ergehen lassen müssen. Wir wollen also nicht von Klassengesetz, sondern von einer vernünftigen strafrechtlichen Norm sprechen. Wir brauchen die Strafe; ob sie im Zukunftsstaat nicht mehr nötig ist, weiß ich nicht. Herr Welti hat von der freien Frau im freien Rußland gesprochen. Und er hat einen ganz andern Weg vorgeschlagen. Er hat gesagt: Was Not tut, ist die massenhafte Verbreitung der antikonzeptionellen Mittel, also der Weg der Prophylaxis. Mit diesen antikonzeptionellen Mitteln werden wir uns auch noch in Art. 179octies beschäftigen und ich sage Ihnen im voraus, daß das wieder eine sehr interessante Diskussion geben wird.

Und nun also die russischen Verhältnisse. Herr Hoppeler hat bereits ein Zitat aus dem «Kämpfer» über die Folgen der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung angeführt. Und nun will ich Ihnen aus dieser russischen Geschichte doch auch noch etwas mitteilen. Ich habe schon erwartet, ich habe geradezu darauf hintendiert, daß Herr Welti uns das selber mitteilen, und uns die Segnungen der Lösung in Rußland hier klipp und klar auseinandersetzen werde. In einem Artikel über die Freigabe des künstlichen Abortes in Rußland von Privatdozent Dr. Naujoks ist folgendes berichtet auf Seite 400 der gleichen Medizinischen Wochenschrift (es ist gewiß der Rede wert, daß wir uns mit diesem großen Experiment, das da in Rußland durchgeführt wird, einigermaßen beschäftigen:) «Im November 1917 wurde das ganze Gerichtswesen des Zarenreiches aufgehoben und damit auch vom Volkstribunal entsprechend dem bolschewistischen Programm die Fruchtabtreibung freigegeben. Nach drei Jahren wurde das Dekret vom Volkskommissariat genauer formuliert: «Um die Gesundheit der Frau und die Interessen der Rasse vor eigenützigen und brutalen Ausbeutern zu schützen und in Anerkennung dessen, daß die Methode der Repressalien auf diesem Gebiet vollkommen zwecklos ist, beschließen das Volkskommissariat für Gesundheitswesen und das Volkskommissariat für Justiz folgendes: 1. Es werden unentgeltlich operative Unterbrechungen der Schwangerschaft in den Spitälern der Sowjetregierung zugelassen, wobei ein Maximum der Unschädlichkeit gesichert ist. 2. Es wird aufs Strengste verboten, diese Operation durch irgend jemand außer einem Arzt auszuführen.»

«Im Jahre 1924 konnte dann, wie der Volkskommissar Dr. Semaschko mitteilt, infolge Besserung der materiellen Lebensverhältnisse die soziale Indikation für Aborte etwas strenger umgrenzt werden. Es soll jetzt immer häufiger gelingen, die ungünstigen Umstände, die die betreffende Frau zu dem Wunsche nach Schwangerschaftsunterbrechung veranlassen, zu beseitigen und einen Ausweg aus der Lage zu zeigen. Die Operation wird nur auf Grund besonderer Genehmigungen vorgenommen, die in den Gesundheitschutzabteilungen von den Frauenkommissionen erteilt werden.

Wir sehen, daß in Rußland die künstliche Unterbrechung wohl freigegeben ist, aber doch nur unter großen Vorsichtsmaßregeln: Allein durch den Arzt, in einem staatlichen oder besonders konzessionierten Krankenhause, bei sorgfältig geprüfter Indikation: Das sind alles bedeutende Einschränkungen gegen-

über den Anträgen in unserem Reichstag, in denen schrankenlose Freigabe gefordert wurde. Außerdem ist die Legalisierung des Abortes in Rußland nur als zeitweilige Maßnahme gedacht, die wieder abgeändert werden soll, sobald günstigere wirtschaftliche Verhältnisse die Gewährung eines genügenden Mutter-schutzes ermöglichen. Ganz merkwürdig mutet es an, daß dasselbe Volkskommissariat für Gesundheitswesen in einer weiteren Verfügung die Kommissionen verpflichtet, die Gründe für die Abtreibung vom medizinischen und sozialen Standpunkt eingehend zu prüfen und jede Frau aufzuklären: a) über die gesundheitlichen Nachteile der Abtreibung, b) über die mit der Operation verbundene Lebensgefahr, c) über die Nachteile, die die Aborte für das Wohlergehen der Sowjetrepublik darstellen. Weiter heißt es unter Punkt 9: «Unabhängig von der persönlichen Einstellung der Kommission sind sämtliche Unterabteilungen des Mütter- und Säuglingsschutzes verpflichtet, gegen die Abtreibung zu agitieren.» (Zwischenruf **Bringolf**: Das ist sehr gut).

Ja, das ist gut, sagt Herr Bringolf; aber es ist trotzdem nicht gut herausgekommen. Diese Theorien machen sich sehr schön auf dem Papier; aber man muß mit den menschlichen Schwächen rechnen. Wie es da letzten Endes herauskommt, will ich Ihnen auch sagen: «Wir konstatieren also als unmittelbare Folge der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung eine Verringerung der Morbidität und Mortalität, aber ein sehr starkes Anwachsen der Abortziffer überhaupt. Dieses ist natürlich in erster Linie die Folge der enormen Zunahme der artifiziellen Aborte; der heimlich eingeleitete ist jedoch keineswegs geschwunden. Er ist in den Städten nur wenig zurückgegangen, auf dem Lande sogar unbedingt im Ansteigen begriffen. Das neue Dekret hat demnach nicht nur ein bemerkenswertes Fiasko erlitten, sondern es scheint direkt einen starken Anreiz zur Beseitigung der Schwangerschaft darzustellen.»

Das möchte ich feststellen; denn das ist offenbar für uns wesentlich.

Und weiter: «Es ist nicht einfach so, daß die Frauen, die sich früher ihrer Gravidität heimlich entledigten, jetzt in ein Krankenhaus gehen, um sich dort einem einwandfreien Eingriff zu unterziehen, sondern augenblicklich verlangen und erreichen auch zahlreiche Frauen, die sich unter den früheren Umständen mit ihrer Schwangerschaft abgefunden hätten, die künstliche Unterbrechung. Die kleine Zahl, die vom Krankenhaus abgewiesen wird, kommt dann wohl auf die übliche, vielfach angewandte Weise doch zu ihrem Ziel.»

«Als eine unmittelbare Folge der Freigabe des Abortes müssen wir wohl auch — abgesehen von dem oben erwähnten Ansteigen der Abtreibungen — eine Zunahme der Geschlechtskrankheiten annehmen. Darüber haben wir noch keine zuverlässigen statistischen Angaben; ebenso entzieht sich das Sinken der individuellen und gesellschaftlichen Moral unserer Beurteilung. Doch werfen Streiflichter auf die wenig erfreulichen russischen Zustände einige Mitteilungen, die ich der Zeitschrift «Das heutige Rußland» entnehme, und die nicht als übermäßig pessimistisch angesehen werden können. Aus Heft 5, 1925, zitiere ich: «Eine Epidemie folgt der anderen. Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, verlangen täglich neue Opfer. Die in Astrachan arbeitenden Saisonarbeiterinnen

müssen unweigerlich den niedrigen Gelüsten der Aufseher und Beamten dienen und werden von der Behörde zur Prostitution gezwungen.»

Das ist, was aus Rußland berichtet wird. Wenn es unrichtig sein sollte, möchte doch Herr Bringolf Herrn Dr. Welti ersuchen, mir das bekanntzugeben.

«Das Experiment der Freigabe des künstlichen Abortes mit seinen verheerenden Wirkungen auf die Geburtenzahl kann sich vielleicht ein Reich wie das russische mit seiner slavischen Fruchtbarkeit leisten oder besser gesagt, ein paar Jahre aushalten. Deutschland mit seiner abnehmenden Bevölkerung wäre damit seinen politischen wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben nicht mehr gewachsen.»

«Den im Gefolge der Freigabe des Abortes auftretenden, durch nichts mehr gehemmten Geschlechts-genuß, das zügellose Sichausleben, die vollkommene Vernichtung der Moral, brauche ich im Einzelnen sowie in den unübersehbaren Folgen nicht weiter auszumalen. Daß überhaupt solche Forderungen auftauchen können, zeugt von der schon weit vorgeschrittenen Zerrüttung der sittlichen Begriffe.»

Das ist nun ein Urteil eines Sachverständigen. Es ist ein Beispiel dafür, wie es kommen kann. Herr Oprecht hat uns ein Zitat aus der Berliner Aerztekammer gebracht. Ich möchte aus einer Schrift über das Problem der Frucht- und Abtreibung von Dr. Lönne, dem der Oberrrechtsanwalt Dr. Ludwig Ebermayer ein Geleitwort geschrieben hat, noch folgendes angeben: «In keinem Lande der ganzen zivilisierten Welt ist bisher die Abtreibung der Leibesfrucht, abgesehen von bestimmten medizinisch indizierten Fällen, straffrei erklärt. Deutschland darf sich am allerwenigsten auch noch dieses letzte, größte und gefährbringende Experiment mit dem fast allein übriggebliebenen unveräußerlichen Gut, seinem biologischen Erbgut, leisten.» Das ist also eine Stimme aus Deutschland.

Ich bin am Schlusse. Es ist besser, wir hüten uns davor, uns von den Vorschlägen, die auf eine weitergehende Abtreibungsmöglichkeit ausgehen, allzuviel zu versprechen. Die praktischen Verhältnisse, die Einsicht in die Menschennatur, lehren uns etwas anderes. Nach meiner Auffassung gedeiht die Freiheit nur in der sittlichen Ordnung. Wenn ich Ihnen also schließlich den Antrag stelle, auch den weitgehenden Antrag Welti abzulehnen, so tue ich es im Interesse der Erhaltung einer gesunden Grundlage für den Aufstieg der Volksgemeinschaft (Beifall).

**M. Logoz**, rapporteur: L'exposé très complet que vient de vous faire M. le président de la commission m'autorise sans doute à considérer certaines questions comme liquidées en ce qui concerne les rapporteurs et, par conséquent, à n'y pas revenir. Mon seul but est de vous soumettre un résumé aussi bref que possible de la situation, de manière à vous mettre en mesure de vous prononcer tout à l'heure, autant que possible, en connaissance de cause.

Mais avant de reprendre les diverses propositions faites au sujet des art. 105, 106 et 107 du projet, permettez-moi, mes chers collègues, de vous dire l'impression générale que me laisse le débat qui vient d'avoir lieu sur l'avortement.

Ce n'est certainement pas un éloge immérité que M. le président de la commission a adressé et que je tiens aussi à adresser, à mon tour, à tous les orateurs

qui ont pris la parole avant-hier soir, hier et ce matin encore, en leur disant: de la gauche à la droite, en passant par le sauvage et sympathique M. Hoppler (Rires), vous avez su élever le débat. Tous, vous avez montré d'une manière qui vous honore et qui honore ce conseil, le sérieux avec lequel vous savez envisager une question grave, le tact aussi avec lequel vous savez traiter une question délicate.

Par ailleurs, ce débat, dans lequel des convictions diverses se sont opposées avec franchise, mais aussi avec courtoisie et dignité, ce débat, dis-je, me paraît encourageant. Il est réconfortant à mes yeux, parce que, malgré tout, il permet d'entrevoir la possibilité d'une solution qui soit à la fois acceptable pour la conscience de chacun de nous et propre à servir réellement au bien du peuple suisse, vis-à-vis duquel nous avons une responsabilité que vous avez eu raison de ne pas oublier.

En vérité, un débat tel que celui qui vient de prendre fin est de nature à donner confiance dans le Conseil national. Cela surtout si, comme il n'est pas interdit de l'espérer, le vote qui va avoir lieu est tel que chacun parmi vous, s'il veut bien faire un effort d'objectivité, devra dire dans le secret de sa conscience: Je n'ai peut-être pas obtenu tout ce que je demandais, mais, tout compte fait, le résultat est acceptable et même bon.

Mais, comme disent les bons romanciers, n'anticipons pas. Faisons plutôt le bilan des idées émises et des propositions faites.

La proposition la plus radicale, s'il m'est permis d'employer ici ce terme, est celle de M. Welti qui nous propose de biffer purement et simplement les art. 105, 106 et 107. C'est une solution simple: elle simplifierait non seulement la réglementation pénale de l'avortement, mais aussi, sans doute, la question de l'unification du droit pénal suisse. Il n'est pas douteux que, si les propositions de M. Welti étaient adoptées par ce Conseil, le sort du code pénal suisse pourrait être considéré comme réglé.

Abstraction faite de cet aspect du problème, voulez-vous avoir l'opinion d'un gynécologue romand sur la liberté de l'avortement? Voici ce qu'a écrit à ce sujet M. le Dr. Muret, de Lausanne:

« Au point de vue purement médical nous repoussons énergiquement la liberté de l'avortement et voici pourquoi: l'avortement provoqué n'est pas une opération absolument indifférente. Elle fait courir à la femme qui la subit des risques, même si elle est pratiquée par un médecin compétent. Et surtout, sa répétition plus ou moins fréquente... donne nécessairement lieu à des affections gynécologiques plus ou moins graves; la santé physique de la femme est donc menacée. Ces risques, on peut encore les admettre, lorsqu'il s'agit d'une indication médicale, pour éviter un risque plus grand, comme l'indique l'un de nos codes cantonaux suisses, mais non sans raison aucune; en outre, avec l'augmentation évitable des rapports sexuels comme conséquence de l'autorisation de l'avortement, on peut craindre et redouter à juste titre, l'augmentation des maladies vénériennes. Au point de vue médical, on peut encore faire valoir la démoralisation des femmes, qui seraient l'objet de l'avortement à jet continu, si j'ose dire, et ses conséquences sur leur état psychique. Enfin nous protestons en notre qualité de médecins, contre la contrainte exercée sur nous par l'obligation qui nous

serait ainsi imposée de devenir les bourreaux de tant d'innocents sans que nous puissions opposer à l'Etat notre opinion de médecins désireux de favoriser la vie et non pas de la tuer dans ses germes. On a fait valoir, il faut bien le dire, le fait que la liberté de l'avortement pratiqué par un médecin diplômé ferait disparaître les avorteurs et diminuerait en même temps les dangers et la mortalité de l'avortement tel qu'il est pratiqué actuellement. En Russie, nous dit-on, on a réduit du 50 % les complications dangereuses de l'opération. Très bien, mais la quantité des avortements a augmenté dans de telles proportions que ces chiffres ne sont qu'un trompe-l'œil.

« Bref, il répugne à notre conscience médicale d'accepter de telles propositions et nous sommes bien décidés à lutter énergiquement contre elles comme l'ont fait victorieusement nos confrères bâlois il y a quelques années. »

M. Welti m'a, d'autre part, fait l'honneur de rappeler que, dans mon rapport, j'ai insisté sur la nécessité de la prophylaxie. Je n'ai rien à retirer de ce que j'ai dit à ce sujet. Mais je dois rappeler à mon tour que, si nécessaire que soit la prophylaxie — au point de vue moral, social et économique — elle n'est pas du ressort du législateur pénal et que, d'autre part, à côté de la prophylaxie, la sanction pénale est un moyen de lutte qui a son utilité.

M. Wagner a signalé avec raison le danger que présente, pour la mère, l'avortement déclaré licite même pendant les deux premiers mois de la grossesse.

Voulez-vous me permettre de citer encore à l'appui de ce que je viens de dire contre la proposition de M. Welti, une anecdote qui est d'ailleurs une histoire vraie et qui contient un enseignement sérieux? Elle a été contée, il y a quelques années, par un médecin de Paris à la société française de médecine légale.

« Il y a quelques années, raconte ce médecin, je vis entrer dans mon cabinet un clergyman anglais habillé du costume traditionnel, accompagné d'une jeune femme qui paraissait très intimidée et d'une nurse anglaise. Il me fit comprendre qu'il parlait mal le français et qu'il avait préparé un papier qu'il me pria de lire. Le voici: il est savoureux.

« Monsieur, j'ai reçu votre nom à Londres, comme un médecin obstétrique éminent et je suis certain que vous nous donnerez votre aide précieuse quand vous avez entendu l'histoire. Je suis pasteur anglais, intéressé dans la condition pitoyable de Madame... une amie de longue connaissance. Elle et son amant, un homme marié, habitent tous les deux dans la ville où je suis curé. Madame, âgée de 22 ans, est enceinte pour la première fois. Elle ne veut pas avoir un enfant et elle fera tout son possible pour empêcher un événement qui amènerait un désastre dans deux familles. Elle espère trouver à Paris une sage-femme respectable et aseptique qui pourra faire l'opération nécessaire. Est-ce que c'est possible de trouver une sage-femme qui parle anglais, un peu, et qui peut agir sous vos ordres, en cas de besoin? »

Madame n'étant pas fortunée, elle vous serait obligée si vous vouliez bien fixer vos honoraires au prix le plus réduit. Est-ce que l'opération serait-elle dangereuse? Je vous ai écrit ces mots parce que malheureusement je parle votre bel langage si peu.

Avec mes remerciements anticipés.»

Ce n'est pas tout, voici le dialogue qui suivit cette lecture:

« Un peu interloqué, raconte le médecin, je lui dis: Mais pourquoi avez-vous fait le voyage de Paris pour cela? Il me semble qu'à Londres...

— Oh! à Londres, on est pendu!

— Mais à Paris, c'est également un crime et si vous êtes pris, vous serez condamné aux travaux forcés.

— Oh! est-il possible? On nous avait dit qu'à Paris on faisait cela facilement et sans risque.»

La répression, une répression sinon draconienne, du moins effective, a donc son importance et son utilité pour la lutte contre l'avortement.

Je n'en dirai pas davantage. Vous repousserez la proposition de M. Welti. Il serait le premier surpris s'il en était autrement.

Cela dit, je passe, à propos des articles 105 et 106, à la proposition faite par M. Dicker. L'article 105, et l'art. 106 disent que l'action pénale se prescrit par deux ans. Ainsi, ces articles abrègent fortement le délai normal de la prescription de l'action pénale, qui serait ici de cinq ans si ces articles ne l'abrégeaient expressément à deux ans. M. Dicker veut aller plus loin et ramener la prescription à une année. Vous avez entendu les motifs énoncés par M. Dicker à l'appui de sa proposition.

Vous déciderez, mais vous ne perdrez pas de vue ceci: non sans raison, M. Dicker a dit qu'il était regrettable que nous ne puissions pas entendre les femmes, alors que nous sommes en train de résoudre une question qui les intéresse pourtant au moins autant que nous. Je suis de l'avis de M. Dicker sur ce point, mais je lui demande s'il a vu ce que réclament les femmes suisses sur ce point. (M. Dicker: Certaines femmes.) Il est vrai que ce ne sont pas celles dont vous voudriez entendre l'opinion. Disons que nous avons au moins l'opinion de certaines femmes suisses. Le « Katholischer Frauenbund » nous demande non pas d'abrèger ici le délai de prescription, mais de le prolonger de deux à cinq ans.

Entre ces deux propositions extrêmes: proposition des femmes catholiques et proposition de M. Dicker, vous choisirez. Ici encore, la sagesse consiste peut-être à adopter la solution moyenne et somme toute équitable du projet.

Ce point liquidé et avant d'en arriver à l'art. 107, je dois encore répondre à une question posée hier par M. Wulliamoz. Notre collègue nous a demandé comment il fallait réprimer la réclame faite par certaines sages-femmes qui publient dans nos journaux des annonces que vous y avez lues comme moi et qui disent: « On reçoit des pensionnaires. Soins discrets. Prix modérés, etc., etc. » C'est là une réclame évidemment dangereuse pour certaines jeunes filles et certaines jeunes femmes. M. Wulliamoz a eu grandement raison de dire que ces « soins discrets » et ces « prix modérés » ont coûté la santé et même la vie à plus d'une mère. Et il nous demande: Comment faut-il réprimer cela?

Je réponds: c'est l'affaire des cantons. Il appartient aux cantons, dans leurs lois sur l'exercice des professions médicales — c'est déjà fait à Genève et peut-être dans d'autres cantons — ou dans leur législation sur les contraventions de police, de régler cette question.

Je souhaite que tous les cantons comprennent leur devoir à cet égard.

Et maintenant, la pièce de résistance, l'art. 107 sur les cas où l'avortement restera impuni.

Les propositions suivantes nous sont soumises au sujet de cet article:

1<sup>o</sup> Deux propositions de modification partielle du texte de la commission, savoir: en premier lieu, la proposition Oprecht qui veut remplacer le mot « avortement », trop cru à son sens, trop péjoratif, qui figure aux art. 105, 106 et 107, par l'expression plus discrète: « interruption de la grossesse ».

En second lieu, vous êtes saisis de la proposition de M. Huber de revenir éventuellement à l'art. 107, tel que le Conseil fédéral l'a rédigé, ou, pour parler plus clair, de supprimer l'exigence du recours à un second médecin, telle qu'elle résulte du texte de la majorité de la commission.

2<sup>o</sup> Vous êtes saisis, en second lieu, d'une proposition principale de la minorité socialiste visant à élargir considérablement l'art. 107, à en étendre fortement la portée. M. Farbstein a exposé hier les motifs à l'appui de cette proposition.

3<sup>o</sup> Enfin, vous avez la proposition de la minorité non pas socialiste, mais catholique, de la commission, qui demande la suppression de l'art. 107. En outre, reconnaissant par là que, contrairement à ce que disait hier M. Escher, les observations faites par M. le conseiller fédéral Häberlin et par moi-même au sujet des art. 31 et 33 sont fondées, M. Grünenfelder vous a proposé ce matin, pour le cas où l'art. 107 serait biffé, d'insérer dans le projet une disposition nouvelle excluant l'application des art. 31 et 33 de la partie générale en matière d'avortement.

Reprenons brièvement ces diverses propositions.

1<sup>o</sup> Proposition Oprecht: dire « interruption de la grossesse » au lieu de « avortement ». Il vous appartiendra de décider. Pour ma part, s'il m'est permis d'émettre un avis personnel, je dirais volontiers que je pense qu'il convient, surtout dans une loi, d'appeler un chat un chat et d'éviter de recourir à une périphrase pour désigner un fait que les médecins et les juristes appellent et appelleront toujours, quoiqu'on fasse et quoiqu'on dise, un avortement.

M. le président de la commission vous a rappelé tout à l'heure que l'avortement n'est pas une notion purement pénale. L'avortement, c'est l'interruption artificielle de la grossesse avant terme. Cet avortement peut être criminel et par conséquent punissable; il peut être licite dans les cas où la loi l'admet — et par conséquent non punissable. Mais, dans les deux cas, c'est un avortement. C'est ce que confirme l'étude du D<sup>r</sup> Muret dont je renonce à vous citer maintenant un passage pour ne pas allonger.

Vous déciderez vous-mêmes du sort de la proposition de M. Oprecht. Si vous aimez les situations claires et les termes propres, eh bien! vous continuerez à parler d'avortement comme le fait le projet.

2<sup>o</sup> Quant à la proposition habile de M. Huber, son auteur l'a défendue hier, dans un discours qui comptait d'ailleurs beaucoup de vérités, avec toute la finesse qui le caractérise. M. Huber veut revenir au projet que le Conseil fédéral avait rédigé en déclarant qu'un médecin — un seul — pourra faire un avortement thérapeutique, sans avoir à prendre l'assentiment d'un second médecin à désigner par l'autorité.

Là encore, je dois vous prier de voter non. Je le fais en toute conviction, en m'inspirant de l'esprit même qui a conduit la commission à adopter le texte qu'elle vous propose, esprit dont M. Huber lui-même,

avec infiniment de raison, a invité le Conseil à s'inspirer pour la solution du problème qui vous est aujourd'hui soumis.

M. Huber nous a exhortés hier à travailler dans le domaine que nous sommes en train d'explorer — et votre commission a travaillé — dans un esprit d'entente et de conciliation dans le meilleur sens des termes.

Comme je vous l'ai dit avant-hier, la commission a voulu tenir compte, sur ce point, dans la mesure du possible, aussi des vœux de nos collègues de la droite catholique. Je dis donc à M. Huber tout d'abord et à tous ceux qui, comme lui, ont à cœur le succès final de l'œuvre nationale à laquelle nous travaillons: Ne compromettez pas la conciliation que le texte de la commission rend possible. Votez tel quel le texte de la commission, ne revenez pas à un texte qui ne prévoit que la participation d'un médecin à l'opération.

Au surplus, le recours à un second médecin, désigné par l'autorité, est-il vraiment superflu ou même dangereux, ainsi que M. Huber a essayé de nous le démontrer hier?

M. Huber lui-même a relevé ce qu'il peut y avoir de révoltant — le mot n'est pas trop fort — dans la possibilité donnée à un homme ou à une femme riche, parce qu'ils sont riches, d'obtenir d'un médecin complaisant l'avortement qu'ils désirent pour des raisons qui, en réalité, peuvent être tout que sérieuses. Je suis pleinement d'accord avec M. Huber sur ce point. Mais c'est précisément à titre de garantie contre de tels abus, notamment, que le recours obligatoire à un médecin désigné par l'autorité, à un médecin au-dessus de tout soupçon peut être utile.

A cela, M. Huber répond: « Mais la consultation d'un confrère est déjà usuelle dans la pratique des médecins sérieux. » Cela est exact. Mais pas chez « les autres ». Et c'est avant tout pour les autres — M. le conseiller fédéral Häberlin l'a déjà dit — c'est pour inspirer aux autres une salutaire prudence, pour autant que la loi peut le faire, que nous voulons cette disposition. C'est pour cela que nous voulons l'assentiment d'un second médecin et non pas d'un complice, mais d'un médecin au-dessus de tout soupçon.

M. Huber objecte encore qu'il y a des cantons où le médecin officiel n'autorisera jamais un avortement. Cela est possible. Mais M. Huber me permettra de lui rappeler une théorie physique qu'il connaît certainement, quoiqu'il ait fait quelques pas dans une autre direction depuis le moment où il a quitté le collège: c'est la théorie des vases communicants. Il n'y a pas qu'un canton en Suisse. Il y en a plusieurs. Peut-être que, grâce à la coexistence de plusieurs cantons dans lesquels la situation ne sera pas la même, un certain équilibre tolérable pourra s'établir malgré les difficultés possibles.

Quant aux cas d'urgence auxquels M. Huber a fait également allusion, je réponds: je suis tranquille. Je ne puis, pas plus que M. Häberlin, penser que le Code pénal suisse et en particulier son art. 33 ne seront appliqués que par des juges inintelligents. Heureusement, la vie est plus forte que la bêtise possible d'un juge; les cas d'urgence se régleront, soyez-en sûrs, ainsi que l'exigent le bon sens et les dispositions du projet sur l'état de nécessité qui, à côté de l'art. 107, resteront applicables éventuellement comme droit subsidiaire.

D'ailleurs, à un juge borné — il faut de tout

pour faire un monde! — la cour de cassation du tribunal fédéral pourra, si c'est vraiment nécessaire, indiquer le sens véritable, l'interprétation à donner à l'art. 33.

Je conclus sur ce point. Les objections de M. Huber au système de la commission (deux médecins) me paraissent plus théoriques que pratiques.

Il en est ainsi, encore, quand M. Huber nous représente que l'avis d'une sommité de la science gynécologique pourrait, dans ce système, être tenu en échec par n'importe quel obscur médecin désigné par une autorité cantonale. Cela est très théorique.

Je dis donc: malgré les objections de M. Huber et pour tenir compte aussi de la manière de voir de nos concitoyens catholiques, nous vous recommandons de voter l'art. 107 tel qu'il est proposé par la majorité de la commission, à savoir la disposition exigeant le concours de deux médecins, dont l'un désigné par l'autorité cantonale compétente.

3<sup>o</sup> Cela dit, je passe à la proposition socialiste principale, celle qui veut prévoir à l'art. 107, comme cas d'avortement licite, non seulement les avortements justifiés par une nécessité médicale, mais aussi:

d'une part, les avortements motivés parce que l'on a appelé une indication juridique;

d'autre part, les avortements justifiés parce qu'on s'est plu à appeler d'un beau nom pour une chose très vague, « l'indication eugénétique », soit le désir d'améliorer l'avenir de la race, ou plutôt d'éviter que la race ne dégénère.

Telles sont les propositions de nos collègues socialistes, que je vous demande également d'écarter.

Je le fais, tout d'abord, parce que l'adoption de cette proposition rendrait le projet inacceptable pour toute une catégorie de nos concitoyens. C'est ce qu'a dit très nettement avant-hier l'orateur de la droite catholique, M. Grünenfelder. Faisons donc effort, comme l'a dit avec une grande élévation de pensée M. Huber, dans son discours d'hier matin — faisons un effort pour nous comprendre les uns les autres, pour tenir compte de l'opinion d'autrui, que nous pouvons ne pas partager, mais qui est respectable et que nous considérons comme telle. Evitons ici aussi l'intolérance.

Ceci est un point; mais ce n'est pas tout.

Je vous demande de rejeter la proposition de la minorité socialiste pour des raisons de fond, des raisons très fortes que nous ont données les gynécologues suisses eux-mêmes.

Dans mon rapport d'avant-hier, je vous ai cité la pétition que les gynécologues ont adressée à votre commission, il y a deux ans. Aujourd'hui, je me permets, parce que ce sont là des points essentiels, de vous citer encore l'avis de M. Muret. Que pense ce médecin de l'avortement pour des raisons eugénétiques?

« Ici, répond M. Muret, on vise avant tout à la qualité et l'on veut n'obtenir et ne conserver que des produits (humains, bien entendu) bons et utiles comme dans l'élevage des animaux. Il s'agirait donc de faire avorter les femmes qui présentent des tares psychiques ou dont le mari est anormal, pour éviter de mettre au monde des produits dégénérés. »

« Ce serait très bien si nous pouvions prévoir à l'avance par l'examen des parents les tares des enfants à venir. Or, cela n'est pas encore le cas et la science de l'hérédité en est encore à ses débuts. Je

me souviens avoir entendu le grand Charcot déclarer ceci: Lorsqu'on me demande mon avis sur un mariage, je m'informe de l'hérédité des deux parties et, lorsqu'il y a des tares d'un côté ou de l'autre, ce qui est très fréquent, je dis: « Si vous voulez un bon petit ménage bien sage, bien bourgeois, où il ne se passe jamais rien, renoncez à ce mariage, mais faites-le si vous voulez courir la chance de voir entrer dans votre famille un petit génie ou... un petit idiot! » Eh bien, nous en sommes encore là, nous ne savons pas si le produit de la conception sera le génie ou l'idiot ou s'il sera tout simplement normal ou anormal à un certain degré, dans des circonstances données. Sans doute, il est de notre devoir de chercher à améliorer la race et à prévenir la naissance d'êtres tarés et malheureux par les conseils que nous donnons dans la mesure de nos connaissances scientifiques, mais de là à tuer dans l'œuf des êtres dont nous ne connaissons que très vaguement l'avenir, il y a un abîme. Ce serait donner au médecin une liberté excessive et un pouvoir formidable que de l'autoriser, dans l'état actuel de la science, à détruire des êtres humains à venir parce qu'il craindrait chez eux des anomalies imprévisibles. »

Voyons maintenant l'indication juridique, c'est-à-dire l'indication qui rendrait l'avortement licite (proposition socialiste) parce que la grossesse a été le résultat d'un délit. Que vaut ce critère?

M. Muret répond:

« Il est encore une indication à l'avortement qui a été mise en avant surtout par les juristes, comme exception au paragraphe de la loi qui punit ce délit: c'est lorsqu'il s'agit d'une grossesse due à un viol ou obtenue par violence ou par ruse sur une femme idiote, mineure ou rendue inconsciente par l'alcool, le chloroforme, la terreur, en un mot sans son consentement ou sans qu'elle puisse se rendre compte de ce qui se passait. Il est bien certain et vous serez tous d'accord avec moi que rien n'est plus épouvantable que de songer aux tortures morales d'une femme obligée de supporter dans de telles conditions la gestation d'un petit être qui vient on ne sait d'où, auquel on peut supposer toutes les tares possibles et qui, au lieu d'être l'enfant aimé et désiré par toute mère, est dès avant sa naissance un objet d'horreur et un vrai monstre détesté. A notre époque où le sentiment et les idées humanitaires jouent un si grand rôle et où l'on accepte difficilement ce qui est imposé, on comprend bien que cette indication de l'avortement ait pris naissance chez des hommes d'un grand cœur et qu'elle réponde à l'opinion générale. Mais, car il y a un mais, et même plusieurs mais, il faut remarquer que les cas de ce genre sont rares, très rares même, je suis heureux de le dire, et surtout qu'il est extrêmement difficile d'administrer la preuve de leur existence, même pour les juristes de profession. Par définition, ces cas-là n'ont généralement pas de témoins, et les dires de la principale intéressée sont très difficiles à contrôler. Nous voyons en effet bien souvent des jeunes filles nous déclarer qu'une grossesse intempestive est due à un viol et il suffit de quelques questions très simples pour prouver que c'est loin d'être le cas et que la grossesse est la suite logique, mais inattendue, de rapports sexuels existant depuis un an ou deux avec le père de l'enfant... »

Il ne s'agit pas d'une indication médicale et le médecin est incapable de faire l'enquête nécessaire par un cas de ce genre. »

D'accord avec M. le D<sup>r</sup> Muret et avec la très grande majorité des gynécologues suisses, nous vous demandons donc de n'admettre ni l'indication juridique, ni l'indication eugénétique pour justifier l'avortement. Autrement dit, nous vous demandons d'en rester à l'indication médicale prévue et définie par le texte du Conseil fédéral et de la majorité de la commission et d'écarter la proposition de la minorité socialiste.

Tout cela pour la proposition socialiste. [J'en aurai fini quand j'aurai dit quelques mots de la dernière proposition de minorité, la proposition catholique.

4<sup>o</sup> A l'encontre de cette proposition, nous vous proposons de maintenir l'art. 107, tel qu'il a été rédigé par la majorité de la commission, et de ne pas en voter la suppression. Nous vous le demandons parce que, comme nous l'avons montré avant-hier, cette disposition est faite contre les abus possibles, même en matière d'avortement médical, et donne des garanties législatives que n'offre ni l'art. 31 ni l'art. 33 de notre projet. Or, je le répète, ces deux articles de la partie générale deviendraient éventuellement applicables, sauf disposition contraire et expresse contenue dans la loi, si vous biffez l'art. 107. M. Welti l'a compris. Il veut aussi biffer l'art. 107. M. Grünenfelder l'a compris également; il vous a proposé, si l'art. 107 était biffé, de déclarer que les art. 31 et 33 ne seraient pas applicables en matière d'avortement. Mais M. Grünenfelder se rend-il compte des difficultés nouvelles que fait surgir cette proposition? Pourquoi poser cette règle seulement en matière d'avortement? Pourquoi ne pas la poser pour d'autres crimes, pour le meurtre par exemple. En réalité, la proposition de M. Grünenfelder me paraît montrer plus clairement encore qu'il faut adopter l'art. 107, tel qu'il est proposé par la commission.

Quant aux arguments donnés ce matin même par M. Morard, ils me paraissent être loin d'établir le contraire. M. Morard a dit, par exemple — je ne veux pas reprendre en détail tous ses arguments pour ne pas abuser de votre patience — il a dit: « Il y a contradiction entre le principe de l'intangibilité de la vie de l'enfant à naître, intangibilité que vous déclarez reconnaître, et l'art. 107 qui tolère certains cas d'avortement. »

Je réponds par cette simple question: Y a-t-il davantage contradiction entre l'art. 98 qui réprime le meurtre et l'art. 33 qui prévoit l'état de nécessité? Ce n'est évidemment pas le cas.

M. Morard dit en outre: « L'art. 107 est la preuve du fait que les art. 31 et 33 sont trop généraux, trop larges. » Mais alors, pourquoi M. Morard n'a-t-il pas proposé une modification des art. 33 et 31? (M. Morard: Je suis fédéraliste et non pas juriste de la couronne!) Oui, mon cher collègue, mais n'est-on pas mieux fondé à faire de la critique quand on ne la fait pas seulement d'une manière destructive et négative?

Abstraction faite de cela, tous ceux qui font des lois ou qui les interprètent savent, et M. Morard le sait comme moi, que rien n'interdit d'adapter un article général à une situation spéciale par des dispositions complémentaires. C'est ce que l'art. 107 fait par rapport aux art. 31 et 33.

M. Morard nous a dit encore que l'art. 107 serait « une porte ouverte à la légèreté des mœurs »;

il a même dit: «une porte ouverte au dévergondage!»

Rien de plus inexact. C'est le contraire qui est vrai. Le législateur, avec l'art. 107, entend limiter, aussi nettement qu'il peut le faire, le domaine dans lequel l'Etat renoncera à punir l'avortement. Autrement dit, l'Etat veut, par là, contribuer à la lutte contre la dénatalité, contre l'avortement clandestin, fait par n'importe qui et de n'importe quelle manière.

Enfin, nous a dit M. Morard, l'art. 107 serait un aveu d'opportunisme. Non, c'est beaucoup mieux que cela. C'est une règle d'humanité et je suis bien sûr que M. Morard lui-même, dans certains cas que prévoit l'art. 107, n'aurait pas le cœur de dire qu'il faut condamner le médecin qui a sauvé la mère, alors que, sans son intervention, la mère et l'enfant étaient perdus. Cela est impossible. M. Morard ne le dirait pas.

M. Morard a réclamé de nous plus de confraternité fédérale. Nous aussi, M. Morard, nous demandons cela — et spécialement à ceux qui disent: «Nous avons fait notre réforme pénale cantonale: que les autres cantons se «débrouillent», s'ils le peuvent et comme ils le pourront. S'ils n'y arrivent pas — comme Uri et Nidwald, par exemple, qui n'ont même pas réussi jusqu'à maintenant à se donner un code pénal et qui en sont encore réduits au droit coutumier — tant pis pour eux, cela ne nous regarde pas!»

Nous aussi, nous demandons plus de confraternité fédérale, nous la demandons au profit d'un projet qui s'inspire directement de notre devise: Un pour tous, tous pour un.

En terminant, j'insiste encore vis-à-vis de nos collègues catholiques sur ce que j'ai dit hier déjà, sur ce qui a été rappelé par M. le conseiller fédéral Häberlin et que M. Morard a paru oublier ce matin, en ce qui concerne les rapports entre la loi morale et la loi pénale. En renonçant à punir un acte, le législateur ne se prononce en aucune manière sur la question de savoir quels sont les rapports entre cet acte et la loi morale. La loi pénale ne doit, sans doute, pas prévoir une peine qui soit en contradiction avec la loi morale. En revanche, il va de soi que l'Etat ne peut pas punir toutes les infractions à la loi morale.

L'art. 107 laisse donc intacte la règle de la morale catholique d'après laquelle l'avortement n'est admissible en aucun cas. L'art. 107 ne touche pas à cette question. Il se place à un tout autre point de vue. Il dit qu'il y a des cas dans lesquels l'Etat renoncera à punir l'avortement. Il n'y a donc aucun rapport entre l'art. 107 et la loi morale, ou, plus exactement, l'art. 107 ne contredit nullement la loi morale, telle que l'Eglise la conçoit.

J'espère donc que ce Conseil adoptera les art. 105 à 107 tels qu'ils ont été proposés par la commission. Les art. 105 et 106 — les articles qui punissent — ne sont pas d'une sévérité excessive; ils donnent au juge la possibilité d'être équitable, de tenir compte de toutes les circonstances. Complétés d'autre part par l'art. 107, ces articles donnent au grave problème de l'avortement une solution à la fois humaine et profondément respectueuse de la vie en germe et de ce trésor sans prix qu'est la maternité.

## Abstimmung. — Vote.

## Art. 105.

## Eventuell: — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommission (Verjährungsfrist 2 Jahre)	Mehrheit
Für den Antrag Dicker (Verjährungsfrist 1 Jahr)	Minderheit

## Art. 106.

## Eventuell: — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommission (Verjährungsfrist 2 Jahre)	Mehrheit
Für den Antrag Dicker (Verjährungsfrist 1 Jahr)	Minderheit

## Art. 107.

Für den Antrag der Kommission (Festhalten am Ausdruck «Abtreibung»)	Mehrheit
Für den Antrag Oprecht	Minderheit

## Subeventuell: — Subeventuellement:

1. Für den Antrag Huber (Annahme des bundesrätlichen Vorschlages, sofern der Antrag der Kommissionsminderheit abgelehnt werden sollte)	71 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen
2. Für den Antrag der Minderheit der Kommission (Juristische Indikation)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
3. Für den Antrag der Minderheit der Kommission (Eugenische Indikation)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
4. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit (Annahme des Art. 107 in der bereinigten Fassung)	118 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	49 Stimmen
5. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag Grünfelder (Streichung des Art. 107)	41 Stimmen

**Präsident:** Damit fällt der weitere Antrag des Herrn Grünfelder zu den Art. 31 und 33 dahin.

## Definitiv: — Définitivement:

Für Annahme der Art. 105, 106 u. 107	99 Stimmen
Für den Antrag Welti (Streichung)	7 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

vor ihr steht, wenn dann noch die physischen Qualen dazukommen, und können begreifen, daß dann die Versuchung an sie herantreten mag. Ich bin ja mit Herrn Etter durchaus einverstanden, daß die Kindstötung ein unnatürliches Vergehen ist, aber menschlich wird es begreiflich. Ist es wirklich ausgeschlossen, daß es mit einem halben Jahr Gefängnis genügend geahndet werden kann?

Ich möchte Sie bitten, diesen Rahmen von einem halben Jahr Gefängnis im Minimum bis zu drei Jahren Zuchthaus auch für eheliche Mütter vorzusehen, wenn die Tat in dieser gräßlich schweren Zeitspanne geschehen ist und wenn der Richter feststellen kann, daß die Mutter in schwerer Bedrängnis gewesen ist. Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen, der die Gedanken, die Herr Etter geäußert hat, berücksichtigt, indem er dieses neue Erfordernis ausdrücklich aufstellt.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen
Für den Antrag Etter	11 Stimmen

#### Art. 104.

**Böhi:** Art. 104 bedroht die fahrlässige Tötung eines Menschen mit Gefängnis. Nach dem Zusatz des Nationalrates kann der Richter neben der Freiheitsstrafe auch auf Buße erkennen. Unter allen Umständen also ist die fahrlässige Tötung mit Gefängnis zu bestrafen.

Diese Strafandrohung scheint mir zu rigoros. Fahrlässige Tötung eines Menschen ist sehr häufig die Folge der Uebertretung bloßer Polizeivorschriften. Denken wir an die Uebertretung der Vorschriften über Verkehrspolizei. Wie viele Menschen werden beim Automobilverkehr getötet ohne ein schweres Verschulden des Fehlbaren! Ich erinnere mich aus meiner gerichtlichen Praxis an Fälle, da man Autofahrer oder Motorradfahrer wegen fahrlässiger Tötung zu Geldbußen von z. B. 200 Fr. verurteilt hat. Gefängnis erschien mit Rücksicht auf das leichte Verschulden als zu weitgehend; ganz frei wollte man den Fehlbaren aber auch nicht ausgehen lassen. Ich verweise ferner auf die Uebertretung von Baupolizeivorschriften. Es wird z. B. ein Baugerüst nicht entsprechend den polizeilichen Vorschriften erstellt; es bricht zusammen; ein Arbeiter stürzt zutode. Oder eine Baute wird nicht nach allen Regeln der Kunst ausgeführt; durch Fahrlässigkeit des Baumeisters oder eines Ingenieurs wird ein Todesfall verursacht. Es kommt zu einer Strafklage wegen fahrlässiger Tötung. Da wird es sicher Fälle geben, wo man findet, eine Geldbuße wäre angemessener als Gefängnis. Oder denken Sie an einen ärztlichen Kunstfehler. Es kann einem Arzte ein Mißgeschick passieren bei Verschreibung eines Rezeptes oder bei Behandlung eines Patienten. Er wird wegen fahrlässiger Tötung eingeklagt und auch schuldig befunden. Soll er deswegen unbedingt auch bei nur leichterem Verschulden ins Gefängnis wandern müssen und nicht mit einer Geldbuße sühnen können?

Auf Gefängnis ist nach Art. 36 unseres Entwurfes in der Dauer von mindestens 3 Tagen zu erkennen. Der Gefängnissträfling muß eine besondere Anstaltskleidung tragen. Es wird in vielen Fällen von fahrlässiger Tötung mit einem subjektiv geringen Verschulden die Versetzung ins Gefängnis und das Odium der besonderen Anstaltskleidung den Richter stoßen;

er wird finden, das sei zu weitgehend. Das wird aber zur Folge haben, daß man in Fällen, wo eine Bestrafung gerecht wäre, entweder freispricht oder eine Gefängnisstrafe mit bedingtem Straferlaß ausspricht, so daß in Wirklichkeit doch keine Freiheitsstrafe eintritt. Oder aber es wird eine Gefängnisstrafe ausgesprochen und damit eine Vermehrung der ohnehin schon übermäßigen Zahl von Begnadigungsgesuchen an die Bundesversammlung bewirkt werden.

Die Verhältnisse des Lebens sind so mannigfaltig, daß man sich hüten sollte, eine so absolute Vorschrift aufzustellen, wie sie in Art. 104 aufgestellt wird.

Ich halte es nicht für richtig, daß man den Tatbestand der fahrlässigen Tötung unbedingt mit Gefängnis oder mit Gefängnis und Geldbuße bedroht. Ich beantrage, zu sagen: « Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Geldbuße bestraft. » Der zweite Satz des Nationalrates kann bestehen bleiben. Eventuell mag die Kommission die Redaktion, die ich gegeben habe, noch ändern. Ich stelle nur den grundsätzlichen Antrag, daß bei leichtem Verschulden auf bloße Geldbuße soll erkannt werden können.

**Baumann, Berichterstatter:** Wenn Herr Kollega Böhi einer mildereren Auffassung das Wort spricht, so tut er es jedenfalls zum Teil deshalb, weil sein eigenes thurgauisches Strafgesetzbuch für den Fall der fahrlässigen Tötung die Möglichkeit gibt, auch auf Geldbuße zu erkennen. Auf dem gleichen Boden steht auch das Strafgesetzbuch meines Heimatkantons; es gestattet ebenfalls dem Richter, bei fahrlässiger Tötung bloß auf Geldbuße erkennen zu können. Aber ich habe doch die Meinung, daß der Nationalrat und unsere Kommission mit guten Gründen dem Vorschlag des Bundesrates beigeplichtet haben. Es handelt sich doch um einen schweren Tatbestand, um die Tötung eines Menschen. Wenn Herr Böhi in seinem Antrag sagt, in leichteren Fällen, so muß ich entgegnen, wenn einer getötet wird, so ist das an sich kein leichter Fall. (**Böhi:** Subjektiv.) Man kann vielleicht sagen, bei leichterem Verschulden, aber der Fall an sich ist kein leichter.

Herr Böhi hat den Ausweg selber angedeutet. Wenn das Verschulden leicht ist, wenn gewisse Gründe vorliegen, die eine mildere Beurteilung nahelegen, dann haben wir einmal das kleine Minimum von drei Tagen Gefängnis nach Art. 35. Dazu kommt, auch Herr Böhi hat es angeführt, die Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges, wo der Richter von sich aus erkennen kann, daß die Strafe auf Wohlverhalten hin nicht vollzogen wird. Ich glaube, daß gerade diese Maßnahme sich für diejenigen Fälle eigne, von denen Herr Böhi gesprochen hat.

Ich bin daher der Meinung, daß es der Bedeutung der fahrlässigen Tötung als eines gravierenden Tatbestandes besser entspreche, wenn wir dem Beschluß des Nationalrates und der Auffassung unserer Kommission folgen und als einzige Strafe Gefängnis vorsehen, womit nach dem Vorschlag des Nationalrates auch Buße verbunden werden kann.

Ich beantrage Ihnen also Zustimmung zum Nationalrat.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen
Für den Antrag Böhi	14 Stimmen

## Art. 105—107.

**Anträge der Kommission.**

Art. 105. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Art. 106. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 107. Mehrheit: Streichen.

Minderheit: Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

**Propositions de la commission.**

Art. 105. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 106. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 107. Majorité: Biffer.

Minorité: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Eventual-Antrag Amstalden.**

Art. 107. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren schwersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorgenommen hat.

Zu dem Eingriff ist ein zweiter von der zuständigen Behörde des Wohnsitzes der Schwangeren bezeichneter Arzt beizuziehen.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum ärztlichen Eingriff erforderlich.

**Proposition éventuelle Amstalden.**

Art. 107. Il n'y a pas avortement au sens de la présente loi lorsque la grossesse a été interrompue du fait de l'intervention d'un médecin diplômé, pratiquée conformément aux règles de l'art, avec le consentement écrit de la personne enceinte et en vue d'écarter un danger plus grave pour la vie ou la santé de la mère, lorsque ce danger ne peut être écarté d'une autre façon.

L'intervention est subordonnée à l'avis conforme d'un second médecin désigné par l'autorité compétente du domicile de la mère.

Le consentement écrit du représentant légal doit être requis si la mère est incapable de discernement.

**Baumann**, Berichterstatter der Mehrheit: Die Diskussion über die strafrechtliche Behandlung der Abtreibung hat im Nationalrat einen überaus breiten Raum eingenommen. Im Gegensatz dazu erledigt die bundesrätliche Botschaft diesen Gegenstand in sechs Zeilen; sie begnügt sich in der Hauptsache mit der gewiß selbstverständlichen Feststellung, daß die einschlägigen Fragen eingehend beraten worden seien. Wenn die Beratung im Nationalrat, die sich übrigens auf einer bemerkenswerten Höhe gehalten hat und von viel Ernst getragen war, eine so einläßliche war, so lag der Grund vornehmlich darin, daß sowohl von rechts wie von links verschiedene Abänderungsan-

träge zum Vorschlag der Kommissionsmehrheit vorgebracht wurden, die sich diametral gegenüberstanden. Für uns gestaltet sich die Sache insofern einfacher, als beim entscheidenden Art. 107 nur ein Minderheitsantrag dem Mehrheitsantrag der Kommission gegenübersteht.

Mit Recht ist die Frage der Stellungnahme des Strafrechts zur Abtreibung als hochwichtig und tief einschneidend bezeichnet worden. Neben juristischen und medizinischen Erwägungen spielen religiöse, moralische und soziale Auffassungen und Empfindungen eine große Rolle. Vor uns liegt ein Problem, das nicht bloß für die in Betracht fallenden Einzelpersonen, sondern für das ganze Volkstum von weittragender Bedeutung ist. Denken wir nur an die bevölkerungspolitische Seite der Abtreibung, d. h. an deren Zusammenhang mit der Zahl der Geburten. Es handelt sich um eine Sache, von der man nicht viel spricht und die doch ans Herz geht und neben der nicht nur Leichtfertigkeit, sondern auch viel Sorge und Kummer still einerschreiten. Man wird kaum in Abrede stellen können, daß in der heutigen Zeit gewisse Volkskreise eine leichtere, weniger verantwortungsbewußte Stellung in solchen Dingen einnehmen, als dies früher der Fall war. Die Lockerung der Sitten zeigt sich gerade auf diesem Gebiete; sie findet ihren extremsten Ausdruck in der von der großen Mehrheit unseres Volkes glücklicherweise abgelehnten These, daß die werdende Mutter mit ihrer Leibesfrucht anfangen könne, was ihr beliebt. Die Gefahr einer solchen Auffassung für das Volksganze, wie für das Glück des Einzelnen liegt so auf der Hand, daß ich sie nicht näher zu schildern brauche. Die da und dort noch bestehende Auffassung, als ob während einer gewissen Zeit nach der Empfängnis noch kein selbständiges Rechtsgut vorhanden sei und daher beispielsweise während der ersten zwei Monate eine Schwangerschaftsunterbrechung noch keinen Angriff auf das menschliche Leben bedeute, ist juristisch und medizinisch aufgegeben worden. Vom Moment der Befruchtung an ist ein Lebewesen vorhanden, in welchem nun die körperlichen, geistigen und seelischen Eigenschaften des werdenden Menschen sich gleichsam schlummernd entwickeln. Die Vernichtung der Leibesfrucht, in welchem Zeitpunkt sie auch erfolge, bedeutet daher eine Tötung und ist als solche grundsätzlich strafbar. Neben der Leibesfrucht können übrigens auch die Person der Schwangeren, für die aus der Abtreibung gesundheitliche Schädigungen entstehen können, und der Staat, dessen Volkskraft durch solche Eingriffe in den Gang der Natur geschädigt wird, als zu schützende Rechtsgüter angeführt werden.

Mit vollem Recht stellt sich daher der Entwurf auf den Boden der Strafbarkeit der Abtreibung. Ein von kommunistischer Seite gestellter Antrag auf Streichung aller dieser drei Artikel hat im Nationalrat nur wenige Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 105 ordnet die Stellung der Schwangeren, sei es, daß diese die Frucht selbst abtreibt oder sich die Frucht abtreiben läßt. Art. 106 befasst sich mit dem Dritten, der einer Schwangeren, sei es mit oder ohne ihren Willen, die Frucht abtreibt oder der Schwangeren bei der Abtreibung Hilfe leistet. Die Strafe der Schwangeren ist eine mildere und kann nur in Gefängnis bestehen. Damit wird dem besondern körperlichen und psychischen Zustand der Schwangeren Rechnung getragen. Der bei der Abtreibung beteiligte

Dritte kann dagegen auch mit Zuchthaus bestraft werden; handelt er ohne Zustimmung der Schwangeren, so kann nur auf Zuchthaus erkannt werden. Zu bemerken ist, daß bei beiden Artikeln, sofern die Einwilligung der Schwangeren zur Tat vorliegt, die Verjährung in Abweichung von den gewöhnlichen Verjährungsfristen des Art. 67 nach Ablauf von zwei Jahren eintreten soll. Die Schwierigkeit des Beweisverfahrens nach Ablauf einer längern Zeit und die mit einem nachträglichen Verfahren verbundenen schweren Auswirkungen für die Frau scheinen zu dieser Verkürzung der Frist geführt zu haben. Unsere Kommission hat den Art. 105 und 106, so wie sie vom Nationalrat in grundsätzlicher Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates angenommen wurden, ohne weiteres beigegeben.

Die Gegensätze traten im Nationalrat und in unserer Kommission erst bei Art. 107, der die Abtreibung unter gewissen Voraussetzungen als straflos erklärt, zutage. Soll es straflose Fälle der Abtreibung überhaupt geben? Der Nationalrat hat in Zustimmung zum Bundesrat diese Frage mit großer Mehrheit bejaht, aber die Straflosigkeit nur dann festgesetzt, wenn die Abtreibung erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden. Das ist der Fall der sogenannten medizinischen Indikation. Es sind im Nationalrate von sozialdemokratischer Seite noch andere Gründe für die Straflosigkeit des Abortus gefordert worden. So wurde Straflosigkeit verlangt, wenn die Schwängerung auf Notzucht, auf Schändung, auf Blutschande oder auf Unzucht mit einem Kinde zurückzuführen sei. Der Gedanke, auch diese Fälle einzuschließen, ist sicher der Prüfung wert; man braucht sich nur in die Lage eines solchen weiblichen Wesens oder ihrer Angehörigen zu versetzen. Und doch ist der Antrag abgelehnt worden. Ob Notzucht, Schändung oder Blutschande vorliege, ist nicht eine medizinische, sondern eine juristische Frage, und bis diese durch gerichtliches Verfahren abgeklärt ist, dürfte die Frist für eine relativ gefahrlose Operation abgelaufen sein. Wenn übrigens, was leicht vorkommen kann, aus einer solchen durch Verbrechen herbeigeführten Schwangerschaft die Gefahr einer schweren psychischen Schädigung sich ergibt, so kann der Arzt aus medizinischen Gründen gestützt auf Art. 107 den Abortus einleiten. Das sollte für diese Fälle des sogenannten Ehrennotstandes genügen. Es ist ferner Straflosigkeit der Abtreibung beantragt worden für den Fall, da der Schwängerer oder die Geschwängerte geisteskrank oder geistesschwach ist. Das ist die sogenannte eugenetische oder rassenhygienische Indikation, bei welcher Rücksicht genommen werden soll auf die Vermeidung einer Nachkommenschaft, die mit den gleichen geistigen Krankheiten und Defekten behaftet sein könnte; wie ihre Erzeuger. Aber die Aerzte selber sagen uns in einer Eingabe, daß die Gesetze der Vererbung zu wenig abgeklärt und gerade in solchen Fällen allzuhäufig von Ausnahmen durchbrochen seien, als daß darauf abgestellt werden könnte. Endlich ist im Nationalrat vorgeschlagen worden, einen Artikel aufzunehmen, daß der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen könne, wenn die Tat aus Not begangen worden sei. Auch das ist vom Nationalrat abgelehnt worden,

und zwar mit Recht; denn der Begriff der Not ist ein sehr unbestimmter. Um wirklicher Not zu begegnen, fehlt es auch für solche Fälle nicht an gemeinnützigen und staatlichen Einrichtungen. Daß eine Notlage bei der Strafzumessung berücksichtigt werden soll, ist ohne weiteres gegeben.

Der Nationalrat hat nicht bloß alle diese Anträge abgelehnt, sondern nach verschiedenen Richtungen die Fassung des Bundesrates noch etwas verschärft, indem er die schriftliche Zustimmung der Schwangeren und bei mangelnder Urteilsfähigkeit derselben diejenige ihres gesetzlichen Vertreters verlangte und die Beiziehung eines zweiten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Arztes vorschrieb. Die schriftliche Zustimmung soll Klarheit über den wahren Willen der Schwangeren verschaffen. Es soll nicht abgestellt werden auf das, was etwa der Mann oder der Verführer angeblich für sie vorgebracht hat. Der zweite Arzt, der beigezogen werden muß, soll amtlich bestellt sein. Er soll eine gewisse Kontrolle ausüben und damit auch dem Schutze der Schwangeren dienen. Denn eine Abtreibung, auch wenn sie noch so kunstgerecht vorgenommen wird, ist immer eine ernste Sache, weil sie körperliche und psychische Nachteile nach sich ziehen kann. Durch den Umstand, daß der zweite Arzt von der Behörde bezeichnet wird und somit unter Amtspflicht steht, soll vermieden werden, daß, wie es etwa heute vorkommt, zwei wenig gewissenhafte Aerzte zusammenspannen und sich gegenseitig die Berechtigung zur Abtreibung bestätigen und sich so gegenseitig decken. Für den gewissenhaften Arzt, und der bildet doch wohl die Regel, bedeutet diese Vorschrift keine Einschränkung, sondern einen Rückhalt gegen allfällige spätere Vorwürfe. Man wird allseitig zugeben müssen, daß Art. 107, so wie er vom andern Rate ausgestaltet worden ist, einen Damm bildet gegen eine leichtfertige und mißbräuchliche Anwendung der Abtreibung und daß er der sittlichen und staatspolitischen Forderung, die Leibesfrucht zu schützen und wenn immer möglich zu erhalten, gerecht wird.

Wie stellte sich nun unsere Kommission zur Beschlußfassung des Nationalrates? Unterm 26. Februar 1930 wurde der Art. 107 von unserer Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen gestrichen mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Bestimmungen über den Notstand und die allgemeinen Milderungsgründe des Strafrechts hinreichen werden. Die Anwendbarkeit der Notstandsbestimmungen im Falle der Streichung des Art. 107 ist am folgenden Tage nochmals ausdrücklich und einstimmig zu Protokoll erklärt worden, und zwar auch von den Herren Savoy und Suter, wenigstens haben diese beiden Kollegen der Sitzung beigegeben. Wir waren daher etwas überrascht, bei Behandlung des Art. 33 in unserm Rate einen Antrag der Herren Savoy und Suter zu vernehmen, der dahin ging, daß die Bestimmungen des Notstandsartikels 33 keine Anwendung finden sollen auf die Abtreibung der Leibesfrucht. Die Beratung dieses Antrages ist dann bis zur Behandlung der heute in Diskussion stehenden Artikel über die Abtreibung verschoben worden. Sollte Art. 107 nach Antrag der Minderheit durchgehen, so würde der Antrag der Herren Savoy und Suter möglicherweise zurückgezogen werden.

In ihrer Sitzung vom 27. Mai 1931 hat die Kommission den Art. 107 neuerdings in Beratung ge-

zogen. Mit 6 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung hielt sie an der Streichung fest. Abwesend waren drei freisinnige und ein katholisch-konservatives Mitglied. Die vier Mitglieder, welche als Minderheit die Annahme des Art. 107 in Zustimmung zum Nationalrat befürworteten, erklärten in jener Sitzung zu Protokoll, daß im Falle der Aufnahme des Art. 107 der Notstandsartikel 33 für die Frage der Strafflosigkeit der Abtreibung nicht mehr anwendbar wäre. Ich kann als Mitglied dieser Minderheit diese Auffassung nur wiederholen. Schon sachlich ist zu sagen, daß die Heranziehung des Art. 33 offenbar zu weit ginge, denn er führt, als durch den Notstand geschützt, nicht bloß Leib und Leben, sondern auch andere Güter, wie Ehre und Vermögen an. In dieser Beziehung ist die nachträgliche Ueberlegung der Herren Savoy und Suter durchaus verständlich. Auch spricht Art. 33 nur von einer unmittelbaren Gefahr, was im Falle des Art. 107 nicht immer zutreffen muß. Auch formell schließt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Annahme des Art. 107 als einer *lex specialis* die Anwendung der generellen Bestimmung des Art. 33 aus. Das gleiche ist übrigens auch zu sagen von Art. 31, der von der Ausübung einer Tat aus Berufspflicht handelt. Die Stellung des Arztes zur Abtreibung ist in den Art. 105—107 unzweideutig und erschöpfend dargestellt und es kann daneben für diese Fälle nicht noch die allgemeine Gesetzesbestimmung des Art. 31 herangezogen werden. Ich glaube daher wohl im Namen der ganzen Kommission erklären zu können, daß im Falle der Annahme des Art. 107 die Art. 31 und 33 keine Anwendung auf die Abtreibung mehr finden können.

Nun aber die Hauptfrage! Sollen wir den Art. 107 nach Antrag der Minderheit annehmen oder nach Vorschlag der vielleicht doch etwas zufälligen Kommissionmehrheit streichen? Ich überlasse es der Mehrheit, ihren Standpunkt zu begründen. Es sind vorwiegend religiös-konfessionelle Gründe, von der sie sich leiten läßt. Wir achten diese Gründe, denn sie entspringen einer sittlich ersten Lebensauffassung. Aber wir, die wir diesen Punkt etwas anders beurteilen und aus einem Grundsatz, den auch wir hochhalten, nicht die letzten Konsequenzen ziehen dürfen, möchten doch darauf hinweisen, daß Art. 107 weder Katholiken noch Protestanten hindert, ihrer persönlichen Ueberzeugung zu folgen und die Abtreibung unter allen Umständen für sich selbst abzulehnen. Art. 107 überläßt, auch wenn die Voraussetzungen der Strafflosigkeit vorhanden sind, der Schwangeren die Freiheit des Entschlusses. Eine Abtreibung gegen ihren Willen ist in jedem Falle strenge strafbar. Das bitte ich die Gegner des Art. 107 doch zu bedenken.

Die Frage stellt sich für uns so: Eine verheiratete Frau oder ein unverheiratetes Mädchen fühlt sich schwanger. Es liegen Gründe vor, die eine ärztliche Konsultation rechtfertigen. Der Arzt — es muß ein patentierter Arzt sein — stellt fest, daß eine Lebensgefahr oder eine Gefahr dauernden schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren vorliegt, wenn sie das Kind austrägt. Seine Auffassung wird von dem beigezogenen amtlich bezeichneten zweiten Arzte bestätigt. Soll sie nun bestraft werden, wenn sie einen Anspruch auf Leben und Vermeidung dauernder schwerer Gesundheitsstörung geltend macht und darnach handelt? Soll die Mutter unter allen Um-

ständen sich für ihr noch nicht geborenes Kind opfern müssen? In der Beantwortung dieser Frage scheiden sich die Geister. Der Nationalrat und die Minderheit unserer Kommission sagen: Sie darf dieses Opfer wohl bringen, aber sie muß es nicht tun, und wenn sie das Opfer nicht bringt, vielleicht nicht einmal aus egoistischen Motiven, sondern mit Rücksicht auf ihre Eltern, ihren Mann, ihre übrigen Kinder, so soll sie nicht bestraft werden. Wenn der Staat nach der Auffassung der Minderheit hier nicht so weit gehen kann, wie ein kirchlich-konfessionelles Sittengesetz, werden auch unsere Kollegen von der Rechten eine solche Auffassung verstehen und sie werden überdies zugeben müssen, daß die Art. 105—107 dem Gedanken des Schutzes der Leibesfrucht in weitgehendem Masse Rechnung tragen. Wir wollen ein eidgenössisches Strafrecht schaffen und die Einheitlichkeit ist gerade auf diesem Gebiete wichtig, auch für die katholische Bevölkerung, deren Angehörige über alle Kantone zerstreut wohnen. Sorgen wir dafür, daß die ernste Auffassung, wie sie uns in den Art. 105 bis 107 entgegentritt, Gemeingut des ganzen Volkes werde und daß nicht leichtere Anschauungen da und dort in einzelnen Kantonen Gesetzeskraft erhalten! Wir werden aber dieses Ziel nur erreichen, wenn wir in diesem eigentlichen Notstandsfall des Art. 107 diejenigen, die es in erster Linie angeht, der Frau, die Freiheit des Handelns nicht versagen. Das scheint uns richtiger zu sein, als eine gesetzliche Ordnung zu schaffen, die dem überwiegenden Teil des Schweizervolkes, auch aus achtenswerten Gründen, als zu hart erscheint und daher, wie die Erfahrung zeigt, mißachtet und umgangen würde.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission die Annahme der Art. 105 und 106 und namens der Minderheit die Annahme von Art. 107 nach Beschluß des Nationalrates.

#### *Art. 105 und 106.*

Angenommen. — *Adoptés.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 22. September 1931.**  
*Séance du matin du 22 septembre 1931.*

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
 Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 135 hievor. — Voir page 135 ci-devant.

**Art. 107.**

(Fortsetzung — Suite)

M. Savoy : La majorité de votre commission a décidé de vous proposer de biffer dans le projet du Code pénal suisse l'art. 107 qui prévoit ce qu'on peut appeler l'avortement légal. Vous me permettrez d'exposer brièvement les motifs que j'ai eu l'honneur d'invoquer en commission pour justifier la proposition de suppression de l'art. 107.

Les art. 105 et 106 répriment, en principe, l'avortement qui est une atteinte à l'existence d'un être conçu et vivant, mais non encore né.

En effet, l'art. 105 prohibe l'avortement commis par la personne en état de grossesse et l'art. 106 prévoit des peines contre celui qui, avec ou sans le consentement de la personne en état de grossesse, l'aura fait avorter. L'art. 106 frappe d'un minimum de trois ans celui qui pratique le métier de l'avortement.

L'exposé des motifs de l'avant-projet de 1908 s'exprime comme suit: « Les dispositions qui punissent l'avortement protègent la vie humaine en germe. Le résultat visé par ce délit, c'est l'anéantissement du produit de la conception; le moyen de le commettre, c'est de provoquer l'expulsion du fœtus à une époque où il n'est pas mûr pour la vie extra-utérine. »

Parlant de l'instigateur et du complice de l'avortement, l'exposé des motifs ajoute qu'ils ne méritent pas de clémence, « pas plus que celui qui, avec l'assentiment de la femme, pratique lui-même l'avortement. » Ce dernier la mérite moins encore, quand il est un professionnel de l'avortement. Combien de vies ont été sacrifiées à la cupidité de ces praticiens, souvent ignorants et toujours sans scrupule! Il importe de les intimider par des sanctions rigoureuses, ajoute l'exposé des motifs du projet que nous discutons. (p. 124.)

En adoptant les dispositions contenues dans les articles 105 et 106, vous avez admis le principe que l'avortement est un acte punissable et vous avez rejeté les théories suivant lesquelles cet acte serait licite, pour les motifs suivants:

1° Le fœtus est une partie du corps de la mère, qui peut en disposer à son gré, comme elle peut disposer de ses cheveux, de ses ongles, écrivait Robin de Cempuis dans le journal « La Régénération »; il ajoutait que « l'oppression de dirigeants ineptes et malfaisants avait seule pu en décider autrement! »

Des médecins ont également soutenu cette doctrine. Le Dr Toulouse écrit que quand une femme se fait avorter « ce qu'elle anéantit, c'est une partie d'elle-même » et puisque, d'après le professeur Fochier, le petit être n'est « qu'un devenir » il n'y aurait pas à hésiter à sacrifier cet « être en devenir » pour sauver la mère en pleine vie.

2° On a dit également que le plus souvent c'est la détresse qui fait agir la femme qui provoque un avortement. Ce serait une cruauté pure de conserver une vie humaine vouée à la misère et au malheur. En outre, quand la grossesse provient d'un viol, on ne peut exiger de la femme qu'elle attende la délivrance.

Le projet du code pénal n'a heureusement pas admis ces doctrines destructrices de l'ordre social. L'exposé de motifs dit, en effet, que ces théories doivent céder le pas aux raisons suivantes qui « paraissent avoir plus de poids ».

« Il s'agit ici d'une vie humaine, digne de respect et de protection; la provocation d'un avortement — retenez ce considérant de l'exposé des motifs — expose toujours la vie ou la santé de la femme à un danger plus ou moins imminent; les devoirs de famille ne doivent pas être négligés; enfin la femme enceinte doit être aussi protégée contre les obsessions de l'auteur de la grossesse, lequel ne demanderait pas mieux que de se débarrasser, par ce moyen pour lui sans péril, de la responsabilité qu'il a encourue ».

C'est donc avec infiniment de raison que le projet du code pénal réprime l'avortement, dont la pratique a été mise en honneur par une littérature qui s'inspirait visiblement des idées qui caractérisent la décadence des civilisations antiques. « Peu à peu », écrit le Dr Clément, dans son excellent livre « Le droit de l'enfant à naître », les « indications », c'est-à-dire les motifs qui prétendent justifier l'expulsion violente du jeune être, allèrent en s'étendant et s'élargissant, en même temps que l'opinion publique devenait singulièrement condescendante aux théories qui subordonnent la vie de l'enfant à naître aux besoins, aux intérêts, au repos ou même aux caprices de sa mère. Bientôt, ce ne fut plus seulement le tragique antagonisme posant la question de vie ou de mort au moment de l'accouchement qui requit le sacrifice du jeune être: l'éclampsie, les vomissements incoercibles, les troubles psychiques, les affections du cœur et des poumons, puis les symptômes plus discrets de ces maladies, les prodromes, les tendances, les prédispositions, spécialement dans le domaine de la tuberculose pulmonaire, vinrent tour à tour revendiquer le droit à l'interruption de la grossesse. Bientôt même, certains médecins s'engagèrent dans la voie dangereuse des considérations extramédicales: misère, déshonneur, etc. »

Nous ne voulons pas insister sur les doctrines de droit naturel qui établissent que l'enfant conçu est, de par la nature humaine qu'il possède dès le début de son existence propre, un être dont la vie ne peut être supprimée. Il existe, et cette existence lui donne le droit de naître, de se développer sous la protection du droit à la vie.

Le législateur ne peut à aucun moment porter atteinte à ce droit essentiel et inhérent à la nature humaine.

Nous n'insistons pas, car ces principes sont reconnus dans les art. 105 et 106 du projet du Code

pénal suisse; mais, si nous les avons brièvement rappelés, c'est parce qu'après avoir été admis ils sont soumis immédiatement à des exceptions en vertu des dispositions de l'art. 107, exceptions que nous ne pouvons admettre.

Cet article donne une solution au conflit qui peut s'élever entre le droit à l'existence de la mère et celui de l'enfant à naître. Or, la solution apportée par l'art. 107 du projet de code pénal ne peut nous donner satisfaction et c'est pourquoi nous avons demandé, en commission, de maintenir intégralement le principe de la prohibition de l'avortement et que nous soutenons maintenant le maintien de la décision de la commission sur ce point. En outre, avec notre collègue M. Suter, nous proposons que les dispositions prévues à l'art. 33 relatives à l'état de nécessité ne soient pas applicables à l'avortement.

L'hypothèse prévue à l'art. 107 est la suivante: Un médecin diplômé estime, avec son confrère désigné par l'autorité cantonale compétente, qu'il est impossible d'écarter un danger menaçant la vie de la mère ou sa santé, d'une atteinte grave et permanente sans pratiquer l'avortement. Dans ce cas, si la personne enceinte, ou son représentant légal si la mère est incapable de discernement, ont donné leur consentement à ce que l'avortement soit pratiqué, celui-ci n'est plus considéré comme punissable.

Laissant de côté pour le moment la question des formalités légales requises, voyons le fond de la question.

Deux hypothèses peuvent se présenter pour que l'avortement légal ou officiel, puisse avoir lieu, aux termes de l'art. 107:

1° qu'un danger impossible à détourner autrement que par l'avortement menace la vie de la mère;

2° que la santé de la mère soit menacée d'une atteinte grave et permanente que seul l'avortement peut éviter.

Dans la première hypothèse, deux droits primordiaux entrent en conflit: le droit à l'existence de la mère et le droit à l'existence de l'enfant.

L'art. 107 sacrifie le droit à l'existence de l'enfant en faveur de celui de la mère. Nous ne pouvons admettre cette solution, car la vie de l'un des deux êtres ne peut être subordonnée comme moyen à la vie de l'autre et sacrifiée aux intérêts de celle-ci.

Les deux droits à la vie sont également sacrés et le législateur ne peut, sans violer les règles du droit naturel proclamer la supériorité du droit à la vie de la mère sur celle de l'enfant à naître.

Cet argument s'applique encore avec bien plus de force dans la seconde hypothèse, c'est-à-dire lorsque ce n'est plus la vie de la mère qui peut être en danger, mais sa santé. Ici, il n'existe à proprement parler, plus de conflit entre deux droits égaux, comme dans le premier cas. Le droit à la vie de l'enfant vivant dans le sein de sa mère est supérieur au droit de la mère menacée d'une atteinte grave et permanente dans sa santé, si l'avortement n'était pas opéré.

Il n'est jamais permis de faire un acte en soi mauvais, répréhensible, comme le serait l'extermination d'un innocent, même pour sauver la vie d'un tiers.

L'enfant à naître, pourvu d'une vie propre et indépendante qui s'organise manifestement d'une façon autonome, avec son système circulatoire, a un

droit à l'existence qui ne saurait être subordonné, ni sacrifié comme « moyen » aux intérêts d'une autre personne, de sa mère.

L'intervention que nous considérons comme coupable et punissable, c'est celle qui tend directement à l'avortement, celle qui est meurtrière, et non pas toute intervention vraiment nécessaire à la mère. Si celle-ci doit avoir, par répercussion, comme conséquence, l'expulsion ou la mort du fœtus, nous ne nous trouvons plus alors en présence d'un avortement au sens légal, d'un avortement punissable.

« Certains médecins, dit M. le D<sup>r</sup> Clément, se sont élevés avec indignation contre l'emploi par le code pénal de l'expression « avortement », à laquelle ils voudraient substituer, quand il s'agit d'une manœuvre à but thérapeutique, celle « d'interruption de grossesse ». Et pourtant, ce qui donne à la dilatation instrumentale ou au curetage de l'utérus son caractère délictueux ou criminel, c'est précisément « l'interruption d'une grossesse », le sacrifice d'une vie fœtale, d'un jeune être, sacrifice qui ne saurait laisser indifférent l'Etat en tant que gardien des droits essentiels et spécialement des droits de faibles, — que cette « interruption » soit obtenue par un procédé opératoire aseptique, ou par un médicament, ou par l'électricité. Par contre si l'œuf est mort, le procédé — quel qu'il soit — qui l'expulse, reste un procédé strictement médical, ne visant que le traitement de la mère et n'intéressant qu'elle.

Outre le motif tiré du droit naturel, nous en avons encore d'autres pour nous opposer aux pratiques admises par l'art. 107.

1° Il est d'abord excessivement dangereux de prévoir des exceptions dans un domaine aussi délicat que celui qui nous occupe. Malgré les précautions dont on entoure l'exception, elle constitue une violation d'un principe, dont la gravité ne peut être atténuée, sous peine de l'énerver. Puisqu'on peut procéder, dans certains cas déterminés, à l'avortement, diront certaines personnes, c'est que la prohibition de cette pratique n'est pas si absolue. Ainsi naîtront bien vite les abus que la présence d'un médecin officiel ne parviendra pas à enrayer.

2° Nombre de médecins sont aujourd'hui d'avis que les conflits aigus qui peuvent se poser entre la vie de la mère et celle de l'enfant, sont relativement rares. M. le D<sup>r</sup> Clément, dont nous invoquerons souvent le témoignage, en raison de la haute valeur professionnelle de ce chirurgien, écrit: « Souvent, il a suffi d'une volonté tenace pour sauver l'enfant et pour que, finalement, les deux vies fussent épargnées. »

Je n'ai ni l'intention, ni la compétence d'entrer dans les détails d'une démonstration qui prouverait que la science médicale a fait de tels progrès qu'on peut dire que les anciennes pratiques de la « cranio-clasie » sont de plus en plus abandonnées, pour faire place à des méthodes qui permettent des accouchements dans des conditions estimées dangereuses autrefois et qui ne le sont plus aujourd'hui.

3° Les médecins consciencieux sont d'avis que l'avortement, même pratiqué par des praticiens expérimentés, présente toujours de graves dangers. Je ne parle pas des nombreux dangers de l'avortement pratiqué par ces innombrables professionnels qu'un professeur allemand, M. Stumpf, appelle « les hyènes de la matrice », si bien qu'on a pu écrire que « l'a-

vortement criminel infecté est actuellement dans les cliniques obstétricales des grandes villes, la cause de la mort la plus fréquente.» Une pétition datée de juin 1930, émanant de nombreuses femmes-médecins berlinoises, n'hésite pas à proclamer ceci: « Actuellement aucune maladie, pas même la tuberculose, ne sacrifie autant de vies humaines que le fait l'avortement. »

Je pense que les membres du Conseil, comme ceux de la commission, ont lu la pétition signée de Mme. Siegrist, du Frauenbund suisse, qui demande formellement que l'avortement soit prohibé jusque dans ses dernières limites, c'est-à-dire que l'art. 107 du projet de code soit supprimé.

Mais l'avortement pratiqué dans les conditions prévues par l'art. 107 du projet du Code pénal suisse est loin d'être sans danger pour la vie de la mère qu'on veut sauver de préférence à celle de son enfant. « Les spécialistes eux-mêmes, dit encore M. le Dr Clément, qui cependant bénéficient d'une technique plus précise et d'un entraînement professionnel qui ne saurait être à la portée du grand nombre, ont eu parfois la déception d'observer, au cours ou à la suite de cette intervention qu'ils considéraient comme un jeu, des morts brusques ou rapides par « schok », par embolie gazeuse ou embolie pulmonaire, par septicémie, ou encore des perforations utérines. Donc, même en milieu hospitalier et entre mains expertes, l'avortement comporte encore des risques. » M. le professeur Muret, de Lausanne, écrit: « l'opération de l'avortement fait courir à la femme des risques, même si elle est pratiquée par un médecin compétent. »

On peut donc conclure qu'il n'est pas sage de tolérer une pratique condamnable en elle-même et qui ne présente pas sûrement les avantages qu'on veut rechercher.

On connaît les objections qui sont faites à l'encontre de notre doctrine et dont la principale est la suivante: L'enfant à naître a une moindre valeur sociale que celle de la mère; conserver la vie à la mère, c'est assurer l'existence d'un foyer, c'est laisser à des enfants celle qui doit pourvoir à leur éducation et à celle de toute la famille.

Nous ne voulons pas méconnaître les situations tragiques dans lesquelles la mort ou la maladie d'une mère laisse les familles privées de celle qui est l'ange du foyer.

Faut-il rappeler que ces considérations, si respectables qu'elles soient, ne peuvent être retenues par le législateur, car il n'y a pas de gradations dans le droit souverain à la vie et c'est pourquoi nous n'admettons pas l'art. 107 qui tend à consacrer ces gradations, qui donne au droit à la vie chez la mère une supériorité à celui que possède l'enfant à naître.

On me dira que les formalités prévues à l'art. 107 sont une garantie contre les abus et qu'ainsi le Code pénal suisse réalise un grand progrès. « Tout esprit objectif reconnaîtra la valeur de ces garanties », disait M. Logoz au Conseil national.

On peut admettre, en effet, que l'avis d'un second médecin, que le consentement écrit de la personne enceinte sur laquelle l'avortement doit être pratiqué, ou de celui de son représentant légal, peuvent constituer des garanties contre les abus; mais nous ne pouvons nous empêcher de croire que, devant les réalités de la pratique, ces garanties seront singulière-

ment amoindries. On peut, au contraire, sérieusement craindre que les médecins se sentant mieux à leur aise pour pratiquer l'avortement lorsque les formalités, dites légales, auront été accomplies, ne sauront résister aux sollicitations dont ils seront l'objet à cet égard.

Le regretté Paul Morard disait très justement au Conseil national, en mars 1929, que l'art. 107 qui est au fond, dicté par le souci de l'opportunisme, en prévoyant l'avortement officiel, constitue en soi un encouragement à cette pratique dangereuse. C'est la porte ouverte à la vie toujours plus facile. Après les indications médicales, on cherchera à justifier l'avortement officiel — comme l'ont fait les socialistes au Conseil national — par l'indication dite « juridique » et l'indication « eugénique » ou « eugénétique ».

Tous ces motifs nous font, non seulement repousser l'art. 107 du projet du Code pénal suisse, mais nous engageant à vous proposer un amendement à l'art. 33, afin d'éviter que, par l'application des dispositions de cet article, on arrive à rétablir celles de l'art. 107 supprimé.

Dans son rapport au Conseil national, M. le professeur Logoz nous rend attentifs à ce danger dans les termes suivants: « La vie humaine en germe, la maternité ne serait pas mieux protégée par la suppression de l'art. 107, car alors, dit-il, les articles 31 et 33 du projet deviendraient éventuellement applicables. L'art. 107 constitue en réalité une lex specialis qui restreint, pour l'avortement, certaines limites tracées d'une façon générale aux art. 31 et 33. »

Si l'art. 107 était biffé suivant la proposition de la majorité de la commission, le médecin qui fait un avortement pour sauver la vie de la mère ou préserver sa santé d'une atteinte grave et permanente, pourrait invoquer tout d'abord l'art. 31, d'après lequel « ne constitue pas un délit l'acte ordonné par un devoir professionnel. »

Si l'art. 107 disparaît, l'art. 33 sur l'état de nécessité, pourrait être applicable à l'avortement, ce ce qui serait presque pire. L'avortement pourrait être pratiqué en vertu des prescriptions de l'art. 33, si elles étaient maintenues sans l'amendement que M. Suter et moi proposons, pour des motifs moins graves que ceux prévus à l'art. 107. L'avortement pourrait avoir lieu pour sauver l'honneur d'une femme, par exemple. En outre, l'avortement, en vertu de l'art. 33, pourrait être pratiqué sans les garanties — apparentes du moins — de l'art. 107.

Reprenant l'argumentation présentée pour justifier la suppression de l'art. 107, nous disons que l'avortement est une infraction à la loi pénale parce qu'il supprime intentionnellement la vie d'un enfant à naître et que le législateur ne peut autoriser la suppression de ce droit primordial inhérent à la nature de l'homme.

Ni le devoir professionnel, ni les différents états de nécessité prévus à l'art. 33 ne sauraient tenir en échec le droit de vivre que possède l'enfant vivant dans le sein de sa mère, aussi bien que celui de sa mère.

Pour ces motifs, nous proposons d'ajouter un paragraphe 3 à l'art. 33, prévoyant que les dispositions relatives à l'état de nécessité ne s'appliquent pas à l'avortement.

Comme le disait très justement Paul Morard au Conseil national, « le droit pénal réprime, condamne ou il se tait. Il ne doit pas dire qu'un acte réputé crime n'est pas punissable s'il est commis par certaines personnes, dans des conditions déterminées. » Et j'ajoute, que le droit pénal ne doit pas prévoir dans sa partie générale des échappatoires qui viennent détruire une partie des principes admis dans la partie spéciale.

Nous devons constater en terminant, que le mouvement qui s'est développé et généralisé dans la dernière partie du XIX<sup>e</sup> siècle, parmi les accoucheurs et les gynécologues, spécialement dans les pays allemands et anglo-saxons et, par répercussion, dans notre Suisse, n'est pas un signe d'une civilisation qui élève les peuples. Le fait de contester le droit sacré de la vie de l'enfant à naître, en opposition au droit d'une autre personne, est un signe que nous vivons dans une période de décadence qui est à l'opposé d'une civilisation progressiste.

Des médecins bien informés affirment que l'expérience soviétique de la licéité des avortements avec contrôle médical, permet de constater les ravages nombreux que ces pratiques causent sur la santé des femmes. Outre la fréquence accrue des complications infectieuses, « presque la moitié des femmes qui ont subi des avortements, souffrent de diverses complications immédiates ou tardives, organiques ou nerveuses ».

Dans la « Deutsche medizinische Wochenschrift » (de Berlin), du 16 novembre 1930, le professeur Ebermayer, de Leipzig, vient encore d'apporter l'important témoignage du médecin russe Krassilnokow qui, dans un livre récemment paru, après un exposé détaillé de la situation de fait et de droit en pays soviétique, aboutit aux conclusions suivantes: 1<sup>o</sup> la licéité accordée en ce pays aux avortements, en a entraîné une augmentation énorme; 2<sup>o</sup> en dépit de la protection légale accordée aux avortements médicaux, les avortements par les empiriques se sont, eux aussi, multipliés; 3<sup>o</sup> la proportion des infections après les avortements a elle-même augmenté; 4<sup>o</sup> l'interruption de la grossesse, même entre mains compétentes (lege artis), s'est révélée comme entraînant des conséquences sérieuses et même graves pour l'organisme féminin.

« De telles expériences, conclut le professeur de Leipzig, ne sont pas faites pour encourager à suivre l'exemple de la Russie. »

En résumé, le législateur doit assurer — en prohibant l'avortement et en expurgeant du code pénal toutes les exceptions qui pourraient faire croire à sa licéité — une protection suffisante et efficace de la santé individuelle de la femme et de la santé du corps social, en accordant sa protection au droit le plus sacré que possède l'homme, le droit à la vie, et ce droit doit s'étendre aux êtres humains incapables de se défendre eux-mêmes.

Tel est le sens et la portée des propositions que nous avons l'honneur de recommander à votre attention, pour le bien du peuple dont nous devons défendre les intérêts.

**Suter:** Die Frage, die uns hier beschäftigt, ist jedenfalls eine der wichtigsten im vorliegenden Strafgesetzentwurfe. Das Ziel, das wir alle bei deren Regelung verfolgen — bona fide natürlich, hüben und

drüben — ist die möglichste Unterbindung und Verhinderung des weitverbreiteten Deliktes der Abtreibung. Einzig die Ansichten darüber, welches der richtigste Weg hierfür sei, gehen auseinander.

Gestatten Sie, daß ich meine Ansicht, es sei die Abtreibung in jeder Form gesetzlich zu verbieten, mit einigen Worten näher begründe. Dabei möchte ich vorausschicken, daß ich unter Abtreibung im eigentlichen Sinne die Wegnahme des Kindes aus dem Mutterleibe in den ersten sechs bis sieben Monaten der Schwangerschaft verstehe, also zu einer Zeit, da das kleine Wesen noch nicht selbständig lebensfähig ist.

Sind nun die Fälle, bei denen die Abtreibung der Leibesfrucht in dieser Entwicklungsstufe zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der Mutter notwendig ist, so häufig, daß es sich rechtfertigt, ihretwegen im Gesetze eine Ausnahme zu machen? Wir besitzen keine unbestrittenen Angaben über die Zahl dieser wirklich notwendigen Fälle der Abtreibung. Schon dieser Umstand mahnt zur Vorsicht. Aber wir besitzen Zeugnisse erfahrener Aerzte, die jahrzehntelang auf dem Gebiete der Geburtshilfe und der Frauenkrankheiten tätig waren, aus denen sich ergibt, daß diese Fälle verschwindend klein an Zahl sein müssen.

So erklärte der erfahrene Praktiker Dr. Franck, Universitätsprofessor, Direktor der Provinzialfrauenklinik in Köln, der von 1885 bis 1921 gegen 70,000 Geburtsfälle behandelt hat, auf einer Tagung der Vereinigung für Familienwohl in Düsseldorf, seine Erfahrung sei, daß er noch nie im Falle gewesen sei, ein Kind unter dem Herzen der Mutter wegzunehmen, ehe es lebensfähig gewesen wäre.

Ein anderer Arzt, Prof. Dr. Kupferberg in Mainz, gab im Jahre 1922 an der Versammlung der deutschen Gesellschaft für Gynäkologie in Innsbruck das Ergebnis seiner 30jährigen Praxis kund. Er erklärte dort folgendes: « Der prophylaktische Abort, d. h. der Abort bei nur bedingter Lebensgefahr ist unbedingt zu verwerfen. Es muß unter allen Umständen eine unmittelbare, auf keine andere Weise zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegen. » Diese trete aber nur ein bei der schwersten Form des unstillbaren Erbrechens und der retroflexio uteri gravidı incarcerata febrilis. « Für diese zwei Fälle allein scheint mir heute noch der artifizielle Abort gerechtfertigt, Fälle, die aber so exzeptionell selten sind, daß sie in ganz Deutschland und Oesterreich zusammen wohl höchstens fünfmal pro Jahr beobachtet werden dürften. In allen andern Fällen muß es gelingen, durch entsprechende (besonders fachärztliche), eventuell klinische oder operative Behandlung des Grundleidens die Schwangerschaft zum Austragen zu bringen oder wenigstens so lange zu erhalten, bis bei eventuellen lebensbedrohlichen Erscheinungen, statt eines Aborts vor der 28. Woche, eine artifizielle Frühgeburt bei lebensfähiger Frucht vorgenommen werden kann. »

Ein anderer Arzt, Geh. Obermedizinalrat Dr. Krohne in Berlin, erklärt, er sei in seiner zehnjährigen ausgedehnten Landpraxis niemals in die Lage gekommen, das Kind unter dem Herzen der Mutter zu töten. Aehnlich äußert sich Chefarzt Dr. Gummert, der 25 Jahre lang als Arzt praktizierte, wovon sieben Jahre lang im Städtischen Spital in Essen.

Diese Zeugnisse erfahrener Fachmänner ließen sich natürlich noch beliebig vermehren. Sie beweisen mehr als lange Ausführungen und Statistiken, daß die Abtreibung, d. h. die Wegnahme des Kindes aus dem Mutterleibe, bevor es selbständig lebensfähig geworden ist, äußerst selten notwendig ist, um das Leben der Mutter zu erhalten oder diese vor schweren gesundheitlichen Störungen zu bewahren.

Rechtfertigt es sich nun, wegen dieser äußerst seltenen Fälle im Gesetz eine Ausnahme zu machen und eine Bresche in das souveräne Naturrecht des Kindes auf das Leben zu schlagen? Ich bezweifle das sehr.

Ich bin auch deswegen nicht für eine solche Ausnahme, weil Abtreibung nichts anderes ist als die Vernichtung eines selbständigen Individuums, von dem Prof. Labhardt, Direktor der Frauenklinik in Basel sagt, «daß vom ersten Moment der Schwangerschaft an ein keimendes Leben, ein lebendes Wesen vorhanden ist, das ein Recht hat zu leben und dessen Tötung und Beseitigung ein Verbrechen bedeutet. Alles, was nach Jahren den Menschen charakterisieren wird, seine körperlichen, seine psychischen, seine intellektuellen Eigenschaften, alles das ist schon in diesem kleinen Keime enthalten.»

Man sollte am Prinzip der Unantastbarkeit unschuldigen menschlichen Lebens in allen Stufen seiner Entwicklung um so eher festhalten, als bei der Abtreibung sehr oft eine schwere Schädigung der Gesundheit der Mutter, ja in vielen Fällen die weit größere Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit eintritt als durch die Schwangerschaft. Eine Gefahr wird auf Kosten eines Menschenlebens mit einer noch größeren vertauscht. Ich maße mir als Laie kein Urteil an, aber ich bin überzeugt, daß weit mehr Mütter, an denen die Abtreibung wegen angeblicher Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit vorgenommen wird, infolge der Abtreibung als solcher sterben, als ihr Leben lassen müßten, wenn der Eingriff unterbliebe.

Es existiert natürlich keine Statistik darüber, wie viele Frauen jährlich infolge der Abtreibung sterben und wie viele dabei dauernden Schaden an der Gesundheit nehmen. Der obzitierte Arzt, Dr. Kupferberg, erklärt, daß 2—5 % der Frauen, an denen der Eingriff vorgenommen wird, an der Operation in den Kliniken sterben. 10 % gehen nach dem Zeugnis des gleichen Arztes in der Außenpraxis zugrunde und 20—30 % bleiben infolge des Eingriffs längere Zeit krank oder dauernd siech. Auch Dr. Labhardt erklärt, daß von jenen Müttern, die bei der Abtreibung verletzt werden, noch mehr als die Hälfte zugrunde gehen, ohne daß die Allgemeinheit oder die Statistik etwas davon erfährt. Der gleiche hervorragende Arzt hält jeden künstlichen gewaltsamen Abortus für lebensgefährlich und sagt wörtlich: «Ich fürchte die größte Unterleibsoperation weniger als die Unterbrechung der Schwangerschaft. Keiner», so sagt Dr. Labhardt weiter von den Ärzten, «keiner, und sei er der Beste, kann die volle Garantie übernehmen, daß die Mutter ohne schweren Schaden davonkommen und daß sie den Eingriff überleben wird.» Der gleiche Arzt erklärt, daß auch in gutgeleiteten Kliniken zehnmal mehr Frauen an künstlichen Aborten sterben als an Geburten.

Tatsächlich besteht bei der Abtreibung nicht bloß die Gefahr der Verblutung, sondern auch die

der Verletzung und vor allem die Gefahr der Infektion. «Auch bei leichter Infektion», so schreibt Dr. Guggisberg, «bleibt der Entzündungsherd im Unterleibe. Diese Frauen können ihren unüberlegten Schritt mit jahrelangem Kranksein bezahlen, mit Beschwerden, die ihnen das Leben zur Qual machen. Es mag vielleicht scheinen, als ob ich zu schwarz auftrage; ich könnte jeden Satz mit zahlreichen Beispielen belegen; die Erfahrung allein hat mich zu der Erkenntnis gebracht.»

Der hervorragende Freiburger Arzt Dr. Clément, der soeben auch von Herrn Kollega Savoy genannt worden ist, zitiert die Antwort, welche ein Arzt, wahrscheinlich war er es selber, einer Frauensperson gab, der das Austragen des Kindes unbequem war: «Sie haben noch andere Kinder, töten Sie lieber das jüngste der andern und tragen Sie dasjenige aus, das unter Ihrem Herzen lebt; denn wenn Sie die Fehlgeburt einleiten lassen, setzen Sie zwei Menschenleben der Todesgefahr aus, das des Kindes und das Ihrige.»

Und bei dieser Gefährlichkeit der Schwangerschaftsunterbrechung, dargestellt von den kompetentesten Aertztekreisen, kann man sich nun doch mit Grund fragen, ob die Zulassung der Abtreibung, wenn auch nur in Ausnahmefällen, wirklich notwendig und angezeigt sei und im öffentlichen Wohle liege, oder ob sie nicht die größern Nachteile im Gefolge habe als ein restloses Verbot, wie es übrigens in einer ganzen Reihe von Kantonen heute schon besteht und von jeher bestanden hat.

Im übrigen sei mir die Frage erlaubt, ob es nicht möglich und nicht schon oft vorgekommen sei, daß man sich auf ärztlicher Seite über das Vorhandensein der Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter getäuscht, ja schwer getäuscht habe. Kein Arzt wird mir das übelnehmen, wenn ich diese Frage stelle, da jedermann begreifen kann, wie schwierig es auch für den Fachmann sein muß, vor der Geburt, monatelang vorher, mit aller Bestimmtheit und Sicherheit zu sagen, welchen Einfluß die Entwicklung der Schwangerschaft bis zur Geburt auf Leben und Gesundheit der Mutter haben werde. Es ist dies um so schwieriger, weil der Arzt nicht immer allein auf objektive Kriterien abstellen, sondern auch durch subjektive Angaben der Schwangeren beeinflusst werden kann, die oft, sehr oft ein Interesse an der Abtreibung hat und nichts sehnlicher wünscht, als die vorzeitige Befreiung von der Schwangerschaft. Man könnte sich da bei vielen Frauen mit dem berühmten Arzt und Menschfreund Karl Ludwig Schleich auch fragen: «Wie können sich Frauen finden, die dieser Form des Kindsmordes das Wort reden, wo ist da noch der höchste Instinkt der Weiblichkeit, die Mutterliebe?»

Erst jüngst hat mir ein bekannter Arzt von dem Falle einer tuberkulösen Mutter erzählt, der man das Kind vorzeitig wegnahm, weil man der Ansicht war, das Austragen der Frucht werde der Mutter das Leben kosten. Die Mutter sei dann gestorben, aber nicht infolge der Tuberkulose, sondern infolge der Abtreibung, und bei der Sektion der Leiche habe es sich gezeigt, daß Tuberkulose gar nicht vorgelegen habe.

Muß man nun da nicht bei der doch vielfach konstatierten Unsicherheit der ärztlichen Anschauungen über das Vorhandensein der Gefahr für Leben und

Gesundheit der Mutter — eine Gefahr ist übrigens bei jeder Schwangerschaft mehr oder weniger vorhanden — zurückschrecken vor der gesetzlichen Gestattung der Abtreibung auch nur in Ausnahmefällen? Es ist da etwas Analoges — gestatten Sie mir diesen Vergleich — wie bei der Todesstrafe. Viele Gegner derselben schrecken vor deren Anwendung zurück mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Justizirrtums.

Wir haben ja das bei Behandlung der Todesstrafe gehört. Aber ich bin überzeugt, daß bei der Abtreibung viel und viel mehr Irrtümer vorkommen, als bei der Verurteilung zum Tode. Trotzdem benutzt man die bei einigermaßen geordneter Rechtsprechung doch äußerst selten vorkommenden Fälle des Justizirrtums als Argument für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe. Muß nun nicht logischerweise die noch viel größere Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Irrtums über das Bestehen und vor allem auch über die Größe der Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter auch hier zu einem gänzlichen Verbot der Abtreibung führen, zumal es sich hier um wehrloses, unschuldiges Leben handelt?

Sie können diese Irrtumsmöglichkeit vielleicht beschränken, niemals aber ausschalten durch die an sich vorzüglichen Sicherungsmaßnahmen, die der Entwurf vorsieht. Denn auch der zweite Arzt wird es nicht immer, besonders wenn es sich um einen Spezialfall handelt, wagen, dem Vorschlage des behandelnden Arztes entgegenzutreten. Mich hat es in Erstaunen gesetzt, als ich in einer Eingabe der Schweizerischen Gynäkologischen Gesellschaft vom 30. Januar 1930 an die ständerätliche Strafrechtskommission gelesen habe, es liege in der Entwicklung der heutigen Medizin begründet, daß der zweite von der Behörde bezeichnete Arzt nicht bloß gelegentlich in der ihm zugedachten Funktion versagen müßte, sondern daß er schon aus technischen Gründen, weil ihm die nötigen Untersuchungsmethoden mit der zuständigen Apparatur gar nicht zur Verfügung ständen, nur ausnahmsweise in die Möglichkeit versetzt sein könne, bei Spezialfällen — und um solche wird es sich in der Regel handeln — ein sachverständiges Urteil abzugeben. Es gebe keinen Arzt mehr, der alle Fächer und Spezialfächer der Medizin so beherrsche, daß er für jedes derselben kompetent wäre.

Liegt nicht hierin das Geständnis von zuständiger Seite, wie naheliegend die Möglichkeit des Irrtums über das Vorhandensein und die Größe der Gefahr ist? Wenn der zweite Arzt nur ausnahmsweise ein sachverständiges Urteil abzugeben in der Lage ist, ist dann der erste, der behandelnde Arzt nicht auch in der gleichen Lage? Daß wir aber vorschreiben könnten, immer und in jedem Fall Spezialisten beizuziehen, ist doch wohl ausgeschlossen, schon deshalb, weil viele Kantone solche überhaupt nicht haben.

Ich halte es also auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht für konsequent und nicht für ungefährlich, auf so unsichere Grundlagen abzustellen und gestützt hierauf den staatlichen Schutz für das menschliche Leben in gewissen Fällen preiszugeben.

Man könnte vielleicht auch auf die Erfahrungstatsache hinweisen, daß schon oft, ja häufig bei anscheinend gefahrdrohender Prognose ein überraschend günstiger Ausgang der Geburt stattgefunden hat. Auch wissen wir, daß die Meinungen der Aerzte

über den Einfluß der Schwangerschaft auf die Entwicklung von Krankheiten stark auseinandergehen.

Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß es sowohl für den Arzt, als die Mutter kritische Situationen geben kann, welche die Pflichterfüllung zur schwersten machen, die es gibt. Man hört daher oft die Straflosigkeit der Abtreibung mit dem Notwehrrecht rechtfertigen.

Aber daß der Notwehrartikel bei der Abtreibung nicht in Frage kommen kann, scheint mir völlig selbstverständlich zu sein, weil die Notwehr einen Angreifer voraussetzt, und zwar einen Angreifer, der « ohne Recht » einen Dritten angreift oder mit einem Angriffe bedroht. Darunter versteht man in erster Linie einen Menschen, der einen Dritten an Leib und Leben widerrechtlich angreift. Das Kind im Mutterleibe kann aber nicht in diese Kategorie von Menschen gehören, es ist eines widerrechtlichen Angriffes gar nicht fähig. Daher ist die Anwendung des Notwehrartikels auf die Abtreibung ausgeschlossen.

Aber auch die Anwendung des Notstandsartikels ist für diesen Fall meines Erachtens abzulehnen. Richtig ist, daß zwar der erste Fadenschlag der Kommission die Beibehaltung des Notstandsartikels vorsah für den Fall, daß Art. 107 gestrichen würde.

Bei näherer Prüfung dieser Frage haben wir uns aber überzeugen müssen, daß diese Lösung für uns unannehmbar wäre. Herr Kollege Savoy und ich haben daher dieser Ueberzeugung durch Einreichung unseres Antrages schon im letzten Winter, also sehr rasch, Ausdruck verliehen. Und in der letzten Sitzung der Kommission konnte niemand mehr im Zweifel sein über unsere definitive Stellungnahme. Jede Irreführung lag uns ferne, wir waren vielmehr bestrebt, dieses schwierige und für das Wohl des Volkes so wichtige Problem — wie übrigens alle Mitglieder der Kommission ohne Ausnahme — mit dem ihm gebührenden Ernst zu behandeln und zu regeln.

Ich habe nun gefunden, die Anwendung des Notstandsartikels auf die Abtreibung ginge viel zu weit. Ehre, Freiheit und Vermögen, auch wenn sie in Gefahr sind, können nie und nimmer die Abtreibung und Vernichtung eines Menschenlebens rechtfertigen. Die Ehre einer jeden außerehelichen Schwangeren ist in Gefahr, auch das Vermögen mehr oder weniger. Wenn der Notstandsartikel zur Anwendung käme, so würde er die Straflosigkeit der Abtreibung sozusagen jeder außerehelichen Frucht gewähren, vielfach auch der ehelichen, wenn die Mutter in prekären finanziellen Verhältnissen lebt. Das kann nie die Meinung des Notstandsartikels und des Gesetzgebers sein. Sogar der deutsche Strafrechtsentwurf sieht in § 25, Abs. 2, vor, daß Einwirkungen auf Leib und Leben nur zum Schutz von Leib und Leben zulässig seien, nicht aber auch zum Schutz von Ehre, Freiheit und Vermögen.

Allerdings verlangt der Notstandsartikel das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr und stellt damit gegen die Abtreibung eine gewisse Schranke auf. Die Gefahr mag in den ersten Monaten der Schwangerschaft nicht so groß und unmittelbar sein wie später. Aber, was unter « unmittelbarer Gefahr » verstanden wird und wie der Begriff interpretiert werden kann oder könnte, beweist ein Urteil des deutschen Reichsgerichts, das unter « gegenwärtiger » Gefahr — ich nehme an, der Ausdruck sei gleich-

bedeutend mit «unmittelbarer» Gefahr — einen Zustand versteht, «der erfahrungsgemäß bei natürlicher Weiterentwicklung den Eintritt der Schädigung als sicher bevorstehend erscheinen läßt, wenn nicht dagegen eingeschritten wird.»

Ich lehne aber die Anwendung des Notstandsartikels auch deshalb ab, weil sich jeder Dritte, auch wenn er nicht Arzt ist, darauf berufen könnte. Eine Einschränkung nach dieser Richtung kennt der Notstandsartikel nicht. Wenn uns nun die erfahrendsten Ärzte auf die außerordentlich großen Gefahren hinweisen, welche jede Abtreibung für Leben und Gesundheit der Mutter in sich birgt, auch wenn sie von einem geübten Arzt vorgenommen wird, so kann nicht die Auffassung platzgreifen, es solle die Abtreibung auch dann straflos sein, wenn sie von einem Nichtfachmann, einem Kurpfuscher oder einer Hebamme vorgenommen wird. Man weiß ja, wie diese oft die Notlage der Schwängern gewissenlos ausbeuten, natürlich ohne die primitivsten ärztlichen Kenntnisse zu besitzen.

Wenn ich also die Anwendung des Notstandsartikels auf die Abtreibung mit Entschiedenheit ablehne, so habe ich nun durchaus nicht die Auffassung, daß der Arzt vor den Strafrichter gehöre, wenn infolge seiner Bemühungen, das Leben oder die Gesundheit der Mutter aus schwerster Gefahr zu retten, das Kind stirbt, ohne daß sein Wille und seine Absicht darauf gerichtet waren. Das ist schon bis anhin nicht der Fall gewesen und wird auch in Zukunft nicht der Fall sein. Aber im übrigen gehört es nicht zum Berufsrecht und zur Berufspflicht des Arztes, Leben zu vernichten. So wenig er Bewußtlose, alte, übelmögende Leute, unheilbar Kranke töten darf, so wenig darf er die Frucht töten. Dieses Recht darf ihm auch der Staat nicht übertragen.

Bekäme der Arzt dieses Recht, so müßte er logischerweise auch das Recht haben, den mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten, den Pest- oder Cholerakranken zu beseitigen, da auch dieser mit seiner Krankheit Leben und Gesundheit nicht bloß eines, sondern vieler Menschen bedroht.

Aber wir alle würden davor zurückschrecken, hier eine solche Ausnahme zu konzedieren, da der Grundsatz, daß alles schuldlose Leben unantastbar ist, von den ersten Anfängen an und in allen Stufen seiner Entwicklung bis zum letzten Atemzuge, wie es in der Expertenkommission hieß, eben keine Ausnahme erträgt.

Die Indikationen, die unter den Schutz des uns vorgeschlagenen Art. 107 kämen, kennen wir als Laien nicht näher. Es können Herzkrankheiten sein, Nierenkrankheiten, Diabetès etc. Die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft erwähnt in der genannten Eingabe an die ständerätliche Kommission auch Lungentuberkulose, Geisteskrankheit, Augenkrankheit mit drohender Erblindung.

Aber dürfen wir wegen dieser während der Schwangerschaft vorkommenden Krankheiten dem Arzte das Recht geben, das Kind zu töten, das werdende Kind, dem sogar das Zivilgesetz ein Erbrecht zuerkennt wie dem geborenen? Ich verneine das. Eine solche Erlaubnis stände nach meiner Auffassung mit der Ethik und dem Naturrecht in Widerspruch. Der gute Zweck, der damit verfolgt wird, rechtfertigt und heiligt das unerlaubte Mittel nicht. Der Staat kann und soll dieses um so weniger zugeben, als keine

dieser Indikationen unbestritten ist. Ich habe die größte Hochachtung vor der medizinischen Wissenschaft und ihren bewunderungswürdigen Fortschritten. Aber in bezug auf die Indikationen herrscht auch heute noch unter den prominentesten Vertretern der Aertzwelt eine große Uneinigkeit.

Während beispielsweise die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft Tuberkulose als Indikation anerkennt, schreibt Prof. Scherrer, gestützt auf langjährige Erfahrungen, in der «Klinischen Wochenschrift», 1922: «Der Einfluß einer tuberkulösen Erkrankung auf Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ist von untergeordneter Bedeutung und wird überschätzt.» Die Tuberkulose bei Schwangerschaft und Wochenbett zeige nicht häufiger eine Verschlimmerung, als ohne sie, das Stadium der tuberkulösen Erkrankung bleibe dabei völlig belanglos. Auch Prof. Kühne (Beiträge zur Klinik der T. B. C., 1925) hält dafür, daß Tuberkulose durch Schwangerschaft nicht erheblich beeinflusst werde.

Und Professor Dr. Kupferberg erklärt, daß nach einem seiner Fachkollegen von 200 mit Herzfehlern behafteten Schwängern nur eine einzige gestorben sei. Die akute Nierenentzündung pflege fast gar nie, die chronische höchst selten in den ersten sieben Monaten stärkere Störungen hervorzurufen.

Und so geht es hin und her, auf und ab; die Ansichten wechseln und sind geteilt, je nach der Einstellung des Arztes zur Fraage der Abtreibung. Tatsache ist, daß eine große Zahl praktizierender Ärzte, auch in der Schweiz, die künstliche Fehlgeburt grundsätzlich und mit bestem Erfolg ablehnt, während andere sie in gewissen Fällen als zulässig erachten. Wie sollte aber der Gesetzgeber einen Einbruch in das allererste und wichtigste Recht des schuldlosen Menschen, in das Recht auf das Leben gestatten können, wenn die Voraussetzungen derart bestrittene und schwankende sind? Selbst Dr. Jung in St. Gallen, der an leitender Stelle der Schweizerischen gynäkologischen Gesellschaft steht, erklärte, wie schon im Nationalrat ausgeführt worden ist, es biete Art. 107 keine genügende Schranke gegen den Mißbrauch des ärztlichen Aborts.

Richtig ist, und darin sind die Ärzte einig, daß in gut geleiteten Frauenspitälern auf 1000 Geburten ungefähr 2 bis 3 Todesfälle kommen. Es ist den Fortschritten der modernen Medizin gelungen, die Zahl dieser Märtyrerinnen der Mutterpflicht, wie es solche immer gegeben hat und zu allen Zeiten geben wird, auf dieses Minimum herabzusetzen.

Gewiß ist ihr Tod tief zu bedauern und unsagbar schwer. «Aber», so schreibt ein hervorragender schweizerischer Jurist, «wir sind nicht Herren über Leben oder Tod. Es gibt eine ethische Ordnung und eine Pflicht des Opfers im Interesse höherer Ziele. Um das Prinzip der Unantastbarkeit allen menschlichen Lebens aufrechterhalten zu können, muß man gegebenenfalls selbst ein Opfer, selbst ein vorzeitiges Sterben in den Kauf nehmen. Eine Mutter, die sich am Krankenbett ihres Kindes den Tod holt, eine Mutter, die an der Geburt ihres Kindes stirbt, ist wie ein Held, der sich opfert, ist wie ein Arzt, der im Dienste anderer einer Seuche erliegt.

Dieser Standpunkt dünkt manchen Egoisten zu streng und allzu hoch. Logisch zu Ende gedacht, ist er aber allein geeignet, das keimende Leben vor

jedem Einbruch zu schützen; denn sobald eine Ausnahme anerkannt wird, ruft sie schon einer andern und steht in Gefahr, dem Mißbrauch zu verfallen.»

Das sind die Gründe, die mich bewegen, mit der Mehrheit Ihrer Kommission für Streichung des auch im ursprünglichen Entwurf des Bundesrats nicht vorhanden gewesenem Art. 107 zu stimmen und die Anwendung des vorliegenden Notstandsartikels auf die Unterbrechung der Schwangerschaft abzulehnen.

**Amstalden:** Ich habe mir gestattet, Ihnen einen eventuellen Antrag zu dem umstrittenen Art. 107 einzubringen. Es ist wohl überflüssig zu erklären, daß ich grundsätzlich durchaus auf dem Standpunkt der Fraktionsfreunde Savoy und Suter stehe und niemals einer Lösung zustimmen könnte, die eine dolose Vernichtung des werdenden Lebens gestatten würde. Es ist aber meines Erachtens Aufgabe des Politikers, in der Verteidigung seiner Anschauungen das Mögliche zu erreichen, und unter dieser Voraussetzung habe ich bereits in der Kommission eine Aenderung des Art. 107 für den Fall in Aussicht gestellt, daß der Rat nicht grundsätzlich jede medizinische Indikation ablehne. Selbstverständlich ziehe ich eine Lösung, gemäß Antrag der Mehrheit der Kommission, vor, da sie klar und eindeutig unsere grundsätzliche Einstellung darstellt.

Ich möchte aber doch für den Fall, daß diese Lösung nicht zustande kommen sollte und der Rat am Art. 107 festhalten wollte, eine Brücke schlagen, die zwar nicht geeignet ist, alle prinzipiellen Hemmungen unserer Fraktion und damit eines großen Teiles des Schweizervolkes zu überwinden, aber doch als *minus malum* unter solchen Umständen betrachtet werden kann.

Wir fragen uns, ob die jetzige Fassung, wie sie uns im Art. 107 vorliegt, mit unserer Sittenlehre vereinbar ist. Nach dieser Lehre ist die absichtliche, auf den Erfolg gerichtete Unterbrechung der Schwangerschaft unter allen Umständen, also auch dann verboten, wenn nach ärztlichen Gutachten die Austragung des Kindes und die Geburt den Tod der Mutter zur Folge haben werden und die Mutter aus diesem Grund der Unterbrechung der Schwangerschaft zugestimmt oder sie verlangt hat. Als zulässig werden Eingriffe betrachtet, die ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen werden, um das Leben oder die Gesundheit der Mutter aus schwerer Gefahr zu retten, auch wenn als deren mögliche, aber nicht beabsichtigte Folge die Unterbrechung der Schwangerschaft vorgesehen werden kann. Von dieser Grundlage aus beurteile ich den Inhalt der in Vorschlag gebrachten *lex specialis* zur Regelung der Fälle, wo die Unterbrechung der Schwangerschaft straflos bleiben kann.

Es soll daher deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft niemals Selbstzweck sein darf, sondern Folge einer zu andern Zwecken vorgenommenen Handlung sein muß und daß diese andere Handlung nur vorgenommen werden darf, wenn sie zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren schwersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit notwendig ist. Ich glaube nun, daß diese grundsätzliche Auffassung in der Ihnen unterbreiteten neuen Formulierung des Art. 107 sowohl im Marginale als auch im Text besser zum Ausdruck kommt. Unterbrechungen der Schwangerschaft, die aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen

oder andern Gründen vorgenommen werden, müssen unter allen Umständen strafbar sein, auch wenn ein Arzt dabei mitwirkt.

Auch bei der medizinischen Indikation wird, wie namhafte Fachleute erklären, in den meisten Fällen mit der Unterbrechung der Schwangerschaft zu gewartet werden können bis zum Eintritt der fötalen Lebensfähigkeit, d. h. bis zum Zeitpunkte, nach welchem angenommen werden darf, daß das Kind, obwohl noch nicht am normalen Ende seines intrauterinen Daseins angelangt, dennoch imstande sein werde, auch außerhalb des mütterlichen Körpers weiter zu leben. Die Einleitung der Frühgeburt in solchen Fällen ist gestattet; sie zielt sowohl ab auf die Rettung des Lebens und der Gesundheit der Mutter, wie auf die Erhaltung des Kindes.

Einen weiteren, von der Moral unter Umständen nicht unerlaubter Eingriff stellt der Fall dar, wo ein Arzt gezwungen ist, zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter ein in der Geburt begriffenes Kind zu töten. Die Absicht geht hier nicht auf die Tötung des Kindes, sie kann aber die mögliche Folge sein. So häufig vielleicht in den ersten Monaten der Schwangerschaft an den Arzt das Ansinnen gestellt werden mag, die Schwangerschaft zu unterbrechen, so selten wird die Tötung des Kindes während der Geburt verlangt. Der Entwurf hat denn auch im Gegensatz zu § 254 des deutschen Entwurfs davon abgesehen, diesen Fall besonders zu regeln.

Unser Antrag bezweckt nun, einen Inhalt zu finden, der die zu vornherein gefaßte Absicht, das Kind zu töten, ausschaltet, um die Unterbrechung der Schwangerschaft auf diejenigen Fälle zu beschränken, bei denen die Tötung des Kindes nicht gewollt ist, wohl aber als mögliche Folge des ärztlichen Eingriffes vorhergesehen werden kann.

Der Unterschied unseres Vorschlages gegenüber der Fassung des Nationalrates besteht noch darin, daß wir von einer «schwersten» statt einer «schweren» Gefahr sprechen und daß wir verlangen, daß der zweite Arzt durch die zuständige Behörde des Wohnsitzes der Schwangeren bezeichnet wird. Die letztere Kautel ist besonders wichtig, weil dadurch das Entstehen gewisser Gelegenheiten oder Zufluchtstätten zur Unterbrechung der Schwangerschaft im Interesse des betreffenden Landesteils vermieden wird. Solche Refugien dürfen wir nicht aufkommen lassen. Wir hatten anfänglich auch die Absicht, noch die Zustimmung des Ehemannes zu verlangen, sind aber durch die Diskussion im Schoße der Kommission von der Stellung eines Antrages abgekommen.

Wenn ich bei aller Wahrung meiner grundsätzlichen Einstellung für den Art. 107 eintrete, so geschieht es mit der bestimmten Feststellung, wie sie bereits vom Referenten gemacht wurde, daß dann Art. 33 des allgemeinen Teils für die Abtreibung keine Anwendung mehr finden dürfe.

Die Stellung des Gesetzgebers zur Abtreibung beeinflusst in hohem Maße das Schicksal des Entwurfes. Den hohen Ernst der Ihnen durch die Vorredner bereits vorgebrachten Argumente werden Sie nicht verkennen. Sie würden denjenigen, die grundsätzlich für die Vereinheitlichung des Strafrechtes eintreten, ihre Stellung erleichtern, wenn Sie dem Ihnen unterbreiteten Antrag auf neue Fassung des Art. 107 zustimmen könnten.

**Klött:** Es ist unzutreffend, wenn hie und da in der Öffentlichkeit behauptet wird, die Sozialdemokraten seien Anhänger der Abtreibung. Wie meine Fraktionskollegen im Nationalrat dargelegt haben, liegt es uns fern, einen so tiefen, gefährlichen und auch naturwidrigen Eingriff zu empfehlen oder leicht zu nehmen. Wir sind grundsätzlich für die Strafbarkeit der Abtreibung. Was wir aber anstreben, ist ein weiterer Strafrahmen, der gestattet, den unendlich verschiedenen Fällen gerecht zu werden. Und was wir weiter anstreben, das ist eine Straffreiheit in besondern Fällen, wo die medizinische Indikation vorliegt, oder in Fällen der eugenischen und sozialen Indikation, z. B. bei Geisteskrankheit der Geschwängerten oder des Schwängerers, Blutschande oder Notzucht. Unsere Fraktion hat im Nationalrat davon abgesehen, einen Antrag zu stellen, es sei die Abtreibung in den ersten zwei Monaten straffrei zu lassen, wie es in einer Eingabe einiger Oberrichter des Kantons Zürich vorgeschlagen worden war; sie begnügte sich mit dem Antrag, daß dann, wenn die Tat aus Not begangen wurde, der Richter die Strafe aus freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen könne. Das ist keine grundsätzliche Straffreiheit, sondern die Abtreibung ist und bleibt auch nach diesem Vorschlag strafbar. Sie wird verfolgt; die Fehlbaren kommen in Strafuntersuchung und können nur dann auf mildere Strafe oder Straflosigkeit rechnen, wenn der Tatbestand so ist, daß der Richter große Milde oder völlige Befreiung von Strafe als angemessen erachtet.

Der Nationalrat hat diesen Minderheitsantrag abgelehnt. Ich verzichte nur deshalb darauf, ihn in diesem Rate zu stellen, weil er keine Aussicht auf Annahme hätte, gestatte mir aber, bevor ich auf die Details des Art. 107 eintrete, noch ein paar wenige Bemerkungen allgemeiner Natur.

Bei den Abtreibungsprozessen stehen fast immer arme, einfache, schlichte Menschen aus der untersten sozialen Stufe, die schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, vor dem Richter. Das ist auffallend, zumal wenigstens bis in die jüngste Zeit erfahrungsgemäß die Frauen in besseren Lebenslagen weniger Kinder zur Welt gebracht haben als die Proletarierinnen, und man eher den Schluß ziehen müßte, daß in den höheren Schichten die Abtreibung häufiger vorkomme als in den unteren. Ich will diesen Schluß nicht ziehen, da mir keine Statistiken bekannt sind, die ihn zuließen. Daß in den oberen Schichten die Abtreibung fast gar nie vorkommt, wenn man aus den gerichtlichen Erfahrungen schließen müßte, wird aber niemand ernstlich behaupten wollen. Man muß daraus schließen, daß in den oberen Schichten unter Mithilfe des vertrauten Hausarztes öfters Abtreibungen vorkommen, die nicht bekannt werden. Und wenn noch in den oberen Schichten die Abtreibung relativ weniger häufig vorkommt als in den unteren, so wäre das nur darauf zurückzuführen, daß dort antikonzepzionale Mittel häufiger verwendet werden als bei den Proletariern, die vielfach nicht die finanziellen Mittel zum Kauf solch teurer Artikel haben, und die überhaupt primitiver, manchmal auch triebhafter leben. So kommt es, daß die Proletarierinnen oft erst nach der Konzeption sich der Folgen für sich und das zu erwartende Kind bewußt werden und diesen Folgen nachträglich auszuweichen

suchen, um sich und das Kind vor bitterer Not und vor gesellschaftlicher Aechtung zu bewahren.

Alle diese Umstände geben den vielen Bestrafungen wegen Abtreibung ungewollt den Charakter einer Klassenjustiz. Wie man bei Vermögensdelikten vielfach die großen Diebe laufen läßt und laufen lassen muß, weil sie durch die Schlingen des Gesetzes leichter hindurchkommen, und die kleinen aufhängt, so kommt es auch hier im Effekt dazu, daß man die Armen schuldig werden läßt. Die Ursachen vieler Abtreibungen liegen in den ungesunden sozialen Verhältnissen. Viel wirksamer als die Bekämpfung der Folgen und Symptome einer sozialen Krankheit ist die Bekämpfung der Krankheit selber. Dessen muß man sich bei der Aufstellung von Strafbestimmungen bewußt sein. Milde Bestrafung armseliger Opfer der heutigen Verhältnisse, namentlich im industriellen Proletariat, ist nicht ein Zeichen der Schwäche, sondern das Zugeständnis, daß diese Armen nicht allein schuld sind und daß die Gesellschaft die Pflicht hat, Zustände zu schaffen, die der Schwangeren ermöglichen, mit Freude ihrer Mutterschaft entgegenzusehen, bevor sie mit allzu großer Strenge einschreitet.

Wenn ich den Antrag der Kommissionsminderheit im Nationalrat wegen seiner Aussichtslosigkeit nicht aufnehme, so muß ich unter den heute vorliegenden Anträgen denjenigen herausuchen, der meinen Wünschen am nächsten kommt. Der bundesrätliche Antrag zu Art. 107 gefällt mir besser als derjenige, der vom Nationalrat beschlossen worden ist. Aber da der bundesrätliche Antrag im Nationalrat fallen gelassen wurde, wäre es wohl aussichtslos, ihn wieder aufzunehmen. Es steht also heute die Frage praktisch einfach so: Soll man den Art. 107 in der Fassung des Nationalrats oder des Herrn Amstalden annehmen oder ganz weglassen? Die Entscheidung wird für mich außerordentlich schwer. Ich bin grundsätzlich für den Antrag der Kommissionsminderheit, also für die nationalrätliche Fassung, aber in keinem Falle stimme ich der Interpretation, die die Minderheit dem Art. 107 in Verbindung mit den Art. 31 und 33 gibt, zu.

Schon im Nationalrat und nun auch gestern und heute in diesem Rate ist von den Verteidigern des Art. 107 die eigenartige Auffassung vertreten worden, Art. 107 sei in seinem Verhältnis zu Art. 31 und 33 eine *lex specialis* und hebe diese beiden Artikel mit bezug auf die Abtreibung auf. Nach dieser Auffassung würde also der Einwand des Notstandes bei allen Vergehen, die im Strafgesetz aufgezählt sind, zulässig sein, und der Richter hätte diesen Einwand zu prüfen, mit der einzigen Ausnahme der Abtreibung. Ich kann diese Auslegung in keiner Weise teilen und halte dafür, daß sie der Wortlaut des Art. 107 und der Art. 31 und 33 auch nicht zuläßt. Wir sind berechtigt, auf den Wortlaut eines Artikels abzustellen. Art. 107 hebt seinem Sinne nach die Art. 31 und 33 in bezug auf die Abtreibung nicht auf. Herr Amstalden hat in seinem heutigen Antrag den Sinn dieses Artikels ganz richtig wiedergegeben, indem er nicht erklärt, die in Art. 107 umschriebene Unterbrechung der Schwangerschaft sei straflos, sondern bestimmt, daß diese Unterbrechung der Schwangerschaft nicht als Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes aufgefaßt werde. Zwischen einer solchen Bestimmung und der Notstandsbestimmung des Art. 33 besteht

gar kein derartiger Zusammenhang, daß die eine Bestimmung die andere ausschließen würde. Sie haben ganz gut nebeneinander Platz.

Würde man der Auffassung der Kommissionsminderheit zustimmen, so müßte ein Arzt, der sieht, daß er das Leben der Patientin nur retten kann, wenn er die Schwangerschaft unterbricht, der aber keine Zeit hat, einen Amtsarzt beizuziehen, der auch keine Zeit hat, die Zustimmung der Schwangeren einzuholen, weil sie vielleicht in der Narkose liegt, der auch den Ehegatten nicht fragen kann, aber in offenbarem Notstand eine Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt, nach Art. 105 und 106 wegen Abortus bestraft werden. Hat er die Einwilligung der Schwangeren nicht, so wird er gemäß Art. 106 mit Zuchthaus von nicht weniger als einem Jahr bestraft. Bei Zuchthaus ist auch die bedingte Verurteilung nicht zulässig. Stellen Sie sich einen solchen Fall vor: Der Arzt handelt, wie alle Experten und der Staatsanwalt anerkennen, in offensichtlichem Notstand, er darf sich aber darauf nicht berufen, weil der Gesetzgeber bei der Abtreibung keinen Notstand kennen will. Solche Konsequenzen sind unhaltbar. Im Nationalrat hat man auf ähnliche Fälle hingewiesen. Herr Bundesrat Häberlin hat erklärt, in solchen Fällen werde selbstverständlich der Richter nicht verurteilen. Wenn ich mich nicht täusche, hat er auf Art. 31 hingewiesen, und gesagt, daß er neben Art. 107 zur Anwendung kommen müsse. Herr Bundespräsident Häberlin schüttelt den Kopf; es ist möglich, daß mich meine Erinnerung täuscht.

Der Gesetzgeber darf die geschilderte Konsequenz der Auffassung der Kommissionsminderheit nicht zulassen und er hat sie meines Erachtens auch nicht zugelassen. Der Art. 107 bezieht sich überhaupt nur auf einen besonderen Fall, auf den Fall der Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen Arzt. Er befaßt sich in keiner Weise mit dem Fall der Abtreibung durch die Schwangere selber, der in Art. 105 vorgesehen ist, und auch nicht mit demjenigen, wo ein Dritter, der nicht Arzt ist, die Schwangerschaft unterbricht. In allen diesen Fällen, wo es sich nicht um einen Eingriff des Arztes handelt, gelten die Strafbestimmungen der Art. 105 und 106 und alle Bestimmungen des allgemeinen Teiles, mit Einschluß der Art. 31 und 33. Wenn Sie etwas anderes sagen wollten, dann müßten Sie es ähnlich sagen, wie Herr Savoy es heute vormittag vorgeschlagen hat.

Abgesehen von dieser rein logischen Auslegung des Wortlautes wäre es überhaupt beinahe grotesk, wenn man bei allen Vergehen die Einrede des Notstandes zuließe mit Ausnahme ausgerechnet der Abtreibung, für welche in der ganzen Welt jetzt eine mildere und menschlichere Einstellung des Gesetzgebers verlangt wird.

So betrachte ich die Situation. Sie ist für mich recht unangenehm: ich kann der von der Minderheit der Kommission vertretenen Konsequenz der Annahme des Art. 107 nicht zustimmen. Ich stimme aber für den Artikel in der Meinung, daß Art. 31 und 33 trotz Art. 107 für die Abtreibung ihre Geltung behalten, so gut wie für alle andern Vergehen.

Bundespräsident Häberlin: Gestatten Sie mir, den Antrag zu unterstützen, daß Art. 107 im Grundsatz aufgenommen werden möge, und zwar in der Meinung, daß das ein Spezialanwendungsfall des

Art. 33 im allgemeinen sein soll. Der Art. 33 regelt den Notstand. Ein Notstandsfall ist es ganz unzweideutig, wenn dem Leben der Mutter das Leben des Kindes gegenübersteht. Grundsätzlich sind das beides Rechtsgüter, die von der Rechtsordnung geschützt werden müssen gegen Angriffe von irgendeiner Seite. Ich betone ausdrücklich, es handelt sich hier nicht etwa um den Fall der Notwehr; Herr Suter hat darüber durchaus zutreffende Ausführungen gemacht. Es ist niemandem, wenigstens in den Räten, in den Kommissionen und in der Expertenkommission, eingefallen, von einem Notwehrfall zu sprechen. Vor allem würde, wenn man der Mutter bzw. dem hilfe-reichen Arzt erlaubte, das Kind vor der Geburt wegzunehmen, wie Herr Suter auseinandergesetzt hat, das Kind unmöglich als Angreifer betrachtet werden können, das überhaupt noch nicht geboren ist. Wohl aber ist der Fall vorhanden, daß das Kind bereits ein Rechtsgut repräsentiert. Es kann zwar noch nicht nach seiner Persönlichkeit soweit eingeschätzt werden, denn wir wissen noch nicht, was daraus werden will, aber es hat bereits, wie Herr Suter ausführte, zivilrechtliche Ansprüche: als nasciturus ist es z. B. bereits der Träger erbrechtlicher Ansprüche.

Also grundsätzlich Schutz des wehrlosen Kindes; da sind wir einig. Aber im allgemeinen Teil hat unser Strafgesetz nun eine Grenze für den Rechtssatz: «Du sollst nicht töten» aufgestellt. Es ermöglicht Art. 33 auch zwei Erwachsenen, in einem Notfall, wo das Leben des einen dem Leben eines andern gegenübersteht und eine Rettung nur des einen möglich ist durch Aufopferung des andern Lebens, dieses andere Leben zu zerstören. Sie alle kennen ja das Schulbeispiel, das wir auf der Universität immer wieder hören: Die Planke im Meer, auf der zwei Menschen herumtreiben, wo man aber sieht, es geht nicht mehr weiter, sie trägt nur den einen Mann; wer den andern hinunterstößt, ist zwar kein Held, aber er macht sich dadurch nicht strafbar; die Vernichtung des andern wird ihm aus dem Rechtsgrund des Notstandes gesetzlich zugelassen, jedoch nicht sittlich gebilligt. Das müssen wir auseinanderhalten: den Standpunkt des Rechts und den Standpunkt der Religion und der Moral. Strafflosigkeit bedeutet nicht sittliche Anerkennung.

Wir wollen uns ferner klar sein darüber, wenn Sie hier überhaupt nichts sagen und den Art. 107 einfach streichen, daß dann noch Art. 33 besteht, und der gestattet nicht bloß, daß das Rechtsgut des Lebens verteidigt werde mit der Opferung anderer Rechtsgüter, sondern daß auch das Rechtsgut der Ehre, das Rechtsgut der Freiheit, das Rechtsgut des Vermögens so verteidigt werden könne.

Wir möchten nun durch Art. 107 Klarheit schaffen in dem Sinne, daß er eine Einschränkung des Art. 33 bringen soll. Es soll im Fall der Tötung des nasciturus genau gesagt werden, welche zu verteidigenden Rechtsgüter diese Tat erlauben. Soll sie erlaubt sein aus Rücksicht auf die Ehre der Mutter, aus Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Mutter und ihrer Familie? Erlaubt es die Rücksicht auf die zukünftige Gesundheit des Kindes, wenn etwa Blödsinn oder dergleichen zu erwarten ist? Da wollen wir, alle die, die den Art. 107 bis jetzt verteidigt haben, hier im Ständerat wenigstens, die Konsequenz ziehen, daß wir den Notstand in allen den Fällen ausschließen,

wo sich die Mutter auf ihre Vermögensverhältnisse, auf einen Ehrennotstand, auf einen sogenannten eugenischen Notstand berufen will. Das ist eine außerordentlich wichtige Einschränkung. Sie haben soeben von Herrn Ständerat Klöti gehört, daß er mit dieser Auslegung nicht einverstanden ist. Die Frage wird sich somit allerdings stellen: Wird es genügen, wenn wir eine Erklärung abgeben, wie sie eben abgegeben wurde vom Herrn Kommissionspräsidenten, wie sie auch aufgenommen wurde von Herrn Amstalden, oder wird es nötig sein, diese Auffassung im Gesetze selber zum Ausdruck zu bringen, z. B. durch Annahme des Antrages von Herrn Suter auch im Falle der Annahme von Art. 107?

Ich erkläre, daß ich da durchaus einig gehe mit den Ausführungen von Herrn Baumann. Es muß ein Mißverständnis von Herrn Klöti vorliegen, wenn er glaubt, ich hätte im Nationalrat das Gegenteil gesprochen. Ist vielleicht folgendes der Grund des Mißverständnisses? Ich habe damals ausgeführt: Es ist möglich, daß auch bei der «medizinischen Indikation», wenn wir also nur den Notstand der Gesundheit und des Lebens der Mutter zulassen, der Arzt dazu kommen kann, auch die psychischen Auswirkungen eines Ehrennotstandes zur medizinischen Indikation heranzuziehen. Ich habe damals ausgeführt: Denken Sie an den Fall der Vergewaltigung einer Frau durch einen Schurken; sie wird schwanger und muß dessen Kind gebären — da ist der Antrag gestellt worden im Nationalrat, daß dieser Ehrennotstand berücksichtigt werden solle, und man hat geradezu Art. 107 in diesem Sinne ergänzen wollen. Dazu habe ich gesagt: Wir wollen diesen Grund als solchen allein ausschließen; es ist aber wohl möglich, daß der Arzt sagt: Bei einer Frau, die in diesem schrecklichen Zustand ist, ein Kind von einem Menschen, den sie gar nicht kennt, der ein Verbrecher sein mag, gebären zu müssen — insbesondere, wenn sie vielleicht selber zur Schwermütigkeit veranlagt, vielleicht gerade deshalb auch das Opfer des Anschlags geworden ist — besteht die Gefahr, daß sie geisteskrank wird, womit also medizinische Indikation besteht. Das erscheint mir als möglich. Vielleicht ist Herr Klöti darum zu seiner Auslegung gekommen. Aber im Nationalrat hat man alle diese weitem Indikationen abgelehnt, also auch die Möglichkeit, daß aus sozialen Gründen dem Arzt oder einem andern Helfer — es gibt deren ja sehr viele — von der Frau der Auftrag gegeben werden dürfe, ihr Kind zu beseitigen, weil sich die Familie in einer schweren Notlage befinde. Die Fälle können menschlich außerordentlich rührend und nahegehend sein, aber wir wollen sie sowenig als den Kindsmord von vornherein straflos machen, sondern hier nur die mildernden Umstände zulassen, die ja in solchen Fällen sicher vorhanden sind und sehr weitgehend berücksichtigt werden können. Denn für die strafbare Abtreibung ist ja die Strafe nicht etwa Zuchthaus, sondern die Mutter wird mit Gefängnis bestraft, und wenn ihr mildernde Umstände zugebilligt werden, so kann an Stelle des Gefängnisses die nicht ehrenrührige Haft oder sogar bloße Buße verhängt werden. Darauf dürfen wir auch die linksgerichtete Opposition verweisen. Das gilt sowohl für die soziale Indikation, wenn man aus Gründen der Armut die Abtreibung ausführt, wie auch für die eugenische Indikation, wo eine Mutter das Kind abtreiben will, weil sie annimmt, das Kind werde dem

blödsinnigen Vater nachschlagen, oder wo der Arzt es empfiehlt, weil sie selber geistig minderwertig ist, — und ebenso beim Ehrennotstand im Fall der Vergewaltigung. Oder reden wir wieder von der unehelichen Mutter; da liegt auch immer die Gefahr der Versuchung zur Abtreibung viel näher als bei der ehelichen. — In allen diesen Fällen mag der Notstand als mildernder Umstand berücksichtigt werden; wir dürfen indessen diesen verschiedenen Indikationen nicht Tür und Tor öffnen, sonst laufen wir Gefahr, daß unendliche Mißbräuche einreißen.

So bleibt also die einzige Frage: soll auch sogar die medizinische Indikation, die Angezeigtheit und Berechtigung der Unterbrechung der Schwangerschaft verboten und als strafbar erklärt werden, wenn das Leben der Mutter in schwerster Gefahr steht oder eine dauernde Beeinträchtigung der Gesundheit der Mutter die Folge des Verzehrs auf die Unterbrechung sein muß? Da stehen wir unerschüttert auf dem Standpunkt, daß ein Notstand, wie er in der Rechtspraxis dem erwachsenen Menschen zugebilligt wird, wo die Rechtsgüter auf beiden Seiten durchaus gleichgeartet sind, auch der Mutter gegenüber dem Kind zugebilligt werden muß. Es gibt hiergegen zwei Einwendungen: die eine wird aus Art. 33 selbst genommen, der ja ausdrücklich sagt: «Es ist nur erlaubt, den Notstand anzurufen, wenn es dem Gefährdeten nicht zugemutet werden muß, sein Rechtsgut preiszugeben gegenüber dem andern»; so Art. 33. Hier müssen wir Klarheit schaffen für den bestimmten Fall, wo sich das Leben der Mutter und das Leben des Kindes gegenüberstehen. Da soll es nicht möglich sein, daß vom einen Gericht gesagt wird, das Leben des Kindes müsse unbedingt geschützt werden gegenüber dem Leben der Mutter und, vom andern Gericht das Umgekehrte, es soll überhaupt, wenn auch nur ein bißchen das Leben der Mutter in Frage steht, das Kind geopfert werden. Hier müssen wir auf den Sachverständigen abstellen. Wenn er erklärt, das Leben der Mutter sei schwer gefährdet, dann muß der Notstand anerkannt werden.

Es ist uns bekannt, daß in diesem Punkt die katholische Lehre einen strengeren Standpunkt einnimmt. Notabene auch die Protestanten gehen nicht soweit, daß sie sagen, das Leben des Kindes bedeute ihnen nichts, denn auch die protestantische Konfession schätzt das Leben des Kindes unendlich hoch ein und will es schützen. Aber wir gehen nicht soweit, daß die Mutter unbedingt geopfert werden müsse. Wir tasten aber auch mit dem Entwurf nicht das Gebot der Kirche an; es bleibt bestehen. Ob es gehalten werden will, ob es nicht gehalten wird in Fällen, wie sie das Leben präsentiert, entscheide ich nicht. Ich bin überzeugt, daß in vielen solchen Fällen auch der gute Katholik seine Frau nicht opfern wird und daß er lieber die Mißbilligung und die Buße der Kirche auf sich nimmt, daß er lieber Sühne tut, weil er nicht nach kirchlichem Gebot gehandelt hat. Wenn er seine Frau sieht, wird er eben menschlich denken, vielleicht fehlbar handeln nach dem Begriffe der Kirche, aber sicherlich juristisch entschuldbar. Wir wollen ja hier nur Recht schaffen, das vom Gerichte angewendet wird, und ich möchte, daß auch die Katholiken einsehen, daß wir dann ein Recht haben, das in allen Kantonen angewendet wird, an das also auch diejenigen gebunden sind, die in der Anwendung der Indikation bei der Unterbrechung der Schwanger-

schaft noch viel weiter gehen möchten. Sie müssen auch das verstehen.

Man hat nun allerdings dem Art. 107 auch noch einen zweiten Standpunkt gegenübergestellt. Man sagt, Art. 33 mit seinem Notstand könne deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil der spezielle Tatbestand nie vorhanden sei, da wir unter allen Umständen der Mutter zumuten müssen, keine solche Operation vorzunehmen, denn diese Operation werde überhaupt nie notwendig. Wir seien medizinisch soweit vorgeschritten, daß das Leben der Mutter nicht mehr gefährdet ist durch eine zu erwartende Geburt. Auch dieser Standpunkt ist vertreten worden. Herr Suter hat Ihnen Äußerungen der Mediziner Franck und Kupferberg zitiert und einiger anderer medizinischer Sachverständiger und Praktiker. Wir Juristen, wir Gesetzgeber nicht medizinischer Qualität können natürlich diese Frage nicht entscheiden, denn dafür ist letzten Ortes nur der Mediziner zuständig. Ist es wahr, daß es überhaupt gar keine solchen Indikationen mehr geben kann, wenn man sorgfältig vorgeht, oder ist es nicht wahr?

Herr Savoy hat auf die Ausführungen des Herrn Dr. Clément in Freiburg hingewiesen, die ich sehr wohl kenne. Ich habe sozusagen alle von ihm publizierten Schriften mit großem Interesse gelesen, aber ich habe vor etwa 10 Tagen bei einer Aertzversammlung, die hier getagt hat, konstatieren dürfen, daß auch Herr Clément, der wirklich hervorragende Exponent der katholischen Anschauung, die er medizinisch begründet, nicht soweit geht zu sagen: es gebe keine Fälle mehr, wo die Unterbrechung der Schwangerschaft angezeigt sei. In der Schlußzusammenfassung seines hübschen Werkchens über «Le droit de l'enfant à naître» heißt es: «Le groupe ancien et naguère imposant des indications médicales d'avortement» va en se rétrécissant jusqu'à presque s'évanouir sous la poussée concentrique des progrès thérapeutiques.» Zu deutsch etwa: Die bisher klassische Phalanx der medizinischen Indikation, die vor kurzem noch so mächtig war, verengt sich immer mehr, nimmt immer mehr und mehr ab, beinahe bis zum vollständigen Verschwinden, unter dem konzentrischen Angriff der Heilmethoden. Er muß also — e contrario — zugeben, es gebe immer noch Fälle, wo die medizinische Indikation vorhanden ist. Das bestätigt auch eine ganze Masse praktischer Aerzte und Wissenschaftler. Ich habe nach dem Vortrage, den ich gehalten habe, eine Reihe von Erklärungen von Aerzten erhalten, mündlich und schriftlich, unter anderem auch eine Schrift von Herrn Privatdozent Dr. Hüsey in Aarau. Ich bin allerdings, trotzdem ich dieses Buch gelesen habe, durchaus noch nicht Sachverständiger in Geburtshilfe geworden, aber ich möchte Ihnen doch ausführen, wie sich dieser Wissenschaftler zur Frage stellt. Er nimmt es sehr ernst mit dem Leben des Kindes. Er sagt unter anderem: «Die erste Pflicht jeder ärztlichen Handlung ist die Erhaltung des menschlichen Lebens. Niemals würde sich ein Arzt dazu hergeben, das Leben eines Menschen zu verkürzen oder zu vernichten». Er spricht das auch aus für die Schwangerschaftsunterbrechung als Grundsatz. Aber er muß doch am Schluß feststellen: «Wenn ich oben sagte, das erste und vornehmste Prinzip ärztlichen Handelns sei die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, so ergeben sich aus diesem Satz eigentlich von selbst auch die Indikationen zum

artificialen Abort. Ein fötales Leben darf nur dann geopfert werden, wenn durch die Gravidität eine Lebensgefahr für die Mutter entstehen sollte. Ich kann mich denjenigen Autoren nicht anschließen, die überhaupt jede künstliche Schwangerschaftsunterbrechung ablehnen, wie Franck und Kupferberg. Ich ehre ihre hohen ethischen Motive, aber mir scheint diese Forderung doch zu weit gegangen. Ein solches Vorgehen müßte uns Aerzte in den Augen des Publikums herabsetzen, da die Patienten von uns Hütern der Gesundheit Heilung von ihrem Leiden erwarten. Ich kann außerdem nicht einsehen, was es für einen Zweck haben sollte, Mutter und Kind zu opfern. In diesem Falle ist es doch gewiß besser, durch die Abtötung des einen Wesens dem andern wenigstens das Leben zu verlängern. Das sind wir unsern Patienten schuldig. Daß es nun tatsächlich Krankheiten gibt, die durch eine hinzukommende Gravidität entscheidend verschlimmert werden, das steht über jedem Zweifel erhaben.»

Das sagt also ein Praktiker, der darüber wissenschaftlich schreibt. Er geht nachher die verschiedenen Krankheiten durch, er spricht von den Schwangerschaftstoxikosen und faßt zum Schluß zusammen, wann bei diesen eine Indikation gegeben sei und wann nicht. Er behandelt die Herzkrankheiten und unterscheidet wiederum in sorgfältiger Weise, wo die Schwangerschaftsunterbrechung notwendig sein kann und wo es nicht notwendig ist. Bei den Nierenerkrankungen schließt er die akute Nephritis aus, er nimmt die Pyelitis aus, aber er sagt, daß die chronische Nephritis das Leben der Mutter sehr stark gefährde, ebenso Diabetes, Blutkrankheiten, Geisteskrankheiten, Ohrenkrankheiten usw. Ich wollte nicht unterlassen, diese Ansicht der Wissenschaft auch zu zitieren, weil tatsächlich diese Fragen technisch geprüft werden müssen.

Ist es nun richtig, wenn wir in der Form, die in Art. 107 gefaßt ist, diese medizinische Indikation zulassen, daß dann, wie ausgeführt wurde, Tür und Tor geöffnet sei für den Mißbrauch, für das Verbrechen? Ich glaube vielmehr, wenn Sie jede medizinische Vornahme einer Unterbrechung der Schwangerschaft verbieten und jeden Eingriff des Arztes als strafbar erklären, so jagen Sie die Mütter, die in Gefahr stehen, in die Hände und die Gewalt unverantwortlicher Dunkelmänner und schlechter Aerzte, denn solche gibt es auch, die dann im Verborgenen, ohne jede Kontrolle die Operation vornehmen. Dann wird sich zeigen, was gesagt wurde, daß die Abtreibungen sehr häufig das spätere Leben der Mutter gefährden, auch wenn die Operation vielleicht an sich gelungen ist. Wenn Sie solche Mütter den Puschern in die Hände treiben, dann haben Sie ein soziales Elend auf dem Gewissen durch die Unmöglichkeit, offen und ehrlich und durch den sachverständigen Arzt die Operation vornehmen zu lassen. Und das letztere muß unser Zweck und Ziel sein, daß wir nur gestatten, daß unter vollständiger Klarheit über den Zustand von zuständiger Stelle ein solcher Eingriff vorgenommen wird. Wir müssen namentlich danach trachten, daß diese Eingriffe in den Kliniken vorgenommen werden, nicht im letzten Moment der Not und Angst, sondern frühzeitig genug. Hie und da ist der Fall so, daß eine Frühdiagnose festgestellt, es sollte die Operation sofort vorgenommen werden, weil sie später nicht mehr nützlich sein kann. Lehnt man

Art. 107 ab, so haben Sie häufig die Situation, daß der gewissenhafte und sachverständige Arzt einer Frau, die zu ihm kommt, erklären muß; es tut mir leid; ich darf diese Operation nicht vornehmen; sie wäre zwar angezeigt, aber ich komme ins Zuchthaus, wenn ich es mache; das können Sie mir auch nicht zumuten. Dann geht die Frau zur Türe hinaus, geht zu einem schlechten Kerl, der macht es falsch. Das ist die Folge. Wir wollen die Aerzte doch auch nicht auf Hintertürchen verweisen. Herr Suter hat gesagt, wenn ein Arzt einen Eingriff vorgenommen habe, ohne das Kind töten zu wollen, und es sei ihm etwas passiert, werde er auch nicht bestraft werden. Man darf ja aber überhaupt nichts vornehmen gegen das Kind bei Streichung des Art. 107. Wir wollen ihn doch nicht auf solche Hintertürchen verweisen, sondern offen und ehrlich dem Facharzt die Möglichkeit zur Hilfe gestatten. Nun haben wir diesen Eingriff mit allen möglichen Garantien umgeben. Wir haben ausdrücklich verlangt, es müsse ein patentierter Arzt sein; Sie haben die schriftliche Zustimmung der Mutter verlangt. Der Bundesrat hatte nur von Zustimmung gesprochen. Es ist gewiß richtig, wenn man verlangt, das solle schriftlich fixiert werden. Entgegen der Fassung des Bundesrats, die sich damit begnügte — ich hätte mich auch damit begnügt — daß von dem einen Arzt, der den Eingriff vornimmt, dies gemeldet werden muß, da er dann kontrolliert ist, wie oft er derartige Manipulationen vornimmt, ist eine strengere Fassung gewählt worden. Es fällt mir nicht ein, nachdem im Nationalrat beschlossen worden ist, daß ein zweiter Arzt zuzuziehen sei, dagegen zu opponieren. Es hat vielleicht weniger vom rechtlichen als vom therapeutischen Standpunkt aus seine Bedeutung, daß der zweite Arzt zugezogen werden muß. Ich behaupte aber ganz peremptorisch, daß ich nicht die Meinung habe, daß das ein Amtsarzt sein müsse. Das steht nicht im Art. 107. Die Gynäkologen haben sich dagegen gewehrt, aber sie haben offene Türen ingerannt. Es ist nur von einem von amtlicher Stelle bezeichneten Arzt die Rede, der zugezogen werden soll. Das stelle ich mir so vor, wie es bisher in der Praxis von den meisten sorgfältigen Aerzten gemacht wurde. Wenn sie beabsichtigten, einen solchen Eingriff vorzunehmen, haben sie einen Kollegen zugezogen, und zwar natürlich nicht denjenigen, der nun gerade von dieser Sache, die doch auch verstanden sein muß, nichts versteht, sondern womöglich denjenigen Spezialisten, der für den betreffenden Fall gegeben ist. Wenn hier nun von der Behörde ein Arzt bestimmt werden muß, so wird sich das eben so machen, daß der Hausarzt, der operieren soll, — wenn z. B. eine Ohren- oder Augenkrankheit der Ausgangspunkt der Indikation ist — den Ohren- oder Augenspezialisten noch zuziehen läßt, um die Indikation klarer feststellen zu können. Das geschieht in seinem eigenen Interesse; denn wenn er dann trotz Zuzug des zweiten Arztes vor Gericht kommt unter der Anschuldigung, sie beide hätten abgetrieben ohne richtige medizinische Indikation, so wird er eben in seinem Interesse denjenigen Mann verlangt haben, der in der Sache etwas versteht. Ist eine Tuberkulose oder Nierenkrankheit vorhanden, so wird er nicht den Amtsarzt verlangen, der vielleicht ein ganz tüchtiger Landarzt sein mag, aber nichts von diesen Spezialfragen versteht, son-

dern den entsprechenden Spezialisten. So wollen wir uns die Durchführung denken.

Die Zuziehung des zweiten Arztes hat auch noch einen andern Nutzen. Der erste Arzt, der Hausarzt, kann vielleicht von einer Mutter zu Unrecht angegangen werden. Er ist aber der Hausarzt, er sagt natürlich einer regelmäßigen Patientin nicht gern Nein; es sind vielleicht auch psychische Gründe vorhanden, die ihn versuchen könnten, entgegen dem Gesetze, zu entsprechen, aber er kann dann sagen, er müsse einen zweiten Arzt zuziehen, den die Behörde ihm stelle, und wenn der Nein sage, so dürfe er nichts machen. Es ist damit wiederum eine gewisse Garantie gegen ein Ueberborden dieser Eingriffe gegeben. Ich wiederhole, daß wir auch Herrn Clément gegenüber darauf hingewiesen haben, er dürfe nicht glauben, daß nun die zwei zugezogenen Aerzte das definitive Urteil fällen, ob die Operation wirklich zulässig sei. Es kann möglich sein — ich rede mehr theoretisch, ich hoffe nicht, daß es vorkommen werde — daß zwei Aerzte sich zu Schandtaten zusammentun. Theoretisch ist das natürlich möglich. Dann wird man aber konstatieren: soundso oft haben diese beiden Herren miteinander derartige Operationen vorgenommen. Das ist verdächtig. Dann wird man zur Anzeige schreiten, dann wird der Gerichtsarzt und nicht diese beiden Herren entscheiden, ob wirklich die Indikation gegeben war.

Schlußfolgerung für Ihren Entscheid: Ich meine, die Frage, ob Sie eine besondere Bestimmung aufnehmen wollen, daß der Art. 107 nun endgültig alle die Fälle regelt, wo die Unterbrechung der Schwangerschaft vorgenommen werden kann, wo sie entweder geregelt werden müssen durch Erklärungen, die hier in beiden Räten abgegeben werden oder durch eine besondere Gesetzesbestimmung, die diese Auffassung ganz deutlich bindend für den Richter niederlegt.

Nun haben Sie ferner gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit einen Antrag des Herrn Ständerat Amstalden. Er rückt mit seinem Antrag deutlich davon ab, daß der Tatbestand des Art. 107 überhaupt eine Abtreibung sei, also etwas, was im Volksmund als Verbrechen betrachtet und auch vom Gesetz in Art. 105 als solches bezeichnet wird. Er will schon durch die Bezeichnung klar machen, daß das eben keine Abtreibung ist, was hier vollzogen wird, sondern eine vom Gesetz als erlaubt bezeichnete Handlung. Er will ferner deutlich sagen, es müsse der patentierte Arzt die Operation nach den Regeln der ärztlichen Kunst vornehmen. Sie mögen das als selbstverständlich betrachten, aber man kann Selbstverständliches auch aufführen. Er will von einer schwersten Gefahr sprechen. Ich möchte mich fragen, ob das notwendig und auch grammatikalisch zulässig ist. Eine schwere Gefahr des Lebens wird immer eine schwerste Gefahr sein. Ich möchte aber nicht wegen einer solchen Kleinigkeit Herrn Amstalden opponieren. Ich opponiere ihm auch darin nicht, daß er verdeutlichen will, daß der zweite Arzt von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons beigezogen werden soll, sondern ich möchte bei diesem Anlaß gern zeigen, daß wir, die wir hier einen von der religiösen Auffassung sich ablösenden Rechtsstandpunkt vertreten, trotzdem gewillt sind, in allen Punkten entgegenzukommen, wo eine Brücke geschlagen werden kann zur Verständigung mit anders denkenden Eidgenossen. Ich möchte an meiner

Stelle ohne weiteres erklären, daß ich den Antrag Amstalden annehmen und ihn auch im Nationalrat befürworten könnte, wenn Sie ihm zustimmen, als Variante zum Antrag der Kommissionsminderheit. Ich würde Ihnen empfehlen, diesen Schritt noch zu tun, aber unter allen Umständen den Streichungsantrag abzulehnen, den Sie sicher später im Kampf des Lebens, wenn der eine oder andere von Ihnen selbst vor die praktische Frage gestellt wird, bereuen würden. Schlagen Sie dadurch auch eine Brücke zur Ermöglichung des Zustandekommens des Strafgesetzbuches.

**Baumann, Berichterstatter:** Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Klöti hat bereits Herr Bundespräsident Häberlin einläßlich geantwortet. Ich darf es daher meinerseits unterlassen. Es bleibt nun abzuwarten, ob die von mir namens der Kommission gestern abgegebene Interpretation über die Nichtanwendbarkeit von Art. 33 auf die Abtreibung noch ausdrücklich in Art. 33 niedergelegt werden soll oder ob diese Erklärung genügt. Ich behalte mir, wenn diese Frage weiter verfolgt wird, vor, mich dazu noch auszusprechen. Zu dem von Herrn Klöti als Beispiel angeführten Fall habe ich folgendes zu sagen: Wenn ein solch dringender Fall vorliegt, wo der behandelnde Arzt sofort handeln muß und keine Zeit mehr hat, den amtlich bezeichneten Arzt beizuziehen, wird es wohl genügen, wenn er telephonisch diesen Amtsarzt benachrichtigt, und wenn er nicht zu Hause ist, dessen Stellvertreter, ihm den Fall mitteilt und um Zustimmung zum Eingriff nachsucht. Damit ist meiner Ansicht nach dem Sinn und der Tendenz des Art. 107 Genüge geleistet, und es wird keinem Richter einfallen, in solchen Fällen den betreffenden Arzt zu verurteilen. Wir dürfen auch in diesen Fällen annehmen, daß wir es mit Richtern zu tun haben, die vernunftgemäß handeln werden.

Nun zum Antrag des Herrn Amstalden. Herr Amstalden bezeichnet ihn als Eventualantrag gegenüber dem Antrag der Minderheit. Ich will Ihnen erklären, daß, ich wie auch die übrigen Mitglieder der Minderheit, soweit sie heute anwesend sind, diesem Eventualantrag des Herrn Amstalden zustimmen könnte unter zwei Bedingungen. Die erste ist die, daß im Abs. 1, dort, wo von einer schwersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter die Rede ist, das Wort «schwerste» ersetzt wird durch «schwere». Das ist die eine Bedingung; die andere ist die, daß in Abs. 2 statt «Wohnsitz» gesagt wird «Wohnsitzkanton». Die zweite Bedingung ist von Herrn Amstalden bereits akzeptiert worden. Zur Begründung der ersten Bedingung habe ich folgendes zu sagen: sprachlich dürfte es wohl kaum ganz richtig sein, von einer schwersten Gefahr zu sprechen. Dazu kommt, daß Sie im Strafgesetzbuch nirgends einen solchen Superlativ haben. Wir sprechen von einer schweren Körperverletzung, nicht von einer schwersten Körperverletzung, von schwerer Sachbeschädigung, schwerem Verschulden usw. Darum halte ich dafür, daß es wirklich auch hier genügen dürfte, wenn man von schwerer Gefahr spricht. Ist die Gefahr einmal eine schwere, so soll Art. 107 mit den darin enthaltenen Kautelen zur Anwendung kommen können. Es sieht wie Mißtrauen aus, wenn man hier sagen will, nur die allerschwerste Gefahr könne in Betracht fallen. Unter diesen Bedingungen ist die Minderheit

bereit, die Formulierung des Herrn Amstalden zur ihrigen zu machen.

**Amstalden:** Ich möchte mich doch mit wenigen Worten zu der Frage der Anwendung des Art. 33 äußern. Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Klöti möchte ich den Antrag Suter und Savoy sehr unterstützen, daß bei Art. 33 ausdrücklich gesagt wird, daß der Notstandsartikel auf das Delikt der Abtreibung keine Anwendung finde. Damit haben wir eine klare Situation. Es sind allerdings schon in der Kommission bestimmte Erklärungen abgegeben worden: wenn Art. 107 angenommen werde, könne von der Anwendung des Notstandsartikels keine Rede sein. Noch gestern hat der Herr Kommissionspräsident diese Erklärung wiederum abgegeben, die wir auch aus dem Munde des verehrten Herrn Departementsvorstehers gehört haben. Aber nachdem man in der Frage Zweifel geäußert hat, und nachdem doch später der Richter bei der Anwendung des Gesetzes sich diese Frage vorlegen und sie lösen muß, ist es sicherlich von großem Vorteil, wenn der Gesetzgeber selber dasjenige, was er denkt und will, im Gesetz verankert und daher feststellt, daß, wenn wir eine *lex specialis* setzen bei Art. 107, die allgemeine Norm des Notstandsartikels keine Anwendung mehr finden soll.

Was nun meinen Antrag anbetrifft, so habe ich bereits erklärt, daß ich in Rücksicht auf den Begriff «Wohnsitz» einverstanden bin mit der Abänderung in den Ausdruck «Wohnsitzkanton». Was den Ausdruck anbetrifft «schwerste» oder «schwere» kann ich der milden Auffassung nach Antrag des Herrn Referenten nicht ohne weiteres beistimmen. Ich möchte doch hier klar zum Ausdruck bringen, daß die Anwendung des Art. 107 wirklich nur bei einem Notfall stattfinden kann und angewendet werden soll, wie es der Gesetzgeber wünscht. Ich glaube daher, man dürfte den Begriff «schwerste Gefahr» in Artikel 107 belassen.

**Klöti:** Ich will Ihre Geduld nicht mehr lange in Anspruch nehmen und nur zum Ausdruck bringen, daß ich durch die Ausführungen meiner Herren Vorredner nicht belehrt bin in bezug auf das Verhältnis von Art. 107 zu Art. 31 und 33. Ich will nur wiederholen, daß sich Art. 107 ausschließlich auf einen Eingriff des Arztes bezieht und daß er gar nichts von der Abtreibung durch die Schwangere selber sagt, und daß er nicht durch bloße Interpretation des Art. 107 den Art. 33 außer Kraft setzt, auch für den Fall, daß die Schwangere selber abtreibt. Eine so wichtige Frage darf man nicht so nebenbei durch eine bloße Erklärung ordnen. Wenn es zur Volksabstimmung kommt, dann muß jedermann klar wissen, was in den Artikeln drin steht; heute aber fehlt eine klare Regelung. Es kann auch Herr Bundespräsident Häberlin oder Herr Kommissionspräsident Baumann nicht mit Sicherheit sagen, daß der Richter die Art. 31 und 33 im Sinne Ihrer Erklärung anwenden werde. Ich als Richter würde sie so anwenden. Gemäß den allgemeinen Rechtsregeln wäre für mich der Wortlaut des Gesetzes maßgebend; und aus ihm folgt keineswegs, daß Art. 33 ausgenommen sei. Ich halte darum an meiner Auffassung fest und stimme dem Art. 107 nur unter diesem Vorbehalte zu.

Gegenüber dem Antrag von Herrn Amstalden sind Herr Bundespräsident Häberlin und Herr Bau-

mann nach meinem Gefühl allzu entgegenkommend gewesen. Mir gefällt zwar der Antrag Amstalden in einer Hinsicht ganz gut. Er sagt klar und unzweideutig: Dieser Tatbestand wird nicht als Abtreibung angesehen. Aber er gefällt mir nicht in bezug auf die Bestimmung, wonach der Eingriff nur vorgenommen werden dürfe, wenn zur Zustimmung der Schwangeren hinzu noch eine Erklärung des amtlich bestellten Arztes des Wohnsitzkantons vorliegt. Nehmen Sie folgenden Fall: Es liegt eine Frau aus dem Kanton Uri in der Frauenklinik des Kantons Zürich; nach dem Urteil des Leiters, Prof. Walthard, besteht schwere Gefahr für ihr Leben, es sollte operativ eingegriffen werden. Nach dem Antrag Amstalden müßte Prof. Walthard nun nach Uri, in anderen Fällen nach Graubünden, oder nach der Waadt der Regierung Meldung erstatten, damit sie einen Amtsarzt nach Zürich sende der nach einem Augenschein eventuell seine Einwilligung gäbe, bevor die Operation vorgenommen wird. Das geht doch nicht. Das sind unpraktische Bestimmungen, die sich einzig aus der furchtbaren Angst heraus erklären, daß in den großen Städten die Aerzte leichter zur Operation schreiten als in den Gebirgskantonen, und daß darum alles ängstlich versperrt werden müsse, damit ja kein Mißbrauch vorkomme. Oder nehmen Sie den Fall, daß der Wohnsitz der Patientin im Auslande liegt; er ist gar nicht selten. In einem solchen Falle gibt es gar keinen Arzt des Heimatkantons, so daß also der behandelnde Arzt überhaupt nicht zur Operation schreiten könnte, weil er keine Bewilligung eines zuständigen Arztes erlangen kann. Ein Eingriff, den er etwa vollzöge, wäre von vornherein strafbar.

Das Wort habe ich eigentlich ergriffen um nochmals davor zu warnen, daß man erklärt: « Art. 33 gilt nicht für den Fall der Abtreibung; bei der Abtreibung wird überhaupt kein Notstand anerkannt. » Wenn Sie so legisfieren, werden Sie die Chancen des Gesetzes sehr beeinträchtigen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß nach Art. 33 ein Notstand nicht so leicht angenommen wird. Er erklärt die Tat, die jemand begeht, um ein Rechtsgut zu retten, nur dann als straflos, wenn der Notstand nicht verschuldet ist. Eine weitere starke Einschränkung liegt in dem Vorbehalt, daß ihm nach den Umständen nicht zugemutet werden kann, das gefährdete Gut preiszugeben. Das sind Einschränkungen, die es nicht leicht machen, den Notstand zu behaupten. Jeder, der etwas unternimmt und sich nachher auf einen Notstand beruft, muß riskieren, daß der Richter das Vorhandensein eines Notstandes verneint und ihn bestraft.

Art. 33 ist fast etwas zu ausführlich. Es heißt darin: « Um sein Gut oder das Gut eines andern, namentlich Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen, zu schützen ». Nun besteht bei vielen Kollegen die Befürchtung, weil sogar Vermögen dasteht, es könne hemmungslos abgetrieben werden, mit der Begründung, man habe Schaden am Vermögen befürchten müssen. Aber die Aufzählung bezieht sich auch auf alle Delikte, Körperverletzung usw., also auch auf geringere Delikte, wo auch bloß die Abwendung eines bescheidenen Schadens als Notstand anerkannt werden kann. Ich hätte es darum lieber gesehen, wenn die Aufzählung wegfiel. Das zürcherische Strafgesetz kommt ohne eine solche Aufzählung aus. Im Nationalrat hat auch Herr Morard einen Artikel des

Code pénal fribourgeois vorgelesen und die Ansicht geäußert, daß jener Artikel hier passen würde, der folgenden Wortlaut hat: « L'acte commis pour préserver sa personne ou la personne d'autrui d'un danger imminent n'est pas punissable si le danger ne pouvait être détourné autrement et si le dommage causé n'est pas hors de proportion avec ce danger. »

Cette disposition n'est pas applicable si le danger a été provoqué par la faute de la personne menacée ou s'il y a sacrifice direct et délibéré d'une vie ou violation d'un devoir spécial: Toutefois le juge peut atténuer la peine. »

Ich glaube, wenn wir in Art. 33 die Aufzählung weglassen, könnten auch die Befürchtungen der Herren der konservativen Fraktion etwas zerstreut werden.

Wenn Sie aber dem Art. 33 den Zusatz beifügen, daß er auf die Abtreibung keine Anwendung finde, dann gehen Sie hinter alle kantonalen Strafgesetze zurück, auch hinter das des Kantons Freiburg. Das ist eine gesetzgeberische Arbeit, die wenigstens in den Kreisen, zu denen ich gehöre, keine großen Sympathien für das neue Strafgesetz weckt.

Ich möchte Ihnen also die Frage unterbreiten, ob es nicht vielleicht doch im Interesse der Sache, der vorliegenden Frage sowohl wie des ganzen Strafgesetzbuches, läge, wenn Sie die Frage der Art. 107, 33 und 31 nochmals an die Kommission zurückwiesen, damit diese die heute erörterten Fragen noch einmal prüfen und eine Regelung suchen würde, die für jedermann Klarheit schüfe, ob dann der Betreffende mit der neuen Fassung einverstanden sei oder nicht. Wenn die Bestimmungen präziser gefaßt sind, weiß man wenigstens, woran man ist und kann dazu Stellung nehmen. Heute ist das nicht möglich.

Ich will nicht einen förmlichen Antrag stellen, sondern gewärtigen, ob nicht ein anderes Mitglied des Rates den Antrag auf Rückweisung stelle.

**Böhi:** Ich möchte die Anregung des Herrn Klöti aufnehmen und formell beantragen, diese beiden Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Einmal Art. 107 nach Antrag Amstalden: dieser bedarf noch einer Verbesserung in Abs. 2. Denn nach der Diskussion habe ich den Eindruck gewonnen, Herr Amstalden wolle, daß zu einem Eingriff noch ein weiterer Arzt, der von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichnet wird, beizuziehen sei. Das kommt aber in der jetzigen Fassung nicht zum Ausdruck. Ein zweiter von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichneter Arzt kann auch ein Arzt sein, der von einer Gemeindebehörde des Wohnsitzkantons bezeichnet ist; das wollte aber Herr Amstalden nicht; er ist der Ansicht, es soll ein Arzt sein, der vom Kanton aus bestellt ist. Auch die Frage ist noch offen, ob das ein Arzt des Wohnsitzkantons sein soll oder des Kantons, in dem die Schwangere ärztlich behandelt wird. Ich verweise auf die Beispiele, die Herr Klöti angeführt hat. Ich glaube also, Art. 107, Abs. 2, nach Antrag Amstalden bedarf noch einer Verbesserung.

Sodann der Notstandsartikel 33. Auch da teile ich die Auffassung von Herrn Klöti, daß die Notstandsbestimmungen auf alle Vergehen Anwendung zu finden haben, und daß nicht einzelne davon ausgenommen werden dürfen. Ich glaube ebenfalls, es sei ein Mangel des Art. 33, daß er zuviel Kasuistik enthält. In den kantonalen Strafgesetzen ist der

Notstandsparagraph meistens kürzer gefaßt und gibt deshalb zu weniger Bedenken Anlaß als Art. 33 des Entwurfes. Aber ich will keinen Antrag auf Zurückkommen stellen. Nur das halte ich für gegeben, daß der Notstands begriff auch auf die Abtreibung anzuwenden ist. Das können Sie durch keine Protokollerklärung ausschließen. Der Richter wird nicht die Protokolle über unsere Debatten nachschlagen, die viel zu weitläufig sind, als daß er sie vor jedem Urteil konsultieren könnte.

**Bundespräsident Häberlin:** Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zum Ordnungsantrag. Es nützt meines Erachtens gar nichts, daß Sie die Frage an die Kommission zurückweisen.

Herr Böhi sagte, man werde nicht auf die Verhandlungen abstellen, nicht auf die Erklärungen. Die einzige Konsequenz, die daraus gezogen werden kann, scheint mir die zu sein, daß wir die Sache eben klarlegen. Herr Böhi wird nicht bestreiten wollen, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, zu sagen, bei bestimmten Vergehen könne der Notstandsartikel nicht angerufen werden unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Ehre, der Verteidigung des Vermögens und der Freiheit, sondern nur unter dem Gesichtspunkt des konkurrierenden Lebens der Mutter. (Böhi: Wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt ist.) Eben, das meine ich, daß man es ausdrücklich sagt. Das will Herr Suter, unterstützt von Herrn Amstalden. Nach seinen ursprünglichen Ausführungen war zwar der Artikel vorerst nur vorgesehen für den Fall, daß Art. 107 gestrichen werde. Er hat aber auch seine Bedeutung für den Fall der Annahme. Wir hatten freilich geglaubt, die Annahme von Art. 107 und die gleichzeitige Rückweisung der Anträge im Nationalrat, die weitergingen — auf eugenische Indikation, soziale Indikation, Ehrennotstandsindikation — genüge zur Interpretation. Wenn Sie aber solche Zweifel hegen, wie sie Herr Böhi äußerte, müssen wir die Konsequenz daraus ziehen und müssen, wenn wir nur die medizinische Indikation zulassen wollen, es im Gesetze sagen, entweder indem man bei Art. 33 einen Zusatz macht, dieser Notstandsartikel sei nicht anwendbar auf den Art. 107, weil dort einzig die Fälle geregelt sind, die man anerkennt, weil man die Frage des Zumutenkönnens für den Richter bindend regeln wolle, oder sodann, indem wir zu Art. 107 einen Zusatz machen: Art. 33 ist hierauf nicht weiter anwendbar. Darüber müssen Sie sich entscheiden: Sie müssen der Kommission mindestens eine Wegleitung über diesen Grundsatz geben. Redaktionelle Kleinigkeiten können dann vielleicht noch in der Kommission entschieden werden. Sonst aber hat es keinen Sinn; Sie erneuern nur die ganze Debatte, die wir bis anhin gehabt haben. Ich möchte Sie bitten, keine Rückweisung vorzunehmen, sondern sich zu entscheiden.

**M. Bertoni:** Comme membre de la commission, je vous prie tout de même d'accepter la proposition Böhi, parce qu'il est très possible, même probable, qu'à la suite du débat d'aujourd'hui, je modifie l'attitude que j'ai prise au sein de la commission sur le fond même de la question.

**Baumann, Berichterstatter:** Ich halte es mit Herrn Bundespräsident Häberlin für wünschbar, daß in der Frage heute eine gewisse Abklärung stattfinde, und möchte Ihnen beantragen, abzustimmen, aber den Abs. 2 von Art. 107 des Antrages Amstalden, sofern Sie ihn annehmen, zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zu weisen. Dann haben wir wenigstens über den Grundsatz entschieden. Die wichtige Frage des Arztes des Wohnsitzkantons können wir uns dann nochmals überlegen.

**Amstalden:** Mir scheint, Abs. 2 dürfte heute bereinigt werden, wenn wir nach dem Wunsch von Herrn Böhi sagen, «von der zuständigen kantonalen Behörde des Wohnsitzkantons», dann haben wir das, was man verlangen wollte. Es wäre mindestens nach der formellen Seite nicht mehr nötig, Abs. 2 meines Antrages nochmals zu prüfen, anders aber, wenn nach Antrag Klöti der materielle Inhalt von der Kommission geprüft werden soll. Ich stelle Ihnen den formellen Antrag zu sagen: «Von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons.»

**Baumann, Berichterstatter:** Ich habe allerdings die Meinung, daß, wenn wir Art. 107, Abs. 2 an die Kommission zurückweisen, nicht bloß die Redaktion, sondern auch der materielle Inhalt geprüft werden soll. Es scheint mir nicht ganz sicher zu sein, ob man mit Recht unter allen Umständen den Wohnsitzarzt verlangen soll.

**Böhi:** Ich kann mich auch damit einverstanden erklären, nur den Abs. 2 von Art. 107 zurückzuweisen.

**Klöti:** Ich nehme den Antrag des Herrn Böhi auf, den ganzen Art. 107 und Art. 33 an die Kommission zurückzuweisen. Sie werden selber zugeben müssen, daß es wegen der Zusammenhänge nicht angeht, einen Absatz eines Artikels anzunehmen und einen andern an die Kommission zurückzuweisen.

**M. le Président:** Il y aurait en somme trois propositions: renvoyer l'art. 107 intégralement à la commission; ne renvoyer que le 2<sup>e</sup> alinéa; ne rien renvoyer du tout à la commission.

Il y a donc lieu, même pour cette motion d'ordre, de procéder à un vote éventuel dans le sens suivant: pour le cas où un renvoi soit décidé, le Conseil entend-il renvoyer à la commission l'art. 107 intégralement, ou seulement l'alinéa 2? Ce qui résultera de ce premier vote éventuel sera opposé à la proposition de M. le Président de la Confédération de ne pas renvoyer à la commission.

Si l'article 107 est renvoyé dans sa totalité, le renvoi s'étend aussi sur l'art. 33.

**Baumann, Berichterstatter:** Einige Mitglieder der Kommission haben den Wunsch geäußert, sowohl Art. 107 als auch Art. 33 möchten an die Kommission zurückgewiesen werden; sie seien bereit, die Prüfung nochmals vorzunehmen. Unter diesen Umständen bin ich ebenfalls damit einverstanden. Wenn ich zuerst den Antrag gestellt habe, nur Abs. 2 des Art. 107 zurückzuweisen, so geschah es deshalb, weil ich gerne heute eine Abklärung über die grundsätzliche Frage gehabt hätte.

## Abstimmung — Vote.

Für den Antrag Böhi (Rückweisung an die Kommission)	26 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

## Anträge der Kommission.

Art. 108. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 109. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 110. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 111. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 111bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

## Propositions de la commission.

Art. 108. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 109. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 110. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 111. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 111bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

## Antrag Baumann.

Art. 111, Abs. 2. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

## Proposition Baumann.

Art. 111, 2<sup>e</sup> al. Si l'atteinte est grave, le délinquant sera poursuivi d'office.

**Baumann**, Berichterstatter: Bei den Körperverletzungsdelikten sind namentlich zwei Fragen wichtig. Erstens die, ob die Schuld oder der Erfolg maßgebend sein soll, und sodann die Frage, ob das einzelne Delikt von Amtes wegen oder nur auf Antrag zu verfolgen sei.

Mit Bezug auf die erste Frage ist zu sagen, daß der Entwurf in weitgehendem Umfange auf die Schuldhaft abstellt. Die Erfolgshaftung, wie sie älteren Rechten, so z. B. dem französischen Code pénal und den ihm nachgebildeten Strafgesetzbüchern zugrunde liegt, ist aufgegeben worden. Der Täter ist zunächst verantwortlich für diejenigen Folgen, die er herbeizuführen beabsichtigte. Uebersteigen diese Folgen seine Absicht, so ist er für sie verantwortlich, wenn er sie voraussehen konnte, also mit ihrem Eintritte rechnen mußte. Wenn umgekehrt der Erfolg hinter der Absicht zurückbleibt, so wird der Täter wegen Versuchs des schwereren Delikts zu bestrafen sein. Dieses Haftungsprinzip macht sich schon in den Art. 108 und 109 geltend. Es ist allgemein, als Wegleitung an den Richter, in Art. 110,

der von den zufälligen Folgen einer Körperverletzung handelt, zum Ausdruck gebracht.

Der Entwurf unterscheidet bei den vorsätzlichen Körperverletzungen zwischen schweren und einfachen. Von den ersteren spricht Art. 108 und zwar in wörtlicher Uebereinstimmung mit Art. 121 des Militärstrafgesetzes. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Tritt der Tod des Verletzten als Folge der beabsichtigten schweren Körperverletzung ein und konnte der Täter diesen Erfolg voraussehen, so ist die Strafe ausschließlich Zuchthaus.

Die Strafbarkeit der beabsichtigten einfachen — man könnte auch sagen leichtern — Körperverletzung ist in Art. 109 geordnet. Normalerweise wird das Vergehen nur auf Antrag hin verfolgt, in leichteren Fällen kann nach dem Beschluss des Nationalrates der Richter nach freiem Ermessen die Strafe mildern; Art. 63 findet sonach Anwendung und es kann der Richter statt auf Gefängnis auf eine leichtere Straftat erkennen. Die Möglichkeit einer Milderung der Gefängnisstrafe ist gerechtfertigt, sieht doch auch das Militärstrafgesetz für leichtere Fälle disziplinarische Bestrafung vor. Wenn der Täter Gift, eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht oder einen Wehrlosen verletzt hat, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt und die Strafe ist ausschließlich Gefängnis. Das gleiche tritt nach Ziff. 2 ein, wenn der Täter zwar nur eine leichte Körperverletzung gewollt, aber eine schwere herbeigeführt hat und diesen Erfolg hat voraussehen können. Stirbt der Verletzte an den Folgen und war dieser Erfolg für den Täter voraussehbar, so ist nach Ziff. 3 Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe auszusprechen.

Den Gegensatz zur vorsätzlichen bildet die fahrlässige Körperverletzung des Art. 111. Der Nationalrat änderte den Text von Abs. 1 dahin ab, daß nicht von Körperverletzung, sondern in Anlehnung an Art. 109 und an das Militärstrafgesetz von der fahrlässigen Schädigung eines Menschen an Körper und Gesundheit gesprochen wird. Darin liegt mehr als nur eine redaktionelle Verbesserung. Es soll damit, wie die beiden Referenten im Nationalrat, ohne Widerspruch im Rate zu finden, ausgeführt haben, auch die fahrlässige Ansteckung mit Krankheiten, z. B. mit einer Geschlechtskrankheit, unter den Begriff des Art. 111 gebracht werden, so daß nun nach Art. 109 das vorsätzliche und nach Art. 111 das fahrlässige Anstecken mit einer Krankheit strafbar sein soll. Auch in unserer Kommission hat sich gegen diese Auffassung kein Widerspruch erhoben, so daß, wenn auch der Ständerat ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt, eine übereinstimmende Interpretation im angeführten Sinne vorliegen wird. Nach Abs. 1 ist die fahrlässige Körperverletzung mit Gefängnis oder mit Buße bedroht und die Strafverfolgung soll nur auf Antrag geschehen. Der Bundesrat hat freilich in einem zweiten Absatz festgesetzt, daß beim Vorhandensein einer schweren Verletzung oder wenn der Täter durch die Fahrlässigkeit eine ihm durch sein Amt oder seinen Beruf auferlegte Pflicht verletzt, die Handlung von Amtes wegen zu verfolgen und mit Gefängnis bis zu drei Jahren, eventuell in Verbindung mit Geldbuße, zu bestrafen sei. Der Nationalrat hat indessen dieses zweite Alinea gestrichen mit der Begründung, daß auch bei der fahrlässigen Tötung (Art. 104) eine besondere Qualifikation im Falle der

Verletzung einer amtlichen oder beruflichen Pflicht abgelehnt worden sei. Es wurde dabei angeführt, daß es beispielsweise nicht billig sei, Berufsschauffeure, die keine leichte Pflicht zu erfüllen haben und ständig allen Gefahren ausgesetzt seien, um dieser beruflichen Stellung willen viel strenger zu behandeln, als Gelegenheitsfahrer, die zum Vergnügen ihre Fahrten machen. Das Gesetz gebe durch die Androhung der Gefängnisstrafe oder Buße genügend Spielraum auch für schwere Fälle. Diese Argumentation trifft meines Erachtens zu, soweit es sich um eine besondere Behandlung der Amts- und Berufsleute und die Aufstellung eines qualifizierten Strafmaßes handelt. Es ist aber zu beachten, daß mit der Streichung von Abs. 2 auch die schwersten fahrlässigen Körperverletzungen gemäß Abs. 1 nur noch Antragsdelikte sein werden, während der Bundesrat sie zu Officialdelikten machen wollte. Gegen diese Aenderung, die freilich auch in unserer Kommission nicht angefochten worden ist, habe ich persönlich meine Bedenken. Ich würde es vorziehen, den Abs. 2 wenigstens in folgender Form aufzunehmen: «Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt». Der Begriff der Schwere der Schädigung würde im Sinne der Umschreibung des Art. 108 auszulegen sein. Schwere Körperverletzungen und schwere gesundheitliche Schädigungen, auch wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhen, sollten vom Staate um der öffentlichen Sicherheit willen nicht leicht genommen, sondern von ihm ex officio verfolgt werden. Ich erlaube mir, einen solchen Antrag zu stellen.

Endlich hat der Nationalrat, unter dem Begriff «Tätlichkeiten» den Art. 295 als neuen Art. 111bis hier hinübergenommen. Es handelt sich um Tätlichkeiten, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben und zwar nach unserer in Art. 96bis angenommenen Definition um eine Uebertretung, denn die unter diesen Tatbestand fallenden Handlungen werden nur mit Haft oder Buße bedroht. Seinem sachlichen Inhalte nach dürfte es richtig sein, diesen Artikel hier einzureihen.

Namens der Kommission habe ich Ihnen zu beantragen, die Art. 108—111bis unverändert nach Beschluß des Nationalrates anzunehmen. Persönlich stelle ich, wie erwähnt, einen Antrag zu Art. 111, Abs. 2.

**Böhi:** Ich kann dem Antrag des Herrn Baumann zustimmen, aber ich möchte bei dieser Gelegenheit eine allgemeine Bemerkung anbringen. In den Artikeln über die Körperverletzungen heißt es abwechselnd: «Der Täter wird auf Antrag bestraft», oder «Er wird von Amtes wegen bestraft». Das scheint mir systematisch nicht richtig. Wir sollten uns darüber klar sein, daß im allgemeinen die Bestrafung von Amtes wegen stattfindet. Wo das der Fall ist, soll man es nicht extra sagen, sondern nur die Ausnahmefälle nennen, wo die Bestrafung bloß auf Antrag erfolgt. Auf diesem Standpunkt stehen auch die kantonalen Strafgesetzbücher. Das ist logisch. Ich finde, man sollte dieses Prinzip auch im eidgenössischen Strafgesetz durchführen, und möchte das zuhänden der Redaktionskommission empfehlen.

**Baumann, Berichterstatter:** Es freut mich, daß Herr Kollege Böhi materiell mit meinem Antrage

einverstanden ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Annahme.

Was die redaktionelle Bemängelung an betrifft, werden wir in der Redaktionskommission die Frage prüfen, ob nicht die Sache in der von Herrn Böhi vorgeschlagenen Art und Weise darzustellen sei.

**Wettstein:** Gestatten Sie mir als Mitglied der Redaktionskommission eine Bemerkung. Es ist so, wie Herr Böhi sagt: Nur da wird diese Unterscheidung gemacht, wo in einem Artikel beide Möglichkeiten vorliegen. Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, wo nichts gesagt werde, handle es sich um ein Officialdelikt. Nun haben wir in Art. 111 ein Antragsdelikt im ersten Absatz und nach Antrag Baumann in Abs. 2 ein Officialdelikt. Das müssen Sie aber sagen. Wenn Sie im ersten Teil eines Artikels eine Ausnahme machen und im übrigen das Officialdelikt beibehalten, so müssen Sie ausdrücklich sagen, wo das eine und wo das andere zutrifft. Wir kommen also nicht darüber hinweg, ausdrücklich zu sagen, in welchen Fällen ein Antragsdelikt und in welchen ein Officialdelikt vorliegt.

Art. 108.

Angenommen. — Adopté.

Art. 109.

Angenommen. — Adopté.

Art. 110.

Angenommen. — Adopté.

Art. 111.

**M. le Président:** La proposition de M. Baumann n'est pas combattue; elle est donc admise.

Angenommen. — Adopté.

Art. 111bis.

Angenommen. — Adopté.

#### Anträge der Kommission.

Art. 112. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 112bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 113, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Streichen.

Abs. 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

#### Propositions de la commission.

Art. 112. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 112bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 113, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Biffer.

Al. 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Die Art. 112—119 sind sogenannte Gefährdungsdelikte. Sie werden unter der Bezeichnung «Gefährdung des Lebens und

gehe. Aus diesem Gefühl heraus ist sie ja überhaupt dazu gekommen, das zweite Alinea seinerzeit vorzuschlagen. Für eine schwere Verleumdung ist eine Verjährungsfrist von einem Jahr entschieden zu kurz. Die Kommission beantragt Ihnen daher, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre zu erhöhen und den Art. 154bis in Anlehnung an die Ausdruckweise des Art. 67 wie folgt zu fassen: « Die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre verjährt in zwei Jahren. » Das zweite Alinea würde wieder gestrichen. Für diesen Antrag haben sich sechs Stimmen ausgesprochen, während fünf Mitglieder für gänzliche Streichung des Art. 154bis votierten, von der Ansicht ausgehend, daß keine hinlänglichen Gründe bestehen, für diese Deliktsgruppe eine besondere, von der allgemeinen Regel des Art. 67 abweichende Verjährungsfrist einzuführen.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 160.

##### Antrag der Kommission.

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Entführt der Täter das Kind, um es zur Unzucht zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

##### Proposition de la commission.

Celui qui aura enlevé un enfant de moins de seize ans pour l'exploiter ou pour obtenir rançon, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichtstatter:** Bei der Beratung von Art. 160 (Entführung eines Kindes) hat Herr Kollege Wettstein den Antrag gestellt es sei Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: « Entführt der Täter das Kind, um es zur Unzucht zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen . . . » Der Text des Bundesrates hatte gelautet « oder es der Unzucht zu überliefern ». Diese Worte sind aber vom Nationalrat gestrichen worden mit der Begründung, daß dieser Tatbestand gemäß Art. 177 als Kinderhandel zu ahnden sei. Die ständerrätliche Kommission hatte aus dem gleichen Grunde Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates empfohlen. Der Antrag Wettstein ist dann an unsere Kommission gewiesen worden. In ihrem Schosse vertrat Herr Wettstein neuerdings die Ansicht, daß der von ihm genannte Tatbestand des Mißbrauchlassens eines Kindes im Tatbestand des Art. 177 (Kinderhandel) nicht enthalten sei, denn es könne eine solche Ueberlieferung zur Unzucht stattfinden, ohne daß damit ein eigentlicher Handel verbunden sei. Ihm ist entgegnet worden, daß Art. 177 nicht so zu verstehen sei, als ob er nur den gewerbsmäßigen Frauen- und Kinderhandel unter Strafe stelle; dieser Artikel umfasse auch den vereinzeltten Fall, wie sich aus dem Wortlaut von Ziff. 1 ergebe.

Die Kommission hat jedoch mehrheitlich den Antrag Wettstein angenommen und empfiehlt Ihnen,

in Art. 160 Abs. 2 die Worte « oder mißbrauchen zu lassen » einzuschleichen.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

### Nachmittagssitzung vom 16. März 1932. *Séance de relevée du 16 mars 1932.*

Vorsitz — *Présidence:* Hr. *Sigris*.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 259 hievor. — Voir page 259 ci-devant.

#### Art. 33.

##### Antrag der Kommission.

Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos.

Konnte der Täter erkennen, daß dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten Gutes zuzumuten war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Artikel 63).

##### Proposition de la commission.

Ch. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 2. Lorsqu'un acte aura été commis pour préserver d'un danger imminent et impossible à détourner autrement un bien appartenant à autrui, notamment la vie, l'intégrité corporelle, la liberté, l'honneur, le patrimoine, cet acte ne sera pas punissable.

Si l'auteur pouvait se rendre compte que le sacrifice du bien menacé était raisonnablement exigible de celui auquel le bien appartenait, le juge atténuera librement la peine (article 63).

#### Art. 107.

##### Antrag der Kommission.

*Marginale: Straflöse Unterbrechung der Schwangerschaft.*

Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren besonders schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorgenommen hat.

Zur Begutachtung der Notwendigkeit des ärztlichen Eingriffs ist ein zweiter, von der zuständigen

Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangern zu bezeichnender Arzt beizuziehen. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so wird der zweite Arzt von der zuständigen Behörde des Kantons bezeichnet, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum ärztlichen Eingriff erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vor, so können Ziffer 1, Abs. 1, und Ziffer 2, Abs. 1, von Artikel 33 nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden.

### Proposition de la commission.

#### *Note marginale: Interruption non punissable de la grossesse.*

Il n'y a pas avortement au sens de ce code lorsque la grossesse est interrompue à la suite d'actes pratiqués par un médecin diplômé, selon les règles de l'art médical et avec le consentement écrit de la personne enceinte, en vue d'écarter un danger particulièrement grave, impossible à détourner autrement et menaçant la vie ou la santé de la mère.

L'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile désignera un second médecin qui donnera son avis sur la nécessité de l'intervention médicale. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, le second médecin sera désigné par l'autorité compétente du canton où l'intervention a lieu.

Lorsque la personne enceinte est incapable de discernement, le consentement écrit de son représentant légal sera requis.

Si les conditions posées dans cet article pour l'interruption de la grossesse ne sont pas accomplies, les dispositions du chiffre 1<sup>er</sup>, 1<sup>er</sup> alinéa, et du chiffre 2, 1<sup>er</sup> alinéa, de l'article 33 ne seront pas applicables à l'avortement provoqué.

**Baumann, Berichterstatter:** Sie haben unterm 22. September 1931 auf Antrag der Herren Böhi und Klöti die Art. 33 (Notstand) und 107 (straflose Abtreibung) an die Kommission zurückgewiesen. Es geschah dies, nachdem schon früher die Herren Savoy und Suter zu Art. 33 eine neue Ziffer 3, lautend: «Diese Bestimmung findet auf die Abtreibung der Leibesfrucht keine Anwendung» in Vorschlag gebracht hatten und von Herrn Amstalden anlässlich der Diskussion über den Art. 107 eine neue Fassung dieses Artikels eventuell beantragt worden war. Die grundsätzliche Abstimmung über Art. 107, dessen Streichung eine Zufallsmehrheit der Kommission beantragt hatte, wurde ebenfalls verschoben. Da in jener Session von mehreren Rednern, unter andern auch vom Sprechenden, die Notwendigkeit der Aufnahme eines Tatbestandes der straflosen Abtreibung einlässlich begründet, von andern Rednern dieselbe ebenso einlässlich bestritten wurde, so glaube ich darauf verzichten zu können, die grundsätzliche Frage nochmals aufzurollen. Der Eventual-Antrag

des Herrn Amstalden schien uns eine Brücke zu schlagen zu den Anschauungen derjenigen Ratsmitglieder, die zwar grundsätzlich eine zum vornherein gefaßte Absicht, das Kind zu töten, ablehnen, aber doch Straflosigkeit annehmen wollen, wenn die Schwangerschaft unterbrochen wird durch einen ärztlichen Eingriff, der sich zur Abwendung einer schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter als notwendig erweist. Es ist ferner im Rate sowohl von Herrn Bundesrat Häberlin wie von mir die Ansicht vertreten worden, daß im Falle der Annahme des Art. 107 in der einen oder andern Fassung die Anwendung der allgemeinen Bestimmung des Notstandsartikels 33 auf die Abtreibung ausgeschlossen sei. Diese Ansicht ist freilich, schon aus formellen Gründen, bekämpft und es ist die These aufgestellt worden, daß eine solche Nichtanwendung ausdrücklich im Gesetze erklärt sein müßte. Unsere Kommission hat anlässlich der Wiederberatung des Gegenstandes die Wünschbarkeit, hinsichtlich der Anwendung oder Nichtanwendung von Art. 33 klares geschriebenes Recht zu schaffen, anerkannt. Materiell steht sie auf dem Standpunkt, daß Art. 107 eine *lex specialis* des in Art. 33 umschriebenen Notstands begriffes darstellt und daß daher bei Beibehaltung des Art. 107 die Straflosigkeit einer Abtreibung nur aus diesem Artikel, nicht aber auch noch aus Art. 33 soll abgeleitet werden können. Nun ist aber zu beachten, daß Art. 33 zwei Bestimmungen enthält. Die eine begründet die Straflosigkeit, die andere bloß die Milderung der Strafe in den Fällen, wo dem Täter oder dem Gefährdeten hätte zugemutet werden können, das gefährdete Gut preiszugeben. Diese in Art. 33 angedeuteten Milderungsgründe einzig und allein mit Bezug auf die Abtreibung strikte auszuschließen, scheint uns bei nochmaliger Prüfung nicht gerechtfertigt zu sein. Die Kommission hat sich denn auch dahin geeinigt, für den Fall der Annahme des Art. 107 einen neuen Absatz 4 in Vorschlag zu bringen, lautend: «Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vor, so können Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 2 Abs. 1 von Art. 33 nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden.» Das heißt mit andern Worten: Wenn die Voraussetzungen von Art. 107 fehlen, so kann nicht etwa gestützt auf den Notstandsartikel 33 auf gänzliche Straflosigkeit erkannt werden, wohl aber kann der Richter auch dann beim Vorhandensein eines Notstandes die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Das bedeutet einmal die Schaffung einer klaren Rechtslage und sodann ein Entgegenkommen gegenüber der von Herrn Klöti seinerzeit hier vertretenen Ansicht, ein Entgegenkommen, das uns sachlich begründet erscheint. Denn es ist in der Tat nicht einzusehen, warum nun einzig und allein bei der Abtreibung die Möglichkeit einer Strafmilderung aus dem Gesichtspunkte des Notstandes gänzlich ausgeschlossen sein sollte. Im übrigen ist ja Art. 107 selbst ein Notstandsfall, der mit Bezug auf die Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Abtreibung die allgemeine Regel des Art. 33 ersetzt.

Die Beifügung dieses neuen Absatzes 4 von Art. 107 machte auch eine Aenderung der Redaktion von Art. 33, Ziffer 2 notwendig. Die Aenderung besteht einzig darin, daß, wie in Ziffer 1, Straflosigkeit und Strafmilderung in besondern Absätzen

auseinandergehalten sind. Materiell ist in Art. 33 nichts geändert worden.

Hinsichtlich der Fassung von Art. 107 gibt die Kommission dem Eventualantrag des Herrn Amstalden gegenüber dem Beschluß des Nationalrats den Vorzug. Sie hat an diesem Antrag unter Zustimmung des Antragstellers gewisse Ergänzungen und Aenderungen vorgenommen. So ist unter anderm die Frage gelöst worden, wer den zweiten Arzt zu bezeichnen habe, wenn die Schwangere ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland hat, aber der ärztliche Eingriff bei einem Aufenthalt in der Schweiz notwendig wird.

Es mag bei diesem Anlaß von Interesse sein, zu vernehmen, daß Herr Professor Walthard, Chef der Universitäts-Frauenklinik des Kantons Zürich, nachdem er den Eventualantrag des Herrn Amstalden in der Zeitung gelesen hatte, von sich aus brieflich dem Sprechenden erklärt hat, daß er mit diesem Antrag vollständig einverstanden sei, daß er ihn für eine glückliche Lösung betrachte und daß an der Universitäts-Frauenklinik in Zürich seit mehr als 10 Jahren genau im Sinne dieses Antrages vorgegangen werde. Auf Anregung von Herrn Prof. Walthard hat die Kommission in Abs. 2 des Antrages Amstalden die gewiß sehr berechtigte Aenderung angebracht, daß der zweite, von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zu bezeichnende Arzt nicht für den Eingriff, sondern für die Begutachtung der Notwendigkeit des Eingriffs beizuziehen ist. Der Bericht von Prof. Walthard, der zu Ihrer Verfügung steht, war für mich eine Beruhigung. Er hat mich in der Ansicht bestärkt, daß wir auf dem richtigen Wege sind, wenn wir den Art. 107 in der neuen Fassung annehmen.

Was die Bedeutung der Beiziehung eines zweiten Arztes im allgemeinen anbetrifft, so besteht darüber bei der Kommission folgende Auffassung: Der Beizug eines zweiten Arztes soll nicht nur eine Ordnungsvorschrift, sondern ein Tatbestandsmerkmal sein. Ein Arzt, der die Beiziehung des zweiten Arztes vernachlässigt, macht sich der Abtreibung schuldig, ohne Rücksicht darauf, ob sachlich die Voraussetzungen zu diesem Eingriff gegeben gewesen wären. Denn er vernachlässigt und verunmöglicht damit die vom Gesetz geforderte Nachprüfung der Notwendigkeit des Eingriffs.

Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, d. h. mit 6 Stimmen, den Art. 107 in der bereinigten Fassung des Eventualantrages Amstalden anzunehmen. Vier Mitglieder sprachen sich für den Antrag Savoy-Suter auf Streichung des Art. 107 in dieser oder jener Fassung aus und zwei Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

**Suter:** Nach Art. 107, wie ihn uns die Mehrheit der Kommission vorschlägt, ist die Abtreibung unter gewissen Bedingungen als straffrei erklärt, nämlich dann, wenn die schriftliche Zustimmung der Schwangeren vorliegt und der Eingriff von einem patentierten Arzte unter Zuzug eines zweiten von der zuständigen kantonalen Behörde des Wohnsitzes der Schwangeren dezeichneten Arztes vorgenommen wird, zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren besonders schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter.

Ich nehme als selbstverständlich an, daß beide Aerzte in ihrem Urteil übereinstimmen müssen und daß die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vorgenommen werden darf, wenn ihre Ansichten auseinandergehen. Im weitern konstatiere ich, daß nach Ansicht der Mehrheit der Kommission und entgegen der ursprünglichen Begründung des Antrages, der Arzt nicht nur dann, wenn infolge der medizinischen Behandlung ein Abortus eintritt, auch wenn er diese Eventualität als möglich oder wahrscheinlich voraussah, straffrei sein soll, sondern auch dann, wenn die Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen von ihm gewollt und beabsichtigt war.

Eine Minderheit der Kommission, zu der auch der Sprechende gehörte, hat sich zu ihrem Bedauern mit dieser Lösung nicht einverstanden erklären können. Sie beantragt Streichung des Art. 107 auch in der vorliegenden Fassung, selbstverständlich in der Meinung und mit dem Vorbehalt, daß Art. 33 auf die Abtreibung keine Anwendung finde, falls Art. 107 gestrichen würde. Ich behalte mir daher eventuell vor, nach der Abstimmung über Art. 107 den im Verein mit Herrn Kollega Savoy schon früher eingereichten Antrag zu Art. 33 wiederum aufzunehmen.

Bei Begründung des Minderheitsantrages lasse ich die grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Frage unerörtert. Wir haben uns in der Herbstsession darüber ausgesprochen. Ich betone lediglich, daß die Minderheit die Auffassung vertritt und an ihr festhält, daß die Vernichtung des werdenden Menschenlebens zur Erreichung eines an sich guten Zweckes, der Beseitigung einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter, grundsätzlich unstatthaft ist und daher verboten bleiben soll, wie es dem geltenden Recht einer Reihe von Kantonen entspricht.

Was ich aber heute besonders hervorheben möchte, ist die Gefahr des Mißbrauches, die auch bei dieser Fassung des Art. 107 zu befürchten ist, wenn die Abtreibung nicht gänzlich verboten wird.

Es ist ja ein offenes Geheimnis, daß die Anschauungen weiter Volkskreise über Wert und Würde der Mutterschaft in besorgniserregender Weise deroutiert sind. Je verfeinerter die Kultur, desto größer die Furcht vor dem Kinde. Genußsucht, hohe Lebensansprüche und Bequemlichkeit geben die Erklärungen hierfür, dann mögen aber auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse mitverantwortlich sein. Aber diese lassen sich natürlich nicht mit Abtreibung sanieren.

Wird nun der Arzt an dieser betrüblichen Zeiterscheinung, die nun einmal Tatsache ist und nicht bestritten werden kann, achtlos vorbeikommen oder wird er von ihr nicht vielmehr, vielleicht sogar unbewußt, beeinflusst und mitgerissen? Und besteht infolgedessen nicht die große Gefahr, wenn wir für die Indikationen eine Lücke im Gesetze offen lassen, auch wenn sie nur klein erscheint, daß sie gerade infolge dieser Mentalität sich nach und nach erweitert und zwar in einem Maße, wie es dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nicht mehr entspricht? Die gesetzliche Erlaubtheit der Abtreibung in gewissen Fällen wird in unzähligen Köpfen auch zur moralischen Erlaubtheit. Wir wissen, daß dem Volke das Unterscheiden schwer geht.

Wenn es wirklich Fälle geben sollte, was durchaus nicht bewiesen ist — in der Wissenschaft ist es wenig-

stens bestritten — wo bis zur extrauterinen Lebensfähigkeit des Kindes Leben gegen Leben steht, wo also ein Leben nur gerettet werden kann, wenn das andere zerstört wird, so wäre das schließlich noch eine andere Sache. Aber der vorliegende Art. 107 geht weiter und will auch die Gesundheit gegenüber dem Leben als gleichwertiges Notstandsgut anerkennen, die Gesundheit, die an und für sich schon ein sehr dehnbarer und weiter Begriff ist. Und wenn wir hier Konzessionen machen, so halte ich das für gefährlich und gewagt. Wir wissen nicht, welche Indikationen dann eigentlich Geltung haben sollen und welche nicht. Allerdings schrieb die Schweiz. Gynäkologische Gesellschaft in einer Eingabe an die ständerrätliche Strafrechtskommission vom 30. Januar 1930, daß die Gründe zur Unterbrechung der Schwangerschaft höchst mannigfaltige seien und in alle Spezialfächer der Medizin einschlagen. Sie erwähnt dann beispielsweise als Indikationen nicht bloß Infektionskrankheiten, sondern auch psychische Störungen, Augenkrankheiten etc. Aber das sind Angaben, die nicht befriedigen können, um so weniger, als jede dieser Indikationen in der medizinischen Welt wiederum ihre Gegner hat und keine einzige derselben unbestritten ist.

Man könnte hier auf die Erfahrungen, welche nach dieser Richtung in Deutschland gemacht wurden, hinweisen. Dort ist, wie es nach dem Mehrheitsantrage Ihrer Kommission der Fall wäre, die Abtreibung nach geltendem Recht nur dann nicht rechtswidrig und daher straffrei, wenn sie von Aerzten aus medizinischer und individuell hygienischer Indikation als das einzige Mittel zur Rettung der Mutter aus einer als unvermeidlich erwiesenen schweren Gefahr für Leben und Gesundheit nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft vorgenommen wird. Trotz diesen strafrechtlichen Bestimmungen haben die Abtreibungen horrend zugenommen und werden von Kennern der Verhältnisse auf 800,000 bis eine Million pro Jahr geschätzt. Dort wurde der vom Strafrecht aufgestellte Damm, auch wenn er nur die scheinbar kleine Oeffnung der medizinischen Indikation offen ließ, in erschreckender Weise durchbrochen. «Es ist wohl zu erwägen», so klagt ein hervorragender Schriftsteller und Freund des deutschen Volkes, «daß nach dem geltenden Recht kein Arzt verurteilt wird, der der weitherzigsten Deutung der medizinischen Indikation huldigt, wenn nur der Eindruck gewonnen wird, daß die gesundheitliche Gefährdung ausgeschaltet werden sollte. Und wer wird es ihm tatsächlich wehren, wenn er glaubt, soziale Zustände medizinisch deuten und gelegentlich auch auf Grundlage persönlicher Kenntnisse vom Einfluß der Vererbung und übertragener Ansteckung auf die Nachkommenschaft zugleich rassenhygienische Gesichtspunkte gelten zu lassen?»

Gewiß würde man einer derart weitgehenden Interpretation der medizinischen Indikation nach dem uns vorgeschlagenen Art. 107 entgegenhalten können, sie sei rechtswidrig. Aber wenn es sich um eine gemischte Indikation handelt mit medizinischem Endzweck, wird sie gebilligt werden, auch von vielen Gerichten. Und darüber ist wohl ein Zweifel nicht möglich, daß nur höchst selten ein Untersuch und eine Verurteilung stattfinden wird, auch wenn der Arzt zu weit gegangen und dem Bitten und Flehen der Schwangeren nachgegeben hat, deren schriftliche Zustimmung wohl häufig unschwer er-

hältlich sein wird, sofern er dartun kann, daß er zur Wahrung der Gesundheit der Mutter den Eingriff vorgenommen hat. Und auch dann noch ist eine Hintertüre da, indem laut den Alineas 2 und 4 des Art. 33, die im vorliegenden Art. 107, Abs. 4, vorbehalten sind, bei Ueberschreitung des Notstandes der Richter angewiesen wird, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern. Das heißt nichts anderes, als daß der Richter von der Strafart und dem Strafmaß abgehen und die Strafsanktion durch eine kleine unbedeutende Geldbusse illusorisch machen kann.

Ich gebe zwar gerne zu, daß die überwiegende Mehrzahl unserer Aerzte auf äußerste Einengung der medizinischen Indikation bedacht sein wird, aber es gibt auch andere, die in dieser Richtung leichte Auffassungen haben, und gerade diese werden sich vermehrten Zuspruches erfreuen, wenn nicht der zweite, von der kantonalen Behörde bezeichnete Arzt die Zügel fest in der Hand hält. Ob er es tun wird, hängt sehr ab von der Wahl durch die Behörde und damit wiederum von dieser selber ab.

Also eine Gefahr des Mißbrauches besteht bei der heutigen lockern Mentalität weiter Volkskreise und es nimmt mich nicht wunder, wenn, gestützt auf die in Deutschland gemachten Erfahrungen, im Juliheft 1921 des Archivs für Frauenkunde und Eugenetik von einem Arzte, Dr. Max Nassauer, erklärt wurde, um den richtigen Mittelweg für die medizinische Indikation wiederzufinden, müßte man eigentlich für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte ein absolutes Verbot der künstlichen Fehlgeburt erlassen.

Ein solches Verbot rechtfertigt sich aber nicht bloß wegen der Möglichkeit des Mißbrauches, sondern auch wegen derjenigen des Irrtums über Größe und Unmittelbarkeit der Gefahr und wegen der Gefährlichkeit des Eingriffes. Ich will darüber keine weiteren Ausführungen machen, ich verweise auf das früher Gesagte. Aber wir wissen, daß die Abtreibung an sich ein gewagtes und lebensgefährliches Experiment ist, durch das weit mehr Schaden an der Volksgesundheit angerichtet wird, als wenn der Eingriff unterbleiben müßte. Wieviel verborgene körperliche und seelische Verwüstungen, wieviel Zerstörung von Lebensglück sind die traurige Folge von Schwangerschaftsunterbrechungen!

Man kann eben Naturgesetze nicht straflos übertreten. Da sie den Willen des Schöpfers verkörpern, so liegt es in ihrem Wesen, daß sie nicht straflos übertreten werden können.

Diesem Naturgesetze entspricht es aber, daß jede vorsätzliche Tötung des Kindes im Mutterleibe zu verwerfen ist. Dieser Standpunkt entspricht nicht bloß der katholischen Moral, sie wird selbst in weiten Kreisen Andersdenkender gebilligt.

Der Vorsitzende der oberrheinischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie, Professor Dr. Menge, hat auf der Tagung vom 28. September 1919 in Heidelberg offen und ehrlich erklärt, daß er als protestantischer Arzt das zähe Festhalten der Katholiken an diesen ihrem pastoral-medizinischen Grundsätze begreife und immer bewundert habe. Und erst vor zwei Jahren schrieb der gleiche, berühmte akademische Lehrer in der Münchener Medizinischen Wochenschrift (1930, Nr. 31): «Meine Stellungnahme ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß in der Heidelberger Frauenklinik, in welcher jährlich etwa 1200 geburtshilfliche Fälle zur

Beobachtung kommen, seit 20 Jahren überhaupt keine vorzeitige Schwangerschaftsunterbrechung nötig war.»

Daraus, wie übrigens auch aus den Äußerungen von Autoritäten, die ich früher zitiert habe, läßt sich unschwer entnehmen, daß die geburtshilfliche und chirurgische Technik in den letzten Jahren und Jahrzehnten derartige Fortschritte gemacht hat, daß die Zahl der früher hoffnungslosen Fälle heute auf ein Minimum herabgesunken sind, um dessentwillen eine Ausnahme, die unabsehbare Folgen haben kann, im Gesetz nicht gemacht werden sollte.

Ich will nicht weiter ausholen. Es liegt mir ferne, die gute Tendenz, welche im Mehrheitsantrage liegt, zu verkennen. Er bringt für viele Kantone eine Verbesserung nach dieser Richtung, ich anerkenne das vorbehaltlos an. Aber ich komme trotzdem um die Ueberzeugung nicht herum, daß bei der jetzigen Einstellung weiter Kreise nur ein absolutes Verbot der Abtreibung dem Uebel von Grund aus steuern wird.

Ich empfehle daher den Minderheitsantrag, es sei Art. 107 zu streichen, zur Annahme.

**M. Savoy:** Avec mon collègue M. Suter, j'avais eu l'honneur de proposer, dans la séance du 22 septembre dernier, de supprimer l'art. 107. Nous renouvelons cette proposition en présence de la teneur actuelle de cet article résultant des décisions récentes de la commission. Nous estimons que cette nouvelle rédaction de l'art. 107 est inacceptable pour tous ceux qui sont opposés au principe de l'avortement. Nous pensons, comme nous l'avons déjà exposé en septembre dernier, que le droit naturel est au-dessus des conceptions qui s'inspirent avant tout des préoccupations matérialistes de l'existence. Je ne veux pas répéter ici les arguments tirés de ce droit naturel pour nous opposer à l'art. 107.

Nous verrons, après la votation qui interviendra sur l'art. 107, quelle est l'attitude que nous devons prendre à l'égard de l'art. 33, pour lequel nous avons déposé un amendement.

Sans reprendre notre exposé de septembre dernier, je veux cependant vous rappeler un passage de nos considérants d'alors. Nous disions qu'il est tout d'abord excessivement dangereux de prévoir des exceptions dans un domaine aussi délicat que celui qui nous occupe. Malgré les précautions dont on entoure l'exception, celle-ci constitue néanmoins une violation d'un principe dont l'importance ne peut être atténuée, sous peine de l'énerver. Puisqu'on peut pratiquer l'avortement dans certaines conditions, diront certaines personnes, c'est que la prohibition de cette pratique n'est pas absolue. De là, des abus que la présence d'un ou même de deux médecins, suivant la nouvelle rédaction, ne permettra pas d'enrayer.

Depuis notre session d'automne, j'ai rencontré un grand nombre de médecins qui, tous, m'ont dit: Si l'art. 107, qui constitue une exception au principe posé aux art. 105 et 106, est adopté, nous serons débordés par des demandes qui en définitive tendront à annuler et énerver complètement les dispositions prohibitives concernant l'avortement et le mal social qui résulterait pour notre pays de l'adoption d'un code pénal dans lequel l'avortement serait envisagé comme il l'est dans l'art. 107, serait effrayant.

Si, à l'heure actuelle, le mal est déjà grand, quelle proportion prendra-t-elle lorsque les médecins auront les libertés qui sont inscrites dans cet article. On m'a assuré que dans une « Pflegerinnenschule » d'une ville dont je ne veux pas dire le nom, 33 % des opérations pratiquées dans la division commune et 52 % des opérations pratiquées dans la division privée, étaient des avortements. Il est bien difficile d'admettre que dans une ville suisse il y ait une pareille proportion de femmes qui soient incapables de supporter une grossesse, alors que dans d'autres contrées, cette proportion est réduite à presque zéro.

Un professeur de gynécologie les plus en vue de notre pays, directeur d'une des plus belles « Frauenklinik » de la Suisse, écrivait récemment à un de ses confrères ceci: Appelé à collaborer au projet de l'art. 107, j'ai cru que la forme que nous donnions à cet article, tout en laissant aux médecins consciencieux la possibilité d'intervenir dans les cas très sérieux, l'empêcherait d'aller trop loin et de faire des interruptions de grossesse peu fondées. Hélas, je me suis trompé. Je constate qu'à certains endroits l'indication dite psychique prend des proportions extraordinaires. Les rapports d'un grand hôpital que j'ai eu l'occasion d'étudier, m'ont démontré que les dispositions de l'art. 107 peuvent être tournées en véritable farce.

Voilà ce que dit un médecin qui a collaboré à la rédaction de l'art. 107. Après avoir examiné de plus près la question, il trouve que nous donnons à notre œuvre l'aspect d'une farce. Cela résulte du reste des textes mêmes.

Lorsque la mère sera réellement en danger, c'est-à-dire dans les cas d'éclampsie, d'hémorragies graves avec perte de la connaissance, comment voulez-vous lui demander son consentement, comme le prévoit l'art. 107? Ce sera son représentant légal qui devrait répondre et alors que vaudra ce consentement pour l'intéressée?

Je ne suis donc pas étonné que ce médecin parle de cette disposition comme de quelque chose qui ressemble à une farce.

Je répète que cet art. 107 ne doit pas être accepté. En votant les art. 105 et 106, nous avons en principe décidé que l'avortement est un crime punissable. Nous ne devons pas ouvrir la porte à des pratiques qui deviendraient bientôt un fléau pour notre pays.

**M. Weck:** Je sens très bien, en prenant la parole, que je m'expose à répéter bien des choses déjà dites; mais cependant, vous me permettrez d'insister à mon tour sur les motifs qui nous amènent, mes amis politiques et moi, à voter la suppression de l'art. 107. C'est une question d'une telle importance, à notre point de vue, que je crois qu'il ne peut y avoir dans ce débat aucune parole superflue. Je crois donc devoir ajouter quelques mots, tout en rappelant les déclarations essentielles formulées soit au Conseil national, soit ici, lors de la dernière session et aujourd'hui encore.

Je dois tout d'abord relever que la proposition de M. Amstalden, qui a recueilli l'agrément de la commission, n'est, dans l'esprit de son auteur, qu'une proposition éventuelle formulée pour le cas où la suppression de l'art. 107 ne serait pas admise. Le groupe auquel j'ai l'honneur d'appartenir est parfaitement uni pour le moment, quant à la question de principe

qui se pose et qui se résume en ces termes: L'avortement doit-il être interdit de façon absolue ou peut-il être toléré dans certains cas?

Si nous, catholiques, nous envisageons ce problème sous l'angle de notre religion, personne ne pourra prétendre qu'il revêt un caractère uniquement confessionnel. Il est incontestablement plus vaste. Il se rattache au droit naturel et à la morale générale, en même temps qu'à la santé et à la défense nationale. Pour le résoudre, les considérations d'ordre juridique ou médical ne suffisent pas. Il faut faire appel à la conception philosophique de la vie, à ce que nos amis de langue allemande appellent si bien la « Weltanschauung ». Fort heureusement, les théories nouvelles qualifiées d'avancées, mais en réalité décadentes, n'ont point encore trouvé grande faveur dans les milieux de notre pays. Nous pouvons dire que dans leur ensemble, les consciences sont d'accord pour réprouver l'avortement et le déclarer punissable, en principe. C'est pour ces motifs que nous avons l'art. 106.

Comme pour ceux qui, dans cette salle, divergent d'opinion, quant à l'art. 107, pour nous, conservateurs catholiques, l'enfant à naître n'est point un simple embryon sans personnalité, une partie intégrante du terrain matériel. Nous considérons que parce que dès ses premiers débuts, il s'organise d'une façon autonome, avec un sang et un système circulatoire indépendant de ceux de sa mère, il représente un jeune être humain, une personnalité, un sujet de droits, dont le droit fondamental est évidemment le droit à la vie. Aussi l'Etat a-t-il le devoir de protéger cette vie. Avant même qu'elle ne soit venue au jour. Jusque là, notre manière de voir est la même. Où il y a divergence, où l'accord n'est plus possible, c'est lorsqu'il s'agit d'admettre certains cas dans lesquels l'avortement n'est plus punissable, dans lesquels, dit-on en d'autres termes, il peut y avoir une interruption licite de la grossesse. Cette périphrase, soit dit en passant, ne nous plaît pas, et je constate que dans la note marginale du nouveau projet on l'a finalement abandonnée pour dire « avortement non punissable ». On retrouve cependant dans le texte de l'article, en tant que tel, ces mots: « Interruption de la grossesse. » Or, je crois que l'on veut tout simplement déguiser la vraie nature d'un fait qui, dans le langage des médecins et des juristes, comme dans le langage de tout le monde, est et restera l'avortement, et non l'interruption de la grossesse.

Mes amis conservateurs et moi ne pouvons consentir à ce que, sitôt après avoir reconnu et proclamé l'intangibilité de la vie de l'enfant à naître, le législateur s'empresse, dans un article suivant, de déroger au principe et de stipuler une exception en déclarant que la pratique de l'avortement est tolérée dans certains cas. Sans doute existe-t-il un vieil adage qui dit que l'exception confirme la règle; mais cet adage ne doit pas pouvoir ébranler une règle de droit naturel et ne doit pas être invoqué contre la doctrine qui proclame un respect souverain — nous insistons sur ce point — un respect souverain de la vie humaine sur ce dans ses obscurs débuts. La vie, même dans son germe, est sacrée. Voilà ce que nous affirmons et voilà pourquoi, restant logiques avec nous-mêmes jusqu'au bout, nous concluons qu'une vie ne peut être intentionnellement, délibérément sacrifiée, même pour le bien d'un autre être, celui-ci fût-il la propre mère de

l'enfant que l'on va faire disparaître. Il n'existe, dans le droit naturel, aucun critère certain qui permette de dire que la vie de la mère est plus précieuse que celle de l'enfant. Le droit de la mère de survivre à son enfant n'est pas plus fort que le droit de l'enfant à naître. Dès qu'on admet que celui-ci ne doit pas être détruit, qu'il est protégé par la règle commune « Tu ne tueras point », il n'est pas possible de tolérer sa mise à mort, quelles que soient les raisons invoquées, quels que soient les dangers, douteux d'ailleurs, qui puissent exister. Faire périr l'enfant pour sauver la vie de la mère, cela paraît justifiable, au premier abord, sentimentalement parlant, mais en réalité, c'est reconnaître sans droit la légitime défense d'un être humain, la mère, contre un autre être humain, incapable d'agir celui-là, ayant été appelé à la vie par la libre volonté du premier.

On a prétendu, en particulier M. Logoz, rapporteur au Conseil national, que notre thèse n'avait qu'un fondement purement moral et que l'Etat ne doit, ni ne peut punir, dans un code pénal, toutes les infractions à la morale. Nous objecterons que si le droit pénal et la morale sont choses différentes, qui ne se confondent pas, il est cependant des domaines dans lesquels tous deux, dominés par le droit naturel, ne peuvent s'ignorer. Et, certes, c'est bien dans l'un de ces domaines communs qu'il convient de ranger tout ce qui a trait à la vie, à l'intégrité du corps humain. Au surplus, si beaucoup de problèmes de morale sont d'ordre purement privé, le législateur pénal ne doit-il pas seconder le moraliste dans tous les autres problèmes, qui intéressent l'ensemble de la société et non pas seulement le particulier.

Le moraliste agit par l'éducation, le législateur pénal par la répression. Dans le cas qui nous occupe, la première, l'éducation, a plus que jamais besoin de la seconde, la répression. Si une exception à la loi pénale est admise, si une tolérance est officiellement établie, la porte est ouverte à la pratique dangereuse de l'avortement et avec elle, disons-le bien, aux licences sans nombre qu'elle encourage. Chacun sait combien malheureusement cette pratique est déjà répandue actuellement, alors même qu'elle est condamnée sans réserve dans la plupart des cantons et qu'elle ne peut exister que clandestinement. A quels abus n'assisterions-nous pas dès lors le jour où cette pratique pourra demeurer impunie? Ce ne sera, répond-on, que dans des cas bien déterminés, lorsque la nécessité aura été officiellement constatée. Sans doute, mais le fait que l'avortement pourra être éventuellement permis ne diminuera-t-il pas son caractère d'acte contraire au droit naturel? Ne compromettra-t-il pas la notion sacrée de l'intangibilité de la vie de l'enfant? Et dès lors, ne verrons-nous pas tomber les derniers scrupules d'une société déjà trop atteinte par l'égoïsme et par le goût de la jouissance et de la vie facile?

L'avortement ne sera plus alors cette chose abominable dont on parle avec mépris, très souvent en cachette, lorsqu'on veut faire allusion à certains bruits qui courent. L'avortement aura acquis partiellement droit de cité et dut-il même encore souvent se cacher, il deviendra malgré tout plus fréquent. Par ailleurs, la perspective d'une impunité possible, facile à s'assurer avec l'art. 107 là où les médecins seront plus larges, entraînera inévitablement de déplorables conséquences: augmentation des relations hors mariage, accroissement de la légèreté des mœurs et par

le fait dégradation toujours plus grande de la femme et multiplicité des cas de maladies vénériennes. Dans le mariage même, où l'avortement s'introduit plus souvent qu'on ne pense, la santé délicate de l'épouse ne servira-t-elle pas de prétexte à ceux qui redoutent de supporter jusqu'au bout les responsabilités assumées ou qui préfèrent les plaisirs de la vie moderne au bonheur intime de la famille ?

La baisse de la natalité n'ira-t-elle pas en s'aggravant et, par elle, notre vie sociale, notre vie nationale ne se trouvera-t-elle pas frappée dans ses forces essentielles ?

La proposition, éventuelle, je le répète, de M. Amstalden, acceptée par la commission, modifie le texte de l'art. 107 dans un sens qui peut paraître préférable à celui adopté par le Conseil national, en particulier parce qu'il donne un peu plus de garantie, mais nous ne pouvons, malgré cette amélioration, nous ranger au principe de l'introduction de l'art. 107 et nous nous demandons par ailleurs, avec M. Suter, avec tous nos amis, avec beaucoup de médecins, si l'avortement peut trouver une justification, le principe du droit naturel mis à part, dans une réelle nécessité de sauver la vie et la santé de la mère, dans une réelle nécessité pratique.

Nous croyons pouvoir affirmer (et je ne citerai pas tous les médecins qu'on nous a cités à ce sujet, mais j'en ai consultés à mon tour), que cette nécessité en pratique se présente si rarement qu'elle ne suffit pas à motiver la tolérance de l'avortement qu'on voudrait introduire dans le code. Les médecins, les spécialistes ont, à cet égard, comme il arrive souvent, des opinions partagées; mais il est parmi eux des autorités incontestées qui, se basant sur de longues expériences, déclarent qu'ils n'ont pour ainsi dire jamais vu de cas où s'imposait ce qu'on appelle l'avortement thérapeutique, ou qu'ils ont employé avec succès d'autres méthodes, qui laissaient en pleine santé et la mère et l'enfant. On a constaté que, grâce à quelque persévérance, un accommodement était possible entre les deux vies dans la plupart des cas où l'on avait trop précipitamment conclu à l'inéluctable nécessité de supprimer l'enfant.

Enfin, il existe, dans les milieux scientifiques, une tendance de plus en plus marquée à revenir des déductions que l'on croyait pouvoir tirer de simples symptômes de tuberculose. On disait autrefois: « La mère est tuberculeuse, la naissance de l'enfant l'emportera. Supprimons l'enfant », et l'on a vu des cas, où on avait été persévérant, dans lesquels l'enfant est né en bonne santé et où la mère, au lieu de mourir, a trouvé une recrudescence de santé et de vie.

Au demeurant, la science est en progrès constant et il est permis d'espérer qu'il lui sera de plus en plus possible d'acheminer la mère et l'enfant dans la voie de la délivrance naturelle. En pratique donc, la nécessité de l'avortement comme moyen thérapeutique est de plus en plus contesté. Combien, par contre, ne s'accorde-t-on pas dans le monde médical, à reconnaître les nombreux désastres causés par l'avortement lui-même. C'est un médecin, le Dr. Paull? qui a pu dire: « A chaque avortement, la femme risque sa propre vie! »

Il ne s'agit pas seulement des décès dus à des infections provoquées par des mains inhabiles. Les spécialistes, les grands médecins eux-mêmes ont leurs inévitables surprises et, à côté des décès, il faut comp-

ter les affections organiques qui se prolongent et troublent le système nerveux. Dans de telles conditions, on ne peut s'empêcher de combattre l'exception de l'art. 107; sa nécessité, pour nous, n'est pas démontrée et, à supposer qu'elle le fût, le moyen employé se manifeste si dangereux que, tout comme la continuation de la grossesse il met en danger la vie ou la santé de la mère, que l'on veut précisément sauvegarder.

On a eu soin, nous le reconnaissons, d'exiger des garanties; l'intervention d'un médecin diplômé et l'avis conforme d'un second médecin désigné par l'autorité cantonale compétente. Je ne mets pas en doute les capacités du corps médical, mais nous ne sommes pas complètement tranquilisés par ces garanties, même avec l'amendement de M. Amstalden qui veut que le second médecin soit désigné par l'autorité du lieu de domicile de la femme enceinte.

L'appréciation des hommes de l'art restera avant tout suggestive; tandis que les uns se montreront prudents, très réservés, d'autres ne craindront pas d'accorder l'intervention désirée soit qu'ils la considèrent comme seule efficace, malgré les démonstrations contraires, soit que, pénétrés de certaines conceptions modernes, ils ne soient plus partisans du droit sacré de l'enfant à naître. En face de la légèreté avec laquelle de trop nombreux médecins se sont prêtés jusqu'ici à des manœuvres abortives, on est fondé à se demander si une trop grande complaisance ne se manifestera pas dans les indications médicales destinées à justifier l'avortement.

Vrai est-il que la constatation de la nécessité par un second médecin pourra servir à empêcher ou tout au moins à limiter les abus. Il est aisé cependant de deviner que le rôle de ce médecin, appelé à confirmer ou à infirmer l'opinion du premier, ne sera pas des plus faciles. Il est toujours fort désagréable pour un confrère de se mettre en opposition avec le médecin traitant et même un spécialiste investi d'un mandat officiel hésitera parfois à interdire l'opération prétendue nécessaire par son confrère, parce que, toutes les surprises étant possibles, il s'exposera à s'entendre reprocher plus tard d'avoir causé un malheur par son refus d'autorisation.

Quelle différence d'ailleurs n'y aura-t-il pas d'un médecin à un autre dans le choix des critères, des limites qui déterminent les cas de nécessité, surtout lorsqu'il s'agira d'un danger menaçant, non plus la vie elle-même de la mère, mais la santé de celle-ci.

On a cherché à préciser en parlant d'une atteinte grave et permanente de la santé de la mère. Il n'en reste pas moins que la notion du danger menaçant, la santé sera plus ou moins vague, plus ou moins élastique. Elle s'élargira ou se rétrécira suivant les conceptions personnelles des médecins, suivant aussi leur optimisme ou leur pessimisme, parce que les médecins, comme tout le monde, sont tantôt optimistes et tantôt pessimistes. Ce flottement, ce manque d'unité qui se rencontrera dans l'application de l'art. 107, d'où viendra-t-il, sinon du fait que la décision définitive, soustraite à des normes fixes et rigides qui ne peuvent exister dans un article de ce genre, quelle que soit la teneur que vous lui donniez, dépendra de la libre appréciation d'un cerveau humain ?

Or, la vie d'un petit être inoffensif et sans défense, aussi digne de durer que celle de tout autre être, ne doit pas être supprimée par la simple volonté

des hommes, qu'ils soient deux ou qu'ils soient plusieurs, même si, à côté de leur consentement, il y a celui de la future mère.

Un de mes collègues, M. Savoy, l'a déjà signalé. Quel sera en réalité ce consentement de la mère, ce consentement d'une personne passant par les affres douloureuses qui sont celles d'une femme enceinte? Pour nous, la vie de l'enfant doit être garantie par un principe absolu, qui ne comporte aucune dérogation et c'est en raison de ces motifs que nous ne pouvons admettre l'art. 107.

On a fait appel à l'esprit de conciliation; on a cru dans certains milieux que nous pourrions, à cet égard, faire des concessions. Il s'agit, pour nous, je le répète, d'une question de doctrine au sujet de laquelle il n'y a pas de transaction possible.

Par ailleurs, nous ne sommes pas convaincus de la nécessité de l'avortement thérapeutique. Nous sommes convaincus par contre des réels dangers qu'il présente au point de vue moral, social, national, la porte étant grande ouverte à d'indéniables abus.

Il a été dit que si l'art. 107 était supprimé, une opposition assez forte se ferait sentir contre le Code pénal lors du vote populaire. Je peux affirmer que si l'art. 107 était maintenu, nous aurions de notre côté une raison des plus sérieuses de combattre une œuvre législative qui, vous le savez, n'a pas soulevé jusqu'ici notre enthousiasme, par le fait qu'elle est une œuvre d'unification.

**Klöti:** Nach Anhören der beiden Vorredner muß man beinahe befürchten, als moralisch minderwertig angesehen zu werden, wenn man einen andern Standpunkt vertritt. Ich glaube aber sagen zu können, daß alle Mitglieder des Rates «opposés au principe de l'avortement» sind, wie Herr Savoy sich ausgedrückt hat. Nach Art. 5 und 6 des Gesetzes ist die Abtreibung verboten, es gibt daher keine Erlaubtheit der Abtreibung, von der Herr Suter gesprochen hat. Ich möchte in grundsätzlicher Beziehung nicht mehr viel sagen, da wir das letztmal darüber gesprochen haben, sondern mich in der Hauptsache auf die Erörterung der Fassung der Art. 107 und 33 beschränken. Einleitend stelle ich lediglich fest: Wir sind alle gegen die Abtreibung. Wir wissen alle, daß sie ein böser Eingriff in die körperliche Integrität einer Frau ist, daß die Frau selbst ein großes Risiko läuft. Aber wir legiferieren darüber, wie wir die armen Weiblein, die manchmal in ihrer Bedrängtheit und aus ihren engen Verhältnissen heraus sich zur Abtreibung haben bestimmen lassen, in welchem Maße wir sie bestrafen wollen. Das ist etwas anderes als die Frage, ob wir die Abtreibung verurteilen. Wir alle sollten mithelfen, um präventiv zu arbeiten, damit die Leute nicht durch irgendwelche ökonomische und andere Verhältnisse gezwungen werden, zur Abtreibung zu schreiten.

Die Kommissionsmehrheit hat sich in anerkannter Weise Mühe gegeben, den Artikel 107 zu verbessern und die Aussetzungen, die daran gemacht worden sind, zu berücksichtigen. Die Verbesserung liegt einmal darin, daß man den Spezialfall, den man herausgegriffen hat, nicht mehr als Abtreibung bezeichnet, sondern als Unterbrechung der Schwangerschaft. Eine Verbesserung liegt darin,

daß die Lücke, die im Antrag Amstalden bestand, in bezug auf diejenigen Frauen, deren Wohnsitz nicht in der Schweiz ist, ausgefüllt worden ist. Ich sehe persönlich davon ab, zu Abs. 1—3 einen Gegenantrag zu stellen, weil die Herren Walthard, Löffler und Clairmont in Briefen, die mir vorliegen, erklären, sie kennen keinen Fall, wo die Sache so dringlich sei, daß man nicht einen andern Arzt beiziehen könne zur Entscheidung der Frage, ob eine Unterbrechung der Schwangerschaft erfolgen kann. Nach der heutigen Fassung des Art. 107 ist die Sache so, daß man einen besondern Notstands-Tatbestand aufgestellt und gewisse Kautelen geschaffen hat, deren Beachtung dem Arzt völlige Sicherheit gibt, daß er nicht nachher in Strafuntersuchung gezogen wird und daß nicht nachher ein Gericht, das anderer Meinung ist, etwa den Notstandstatbestand nicht anerkennt und den Arzt wegen Abtreibung verurteilt.

Aber wenn wir diesen Spezialfall separieren, werden daneben in Zukunft immer noch Fälle von Abtreibung durch die Schwangere selber oder durch den Arzt oder durch Drittpersonen vorkommen, in welchen die Einrede des Notstandes gemacht wird, vielfach mit Unrecht, dann und wann aber auch mit Recht. Soll nun durch eine Bestimmung, wie sie die Kommission in Abs. 4 vorschlägt, ein für allemal erklärt werden, ein Notstand werde niemals anerkannt? Meines Erachtens hätte eine solche Bestimmung zwar den Vorzug der Einfachheit; sie vermöchte aber den Verhältnissen, wie sie das Leben nun einmal bringt, niemals gerecht zu werden.

Nehmen wir als Beispiel den in Abs. 1 umschriebenen Fall, daß wegen einwandfrei nachweisbarer schwerer Gefährdung des Lebens der Schwangeren ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Schwangerschaft unterbrochen hat, daß er aber aus irgendeinem Grunde, sei es Unkenntnis der Gesetze, sei es aus einem andern Grunde, eventuell auch aus Nachlässigkeit, die Einwilligung des andern Arztes nicht eingeholt hat, dann fehlt eine der Garantien, unter denen die Handlung vollständig straffrei ist. Es ist daher am Platze, daß die Strafuntersuchung einsetzt. Wenn sich aber einwandfrei ergibt, daß es sich um eine sachlich notwendige Unterbrechung der Schwangerschaft handelte, liegt der übliche Fall des Notstandes vor, den man im Laufe der Behandlung in der Kommission stets anerkannt hat. Ich möchte an die Beratungen der Zeit erinnern, da noch Prof. Stooß mitarbeitete. Er hat erklärt, um in einem solchen Falle Straffreiheit zu gewähren, sei die Schaffung eines besonderen Artikels nicht notwendig, da der Notstandsartikel 33 genüge. Und dabei wurde immer mit dem Fall gerechnet, daß ein Arzt ohne Zuziehung eines andern Arztes, um die Frau zu retten, die Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen hat! Nun darf aber nach der Fassung der Kommission der Notstandsartikel nicht angerufen werden; der Arzt muß deshalb zum Minimum von einem Jahre Zuchthaus verurteilt werden; in Wirklichkeit nicht, weil er die Abtreibung vorgenommen hat, denn er hat ja nach unserer Voraussetzung einen anerkanntermaßen notwendigen Eingriff vorgenommen, sondern weil er nicht vor seinem Eingriff das Gutachten des Amtsarztes eingeholt, also lediglich wegen der Uebertretung einer Verfahrensvorschrift.

Es gibt aber noch einen Fall, wo die Möglichkeit der Berufung auf den Notstand gefordert werden sollte. Ich denke an den Fall, da z. B. eine verheiratete Frau durch einen Verbrecher geschwängert wird. In einem solchen Falle von der Frau zu verlangen, das kaum befruchtete Ei, das noch kein Lebewesen ist, auszutragen, das ist eine Zumutung, die man nicht vertreten kann. Sie widerspricht dem Empfinden des Volkes, vor allem auch nicht dem Empfinden der geschwängerten Frau; sie findet mit Recht, es sei in erster Linie ihre Sache, darüber zu entscheiden, ob sie eine solche Schwangerschaft vorzeitig unterbrechen will oder nicht.

Ich möchte davor warnen, aus Mißtrauen gegenüber dem Richter jeden Notstand, der nicht genau unter den Titel des Art. 107 fällt, zu ignorieren und damit auch dem Richter seine Ignorierung vorzuschreiben. Mit einer solchen Bestimmung werden Sie dem Gesetze keine Freunde schaffen. Sie berauben den Richter der Möglichkeit, nach wahrer Schuld zu bestrafen, gerade auf einem Gebiete, wo die Berücksichtigung des einzelnen Falles besonders nötig ist.

Herr Weck hat soeben ausgeführt, wenn Art. 107 in der harmlosen Gestalt, wie ihn die Kommission formuliert hat, angenommen würde, könnten er und seine Freunde kaum mehr für dieses Strafgesetzbuch stimmen. Meine Herren, es gibt auch noch andere Kreise, denen es sehr auf die Gestaltung dieses Art. 107 ankommen könnte. Ich möchte darauf hinweisen, daß beispielsweise schon bei der bedingten Verurteilung das Strafgesetzbuch hinter die Strafgesetze einer großen Zahl von Kantonen zurückgeht. Wenn man auch das hier macht, dann wird sich mancher Bürger fragen: Will ich der Einheit des Strafgesetzbuches zuliebe unser fortschrittliches Strafgesetzbuch, das den Verhältnissen unseres Lebens besser entspricht, preisgeben und für alle Zukunft eine Revision, die eine weitere Anpassung an unsere Verhältnisse schaffen könnte, sehr erschweren? Ich will keine Drohung aussprechen. Ich kenne den Wert der Strafrechtsvereinheitlichung. Wir haben ihn von Herrn Bundesrat Häberlin immer wieder sehr einleuchtend darstellen gehört. Aber es gibt viele Bürger, bei denen selbst das Ideal der Strafrechtseinheit seine Grenze hat; sehen sie, daß die Verhältnisse in den Kantonen so verschieden sind, daß sie nicht ohne sehr große Opfer einem einzigen Gesetz unterstellt werden können, so sagen sie sich: Wir wollen lieber verschiedene Strafgesetze haben, statt daß wir alles auf einen Leisten bringen, der doch zu einseitig auf die Verhältnisse der Gebirgskantone zugeschnitten ist.

Noch eine Bemerkung zum Wortlaut des Art. 107. Nicht verständlich ist mir Abs. 4, lautend «Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vor, so können Ziff. 1, Abs. 1 und Ziff. 2, Abs. 1 von Art. 33 nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden». Bleiben wir bei dem vorhin angenommenen Beispiel, daß ein Arzt wegen offensichtlicher Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren den Eingriff vorgenommen hat, ohne zuvor die Einwilligung des Amtsarztes einzuholen. Dann haben wir den Tatbestand von Ziff. 2, Abs. 1 des Art. 33, wonach die Tat straflos ist. Nach Art. 107, Ziff. 4 des Kommissionsentwurfes ist aber Ziff. 2, Abs. 1 nicht anwendbar. Der Arzt muß verurteilt werden, weil er

den Amtsarzt nicht, zugezogen hat, auch wenn er nach dem Zeugnis der besten Aerzte in völlig einwandfreier Weise den Eingriff vorgenommen hat.

Die Konsequenz dieser Regelung ist folgende. Der Arzt, der unter der Voraussetzung von Art. 33, Ziff. 2, Abs. 1, d. h. bei wahrem, unbestrittenem Notstand der Frau die Schwangerschaft unterbricht, ohne den Amtsarzt zuzuziehen, muß mit einem Jahr Zuchthaus bestraft werden, der andere aber, der, ohne daß ein eigentlicher Notstand vorläge, den Eingriff vornimmt, nach Art. 33, Ziffer 2, Abs. 2, bedingt zu 8 Tagen Gefängnis oder zu Buße verurteilt werden kann. Das muß aus dem Wortlaut des Abs. 4 von Art. 107 in Verbindung mit Art. 33 gefolgert werden. Es tut mir leid, daß ich Art. 107 keine andere Auslegung geben kann. Ich kann aus diesen Gründen dem Abs. 4 von Art. 107 nicht zustimmen und muß zunächst noch abwarten, was in der Diskussion dazu noch weiter ausgeführt wird. Denn ich muß mich fragen, ob ich nicht lieber dem Streichungsantrag zustimmen wolle, in der Meinung, die Prof. Stooß ausgesprochen hat, daß dann der Notstandsartikel gelten soll. Vielleicht kommt dann freilich noch ein Antrag Suter zur Abstimmung, der Art. 33 nicht auf Abtreibung zur Anwendung bringen will. Ich stelle also den Antrag auf Streichung des Abs. 4 von Art. 107.

Bundesrat Häberlin: Herr de Weck hat sein Votum damit eingeleitet, daß er erklärt hat, er werde vielleicht einiges wiederholen müssen, aber der Artikel habe eine so große Bedeutung, daß man Wiederholungen schon riskieren dürfe. Verzeihen Sie mir, wenn auch ich einiges wiederhole, was der Herr Kommissionspräsident und Referent bereits gesagt hat. Es ist wahr, dieser Artikel hat sich mehr und mehr zu einem Schicksalsartikel ausgewachsen, und ich verstehe es deshalb, wenn die intransigenten Gegner des Gesetzes gerade bei diesem Artikel die Fahne der Intransigenz aufziehen und erklären: Es gibt hier überhaupt keine Möglichkeit der Verständigung. Das ist mir bei den intransigenten Gegnern durchaus verständlich. Aber Sie verstehen es auch, wenn wir an die appellieren, die nicht auf dem Standpunkt der absoluten Gegnerschaft zum Gesetze stehen, sondern ein eidgenössisches Strafgesetz gerne sähen, wenn auch nicht unter der Aufopferung aller ihrer Ueberzeugungen.

Wir wollen uns nun doch daran erinnern, woher der Artikel gekommen ist. Wer hat die Initiative dazu ergriffen? Das waren die schweizerischen Aerzte. Die Expertenkommission hat die Anregung aus ärztlichen Kreisen aufgenommen und zuerst von der medizinischen Indikation gesprochen, die eine Unterbrechung der Schwangerschaft unter gewissen Bedingungen erlauben und ermöglichen sollte. Man hat dann in der Expertenkommission noch einen zweiten Fall ins Auge gefaßt, denjenigen der Frau oder Jungfrau, welche durch einen Verbrecher vergewaltigt und geschwängert worden ist und von ihm kein Kind haben will. Dieser Gedanke stand sogar eine gewisse Zeitlang im Vordergrund und war von der Expertenkommission allein aufgenommen worden; dann trat aber wieder die medizinische Indikation in den Vordergrund, und zuletzt ist sie allein übrig geblieben und hat zu Art. 107 geführt, wie ihn der Bundesrat in der Vorlage niedergelegt hat. Wie Sie

wissen, ist im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen eine Reihe anderer Fälle zur Besprechung gekommen, darunter der soziale Notstand, der besonders von Kreisen der Linken verlangt wurde als genügende Entschuldigung für die Unterbrechung der Schwangerschaft; es ist von der eugenischen Indikation gesprochen worden, von Rücksichten auf die Rasse usw. Ich will aber darauf nicht eintreten, da, wie Sie wissen, schon im Nationalrat nur der einzige Fall der medizinischen Indikation übrig geblieben ist. Die Frage ist also, ob und unter welchen Voraussetzungen er zur Straflosigkeit der Abtreibung genüge.

Auch ich wiederhole: Es spricht selbstverständlich kein Mensch von einem Prinzip der Abtreibung; das verteidigt wahrhaftig niemand. Da braucht man nicht gut katholisch zu sein, um den Standpunkt zu vertreten, daß die Abtreibung grundsätzlich zu mißbilligen und daß sie nicht erlaubt sei. Das haben glücklicherweise auch noch andere Leute in ihrer Weltanschauung, sonst würde es noch bedeutend schlimmer aussehen auf unserer Welt, als es jetzt schon der Fall ist. Das nehmen auch wir Andersgläubigen für uns in Anspruch, daß wir grundsätzlich die Abtreibung religiös gesprochen als Sünde und rechtlich gesprochen als Verbrechen taxieren und nur untersuchen wollen, ob es rechtlich — das Religiöse lassen wir es jetzt auf der Seite — vielleicht Ausnahmen gibt, wo auch das Töten gestattet ist. Sie haben das auch auf andern Gebieten anerkannt; auch die gläubigen Katholiken unter uns (Soldaten usw. wird das gestattet). Die Ausführungen des Herrn de Weck haben sich darauf zugespitzt, wenn wir sie nach seiner Begründung anwenden, daß er den Begriff des Notstandes, wo ein Menschenleben in Frage steht, überhaupt nicht anerkennt. Wenn Sie ihm Folge geben, Herr de Weck, dann müssen Sie auch im freiburgischen Strafgesetz die Bestimmung streichen, daß die Notstandshandlung straflos sei, wenn Leben einem Leben gegenüber steht. Das möchte ich klipp und klar festgestellt haben.

Nun hat sich die Frage in der parlamentarischen Beratung auf zwei übrigbleibende Probleme zugespitzt: Gibt es überhaupt in den Schwangerschaftsfällen derartige Tatbestände, wo das Leben der Mutter dem Leben des Kindes gegenübersteht, so daß das eine dem andern weichen muß, nach der medizinischen Situation? Das ist die eine Frage. Die andere Frage ist die: Wenn es noch solche Fälle gibt, welches Leben muß nun dem andern weichen — nach dem Notstandsrecht, nicht nach der religiösen Auffassung?

Die erste Frage: gibt es überhaupt noch derartige Notsituationen auf diesem Gebiete? muß von der Wissenschaft entschieden werden. Ich gebe ohne weiteres zu, daß Gelehrter gegen Gelehrten steht, daß es eine Reihe von durchaus seriösen medizinischen Gelehrten gibt, die sagen: Die Fälle sind fast gar nicht mehr vorhanden. Herr de Weck, Professor Clément sagt nicht: « Sie sind nicht mehr vorhanden! » Ihr großer, anerkannter Fachmann, vor dem ich allen Respekt habe, kann nur sagen: Die Fälle haben sich mit der Zeit so zusammengedrängt, daß fast nichts mehr übrig bleibt. Aber das « fast » ist für uns sehr wichtig. Und dem gegenüber gibt es nun doch viele ebenso große Gelehrte, die erklären: « Nein, es gibt noch eine ganze Reihe von medizini-

schen Indikationen, die berücksichtigt werden müssen, wo Leben gegen Leben steht! » Ich will nicht als Mediziner sprechen — Sie würden mich ja auslachen, weil ich dazu die Fähigkeiten nicht mitbringe —; aber ich wiederhole: Viele Fachleute sagen, wenn Tuberkulose, wenn Augenleiden, wenn Ohrenleiden und auch sonst eine ganze Reihe von Krankheiten bei der Mutter vorliegen, so sei die Unterbrechung der Schwangerschaft angezeigt, weil sonst das Leben der Mutter gefährdet, oder, was ja doch fast gleichbedeutend ist, langes Siechtum der Mutter die Folge ist. Wenn das nun aber so ist, müssen wir doch die zweite Frage in Angriff nehmen: Welches Leben muß weichen?

Das hat nun natürlich nicht der Wissenschaftler zu entscheiden, sondern der Richter nach den Regeln des Notstandes des Art. 33. Auch nach den Notstandsregeln der bisherigen kantonalen Gesetze muß der Richter abwägen: Welches Rechtsgut ist wertvoller, und darf man deshalb verlangen, daß das weniger wertvolle geopfert werde? Die Frage ist nun die: Wollen wir, wie bei allen anderen Notstandsfällen, die Frage wirklich dem Richter unpräjudiziert überlassen mit der Konsequenz, daß am einen Ort der Richter sagt: « Das Leben der Mutter muß geopfert werden! », und am andern Orte: « Das Leben des Kindes muß geopfert werden! » Eine Ueberlegung, die wir doch dem Zufall nicht überlassen sollen, sondern die wir uns heute als Gesetzgeber genau so gut machen können, wie jeder einzelne Richter sie sich in jedem einzelnen Falle machen muß. Das hängt nicht mehr von der medizinischen Frage ab; die muß ja vorher entschieden sein. Es kommt nur die Rechtsfrage: Was muß weichen? Wir sind da nun zum Resultat gekommen: Wir wollen nicht die Verschiedenheit in den Kantonen oder gar in den einzelnen Gerichten eines jeden Kantons. Wir wollen nicht, daß der Richter sagen kann: Meine persönliche, subjektive Auffassung ist: « Die Mutter muß sterben! », und der andere Richter: « Meine Auffassung ist aber die, daß das Kind sterben muß! » Wir wollen aber die Einheitlichkeit nicht um eines zentralistischen Popanzes willen, sondern ein jeder muß doch das Gefühl haben, das kann nicht sein, daß in der Schweiz die Mutter in der genau gleichen Lage am einen Orte ins Zuchthaus kommt und am andern Orte vom Gericht freigesprochen wird, weil sie eine erlaubte Tat begangen habe. Das gleiche gilt für den Arzt. Man soll ihn nicht am einen Ort freisprechen können, am andern Ort aber ins Zuchthaus stecken, weil er nach seiner Ueberzeugung eine medizinisch erlaubte und sogar gebotene Tat vollbracht hat. Wir wollen die Frage auch deshalb entscheiden, weil wir gleichzeitig — und das bitte ich die Herren von der Rechten, sich noch einmal vor Augen zu führen — die Anwendung des Notstandsgedankens bei der Unterbrechung der Schwangerschaft absolut einschränken wollen auf die genau abgegrenzte medizinische Indikation, und sie mit allen möglichen Kautelen umgeben wollen, so daß kein Mißbrauch mehr getrieben werden kann, wie er ja heute tatsächlich vielfach getrieben wird. Wir wissen ja alle, was die Annoncen heißen: « Verschwiegene Pension in Genf. » Ich sage das nicht, um dem Kanton Genf eins ans Bein zu hauen; aber Tatsache ist doch, daß diese Inserate immer wieder vorkommen.

Nun wollen wir einmal betrachten, von rechts und von links. Was zu einer Lösung zu sagen ist, wie sie Herr Amstalden in seiner Redaktion vorgeschlagen hat und wie sie von der Kommissionsmehrheit übernommen worden ist im Gegensatz zum Streichungsantrage des Herrn Klöti zum Abs. 4, den ich auch abzulehnen empfehlen werde. Es handelt sich bei dieser Formulierung nicht um ein charakterloses Kompromiß, wo jeder seine Ueberzeugung preisgeben muß um eines Nichts willen, um eines Phantoms willen dem andern blindlings nachgeben soll. Nein es kann jeder seinen Rechtsprinzipien getreu bleiben. Aber das heißt nicht, daß eine religiöse Frage à tout prix die Lösung auch diktieren müsse für das Rechtsproblem, das sich heute stellt. Es ist ja nicht ein religiöses Problem, das wir uns stellen, sondern ein Rechtsproblem, und zwar für die aus verschiedenen Konfessionen und aus verschiedenen sozialen Klassen bestehende Schweiz.

Es steht sich auch nicht einfach gegenüber auf der einen Seite der tief religiöse Mensch und auf der andern Seite der dekadente. Nein, Herr de Weck, es sind nicht dekadente Menschen, die dieser Zwischenlösung zustimmen und zustimmen sollen. Auch der tief religiöse Mensch kann meines Erachtens zustimmen. Wir schaffen ja kein göttliches Recht und damit auch kein absolutes Recht. Unser Recht ist ein relatives Recht, und wir, das schweizerische Parlament, schaffen nur Menschenrecht, kein göttliches Recht. Das wollen wir doch bescheiden anerkennen. Wird doch schon der Gottesbegriff verschieden aufgefaßt. Man braucht ja kein Faust zu sein, um zu sagen: « Wer will ihn nennen, wer ihn belassen? » Wir wollen also dies Gebiet der Religion überlassen. Die religiöse Sphäre wird auch nicht durch unsere Lösung verletzt. Wer aus seiner inneren religiösen Ueberzeugung heraus der Unterbrechung nicht zustimmen kann, sei es die Mutter selbst, sei es der Ehemann, der sich wohl mit ihr bespricht oder der sich mit einem Geistlichen besprechen wird, sie sind frei in ihrer Entscheidung. Wenn sie eine Entscheidung fällen gegen die religiöse Ueberzeugung aus menschlichen Gründen heraus, so bleibt ja die kirchliche Sühne offen, wie wir das auf anderen Gebieten auch kennen. Wir müssen uns eben dafür nachher die Sühne auferlegen lassen. Das kommt ja auch bei anderen Rechtsgebieten vor. Jeder von uns kommt vielleicht einmal in den Fall, daß er ein Gebot übertritt in vollem Bewußtsein seiner Tat. Wenn er ein richtiger Staatsbürger ist, unterwirft er sich nachher dem Gesetz und übernimmt die auferlegte Buße.

Nun habe ich gesagt, es sei die Unterbrechung der Schwangerschaft außerordentlich scharf eingegrenzt in der Anwendung, die wir erlauben wollen. Eine erste Voraussetzung ist die Zustimmung der Mutter. Das ist keine Farce, wie vorhin gesagt worden ist, sondern das ist eine außerordentlich wichtige Rechtshandlung, die notwendig ist. Wenn man sagt, das sei eine Farce, weil sie im letzten Moment gegeben werde, wo die richtige Ueberlegung fehle, so ist das eine Verkennung der wirklichen Verhältnisse bei der Unterbrechung der Schwangerschaft. Nur in einem Zehntel Prozent wird in Hast und Eile vorgegangen. Man hat regelmäßig eine lange Zeit zur Ueberlegung. Wir selbst wollen ja die Unterbrechung der Schwangerschaft dort, wo sie erlaubt ist, nicht in die letzten Tage verlegen, sondern tendieren dahin,

daß man sie so früh als möglich vornehme, sobald eben ihre Notwendigkeit erkannt ist, d. h. sobald feststeht, daß der Konflikt zwischen den beiden Leben mit Sicherheit bevorsteht. Die Mutter hat also alle Zeit, sich zu überlegen, die ganze Familie kann es sich überlegen. Es kann nicht nur ein Arzt, sondern es kann eine Reihe von Aerzten zugezogen werden. Die erste Voraussetzung ist also durchaus ernsthaft aufzufassen.

Und die weiteren Voraussetzungen: die Behandlung durch einen Facharzt, die Begutachtung durch einen zweiten Arzt. Ich möchte den Herren von der Rechten das Argument gerade selbst entgegenhalten, das die Herren de Weck, Savoy und Suter hervorgehoben haben, daß in der neuen Zeit wirklich die Notwendigkeit für die Unterbrechung der Schwangerschaft eingeschränkt ist. Es ist gerade ein Argument, das uns tröstet. Es ist wahr, die Aerzte werden nicht mehr in so vielen Fällen, wie vor zehn oder 20 Jahren, die Operation für berechtigt erklären, weil die Wissenschaft große Fortschritte gemacht hat in der Erkenntnis der Möglichkeiten bei der Anwendung der Mittel. Die mechanischen Mittel, sagen wir die Beckenausweitung usw. haben große Fortschritte gemacht. Der Kaiserschnitt war früher etwas Furchtbares, heute nehmen die Aerzte fast einen Handfertigkeitunterricht — wenn ich mich so ausdrücken darf —, um sich auf die Operation vorzubereiten. Das sage ich nicht zynisch, sondern, um Ihnen darzutun, wie eng das Anwendungsgebiet geworden ist. Auch deshalb, weil der Landarzt viel mehr wie früher in die Möglichkeit versetzt wird, wenn absolute Notwendigkeit vorhanden ist, die Operation vorzunehmen. Er hat heute auch die Möglichkeit, seine Patientin jederzeit in ein Stadt- oder Bezirksspital zu bringen. Die Verkehrsmittel sind vorhanden, die früher nicht vorhanden waren. Die medizinische Aufklärung durch Fachschriften hat ebenfalls große Fortschritte gemacht. Jeder Landarzt hält ja heute seine Fachschriften, damit er auf dem Laufenden bleibt. Es ist also nicht etwas Geringes, wenn wir die Bedingung aufrecht erhalten haben: Es muß der Arzt sein, der die Unterbrechung vornimmt und nicht eine x-beliebige Persönlichkeit.

Dazu kommt das, was aus den Beratungen des Nationalrats weiter hervorgegangen ist. Man hat nun noch einen zweiten Arzt vorgeschrieben, der nicht die Operation vornimmt, der aber begutachten soll, ob die Operation notwendig ist oder nicht. Diese Vorschrift dient der größern Sicherheit. Er ist nicht der entscheidende Arzt, aber er muß dafür sorgen, daß die Operation nicht heimlich geschehen kann. Auch der Hausarzt könnte ja den Eingriff unter Umständen der Oeffentlichkeit entziehen. Ob es nun eine Hebamme oder ob es ein Arzt sei; wenn keine öffentliche Kontrolle stattfindet, ist der Mißbrauch möglich. Dem wollen wir also durch den zweiten Arzt steuern und darum wollen wir auch bestimmen, indem wir der Anregung des Herrn Amstalden zugestimmt haben, daß der zweite Arzt zu bezeichnen sei von der Wohnsitzbehörde der Mutter, der Schwangeren. Warum das? Weil dann auch kontrolliert wird, in welchen Verhältnissen die Mutter lebt. Das ist nicht ganz unbedeutend für die Beurteilung, ob wirklich eine notwendige Operation vorgenommen oder ob sie leichtfertig einfach vorgenommen wurde, weil es der Mutter nicht paßt,

ein Kind zu haben, also ein Verbrechen begangen werden will. Die dritte Garantie, der zweite Arzt.

Wir sagen übrigens nur, daß das, was vorgenommen wird, straflos ist, wir sagen nicht einmal, es sei erlaubt, obwohl man vielleicht mit Recht vom ärztlichen Standpunkt aus erklären dürfte: Für den Arzt ist das nicht bloß eine straflose Handlung, sondern sie ist für ihn als behandelnden Arzt eine erlaubte, vielleicht sogar eine gebotene Handlung. Wir wollen aber darum nicht streiten. Der Wortlaut: «straflos» ist akzeptiert worden.

Was gewinnen Sie, meine Herren von der Rechten, weiter mit der neuen Lösung? Sie gewinnen mit dieser Abgrenzung, die wir für den Notstandsfall und für die Anwendung auch des Art. 3, der beruflich erlaubten Handlung, nun vorlegen, den Ausschluß — wenigstens wenn man mit der Mehrheit stimmt und nicht mit Herrn Klöti — der Anwendung des Art. 33, al. 1 des Notstandsartikels, für alle andern Gründe, die vorgebracht werden könnten. Wir sagen nun ausdrücklich, der erste Teil von Art. 33 sei nur anwendbar, wenn die Voraussetzungen von Art. 107 erfüllt sind, die Zustimmung der Mutter, der Beizug des ersten Arztes und der Beizug des zweiten Arztes. Wo sie nicht erfüllt sind — das ist die Tragweite, Herr Klöti —, da liegt das Verbrechen der Abtreibung vor, sogar wenn medizinisch gesprochen der behandelnde Arzt in seinem Recht gewesen wäre. Aber er hat die Voraussetzungen, die das Gesetz absichtlich aufstellt, zum Schutz unseres sozialen Lebens, der Gesundheit unseres Volkes, mißachtet, und darum ist er als Uebeltäter zu behandeln. Es ist ja fürchterlich einfach für ihn, diese Voraussetzungen zu beobachten; wenn er aber das nicht tut, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Strafuntersuchung gezogen wird. So verstehen wir diese Bestimmungen. Was gewinnen Sie damit? Daß eben der Notstandsartikel nicht mehr in der Art und Weise angewendet werden kann, wie er heute schon in vielen Kantonen angewendet worden ist, nämlich in bedeutend weiterem Sinne, als wir es nun mit dem Art. 107 zulassen. Auch im Kanton Luzern ist es vorgekommen, vielleicht nicht gerade daß freigesprochen worden ist, aber daß eine Niederschlagung erfolgte, wo eben der Tatbestand des Art. 107, aber ohne jene Garantien, vorgelegen hat. In meinem Heimatkanton sind Freisprechungen vorgekommen mit der Begründung des Notstandes; ich habe selbst derartige Fälle vor dem thurgauischen Schwurgericht vertreten. So ist es auch mit anderen Kantonen. Wenn Sie nicht den Antrag Suter annehmen, wonach überhaupt Art. 33 vollständig ausgeschlossen werden soll, so werden Sie bei Unterdrückung des Art. 107 einen viel schlechteren Rechtszustand erhalten, als wie Sie ihn durch diese Neuerung erreichen. Daß der Antrag Suter im Nationalrat nie angenommen würde, davon ist wohl der Antragsteller selbst überzeugt.

Nun bedenken Sie auch und das möchte ich den Herren von der Rechten noch einmal vorführen, was wir gewinnen durch eine Gesetzgebung, die für die ganze Schweiz gültig ist? Das, daß sie für Ihre Kantonsangehörigen vor allem also auch dann gültig ist, wenn diese aus einem Kanton weggehen in einen andern Kanton. Zu welchem Zweck sie manchmal weggehen, das wissen wir. Es ist doch so, daß es auch in einem Kanton, wo die Anschauungen im Durch-

schnitt außerordentlich sittlich gut sind, eben immer wieder Mädchen gibt, die in eine Stadt gehen, um da von den etwas leichteren Gesetzen oder vielleicht von einer leichteren Praxis zu profitieren, um das zu tun, was Sie so mißbilligen. Wenn Sie das wirklich verhindern wollen, nehmen Sie den Art. 107 an. Auch von Ihrem gläubigen Standpunkte aus werden Sie damit ein besseres Recht erreicht haben, als es heute ist.

Nun noch eines. Wir wollen auch nicht etwa den beiden Aerzten die Möglichkeit geben, daß sie Zusammenspielen. Ich stelle hier eine Präsumtion auf, die hoffentlich nie zutreffen wird. Aber wir müssen mit allen Möglichkeiten rechnen, wenn wir ein Gesetz schaffen. Der erste, der behandelnde Arzt, weiß, daß für ihn eigentlich der medizinische Zustand der Schwangeren nicht entscheidend ist, sondern daß für ihn, wir wollen den besten Fall annehmen, das Mitleid entscheidet, das er mit der Schwangeren hat, weil sie eine uneheliche Mutter ist, oder einen Säuer zum Mann hat, der seine Pflicht gegenüber der Familie nicht tut. Der Arzt weiß das, er schlägt einen zweiten Arzt vor; die kantonale Behörde bezeichnet diesen Mann, weil sie keinen Grund hat, ihn abzulehnen. Der ist aber mit im Spiel. Beide wissen, daß sie eigentlich eine unerlaubte Handlung begehen. Weder die Ansicht des ersten Arztes noch das Gutachten des zweiten Arztes ist jedoch für den Richter bindend. Das Gutachten des zweiten Arztes hat nur die Bedeutung, daß die Situation verklärt ist. Der Tatbestand ist subjektiv abgeklärt, er hat ein Gutachten abgegeben auf ja oder nein. Wenn es aber doch zur Verhandlung kommen muß, wird der Richter einen neuen Begutachter anrufen und wird auf das abstellen, was dieser sagt, und wird sich fragen, was nun eigentlich die Wahrheit ist. Ich habe die irrümliche Auffassung konstatieren müssen, daß man glaubt, der zweite Arzt habe zu erlauben oder zu verbieten. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Er kann nur erklären, er sei der Meinung, der Eingriff sei angezeigt, oder er sei der Meinung, er sei nicht angezeigt. Im letzteren Falle kann der behandelnde Arzt erklären, der zweite Arzt, sei im Irrtum, er anerkenne dessen Theorien nicht. Er nehme es auf sein medizinisches Gewissen, im vollen Bewußtsein, daß der zweite Arzt nachher beim Richter gegen ihn Anzeige erstatte, er nehme es auf sein Gewissen, er habe seine Pflicht erfüllt, indem er die Zuziehung des zweiten Arztes ermöglicht habe. Das kann geschehen. Das ist aber ein Fall, der praktisch unter 100 Fällen wohl kaum einmal vorkommen wird. In der Regel wird man sich zweimal besinnen, gegenüber dem Gutachten eines zweiten Arztes doch die Operation vorzunehmen. Aber ich wollte das rechtlich klarstellen. Wir haben absichtlich im Kommissionstext von der Begutachtung durch den zweiten Arzt gesprochen und nicht mehr von einer Feststellung, damit man weiß, woran man ist.

Nachdem ich Ihnen so viel habe vorführen können, das für die neue Lösung spricht, vom Standpunkt der Gegner von rechts, werden Sie begreifen, daß ich doch auch sagen muß, was denn noch übrig bleibt für die Linke, sonst wird Herr Klöti sagen: Da sehen Sie ja, eine Lösung, die uns gar nicht mehr befriedigen kann; es ist alles nur für die andere Seite gemacht. Nein, auch da wollen wir klar sein und offen vor den Gegnern von rechts die

Vorteile erwähnen, die für denjenigen vorhanden sind, der eine andere Weltauffassung hat. Wichtig ist erstens einmal die Klarstellung der ganzen Situation der physischen, der medizinischen, der rechtlichen, für den Arzt und für die Mutter. Sie alle müssen wissen, woran sie sind. Es ist wichtig, daß sie vor eine klare Ueberlegung gestellt werden. Sie können sich darüber klar werden, ob sie es machen dürfen oder ob sie es nicht machen dürfen. Dadurch wird der Mißbrauch am besten verhütet. Da werden die Leute nicht mehr in dunkle Winkel getrieben, sondern wenn der Eingriff erlaubt ist, werden sie in die hellen heiteren Spitäler mit allen ihren Möglichkeiten verpflanzt, nicht zu der Hebamme oder zu der Engelmacherin der Stadt verwiesen. Das ist sehr wichtig. Das wird im katholischen und im evangelischen Kanton genau gleich spielen und wird an beiden Orten seine guten Früchte tragen.

Wichtig ist auch, — Sie erlauben, Herr Klöti, daß ich Sie als Repräsentanten der anderen Meinung anspreche — wichtig ist für Sie auch, daß wir mit der neuen Fassung des Antrages Amstalden klarstellen, daß der zweite Arzt nicht etwa ein Amtsarzt sein muß. Er darf es sein, aber er muß es nicht sein. Wichtig ist auch, daß er keine entscheidende, sondern nur begutachtende Befugnis hat. Ich erwähne wiederum in aller Offenheit: man hat, als der erste Antrag, den Herr Amstalden in der Kommission gestellt hatte, bekannt wurde, in der Presse mißtrauisch erklärt: Ja, jetzt wird die Sache wohl so sein, daß in einem Kanton eben die Wohnsitzbehörde als zweiten Arzt den Amtsarzt des Kantons beiziehen; der muß nun alle diese Fälle begutachten, und man gibt ihm unter der Hand die Weisung, er habe sie natürlich alle in negativem Sinne zu begutachten. Damit wird mit andern Worten behauptet, der Art. 107 könne in den Kantonen einfach sabotiert werden. Das ist nicht die Meinung des Art. 107, war auch nicht die Meinung des Herrn Amstalden, der ohne weiteres der neuen Fassung zugestimmt hat, daß man von dem « zu bezeichnenden » Arzt und nicht von schon « bezeichneten » Arzt spricht. Er hat auch zugestimmt, daß man von « Begutachtung », statt von « Feststellung der Notwendigkeit » spricht. Das ist sehr wichtig für Herrn Klöti und diejenigen, die mit ihm denken. Der zweite Arzt wird also nur bremsend, aber er wird nicht etwa sabotierend wirken können.

Ein weiteres Argument, das ich Herrn Klöti als Linksrepräsentanten vorführen möchte, ist das, daß wir hier dem Begriff des Notstandes für die Unterbrechung der Schwangerschaft auch redaktionell eine etwas andere Wendung geben. Im Notstandsartikel 33 wird gesprochen von der unmittelbaren Gefahr für denjenigen, der im Notstand handelt. Hier haben wir das Wort « unmittelbar » nicht aufgenommen, und zwar mit guter Ueberlegung, weil man sonst das Wort « unmittelbar » hier sehr leicht übersetzen könnte mit « unmittelbar bevorstehend », also zeitlich direkt bevorstehend. So ist das nicht gemeint, sondern man kann fünf Monate vorher schon genau wissen, daß die Gefahr eine sicher drohende, also rechtlich unmittelbare, ist. Der Arzt kommt aber so nicht in Diskussionen hinein, ob das eine unmittelbare Gefahr sei oder nicht.

Und nun endlich das letzte. Wir haben ausgeschlossen die Anwendung von Ziff. 1, Art. 33; mit

andern Worten, die Freisprechung haben wir ausgeschlossen in allen jenen Fällen, wo die Voraussetzungen von Art. 107 nicht beachtet worden sind, wo keine Zustimmung eingeholt oder kein zweiter Arzt zugezogen worden ist oder überhaupt kein Arzt dabei war. Diese Konsequenz muß allerdings gezogen werden. Dagegen kann nun hier das richterliche, freie Ermessen eingreifen. Das ist gewahrt durch Ziff. 2, Art. 33, den wir mit Absicht nicht ausschließen in Ziff. 4 von Art. 107. Mit andern Worten: der Richter kann die Verhältnisse des einzelnen Falles prüfen, er kann prüfen: War der Arzt in einer gewissen Zwangslage, daß er diese sogenannte Formalität übersehen hat, war das Mädchen, das die Abtreibung unerlaubterweise vorgenommen hat, ein bedauernswürdiges Geschöpf, bei dessen Fall wir eher Tränen vergießen als pharisäisch urteilen müssen? Wer solche Fälle schon miterlebt hat in seinem Richterleben, in seinem Anwaltsleben, würde nie auf die Möglichkeit des freien Ermessens, von freier Milderung der Strafe nach Art. 62 verzichten, die dann allerdings gestattet, daß man unter Vernachlässigung der Strafart, die im Gesetze vorgesehen ist, bis zur Geldbuße hinuntergehen kann. Das wollen wir ausdrücklich, und damit kommen wir der Linksrichtung wesentlich entgegen, aber mit Zustimmung der Rechtsrichtung, deren Vertreter gegen diese Auffassung in der Kommission nichts einzuwenden hatten. Wogegen sie sich wehrten, das war nur die Freisprechung der Mutter bei rechtlich ungenügenden Voraussetzungen.

Bis zur Freisprechung zu gehen bei den andern Indikationen, wäre unrichtig; wir würden dabei in die Gefahr der Chantage hineingeraten und die Gefahr, daß die soziale Lage schließlich zum Vorwand genommen wird. Wir wollen aber nicht alle Schranken niederreißen, sondern die Schranken der Sitte und der guten Erziehung müssen aufrecht erhalten werden.

Sie werden nun entscheiden müssen. Es ist auch jetzt wieder der Vorwurf der doktrinären Vereinheitlichung erhoben worden. Ich will zeigen, was daran ist: Wir wollen auch einen kleinen Kanton, der sich aus eigener Kraft vielleicht gar nicht helfen kann — ich habe Stimmen aus konservativen Kreisen herausgehört, daß es in diesem oder jenem Kantone nicht möglich wäre, ein neues Strafgesetz zu schaffen, weder unter den jetzigen Verhältnissen, noch in Jahrzehnten vielleicht nicht — wir wollen helfen, daß auch ein solcher Kanton mindestens den Durchschnitt des heute notwendigen Rechtes auf diesem Gebiete erhalte. Das ist unser Vereinheitlichungsbestreben. Wir wollen auch nicht einen Gegensatz schaffen zwischen den Konservativen und den Radikalen. Ich weiß überhaupt nicht, ob er noch besteht. Ich habe kürzlich ein Buch von André Maurois über den Marschall Lyautey gelesen: da lesen Sie drin den Satz, den ich Ihnen zur Beherzigung empfehlen möchte: « Un conservateur intelligent est toujours un réformateur. » Ich bin überzeugt, daß es tatsächlich so ist. Auch ein richtiger Konservativer wird seine Gesinnung nicht so übertreiben, daß er à tout prix bei den ehrwürdigen Bräuchen der Steinzeit bleiben und nur mit dem Steinbeil hantieren will: er wird auch mit uns fortschreiten wollen; vielleicht in einem andern Tempo, möglicherweise mit Vorbehalten. Aber Sie alle wollen eine Entwicklung des Rechtes aus einem zu starren Stadium heraus nach

einem unsern lebendigen Bedürfnissen entsprechenden. Und das wollen wir alle: eine gutes, verinnerlichtes Recht, das in die guten Urgründe des menschlichen Herzens hineingreift und sie heranziehen und durch Mitwirkung des Guten zur Sühne und Läuterung beitragen will.

Ich bitte Sie, der wohlüberdachten Lösung des Art. 107 in der Fassung zuzustimmen, die uns eine Brücke zum Nationalrat hinüberschlagen wird und damit die Brücke zu einem vernünftigen eidgenössischen Recht.

#### Abstimmung. — Vote.

##### Eventuell: — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommission (Ziff. 4)	29 Stimmen
Für den Antrag Klöti (Streichung von Ziff. 4)	7 Stimmen

##### Definitiv: — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit.	18 Stimmen
Für den Antrag Suter	13 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu).

### Vormittagssitzung vom 17. März 1932. *Séance du matin du 17 mars 1932.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Sigrüst.

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 268 hievor. — Voir page 268 ci-devant.

**Schöpfer:** Erlauben Sie mir, auf Art. 116, Abs. 3, zurückzukommen, auf den Zweikampf, mit dem Antrage, man möchte der Fassung des Bundesrates zustimmen. Der Bundesrat schlug in Abs. 3 vor, daß, wenn sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr schützen, die Strafe Haft oder Buße sei. Der Nationalrat hat mit einer Zufallsmehrheit diesen Artikel einfach gestrichen. Der Ständerat hat den Artikel wieder aufgenommen und als Strafe Haft eingesetzt. Der Unterschied zwischen unserer Beschlußfassung und derjenigen des Bundesrates besteht also darin, daß die Strafandrohung nach der bundesrätlichen Fassung Buße oder Haft ist und nach dem Beschlusse des Ständerates nur Haft und keine Buße. Da beantrage ich Ihnen, auf dieses Lemma 3 zurückzukommen, der bundesrätlichen Formulierung zuzustimmen und zu sagen, daß in solchen Fällen,

wo sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr schützen, als Strafe angedroht ist Haft oder Buße.

Ich trage keinerlei Bedenken, Ihnen zu erklären, daß ich mich während meiner Studienjahre vielfach gegen diese gesetzliche Bestimmung verfehlt habe. Ich kann mich daher darauf berufen, daß ich in dieser Angelegenheit mit einiger Sachkenntnis sprechen darf. Ich darf sogar sagen, daß ich bis zur heutigen Stunde diese Verfehlungen und Verstöße gegen die Bestimmungen des Zweikampfes nicht bereue; ich kann mich aber damit trösten, daß selbst die höchsten Olympier unseres Bundes sich in einer ähnlichen Lage befinden und sogar der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ebenfalls in seiner seligen Studienzeit — er kommt ja soeben; Sie sehen es ihm an — wiederholt gegen die Zweikampfbestimmungen sich vergangen hat. Es fällt mir nicht ein, etwa das hohe Lied der studentischen Mensur zu singen und die studentische Mensur als straflos erklären zu lassen. Ich weiß, daß eine solche Forderung der Volksmeinung direkt widersprechen würde. Aber die übertriebene Härte der Bestimmung sollte gemildert werden, und besonders sollte die studentische Mensur grundsätzlich anders behandelt werden als das gewöhnliche Duell. Es sollte dem Studenten erspart werden, unter allen Umständen wegen einer Mensur eine Freiheitsstrafe auf sich zunehmen.

Im Mai 1931 ist den eidgenössischen Räten von den Waffenstudenten der Schweiz eine gedruckte Eingabe unterbreitet worden. In dieser ist ein Gutachten abgedruckt gewesen des zürcherischen Professors für Strafrecht, des Herrn Dr. von Cleric. Dieses Gutachten macht einen Unterschied zwischen der Bestimmungsmensur oder der Vereinbarungsmensur einerseits und der Herausforderungsmensur, einer Mensur, durch welche ein größerer oder kleinerer studentischer Ehrenhandel ausgetragen wird, anderseits. Das Rechtsgutachten kam zum Schluß, daß die Bestimmungsmensur überhaupt straflos sein sollte, und zwar deshalb, weil es sich dabei nicht um einen Angriff auf den Rechtsfrieden handle. Es handle sich um eine sportliche Betätigung, und wenn der Staat andere Sportarten, wie das Boxen und das Ringen, nicht unter Strafe stelle, bei denen ebenfalls gefährliche Verletzungen und sogar Todesfälle vorkommen, dürfe er auch die studentische Bestimmungsmensur, welche auch nur ein Sport sei, nicht bestrafen. Herr Dr. von Cleric sagt dann weiter, daß auch die Herausforderungsmensur, die Contrahage, nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden sollte, weil sich die Paukanten ja gegen Gefährdungen für Leib und Leben schützen.

Ich halte persönlich diesen Standpunkt für richtig; aber ich möchte ihn in Ihrem Rate nicht vertreten deshalb, weil diese Auffassung unserem Volksbewußtsein widerspricht. Aber die Frage möchte ich stellen und sie zum Angelpunkt aller meiner Ueberlegungen machen, warum denn eigentlich der Gesetzgeber den Zweikampf überhaupt bestraft. Worin liegt der innere Grund? Es ist nicht so leicht ersichtlich, daß man eine Körperverletzung, zu der der Verletzte seine Einwilligung gegeben hat, bestraft. Es muß also irgend ein innerer Grund sein, um eine solche Bestrafung von Staats wegen vorzunehmen. Der Grund liegt meiner Meinung nach darin, weil durch den Zweikampf die körperliche Integrität gefährdet

**Proposition de la commission.**

1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé, avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin diplômé, en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Si la mère est incapable de discernement, le consentement écrit du représentant légal devra être requis.

2. Les dispositions de l'article 33, chiffre 2, 1<sup>er</sup> alinéa, demeurent réservées pour autant que la grossesse est interrompue par un médecin diplômé et qu'il s'agit d'écarter un danger imminent, impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Dans ce cas, le médecin traitant doit, dans les vingt-quatre heures après l'opération, aviser l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération a eu lieu.

3. Dans le cas où la grossesse aura été interrompue à cause d'un autre état de détresse grave dans lequel se trouvait la personne enceinte, le juge atténuera librement la peine (art. 63).

4. Les dispositions de l'article 31 ne sont pas applicables.

**Antrag Grünenfelder, Bossi-Chur, Grand, Rossi, Schneller, Stähli-Siebner, v. Streng.**

1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt, nachdem ein zweiter patentierter Arzt sie als notwendig begutachtet hat und nach Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem sie erfolgen, mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Bestimmungen über den Notstand (Art. 33, Ziff. 2, Abs. 1) bleiben vorbehalten, soweit eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren besteht und der Eingriff durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.

Der Arzt hat in solchem Falle innert vierundzwanzig Stunden nach dem Eingriff Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgte, zu erstatten.

3. In den Fällen, in denen der Eingriff durch einen patentierten Arzt wegen einer andern sehr schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63).

4. Art. 31 findet nicht Anwendung.

**Proposition Grünenfelder, Bossi-Coire, Grand, Rossi, Schneller, Stähli-Siebner, v. Streng.**

1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue à la

suite d'actes pratiqués par un médecin diplômé après qu'un second médecin diplômé aura déclaré l'opération nécessaire et après avis à l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération a lieu et avec le consentement écrit de la personne enceinte, quand il s'agit d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant grandement sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Si la mère est incapable de discernement, le consentement écrit du représentant légal devra être requis.

2. Les dispositions de l'article 33, chiffre 2, 1<sup>er</sup> alinéa, demeurent réservées en tant que l'opération est pratiquée par un médecin diplômé et qu'il s'agit d'écarter un danger imminent, impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant grandement sa santé d'une atteinte grave et permanente.

Dans ce cas, le médecin traitant doit, dans les vingt-quatre heures après l'opération, aviser l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération a eu lieu.

3. Dans le cas où l'opération aura été pratiquée par un médecin diplômé à cause d'un autre état de détresse très grave dans lequel se trouvait la personne enceinte, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 63).

4. Les dispositions de l'article 31 ne sont pas applicables.

*Art. 107bis.***Antrag der Kommission.**

Marginale: Nichtanzeigen einer Schwangerschaftsunterbrechung.

Der Arzt, der bei einer von ihm gemäss Art. 107, Ziff. 2, vorgenommenen Unterbrechung der Schwangerschaft die vorgeschriebene Anzeige an die zuständige Behörde unterlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

**Proposition de la commission.**

Note marginale: Défaut d'avis en cas d'interruption de la grossesse.

Le médecin qui, ayant interrompu une grossesse conformément à l'article 107, chiffre 2, aura omis d'en aviser l'autorité compétente sera puni des arrêts ou de l'amende.

**Seiler, Berichterstatter:**

Kaum ein Gebiet des Strafrechts ist zur Zeit derart der Diskussion unterworfen, wie die Fragen der Abtreibung. Unsr Kommission hat sich erneut darüber Rechenschaft gegeben, ob die von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen mit der Gerechtigkeit und mit den berechtigten Interessen von Mutter und Kind und der Volksgemeinschaft vereinbar sind. Sie hat auch einer Frauendelegation Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung bekannt zu geben. Der neue Wortlaut der Kommission bringt eine weitere Präzisierung und schafft zugleich die Möglichkeit der Versöhnung divergierender Meinungen.

Grundsätzlich besteht zwischen Nationalrat und Ständerat über die Frage der straflos zu lassenden Unterbrechung der Schwangerschaft eine weitgehende Uebereinstimmung. Sie soll bei der medizinischen Indikation-Beseitigung einer anders nicht abwendbaren Lebensgefahr oder eines dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren, zulässig sein. Einigkeit besteht sodann auch darüber, dass die Straffreiheit nicht direkt auf die juristische, eugenische und soziale Indikation ausgedehnt werden darf. Dagegen muss anerkannt werden, dass die psychischen Folgen einer

durch Verbrechen herbeigeführten Schwangerschaft einen Grad annehmen können, der — medizinisch beurteilt — der Lebensgefahr oder schweren dauernden Gesundheitsschädigung der Schwängern gleichkommen kann. Dann wird der Arzt zu entscheiden haben, ob angesichts der gesamten Umstände die medizinische Indikation gegeben ist. Die Tatsache der verbrecherisch erfolgten Schwängerung als solche aber genügt nicht zur straflosen Schwangerschaftsunterbrechung.

Nun ist aber die Kommission insofern nicht achtlos an der oft nicht zu bestreitenden tatsächlichen Not der Schwangeren vorbeigegangen, als sie die schwere Notlage, die nicht den Grad der Lebensgefahr oder der dauernden schweren Gesundheitsschädigung annimmt, als strafmildernd in Betracht zieht. Es muss jedoch eine schwere Notlage vorliegen, die wiederum nach den gesamten Verhältnissen vom Richter gewissenhaft zu prüfen ist. Unter diese Bestimmung werden die schweren Fälle der juristischen, eugenischen und sozialen Indikation fallen.

Damit ist folgende Sachlage geschaffen: Bei medizinischer Indikation Straflosigkeit (wobei der Ständerat von einer „besonders“ schweren Gefahr spricht, der Nationalrat wohl richtiger von „einer Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit“) und im Falle einer andern schweren Notlage Milderung der Strafe nach freiem Ermessen.

Was die Kautelen für die straflose Schwangerschaftsunterbrechung bei medizinischer Indikation betrifft, so besteht wiederum zwischen beiden Räten Einigkeit darüber, dass zwei Aerzte mitwirken müssen. Die Bestimmung, dass der zweite, begutachtende Arzt von einer Behörde bezeichnet werden müsse, ist auf starken Widerstand gestossen. Es wird geltend gemacht, dass die an und für sich nicht zu bestreitende Gefahr von Missbräuchen in Einzelfällen nicht zu der Massnahme allgemeiner behördlicher Einmischung führen dürfe, die anderseits wiederum die Gefahr in sich berge, dass aus Furcht vor dem Bekanntwerden des Eingriffs ungeeignete Elemente aufgesucht werden. Unsrer Kommission konnte sich diesen Erwägungen nicht verschliessen. Sie begnügt sich daher mit der Zuziehung eines frei gewählten zweiten Arztes. Sie musste sich dann aber auch davon überzeugen lassen, dass es Notfälle gebe, in denen diese Zuziehung nicht möglich ist, weil gerade durch die Verzögerung Leben oder Gesundheit der Schwängern gefährdet würden. In diesen Fällen muss — in Anerkennung eines Notstandes — das Handeln des einen Arztes zugelassen werden. Immerhin soll der Arzt verpflichtet sein, der zuständigen Behörde innert 24 Stunden vom erfolgten Eingriff Mitteilung zu machen. Die Unterlassung dieser Mitteilung wird gemäss Art. 107 bis als Uebertretung bestraft.

Ausdrücklich hat sodann die Kommission bestimmt, dass sich der eingreifende Arzt nicht auf Art. 31, d. h. auf seine Berufspflicht berufen kann. Die Abtreibung wird in Art. 107 und 107 bis erschöpfend behandelt. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen die Schwangerschaftsunterbrechung straflos ist und in welchen Fällen Strafmilderung eintritt. Es lässt im Falle eines echten Notstandes das Handeln eines einzigen Arztes zu und regelt die Folgen dieses Handelns. Es anerkennt im Grundsatz die Unantastbarkeit des keimenden Lebens und gestattet diejenigen Ausnahmen, welche das höhere Interesse der Mutter erfordert und geht auch nicht achtlos an den Härten vorbei, welche die konsequente Durchführung des Abtreibungsverbotes in sich schliessen würde. — Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu den neuen Anträgen der Kommission.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Avortement. — Votre commission a longuement discuté à nouveau de l'interruption non punissable de la grossesse. Dans sa session de Zurich, elle a entendu l'avis d'une délégation des sociétés féminines et vous propose une rédaction un peu plus précise que celle du Conseil des Etats, et dont les termes laissent entrevoir une conciliation possible entre les divergences soulevées. Les deux Conseils sont

d'accord quant au principe: l'avortement n'est pas punissable, lorsqu'il est pratiqué par un homme de l'art et dans le but d'écarter un danger grave menaçant la vie ou la santé de la mère. Toute la discussion porte sur les précautions propres à éviter des abus et à assurer l'honnêteté et le caractère d'absolue nécessité de l'avortement médical. D'autre part, votre commission a estimé qu'à part le danger vital, d'appréciation purement médicale, qui pouvait menacer la santé de la mère, il y avait lieu de qualifier également l'interruption de la grossesse à raison d'un autre fait: la détresse grave dans lequel se trouverait la personne enceinte; dans ce cas il n'y aura pas impunité complète, mais simple possibilité d'appréciation pour le juge, qui atténuera librement la peine. Il faut naturellement que la détresse soit grave, c'est-à-dire qu'on puisse l'assimiler, ou en tous cas l'apparenter, à la menace grave contre la vie ou la santé. Ce sera là une question d'appréciation.

Quant aux détails d'application de la surveillance médicale, il y a unanimité entre les Conseils sur le fait que l'avis de deux médecins est nécessaire. Mais une forte opposition s'est dressée contre la nomination du second médecin par une autorité compétente. Sans doute l'intervention de l'autorité donne une certaine garantie, mais d'autre part il est certain que cela peut entraîner une publicité indésirable dans des cas où la discrétion doit être de règle. La peur de la publicité risque donc bien souvent de conduire à des manœuvres secrètes, donc dangereuses. C'est pourquoi votre commission se contente du simple concours d'un second médecin diplômé. Cette solution a l'avantage de supprimer toute discussion quant à la compétence locale de l'autorité: les associations de médecins ont fait remarquer avec raison que bien souvent on perdrait un temps précieux et parfois fatal en s'adressant à l'autorité du domicile, si le traitement de la malade a lieu dans un autre canton.

Enfin, il est des cas particulièrement urgents dans lesquels le médecin traitant n'a ni le temps, ni le droit de tergiverser, c'est-à-dire d'appeler un autre confrère. Là, les dispositions générales sur l'état de nécessité (art. 33) restent applicables. Mais par correctif et pour éviter tout abus, nous proposons que dans ce cas le médecin traitant doit aviser l'autorité compétente dans les 24 heures. Nous sommes persuadés que cette précaution est suffisante pour parer à tout abus.

Enfin, votre commission a tenu à spécifier nettement que le médecin ne pourra en aucun cas se prévaloir de l'art. 31 (devoir de fonction ou de profession). Le cas de l'avortement non punissable est épuisé par les dispositions spéciales des art. 107 et 107 bis, et la loi n'entend pas, sauf références expresses et limitatives, que d'autres articles puissent servir de base à une interprétation quelconque.

En résumé, nous avons cherché en rédigeant ces dispositions, qui comptent parmi les plus délicates du Code pénal, à satisfaire au désir légitime du Conseil des Etats de fournir le maximum de garantie contre les abus, tout en évitant certains inconvénients pratiques et certaines injustices qui pourraient résulter du texte des Etats. Souvenons-nous qu'il ne s'agit pas seulement de mettre d'accord les deux Chambres du parlement, mais qu'il faut surtout trouver un texte suffisamment équitable et prudent pour qu'il puisse rallier le vote du peuple le jour où la question sera soumise à ce dernier.

Seiler, Berichterstatter der Mehrheit: Art. 107 ist die Bestimmung, die wohl in unserer Kommission und im Rat am meisten zur Diskussion Veranlassung gegeben hat. Immerhin ist festzustellen, dass eine weitgehende Einigung sowohl in der Kommission als auch zwischen National- und Ständerat platzgegriffen hat. Grundlage der Regelung ist das Strafflosbleiben der Unterbrechung der Schwangerschaft bei medizinischer Indikation, also wenn Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden schweren Schadens vorliegt. Nicht straflos sind die Fälle der sog. sozialen, juristischen und eugenischen

Indikation. Nun ist also festzustellen, ob im gegebenen Fall eine Lebensgefahr oder eine Gefahr dauernden schweren Schadens vorliegt. Das wird nicht einfach auf eine Behauptung hin angenommen, sondern das muss festgestellt werden. Wie muss diese Feststellung vorgenommen werden? Nach unserer Auffassung haben sich zwei Aerzte darüber auszusprechen, der Arzt, welcher die Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt und ein begutachtender Arzt, welchem die Frage ebenfalls vorgelegt wird. Man hat lange darüber gestritten, ob dieser zweite Arzt ein Amtsarzt sein soll, ein Arzt, der von der Behörde für diese Fälle bestimmt wird oder ob es ein zweiter, frei nach Belieben des ersten Arztes zu wählender Arzt sein dürfe. Wir haben gefunden, dass von einem Amtsarzt abgesehen werden soll.

Dann ist die weitere Frage diskutiert worden: muss neben der Beiziehung eines zweiten Arztes auch eine Anzeige an die Behörden erstattet werden? Wir haben gefunden, dass davon Umgang genommen werden sollte. Wir halten die Beiziehung eines zweiten begutachtenden Arztes für eine genügende Vorsichtsmassregel und Kautele. Wenn wir zu weit gehen, wenn wir zu viel verlangen, dann besteht die Gefahr, dass die Vorschrift überhaupt umgangen wird und dass die betreffende Person in ihrer Not eben sich an jemanden wendet, von dem sie glaubt, dass überhaupt nichts auskomme, wobei aber dann in bezug auf die Qualität der gewählten Person keine Garantie besteht. Man muss die Dinge nehmen, wie sie sind und muss sich darüber klar sein, dass eine gewisse Scheu vor der Oeffentlichkeit besteht, dass man auch, das kann man wohl sagen, kein Zutrauen in die Dichtigkeit der Amtsstellen oder der Persönlichkeiten, die amtlich, bestimmt werden, hat. Wir finden deshalb, wir wollen es dabei bewenden lassen, dass ein zweiter Arzt herbeigezogen wird. Im übrigen müssen wir einmal in dieser Angelegenheit zu einer definitiven Entscheidung kommen. Wir haben die Meinung, dass man die Sache nach den Vorschlägen Ihrer Kommission regeln soll. Man wird dann Erfahrungen machen können, und wenn sich die Regelung nicht eignen sollte, wenn wirklich Missbräuche, die nicht zu verantworten wären, festgestellt werden, kann auch ein solcher Artikel wieder revidiert werden.

Nun haben wir in der Kommission noch eine Erweiterung beigefügt. Wir haben uns sagen müssen, dass die Beiziehung eines zweiten Arztes nicht immer im rechten Momente möglich ist, d. h. wenn rasch gehandelt werden muss, unter Umständen so rasch, dass es nicht zu verantworten wäre zu warten, bis der zweite begutachtende Arzt zugezogen ist. Es besteht hier dann ein gewisser Notstand. Diesen Notstand haben wir anerkannt und erklärt: Wenn in einem solchen Falle, in dem ein zweiter Arzt nicht mehr zugezogen werden kann, auf die Feststellungen des einen Arztes hin gehandelt wird, dann soll auch das straflos anerkannt werden. Dagegen haben wir hier wieder eine sichernde Massnahme vorgeschlagen, die, dass in diesem Falle der handelnde Arzt verpflichtet ist, innert 24 Stunden

der zuständigen Amtsstelle Kenntnis zu geben; und wir haben weiter beigefügt, dass der Arzt, der diese Anzeigepflicht verletzt, unter Strafe gestellt wird. Das ist eine neue Bestimmung in Art. 107 bis.

Dann haben wir noch eine weitere Ergänzung vorgeschlagen. Ich habe eingangs gesagt, dass die Fälle der sozialen, eugenischen und juristischen Indikation nicht als straffrei anerkannt werden. Dagegen haben wir in einem neuen Absatz erklärt, dass wenn die Straffreiheit nicht anerkannt werden kann, weil eine Lebensgefahr oder eine Gefahr dauernden grossen Schadens nicht vorliegt, aber doch eine Notlage im Sinne einer sozialen, juristischen oder eugenischen Indikation besteht, der Richter die Strafe soll mildern können. Es tritt also nicht Straffreiheit ein, sondern Bestrafung; aber der Richter kann die Umstände würdigen und in solchen Fällen eine mildere Strafe, als sie für ein Delikt im allgemeinen vorgesehen ist, ausfällen.

Das ist die Vorlage der Kommission, die wir Ihnen zur Annahme empfehlen. Nun hat Herr Grünenfelder Abänderungsanträge gestellt. Ich will ihm nicht vorgreifen, sondern ihm die Begründung überlassen. Ich will Ihnen nur sagen, worum es sich handelt. Herr Grünenfelder verlangt unter allen Umständen die Anzeige an die Behörde. Er verlangt auch eine gewisse Verschärfung in der Richtung, dass er von der „grossen Gefahr eines dauernden schweren Schadens“ und von „sehr schwerer Bedrängnis spricht“. Er will das also noch unterstrichen haben. Ich glaube, das ändert an der Sache nicht viel, ob man sage „eine Gefahr“ statt eine „grosse Gefahr“ oder „einen schweren Schaden“ statt einen „sehr schweren Schaden“. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die Anträge Grünenfelder abzulehnen und dem Mehrheitsantrage zuzustimmen.

Dann ist noch beizufügen, dass Art. 107 die Abtreibungsfälle abschliessend behandelt, und dass der Arzt sich nicht auf Art. 31, auf seine Berufspflicht berufen kann. Die Voraussetzungen und Modalitäten für eine Beurteilung der Abtreibung sind in Art. 107 abschliessend geregelt, und der Arzt kann sich nicht darüber hinaus auf seine Berufspflicht stützen. Er verletzt eigentlich seine Berufspflicht, wenn er in Fällen, die das Gesetz nicht zulässt, eine Unterbrechung vornimmt.

Wir beantragen Ihnen also Zustimmung zum Antrage der Kommissionsmehrheit.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Nous voici donc à l'un des articles les plus critiques, qui, lors de la préparation du code, dans les discussions au sein des deux Conseils, et enfin dans le public, a fait couler des flots d'encre et provoqué un grand nombre d'observations et de travaux. C'est assez naturel: l'avortement est un crime à propos duquel le sentiment se donne large carrière et à propos duquel entrent en jeu une quantité de facteurs non seulement juridiques, mais aussi sentimentaux et religieux. Aussi est-il tout à fait normal que cet article retienne particulièrement votre attention. Après de très longues délibérations au sein de la commission, nous avons fini par adopter une rédaction qui, à notre avis, tient vraiment le compte le plus large

de tous les vœux, de toutes les objections, et aussi de toutes les craintes. C'est qu'il ne s'agit pas seulement — vous me comprendrez bien — de chercher ici un terrain de conciliation avec le Conseil des Etats, car la question dépasse de beaucoup le désir légitime d'une entente entre les deux Conseils — non, il importe surtout de trouver une solution qui donne une moyenne dans la satisfaction tant aux partisans de l'avortement libre et dans n'importe quelles conditions, — s'ils existent ainsi —, qu'aux adversaires orthodoxes et irréconciliables de cette opération, même dans le cas où un avortement est absolument indispensable; il s'agit donc de trouver une formule qui satisfasse au droit, à la raison et à l'équité et devant laquelle tout le monde puisse s'incliner.

Un point sur lequel chacun est d'accord, c'est que l'interruption de la vie de l'enfant, c'est-à-dire l'avortement, n'est pas punissable lorsque la mère se trouve exposée à un danger très grave, menaçant sa vie ou irrémédiablement sa santé: c'est l'avortement médical. Mais immédiatement à côté de la légitimité de l'avortement médical se pose un problème très difficile: comment parer à des abus? La vie nous enseigne qu'il existe malheureusement partout des brebis galeuses et que l'appât du gain, la conception trop légère de leurs devoirs, permettent de trouver parfois des hommes de l'art qui n'hésitent pas à violer leur serment et à prêter trop facilement la main à des avortements suspects et même criminels.

Il s'agit donc de définir et de prévoir, d'une façon très stricte et pratiquement applicable, les conditions dans lesquelles le médecin devra non pas opérer, mais dans lesquelles il devra se trouver pour avoir le droit de pratiquer un avortement. On ne doit pas songer à une trop grande publicité. Il faut s'en rapporter à la conscience du médecin, au souci de sa responsabilité morale et juridique. On a estimé, en outre, que deux précautions valaient mieux qu'une et que, par conséquent, il fallait recourir à l'assistance d'un deuxième médecin. Jusqu'ici, tout le monde est d'accord.

Comment ce deuxième médecin doit-il être nommé? Je le répète: si accumulant les précautions, nous faisons intervenir l'autorité, nous créons, par là même, une publicité indésirable, car les bureaux ne sont pas toujours très discrets. Nous arriverions alors fatalement à un résultat contraire; une femme qui se trouve réellement et honnêtement dans les conditions prévues pour un avortement légal, risquera d'hésiter à s'y soumettre, par peur de la publicité et des indiscretions et s'adressera à une main moins sûre, mais plus discrète. Nous vous proposons donc que le deuxième médecin doit simplement être un médecin diplômé, sans que l'autorité intervienne pour le nommer. D'autre part, lorsqu'il y a urgence, que le danger est imminent, quand le médecin n'a pas le temps de prévenir l'autorité, ni de consulter ou désigner un confrère, on ne peut pas sacrifier la vie de la femme pour respecter un texte. Là, le législateur prévoit que seront applicables les dispositions de l'état de nécessité, que vous connaissez. Mais le médecin qui aura ainsi opéré seul, devra en informer l'autorité dans les 24 heures, après l'opération; sinon il sera puni des arrêts de police ou de l'amende.

Nous faisons remarquer également que les dispositions pénales, la qualification ou les atténuations concernant l'avortement, sont absolument épuisées par les art. 107 et 107bis et que, par conséquent, en aucun cas, le médecin fautif, celui qui aurait fait l'opération d'avortement sans le concours d'un confrère, ou, l'ayant faite seul, vu l'urgence, n'aurait pas prévenu après coup l'autorité, ne peut, en aucun cas, se réfugier derrière les dispositions pénales concernant les devoirs de la fonction. Il est donc bien entendu que, à part l'état de nécessité prévu spécialement à l'art. 107, aucun autre motif d'excuse ne pourra être puisé dans le code pénal.

Nous avons enfin, et c'est un point sur lequel il n'y a pas de divergence, inscrit un alinéa 3, supplémentaire, qui vise non seulement le danger grave pour la vie ou la santé de la femme et qui légitime l'avortement, mais nous avons prévu un état de détresse grave, qui n'est pas nécessairement physique, mais qui peut être morale. Dans ce cas l'avortement n'est pas excusable, mais la punition est librement atténuée par le juge.

Nous pensons, dans ces conditions, avoir satisfait au désir légitime de ceux qui ne veulent pas que l'avortement devienne une pratique courante et un abus, et nous avons tenu compte aussi du désir non moins compréhensible de ceux qui estiment que, lorsque l'avortement est absolument indispensable, il serait vraiment abusif et tragique d'en prévoir la punition. Nous vous demandons donc d'adopter les conclusions de la commission.

**Grünenfelder, Berichterstatter der Minderheit:**  
Als wir im März 1929 den Art. 107 beraten haben, ist vom Präsidenten der Kommission ausgeführt worden, dass dieser Art. 107 betreffend die Fruchtabtreibung ein Schicksalsartikel sei. Ich kann das auch heute nur bestätigen und muss auch gleich beifügen, dass wenn der Artikel belassen würde, wie er jetzt ist, er für uns unannehmbar wäre. Ich gebe gleichwohl, trotz den vielen Schwierigkeiten, die im Rate hier und wiederum in der Kommission sich in dieser Frage eingestellt haben, die Hoffnung nicht auf, dass es schliesslich doch zu einer Lösung kommen werde, bei der auch wir uns nicht geradezu negativ einstellen müssen.

Es ist vielleicht richtig, wenn ich, obwohl der Herr Präsident es bereits zum Teil getan hat, darauf aufmerksam mache, welches die Differenzen zwischen unserem Vorschlag und demjenigen der Kommissionmehrheit sind. Wir haben Ihnen den Antrag am 5. Juni austeilen lassen. In Ziff. 1 wollen wir sagen: „mit der schriftlichen Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird“, statt nach dem Vorschlage der Kommission „durch Handlungen“... Weiter wollen wir ausdrücklich sagen, dass der zweite zuzuziehende Arzt die Notwendigkeit des Eingriffes begutachten müsse, nicht nur, dass er ein Gutachten abgeben müsse. Es wird vielleicht eingewendet werden, dass selbstverständlich das Gutachten mit der Auffassung des eingreifenden Arztes übereinstimmen müsse, wenn der Eingriff zulässig sein soll. Nach unserer Auffassung soll das aber doch ausdrücklich gesagt werden, wie im ständerätlichen Beschlusse. Dann setzen wir in der Tat eine zweite Differenz damit hinein, dass wir sagen „nach Anzeige an die

zuständige Behörde des Kantons“; weiter sagen wir in Ziff. 1: es soll nicht nur von einer „Gefahr“, sondern von „grosser Gefahr, dauerndem schwerem Schaden an der Gesundheit“ gesprochen werden. In Ziff. 2 haben wir lediglich den Vorschlag gemacht auch hier zu sagen „grosse Gefahr, dauerndem schwerem Schaden“. In Ziff. 3 haben wir zwei Differenzpunkte: Es soll ausdrücklich gesagt werden, dass der Eingriff nur durch einen patentierten Arzt getroffen werden darf; das ist hier im Vorschlage der Kommissionsmehrheit nicht gesagt; vielleicht wird auch das als Selbstverständlichkeit betrachtet; ich bin aber nicht überzeugt, dass der Wortlaut der Mehrheit in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten führen würde. Er soll darum präzisiert werden. Weiter sagen wir, dass von einer „sehr schweren Notlage“ gesprochen werden soll, wenn der Richter in die Lage versetzt werden soll, nach seinem Ermessen die Strafe zu mildern.

Damit habe ich gesagt, was wir wollen und andererseits was wir am Kommissionsantrage nicht wollen. Dabei konstatiere ich in erster Linie, dass gegenüber den Beschlüssen des Ständerates die nationalrätliche Kommission Ihnen mehrere Vorschläge unterbreitet, welche im Sinne der Erleichterung und der Strafmilderung der Frucht- abtreibung liegen. Man ist auch in einem Punkte hinter den Beschluss des Nationalrates von 1929 zurückgegangen, indem man davon abgesehen hat, den zweiten Arzt als behördlich bezeichneten Arzt zu verlangen und lediglich darauf abstellt, dass der eingreifende Arzt einen ihm beliebigen zweiten Arzt zuzieht. Aber gegenüber den Beschlüssen des Ständerates ist in der Kommissionsvorlage im besondern eine bedeutende Aenderung vorgesehen, indem der Ständerat auf Grund langer Diskussionen beschlossen hat, dass es heissen solle „infolge von Handlungen unterbrochen wird“, unsere Kommission dagegen den Wortlaut gewählt hat: „durch Handlungen unterbrochen wird“. Ich komme später darauf, zu sagen, welchen Wert wir auf die Lösung dieser Frage legen müssen.

Der Ständerat hatte vorgesehen, dem Arzte vorzuschreiben, dass er nur „nach den Regeln der ärztlichen Kunst“ die Abtreibung vornehmen dürfe, ansonst die Strafbarkeit eintrete. Diese Voraussetzung ist gestrichen worden. Der Ständerat hat das Erfordernis der „besonders schweren Gefahr“ für die Mutter aufgestellt. Das „besonders schwer“, ist gestrichen worden. Er hat die Begutachtung der Notwendigkeit des ärztlichen Eingriffes in die Vorlage aufgenommen. Diese Notwendigkeit ist gestrichen worden. Dass der zweite Arzt von der Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichnet sein müsse, ist von der Kommission ebenfalls gestrichen worden, wie überhaupt die behördliche Bezeichnung des zweiten begutachtenden Arztes. So viel gegenüber den Beschlüssen des Ständerates. Gegenüber unseren eigenen früheren Ratsbeschlüssen ist der Kommissionsantrag wiederum weiter gegangen, indem er in Ziff. 2 für die medizinische Indikation, allerdings im Sinne von Ziff. 1 zu verstehen, auch noch einen dringenden Notstand anerkennt, bei dem ein Arzt auch allein eingreifen darf, ohne Zuzug eines zweiten. Wir haben hier keinen Gegenantrag gestellt. Dabei legt die Kommissionsvorlage dem

Arzt lediglich die Verpflichtung auf, innert 24 Stunden nachher bei der Behörde des Tatortes Anzeige zu machen. Die Kommissionsvorlage geht noch weiter. Sie hat in Ziff. 3 den Befürwortern möglichst weitgehender Straffreiheit und -milderung in dem Sinne entgegenkommen gezeigt, dass auch bei Abtreibung aus sozialer, eugenischer und juristischer Indikation eine Notlage anerkannt, und wenn auch nicht Strafflosigkeit, so doch Strafmilderung nach freiem richterlichem Ermessen gewährt wird. Also kann der Richter bei einer derartigen Abtreibung auch bloss auf Geldbusse erkennen, und zwar ist nach der Kommissionsvorlage dieser Notstand nicht ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass ein patentierter Arzt den Eingriff vornimmt. Wir halten diese Ergänzung jedoch für notwendig. Wenn wir auch hiegegen keinen Gegenantrag gestellt haben, um dem Standpunkt auf der andern Seite entgegenzukommen und den Weg zu zeigen, auf dem man sich allenfalls finden kann für eine Lösung der bei Art. 107 sich ergebenden Frage, so müssen wir doch ausdrücklich betonen, dass diese Ziff. 3 ihrem Inhalte nach nicht unbedenklich ist. Dabei habe ich noch beizufügen, dass wenn Sie in Ziff. 1 auch unserem Vorschlage zustimmen und sagen: „Wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt usw.“, und damit also der direkte Abortus ausgeschlossen würde, dann nach dieser Ziff. 3 die Möglichkeit besteht, dass auch ein direkter Abortus aus medizinischen Gründen vermöge dieser Notstandsbestimmung mit der Strafe nach freiem richterlichem Ermessen, also auch bloss mit Busse abgetan werden kann. Soweit sind wir dem Standpunkte der freieren Auffassung entgegengekommen. Die Frage ist von derart grundsätzlich weitgehender und wie auch der Herr Kommissionspräsident seinerzeit in einem sehr verständigen und unserem Standpunkte wohlwollenden Eintretensreferate ausgeführt hat, auch bevölkerungspolitisch von so ausserordentlicher Bedeutung, dass es sich wohl lohnt, hier wiederum auf einige allgemeine Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, wobei ich auf die bevölkerungspolitischen Betrachtungen nicht eingehen werde, obwohl hierzu in unserer Zeit der fortwährenden sinkenden Geburtenziffern aller Grund vorhanden wäre.

Ich darf diese grundsätzlichen allgemeinen Bemerkungen vielleicht insbesondere auch anbringen, weil mehr als 5 Jahre verflossen sind seit der Behandlung des Art. 107 und weil seither eine Reihe von Mitgliedern neu in den Rat eingetreten sind. Ich möchte in erster Linie feststellen, dass das Kind im Mutterleibe nicht ein Stück der Mutter, sondern ein Menschenleben für sich ist, also kein Unterschied dem Wesen nach besteht zwischen dem Geborenen und dem Ungeborenen. Professor Dr. Dettling in Bern hat geschrieben: „Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus hat der Fötus von Anfang an ein selbständiges Leben und den Anspruch allen menschlichen Lebens, der selbst der Mutter gegenüber gesetzlich zu schützen ist.“ Es ist keine Rede davon, dass die Mutter das Recht hat, über das Leben des Kindes zu entscheiden. Der Schoss der Mutter ist nur die erste Wiege.

Professor Labhardt in Basel schreibt: „Wichtig ist die Tatsache, dass vom ersten Moment der

chwangerschaft an ein keimendes Leben, ein lebendes Wesen vorhanden ist, das ein Recht darauf hat, zu leben und dessen Tötung oder Be-  
nitigung ein Verbrechen bedeutet.“

Die Räte haben früher übereinstimmend fest-  
gesetzt, dass jede Abtreibung aus sozialen, juristi-  
schen, rassehygienischen oder eugenischen Indi-  
kationen strafbar sein soll. Dagegen — das ist in  
Art. 3 des Antrages der Kommissionmehrheit ent-  
halten — in Fällen gewisser Notlagen nach freiem  
richterlichen Ermessen die Strafe gemildert werden  
könne bis auf Bussen. Hinsichtlich der medizi-  
schen Indikation gehen die Ansichten der Aerzte  
auseinander. Man steht also da nicht etwa vor  
einem Postulat der Wissenschaft oder der gesamten  
Arzteschaft, und zwar gehen die Auseinander-  
setzungen auch in der Schweiz auseinander. Ein  
Teil der Aerzte lehnt die künstliche Fehlgeburt  
grundsätzlich ab.

Professor Dr. Frank in Köln hat mitgeteilt, dass  
er von 1885—1921 über 70 000 Geburtsfälle mit-  
erlebt habe. Er ist gegen die medizinische Indi-  
kation, die noch nie angebracht gewesen sei, so  
ange er überhaupt auf diesem Gebiete tätig ge-  
wesen sei. Es sei eher darauf zu dringen, stets das  
Kind im Mutterleibe lebensfähig zu erhalten und  
schliesslich, wenn es notwendig wäre, mit dem  
Kaiserschnitt das Leben des Kindes und der Mutter  
zu retten.

Laut „Archiv für Gynäkologie“ 1922 hat Pro-  
fessor Kupferberg in Mainz an der Versammlung  
der Gesellschaft für Gynäkologie in Innsbruck auf  
Grund 30jähriger Praxis ausgeführt, dass eine un-  
mittelbar auftretende, anders nicht zu beseitigende  
Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter in  
den ersten drei Monaten der Schwangerschaft nur  
in zwei überaus seltenen Fällen eintrete. Er nennt  
die beiden Krankheiten, Fälle, von denen er aus-  
führt, dass sie so selten seien, dass sie in ganz  
Deutschland und Oesterreich zusammen wohl  
höchstens fünfmal pro Jahr beobachtet werden  
dürften. Es sei stets die Krankheit der Mutter zu  
behandeln, um dadurch die künstliche Unter-  
brechung der Schwangerschaft entweder voll-  
ständig zu vermeiden oder wenigstens so lange  
hinauszuschieben, bis ein lebensfähiges Kind zu er-  
hoffen ist. Einen prophylaktischen Abortus darf  
es nicht mehr geben.

Professor Krone in Berlin hat auf Grund  
10jähriger Praxis festgestellt, dass er niemals ge-  
nötigt gewesen sei, das Kind unter dem Herzen  
der Mutter zu töten, und 20 Kollegen hätten ihm  
ihrerseits das Gleiche bestätigt.

Chefarzt Dr. Gummer, Essen, hat auf Grund  
25jähriger ärztlicher Tätigkeit, wobei 7 Jahre im  
städtischen Spital, festgestellt, dass nur einmal  
eine Mutter gestorben sei. „Der Versuch, Kinder-  
segen zu verhüten, schafft tausendmal mehr Krank-  
heiten und Todesfälle als der Kindersegen.“

Das sind einige Zeugnisse von Aerzten und  
Autoritäten auf diesem Gebiete, woraus hervorgeht,  
dass von einer Notwendigkeit einer Abtreibung vom  
medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus  
keineswegs gesprochen werden kann.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass nach  
Berichten von Sachkundigen, Professoren, mit  
diesen Operationen immer schwere Gefahren ver-

bunden sind für die Mutter. Professor Labhardt  
spricht davon, dass bei künstlichem Abort jedesmal  
Lebensgefahr vorhanden sei, auch wenn der Arzt  
sie vornehme, als Folge von Blutungen, Infektionen,  
Nebenverletzungen, weil die Operationen an einer  
Stelle vorgenommen werden müssen, wo viele Blut-  
gefässe sich neu gebildet haben. Oft leide eine solche  
Patientin monate- und jahrelang.

Walther in Zürich schreibt oder sagt in einem  
Vortrage vor Gynaekologen: „Aus unsern Dar-  
legungen geht hervor, dass die Unterbrechung einer  
Schwangerschaft mit und ohne gleichzeitige Un-  
fruchtbarmachung, selbst wenn sie in einer asep-  
tischen Anlage durch geübte Fachärzte mit allen  
Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Störungen  
im Heilverlauf ausgeführt wird, grosse Gefahren  
mit sich bringt.“

Die fortgeschrittene Technik und Kunst der Ge-  
burtshilfe machen die Abtreibung auch vom Ge-  
sichtspunkte der Mutter aus demnach durchaus  
entbehrlich.

Niemand, auch nicht der Staat, hat das Recht,  
ein unschuldiges Menschenleben zu vernichten, nur  
um die wirklichen oder die vermeintlichen Gefahren  
von einer andern Person, in diesem Falle der Mutter,  
mehr oder weniger sicher abzuwenden. Die Tötung  
eines Menschen kann nur aus gerechter Notwehr  
gegen einen ungerechten Angreifer erlaubt sein, nur  
da, wo sie notwendig ist als wirksame Verteidigung  
des Einzelnen im Augenblick des ungerechten An-  
griffes. Jedes Menschenleben ist dem andern gleich-  
wertig, und das Kind, das der Mutter das Leben  
kostet, kann selbst oder durch seine Nachkommen-  
schaft der menschlichen Gesellschaft mehr von  
Nutzen sein als die Mutter, die sich der Gefahr des  
Todes aussetzen musste.

Prof. Dr. Clément warnt davor, die Entscheidung  
über Vornahme einer künstlichen Fehlgeburt dem  
Gewissen der Aerzte zu überlassen, weil die medi-  
zinische Indikation angesichts der grossen Meinungs-  
verschiedenheiten der Aerzte unsicher sei. Die  
Straflosigkeit auch bloss des medizinischen Abortes  
ist eine Gefahr für das allgemeine Wohl. Die  
Bresche erweitert sich leicht, besonders wenn die  
ärztlichen Eingriffe keiner öffentlichen Kontrolle  
unterstellt werden.

Wir müssen daher verlangen und vorschlagen,  
dass die Straflosigkeit künstlicher Fehlgeburten im  
Strafrecht auf diejenigen Fälle beschränkt werde,  
in denen die Unterbrechung bloss die notwendige  
Folge eines operativen Eingriffes zur Abwendung  
einer Lebensgefahr oder grossen Gefahr dauernder,  
schwerer Schaden der Schwangeren ist. Wir können  
vom Gewissenstandpunkte aus nicht einer, in dieser  
Vorlage der Kommissionmehrheit enthaltenen Vor-  
schrift und Bestimmung zustimmen, wonach straf-  
los erklärt werden kann auch eine direkt und primär  
auf die Tötung des Kindes im Mutterleibe hinaus-  
gehende Handlung. Der Weg, den wir Ihnen zeigen,  
ist derjenige, den der Ständerat gewählt hat und  
zwar unter Befürwortung des heutigen Herrn Bun-  
desrates Baumann im Namen der dortigen Kom-  
missionmehrheit. Das ist die erste grosse Differenz,  
dass wir vorschlagen zu sagen: „infolge“ von Hand-  
lungen unterbrochen wird, statt „durch“ Hand-  
lungen.

Nun kommt die Frage der Anzeigepflicht. Bei

der Lösung des Nationalrates vom März 1929 war vorgesehen, wie Sie aus dem Texte entnehmen, dass ein behördlich zugezogener Arzt die Frage der Abtreibung zu begutachten habe. Diese Bestimmung ist in der gegenwärtigen Vorlage nicht enthalten im Gegensatz zu Ihrem früheren Beschluss. Als man zur Streichung dieser Begutachtung kam, hat man darüber beraten, was an dessen Stelle gesetzt werden könne. Man hat die Notwendigkeit einer Anzeige an die zuständigen Behörden diskutiert, und auch der Experte Professor Hafter hatte einen Vorschlag ausgearbeitet, der zweite Arzt müsse zwar nicht ein behördlich bezeichneter Arzt sein, dagegen sollte die Anzeige an einen dritten behördlich bezeichneten Arzt, vielleicht einen Sanitätsrat, erfolgen müssen. Aber Anzeige an eine Behörde oder ein behördliches Organ lag auch in seinem Sinne. Dann ist im Verlaufe der Diskussion die Anzeigepflicht für den Normalfall nach Ziff. 1 in der Serie von 17 Abstimmungen untergegangen, wobei, wie ich mich nachher überzeugen konnte, mehrere Mitglieder in ablehnendem Sinne sich ausgesprochen hatten, entgegen ihrer eigenen Absicht. Das war erklärlich, aber irrtümlich. Wir können auf die Anzeigepflicht nicht verzichten; auch Herr Bundesrat Häberlin hat die Anzeigepflicht als geboten bezeichnet und zwar als Tatbestandsmerkmal dermassen, dass, wenn die Anzeige unterbleibe, die Strafbarkeit eintrete nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dass der Art. 107 in diesem Falle nicht Anwendung finden könnte.

Die Anzeigepflicht ist vom Gesichtspunkte des Schutzes des Kindes aus unerlässlich, um so mehr als, wie ich gesagt habe, ja nun nicht ein behördlich bezeichneter Arzt beigezogen werden muss. Diese Anzeige soll den Strafbehörden Gelegenheit geben, zum Rechten zu sehen. Der Beizug eines zweiten beliebigen Arztes allein bietet nicht die nötigen Garantien. Wie geht es in grossen Spitälern und auch in Frauenkliniken etwa zu? Wenn der Chefarzt die Meinung hat, es solle die Abtreibung vorgenommen werden, kann dann der Assistenzarzt auf einem gegenteiligen Standpunkt stehen? Oder es bestehen in einem Spital einfach freiere Auffassungen und dementsprechend richtet sich auch die Praxis, derart, dass ein Arzt, von dem ich eben gesprochen habe, konstatierte, dass in einem Frauenspital der Schweiz in den 10 Jahren von 1920 bis 1930 nach seinen Feststellungen 665 Abtreibungen vorgenommen wurden. Das weist darauf hin, dass in dieser Praxis eine schwere Volksgefahr besteht, nicht nur eine moralische Gefahr. Deshalb verlangen wir, dass Anzeige erstattet werden muss in jedem einzelnen Falle, nicht nur dann nachträglich, wenn der Arzt allein eingegriffen hat bei unmittelbarer Gefahr, sondern auch im Normalfall, wenn Zeit genug ist und ein zweiter Arzt zugezogen werden kann. Denn sonst haben die Behörden nichts in der Hand und keine Möglichkeit, allenfalls gegen Missbräuche einzuschreiten.

Wir haben in den Ziffern 1 und 2 sagen wollen, dass die Gefahr eine „grosse“ und nicht nur eine gewöhnliche oder eine leichte Gefahr sein soll, wenn Straflosigkeit soll eintreten dürfen. Die Sache ist vielleicht so gedacht; aber wir finden, dass diese allgemeine Fassung, „wenn Gefahr besteht“, eine zu lockere Bestimmung sei, die zu Missbräuchen Anlass geben könnte.

In Ziffer 3 müssen wir, wie ich bereits ausgeführt habe, verlangen, dass eingesetzt wird: „in den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird“. Ich brauche darüber keine weiteren Worte zu verlieren; ich habe darauf hingewiesen, dass man jedenfalls nicht durch irgend jemand den Eingriff vornehmen lassen darf, das kann immer nur ein patentierter Arzt sein.

Ich bitte Sie, unsern Anträgen zuzustimmen, insbesondere bitte ich Sie, im Interesse der Vorlage uns in der ersten Differenz zuzustimmen und zu sagen: „infolge von Handlungen“ und nicht „durch Handlungen“, um damit festzustellen, dass es eine straflose Abtreibung nur gibt, wenn der Arzt bei der Mutter wegen einer Krankheit, wegen eines Mangels am Körper der Mutter eingreifen muss, um dieses Uebel zu beheben, und wenn dann infolgedessen das Kind das Leben lassen muss. Aber niemals, das lehnen wir prinzipiell ab, und diese Entscheidung macht für uns auch das Pro und Contra in bezug auf das Gesetz aus, niemals darf eine Abtreibung direkt und primär mit der Absicht, das Kind im Mutterleibe zu töten, straflos erklärt werden. Ich bitte Sie, unseren Vorschlägen zuzustimmen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Je signale à mes collègues de langue française que la rédaction de l'amendement de M. le conseiller national Grünenfelder, dans la traduction française, est incomplète à deux endroits. Tout d'abord au chiffre 1<sup>er</sup>, 2<sup>e</sup> ligne, il faut dire: ... interrompue à la suite d'actes pratiqués par un médecin... En outre, la dernière ligne de l'alinéa 1 du chiffre 1<sup>er</sup> ne doit pas s'arrêter aux mots: « avec le consentement écrit de la personne enceinte », mais doit continuer... « lorsqu'il s'agit d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou sa santé d'une atteinte grave. » On a laissé tomber, par mégarde, cette phrase, ce qui entache un des sens de l'amendement de M. Grünenfelder.

**Bundesrat Baumann**: Die strafrechtliche Bedeutung der Abtreibung hat in beiden Räten ausserordentlich viel zu reden gegeben. Es ist das auch nicht verwunderlich, denn es handelt sich in der Tat um einen Gegenstand, bei dem neben juristischen und medizinischen Erwägungen religiöse, soziale und ethische Auffassungen eine grosse Rolle spielen. Beide Räte waren sich der grossen Verantwortung, die gerade für die Lösung dieser Frage vorhanden sein muss, voll bewusst. Mit den Herren Referenten konstatiere ich, dass mit den Anträgen der Kommission, wie sie heute gestellt worden sind, eine gewisse Annäherung der anfänglich stark die vergierenden Ansichten der beiden Räte herbeigeführt worden ist. Es will mir scheinen, dass die neuen Anträge der Kommission des Nationalrates, zum Teil wenigstens, nicht bloss hier, sondern auch im andern Rate drüben angenommen zu werden verdienen. Es betrifft das in erster Linie die Anträge über eine beschränkte Anwendung des Notstandes. Der Ständerat stellte sich auf den Standpunkt, dass neben den besonderen auf die Abtreibung zugeschnittenen Bestimmungen für den Notstandsartikel 33 kein Raum mehr bleibe. Damit ist der Ständerat, wie ich ohne weiteres zugeben

muss, zu weit gegangen. Er hat übersehen, dass die von ihm aufgestellte Regelung doch nicht für alle Fälle als ausreichend gelten kann. Die Zulassung des Notstandes in den von Ihrer Kommission angeführten Fällen und mit den von ihr beigefügten Kautelen scheint mir auch vom Standpunkte einer durchaus seriösen Auffassung aus gerechtfertigt zu sein, so dass ich den Ziffern 2, 3 und 4 der neuen Fassung der Kommission meinerseits zustimmen kann. Es kann vorkommen, dass der Beizug eines zweiten Arztes nicht mehr möglich ist und eben doch die Notwendigkeit eines Eingriffes besteht, in welchem Fall dann der Arzt, der handeln muss, sich auf den Notstandsartikel mit Recht berufen kann. Auch der Minderheitsantrag der Herren Grünenfelder und Mitunterzeichner steht grundsätzlich auf dem Boden der Annahme dieser Anträge zu den genannten Ziffern 2, 3 und 4, so dass man hoffen darf, dass der Ständerat in diesem Punkte nachgeben wird.

Weniger leicht wird eine Einigung in der Ziffer 1 zwischen den beiden Räten hergestellt werden können. Beide Räte sind darin einig, dass zwei Aerzte mitwirken müssen, dass nämlich der eine Arzt den Eingriff erst vornehmen darf, nachdem ein zweiter, ebenfalls patentierter Arzt sein Gutachten abgegeben hat. Ich nehme ohne weiteres an, dass es sich um ein Gutachten im Sinne der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Eingriffes handelt. Die Frage ist nur, ob der Begutachter irgendein patentierter Arzt sein kann, ein freigeählter Arzt, wie die nationalrätliche Kommission es vorschlägt, oder ob es ein von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichneter Arzt sein muss, wie der Ständerat, und in erster Lesung auch der Nationalrat, beschlossen hat. Durch den Umstand, dass der zweite Arzt von der Behörde bezeichnet wird, und somit unter Amtspflicht steht, übrigens auch unter der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, soll vermieden werden, dass zwei wenig gewissenhafte Aerzte zusammenspannen und sich gegenseitig die Berechtigung zur medizinischen Abtreibung bestätigen und sich so gegenseitig decken können. Für den gewissenhaften Arzt — und er bildet glücklicherweise die grosse Regel — sollte diese Begutachtung durch einen von der zuständigen Behörde, z. B. der kantonalen Sanitätsdirektion, bezeichneten Arzt annehmbar sein. Diese Lösung gibt ihm jedenfalls eine bessere Rückendeckung gegenüber allfälligen späteren Vorwürfen, als wenn er sich nur an einen ihm gerade genehmen Kollegen gewendet hat, auch wenn er dies in durchaus korrektem und loyalen Sinne getan hat.

Ich vermisse in den Ausführungen der Herren Seiler und Lachenal eine überzeugende Begründung dafür, dass der Nationalrat von seinem bereits beschlossenen Requisit der Herbeiziehung eines behördlich bezeichneten Arztes abgehen soll. Auch den Ersatz, den nun die Minderheit bringen will, nämlich die Anzeigepflicht, halte ich nicht für ganz befriedigend. Ich ziehe den behördlich bezeichneten Arzt vor, denn es will mir nicht einleuchten, dass nur eine Anzeige erstattet werden muss an irgend ein Sekretariat, das dann auf diese Weise Kenntnis von allen diesen Fällen erhält. Das ärztliche Berufsgeheimnis soll doch bei der ganzen Sache, ob man

die Lösung so oder so findet, gewahrt werden. Ich unterlasse es heute, gegenüber den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit einen dritten Antrag zu stellen, da ich dem Ständerat in seiner Stellungnahme zu der heutigen Beschlussfassung des Nationalrates, ob sie nun so oder so ausfällt, nicht vorgreifen will. Aber ich sehe mich doch zu der Erklärung veranlasst, dass ich mir vorbehalten muss, in der ständerätlichen Kommission auf diesen Punkt zurückzukommen, da die nach dem Antrag der Mehrheit vorgesehene Zuziehung eines freigeählten zweiten Arztes mich nicht voll beruhigt und ich die vom Ständerat und anfänglich auch vom Nationalrat verlangte Begutachtung durch einen von der Behörde für solche Fälle ausdrücklich und zum voraus bezeichneten Arzt, bessere Belehrung vorbehalten, immer noch für richtiger halte.

Ich glaube nicht, dass der Entscheid in dieser Frage heute fallen wird, sondern halte vielmehr dafür, dass der Ständerat sich wiederum mit der heutigen Beschlussfassung abgeben und vielleicht wieder eine andere Lösung suchen wird, möglicherweise in Annäherung an Ihre Gesichtspunkte. Es ist anzunehmen, dass die Frage der Abtreibung in Art. 107 die letzte Differenz sein wird, die zwischen den Räten noch schwebt. Ich bin überzeugt, dass auch diese Differenz zuletzt gelöst werden wird, im Sinne des Entgegenkommens und der verständnisvollen Zusammenarbeit der beiden Räte, die bisher die ganze Beratung des Gesetzeswerkes beherrscht hat.

**Ullmann:** Es ist hier, wie die Herren Votanten betont haben, die Rede von einem Artikel, der ausserordentlich viel Arbeit und grosse Kämpfe gebracht hat. Der Kampf mit dieser sehr delikaten Materie war nicht leicht zwischen zwei Fronten. Einerseits postulierte die linke Front zuviel Freiheit, andererseits wollte die rechte Front nichts zugestehen. Herr Grünenfelder ist wieder auf allgemeine Gesichtspunkte zurückgekommen; ich wollte eigentlich nicht darauf eingehen; aber ich muss ihm doch mit einigen Worten wieder entgegenreten.

Die offizielle Auffassung über diese Frage ist in in allen Kulturstaaten die, dass das werdende Kind schon im Mutterleibe Existenzschutz geniessen soll. Immerhin muss aber auch anerkannt werden, dass alle Kulturstaaten eine Rücksicht auf die Lebensgefahr oder eine ernste Gesundheitsschädigung der Mutter als Motiv der Schwangerschaftsunterbrechung für gerechtfertigt erachten. Das ist ungefähr die allgemeine wissenschaftliche Ansicht. Bei uns hat die freie Richtung in der Kommission — wir können da ruhig sagen: die Herren Sozialdemokraten — zum Teil behauptet, der Entscheid über diese Frage sollte eigentlich der Frau allein zustehen, weil es sich um ihren Leib handle, über den sie allein zu verfügen habe. Im weitem wurde von links verlangt, dass, wenn der Abort schon im ersten oder zweiten Monat stattfindet, dass er dann unter allen Umständen straflos bleiben soll. Sie sehen: die Weltanschauungen gehen stark auseinander. Meine Meinung ist nun, dass die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung ein zu grosser Sprung wäre und gegen weitverbreitete Volksanschauungen verstossen würde. Ich sage mir auch, dass die Totalfreigabe eine grosse Gefahr

wäre. Aber so weit muss der Gesetzgeber gehen, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft aus ärztlichen Gründen rechtlich erlaubt sein soll. Die Gründe sind im Gesetze festgelegt: nämlich dann, wenn die Austragung der Frucht der Mutter schweren Schaden zufügen würde, sagen wir z. B. bei Tuberkulose, bei schweren Herzfehlern, bei schweren Nierenkrankheiten, bei Nervenkrankheiten usw. Auf dieser Grundlage ist auch in unserer Kommission trotz den schweren Kämpfen eine Einigung gefunden worden; die Voraussetzungen sind im Art. 1 umschrieben. Es wird verlangt die schriftliche Zustimmung der Schwangeren, ferner, dass der Eingriff durch einen patentierten Arzt erfolgen soll, nach Einholung eines Gutachtens durch einen zweiten patentierten Arzt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr schwerer dauernder Schädigung an der Gesundheit der Frau abzuwenden. Die Einschaltung des Wortes „grossen“ vor Gefahr durch Herrn Grünenfelder, das ist meinem Gefühl nach ein Pleonasmus. Es ist sicher genügend, wenn es heisst „oder Gefahr dauernder schwerer Schädigung“. Ich greife auf eine Bemerkung von Herrn Bundesrat Baumann zurück, er hätte eigentlich von den Herren Referenten noch keinen richtigen Aufschluss darüber erhalten, warum ein behördlich bestimmter Arzt nicht erwähnt worden sei. In dieser Forderung, dass ein Arzt von der Behörde bestimmt sein müsste, liegt mehr oder weniger ein Misstrauensvotum an die Aerzteschaft.

Wie in jedem andern Beruf kommen gewiss auch unter den Aerzten Fälle vor, die nicht in Schutz genommen werden sollen. Es sind aber verhältnismässig seltene Ausnahmen. In ihrer überaus grossen Mehrzahl verdient unsere Aerzteschaft ein solches Misstrauen nicht. Die Forderung des behördlich bestimmten Arztes liegt auch nicht im Interesse des Kranken. Es ist durchaus nicht sicher, dass der behördlich bestimmte Mediziner gerade für den in Betracht kommenden Fall die Sachverständigkeit besitzt; er versteht unter Umständen ja gar nichts von diesem betreffenden Fall. Es gibt Fälle, die ganz bestimmte Spezialkenntnisse erfordern, wie ich vorhin betont habe; und da muss der Arzt die Freiheit haben, den oder den beizuziehen, der die notwendigen Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet besitzt, sei es auf dem der Nierenkrankheiten, der Herzkrankheiten, der Nervenkrankheiten usw. Das ist der Grund, warum auch die Aerzte sich gegen diese Forderung des behördlich bestimmten Arztes auflehnen.

Ich sage also, wenn Sie den Paragraphen so annehmen, wie ihn die Kommission vorschlägt, sind sicher Kautelen genug da, welche den Arzt in Schranken halten. Die Einleitung des künstlichen Abortes ist ja im Gesetze selber genau umschrieben.

Nun will man aber — ich komme damit auf die Hauptsache der Anregung Grünenfelder — die Belastung noch grösser gestalten mit der Anzeigepflicht, mit der Angabe des Namens der Patientin an die zuständige Behörde des Kantons. Ich bitte Sie diese Anzeigepflicht abzulehnen. Ich gestehe, für einen ethisch denkenden und fühlenden Arzt hat diese Anzeige etwas abstossendes. Ich frage Herrn Grünenfelder: Wie stellt er sich übrigens diese praktische Durchführung vor? Wenn die

einlaufenden Anzeigen nur registriert werden, dann haben wir einfach eine Kontrollbehörde ohne Sinn und ohne Zweck. Wenn die einlangenden Anzeigen beurteilt werden müssen, wer nimmt dann die Beurteilung vor? Welche Instanz soll das besorgen, und wer garantiert für die Geheimhaltung? Ich behaupte, dass das Verlangen auf Angabe des Namens der Patientin eine viel zu starke Einmischung in die intimsten Vorgänge des menschlichen Lebens ist. Eine notwendige Unterbrechung der Schwangerschaft bedeutet an sich schon schwere Gewissenskonflikte für die grosse Mehrzahl der Frauen. Wenn dann noch ihre Namen wie in einem Strafregister zur Kontrolle aufgeführt werden, dann erweisen wir den Frauen keinen guten Dienst. Diese Einmischung ist zu hart, und ich bin überzeugt, dass sie auch nur Schaden bringen wird, und zwar deshalb, weil wir damit die hilfeschuchende Frau in die Hände der Nichtsachverständigen hineintreiben. Das will doch sicher niemand. Die Führung in dieser Angelegenheit lag schon viel zu lange in den Händen der Kurpfuscher und der Hebammen, zum grossen Schaden der Frauen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, diese Anzeigepflicht abzulehnen und dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

**Bossi-Chur:** Wie Sie aus den trefflichen Ausführungen von Herrn Grünenfelder entnommen haben, sind wir grundsätzlich überhaupt gegen die straflose Abtreibung, und zwar im Sinne der Vorschriften, wie sie die meisten kantonalen Strafgesetzbücher bis heute noch haben. Allein wir wissen, dass wir mit diesem grundsätzlichen Standpunkt nicht durchdringen werden. Dagegen möchten wir, wie Herr Grünenfelder ausgeführt hat, wenigstens die nötigen Kautelen haben, damit mit diesem Artikel auf alle Fälle kein Missbrauch getrieben werden kann. Damit Sie begreifen, dass wir absolut strenge Kautelen und Kontrollen haben wollen, erlaube ich mir ein paar kurze grundsätzliche Bemerkungen beizufügen. Es ist in erster Linie erwiesen, dass beim Menschen vom ersten Moment an ein lebendiges Wesen vorhanden ist, in welchem die körperlichen und geistigen Eigenschaften des künftigen Menschen sich entwickeln. Die Vernichtung der Leibesfrucht ist daher Tötung, und darum strafbar. In zweiter Linie ist die Behauptung, dass das Leben der Mutter dem Leben des Kindes voranzustellen sei, grundsätzlich nicht richtig, so hart es in der Praxis auch erscheinen mag; denn seinem innersten Wesen nach ist jedes Menschenleben dem andern gleichwertig. Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass in sehr vielen Fällen die betreffenden Mütter Kindern das Leben geschenkt haben, die für die Menschheit viel mehr geleistet haben als die Mutter selber. So viel in grundsätzlicher Beziehung.

In zweiter Linie müssen wir uns fragen: Sind die Fälle, bei denen die Abtreibung für das Leben der Mutter notwendig sein soll, so häufig? Da hat Herr Grünenfelder zum Teil bereits das Notwendige ausgeführt. Es ist z. B. von einem der ersten Frauenärzte Deutschlands konstatiert worden, dass bei einer Zahl von gegen 70 000 Geburten, an denen er mitgewirkt hat, eine ganz verschwindend kleine Zahl gewesen sei, bei denen ein Kind von der Mutter gewaltsam getrennt worden sei. Ein

anderer sagt auf Grund einer 31jährigen Praxis, dass der prophylaktische Abortus, also die Abtreibung bei bedingter Lebensfähigkeit des Kindes, unbedingt zu verwerfen sei; es müsse auf alle Fälle eine unmittelbare und auf keine andere Weise zu beseitigende Gefahr für die Mutter vorliegen; diese Fälle seien aber so selten, dass sie in Deutschland und Oesterreich höchstens fünfmal pro Jahr beobachtet würden. Den gleichen Standpunkt nimmt Clément in Freiburg ein. Nun frage ich: Rechtfertigen diese äusserst seltenen Fälle an und für sich diese Ausnahme, diesen Angriff auf das Naturrecht des Kindes?

Das strikte Verbot der Abtreibung rechtfertigt sich auch deswegen, weil sie stets mit einer schweren Schädigung der Gesundheit der Mutter verbunden ist. Es sterben oder leiden an der Gesundheit viel mehr Mütter durch Abtreibung als dadurch, dass kein Eingriff erfolgt ist. Nach ärztlichen Statistiken sterben 2—5 % der Frauen, an denen der Eingriff vorgenommen worden ist, in den Kliniken selber, mehr als an Tuberkulose z. B.; mehr als 10 % gehen ausserhalb der Praxis zu Grunde, 20 % bleiben lange krank oder siech. Nun ist es ohne weiteres gegeben, dass wenn das Prinzip durchbrochen wird, auf diese Weise ein gewisser Ansporn zur Abtreibung gegeben wird. Es wird sich für gewisse Leute immer ein Vorwand finden, eine solche Handlung vorzunehmen. Ich verweise ebenfalls darauf, dass die meisten kantonalen Strafgesetzbücher in ihrer übergrossen Mehrzahl die Strafbarkeit der Abtreibung immer noch vorsehen. Die Bestrafung der Abtreibung besteht übrigens seit der Carolina.

Nun hat Herr Grünenfelder bereits die Punkte auseinandergesetzt, die wir hier in diesen Antrag hineingebracht haben. Ich habe mit besonderer Genugtuung konstatiert, dass Herr Bundesrat Baumann selber erklärt, dass es notwendig sein werde, eine andere Formulierung zu finden, als die Kommission sie in ihrer Mehrheit vorschlägt.

Ich hoffe, dass Sie vorerst diesen Antrag Grünenfelder annehmen und auf alle Fälle den Gedanken, auf den Herr Bundesrat Baumann hingewiesen hat, dass ein behördlich bestimmter zweiter patentierter Arzt beizuziehen sei, der für den Wohnsitz oder den Aufenthaltskanton der Patientin zuständig wäre.

Mit Bezug auf die Anträge von Herrn Kollega Ullmann möchte ich Sie darauf verweisen, dass in einer Kommissionssitzung vom 7. November 1932 Herr Bundesrat Häberlin selber einen Antrag eingereicht hat, der schriftlich fixiert und gedruckt wurde, und worin es ausdrücklich heisst: „nach Einholung eines von einem zweiten Arzt zu erstattenden Gutachtens und vorausgehender Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons usw.“ Sie sehen, dass Herr Bundesrat Häberlin den gleichen Gedanken gehabt hat und übrigens auch die Experten.

Ich bestätige also die Ausführungen von Herrn Kollega Grünenfelder und möchte ebenfalls ersuchen, seinem Antrage zuzustimmen, der viel weniger weit geht als die Fassung des Ständerates, aber immerhin eine gewisse Brücke bildet und uns die Annahme des Strafrechtes eher ermöglicht als die Fassung, die die Mehrheit der Kommission vor-

geschlagen hat und der wir nicht zustimmen könnten.

**Hoppeler:** Ich möchte Herrn Grünenfelder unterstützen, eventuell den Antrag des Ständerates. Es handelt sich um die Frage: Wie gehen wir vor? Genügt das Beiziehen irgend eines zweiten Arztes, oder soll ausserdem Anzeige an die Behörden erfolgen?

Der Bundesrat hat ursprünglich gar keinen zweiten Arzt vorgesehen. Er hat einfach gesagt: Wenn ein Eingriff geschieht, muss er geschehen durch einen patentierten Arzt. Warum ist man dem Bundesrate nicht gefolgt? Ich denke doch deshalb, weil man fand, die Sicherheit vor Missbrauch sei nicht genügend. Wir müssen noch eine Sicherung hinzufügen, welche Missbräuche verhindert. Die Räte haben nicht das Zutrauen gehabt, dass alles ohne Missbrauch sich abwickeln werde auf Grund des bundesrätlichen Antrages. Deswegen haben sie eine vermehrte Sicherung verlangt in Form eines zweiten Arztes. Nun ist man früher übereingekommen, dass dieser zweite Arzt ein von einer Behörde bezeichneter Arzt oder Amtsarzt sein müsse. Warum wollen wir heute von dem Grundsatz abgehen, dass die Behörde informiert werde über das, was auf diesem Gebiete geschieht? Ich denke, es gibt da nur ein Entweder-Oder. Entweder haben wir den ernstlichen Willen, dafür zu sorgen, dass Vergehen auf diesem ausserordentlich wichtigen Gebiete, wo es sich um die Tötung von Menschenleben handelt, unterbleiben, und in diesem Falle sind wir für die Anzeige jeder Schwangerschaftsunterbrechung an die Behörde; oder aber wir wollen von vornherein alles gehen lassen wie es geht, und die Dinge schlitteln lassen ungefähr auf der Bahn, auf der sie sich heute befinden; dann aber brauchten wir für dieses Gebiet überhaupt keine neuen strafgesetzlichen Bestimmungen. In diesem Falle würde ich für den Antrag des Bundesrates sein, wenn dieser Antrag überhaupt noch zur Diskussion stünde. Es würde dann genügen, zu sagen, der Eingriff müsse durch einen patentierten Arzt erfolgen. Er soll dann tun, was er für gut findet. Wenn Sie aber den Aerzten das Zutrauen nicht schenken — und Sie tun es ja nicht; denn niemand will dem Antrage des Bundesrates folgen — dann kommt das Oder, dass wir genügende Sicherung vorsehen, soweit das überhaupt möglich ist.

Diese Sicherung besteht vor allem darin, dass die Behörde weiss, was geschieht. Was haben Sie von einem zweiten Arzte? Es ist doch sehr einfach. Wenn Sie dem einzeln eingreifenden Arzte nicht trauen, wie der Bundesrat, dann müssen Sie doch auch daran denken, dass sich ganz gut zwei ungewissenhafte Aerzte zusammentun und eine Abtreibungsfirma gründen können. Solche Firmen bestehen und arbeiten sehr erfolgreich sogar mit Schichtenbetrieb (Heiterkeit) und jedenfalls mit grossem finanziellem Resultat. Ich behaupte, wenn wir jetzt die Bestimmung, dass die Behörden das Oberaufsichtsrecht ausüben, streichen, dann verdienen wir nicht mehr den Namen einer gewissenhaften obersten Landesbehörde. Dann brauchen wir überhaupt auf diesem Gebiete nicht zu legiferieren. Es genügt nicht, dass irgend ein

zweiter Arzt beigezogen wird. Wollen Sie denn die Aerzte absichtlich demoralisieren? Wollen Sie sie absichtlich in Versuchung führen? Denken Sie doch daran, dass heute die wirtschaftliche Not bei manchen Aerzten ebenfalls gross ist und sie so in Versuchung kommen. Haben wir nicht genügende Erfahrungen gesammelt in bezug auf die Krankenkassen? Da haben wir eine Demoralisierung der Patienten und der Aerzte erlebt, weil wir nicht für die nötigen Sicherheiten gesorgt haben; wir hatten dort nicht die nötigen Bremsen angewendet, und haben Patienten und Aerzte in Versuchung geführt. Wollen wir das jetzt wieder tun? Ich denke, wenn es uns ernst ist, verlangen wir, dass die Behörden die Möglichkeit haben, zu wissen, was geschieht.

Was hat Herr Seiler, der Kommissionsreferent, als Begründung vorgebracht? Ich muss sagen, diese Begründung war recht bescheiden. Ich habe mehr erwartet. Ich glaube, vielleicht kommt das davon her, dass er von der ganzen Sache etwas genug hat, nachdem die Behandlung des Gesetzes immer wieder verschoben worden ist. Man kann ihm das ja auch nicht übel nehmen. Was hat er gesagt? Er sagt: Die Beziehung eines zweiten Arztes ist eine genügende Massregel! — Ich habe soeben bewiesen, dass das nicht der Fall ist. Dann sagte er: Wenn wir zu viel verlangen, so riskieren wir, dass die Leute bei unqualifizierten Leuten Hilfe suchen. Was sage ich darauf? Ich antworte: Diese Gefahr ist heute viel kleiner als sie noch vor 10 Jahren gewesen wäre. Sie wird mit jedem Jahre kleiner. Erstens deshalb, weil der künstliche Abortus die Zerstörung des Kindes im Mutterleibe, gar nicht mehr als eine so grosse Sache angesehen wird, sondern beinahe als eine Selbstverständlichkeit. Wo ist heute die Frau, die den Eingriff geschehen lassen muss und daraus ein grosses Geheimnis machte? Im Gegenteil, sie erzählt es allen Freundinnen, und alle Hausleute im oberen und im unteren Stocke wissen, dass sie das hat machen müssen, weil sie tuberkulös oder nervös u. s. f. sei. Man zeigt jetzt nicht mit dem Finger auf eine Frau, wenn sie ihr Kindlein in ihrem Schosse töten lässt, sondern man zeigt jetzt in der Stadt und sogar auf dem Lande mit Fingern auf jene, welche, nachdem sie 3 oder 4 Kinder gehabt hat und obschon sie nicht gesund ist, das Kind nicht abtreiben lässt. Hier in Bern kam in den letzten Tagen eine Frau zu mir und sagte mir unter Tränen, was sie ausgestanden habe während ihrer Schwangerschaft, weil man sie als dumm taxierte. Sie werden mir zugeben, dass diese Dinge eine Mentalität offenbaren, die uns lehrt, dass eine die Abtreibung wünschende Frau nicht zur verbrecherischen Hebamme oder zu irgend einem Kurpfuscher gehen würde, aus Angst, dass das Geheimnis infolge Anzeige an die Behörde nicht gewahrt würde.

Ein zweiter Einwand gegen die Befürchtungen des Herrn Seiler ist der: Heute haben wir überall die Ehe- und Sexualberatungsstellen. Heute wird ja die Vorbeugung gegen die Empfängnis geradezu schwunghaft betrieben. Im Zürcher Kantonsrat ist der Antrag gestellt worden, man möchte doch antikonzptionelle Mittel abgeben auf Kosten des Staates auch an Ledige, damit sie die Freuden

der „Liebe“ auch kosten könnten. In Zeiten solcher Einstellung ist also die Gefahr nicht gross, dass die Frauen aus Angst, das Geheimnis werde nicht gewahrt, zu einer Hebamme oder zu Kurpfuschern gehen.

Dann ist ferner zu sagen: der Makel des unehelichen Kindes ist heute, immer wieder hervorgerufen durch den Wandel der Anschauungen, viel kleiner. Wir müssen sagen, zum Teil leider, kleiner. Ich sage ausdrücklich zum Teil; denn andererseits sollten wir Mitleid haben mit diesen Mädchen. Im Ganzen ist aber die Meinung da: Das kann ja geschehen; das hat nicht viel zu bedeuten! — Die Mädchen machen heute nicht einmal einen grossen Hehl daraus, dass sie ein Kind haben.

Dann ist noch etwas zu sagen: Unsere Frauen lassen sich heute in grosser Zahl sterilisieren. Es gibt Asyle auf dem Lande, bei denen diese Operation eine der häufigsten Operationen darstellt. Wenn eine Frau 2 oder 3 Kinder gehabt hat, und sie findet, sie sei gesundheitlich nicht ganz auf der Höhe, so beschliesst sie: Nun ist Schluss zu machen mit Bezug auf die Fortpflanzung! Dann unterwirft sie ihren Mutterschoss einem operativen Eingriff, damit eine Geburt nicht mehr möglich sei. Auch das geschieht ohne alle Geheimnistuerei. In den Wartezimmern der Frauenärzte sitzen die Frauen auch in aller Oeffentlichkeit. Es gibt solche, die alle 4 Wochen hingehen, um dasjenige vorkehren zu lassen, was notwendig ist, damit sie ja kein Kindlein bekommen. In solchen Zeiten muss man aber nicht kommen und sagen: Ja, wenn eine Frau wüsste, dass das an den Tag kommen könnte, ginge sie zu einer Hebamme oder zu einem Kurpfuscher! Sie hat ja heute gar keinen Grund mehr, den künstlichen Abortus zu verbergen.

Herr Seiler hat ferner gesagt, es bestehe kein Zutrauen zu der Tätigkeit der Amtsstellen. Auf der einen Seite hat man ein grosses Zutrauen zu den zwei Aerzten, auf der andern Seite soll kein Zutrauen bestehen zu diesen Amtsbehörden. Man behauptet, sie seien nicht imstande, ein Geheimnis zu bewahren. Ich mache hier aber einen Vorschlag: Es ist ja gar nicht nötig, dass der Arzt den vollen Namen der Frau angibt, sondern es genügen Anfangsbuchstaben. Er könnte ja einfach melden: Frau A. K. Eingriff aus diesem und diesem Grunde, dann und dann ist die Operation geschehen. Das genügt. Sollte der Fall je aktuell werden, so ist er trotzdem bei den Akten der Behörde auffindbar. Die Behörden erfahren auf solche Weise nicht, wer die Frau ist. Das ist ja auch gar nicht nötig. Nötig ist aber, dass man weiss, der und der Arzt hat dann und dann aus dem und dem Grunde einen Abortus vorgenommen. Wenn nun eine solche „Firma“, von der ich vorhin sprach, immer wieder Anzeigen erstattet, so wird das der Behörde auffallen und sie kann eventuell einschreiten; kommt aber die Behörde darauf, dass Anzeigen unterbleiben, so wird der betreffende Arzt strafbar.

Herr Seiler hat ferner gesagt, wir müssten eben die Dinge nehmen, wie sie sind. Ganz richtig. Das tun auch unsere katholischen Kollegen im Saale. Wenn sie das nicht täten, würden sie das neue Strafgesetzbuch um dieses Artikels willen überhaupt ablehnen. Gerade aber, weil sie die Dinge nehmen, wie sie sind, arbeiten sie hier mit. Sonst

müssten sie ja einfach verlangen, dass auf jede Abtreibung Zuchthaus gesetzt werde, weil das der katholischen Auffassung entsprechen würde. Aber gerade weil sie sagen, man könne nicht in einem staatlichen Gesetze die gleichen strengen Forderungen stellen wie im religiösen Sittengesetz, kommen sie entgegen und sind bereit, mit uns hier zusammenzuarbeiten. Andererseits aber ist es doch auch wieder zu weit gegangen, zu sagen, man müsse die Dinge nehmen, wie sie nun einmal seien. Ich bin vielmehr überzeugt, und Herr Seiler ist mit mir einverstanden, dass unsere Strafgesetzgebung nicht die Aufgabe hat, sich einfach jeder modernen Auffassung anzupassen, sondern dass ihr vielmehr auch die Aufgabe obliegt, moralische Begriffe, wo sie ins Wanken gekommen sind, zu stützen. Ich weiss mich in dieser Anschauung durchaus einig mit dem verehrten Herrn Kommissionsreferenten.

Und nun die Einwendungen des Herrn Kollegen Ullmann. Er sagt: Was soll geschehen, nachdem die Anzeigen erfolgt sind, welchen Wert sollen sie haben? Entweder handelt es sich um eine bloss registrierte, und was hat in diesem Falle die Anzeige für einen Wert? Ich antworte: sie hat immerhin den Wert, dass man am Schluss des Jahres z. B. feststellen kann: Im vorletzten Jahre sind im Kanton Zürich 135 Abtreibungen vorgenommen worden, im letzten Jahre waren es 170 und jetzt im dritten Jahre sind es schon 210. und dass man daraus schliessen kann, da stimmt etwas nicht. Die Behörde hat ungefähr ein Bild, wie es mit der Zahl der Abtreibungen stehe, sie kann zum Rechten sehen und, wo es nötig ist, einschränken. Diesen Wert hat die Registrierung immerhin.

Herr Ullmann fragte weiter, wenn man nicht bloss registrieren wolle, wer nehme dann die Beurteilung vor? Das ist unser geringster Kummer. Ich denke, die Regierung wird doch fähig sein, einen Mann oder ein Kollegium zu finden, welche die registrierten Zahlen deuten können. Die Krankenkassen finden doch auch den Rank, wenn sie die Rechnungsgebarung der Aerzte kontrollieren wollen. Wenn sie die Rechnungen der Aerzte erhalten haben, werden die Berechnungen nicht nur registriert, sondern auch kontrolliert. Gelegentlich bekommt dann der Herr Doktor ein Brieflein, worin es heisst: „Geehrter Herr Doktor, Ihre Rechnungen sind ausserordentlich hoch, Sie machen sehr ergiebige Besuche, würden Sie vielleicht in Zukunft u. s. f.“ (Heiterkeit). Und diese Kontrolle geschieht nicht einmal nur durch Aerzte, sondern bisweilen auch durch Laien, die eine gewisse Uebung sich angeeignet haben und merken, wenn ein Arzt in einem gewöhnlichen Maserfall 12 Besuche macht, dass das des Guten etwas zuviel ist. Wenn also Herr Dr. Ullmann fragt, wer beurteilen soll, so ist das eine Frage, die wirklich leicht zu beantworten ist. Jedenfalls darf dieser Einwand kein Hindernis bilden, dass wir der ständerätlichen Fassung oder dem Antrag des Herrn Grünenfelder nicht zustimmen.

Herr Ullmann hat weiter gefragt: Wer garantiert die Geheimhaltung? Darauf habe ich schon geantwortet.

Herr Ullmann sagte ferner, die ganze Angelegenheit gehöre zu den intimsten Dingen des ganzen

Menschenlebens. Ich stelle fest, dass leider diese Intimität heute nicht mehr vorhanden ist, sondern dass gerade darin der Jammer unserer Zeit liegt, dass wir das, was intim, sozusagen heilig sein sollte, auf den öffentlichen Markt bringen und bei der Teevisite ganz offen besprechen und verhandeln.

Ich komme zum Schluss: Entweder ist es, wie ich am Anfang meines Votums gesagt habe, unser fester Wille, so vorzugehen, dass einerseits Missbräuche vermieden werden, dass aber auf der andern Seite der Eingriff, wo er zur Abwendung schwerer Gefahr nötig ist, ermöglicht wird. Das wird sowohl bei der Fassung des Ständerates als bei derjenigen des Herrn Kollegen Grünenfelder ermöglicht. Man ist damit der Linken weitgehend entgegengekommen. Wenn heute die Katholiken erklären, weiter können wir nicht gehen und wenn dann die andern nicht entgegenkommen, dann muss der Eindruck bestehen, dass den andern an der Vereinheitlichung des Strafgesetzbuches nicht gelegen ist. Die andern haben ja, was sie wollen. Sie wünschen, dass eine Frau, wenn sie in Lebensgefahr schwebt, durch einen solchen Eingriff, ohne Strafe befürchten zu müssen, solle gerettet werden können. Diese Möglichkeit ist nun vorhanden; man hat somit, was man will. Nun möchten aber auch wir, was wir wollen und was unser Gewissen uns vorschreibt, nämlich eine genügende Sicherung gegen Missbräuche. Die Zusicherung ist durch den Antrag des Ständerates und durch den Antrag Grünenfelder gegeben. Sie können da nicht ausweichen; wenn Sie uns hier nicht zustimmen, so fehlt der ernste Wille, Ungehörigem vorzubeugen. Ich wiederhole noch einmal, wir haben allen Grund, hier die moralischen Begriffe nicht noch weiter ins Rutschen kommen zu lassen.

Ich möchte jetzt nur eins tun dürfen, hier eine Gruppe von Kindern aufstellen, von solchen Kindern, die zum Teil von leichtsinnigern, zum Teil auch von ernsteren Aerzten schon zum Tode im Mutterschoss verurteilt waren und die durch das Eingreifen eines andern Arztes oder durch das Wachwerden des Gewissens der Mutter gleichsam begnadigt und am Leben erhalten wurden und auf die Welt kamen und die nun vor uns dastehen als gesunde, prächtige, liebe Kinder, die ihren Familien zum Segen gereichen. Wenn Sie eine solche Kindergruppe sehen und daran denken, diese Kinder würden umgebracht worden sein, man hatte ihnen das Leben abgesprochen, das schon in wunderbarer Weise zu keimen begonnen hatte, und das Leben dieser Kinder, die hier gesund vor uns stehen, wollte man leichthin mit kaltem Eisen auslöschen und morden; wenn Sie das sähen und bedächten, dann würden Sie ergriffen werden und erkennen, dass es unsere Pflicht ist, hier hemmend einzugreifen und nicht noch fördernd. Ich sage das nicht aus irgend einem parteipolitischen Standpunkt heraus, sondern aus meiner Erfahrung. Ich möchte Sie bitten, zu glauben, dass es für unser Volk kein Segen ist, wenn es mit dem keimenden Leben so leicht umgeht wie heute, und wenn wir das zum Gesetz machen, was jetzt die Kommission unseres Rates vorschlägt, denn dann wird diese unheilvolle Entwicklung noch weiter ihren Fortgang nehmen. Wir leben in einer Zeit, wo das Menschenleben gering genug geachtet ist. Wir hätten nicht, was wir

heute haben, auch auf dem Gebiet unseres politischen Lebens nicht, wo man sofort dreinschlägt und Blut fliessen lässt, wenn die Achtung vor dem Geheimnis des Lebens grösser wäre. Auch von diesem Standpunkt aus ist es unsere Pflicht, unser Möglichstes zu tun, dass unser Volk wieder erkennt, ein Leben, das im Mutterschoss zu keimen beginnt, ist etwas Hohes, Heiliges, an das wir niemals rühren dürfen, es sei denn, dass für die Mutter schwerste Gefahr im Anzug ist. Dieser Forderung wird der Antrag der Kommission nicht gerecht, sondern nur der Antrag des Ständerates oder des Herrn Grünenfelder. Ich empfehle Ihnen deshalb die Fassung des Herrn Grünenfelder, aber ich bin auch glücklich, wenn er nicht durchgehen sollte, wenn wir uns schliesslich in der Fassung des Ständerates, die in der Hauptsache dasselbe will, einigen. (Beifall.)

**Häberlin:** Dass es sich um eine wichtige, delikate und zugleich bestrittene Frage handelt, wobei die Fachgenossen nicht einig sind, das sehen Sie aus unseren langen Diskussionen. Aber in einem Punkt sind wir doch einig, Kollega Ullmann, Herr Hoppeler und ich, dass wir den Missbräuchen bei dieser Angelegenheit mit allen Mitteln, die wir für richtig betrachten, entgegentreten wollen.

Ich rede hier nur von den ethisch hochstehenden, gewissenhaften Aerzten und nicht von jenen, die aus finanziellen Erwägungen heraus Missbräuche treiben.

Gestatten Sie mir zwei Punkte zu erwähnen, erstens einmal die Anzeigepflicht. Da kann man verschiedener Ansicht sein. Kollega Ullmann fürchtet, und ich gebe ihm darin recht, dass durch die Anzeigepflicht, nicht vielleicht in einer grossen Stadt wie Bern oder Zürich, aber auf dem Lande sich Missbräuche einstellen werden, dass dadurch die Familien, die Mütter usw. abgehalten werden, sich an den Arzt zu wenden, dass sie dann lieber zu anderen Helferinnen gehen. Diese Gefahr besteht unbedingt. Wenn auch die Registrierung, wie Herr Dr. Hoppeler ausführte, einen gewissen Wert hat, weil man da sieht, von welchen Aerzten die Anzeigen kommen, weil man diese Anmeldungen am Ende des Jahres zusammenstellen kann, weil, wie gesagt, die Registrierung den Vorteil einer gewissen Kontrolle besitzt, glaube ich doch, dass im grossen und ganzen die Vorteile der Kommissionsvorlage von den Nachteilen überwogen werden.

Nun die Frage, Amtsarzt oder gewöhnlicher Arzt. Die gewissenhaften Aerzte stellen sich verschieden ein gegenüber den Gefahren, die bestehen und den Gefahren, die sich noch entwickeln. Das wird bei den Amtsärzten ganz gleich sein. Ich möchte da an etwas erinnern. Im Kanton Zürich haben Sie zwei Gebäudeschätzer. Wenn ein Objekt gekauft werden soll, dann lässt man durch den schätzer, der eine höhere Schätzung herausbringt, und wenn man den Kauf ablehnen will, dann lässt man den andern Schätzer kommen, der das Haus etwas niedriger einschätzt, dann wird es nicht gekauft. Sie werden nicht glauben, dass im Kanton Zürich nur ein Amtsarzt — es besteht bis heute noch kein solcher Kantonsarzt — ganz allein den ganzen Kanton besorgen kann, dass er im ganzen Kanton herumreisen kann, um die Frauen zu

untersuchen. Deshalb werden wir in einem grossen Kanton wie im Kanton Zürich nicht mit einem einzigen Arzt auskommen, wir müssten verschiedene haben, und diese stellen sich verschieden ein.

Das ist bekannt aus andern Spezialitäten. Wenn man einem aus einer Anklage heraus helfen will, lässt man einen bestimmten Psychiater, eine bestimmte Autorität kommen, und wenn man will, dass er den Betreffenden nicht herausbringt, dann lässt man einen andern kommen. Also auch die Amtsärzte werden verschieden urteilen, und zwar gewissenhaft nach innerster Ueberzeugung. Die Möglichkeit besteht also für eine verschiedene Beurteilung und wir haben somit keine absolute Sicherheit, dass nicht auch ein Amtsarzt in solchen Fällen entgegenkommend ist.

Einige von den Anregungen von Herrn Grünenfelder können wir gewiss aufnehmen. Wenn es Ihnen eine Beruhigung ist, dass man sagt, eine „grosse“ Notlage, warum sollen wir nicht diese Fassung wählen? Aber in den andern beiden Sachen glaube ich, ist der Vorteil eher bei der Fassung der Kommissionsmehrheit, obschon ich es nicht als ein Unglück betrachten würde, wenn den Anträgen Grünenfelder oder der Fassung des Ständerates auch vom Nationalrat Zustimmung gegeben wird.

**Welti:** Sie werden es entschuldigen, wenn auch der vierte Arzt heute noch über diese Sache einmal spricht. Zu meinem Votum hat mich nicht das gereizt, was Herr Kollega Hoppeler vorhin gesagt hat. Wir müssten uns in dieser Hinsicht über die verschiedenartige Einstellung zu den moralischen Begriffen unterhalten, die nach meiner Auffassung bei Herrn Dr. Hoppeler doch stark mit Moralien durchsetzt sind. Ich möchte nur an sein Schlusswort, wo er über die „Achtung vor der Heiligkeit des menschlichen Lebens“ gesprochen hat, anschliessend an seine Stellungnahme erinnern in bezug auf die Todesstrafe im gleichen Gesetz.

Ich habe früher bei der Beratung dieses Artikels und in dieser Angelegenheit hier im Saale nicht gesprochen, schon weil ich, und das will ich ruhig vorausschicken, in dieser Angelegenheit nicht ganz auf dem Standpunkt stehe, den vielleicht einige meiner Genossen einnehmen. Ich habe in der Hinsicht eine gewisse abweichende Meinung, schon deswegen, das gebe ich ruhig zu, weil ich einen Eingriff bei einer Mutter nicht als einen irrelevanten Eingriff ansehe und weil ich aus meiner Erfahrung weiss, dass sehr oft grosse Nachteile bei einer Unterbrechung der Schwangerschaft für die Mutter entstehen können. Auch aus gewissen bevölkerungspolitischen Einsichten und Ueberlegungen bin ich gegen eine allzu freie Möglichkeit eines Eingriffes bei der Mutter. Auf der andern Seite darf ich ruhig sagen, dass ich es bedauert habe, dass nicht eine gewisse Möglichkeit einer sozialen und auch einer eugenischen Indikation gegeben ist. Denn nach meiner Erfahrung, und ich habe in meiner 34jährigen Praxis auch sehr viel gesehen in dieser Hinsicht, wird von einer gewissen sozialen Indikation auch heute von den gewissenhaftesten Aerzten Gebrauch gemacht. Es ist heute von verschiedener Seite hier gesagt worden, wie in diesen Fällen in gewissen Spitälern vorgegangen wird. Ich glaube,

es sind das nicht nur grosse Ausnahmen, sondern es wird eben gleichzeitig zur Sterilisation gegriffen. Das halte ich für nicht gut, und deswegen wäre die Möglichkeit auch einer sozialen Indikation das Richtige gewesen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Antrag der Kommissionsminderheit: Der Antrag der Kommissionsminderheit spricht von einer grossen Gefahr, die notwendig sein müsse für diesen Eingriff. Da bin ich durchaus der Ansicht, dass das Wort „gross“ nicht notwendig ist, wie auch Herr Ullmann, mit dem ich im grossen und ganzen durchaus übereinstimme, schon gesagt hat. Es wird von einer nicht abwendbaren Lebensgefahr oder von der Gefahr dauernder schwerer Schädigung an der Gesundheit der Schwangeren gesprochen. Das genügt. Was die Anzeige an den Amtsarzt anbelangt, oder die Herbeiziehung eines Amtsarztes oder eines zweiten patentierten Arztes, so könnte man vielleicht in einer Beziehung sagen, dass dieser Amtsarzt nicht absolut abzulehnen sei; aber auf der andern Seite sind die Gründe, einfach den zweiten Arzt beizuziehen, die genannt worden sind, ausreichend, besonders da nun noch Ziff. 2 hinzugekommen ist, die nach meiner Ansicht genügend Sicherheit bietet und auch in dieser Beziehung wieder nicht zu weit geht.

Nun die Anzeige an die Amtsstelle. Das ist meiner Auffassung nach durchaus unrichtig und wäre ein bedenklicher Fehler. Deswegen sollte man den Minderheitsantrag ablehnen. Die Lösung, wie sie die Kommissionsmehrheit gefunden hat, ist durchaus das Beste. Sie ist auch deswegen gut, wenn wir überlegen, welche gewaltigen Schäden — von denen könnte ich Ihnen viel erzählen — die Eingriffe mit sich bringen, die heute noch von Leuten vorgenommen werden, die zu diesen Eingriffen nicht qualifiziert sind: Hebammen, Kurpfuscherinnen usw. Wie viele Frauen sind nachher an diesen Eingriffen zugrunde gegangen! Deswegen glaube ich, dürfen wir ruhig dem Art. 107, in der Fassung der Kommissionsmehrheit zustimmen.

**Seiler**, Berichterstatter der Mehrheit: Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass es sich im Grunde um die Beurteilung der Aerzte handelt. Die Auffassung, die von Herrn Hoppeler in bezug auf die Aerzteschaft vorgebracht worden ist, verwundert mich einigermassen. Kein Mensch wird bestreiten wollen, dass auch auf diesem Gebiete Missbräuche vorkommen. Sie werden durch keine Gesetzgebung diese Missbräuche beseitigen können. Wir dürfen uns aber durch an und für sich begreifliche Wünsche nicht verleiten lassen, eine Lösung zu treffen, bei der wir dann letzten Endes mit leeren Händen dastehen, weil sie dazu führt, dass eben nicht der normale, durch das Gesetz bedingte Weg eingeschlagen wird, sondern alles wieder auf Schleichwegen nach bisheriger Art und Weise vorgenommen wird. Die Aerzte sind übrigens in dieser Sache auch nicht einig; diejenigen, die unserm Rate angehören, haben die verschiedensten Auffassungen vertreten. Die Kommission — ich kann Ihnen das erklären — hat in wiederholten Sitzungen die ganze Frage ausserordentlich gründlich und gewissenhaft geprüft, und sie weiss genau, dass die Lösung, die sie vorschlägt, kein Ideal ist. Aber es ist die beste

Lösung, die auf diesem Boden erzielt werden kann, eine Lösung, die eine Weiterentwicklung ermöglicht, so dass auf Grund genereller Erfahrungen später, wenn sich Missbräuche herausstellen sollten, die Kautelen noch erweitert werden könnten.

Herr Grünenfelder hat erklärt, dieser Artikel sei ein Schicksalsartikel. Ich habe das früher tatsächlich einmal gesagt. Es ist einer der Schicksalsartikel. Herr Grünenfelder hat auch erklärt, dass ihm unsere Lösung in diesem Artikel als unannehmbar erscheine. Er hat allerdings nicht die Konsequenz daraus gezogen, dass, wenn der Artikel in dieser Form angenommen werde, das Gesetz überhaupt für ihn unannehmbar werde. Nach dieser Richtung habe ich früher schon Erklärungen abgegeben gegenüber Herrn Farbstein, der in einem Momente, in welchem eine Bestimmung nicht nach seiner Meinung erledigt worden war, erklärt hat, er könne mit seinen Freunden überhaupt nicht für das Gesetz eintreten. Wenn jedes Ratsmitglied sich an irgendeinen Artikel klammert und erklärt: „Wenn dieser Artikel nicht nach meiner Façon angenommen wird, dann bin ich für die Strafrechtseinheit nicht mehr zu haben,“ dann wollen wir doch ruhig einpacken und den Dingen ihren Lauf lassen. Die Sache ist doch so: wenn das Gesetz durchberaten ist, d. h. beide Räte passiert hat, hat jedes Mitglied die Pflicht zu prüfen, ob es in seiner Gesamtheit nicht doch einen Fortschritt darstelle, indem man eben gewisse Unebenheiten und Dinge, die einem nicht gefallen, einkalkulieren muss. Das ist ohne weiteres klar; man sollte doch nicht so weit gehen und erklären: Wenn es nicht in der Form angenommen wird, wie ich es gerne haben möchte, dann ist die ganze Geschichte nichts wert. Von dieser Einstellung müssen wir wegkommen. Ich unterstreiche, dass wir die Frage der Abtreibung gewissenhaft behandelt haben.

Seit den Beschlüssen des Nationalrates und speziell auch seit den Beschlüssen des Ständerates hat auch die Oeffentlichkeit, haben die interessierten Kreise sich zum Worte gemeldet. Einer der neuesten Teilnehmer an der Diskussion ist die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft, die denn doch den Aerztestand nicht auf ein solches Niveau stellt, wie es heute hier im Rate selber getan worden ist. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass man auf eine Eingabe der Berufsvertretung des Aerztestandes hören sollte. Eine andere Besprechung haben wir mit den Frauenvereinen abgehalten, die uns die Auffassung der Frauen, die ja hier doch auch in Betracht kommen, und zwar der anständigen Frauen, zum Ausdruck gebracht und uns erklärt haben, dass die anständigen Frauen, die auch einen gewissen Schutz zu verlangen haben, sich davor scheuen, dass derartige intime Angelegenheiten auf den Amtsweg verwiesen werden sollen, sei es durch Anzeige, sei es durch die Bestimmung eines Amtsarztes. Diese Ausführungen der Vertreterinnen der Frauenvereine haben uns einen tiefen Eindruck gemacht, ebenso wie die Erklärung aus Aerztekreisen, dass die Zuziehung eines zweiten begutachtenden Arztes eine wirksame Kautele, eine wesentliche Verbesserung des Entwurfes bedeute. Auf Grund solcher Erklärungen haben wir unsern Entscheid getroffen.

Nun liegen in der Hauptsache die beiden Punkte im Streite: Beizug eines Amtsarztes oder Anzeige an die Behörde, oder gar beides. Nach unserer Auffassung genügt die Beiziehung eines freigewählten zweiten begutachtenden Arztes. Der zweite Arzt muss ein eigentliches Gutachten abgeben über die Frage, die ihm der handelnde Arzt vorlegt, und dieses Gutachten bildet die Grundlage für eine eventuelle spätere Ueberprüfung. Der Arzt, der entgegen seiner Berufspflicht ein unrichtiges Gutachten ausgestellt hat, hat zu riskieren, dass er zur Verantwortung gezogen wird.

Wir müssen die Dinge nehmen wie sie sind; wir müssen mit Unvollkommenheiten bei der ganzen Strafgesetzgebung rechnen; wir können auf dem Wege einer Strafgesetzgebung nicht einen Idealzustand der Menschheit herbeiführen, sondern können bloss dafür sorgen, dass diejenigen Taten, die strafwürdig sind, bestraft werden.

Herr Bundesrat Baumann hat sich vorbehalten, im Ständerat die Forderung der Beiziehung des zweiten Arztes als Amtsarzt aufrecht zu erhalten. Ein Antrag, im Sinne des Ständerates zu entscheiden, ist hier nicht gestellt worden. Es handelt sich, so wie ich die Diskussion verfolgt habe, nur um die Frage: Antrag der Kommissionsmehrheit oder Antrag Grünenfelder? Es ist kein Antrag gestellt worden, dass die Anzeigepflicht für alle diese Fälle der Abtreibung festgelegt werde, sondern die Anzeigepflicht ist nur für die Fälle im Sinne des letzten Absatzes (Notstand, in der Zusicherung einen zweiten Arztes) vorgesehen. In diesem Sinne haben Sie sich zu entscheiden.

Ich habe die Auffassung, trotz allen Bemerkungen von Herrn Hoppeler, dass unsere Lösung diejenige ist, die letzten Endes allein praktikabel ist; wenn wir überhaupt zu einer Einigung kommen wollen in der Sache, müssen wir die von der Kommission vorgeschlagene Lösung annehmen.

Mit dem Amtsarzt ist es auch so eine Sache. Von wem würde er bestimmt? Ich nehme an, von irgend einer politischen oder administrativen Behörde, sagen wir vom Regierungsrat oder vom Sanitätsrat oder sonst einer ähnlichen Behörde. Wer ist dieser Amtsarzt? Dieser zweite Arzt — darauf wurde namentlich von den Gynäkologen aufmerksam gemacht — sollte offenbar auf diesem Gebiete Fachmann sein. Nun frage ich mich, wenn wir diesen Weg beschreiten: ist dann eine Garantie dafür geboten, dass unter allen Umständen ein Facharzt herbeigezogen wird? Die Aerzte machen darauf aufmerksam, dass die Fachkenntnisse auf den verschiedensten medizinischen Gebieten liegen können. Da liegt also wieder eine Schwierigkeit. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Herbeiziehung eines Facharztes oder Amtsarztes am Wohnsitz, wie es im ständerätlichen Beschlusse lautet, eigentlich eine fast unmögliche Sache ist, dass aus dieser Vorschrift unter Umständen die grössten Komplikationen und Schwierigkeiten entstehen und dass die beste Zeit verloren gehen kann. Wir müssen uns diese Dinge also dort genau überlegen. Ich möchte Ihnen nach wie vor empfehlen, im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit zu entscheiden.

Herr Hoppeler hat erklärt, die Begründung des Sprechenden sei nach dieser Richtung dürftig gewesen. Wir haben Ihnen einen schriftlichen Bericht

vorgelegt, in dem wir Ihnen die Gründe auseinandergesetzt haben, und es im übrigen Herrn Grünenfelder überlassen, Anträge zu stellen und uns vorbehalten, dann gestützt auf dessen Begründung unsere Gegenbemerkungen zu machen. Nach wie vor halte ich an der Auffassung fest, dass der Antrag der Mehrheit den Verhältnissen am besten dient und gegenüber dem jetzigen Zustand einen ganz bedeutenden Fortschritt bringt. Herr Hoppeler, unter der jetzigen Gesetzgebung sind diese 600 Fälle vorgekommen, die Sie erwähnt haben, absolut straflos, ohne dass ein zweiter begutachtender Arzt verlangt war. Wollen Sie diesen Zustand fortsetzen oder nicht? Wenn Sie den Bogen zu straff spannen, dann riskieren Sie, dass die Opposition gegen dieses Gesetz zu gross wird und dass dann der alte Zustand bleibt. Wir sind der Auffassung, dass wir mit der jetzigen Fassung eine gute Lösung getroffen haben und bitten Sie sehr, ihr zuzustimmen.

**M. Lachenal**, rapporteur de la majorité: Je veux, pour la clarté du débat, préciser en quoi consistent les divergences. Je vous rappelle que d'après le projet des Etats, on n'avise pas l'autorité, mais le deuxième médecin doit être nommé par l'autorité de domicile de la patiente.

D'après la thèse de votre commission, on n'avise pas davantage l'autorité; par contre, le deuxième médecin est désigné non pas par l'autorité compétente, mais par le premier médecin; en outre, il y a avis à l'autorité dans le cas spécial où le médecin, vu l'urgence, a dû pratiquer tout seul un avortement.

Enfin, selon M. Grünenfelder, le deuxième médecin, contrairement à la solution du Conseil de Etats, n'est pas nommé par l'autorité compétente, mais contrairement à la fois à la solution des Etats et à la nôtre, l'avis doit être donné, dans tous les cas et d'avance à l'autorité compétente, de l'avortement que le médecin se propose de pratiquer.

Il y a donc, en fait, des conceptions assez différentes et je désire m'expliquer à leur sujet.

M. le conseiller fédéral Baumann, tout en renonçant à faire une proposition de revenir ici à la rédaction du Conseil des Etats, s'est cependant réservé de soutenir à nouveau, devant la commission des Etats, le point de vue des Etats. Il nous a fait, en passant, un léger reproche de n'avoir pas expliqué d'une façon suffisamment précise pourquoi nous avions supprimé la nomination du deuxième médecin par l'autorité compétente.

Mais nous avons largement motivé notre opinion dans notre rapport écrit; nous ne l'avons pas répétée ici, car il ne vaudrait vraiment pas la peine de faire un rapport écrit, si oralement il fallait chaque fois donner lecture de ce qui vous a été déjà distribué. Nous y avons vu une complication et, au sein de la commission notamment, on s'est longuement expliqué à ce sujet. Pourquoi avons-nous vu des inconvénients à la nomination du deuxième médecin par l'autorité compétente? Tout d'abord, nous estimons que le Conseil des Etats est tombé dans une erreur, d'ailleurs facilement réparable, lorsqu'il vise l'autorité compétente du domicile de la patiente. On sait par expérience que ce genre d'opération est très souvent — les motifs sont faciles à comprendre — pratiqué le plus loin possible du domicile de l'intéressée; dès lors on ouvrira un conflit sans issue lors-

qu'il s'agira de retrouver le domicile d'une femme qui, fréquemment, ne veut pas l'indiquer. Donc, si l'on admet, à la rigueur, la nomination par l'autorité compétente, ce ne doit être en aucun cas, l'autorité du domicile, mais l'autorité du lieu de l'opération. Admettons qu'une opération soit urgente; une femme vient du fond du canton de St-Gall ou des Grisons se faire opérer à Genève. Elle est en danger de mort. Le médecin, au lieu de s'occuper de ce qu'il a médicalement ou chirurgicalement à faire, doit perdre un temps précieux à courir à la police, à télégraphier ou téléphoner pour faire mobiliser par une autorité parfois rurale, un médecin supplémentaire, lequel sera inconnu de l'autorité du domicile, s'il est choisi au lieu de l'opération, et sera en revanche inconnu de son confrère, s'il est choisi au lieu du domicile! Rien que ces complications démontrent que, dans la conception du deuxième médecin, nommé par l'autorité compétente, il y a quelque chose qui ne joue pas.

Mais admettons que cette partie de ma critique tombe et que ce soit l'autorité du lieu de l'opération qui désigne le deuxième médecin. Là, je partage complètement les idées de M. le Dr Ullmann. En passant, vous me permettrez bien de signaler qu'il n'y pas que les juristes qui ne soient pas toujours d'accord. Nous avons entendu trois médecins, mais deux opinions inconciliablement différentes. J'ai infiniment préféré — je me permets de vous le dire, M. Hoppeler — l'opinion de vos deux confrères, qui ont gardé une certaine confiance dans l'honorabilité moyenne, dans la bonne foi, dans la conscience professionnelle de vos pairs, qui ne seront certainement pas fiers de lire les paroles tout de même trop pessimistes et que je considère pour ma part comme singulièrement imprudentes, que vous leur avez jetées à la face. Comment! M. Hoppeler, pour vous, en Suisse, nous en sommes réduits à laisser dire, à entendre froidement, à penser, selon vous, que toutes nos femmes se sont fait avorter, que toutes celles qui ne se sont pas fait avorter, se sont au minimum fait stériliser, que nous sommes moralement un peuple de bâtards et de dégénérés, et que, dans votre opinion, toute la population féminine de la Suisse met sa coquetterie à arborer, singulier symbole de gloire, une cocarde attestant des dizaines d'avortements! Non, non, je proteste hautement, je ne suis pas d'accord avec vos paroles paradoxales. Je sais bien, hélas, qu'il existe des femmes criminelles; il existe aussi des médecins, des sages-femmes criminelles; ce sont ceux-là que nous voulons poursuivre, mais je vous supplie de ne pas étendre cet opprobre à la totalité des médecins, eux qui ont la haute mission de soigner, de sauvegarder la santé de leurs concitoyens, ni d'appliquer la suspicion et l'injure à l'infinité des femmes de notre honnête pays, qui ont gardé la pudeur et la fierté de leur magnifique rôle social. (Bravos.) Oui, si la situation est comme n'a pas craint de la dépeindre M. Hoppeler, alors ce n'est pas la peine de faire une loi de répression de l'avortement. Nous n'avons plus qu'à inscrire dans la nouvelle Constitution que l'avortement doit être la principale préoccupation de nos femmes suisses et qu'il sera protégé, pratiqué et encouragé par le gouvernement; plus qu'à étatiser et rendre légitime l'avortement dans tous les cas, et cela sans contrôle, comme on l'a fait dans certain

pays! Nous, nous n'en voulons pas. Nous pensons que c'est se livrer à une dangereuse illusion que de supposer que l'on pourra empêcher la totalité des crimes d'avortement par la seule vertu d'une loi si minutieuse soit-elle; il y aura toujours des criminels, des médecins, des sages-femmes et des femmes qui échapperont aux mailles du filet, si soigneusement que nous l'ayons tissé. Mais nous devons quand même faire le maximum d'effort, tout en évitant le maximum des inconvénients.

Le danger de l'ingérence de l'Etat dans cette matière si délicate, il est surtout évident et tangible pour la femme. Je dis, pour ma part, qu'on peut et doit avoir suffisamment confiance en la conscience professionnelle du médecin traitant, et c'est aussi lui qui doit avoir la responsabilité de proposer la décision et l'opération. A plus forte raison doit-on s'en rapporter à lui pour qu'il indique lui-même quel est le second médecin auquel il doit faire appel.

Je n'ai pas suffisamment confiance, non pas dans la bonne foi ni la diligence des services publics, mais dans leurs possibilités matérielles, pour admettre que l'Etat sera toujours à même de faire intelligemment le nécessaire. En parlant de l'Etat, on peut penser à de modestes régions où le service de l'hygiène publique n'est pas aussi bien organisé que dans les grands centres et où, bien souvent, le bureau officiel ne saura pas à quel saint se vouer, en se demandant quel deuxième médecin il doit proposer. Comme a l'exposé tout à l'heure M. Ullmann, l'indication de l'avortement, le fait que la femme est exposée à un danger grave, peut être dû à des causes multiples: Un état de tuberculose, un cœur pathologique, que sais-je encore, car je ne suis pas médecin moi-même, mais il n'est pas difficile d'imaginer d'autres exemples. Et alors, le second médecin auquel on aura fait appel devra précisément être choisi en fonction précise de la spécialité dans laquelle il est maître, par rapport au cas particulier. Si vous devez vous adresser simplement au bureau de police ou à la direction de l'hygiène, on dira que n'importe quel médecin diplômé fédéral pourra servir de deuxième expert. La loi dans sa lettre sera ainsi respectée; mais ce sera tant pis pour la malade!

Voilà pourquoi, nous pensons, M. le Conseiller fédéral, qu'il y a, non pas une garantie, mais au contraire un certain danger à substituer l'autorité compétente au médecin responsable pour désigner le deuxième médecin.

Mais il y a encore un autre élément, un élément moral. Du moment que nous sommes certainement d'accord, le Conseil fédéral et nous-mêmes, sur la confiance générale que l'on peut faire au corps médical, qui, je ne sache, n'a jamais démerité dans l'honorabilité qu'il a le droit de revendiquer, nous devons diriger nos yeux et nos cœurs vers la femme elle-même. Voici une malheureuse qui sait déjà qu'elle risque sa vie pour éviter d'accoucher ou de supporter les efforts et la fatigue d'une gestation prolongée, ou encore, douloureux dilemme, qui risque aussi sa vie si l'enfantement doit aller à terme; elle est par conséquent moralement déjà et physiquement aussi, dans un état de moindre résistance; trouvez-vous qu'il soit bien agréable pour elle qu'on aille proclamer dans tous les bureaux qu'elle est dans

ce fâcheux état et qu'elle a besoin de la plus délicate des interventions? Je le répète, il est possible que, dans des grandes villes plus discrètes, — et encore je n'en suis pas si sûr — cet inconvénient sera atténué.

Pour ma part, je considère le secret professionnel, non seulement comme un devoir du médecin, mais comme un droit du malade: le malade a droit à la discrétion la plus absolue. Vous savez ce qu'il en a coûté tout récemment à un médecin américain d'avoir donné ses soins à un effroyable bandit; ce médecin a préféré se laisser condamner à deux années de prison par l'Etat qui lui avait reproché de n'avoir pas dénoncé son malade. J'estime qu'il avait raison, et je salue ce médecin héroïque qui, placé face du problème terrible à résoudre, de savoir s'il devait à la société de dénoncer un bandit qui faisait appel à ses soins professionnels, a sondé dans le silence de son cabinet sa conscience professionnelle de médecin pour savoir s'il ne devait pas, lui tout seul parmi tous les hommes, protection à l'apache qui s'était confié à lui. La question n'est certes pas facile à résoudre et, M. Hoppeler, dans bien des cas d'avortement, je vous garantis que le médecin sera placé dans un dilemme aussi tragique. C'est au médecin à le résoudre, ce n'est pas à nous ni à la loi. Par conséquent, pour ma part, je pense que l'on doit faire à la femme l'hommage ou le sacrifice d'une discrétion qui s'impose. Vous avez beau dire, messieurs, ce n'est pas nous qui faisons les enfants (rires); nous n'en supportons ni la charge ni le danger. Dès lors, nous avons le devoir de demander d'abord aux femmes s'il leur convient que leur nom soit jeté en pâture, bien souvent à la malignité, à la méchanceté locale et toujours à l'indiscrétion. Or, les femmes nous ont répondu. Elles sont venues, et, d'une façon digne de notre respect, à Zurich: elles nous ont expliqué qu'en ce qui les concernait, elles ne pouvaient pas admettre cette espèce d'opération publique qui, dans maint village, agrémenterait bien entendu les soirées de toutes les bonnes commères qui s'intéresseraient infiniment plus aux à-côtés de l'opération qu'à son caractère sérieux. Les femmes n'en veulent pas. Ce n'est pas, dira-t-on, un argument suffisant, mais c'est certes un argument très important et qui, je vous l'affirme, n'a pas été pour rien dans notre décision.

Dans ces conditions, je pense que M. Grünenfelder doit quand même comprendre et admettre notre proposition. Je rends hommage à la modération dont il a fait preuve. Il appartient à une catégorie de chrétiens pour qui l'avortement a été quelque chose d'extraordinairement difficile à admettre en principe. Actuellement, ce principe est admis. Je viens lui demander de faire un pas de plus. Du moment que son parti a admis le principe, je lui demande de ne pas le gêner par des restrictions inutiles — je dis bien: inutiles — et fâcheuses.

Autre question moins importante et de pure appréciation celle-là: dans son texte, M. Grünenfelder ne veut pas que le danger à écarter soit simplement livré à l'appréciation médicale; il veut préciser que ce danger doit être un grand danger

à écarter. Là, je le prie de s'arrêter, parce que, qu'il l'intitule grand, moyen ou extraordinaire, c'est quand même l'appréciation du médecin qui devra faire règle. Sinon, vous pouvez évoquer le cas d'un médecin honnête et de bonne foi — je ne parle que de cette catégorie — dans l'esprit duquel le danger sera grand et, d'un autre médecin, tout aussi honnête, qui par scrupule scientifique se demandera si le danger est vraiment grand. Pendant ce temps et pendant la discussion, la femme peut tranquillement mourir. Et quelle sera la situation de ces médecins s'il plaisait à un juge pénal de les traduire devant un tribunal et même de les condamner? Il appartiendrait alors au juge de décider souverainement, au point d'une technique, si le médecin s'était trompé ou s'il avait eu raison en déclarant qu'il y avait grand danger; et si ce médecin était condamné, il le serait irrémédiablement; il n'aurait pas de recours possible, notamment en cassation puisque la cassation dirait: C'est une appréciation de fait, les premiers juges ont estimé — alors que vous avez dit qu'il y avait grand danger — qu'il n'y avait pas grand danger, mais danger moyen ou demi-moyen. On condamnerait ainsi un homme de bonne foi qui, en pleine conscience professionnelle mais peut-être dans une divergence de vues très excusable avec un autre médecin de tout aussi bonne foi, aurait donné une opinion que personne à mon avis n'a le droit de revoir après lui.

Est-ce que vous songeriez, dans une loi à dire qu'un chirurgien doit pratiquer une incision à droite plutôt qu'à gauche? Non! C'est lui qui, connaissant son métier, doit décider et supporter la responsabilité de l'opération, et non le juriste, ni le législateur.

Tels sont les gros inconvénients auxquels le texte de M. Grünenfelder nous expose. Je comprends que notre honorable collègue ait voulu restreindre le danger évident d'une indication trop facile de l'avortement. C'est juste. Mais alors, qu'il ne puise pas sa mesure dans la quantité en disant «grand» ou «petit», mais dans la nature et la qualité en disant: «un danger réel». Dans ces conditions, je serais éventuellement d'accord. Mais je dois vous signaler que nous avons déjà mis dans notre texte une formule qui me paraît suffisante, puisque nous parlons d'un «danger qui menace la vie ou porte gravement atteinte à la santé». Si cela n'est pas un danger vital, donc un grand danger, c'est que les mots ne veulent plus rien dire. Là au moins, il sera toujours scientifiquement possible de contrôler si ce danger menace réellement la vie ou porte une grave atteinte à la santé. C'est autrement mieux et plus précis que de dire «grand danger».

Voilà, M. le Président et Messieurs, les raisons pour lesquelles, je le répète, après de mûres réflexions, après des consultations qui se sont étendues des femmes jusqu'aux gynécologues — pour n'oublier personne — votre commission a accepté cette solution qui me paraît la plus conforme à l'intelligence et de nature aussi à jeter un pont utile entre la conception du Conseil des Etats et celle du Conseil national.

Je n'ai pas aimé, dans le discours de M. Grünenfelder — je le lui dis très franchement — l'argument par lequel il a dit: Voilà mon opinion, si vous

ne l'admettez pas, nous ne pourrions pas nous rallier au principe même du code pénal en ce qui concerne l'avortement. — Si les rapporteurs voulaient tenir ce langage, si nous faisons une question de cabinet chaque fois que nous ne sommes pas d'accord avec vous et réciproquement, si tout à l'heure, après M. Grünenfelder, les partisans les plus audacieux — pour ne pas dire davantage — de l'avortement, ceux qui veulent l'admettre pour des raisons sociales et de convenances, sous prétexte de je ne sais quel principe de liberté totale de la femme à disposer de son corps, si ceux-là venaient dire à leur tour: Vous avez tellement restreint les possibilités d'avortement que, nous non plus, nous ne voulons plus du code pénal, «wir machen nicht mehr mit», où irions-nous? Non, laissons raisonner notre intelligence, évitons le plus possible de laisser parler notre sentiment dans une question purement juridique et médicale et tâchons ensemble, honnêtement, de trouver une solution qui puisse enfin mettre, une fois pour toutes et sans rancune, un point final à l'examen du code pénal.

**Grünenfelder, Berichterstatter der Minderheit:**

Ich gebe die Zusicherung, dass ich keinerlei polemische Aussetzungen zu machen habe. Ich gedenke drei Feststellungen zu machen.

Die erste ist die: Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die französische Uebersetzung unseres Minderheitsantrages mit dem deutschen Text nicht übereinstimmt. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass unser Text in der ersten Differenz „infolge von Handlungen“ sich vollständig deckt mit dem Wortlaut des ständerätlichen Beschlusses, den wir zur Annahme empfehlen.

Die zweite Feststellung ist die: Man ist Mensch, und wenn man die schwierigsten Verhandlungen in der Kommission durchzukosten hat, so ist es nicht verwunderlich, wenn man eine gewisse Nachgiebigkeit an den Tag legt. Das ist geschehen in bezug auf die Anzeigepflicht anstelle der Vorschrift, dass ein behördlich bezeichneter Arzt beigezogen werden müsse. Wir haben geglaubt, in diesem Sinne eher der Mehrheit entgegenkommen zu können, als wenn wir für den Beschluss des Ständerates entschieden hätten. Wir empfehlen Ihnen heute unsern Antrag zur Annahme, um damit zu dokumentieren, dass man nicht einfach dem eingreifenden Arzt freistellen darf, auf die Meinung eines zweiten beliebig beigezogenen Arztes abzustellen, ohne irgendwelche Möglichkeit der Kontrolle. Wenn nun aber der Ständerat, wie Herr Bundesrat Baumann glaubt, beschliessen wird, dass ein behördlich bezeichneter Arzt es sein soll und dass das anstelle der Anzeigepflicht gesetzt wird, dann sind wir ohne weiteres damit einverstanden. Wir begrüssen dann diese Lösung.

Die dritte Feststellung: Der Kommissionspräsident hat gesagt, ich hätte nicht ausgeführt, dass wir das Gesetz nicht annehmen könnten, wenn unser Minderheitsantrag nicht angenommen werde. Man muss unterscheiden: Es sind Anträge unter den 7 Differenzen die von uns bei Art. 107 eingebracht worden sind, von denen wir nicht unsere Stellung zur Annahme des Gesetzes überhaupt abhängig machen. Aber davon hängt unsere Stellungnahme ab, wie die erste Differenz erledigt wird, ob sie den

dolosen, direkten und primären, auf die Tötung des Kindes im Mutterleib gerichteten Eingriff als straflos erklären wollen. Wenn Sie das tun, dann enthält das Gesetz eine Bestimmung, die wir nicht annehmen können, auch nicht im Rahmen eines ganzen Gesetzes.

**Hoppeler:** Auf die Ausführungen des Herrn Lachenal möchte ich mit wenigen Bemerkungen antworten. Herr Lachenal hat mir vorgeworfen, ich hätte die Aerzte im allgemeinen in ein ungünstiges Licht gestellt. Ich verwahre mich dagegen. Ich habe von einzelnen Unwürdigen gesprochen. Und ich sage: wenn unter hundert Aerzten nur zwei sind, welche gewissenlos handeln, dann können schon allein diese zwei die guten Absichten, die wir mit diesem Gesetz verfolgen, vereiteln.

Zweitens: es handelt sich nicht nur um gewissenlose Aerzte, sondern es kann sich darum handeln, dass gute Aerzte, die weltanschaulich auf einem ganz andern Boden stehen, sagen wir atheistische Aerzte, die aber doch noch ein Gewissen haben, sozusagen in guten Treuen gegen die Bestimmungen des Gesetzes handeln. Sie werden z. B., sofern sie ein warmes Herz haben und von Natur das sind, was wir einen edlen Menschen nennen, leicht geneigt sein, die soziale Indikation anzunehmen und aus dieser heraus den verbotenen Eingriff vorzunehmen. Dann gehört aber ein solcher Arzt nicht zu den gewissenlosen Aerzten, obschon er das tut, was wir mit dem Gesetz verhindern wollen; und auch gegen solche Aerzte müssen wir uns vorsehen.

Herr Kollega Seiler hat gesagt, gerade unter dem alten Regime seien die 600 Fälle vorgekommen, von denen Herr Grünenfelder gesprochen hat. Ich stelle fest: verehrter Herr Kollega Seiler, schon heute wird fast überall ein zweiter Arzt beigezogen. Ich behaupte, mindestens in 90 % aller Fälle geschieht das. Herr Prof. Wyder, der mein Lehrer vor 35 Jahren war, hat uns schon damals gelehrt: Unterstehe sich kein Arzt, Eingriffe bei einer Schwangerschaft vorzunehmen, ohne dass er einen zweiten Arzt zuziehe. Ich stelle fest, dass das heute durchaus die Regel ist.

Ich habe von Firmen gesprochen. Diese Firmen hätten ja keinen Sinn, wenn nicht der eine Arzt sich auf alle Fälle durch den zweiten Arzt decken wollte. Aus diesen Gründen müssen wir verlangen, dass ein von der Behörde bezeichneter Arzt beigezogen oder aber Anzeige erstattet werde.

Herr Kollega Seiler hat ferner von den Frauenvereinen gesprochen. Ich stelle fest, dass die Mehrzahl derjenigen Frauen, welche in der Leitung der Frauenvereine sind, nicht die Meinung der währschafften und bodenständigen Schweizerfrau vertreten.

Dann hat Herr Lachenal gesagt, wir Männer hätten gut reden. Die Frauen seien es, die leiden müssen. Ich antworte: Unsere Stellungnahme ist im höchsten Interesse der Frau selbst gelegen. Das geben wertvolle Frauen auch jederzeit zu. Es gibt ja christliche Frauenvereine, die immer betont haben: Wenn die Abtreibung freigegeben wird, ist diejenige, die am meisten darunter leiden muss, die Frau. (Zwischenruf des Herrn Lachenal: Wir wollen sie ja nicht frei geben.)

Das weiss ich schon. Je mehr sich aber das Regime der Freigabe nähert, um so mehr muss die Frau darunter leiden.

Täuschen wir uns nicht. Wir sind in schwerer Gefahr. Glauben Sie auf Grund meiner Erfahrungen dass, auch wenn wir das Gesetz annehmen, es gar keine Rolle spielen wird, ob die Erlaubnis gegeben ist für Fälle „grosser“ oder „sehr grosser“ Gefahr. Es wird mit Sicherheit eingegriffen werden vielfach in Fällen, wo eine ernste Lebensgefahr durchaus nicht vorhanden ist. Wir haben ja schon von Herrn Ullmann gehört, dass z. B. in Fällen von Nervosität eingegriffen werden soll. Nervosität ist ein sehr dehnbare Begriff. Wenn eine nervöse Frau käme, die schon drei Kinder hat, die ein viertes Kind erwartet, so wird mancher Arzt es mit gutem Gewissen glauben verantworten zu können, dass man eingreife, und zwar wird er sagen: Die Frau ist nervös; wäre sie reich und könnte zwei Dienstmädchen haben, so könnte sie wohl noch ein viertes Kind erziehen. Da sie aber nicht reich ist, geht es nicht an. Die soziale Indikation wird also den Ausschlag geben. Ob Sie das Gesetz annehmen oder nicht, wird auch wegen verhältnismässiger Kleinigkeiten der Eingriff vorgenommen werden. Das wird geschehen, nicht, weil viele Aerzte gewissenlos sind, sondern weil viele Aerzte auf dem Boden des Herrn Ullmann stehen, weil für sie nicht massgebend ist das ewige unabänderliche Gesetz, sondern die momentane öffentliche Meinung, und die kann ja eines Tages so lauten, dass man auch auf Grund von Kleinigkeiten eingreifen dürfe. Weil dem aber so ist, müssen wir die Bremse einsetzen. Ich habe vorgeschlagen, dass der Name der Frau gar nicht genannt werden soll. Er geht die Behörden gar nichts an. Die Behörde braucht bloss zu wissen, wie oft eingegriffen worden ist, welcher Arzt eingegriffen hat und auf Grund welcher Indikation. Ich stelle fest, dass von keiner Seite etwas vorgebracht wurde, was beweisen könnte, dass man diesen Antrag nicht annehmen könnte. Die Frauen wüssten genau: Man kennt bei den Behörden meinen Namen nicht.

Wenn an dieser Frage das Gesetz scheitern sollte, trotzdem wir eigentlich in diesem Artikel einig sind mit der Ausnahme, dass wir Erstattung einer Anzeige wollen und dass Sie das nicht wollen, können Sie dann nachweisen, dass Ihnen wirklich ernst gewesen ist, den Eingriff nur auf die schwersten Fälle zu beschränken?

Die Herren Lachenal und Seiler haben gesagt: Wenn wir bei jeder Bestimmung die Vertrauensfrage stellen wollten, wenn wir bei jeder Bestimmung des Strafgesetzes sagen wollten: Wenn das nicht angenommen wird, dann verwerfen wir das Gesetz, wohin kämen wir dann? Dem gegenüber stelle ich fest: wenn es im ganzen Strafgesetzbuch einen Artikel gibt, der würdig ist, dass sich an ihm die Geister scheiden, so ist es der vorliegende. Und wenn dieser Artikel ohne genügende Sicherungen gegen schwere Missbräuche angenommen würde, dann ist er es wert, dass um seinetwillen das ganze Gesetz abgelehnt wird, denn es handelt sich um Tötung oder Erhaltung von Menschenleben.

**Grünenfelder:** Zum Abstimmungsmodus. Der

Herr Präsident will einfach abstimmen lassen über die Anträge der Kommissionsmehrheit und diejenigen der Kommissionsminderheit. Mit dieser Abstimmungsart bin ich nicht einverstanden. Ich verlange, dass über jede Differenz abgestimmt werde, damit sich der Rat über jeden einzelnen Punkt äussern kann.

**Hoppeler:** Ich beantrage, dass die Abstimmung über diesen Artikel, der Wichtigkeit angemessen, unter Namensaufruf erfolge.

**Präsident:** Jeder einzelne Absatz oder der ganze Artikel? Sie haben ja gehört, dass Herr Grünenfelder eine Serie von Abstimmungen wünscht. Ich weiss zwar nicht, wieviele, ich denke aber, für jeden Abschnitt.

**Grünenfelder:** Nein, ich wünsche nur eine Abstimmung über die einzelnen Anträge, die ich bezeichnet habe. Bei Ziffer 1 handelt es sich in erster Linie um die Worte „infolge“ oder „durch die Handlungen“. Diese Frage ist von grosser materieller Bedeutung. Ebenso wünsche ich, dass die anderen Vorschläge der Minderheit einzeln behandelt werden, über die Einfügung „grosse“ Gefahr kann für Ziff. 142 einmal abgestimmt werden. In Ziff. 3 ist die Rede von patentierten Aerzten. Darüber müssen wir ebenfalls wieder gesondert abstimmen, ebenso über die Präzisierung „sehr“ schwere Notlage.

**Präsident:** Wenn ich Herrn Grünenfelder richtig verstanden habe, will er für jeden Passus eine Abstimmung:

In Ziffer 1 „infolge von Handlungen“ oder „durch Handlungen“;

dann, ob das Wort „notwendig“ eingefügt werden soll oder nicht;

dann, ob eingefügt werden soll der Satz „an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem sie erfolgt“;

schliesslich, ob eingefügt werden soll „grosse Gefahr“ oder nicht.

Das wären also 4 Abstimmungen bei Ziffer 1. Dann kommt noch eine weitere Abstimmung.

Hält Herr Hoppeler an seinem Antrage fest?

**Hoppeler:** Angesichts der technischen Schwierigkeiten ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Präsident:** Wir stimmen also ab, ob es heissen soll: „infolge von Handlungen“ oder „durch Handlungen“. Ich lasse bei allen Abstimmungen zuerst über den Antrag der Kommissionsmehrheit abstimmen.

Abstimmung. — Vote.

Ziffer 1:

a. Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	67 Stimmen
b. Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	71 Stimmen
c. Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	66 Stimmen
d. Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	74 Stimmen

**Präsident:** Diese Abstimmung *d* gilt auch für Ziffer 2, wo nun ebenfalls gesetzt wird „oder grosse Gefahr“.

Ziffer 3:

a. Für den Antrag der Mehrheit 82 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen

**Präsident:** Hier haben wir wieder eine kleine Differenz, indem die Kommissionsmehrheit sagen will, „wegen einer andern schweren Notlage“, die Kommissionsminderheit dagegen „wegen einer andern sehr schweren Notlage“.

b. Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

**Präsident:** Damit wäre der Art. 107 im wesentlichen in der Fassung der Kommissionsmehrheit akzeptiert, mit der einzigen Ergänzung, dass in den Ziffern 1 und 2 das Wort „grosse“ eingefügt wurde. Ich würde nun noch darüber abstimmen, ob sie den Artikel in dieser Fassung annehmen oder ablehnen wollen.

**Bossi:** Bei Ziffer 3 heisst es nach Antrag der Kommissionsmehrheit: „Mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“, während der Antrag Grünenfelder sagen will: „kann der Richter nach freiem Ermessen“. Ich verlange Abstimmung auch über diesen Antrag.

**Präsident:** Ich habe die Anträge von Herrn Grünenfelder vor mir und habe nicht geglaubt, diese kleine Abweichung als eine Differenz auffassen zu sollen. Wenn Sie es aber wünschen, dann können wir noch darüber abstimmen.

**Scherer-Basel:** Ich glaube eine Gesamtabstimmung über einen einzelnen Artikel sei nicht gut möglich.

**Präsident:** Wir sind noch nicht so weit. Herr Bossi, wünscht, dass in Art. 107, Ziffer 3, gemäss Antrag Grünenfelder anstatt: „mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“ gesagt werde, „kann der Richter nach freiem Ermessen“.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen  
Für den Antrag Bossi 68 Stimmen

**Präsident:** Herr Nationalrat Scherer ist der Auffassung, dass eine Gesamtabstimmung nicht stattzufinden habe. Das ist der Fall, wenn kein Mitglied einen Antrag stellt, den Artikel abzulehnen. Ich glaubte, es liege im Interesse der Abklärung, eine solche Abstimmung vorzunehmen. Wenn aber keine Abstimmung gewünscht wird, so kann ich darauf verzichten.

Art. 107 ist nicht bestritten und somit mit der kleinen Abänderung bei Ziffer 1 und 2, gegenüber dem Mehrheitsantrag, angenommen.

*Art. 111 und 113.*

#### Anträge der Kommission.

Art. 111. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 113, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 2. Festhalten.

#### Propositions de la commission.

Art. 111, al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 111, al. 2. Si la lésion est grave, le délinquant sera poursuivi d'office.

Art. 113, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> al. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2 Maintenir.

#### Seiler, Berichterstatter:

In Art. 111 besteht insofern eine Differenz, als der Nationalrat durch Streichung von Abs. 2 die fahrlässige Körperverletzung in allen Fällen als Antragsdelikt behandelt. Er hat dies namentlich aus der Erwägung heraus getan, dass die obligatorische amtliche Verfolgung der Berufschaffere doch zu Ungerechtigkeiten führen kann. Der Ständerat hat diesem Argument zugestimmt, andererseits aber darauf hingewiesen, dass es angezeigt sei, objektiv schwere fahrlässige Körperverletzungen ex officio zu verfolgen. — Wir stimmen dem abgeänderten Abs. 2 in der Fassung des Ständerates zu.

In Art. 113 ist die Frage streitig, ob im Falle der Lebensgefährdung aus Gewinnsucht in Verbindung mit der Freiheitsstrafe unter allen Umständen Busse ausgesprochen werden muss. Unsr Kommission hält am Obligatorium, d. h. an Abs. 2 fest. Die Verschärfung entspricht der Regelung in andern Fällen der Gewinnsucht.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Lésions corporelles par négligence. — Le Conseil national avait biffé la poursuite d'office dans les cas graves, désirant ainsi garder au délit son caractère ne permettant qu'une poursuite sur plainte du lésé. Le Conseil des Etats a rétabli la poursuite d'office, mais uniquement pour les cas graves, et non pas lorsqu'il y aurait violation d'un devoir professionnel (par exemple, chauffeur d'automobile). Nous vous proposons l'adhésion à la nouvelle rédaction de l'alinéa 2.

Mise en danger de la vie d'autrui. — Le Conseil des Etats a biffé le deuxième alinéa (amende lorsqu'il y a eu but de lucre) en se référant à l'art. 47, alinéa 1<sup>er</sup>, qui permet cette adjonction en cas de cupidité. Notre alinéa oblige le juge à prononcer l'amende. Il y a donc une certaine différence. Nous vous proposons de maintenir.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 115 und 116.*

#### Anträge der Kommission.

Art. 115 wird Art. 116. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Art. 116, Ziff. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 3. Strafbar wegen Teilnahme am Zweikampf sind Sekundanten, Zeugen, Aerzte und andere Beteiligte, nur, wenn sie zum Zweikampfe aufgereizt haben.

#### Propositions de la commission.

Art. 115 devient art. 116. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 116. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Anträge Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.

Festhalten.

Amendement Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Oprecht, Perrin.

Maintenir.

## Art. 99.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Auch hier ist nur eine formelle Aenderung angebracht worden. Der materielle Inhalt bleibt gleich. Immerhin kann vielleicht ein besonders scharfsinniger Richter aus der Aenderung etwas ableiten, aber wir glauben, dass die Fassung des Nationalrates etwas präziser ist. Es kommt weniger auf die Umstände ab, als auf die Ueberlegung; für die subjektive Strafbarkeit ist die Ueberlegung das Entscheidende. Wenn diese eine besonders verwerfliche Gesinnung oder Gefährlichkeit offenbart, dann soll eben der Tatbestand des Mordes angenommen werden. Wir beantragen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Angenommen. — *Adopté.*

## Art. 103.

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel handelt vom Tatbestand der Kindstötung. Da hat der Nationalrat die Worte „die sich in schwerer Bedrängnis befindet“, gestrichen. Wir beantragen Ihnen, an diesen Worten festzuhalten.

**Bundesrat Baumann**: Man könnte sich doch fragen, ob man hier nicht dem Nationalrate zustimmen wollte. Der Nationalrat sagt mit dem Bundesrat: „Tötet eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht“. Der Ständerat fügt noch bei: „die sich in schwerer Bedrängnis befindet“. Der Ständerat verlangt neben den seelischen Einflüssen, welchen die Mutter unterworfen ist während der Geburt, oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, noch die schwere Bedrängnis. Der Nationalrat verzichtet darauf, er sagt sich, die Tatsache des Geburtsvorganges bringe an sich schon eine derartige Wirkung hervor, dass sich eine mildere Beurteilung aufdränge. Ich halte diese Auffassung für richtig und möchte Ihnen empfehlen, dem Nationalrat zuzustimmen. Was heisst: „eine Mutter, die sich in schwerer Bedrängnis befindet“? Wird verlangt, dass noch ökonomische Bedrängnis dazukommt, oder irgend ein anderes Moment? Ich halte dafür, dass wir gut tun, wenn wir uns auf die Fassung des Bundesrates und des Nationalrates beschränken. Diese Fassung stimmt auch überein mit der in den meisten kantonalen Strafgesetzbüchern enthaltenen Definition der Kindstötung. Im Gegensatz zum Antrag der Kommission empfehle ich Ihnen, dem Bundesrat und dem Nationalrat beizupflichten.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission (Festhalten) 20 Stimmen

Für den Antrag von Bundesrat Baumann (Zustimmung zum Nationalrat) 12 Stimmen

## Art. 107.

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangern infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung des Gutachtens eines zweiten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangern abzuwenden.

Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangern bezeichneten patentierten Arzt erstattet werden. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zweite Arzt durch die zuständige Behörde des Kantons zu bezeichnen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ziff. 2 und 4. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ziff. 3. In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangern erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63).

**Proposition de la commission.**

Ch. 1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé, avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin, en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant grandement la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin diplômé que désigne l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, le deuxième est désigné par l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération aura lieu.

Si la personne enceinte est incapable de discernement, le consentement écrit de son représentant légal devra être requis.

Ch. 2 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 3. Dans le cas où la grossesse aura été interrompue à cause d'un autre état de détresse grave dans lequel se trouvait la personne enceinte, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 63).

**Wettstein**, Berichterstatter: Das ist einer der am heftigsten umstrittenen Artikel. In der Kommission haben wir nun eine gewisse Verständigung erreicht. Es handelt sich zunächst in Abs. 1 um die Frage der Zuziehung eines zweiten patentierten

Arztes. Hier beantragt Ihnen die Kommission im grossen und ganzen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates. Es ist aber eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Der Nationalrat sagt: „wenn die Schwangerschaft durch Handlungen unterbrochen wird“. Die Kommission des Ständerates hat beschlossen, zu sagen: „infolge von Handlungen“. Ich muss bekennen, dass ich nicht recht verstehe, wie man bei einem Straftatbestand, wo ein Täter gesucht wird, sagen will: „infolge von Handlungen“. Es muss doch durch Handlung etwas geschehen. Es liegt auch eine Kollision mit dem französischen Text vor, denn der französische Text sagt in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bundesrates: «lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé». Da ist die Handlung ganz weggelassen. Es muss also, falls dieser Begriff der Handlung eingeführt werden soll, der französische Text geändert werden. Ich glaube aber, wir könnten es der Redaktionskommission überlassen, zu entscheiden, ob man sagen soll „durch Handlungen“ oder „infolge von Handlungen“.

Die Hauptdifferenz hat sich in Ziffer 1, Abs. 2, ergeben. Hier haben wir den Zusatz gemacht, das in Abs. 1 verlangte Gutachten eines zweiten Arztes müsse von einem durch die zuständige Behörde des betreffenden Kantons der Schwangern bezeichneten patentierten Arzt erstattet werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass es nicht notwendig ist, dass das ein Amtsarzt sei. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, ist der zweite Arzt durch die zuständige Behörde des Kantons zu bezeichnen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Es ist dazu von Herrn Ständerat Keller eine Erklärung gewünscht worden, der wir in der Kommission zugestimmt haben, und die ich auch zu Protokoll geben möchte. Im Protokoll der Kommission ist übrigens ein Druckfehler vorhanden. Diese Erklärung wurde nicht zu Art. 107 bis aufgestellt, sondern zu Art. 107. Sie lautet: 1. Es soll festgestellt werden, dass es nicht stets der gleiche Arzt zu sein braucht; 2. dass der zweite Arzt den ersten Arzt kontrollieren muss. Es ist aber nicht die Meinung, dass die Schwangere sich notwendig einer zweiten Untersuchung unterziehen muss. Der zweite Arzt soll die Aufgabe haben, die Richtigkeit und Ernsthaftigkeit der Diagnose zu überprüfen. Aber wenn der zweite Arzt ein Gutachten abgeben kann ohne eine Untersuchung, so ist er nicht zu dieser verpflichtet. Aber wenn er es für notwendig hält, soll er eine Untersuchung auch seinerseits vornehmen. Diese Erklärung hat ihren Zweck darin, dass wir die Schwangere nicht unnötig weiteren Untersuchungen ausliefern wollen. Solche Untersuchungen sind nicht nur peinlich, sie sind immer — das wird kein Gynäkologe bestreiten — gefährlich, weil durch solche wiederholten Untersuchungen die Grundlage für das Kindbettfieber gelegt werden kann. Der zweite Arzt soll ein durchaus ernsthaftes Kontrollorgan für den ersten sein. Aber es soll nicht aus diesem zweiten Arzt eine Art Berufskontrolleur gemacht werden; es darf nicht immer der gleiche Arzt sein, sondern es muss in dieser Beziehung Freiheit herrschen. Auch soll dieser zweite Arzt nicht gezwungen sein zu Eingriffen, die nicht notwendig sind.

Sodann ist noch eine Differenz in Ziffer 3 vorhanden. Der Nationalrat hatte gesagt: „In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen.“ Die ständerätliche Kommission will dem Richter zwar die Möglichkeit geben, diese Strafmilderung vorzunehmen, aber sie will ihn nicht dazu verpflichten. Das sind die Differenzen bei diesem Artikel. Wir empfehlen Ihnen dem Artikel in der jetzigen Fassung der Kommission zuzustimmen.

**Zust:** Ich möchte davon absehen, auf die prinzipielle Seite der Sache zurückzukommen. Sie ist anlässlich der früheren Beratungen in unserem Rate von mehrfacher Seite auseinandergesetzt worden. In beiden Räten ist unser grundsätzlicher Standpunkt unterlegen. Heute handelt es sich für uns, unter Vorbehalt der grundsätzlichen Einstellung, nurmehr um die Frage der Differenzen zwischen den Fassungen der beiden Räte. Die beiderseitigen Standpunkte haben sich, wie Sie aus dem Referate entnommen haben, erheblich genähert. Ich meinerseits stehe auf dem Boden des Textes, der Ihnen von der Kommission vorgelegt wird. Ich ergreife das Wort eigentlich nur deshalb, um Stellung zu nehmen zu einer Aeusserung des Herrn Referenten, der sich dahin ausgedrückt hat, dass die Fassung in Absatz 1: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird...“, d. h. das Festhalten am Wort „infolge“ gegenüber „durch“ bloss redaktionelle Bedeutung habe und es der Redaktionskommission überlassen bleibe, die endgültige Fassung zu wählen. Wir unsererseits sind nicht dieser Auffassung. Das Wort: „infolge“ hat materielle Bedeutung. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Straflosigkeit künstlicher Fehlgeburten auf diejenigen Fälle beschränkt sein soll, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft bloss die notwendige Folge ist eines operativen Eingriffes zur Abwendung einer Gefahr, wie sie in Art. 107 umschrieben ist. Es darf also nicht eine direkt primär auf Tötung des Kinders im Mutterleib hinausgehende Handlung sein.

Die Fassung entspricht dem Beschluss des Ständerates. Herr Vizepräsident Amstalden, der seinerzeit die Formulierung entworfen, hat zu diesem „infolge“ ausdrücklich gesagt: „Es soll damit deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft niemals Selbstzweck sein darf, sondern Folge einer zu anderen Zwecken vorgenommenen Handlung sein muss, und dass diese andere Handlung nur vorgenommen werden darf, wenn sie zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit nötig ist.“

Und mit dieser Fassung haben sich bei der letzten Beratung des Artikels in unserm Rat der damalige Referent, also der heutige Vorsteher des Justizdepartementes, und der damalige Vorsteher des Justizdepartementes, Herr Bundesrat Häberlin, ausdrücklich einverstanden erklärt. Ich möchte nicht verfehlen, nochmals in Erinnerung zu rufen,

dass diese Fassung des Antrages Amstalden auch die Billigung zuständiger ärztlicher Autoritäten gefunden hat. Es ist in unserem Rate bereits früher darauf hingewiesen worden, dass Herr Prof. Walther, der damalige Chef der Universitäts-Frauenklinik im Kanton Zürich, von sich aus dem damaligen Referenten der ständerätlichen Kommission, Herrn Baumann, geschrieben hat, dass er mit der Fassung vollständig einverstanden sei, dass er sie für eine glückliche Lösung betrachte, und dass an der Universitäts-Frauenklinik in Zürich seit mehr als 10 Jahren genau im Sinne dieses Antrages vorgegangen werde. Der Referent, Herr Bundesrat Baumann, hat damals beigefügt, dass diese Aeusserung von so autoritativer medizinischer Seite ihn in seiner Ansicht bestärke, dass man sich auf dem richtigen Wege befinde, wenn man dem Art. 107 die nun vorgeschlagene Fassung gebe. Ich glaube also, wir dürfen festhalten an dem Ausdruck „infolge“ gemäss unserer früheren Schlussnahme; ich möchte aber unterstreichen, dass in dieser Fassung für uns nicht nur eine redaktionelle Wendung vorliegt, sondern dass ihr materielle Bedeutung zukommt.

**Klöti:** Ich kann nicht verstehen, was für ein Unterschied sein soll zwischen „infolge“ und „durch“. Wenn Herr Zust erklärt hat, man wolle durch das Wort „infolge“ zum Ausdruck bringen, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft niemals Selbstzweck sein darf, so haben Sie ja die Garantie, dass die Unterbrechung nicht Selbstzweck ist, in den Worten: „um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens abzuwenden.“

Da Herr Kollege Zust erklärt hat, in dem Wort „infolge“ liege eine materielle Bedeutung, möchte ich nun den Antrag stellen, zu sagen: „durch Handlungen“, wie der Nationalrat es beschlossen hat.

**Zust:** Ich nehme mit Befriedigung Notiz von der Erklärung des Herrn Kollegen Klöti, dass auch bei einer Fassung nach seinem Vorschlag „durch Handlungen“ die Unterbrechung der Schwangerschaft gleichwohl nicht Selbstzweck sein dürfe. Wenn ich diese Auffassung zur Kenntnis nehme, so habe ich aber deshalb keine Veranlassung, meine geäusserte Meinung zu ändern. Ich beharre auf dem Antrag der Kommission, das Wort „infolge“ zu wählen, aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe.

**Wettstein:** Zunächst habe ich etwas hinzuzufügen. Sie finden im nationalrätlichen Beschluss noch eine Ziffer 4. Sie sagt, dass Art. 31 auf den Abortus nicht Anwendung finde. Art. 31 enthält die Bestimmung, dass eine Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, kein Vergehen sei. Hier ist lediglich gemeint, dass der Arzt nicht etwa bei einem Abortus sich hinter seine Berufspflicht verschancen kann, sondern er wird allein nach Art. 107 beurteilt, falls seine Tat die Voraussetzungen des Art. 107 erfüllt.

Was nun den Streit zwischen „durch“ und „infolge“ betrifft, so muss ich Ihnen erklären, wenn ich Richter wäre, so könnte ich beim besten Willen

darin keinen materiellen Unterschied finden. Den wenn Sie auch sagen „durch“, so sind die Handlungen durch den Relativsatz durchaus unzweideutig festgesetzt: „durch Handlungen, die dazubestimmt sind, eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“. Das ist das Wesentliche, nicht die Worte „durch“ oder „infolge“. Mir scheint also auch das Wort „durch“ durchaus dem, was wir wollen, zu entsprechen. Aber es widerspricht meinem juristischen Empfinden, zu sagen: „infolge von Handlungen“. Das ist ein zu allgemeiner Ausdruck, der nicht direkt auf das persönliche Verschulden hinweist. Infolgedessen bin ich der Ansicht, dass das Wort „durch“ dem Sinn, den wir dem Artikel geben wollen, völlig entspricht.

Ich glaube nicht, dass wir hier materiell eine verschiedene Auffassung haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass auch der französische Text geändert werden müsste. Dort heisst es „Wenn die Abtreibung durch einen Arzt vorgenommen wird“:

**Klöti:** Ich gestatte mir, einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten, nämlich den Inhalt des französischen Textes vorzusehen. Im französischen Textes heisst es nicht „durch“ und auch nicht „infolge“ von Handlungen, sondern: „Wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch einen patentierten Arzt nach Einholung des Gutachtens eines zweiten Arztes ... unterbrochen wird usw.“. Das ist der Inhalt des französischen Textes. Wir brauchen gar nicht zu sagen: „infolge von Handlungen“, durch die er das getan hat. Die Fassung im französischen Text ist viel besser als die deutsche. Nehmen wir sie auch für den deutschen Text an, so ist der Streit, ob das Wort „durch“ oder „infolge“ gesetzt werden soll, hinfällig. Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

**Bundesrat Baumann:** Ich beantrage Ihnen, der Fassung der Kommission zuzustimmen und zu sagen: „infolge“. In Wirklichkeit kommt es auf das gleiche hinaus. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Aber diese Fassung „infolge“ trägt doch der katholisch-konservativen Auffassung etwas besser Rechnung, wonach die Unterbrechung der Schwangerschaft die ungewollte Folge des medizinischen Eingriffes ist. Um diesen Gefühlen Rechnung zu tragen, empfehle ich Ihnen, wie es auch die Mehrheit der Kommission tut, den Ausdruck „infolge“ zu wählen.

**Sonderegger:** Ich glaube, der Sinn ist doch klar gestellt. Ob wir das Wort „infolge“ oder „durch“ nehmen, ist lediglich eine Frage der sprachlichen Korrektheit. Sprachlich korrekt ist es aber, zu sagen: „Wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch Handlungen unterbrochen wird.“ Das ist sprachlich korrekt. Am Sinn kann überhaupt gar nicht gezweifelt werden. Wenn wir sagen: „infolge von Handlungen“, so ist das gar nicht deutsch.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 30 Stimmen  
Für den Antrag Klöti 7 Stimmen

*Art. 111.***Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Differenz in Art. 111 bezieht sich lediglich auf den französischen Text und ist nur redaktioneller Natur. Wir stimmen zu.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 113.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat der Bundesrat beantragt, dass derjenige, der aus Gewinnsucht bei der Gefährdung eines Lebens handelt, nicht nur mit Freiheitsstrafe bestraft werden soll, sondern auch mit Busse. Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen, der Nationalrat hat an ihr festgehalten. Es soll also mit der Freiheitsstrafe obligatorische Busse verbunden werden, nicht nur fakultativerweise, wie es die übrigen Strafbestimmungen vorsehen. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 116* (wird Art. 115).

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

*Art. 116* (devient art. 115).

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 116 soll nach dem Beschluss des Nationalrates zu Art. 115 werden und Art. 115 zu Art. 116. Das ist zweckmässig. Wir beantragen Zustimmung.

Ebenso beantragen wir Ihnen Zustimmung zu der kleinen redaktionellen Aenderung, wonach beim Zweikampf nicht gesagt wird „andere Teilnehmer“, sondern „andere Beteiligte“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 119.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 119 hat der Nationalrat die Bestimmung gestrichen, wonach auch schwachbegabte Angestellte dem Schutze dieses Artikels unterstellt werden. Man hat sich damit begnügt, zu sagen: „oder eine ihm untergebene unmündige oder weibliche Angestellte usw.“.

Die ständerätliche Kommission ist der Ansicht, dass der Fall nicht sehr selten ist, dass gerade schwachbegabte weibliche Angestellte, unter Umständen auch männliche, Sittlichkeitsdelikten ausgesetzt sind, wir wünschen deshalb, dass diese Kategorie besonders genannt werde. Wir beantragen Festhalten an unserer früheren Fassung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 120.***Antrag der Kommission.**

Titel des zweiten Titels und Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Titre du deuxième titre et note marginale: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 120 ist zunächst der Obertitel „Verbrechen oder Vergehen“ nach Beschluss des Nationalrates durch „Strafbare Handlungen ...“ zu ersetzen. Dementsprechend ist auch das Marginale zu fassen: „Strafbare Handlungen gegen das Eigentum“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 126.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 126 hat der Ständerat noch eingesetzt „mit Gefängnis oder Haft bestraft“. Der Nationalrat hat diesen ganzen Absatz gestrichen, und zwar mit der zutreffenden Begründung, dass in Absatz 1 das leichtere Vergehen schon berücksichtigt ist, weil es dort ausdrücklich heisst: „wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft“. Man kann es dem Richter überlassen, die Fälle zu beurteilen, in denen, weil es sich um leichtere Fälle handelt, nur Busse ausgesprochen werden soll. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 129.***Antrag der Kommission.**

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Note marginale: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir haben hier wieder nur eine redaktionelle Aenderung. Das

**Vormittagssitzung vom 10. Dez. 1935.  
Séance du 10 décembre 1935, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Reichling.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.  
Code pénal suisse.**

Fortsetzung. — Suite.

**Art. 107.**

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwängern infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwängern abzuwenden.

Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden. (Rest des Absatzes streichen.)

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber,  
Oprecht, Perrin):

Ziff. 3. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé, avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin diplômé, en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant grandement la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse.

Si la personne enceinte est incapable de discernement, le consentement écrit de son représentant légal devra être requis.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber,  
Oprecht, Perrin):

Ch. 3. Maintenir.

Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:

Die wesentliche Differenz zwischen den beiden Räten in der Formulierung der Abtreibung liegt in der Arztfrage. Nach dem Beschluss des Nationalrats kann ein beliebiger zweiter patentierter Arzt zur Erstattung des Gutachtens über die Notwendigkeit des Eingriffs beigezogen werden. Der Ständerat fordert die Bezeichnung des zweiten Arztes durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwängern. Gegen diese Lösung hat die Ärzteschaft in einer erneuten eingehenden Eingabe entschieden Stellung genommen. Die Eingabe weist darauf hin, dass es sich um die Begutachtung von medizinischen Fragen handelt, die nicht ein beliebiger, von der Behörde bezeichneter Arzt des Wohnsitzkantons vornehmen kann, die vielmehr einem Facharzt übertragen werden müsse, einem Spezialisten. Der Begutachter müsse entscheiden, ob eine neben der Schwangerschaft gleichzeitig bestehende gefährliche Erkrankung im Bereich des übrigen Körpers oder des Seelenlebens bestehe, welche zur Rettung der Mutter die Unterbrechung der Schwangerschaft nötig mache. Dies sei eine oft schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, die eine persönliche Untersuchung, öfters auch klinische Beobachtung erfordere. Wesentlich sei die Fachkenntnis für den Spezialfall der Gefahr (Herzleiden, Lungenerkrankung, psychische Leiden usw.). Das Hauptgewicht des ganzen Artikels sei auf die Herbeiziehung eines Facharztes zu legen. Ohne diese Forderung sei die Regelung zu einem guten Teile wirkungslos und geradezu gefährlich und sie könne mit Leichtigkeit umgangen werden. Notwendig sei ein für den betreffenden Fall zuständiger anerkannter Facharzt.

Unsere Kommission hat sich von der Richtigkeit dieser Erwägungen überzeugen lassen. Sie hat sich der Formulierung der Ärzteschaft in der Hauptsache angeschlossen. Ueber das Bestehen einer nur durch Unterbrechung der Schwangerschaft abwendbaren Lebensgefahr oder grossen Gefahr dauernden Schadens an der Gesundheit ist ein Gutachten eines für den betreffenden Fall sachverständigen Facharztes einzuholen. Damit fällt die Bezeichnung des zweiten Arztes durch den Wohnsitzkanton dahin.

Im übrigen hat sich die Kommission der Formulierung des Ständerates angeschlossen. Sie stimmt insbesondere im ersten Absatz des Art. 107 der Ersetzung der Formulierung „durch Handlungen“ an Stelle von „infolge von Handlungen“ zu. Im Ständerat hat über diese Frage eine eingehende Diskussion stattgefunden. Die ständerätliche Formulierung will noch deutlicher unterstreichen, dass der Eingriff nicht Selbstzweck ist, sondern die Folge der auf die Rettung der Mutter gerichteten Tätigkeit. Diese Formulierung steht durchaus im Einklang mit dem übrigen Wortlaut des Abs. 1. Diese Rettungsabsicht ist Voraussetzung der Strafbefreiung. Mit der Zustimmung in diesem Punkt dürfte die Grundlage für die völlige Uebereinstimmung zwischen den beiden Räten in dieser schwierigen Materie geschaffen sein, dies um so mehr, als sich unsere Kommission auch der ständerätlichen Formulierung in Ziffer 3 anschliesst.

Die Kommission beantragt die Annahme der neuen Fassung von Art. 107.

Art. 107, welcher die Abtreibung behandelt, hat sehr grosse Wandlungen erfahren. Wenn Sie die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates nachsehen, so bemerken Sie, dass diese ausserordentlich heikle Angelegenheit in einem einzigen Absatz behandelt worden ist. Es heisst dort: „Wird die Abtreibung mit dem Willen der Schwängeren von einem patentierten Arzte vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwängeren abzuwenden“. Das war die ganze Bestimmung auf diesem Gebiet.

In der Kommission des Nationalrates sind die verschiedensten Auffassungen zutage getreten. Die einen wollten die Abtreibung in möglichst weitem Masse zulassen, andere wollten sie möglichst einschränken. Ja es gab Stimmen, die sich grundsätzlich ablehnend verhielten. Wir haben nun in langen Verhandlungen eine Lösung gefunden, von der wir annehmen dürfen, dass sie letzten Endes von beiden Räten angenommen wird. In der Kommission handelt es sich heute eigentlich nur noch um eine kleine Differenz in Ziffer 3, über die ich Ihnen dann noch Bericht erstatten werde. Um aber diese Differenz zu verstehen, muss ich Ihnen noch einige allgemeine Ausführungen über die grundsätzliche Seite der Angelegenheit machen. Wir hoffen, durch unsere Beschlüsse nun auch dem Ständerate die Möglichkeit zu geben, sich unserer Auffassung anzuschliessen. Die ganze Beratung dieser Angelegenheit hat gezeigt, dass man durch gegenseitiges Nachgeben schliesslich zu einer Verständigung gelangen kann. Ich möchte das feststellen gegenüber der Stellungnahme einzelner Redner der letzten Woche in bezug auf die Umwandlung, wo von einer Seite gesagt wurde: Wenn Ihr unsere Lösung nicht annehmt, sind wir gegen das Gesetz, und die andere Seite sich darauf ebenfalls auf diesen Standpunkt stellte. Ich glaube, wenn man den ernststen Willen zu einer Verständigung hat, ist sie möglich; das zeigt gerade die Behandlung des Art. 107.

In Art. 107 haben wir einen ersten Absatz, der den Hauptgrundsatz feststellt. Es heisst hier: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.“ Hier wird festgestellt, dass eine Unterbrechung der Schwangerschaft straflos sein soll, wenn die Mutter ohne Unterbrechung in Lebensgefahr oder in eine schwere Krankheitsgefahr kommen würde. Es handelt sich also um den Grundsatz der sog. medizinischen Indikation. Massgebend ist die Gefahr für die Mutter; das wird noch unterstrichen dadurch, dass im Text — man kann es als redaktionelle Aenderung betrachten — nicht gesagt wird „durch Handlungen“, sondern „infolge von Handlungen“, wie der Ständerat beschlossen hatte. Dadurch soll unterstrichen werden, dass es sich nicht etwa primär um die Beseitigung der Frucht handelt, sondern um die Rettung der Mutter. Das ist der Hauptgrundsatz, der auch durch folgende Formulierung noch deutlicher gemacht wird: „um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden und schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“.

Ueber diesen Grundsatz sind wir in der Kommission einig, und auch über die Formulierung. Nun ist aber zu sagen, dass sofort gegen diese Lösung Bedenken erhoben worden sind, nach der Richtung hin, dass es nicht einem einzigen Arzte überlassen werden dürfe, über den Eingriff selbstständig und definitiv zu entscheiden. Es ist da die wichtige Aertzefrage in die Diskussion geworfen

worden. Nach der bundesrätlichen Fassung genügte es, dass ein patentierter Arzt entscheide; und dieser soll dann zu seinem Entschlusse auch stehen. Da hat man erklärt, hier liegen gewisse Gefahren, gestützt auf Erfahrungen, die man hat machen müssen, und man hat die Forderung aufgestellt, dass eine Kontrolle des einen Arztes stattfinden soll, und zwar nach ursprünglicher Meinung durch einen Amtsarzt, zum mindesten durch einen Arzt am Wohnsitz der Schwangeren. Gegen diese Lösung ist das weitere Bedenken erhoben worden: wenn sich die Schwangere einem Amtsarzt stellen müsse, bestehe die Gefahr, dass die Schwangere das nicht wolle, vielmehr den Kurpfuschern und ähnlichen Elementen in die Hände getrieben werde. Man hat mit Recht betont, dass da ein Vertrauensverhältnis bestehe, mit Schweigepflicht, und dass man dafür sorgen müsse, dass solche schwere Entschliessungen einer Schwangeren nicht etwa an die Oeffentlichkeit gelangen. Man ist dann zum Grundsatz gekommen, dass allerdings ein zweiter Arzt beigezogen werden müsse und meinte eben ein Amtsarzt. Da hat nun die Aertzorganisation mit aller Bestimmtheit die Forderung aufgestellt, dass dieser zweite Arzt, der beigezogen werden muss, ein Facharzt sei, selbstverständlich nicht ein Facharzt in Abtreibungssachen, sondern nach der Richtung hin, dass er die Voraussetzungen, die zur Abtreibung berechtigen, einer eingehenden sachverständigen Prüfung unterziehen müsse. Also man erklärte: Es muss beispielsweise die Schwangerschaft unterbrochen werden, weil eine Frau schwer herzkrank oder schwer lungenkrank ist oder weil die psychischen Voraussetzungen zu einer Austragung der Frucht nicht vorhanden sind. Es soll also das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen durch einen Facharzt untersucht werden, durch einen Spezialisten, durch den Spezialisten für Herzkrankheiten, wenn jemand herzkrank ist, durch den Spezialisten für Lungenkrankheiten bei Lungenkrankheit usw. Durch den Spezialisten muss untersucht werden, ob wirklich der Zustand der betreffenden Person derart ist, dass ihr die Geburt nicht zugemutet werden kann, weil eine ernstliche Lebensgefahr besteht oder die Gefahr schwerer Krankheit. Es war ein langer Weg der Formulierungen, der Beratungen hin und her, bis wir zu diesem Resultat gekommen sind, das, ich unterstreiche das, durch die Aertzorganisation gefordert worden ist und zu dem wir nach allen Richtungen hin stehen können. Also halten wir fest: es muss eine unmittelbare Lebensgefahr oder dauernde Gefahr schwerer Krankheit nachgewiesen werden, wenn die Unterbrechung durchgeführt werden soll. Diese Voraussetzung soll durch Aerzte geprüft werden, die sie kraft ihrer Kenntnis und ihrer Fähigkeiten beurteilen können. Darüber besteht nun in der Kommission Einigkeit, und wir zweifeln nicht daran, dass letzten Endes diese Lösung angenommen wird.

Dann aber kam sofort eine weitere Erwägung, und die bestand darin, dass es Fälle geben kann, in denen keine Zeit mehr ist, einen zweiten Arzt zur Begutachtung zuzuziehen, sondern wo es notwendig ist, plötzlich den Eingriff vorzunehmen. Für solche Fälle ist der sog. Notstandsartikel herbeigezogen worden. Wenn die Herbeiziehung eines zweiten Arztes zur Rettung der schwangeren Frau nicht mehr erfolgen kann, so soll der behandelnde Arzt

den Eingriff vornehmen, aber nicht ohne dass er ungesäumt der Behörde davon Kenntnis gibt. Wenn dieser Notstandstatbestand vorliegt, so soll der einzige Arzt eben eingreifen, aber der zuständigen Behörde, die selbstverständlich Diskretion zu bewahren hat, davon Anzeige erstatten.

Warum diese Anzeige? Um zu verhüten, dass diese Notstandsfälle zur Regel werden.

Nun Absatz 3. Hier besteht eine Differenz in der Kommission. Wir haben in der Kommission und auch im Ständerat die sog. soziale Indikation, also die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen der Notlage beispielsweise einer Frau, die zahlreiche Kinder hat und nicht weiss, wo sie das Geld hernehmen soll, grundsätzlich abgelehnt. Die soziale Not darf keine Berechtigung geben, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Aber wir haben dem Gedanken der Berücksichtigung der sozialen Not insoweit Rechnung getragen, dass die Strafe gemildert werde, wenn aus der Not heraus eine Unterbrechung der Schwangerschaft platzgreift. Die Differenz besteht einfach darin, dass nach Antrag der Mehrheit der Kommission in solchen Fällen von Notlage der Richter die Strafe mildern kann, währenddem die Minderheit der Kommission obligatorisch die Milderung der Strafe vorschreiben will. Sie haben zu entscheiden.

#### M. Lachenal, rapporteur de la majorité:

Nous abordons la divergence la plus délicate qui subsiste encore. Il s'agit des précautions propres à éviter des abus et à assurer l'honnêteté de l'avortement dit thérapeutique. Tout le monde est d'accord sur l'avis nécessaire de deux médecins, et on se rappelle que le Conseil national avait pris l'initiative d'exiger l'avis conforme d'un second médecin. A cette exigence, le Conseil des Etats en a ajouté une autre en disant que le second médecin doit être désigné par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. L'intention est excellente; mais comme l'ont fait observer les médecins, on risque avec ce système de perdre un temps précieux, on peut même risquer la mort de la patiente si celle-ci, au moment critique, se trouve ailleurs que dans son canton de domicile. Au surplus, les médecins insistent pour que le second médecin soit un spécialiste, non pas un spécialiste en matière d'accouchements, mais bien un spécialiste de la maladie qui est venue compliquer la grossesse et qui milite éventuellement en faveur d'un avortement.

Cette opinion a été adoptée par votre commission. Elle est juste. Ce qui importe, c'est non pas la désignation de ce spécialiste par l'autorité compétente du domicile ou d'ailleurs, mais la qualité scientifique de ce spécialiste, sans parler du fait que certains cantons pourraient s'abstenir de créer l'autorité compétente chargée de le désigner, ce qui enlèverait pratiquement toute utilité à l'art. 107. D'autre part, les inconvénients, déjà soulignés dans la discussion précédente, de l'intervention de l'autorité compétente (publicité, indiscrétion, distance, perte de temps) restent valables. Votre commission vous propose donc sa nouvelle rédaction, qui n'est pas en harmonie avec la décision du Conseil des Etats. Par contre, elle vous propose d'admettre pour le surplus la rédaction des Etats: au ch. 1, une controverse si subtile que les traducteurs français ont été incapables de lui donner une forme, a retenu les Etats et votre commission à propos des mots durch Handlungen ou infolge von Handlungen. Certains y ont attaché une grande importance, estimant qu'il fallait distinguer l'avortement, comme tel, des actes qui l'avaient provoqué ou qui étaient destinés à le provoquer. Je constate que le texte français est muet sur ce point, et il me paraît rester dans la note juste. Enfin,

au ch. 3, nous vous proposons de dire avec les Etats: le juge «pourra atténuer librement» la peine, au lieu de «atténuera».

Nous abordons, à l'art. 107, un des points les plus délicats du code pénal, si l'on en juge par les discussions auxquelles il a donné lieu. Il s'agit de l'avortement thérapeutique, c'est-à-dire l'avortement excusable, pratiqué par un médecin dans des circonstances où la science l'ordonne pour sauver ou ménager la vie de la patiente.

Bien des solutions ont été proposées pour rendre tout à fait strict, sérieux, contrôlable, le concours si grave, si lourd de responsabilité du médecin et pour éviter des abus. Je vous rappelle, à ce sujet, que c'était le Conseil national qui avait pris l'initiative, dans une délibération précédente, d'adjoindre au médecin traitant le concours et l'avis d'un deuxième médecin, sauvegarde pour le fardeau de la décision du premier, mais condition expresse pour la légalité de l'avortement médical.

Mais qui doit être ce deuxième médecin? La divergence commence du fait que le Conseil des Etats veut que le deuxième médecin soit désigné par l'autorité du domicile. Comme il arrive fréquemment qu'une femme aille accoucher ailleurs qu'au lieu de son domicile, le corps médical est opposé à cette manière de voir, car précisément dans les cas urgents, on risquerait de perdre un temps précieux en attendant que les démarches aient été faites au domicile de la femme et que l'autorité de domicile ait pu désigner un médecin. Ce retard peut être préjudiciable à la santé, il peut même entraîner la mort de la patiente. C'est pourquoi nous avons proposé que la désignation de ce deuxième médecin ne dépende pas du domicile. Dans tous ces cas, la rapidité doit jouer le plus grand rôle. D'ailleurs, le fait que l'autorité de domicile serait requise de faire cette nomination n'apporte aucune garantie particulière ni à la science ni au respect de la loi. Il va sans dire que, quel que soit le lieu de l'accouchement, c'est le médecin accoucheur qui est le premier, le plus directement responsable. L'opération peut être urgente. Il s'agit de sauver la malade. Elle peut avoir une maladie concomitante, présenter un état anatomique spécial. Bref, c'est l'accoucheur qui devra, au premier degré, décider de l'avortement. Dès lors, il est plus logique, plus simple d'appeler un deuxième médecin diplômé, sérieux, honnête, en s'en tenant aux facteurs locaux, et son avis sera aussi précieux que le second médecin avait été nommé par l'autorité de domicile. D'autre part, il est naturel que fréquemment des femmes aillent accoucher loin de leur domicile, par un souci respectable de ne pas entourer leur état d'une publicité particulière. Il y a là une volonté de secret qui n'a rien de dolosif et devant laquelle nous devons nous incliner. Lorsque le domicile est une grande ville — je l'avais déjà dit lors de la précédente discussion — il n'y a pas grand inconvénient à ce que l'autorité de ce domicile sache qu'une de ses ressortissantes est en train d'accoucher à tel endroit; mais lorsqu'il s'agit, d'une petite localité, évidemment l'autorité de domicile ne saura jamais garder le secret. Deux ou trois fonctionnaires sauront que Madame, ou surtout Mademoiselle X., est en train d'accoucher à Berne, à Bâle, à Lucerne ou à Genève, et toutes les commères du village se livreront aux bavardages que vous pouvez imaginer.

C'est pourquoi nous vous demandons de sanctionner l'avis de la commission, selon lequel la nomination du deuxième médecin diplômé ne sera astreinte à aucune condition quelconque.

Enfin, il ne faut pas oublier que l'autorité de domicile pourrait négliger ou refuser de désigner une autorité compétente. Et si le canton ne désigne pas d'autorité compétente, sera-ce le tribunal, l'autorité tutélaire, le conseil d'hygiène, l'association des médecins? On n'en sait rien. De sorte qu'il serait loisible pour les cantons, en fait, de suspendre l'effet de la mesure en refusant de désigner l'autorité compétente.

Nous pensons que la solution de la commission est la plus rationnelle et que la rédaction du Conseil des Etats se heurte à des inconvénients graves. J'ajoute qu'à l'unanimité, les associations médicales suisses ont protesté énergiquement contre la désignation du deuxième médecin par l'autorité de domicile.

Une deuxième divergence, d'ordre plus scientifique et plus profond, est la suivante: Les médecins, et la commission partagent leur opinion, estiment que le deuxième médecin, qualifié comme spécialiste, ne doit pas être un spécialiste de l'accouchement. Car, dans le cas qui nous occupe, l'avortement est non seulement tolérable et excusé, mais il est nécessaire parce que l'accouchement met en danger la vie de la malade. Or, ce danger résulte généralement d'une maladie concomitante: maladie de cœur, tuberculose, ou telle prédisposition morbide, qui rendrait fatal le choc d'un accouchement. Le premier médecin, le médecin ordinaire, celui qui a la responsabilité de l'accouchement, est certainement déjà un spécialiste de l'accouchement. Ce que l'on veut, c'est l'assurance que la maladie préexistante est telle que l'accouchement ne pourrait pas être supporté. Dès lors, il est raisonnable que ce deuxième médecin doive être un spécialiste de la maladie concomitante: spécialiste de la tuberculose, spécialiste du cœur, etc.

Nous créons donc une divergence sur ce point, mais nous espérons que le Conseil des Etats partagera notre opinion.

La troisième divergence est presque insensible. Il s'agit du numéro 3 de l'art. 107, qui prévoit l'interruption de la grossesse, non pas à titre médical, mais pour une raison de détresse grave. Là, l'avortement n'est pas pardonné ni exclue une peine. Cependant le législateur a voulu tenir compte de cette situation qui peut être particulièrement tragique, et dans ce cas, la peine subira une atténuation au gré du juge. La divergence consiste dans le fait que nous avons, dans notre première rédaction, imposé l'obligation au juge d'atténuer librement la peine. Le Conseil des Etats n'a pas voulu de cette obligation. Il a réservé l'appréciation totale du juge et la possibilité d'apporter une atténuation. Après une longue discussion, votre commission a estimé qu'il était utile d'aplanir le maximum de divergences sur cet art. 107. C'est pourquoi nous vous proposons d'accepter la rédaction plus restrictive, moins large, du Conseil des Etats, selon laquelle l'atténuation de la peine reste dans le libre arbitre et l'appréciation du juge.

**Oprecht**, Berichterstatter der Minderheit: Als Minderheit der Kommission stellen wir Ihnen den Antrag, an Ihrem Beschlusse in bezug auf Ziff. 3 des Art. 107 festzuhalten. Ziff. 3 regelt die Strafverfolgung der Unterbrechung der Schwangerschaft in den Fällen, die nicht unter den Begriff der medizinischen Indikationen subsumiert werden können. Die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern Notlage der Schwangeren als derjenigen der Lebensgefahr und der grossen Gefahr schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren soll nicht straffrei sein. Der Richter soll aber bei Anwendung von Art. 63 des Entwurfes die Strafe nach freiem Ermessen festsetzen. Der Nationalrat legte bei seinem Beschluss das Obligatorium der Anwendung des Art. 63 für den Richter fest. Der Richter musste nach dem Beschluss des Nationalrates die Strafe nach freiem Ermessen festsetzen. Der Nationalrat wollte damit verhindern, dass zweierlei Recht geschaffen werde. Er wollte nicht, dass ein Richter den Art. 63 b im Vorliegen desselben Tatbestandes anwende und ein anderer Richter nicht. Darüber, ob Art. 63 angewendet werden müsse, d. h. ob eine andere schwere Notlage vorliege, entscheidet der Richter wiederum selbst. Wenn er seine Entscheidung getroffen und festgestellt hat, dass eine andere Notlage der Schwangeren vorliegt, dann muss der Richter nach dem Beschlusse des Nationalrates Art. 63 anwenden. Allerdings steht es nun in seinem Ermessen, das Mass der Milderung festzusetzen. Aber er soll die Strafe mildern. Der Beschluss des Ständerates will nicht das Obligatorium der Anwendung des Art. 63. Der Richter kann Art. 63 anwenden, auch wenn er selber die andere schwere Notlage festgestellt hat, er muss damit nicht, sondern er kann nur nach Fassung des Ständerates den Art. 63 anwenden. Damit besteht die Gefahr, dass zweierlei Recht zur Anwendung gelangt. Es besteht die Gefahr, dass ein Richter den Art. 63 überhaupt nicht anwendet, auch wenn eine andere schwere Notlage vorliegt. Wir müssen an unserm Antrage festhalten, wollen wir verhindern, dass zweierlei Recht entsteht. In der Kommission sind die juristischen Experten, die Professoren Hafer und Logoz, ebenfalls für die ursprüngliche Fassung des Nationalrates eingetreten. Der Antrag liegt in der Logik des Gesetzentwurfes. Wir beantragen Ihnen Festhalten an Ihrem Beschlusse.

**Bircher**: Um was es hier geht, weiss in erster Linie der Arzt. Es geht aber tatsächlich nicht nur um eine ärztliche Frage und noch viel weniger um eine nur juristische, sondern um die Frage, ob der Wille des Parlamentes durchgehen soll oder nicht. Die Fassung, wie sie vom Nationalrat angenommen wurde und wie sie von der Minderheit der Kommission weiter befürwortet wird, steht in einem tiefen Gegensatz zu der Fassung des Ständerates. Es handelt sich um ein Problem, das die Menschheit seit vielen Jahrhunderten beschäftigt und es geht heute um die Frage, ob die Autorität des Parlamentes entscheidend sein soll oder die Autonomie einzelner Richter in einzelnen Gemeinden oder Kantonen. Soll eine eidgenössische Lösung gefunden werden oder eine Lösung, nicht nur mit zweierlei Recht, sondern mit 22erlei Recht? Ich kann

vom Standpunkte des Lebens, des Arztes aus, nur begrüssen, wenn eine eidgenössische Lösung gefunden wird, eine Lösung, zu der der Nationalrat gestanden ist und zu der die Minderheit der Kommission noch immer steht.

**Hoppeler:** Ich möchte Sie bitten, dem Antrage der Kommission des Nationalrates nicht zuzustimmen.

Hauptgrundsatz, zu dem wir alle gekommen sind in dieser Gesetzgebung über die Abtreibung ist der: es soll nur eingegriffen werden bei schwerer gesundheitlicher Gefahr für die Mutter und nur durch einen patentierten Arzt. Nun hat man aber gefunden, dass diese Vorschrift nicht genüge. Man hat also dem einen patentierten Arzt noch kein genügendes Vertrauen geschenkt, man dachte, auch dieser patentierte Arzt könnte der Versuchung erliegen, aus Gründen der Gewinnsucht, aus Gefälligkeit gegenüber einer Patientin oder aus anderen unzulässigen Gründen, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes eine Abtreibung vorzunehmen, und ist damit zu zwei weiteren Grundsätzen gekommen: erstens zweiter Arzt und zweitens Kontrolle dieses zweiten Arztes durch die Behörden.

Nachdem man dem ersten Arzt kein genügendes Vertrauen entgegenbringt, frage ich Sie, ob dann die Sicherung genügend ist, wenn man nur einen zweiten Arzt zuzieht? Kann es nicht vorkommen, dass der erste und der zweite Arzt sich zusammensetzen und das, was verboten ist, gemeinsam durchführen? Jawohl, so etwas ist möglich! Wenn Sie dem ersten Arzt misstrauen, das tun sie alle, indem sie einen zweiten verlangen, so sind Sie auch nicht konsequent, wenn Sie dem zweiten Arzt in solchem Masse trauen, dass Sie glauben, durch Zuziehen eines zweiten Arztes sei alles zum Besten geordnet. Sie müssen in irgend einer Form die Kontrolle durch die Behörde hinzunehmen.

Wenn Sie nur bei dem bleiben, was Sie beschlossen haben, dann ist die Sache schlimmer, als wenn nur ein einziger Arzt vorgeschrieben ist. Dann möchte ich Sie bitten, lassen Sie es bei dem bewenden, dass man einen Eingriff nur erlaubt bei Lebensgefahr der Mutter, und nur durch einen patentierten Arzt. Wenn Sie noch einen zweiten Arzt hinzuziehen, dann ist die Möglichkeit eines Unrechtes eher vergrössert. Ich will es Ihnen beweisen. Einmal glaubt eine Frau, wenn zwei Aerzte ein Urteil im gleichen Sinne abgeben, eher an die Notwendigkeit des Eingriffes. Die Frau, die nicht abtreiben möchte, es gibt Gottseidank auch noch solche und nicht sehr wenige, wird eher dafür zu haben sein, wenn noch ein zweiter Arzt mit dem ersten unter der gleichen Decke steckt und dieselbe Diagnose abgibt. Und eine Frau, die weiss, dass sie durch Zulassung der Abtreibung ein Unrecht begeht, wird es eher tun, wenn zwei Aerzte dafür sind. Aber darüber hinaus noch ein weiteres: der eine Arzt kann besser vorgehen, wenn er noch einen Komplizen hat, denn der Eingriff verlangt eine Assistenz. So etwas lässt sich zwar zur Not allein ausführen, aber eine Assistenz ist sehr erwünscht, sie erleichtert dem Arzt den ungerechtfertigten Eingriff. Wenn Sie also einfach festsetzen, ein zweiter Arzt und fertig, dann öffnen Sie damit

der Abtreibung, die nicht gerechtfertigt ist, Tü und Tor.

Dieses Empfinden hatte offenbar auch die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft, welche in der letzten Eingabe vom August 1935 den Antrag stellte, die kantonalen Sanitätsbehörden, in Verein mit den ärztlichen Standesorganisationen sollen Massnahmen treffen, um die strikte Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern.

Ich beantrage, dass wir in dem Sinne dem Ständerat zustimmen, dass eine Fassung gewählt wird, welche die behördliche Kontrolle in irgend einer Form ermöglicht. Diese Form braucht nicht die obligatorische Anzeige mit voller Namensnennung zu sein. Aber die Sanitätsbehörden, zum mindestens der Kantonsarzt, sollten wissen, ob im betreffenden Kanton im Jahr 10 oder 500 Mal eingegriffen wurde. In unserem Gesetz steht nämlich geschrieben: „Nur bei schwerster Lebensgefahr darf ein Eingriff vorgenommen werden“. Diese Vorschrift wird aber nicht gehalten, sondern täglich grob überschritten und missachtet. Frauen, die fast gar nicht krank sind, werden auf den Operationstisch gelegt. Entweder ist es Ihr Wille, vorzubeugen, und soweit dies der Staat vermag, zu bremsen, dass nicht im Uebermass gesündigt werde, oder aber, es ist unser Wille, ein Auge zuzudrücken. Dann aber brauchten wir dieses Gesetz gar nicht. Wollen Sie ein Auge zudrücken, dann sagen Sie, es müsse nur ein zweiter Arzt sein. Die Aerzteschaft hat verlangt, dass es ein Facharzt sein müsse. Dagegen haben wir nichts einzuwenden, das steht nicht im Gegensatz zu meinem Postulat und zum Verlangen des Ständerates, dass behördliche Kontrolle da sein müsse. Die Behörde kann es ja so einrichten, dass ein Facharzt sein Urteil abgeben muss. Jedoch soll die Behörde wissen, was vorgeht.

Darum beantrage ich Zustimmung zum Ständerat mit der Bitte, eine Formulierung zu finden, welche die behördliche Kontrolle ermöglicht.

**Grünenfelder:** Ich möchte in erster Linie feststellen, dass bis jetzt nur ein Minderheitsantrag gegenüber der Vorlage der Kommission besteht. Nun hören wir, dass Herr Hoppeler einen solchen Antrag stellt, der den zweiten Absatz von Ziffer 1 betreffen würde. Aber ein formulierter Antrag des Herrn Hoppeler liegt nicht vor. Er müsste erst noch eingereicht werden, bevor wir ihn diskutieren könnten. Ich beschränke mich daher darauf, solange ein solcher Antrag nicht schriftlich vorliegt, mich mit dem sozialdemokratischen Minderheitsantrag zu befassen.

Zu Ziffer 3 ist folgendes zu sagen. Ich möchte das in Ergänzung dessen tun, was von seiten des Herrn Referenten gesagt worden ist. Die Differenz ist in der Tat materiell nicht so sehr gross, dass man deswegen eine lange Diskussion führen müsste. Sie liegt lediglich darin, dass wir in Uebereinstimmung mit dem Ständerat sagen wollen: „Der Richter kann in den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, die Strafe nach freiem Ermessen mildern“, während der frühere Beschluss des Nationalrates lautet: „so mildert der Richter die

Strafe nach freiem Ermessen“. Vom Gesichtspunkte der Logik aus scheint die Lösung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit richtiger zu sein als die Lösung der Kommissionsminderheit.

Herr Oprecht hat richtig ausgeführt, schon die Feststellung der Notlage an sich sei Sache des Richters; dieser hat nach seinem Ermessen und Gewissen festzustellen, ob und in welchem Umfange eine Notlage vorliege. Er hat auch die Freiheit und die Aufgabe, die Strafe nach seinem Gewissen und Ermessen abzumessen. Es besteht nicht von vornherein für den Richter die Verpflichtung, zu untersuchen: Liegt eine so schwere Notlage vor, dass die Strafbestimmung nach freiem Ermessen einzusetzen hätte. Die Fragen stehen beide miteinander in Zusammenhang. Weil der Richter diese Freiheit hat, nach seinem Gewissen und Ermessen zu entscheiden, so hat es logischerweise wenig Sinn, den Richter zu verpflichten, die Strafe nach seinem freien Ermessen zu mildern. Milderung nach freiem Ermessen des Richters bedeutet, dass er nicht das im Rahmen des Gesetzes angedrohte Strafmass und nicht einmal die angedrohte Straftat anzuwenden habe. Das ist das eine. Vom Gesichtspunkt der Logik aus ist die Lösung des Ständerates und der Mehrheit der Kommission zweifellos die richtigere.

Dann mache ich auf folgendes aufmerksam. Soweit ich feststellen konnte, haben wir im Strafgesetzentwurf nur noch in den folgenden Artikeln vorgehen, dass der Richter nach freiem Ermessen die Strafe mildern könne. Das gilt gerade für einen der nächsten Artikel, 109, bei der einfachen Körperverletzung. Da heisst es: „In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern“. Dann sind es noch die Art. 272 und 272bis, wo bei falscher Aeusserung eine analoge Bestimmung enthalten ist; der Richter kann im Falle von Art. 272 die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Strafe Umgang nehmen, und wenn der Täter die falsche Aeusserung getan hatte, weil er durch eine richtige Aeusserung sich oder seine Angehörigen einer Bestrafung ausgesetzt hätte, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Im übrigen hat der Richter überhaupt sehr viel Freiheit und einen weitgezogenen Strafrahmen; wir setzen fast nie ein Strafminimum fest und meistens auch kein Maximum. Es liegt nun m. E. kein besonderer Grund vor, gerade bei Art. 107 die imperative Form anzuwenden und zu sagen: Der Richter muss die Strafe nach seinem Ermessen mildern; sondern ich halte dafür, dass wir redaktionelle Uebereinstimmung schaffen sollen mit den Art. 109, 272 und 272bis, d. h. in jenen Fällen, wo nach dem Gesetz der Richter sonst noch ermächtigt ist, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern. Die Uebereinstimmung in der Redaktion des Strafgesetzbuches verlangt es, dass hier nicht eine Ausnahme gemacht, sondern der Wortlaut befolgt wird, wie ihn der Ständerat beschlossen hat und die Kommission beantragt: Der Richter kann die Strafe mildern.

Nun haben die Herren Oprecht und Bircher ausgeführt, sie wollten einheitliches Recht schaffen, eine einheitliche Handhabung. Sie gehen dabei offenbar von der falschen Auffassung aus, dass, wenn man dem Antrag der Minderheit folge, man der Rechtseinheit in der Praxis einen wesentlichen Dienst leiste. Es ist doch immer in das Ermessen

des Richters gelegt, das Strafmass festzusetzen, und darum erreichen Sie in bezug auf die Rechtseinheit in der Praxis mit einer solchen Fassung gar nichts. Die Annahme, von der insbesondere Herr Bircher ausgeht, dass wir damit eine einheitliche eidgenössische Rechtspraxis bekommen würden, ist unrichtig. Eine solche Praxis können wir aber auch gar nicht wollen. Es gibt in unserem Lande so verschiedenartige Auffassungen über die strafbaren Handlungen und das Mass der Strafbarkeit, dass es eben gerade einen Vorzug unseres Strafgesetzbuches ausmacht, diesen Auffassungen im Volke Rechnung tragen zu können. Sie sind verschieden nach Rasse, Sprache, Landesgegend; deshalb können wir gar nicht darauf hintendieren, eine schablonenhafte Einheit in der Rechtspraxis herbeizuführen.

**Bundesrat Baumann:** Es sind in der Diskussion Meinungsverschiedenheiten zu Ziffer 1 und 3 zutage getreten. Mit Bezug auf Ziffer 1 wünscht Herr Nationalrat Hoppeler, dass der zweite Arzt von Amts wegen bezeichnet werde und nicht ein frei gewählter Arzt sei. Es war jedenfalls ein Fortschritt, dass wir nach dieser Richtung dem Vorschlag der schweiz. gynäkologischen Gesellschaft gefolgt sind, die erklärt hat, der zweite Arzt müsse ein Facharzt sein, ein Nervenarzt, ein Lungenarzt usw., jedenfalls ein Spezialist, der die Krankheit behandelt, um derentwillen die Abtreibung vorgenommen werden sollte. Das halte ich für einen Vorzug gegenüber der bisherigen Fassung, denn wenn wir mit Herrn Nationalrat Hoppeler von Komplizen sprechen wollten, müsste ja der erste Arzt regelmässig solche in allen Spezialitäten, die in Betracht kommen, haben, und das ist wenig wahrscheinlich.

Man könnte immerhin noch die Ansicht vertreten, es sollte eine gewisse amtliche Aufsicht vorhanden sein. Da hat die Gynäkologische Gesellschaft propioniert, zu sagen: „Die kantonalen Sanitätsbehörden haben im Verein mit den ärztlichen Standesorganisationen Massnahmen zu treffen, um die strikte Innehaltung vorstehender Bestimmungen zu sichern.“ Ich hätte meinerseits einem Ergänzungsantrag zustimmen können, der gesagt hätte: „Die kantonalen Sanitätsbehörden haben Massnahmen zu treffen, um die Innehaltung vorstehender Bestimmungen zu sichern.“ Das wäre eine Vorschrift gewesen, die auch den Bedenken von Herrn Nationalrat Hoppeler Rechnung getragen hätte und die die Aerzte selber vorgeschlagen haben. Ich zweifle aber nicht daran, dass der Ständerat gegebenenfalls auf diesen Gedanken zurückkommen wird. Vorderhand möchte ich der nationalrätlichen Kommission beipflichten, eventuell mit der Ergänzung, wie ich sie angedeutet habe. Mit einem solchen Zusatz würde der Ständerat vermutlich einverstanden sein und es würde diese Lösung auch die Zustimmung der Aertzwelt finden.

Nun der zweite Punkt: Soll man in Ziffer 3 sagen: „so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 63)“ oder „so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63)“. Wenn ein Artikel in Klammer beigefügt wird, so muss man immer zuerst nachsehen, was eigentlich darin steht. Dieser Artikel 63 lautet nun: „Wo das Gesetz eine Strafmilderung nach freiem

Ermessen vorsieht, ist der Richter an die Straftat und das Strafmass, die für das Verbrechen oder Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.“ Mit andern Worten: Der Richter hat bei Anwendung des Art. 63 das Recht, auf eine andere Straftat über- oder unter das angedrohte Mindestmass hinunterzugehen, aber er muss es nicht tun, er ist bloss an diese Grenzen nicht gebunden. Praktisch liegt der Unterschied nur in folgendem: Nach der Fassung des Ständerates, die vertreten wird vom Referenten und von Herrn Nationalrat Grünenfelder, wäre es vollständig dem Richter anheimgestellt, zu mildern oder nicht. Nach der Fassung des Nationalrates, die von der Minderheit vertreten wird, wäre die Sache so, dass der Richter die Tatsache, dass eine schwere Notlage der Schwangeren vorliegt, auf alle Fälle als Milderungsgrund ansehen muss. Er muss eine gewisse Milderung eintreten lassen. Er kann also nicht auf das Maximum der angedrohten Strafe gehen, sondern muss darunter bleiben. Aber daneben steht es ihm vollständig frei, ob er davon Gebrauch machen will, auf eine andere Straftat überzugehen, denn der Art. 63 hat nicht obligatorischen, sondern fakultativen Inhalt. Ich halte dafür, dass, wenn sich eine Schwangere in einer andern schweren Notlage befindet, man das als Milderungsgrund anerkennen soll. Man soll dann im Strafmass angemessen hinuntergehen und allenfalls von Art. 63 Gebrauch machen. Von diesem Standpunkte aus halte ich es für richtiger, wenn man sagt: „...so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“, nach dem Antrag der Minderheit der Kommission.

**Oprecht**, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte Herrn Nationalrat Grünenfelder nachweisen, dass leider seine Logik ein Loch hat. Er hat bestritten, dass es gut sei, das Recht einheitlich anzuwenden, während wir der Meinung sind, es sei notwendig, zu bestimmen, dass das Recht auch nach dem Strafgesetzentwurf einheitlich angewendet werden müsse. Seine Ausführungen liefern den Beweis, dass er das nicht will. Dagegen suchen wir uns Sicherungen zu schaffen im Gesetz selber durch entsprechende Formulierungen. Art. 107, Abs. 3, sagt, dass in Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgen soll, Art. 63 anzuwenden sei. Wenn also die Notlage festgestellt ist, dann muss, das ist die Logik des Artikels, Art. 63 angewendet werden. Dann hat also der Richter nicht mehr darüber zu entscheiden, ob er den Artikel anwenden will oder nicht. Das ist doch logisch und nicht, dass der Richter dann noch einmal überlegen solle, ob er nun den Art. 63 anwenden wolle. Darum liegt es in der Logik des Gesetzes, wenn wir festlegen: „Dann mildert der Richter nach freiem Ermessen“.

Gegenüber Herrn Dr. Hoppeler eine Bemerkung; Wir sind sehr erstaunt darüber, dass er entgegen den Anträgen der Aerzte und den Anträgen, die die Kommission in Uebereinstimmung mit der Aerzteschaft Ihnen vorlegt, verlangt, dass eine staatliche Kontrolle eingesetzt werde. Herr Hoppeler ist sonst immer gegen die staatliche Kontrolle. Wenn er diese hier festsetzen will, so kann das nur aus dem

Misstrauen seiner eigenen Praxis gegenüber zu erklären sein. Wir sind der Meinung, dass die staatliche Kontrolle nichts helfen kann. Wir haben Vertrauen zu den Aerzten.

**Hoppeler**: Ich habe den Antrag gestellt, dass der Antrag des Nationalrates einfach in den Antrag des Ständerates hineingeschoben werde. Wir würden also nur den Antrag des Ständerates dort in der dritten Linie nehmen und dann einfügen: „Das verlangte Gutachten, das von einem durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichneten...“ und jetzt einfügen: „für den betreffenden Fall sachverständigen Arzt erstattet werde“. Das ist ja gerade das, was die Aerzteschaft will. Herr Oprecht, ich setze mich damit nicht in den Gegensatz der Aerzteschaft. Die Aerzteschaft hat sich dagegen gewendet, dass einfach irgendein Arzt in Betracht kommen soll. Sie hat einen sachverständigen Arzt verlangt. Daher mein Antrag. Ich sage extra nicht Facharzt, weil unter Umständen die Wohnbehörde eines kleinen Kantons einem Arzte das Vertrauen schenken kann, der nicht offiziell Facharzt ist, von dem man aber weiss, dass er sich gut auf das Herz oder auf die Lunge etc. versteht. Es genügt, wenn wir hier von einem sachverständigen Arzte sprechen. Damit haben Sie dann das, was der Ständerat will. Die Aerzteschaft wird sich nicht gegen eine Kontrollmöglichkeit wenden. Ich habe Ihnen vorhin einen Passus aus der Eingabe der Gynäkologischen Gesellschaft vorgelesen, die die Sanitätsbehörde mit der strikten Durchführung der Bestimmung beauftragen will. Ich glaube aber, dass die von mir vorgeschlagene Fassung besser ist.

Und nun zu Herrn Oprecht. Sie sind erstaunt, dass ich für eine staatliche Kontrolle eintrete. Sie sagen, ich sei sonst immer gegen die staatliche Kontrolle gewesen. Jawohl, ich bin entgegen sozialistischer Theorie dagegen, dass der Staat überall in die Wirtschaft eingreift; aber ich bin der Meinung, dass der Staat die Aufgabe hat, dem Verbrechen, dem Unrechte zu wehren. Auf diesem Gebiete kommt das Verbrechen sehr oft vor. Vorhin hat man mich gefragt: Schenken Sie denn unsern Fachärzten so wenig Vertrauen? Nehmen Sie an, wir hätten in Zürich 20 Internisten, denen wir unser volles Vertrauen schenken können. Der einundzwanzigste aber geht hin, tut sich zusammen mit einem andern und gründet eine Abtreibungsfirma, wie wir solche leider in unserer Stadt haben. Muss in diesem Falle nicht auf diesen einen eben das Gesetz zugeschnitten sein? Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

**Bossi-Chur**: Nur eine kurze Bemerkung. Der Herr Präsident unserer Kommission hat mit Recht gesagt, dass dieser wichtige Artikel jeweilen zur grössten Diskussion geführt habe. In der Kommission hat eine grosse Wandlung stattgefunden. Ich möchte konstatieren, dass unsere Fraktion nach wie vor auf dem Standpunkte steht, dass das menschliche Leben als heilig und unverletzlich gilt, und zwar auch der werdende Mensch im Mutter-schoss. Deshalb spricht sich die katholische Moral

unbedingt gegen die absichtliche Herbeiführung einer Fehlgeburt aus, und zwar gibt es dabei keine Ausnahmen.

Es hat insoweit eine Wandlung in der Kommission stattgefunden, dass man getrachtet hat, einigermassen entgegenzukommen. Allein der Artikel ist für uns grundsätzlich nicht befriedigend. Wir müssen auf alle Fälle unsere Vorbehalte nach dieser Richtung machen.

Mit Bezug auf die vorliegende Frage sollten wir der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat zustimmen, indem wir sagen: „Kann mildern“, anstatt direkt imperativ zu befehlen: Es muss gemildert werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Art. 105 und 106, wo die Strafen festgesetzt werden. Art. 106 sagt: „1. Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt, wer einer Schwangeren zur Abtreibung Hilfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.“ 2. „Wer einer Schwangeren gegen ihre Einwilligung die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft“ und 3. „Die Strafe ist mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu bemessen, wenn der Täter das Abtreiben gewerbmässig betreibt“ usw.

Aus den beiden ersten Ziffern ist ersichtlich, dass das Strafmass nur nach oben angesetzt ist. Deshalb werden, wie speziell Herr Grünfelder sehr richtig ausgeführt hat, die Gerichte ohne weiteres den Tatbestand feststellen und prüfen müssen, ob eventuell Milderungsgründe vorliegen. Wenn dies der Fall ist, dann wird das Gericht wohl von sich aus in den meisten Fällen eine Milderung eintreten lassen. Aber diese Milderung soll nicht unter allen Umständen vorgenommen werden müssen. Deshalb ist der Beschluss, wie er aus den Beratungen des Ständerates und aus der Diskussion Ihrer Kommission hervorgegangen ist, vorzuziehen, der besagt: „kann gemildert werden“, nicht „muss gemildert werden“.

**Widmer-Winterthur:** Mir scheint, dass der Vorschlag der Kommission des Nationalrates vielleicht doch der richtige ist. Es sollten sich die Behörden nicht allzu sehr hineinmischen, denn es handelt sich doch um eine Vertrauensangelegenheit zwischen Arzt und Patient. Nur sollte dann vielleicht nach Vorschlag von Herrn Dr. Hoppeler gesagt werden, das in Absatz 1 verlangte Gutachten müsse von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Arzt erstattet werden. Es ist ganz ausgeschlossen, dass in kleineren Gemeinden oder auch in kleineren Kantonen Fachärzte in einer solchen Zahl vorhanden sind, wie es notwendig wäre, wenn jedesmal ein sachverständiger Facharzt urteilen müsste. Wenn man das Vertrauen zu einem praktischen Arzt hat, der die Materie beherrscht, so sollte auch ein praktischer Arzt dieses Urteil abgeben können. Aber es sollten nach dem Vorschlag von Herrn Bundesrat Baumann die kantonalen Sanitätsbehörden Massnahmen treffen, um die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu sichern, wenn behördliche Massnahmen vorgeschrieben werden. Das scheint mir zu genügen. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

**Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:** Immer, wenn Art. 107 zur Sprache kommt, schwillt die Diskussion ins Unermessliche an und wir kommen immer wieder auf die gleichen Argumentationen zurück.

Wir haben nun zwei Differenzen. Die eine betrifft Ziffer 3 und ist meines Erachtens keine schwerwiegende. Es dreht sich dabei einfach um die Frage, ob in dem Ausnahmefall der Ziff. 3, d. h. wenn aus einer sozialen oder eugenischen Notlage heraus eine Abtreibung erfolgen muss, die an und für sich nicht straflos wäre, der Richter die Strafe mildern könne oder mildern müsse. Herr Dr. Bircher hat darauf hingewiesen, dass, wenn wir die ständerätliche Fassung wählten, wir dann keine Garantie dafür hätten, dass in den Kantonen die Milderung auch nur einigermassen gleichmässig angewendet werde. Ich gebe zu, dass Verschiedenheiten in der Anwendung vorkommen können. Andererseits ist aber auch zu bemerken, dass, wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird, d. h. wenn die Milderung unter allen Umständen eintreten muss, es ja das Gericht in der Hand hat, einen strengeren Masstab bei der Prüfung der Frage anzulegen, ob wirklich eine Notlage vorliegt. Auch in der grundlegenden Ueberprüfung der Notlage kann man einen verschiedenartigen Masstab anlegen. Das kann man nicht verhindern, weil es sich hier um eine Ermessensfrage handelt. In Fragen, in denen auf das Ermessen abgestellt wird, wird man keine absolute Einheit der Rechtsprechung herbeiführen können. Ich glaube, in der Praxis werde es so ziemlich aufs gleiche herauskommen, ob Sie die eine oder die andere Fassung annehmen.

Nun hat aber Herr Hoppeler das Prinzipielle wieder angepackt. Herr Hoppeler verlangt nach wie vor, dass die Wohnsitzbehörde den zweiten Arzt wählen müsse und er erklärt, wenn der Nationalrat einen Facharzt wolle, so sei er damit einverstanden, und wenn der Ständerat wolle, dass der zweite Arzt von der Wohnsitzbehörde bezeichnet werde und nicht einfach frei aus der Aerzteschaft gewählt werden dürfe, so sei das ebenfalls richtig. Wenn man beide Forderungen berücksichtige, so sei die Einigung da und man könne ruhig annehmen, die Sache sei in Ordnung. Nein, so geht es nicht. Die Frage des Arztes am Wohnsitz der Schwangeren muss genau erwogen werden; nach unserer Auffassung geht es nicht an, diese Lösung zu wählen. Herr Hoppeler muss hier schon auch auf die Aeusserungen der Aerzteorganisationen abstellen, die in diesen Dingen sachverständig sind, auf die Meinung der Schweiz. Gynäkologischen Gesellschaft und der Verbindung der Schweizerärzte, die erklären, es gehe nicht an, dass der Wohnsitzkanton den zweiten Arzt bezeichnen könne. Und warum nicht? Weil sonst die Gefahr besteht, dass bis zum Moment, da die Wohnsitzbehörde den zweiten Arzt bezeichnet hat, der Patient gestorben sein kann. Das will offenbar auch Herr Hoppeler nicht. Nehmen Sie den Fall eines schweren Herzleidens. Eine Frau befindet sich z. B. in irgendeinem Sanatorium, nicht in ihrem Wohnsitzkanton. Es handelt sich um einen dringenden Eingriff, da muss eben durch einen Spezialisten, der sofort zur Hand ist, entschieden werden. Deshalb hat auch die Gynäkologische Gesellschaft mit absoluter Bestimmtheit erklärt, die Lösung des

Wohnsitzarztes sei unter allen Umständen abzulehnen. Wir können uns diesem Argument nicht verschliessen.

Herr Hoppeler hat gewisse Befürchtungen. Er sagte, nehmen wir an, wir hätten beispielsweise in der Stadt Zürich zwanzig Fachärzte, die allgemeines Vertrauen verdienen, aber der einundzwanzigste könne ein gefährlicher Mensch sein. Sollen wir nun wegen dieses einundzwanzigsten eine Lösung treffen, die im Grundsatz verfehlt ist und die schwere Gefahren für die in Frage stehenden Frauen in sich birgt? Die Kommission hat auf das abgestellt, was die Sachverständigen-Organisationen erklärt haben. Wir haben diese Äusserungen selber überprüft und haben sie als richtig befunden. Ich möchte deshalb bitten, im Sinne der einstimmigen Kommission die neue Fassung anzunehmen. Ich bitte Sie ebenfalls, die Ergänzung, wonach die Sanitätsbehörden Massnahmen treffen sollen, um die Durchführung der Vorschriften zu garantieren, nicht in den Artikel aufzunehmen. Damit würden Sie nur wieder Verschiedenheiten in den Kantonen herbeiführen, die nicht abzusehen sind.

Die Frage des Vertrauens zu den Aerzten! Die Kommission hat die Auffassung, dass ein handelnder Arzt und ein sachverständiger Spezialarzt für die Ueberprüfung der Voraussetzungen für den Eingriff genügen. Das ist eine Ordnung, zu der man stehen kann. Im übrigen wird dann eben die Praxis ergeben, ob später einmal eine Ergänzung zu treffen sei. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Hoppeler zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Widmer zurück.

#### Abstimmung. — Vote.

Abs. 1. Für den Antrag Widmer	56 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
Abs. 3. Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	62 Stimmen

#### Art. 156 und 161bis.

#### Antrag der Kommission.

Art. 156.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Festhalten.

Art. 161bis. Streichen.

#### Proposition de la commission.

Art. 156.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Canova, Dicker, Farbstein, Golay, Huber, Oprecht, Perrin):

Maintenir.

Art. 161bis. Biffer.

#### Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:

Der Ständerat hat die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit in einem besonderen Artikel 161 bis behandelt und bestraft, währenddem der Nationalrat diese Beeinträchtigung als Nötigung bestraft, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Art. 156 zutreffen. Die Strafe ist in beiden Fällen die gleiche. Haupttatbestandsmoment ist die Beschränkung der Handlungsfreiheit, die Nötigung zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung. Die Mittel sind Gewalt, Drohung oder andere Einschüchterungsmittel. Es besteht Uebereinstimmung darüber, dass die Arbeitsfreiheit geschützt sein soll, dass also die gewalttätige, auf Drohung oder Einschüchterung beruhende Beeinträchtigung in der Arbeit unter Strafe gestellt ist. Insofern besteht materiell keine Differenz. Es ist vielmehr eine Frage der Zweckmässigkeit, vielleicht auch eine Prestigefrage, ob der Arbeitsfreiheit ein besonderer Artikel gewidmet werden soll. Unsere Kommission hat die Aufnahme des Art. 161 bis abgelehnt, sich somit auf den Standpunkt gestellt, dass der Strafschutz für die Arbeitsfreiheit durch den allgemeinen Nötigungsartikel (Art. 156) geschaffen werden soll. Art. 161 bis haftet insofern schon ein Fehler an, weil er Vollendung und Versuch unter die gleiche Strafsanktion stellt.

In bezug auf die Formulierung der Nötigung in Art. 156 ist die Kommission mehrheitlich dem Ständerat gefolgt. Die Differenz mit dem Nationalrat besteht in der Hauptsache darin, dass dieser eine „rechtswidrige“ Drohung voraussetzt, d. h. die Drohung mit einer Handlung, zu welcher man nicht berechtigt ist. Strafbar wäre somit nach dieser Formulierung nur der, welcher mit einer Handlung droht, zu der er nicht berechtigt ist. Mit einer nach Vertrag zulässigen Kündigung darf man nach dieser Auffassung ungestraft drohen. Der Ständerat stellt schon die einfache, nicht rechtswidrige Androhung ernstlicher Nachteile unter Strafe, wenn darin eine Nötigung liegt. Er stellt daher nicht ab auf die Rechtswidrigkeit der Drohung. Dieser Fassung hat sich die Kommission mit schwacher Mehrheit angeschlossen. Art. 156 wäre somit in Zustimmung zum Ständerat erledigt, während die Differenz in Art. 161 bis zufolge Streichung durch den Nationalrat weiterbesteht.

Art. 156 und 161 bis müssen wir zusammen behandeln. Sie betreffen den Tatbestand der Nötigung, die in Art. 156 wie folgt definiert wurde: „Wer jemanden durch Gewalt, rechtswidrige Drohung oder durch andere rechtswidrige Einschüchterungsmittel in seiner Handlungsfreiheit beschränkt und dadurch nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“ Der Ständerat hat nun einen Spezialfall dieses Nötigungstatbestandes herausgegriffen und zu einem selbständigen Artikel 161 bis gemacht. Dieser lautet nach der ständerätlichen Fassung: „Wer durch Drohung, durch Gewalt oder durch irgend eine andere Art der Einschüchterung die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“ Es handelt sich also hier um die Erfassung eines Spezialtatbestandes, der mit Streikunruhen usw. zusammenhängt. Unsere Kommission hält diese Spezialbestimmung nicht für notwendig, ja sogar für unrichtig. Einmal ist zu sagen, dass das Strafmass genau dasselbe ist bei Art. 161 bis wie bei Art. 156. Die Formulierung konnte ohnehin nicht angenommen werden, da gesagt wird: „Wer durch Drohung die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen sucht ...“ Das bringt ein ganz fremdes Element in die Formulierung. Wir haben bekanntlich einen Art. 19, der sagt: „Wer ein Vergehen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder

bestraft; führt er die strafbare Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.“ Ueber den Versuch ist also einheitlich im Art. 19 legiferiert; es geht darum nicht an, in einem speziellen Artikel wie 161bis plötzlich neue Versuchsbestimmungen aufzustellen. Das schafft Verwirrung; es ist ohne weiteres klar, dass beim vollendeten Verbrechen die volle Strafe eintritt und bei blossem Versuch eine Milderung nach Art. 19 einzutreten hat. Die Kommission ist darin einig, dass Art. 161bis gestrichen werden muss, der ohnehin den Schein einer Ausnahmebestimmung gegen sich hat. Im Grunde genommen ist es eine Spezialbestimmung, die überhaupt nicht notwendig ist und nur Verwirrung bewirken kann. Wir beantragen Ihnen, Art. 161bis zu streichen. Das ist die erste Differenz mit dem Ständerat.

Dann besteht noch eine Differenz in der Formulierung von Art. 156. Wir haben seinerzeit beschlossen, entgegen der Fassung des Bundesrates, der einfach von einer schweren Drohung gesprochen hat, zu sagen: „Wer durch Gewalt, rechtswidrige Drohung oder durch andere rechtswidrige Einschüchterungsmittel jemand in seiner Handlungsfreiheit beschränkt . . ., wird mit Busse bestraft“, während der Ständerat die Fassung gewählt hat: „Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlich benachteiligt oder dadurch, dass er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.“ Die Differenz besteht darin, ob wir von „rechtswidriger Bedrohung“ sprechen wollen oder von „Drohung mit ernstlichem Nachteil“. Die Kommission hat mit Mehrheit beschlossen, dem Beschlusse des Ständerates beizupflichten, weil die Begriffsbestimmung „rechtswidrige Drohung“ ohnehin eine subtile Angelegenheit ist. Was ist rechtswidrige Drohung? Eine Drohung, zu der man kein Recht hat? Ob das letztere zutrifft, weiss man aber gar nicht in dem Momente, in dem die Drohung geäussert wird. Nehmen wir beispielsweise die Drohung mit einer Strafklage: ob sie rechtswidrig ist oder nicht, würde sich erst dann herausstellen, wenn richterlich festgestellt ist, ob ein strafwürdiger Tatbestand vorliege. Die Mehrheit der Kommission hat auch gefunden, es solle nicht so sehr darauf ankommen, ob eine Drohung an und für sich rechtswidrig sei, sondern es soll auf die Intensität der Drohung abgestellt werden, durch die jemand dadurch genötigt wird, etwas zu tun oder zu unterlassen oder zu dulden. Wir beantragen Ihnen deshalb mehrheitlich mit Bezug auf Art. 156 Zustimmung zum Ständerat. Die Auffassung der Minderheit wird noch vertreten werden.

#### Lachenal, rapporteur de la majorité:

Atteinte à la liberté d'action. Le Conseil des Etats veut faire de l'atteinte à la liberté du travail un délit à part, prévu par l'art. 161 bis. Votre commission n'a pu se rallier à cette manière de voir et vous propose de biffer l'art. 161 bis, dans l'idée qu'avec la rédaction nouvelle des Etats pour cet art. 156, l'atteinte à la liberté du travail tombe incontestablement dans le domaine prévu et puni par l'art. 156, à condition que par ailleurs les conditions qui y sont prévues soient remplies. L'état de fait, c'est l'atteinte à la liberté d'action, la contrainte à faire, ne pas faire ou laisser faire un acte, et cela par la menace, la violence et l'intimidation.

Tout le monde est d'accord que la liberté de travail doit être garantie, et que la contrainte dans ce domaine doit être punie. C'est donc dans ce sens que l'art. 161 bis peut être biffé.

Par contre, nous nous sommes ralliés à la rédaction du Conseil des Etats, qui a supprimé la notion «illicite» de la menace ou de l'intimidation. A la majorité votre commission s'est ralliée à l'opinion des Etats, qui substitue le facteur de la gravité du dommage qui fait l'objet de la menace, au caractère illicite de la menace elle-même.

Nous abordons aux art. 156 et 161 bis, que nous devons traiter ensemble, le chapitre de la contrainte, c'est-à-dire des crimes et délits contre la liberté, caractérisée par l'état de fait suivant: «Celui qui, en usant de violence ou de menace d'un dommage sérieux envers une personne ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action . . .»

Une première divergence provient de ce que le Conseil des Etats a jugé opportun de rédiger un nouvel article 161 bis, visant l'entrave à la liberté du travail: «Celui qui, par menace, par violence ou par tout autre procédé d'intimidation, aura entravé ou cherché à entraver la liberté du travail sera puni . . .». La peine est d'ailleurs la même.

Votre commission, à l'unanimité, vous demande de biffer cet article, d'abord parce qu'au point de vue de la systématique, il comporte une grave erreur en ce sens qu'il assimile et frappe de la même peine le délit consommé et la tentative. Or, l'art. 19 du code pénal, applicable à toutes les infractions, punit la tentative moins que le délit consommé. D'autre part, il est vraiment inutile de surcharger le code pénal d'un texte spécial pour l'entrave à la liberté du travail, alors que ce délit est compris avec une précision suffisante dans l'art. 156, qui traite de la contrainte en général. Il n'y a pas de distinction à faire entre l'entrave dans la liberté d'action, et l'entrave spéciale de la liberté d'action dans le cas particulier du travail. Complication inutile. Sur ce sujet, la décision de la commission est unanime.

Par contre, dans une deuxième divergence, la commission, à la majorité, a décidé d'accepter le texte de l'art. 156 du Conseil des Etats, mais une forte minorité, qui reprendra sans doute sa proposition devant vous, n'est pas de cet avis. Voici où gît la divergence. Le Conseil national avait admis la version suivante: «Celui qui, en usant de violence, de menace illicite ou de tout autre procédé illicite d'intimidation, aura porté atteinte . . .», tandis que le Conseil des Etats supprime le mot «illicite» et ne parle que de violence ou de menace tout court, mais de menace d'un danger sérieux. Autrement dit, le Conseil national voyait un des éléments du délit dans le fait que la menace ou le procédé était illicite en lui-même, tandis que le Conseil des Etats voit la gravité, disons la substance de l'infraction, dans le fait que la menace et le procédé d'intimidation portent sur des conséquences sérieuses. On attache plus de poids à ce dont on a menacé celui qu'on veut forcer à faire quelque chose, qu'au caractère juridique de la menace elle-même. Nous appartenons à la majorité de la commission et, au nom de cette majorité, nous vous demandons de supprimer le mot «illicite».

Pourquoi? J'avoue que la distinction est extraordinairement subtile. Quand est-ce qu'une menace

## Art. 97.

**Antrag der Kommission.**

Ingress und Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Ziff. 5. Urkunden sind Schriften oder Zeichen, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Oeffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden. Nicht als öffentliche Urkunden gelten Schriftstücke, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Verbände in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt worden sind.

**Proposition de la commission.**

Préambule et ch. 1, 2, 3, 4, 6, 7 et 8. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 5. Sont réputés titres tous écrits ou signes destinés à prouver un fait ayant une portée juridique.

Sont réputés titres authentiques tous titres émanant d'une autorité, d'un fonctionnaire agissant en vertu de sa fonction, ou d'un officier public agissant en cette qualité. Sont exceptés toutefois les écrits émanant de l'administration des entreprises économiques et des monopoles de l'Etat ou d'autres corporations de droit public, qui ont trait à des affaires de droit civil.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier kommt wieder der alte Streit darüber, was Urkunden sind. Der Nationalrat hatte ursprünglich beschlossen zu sagen: „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind“. Wir hatten gesagt: „Urkunden sind Schriften oder Zeichen, die bestimmt sind“. Und dann hat der Nationalrat daraus gemacht: „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind“. Er hält an seiner Fassung fest. Wir haben, um dem Nationalrat entgegenzukommen, die Worte „oder geeignet sind“ aufgenommen, dagegen wollen wir auch die „Zeichen“ erwähnen. Es ist doch so, dass es Zeichen gibt, die als Urkunden ausgelegt werden müssen, wenn sie bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Ich verweise namentlich auf Art. 223, wo wir ausdrücklich von Vermessungs- und Wasserstandszeichen sprechen. Es gibt keine Wasserstandsschrift, sondern es sind eben Zeichen. Es gibt auch andere Zeichen, die man unmöglich als Schrift bezeichnen kann. Wir wollen aber den Nationalrat insofern entgegenkommen, als wir die Worte „oder geeignet sind“ in diese Modifikation aufnehmen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

**Klöti**: Ich nehme an, dass unter Zeichen auch Grammophonplatten zu verstehen sind. Eine Grammophonplatte ist heutzutage eine sehr wichtige Urkunde. Ich möchte die Kommission anfragen, ob sie auch dieser Ansicht ist. Wenn Sie aber unter „Zeichen“ nicht auch eine Grammophonplatte verstehen sollten, müssen wir einen Ausdruck finden, der dieses wichtige Instrument, durch das Reden besser festgehalten werden können als durch

irgendeine Urkunde, unzweideutig als Urkunde erklärt.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich halte das für ganz selbstverständlich; man könnte sogar nach meiner Auffassung eine Grammophonplatte als „Schrift“ bezeichnen. Es ist eine musikalische Schrift, die nicht in Noten, wie gewöhnlich, den Inhalt ausdrückt, sondern in Abdrücken. Aber wenn Sie auch nicht so weit gehen wollen, so sind es ganz sicher „Zeichen“. Diese Zeichen bedeuten Töne oder Laute und so und so viele Zeichen zusammen bedeuten ein Wort oder einen Satz. Meines Erachtens fallen Grammophonplatten unter diesen Begriff in Ziff. 5.

Angenommen. — *Adopté.*

## Art. 103.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier unsern Zusatz zu Art. 103: „... die sich in schwerer Bedrängnis befindet“, gestrichen, weil er davon ausging, dass eine Frau, die gebäre, immer in schwerer Bedrängnis sei. Wir wollen die mildere Behandlung der Kindstötung durch einen solchen Zusatz nicht verschärfen. Die Kommission hat beschlossen, dem Nationalrate zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

## Art. 107.

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwängern bezeichneten patentierten Arzt erstattet werden. Mit dieser Begutachtung ist, wenn möglich, ein für den betreffenden Fall sachverständiger Facharzt zu beauftragen. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin diplômé que désigne l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. Un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse doit si possible être chargé de donner cet avis. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, l'avis conforme devra être donné par le médecin compétent du canton dans lequel l'opération aura lieu.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel hat, wie Sie wissen, schon sehr viel zu reden gegeben, aber die beiden Räte haben sich einander sehr genähert. Was noch als Differenz zu bereinigen ist, beschlägt eigentlich mehr formelle Sachen als materielle Bestimmungen.

Zunächst sind wir einverstanden damit, dass im ersten Satz ausdrücklich gesagt werde: „Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes“. Das war von Anfang an auch unsere Meinung.

Dagegen sind wir der Ansicht, dass Abs. 2 doch etwas präziser gefasst werden muss. In der nationalrätlichen Fassung heisst es: „Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden“. Diese Fassung lässt die Frage offen, wer diesen Facharzt zu ernennen hat. Ist es die Behörde oder der behandelnde Arzt? Die Kommission hat den Wunsch, hier eine genauere Fassung anzubringen und zu sagen, wer diesen patentierten Arzt ernennt. Es ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons. Wir sind aber mit dem Nationalrat materiell einverstanden, dass mit der Begutachtung ein sachverständiger Facharzt zu beauftragen sei, wobei man sich redaktionell fragen kann, ob ein Facharzt nicht immer sachverständig sei. Das Wort „sachverständiger“ ist vielleicht überflüssig, aber wir wollen keine Streitfrage daraus machen. Dann wollen wir noch berücksichtigen, dass nicht jeder Kanton Universitätskliniken, ja nicht einmal immer einen grössern Spital hat, wo wirkliche Fachärzte aufzutreiben sind. Wir wollen also die Worte einfügen: „wenn möglich“. Dann haben wir noch den Fall ausdrücklich vorgesehen, dass die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland hat. Da ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Es ist zweifellos, dass die definitive Ordnung dieser fachärztlichen Untersuchungen noch einiges zu reden geben wird; das wird aber Sache des Einführungsgesetzes sein. Man hat sich in der Kommission gefragt, ob man das nicht ausdrücklich den kantonalen Sanitätsbehörden zuweisen solle, schon im Strafgesetz. Die Kommission ist aber davon abgekommen, weil sie sich sagt, wir werden zum Strafgesetz sowieso Einführungsgesetze brauchen; diese werden die Materie zu ordnen haben; sie unterliegen der bundesrätlichen Genehmigung.

Mit unserer Regelung wollen wir vermeiden, dass sich aus dem Facharzt eine Art Abtreibungsspezialist bilde. Wir wollen wirklich sachverständige Untersuchungen, nicht die Schablone. Die Fälle sollen nach jeder Richtung hin abgeklärt werden. Es genügt also nicht, dass einer einfach ein Gynäkologe sei. Wir müssen bei der Abtreibung nicht nur den eigentlichen Akt des Abortes berücksichtigen, sondern den ganzen Zustand. Es kann sich um eine Herzkrankheit oder um Tuberkulose handeln. Da ist nicht nur der Gynäkologe Facharzt, es muss ein Facharzt zugezogen werden, der den ganzen Zustand richtig beurteilen kann. Ich glaube, wir sind nun mit dem Nationalrat materiell so weit einig, dass die Form keine entscheidende Rolle mehr spielt.

Angenommen. — *Adopté.*

### Art. 119.

#### Antrag der Kommission.

Wer die körperlichen oder die geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit so überanstrengt, dass dessen Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wird der Urheber einer Ueberanstrengung bestraft, wenn sie erfolgt gegenüber einem untergebenen Angestellten, Arbeiter, Lehrling, Dienstboten, Zögling oder Pflegling, der unmündig ist oder weiblichen Geschlechts oder gebrechlich oder schwachsinnig.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Celui qui, dans un intérêt personnel, par égoïsme ou par méchanceté, aura surmené physiquement ou intellectuellement son enfant mineur de façon que la santé de ce dernier soit atteinte ou gravement compromise, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Sera puni de la même façon celui qui dans des conditions analogues, aura surmené une personne qui lui était subordonnée en qualité d'employé, ouvrier, apprenti, domestique, élève ou personne confiée à ses soins, et qui est mineure, ou du sexe féminin ou faible de santé ou d'esprit.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Ständerat hat von Anfang an den Schutz, der in Art. 119 für Kinder und Untergebene geschaffen werden soll, auch auf schwachbegabte Angestellte und zwar nicht nur auf weibliche, sondern auch auf männliche Personen ausdehnen wollen. Dabei ist allerdings zu sagen, dass sich der Ausdruck „schwachbegabt“ eigentlich unkontrolliert immer durch alle Verhandlungen hindurchgezogen hat, während zweifellos nicht „schwachbegabt“, sondern „schwachsinnig“ gesagt werden soll. Wir alle sind auf einzelnen Gebieten schwachbegabt.

Nun hat die frühere Fassung sowohl des Ständerates wie des Nationalrates den Nachteil, dass hier Dinge ineinander geschachtelt sind, die man auseinanderhalten soll. Im ersten Absatz ist der Schutz des Kindes vorgesehen und im zweiten der Schutz von Angestellten. Das wollen wir auseinanderhalten, wobei ich gleich bemerke, dass die redaktionelle Fassung noch durch die Redaktionskommission etwas ausgefeilt werden muss. Sie ist noch nicht tadellos. Wir regeln im zweiten Absatz den Schutz der Angestellten, die unmündig, weiblich, gebrechlich oder schwachsinnig sind, an. Ich glaube, dann haben wir den Kreis, der des Schutzes würdig ist, vollständig erfasst.

Es ist noch die Frage aufgeworfen worden, ob das Marginale „Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen“ ganz korrekt sei, weil im ersten Absatz nur vom Kinde die Rede ist. Hier ist Kind als kollektiver Begriff gedacht, man kann also im Marginale sagen: „Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen“. Wir beantragen Ihnen, die neue Fassung von Art. 119 anzunehmen.

même, dans la question si controversée de l'avortement; là nous sommes enfin tombés d'accord sur le principe, qui avait fait l'objet de nombreuses discussions: l'autorité compétente doit pouvoir faire contrôler la légitimité des avortements rendus nécessaires par une maladie concomitante (médecin du lieu de l'opération). Un expert sera donc appelé, non pas un gynécologue, mais un spécialiste de la dite maladie. Reste à savoir par qui et où il sera choisi: lieu du domicile ou lieu de l'opération?

Voici encore une autre divergence, fondamentale; si vous voulez, mais pas très importante cependant: faut-il punir d'office ou bien faut-il ne poursuivre que sur plainte le délit de faux renseignements sur les sociétés commerciales et l'incitation à spéculer? Ici, la commission du Conseil national maintient son opinion.

Faut-il également, — dernière divergence de fond — prévoir la répression pénale de la simple négligence dans les faux commis par un fonctionnaire public ou dans les faux commis à propos d'un certificat médical? Nous estimons que non; le Conseil des Etats, lui, conclut par l'affirmative.

Ce sont là, vous le voyez, des divergences plutôt secondaires et nous avons la satisfaction de pouvoir vous annoncer que, sur les points principaux, il y a unanimité entre les deux Conseils.

Dans ces conditions, les rapporteurs vous proposent de ne point introduire par un rapport distinct chacun des articles sur lesquels vous aurez à vous prononcer; ils s'en référeront purement et simplement au rapport imprimé qui vous a été distribué et ils ne prendront la parole que dans le cas où des propositions seraient faites dans le sein de ce Conseil.

**Präsident:** Ich werde nun zunächst die Artikel in chronologischer Reihenfolge beraten lassen.

#### Art. 12.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la Commission.

Adhérer à la proposition de la commission.

#### Seiler, Berichterstatter:

Der Ständerat bringt eine redaktionelle Verbesserung. Die Epilepsie ist nicht ohne weiteres durch den Richter wahrnehmbar, wie die Taubstummheit. Wird Epilepsie geltend gemacht, so soll ex officio eine ärztliche Untersuchung des Zustandes des Angeklagten stattfinden.

Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La rédaction du Conseil des Etats ne touche qu'à une simple question de forme. Elle améliore sans aucun doute le texte: elle part du principe que l'épilepsie ne peut pas être immédiatement constatée par le juge, comme c'est le cas pour la surdi-mutité. Si on allègue un état d'épilepsie, l'expertise devra être ordonnée. Nous vous proposons l'adhésion.

Angenommen — Adopté.

#### Art. 27.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la proposition de la commission.

#### Seiler, Berichterstatter:

Hier handelt es sich um die Antragsberechtigung für handlungsunfähige Verletzte. Unser Rat ist bei der Formulierung auf zivilrechtliche Gedankengänge eingetreten und hat die Berufung an die Vormundschaftsbehörde ausdrücklich vorbehalten. Der Ständerat hat nun die Formulierung vereinfacht. Antragsberechtigt für den Bevormundeten ist der gesetzliche Vertreter. Verletzt dieser seine Pflicht, so gelte die allgemeinen Regeln des Zivilrechts, welche nicht ausdrücklich im Strafgesetz zu erwähnen sind. Wichtig ist viel mehr die Berechtigung der Vormundschaftsbehörde neben dem gesetzlichen Vertreter. Möglich ist, dass die Auffassungen zwischen den beiden Instanzen differieren. Diese Differenzen sind dann aber verwaltungsrechtlich zu liquidieren. Wesentlich ist aber, dass, falls der Vormund seine Pflicht vernachlässigt, die Vormundschaftsbehörde noch innert nützlicher Frist vorgehen kann. Beim blossen Vorbehalt des Beschwerdeverfahrens wäre die Versäumung der Antragsfrist leicht denkbar.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Qui aura le droit de porter plainte, à l'occasion d'un délit qui n'est poursuivi que sur plainte, lorsque le lésé n'a pas l'exercice de ses droits civils? Le Conseil national, en autorisant le tuteur à agir, avait réservé le recours à l'autorité tutélaire. On a fait remarquer avec raison que ce texte pouvait donner lieu à des abus: le tuteur, s'il attend le dernier jour du délai de prescription pour porter plainte, peut rendre vain le recours à l'autorité tutélaire. Avec le Conseil des Etats, nous vous proposons donc de donner dans tous les cas le droit de plainte à l'autorité tutélaire également.

Angenommen — Adopté.

#### Art. 93quater.

#### Antrag der Kommission.

Festhalten.

#### Proposition de la commission.

Maintenir.

#### Seiler, Berichterstatter:

Die Differenz berührt eine Frage des Jugendlichenrechts. Dieses hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Die im bundesrätlichen Entwurf vorgesehene Korrektionsanstalt ist von beiden Räten gestrichen worden. Versorgungsort ist die Erziehungsanstalt. Besonders verdorbene Jugendliche sind von den übrigen Eingewiesenen getrennt zu verwahren. In dieser Beziehung besteht Uebereinstimmung in den beiden Räten. Nun will aber der Ständerat im Falle von Gemeingefährlichkeit oder bei der Begehung eines sehr schweren Verbrechens durch einen Jugendlichen ausnahmsweise die ordentliche Bestrafung vorsehen. Gedacht wird dabei an besonders empörende Taten von Jugendlichen. In Betracht fällt das Alter von 15 bis 18 Jahren.

Unsere Kommission kann sich mit diesem Ausnahmerecht nicht befreunden. Die Abgrenzung wird schwer sein. Meistens dürfte es sich um nicht normale Jugendliche handeln. Art. 88, 2 gibt genügende Bewegungsfreiheit. Die Sanktion kann übrigens nach Art. 88, 2 schärfer sein, als nach Art. 93quater. Jedenfalls wird die Behandlung eine geeigneter sein können, als bei der Durchführung des ordentlichen Strafvollzugs. Wir sind der Meinung, dass sich ein Eingriff in das Jugendlichenrecht nicht rechtfertigt und dass die Grenzen zwischen Art. 88, 2 und Art. 93quater sehr verschwommene wären.

Die Kommission beantragt daher Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Votre commission persiste à penser que cet article, introduit par le Conseil des Etats, est superflu vu l'art. 88, chiffre 2. La distinction que le Conseil des Etats voudrait faire entre ces deux articles serait pratiquement très difficile à formuler. Du moment que le code consacre le principe de peines spéciales pour les criminels juvéniles, il y a lieu de maintenir l'unité de ce principe, et de se garder d'y apporter une entorse, même théorique.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 97.*

**Antrag der Kommission.**

Ingress und Ziff. 1, 2, 3, 4, 7 und 8. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 5. Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Für den Rest von Ziffer 5 Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Préambule et ch. 1<sup>er</sup>, 2, 3, 4, 7, 8. Adhérer à la proposition de la commission.

Ch. 5. Sont réputés titres, tous écrits destinés ou propres, ou tous signes destinés à prouver un fait ayant une portée juridique.

Pour le reste du chiffre 5 adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Es besteht immer noch Uneinigkeit darüber, was unter Urkunde (im strafrechtlichen Sinn) zu verstehen sei. Glücklicherweise hängt von der Formulierung dieses Begriffs nicht die Strafbarkeit oder Straflosigkeit ab. Im Hintergrund steht noch immer der Betrugstatbestand. Die Streitfrage ist die, ob nach romanischer Auffassung nur die eigentlichen Schriften als Urkunden zu betrachten seien und nicht auch Zeichen, die nicht Schriften sind. Dabei wird es der Rechtsprechung überlassen werden müssen, zu untersuchen, was unter Schriften zu verstehen ist und zu entscheiden, ob eine solche Schrift bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Das in der Kommission erwähnte Beispiel der Grammophonplatte eröffnet die Gelegenheit zu interessanten Kontroversen und scharfsinnigen Erörterungen. Im übrigen besteht zwischen den beiden Räten Uebereinstimmung darüber, dass sowohl Schriften, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, als auch solche, welche bloss geeignet sind, dies zu tun, als Urkunden zu betrachten sind. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur über die Zeichen und zwar in zweierlei Beziehung. Nach der einen Meinung sollen die Zeichen überhaupt gestrichen werden. Soweit es sich nicht um Spezialfälle handelt, welche im Gesetz ausdrücklich erwähnt sind (Art. 214, 222, 223), würde alsdann bei gewissen Zeichen lediglich der Betrugstatbestand in Betracht fallen. Unsere Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass als Urkunden auch Zeichen zu behandeln sind (Zeichen in der Milchwirtschaft, Forstwirtschaft etc.). Solche Zeichen werden in den in Betracht fallenden Gegenden den Schriften gleich erachtet. Die Kommission will aber diese Zeichen nur dann als Urkunden gelten lassen, wenn ihnen eine spezielle Beweiskraft von vornherein zugebracht ist. Zeichen, welche bloss geeignet sein können, einen Beweis zu erbringen, sollen nicht als Urkunden im Sinne des Strafgesetzes gelten. Die Differenz mit dem Ständerat besteht nunmehr nach dem neuen Vorschlag der Kommission nur darin, dass bloss die bewusst zu Beweiszwecken geschaffenen Zeichen als Urkunden zu betrachten sind. Die Einigung auf dieser Basis

dürfte nicht mehr schwer sein. Es wird keine Formulierung geben, welche von vornherein alle Zweifelsfälle ausschliesst.

Wir beantragen Annahme der neuen Formulierung.

**M. Lachenal, rapporteur:**

La célèbre querelle quant à la définition des titres n'est pas apaisée. Il paraît superflu de reprendre ici tous les arguments pour et contre, qui ont déjà été apportés au débat. Nous rappelons simplement que la tendance latine est de restreindre l'appellation de titres aux écrits, alors qu'une autre tendance veut y comprendre les signes divers, et même comme il a été dit devant la commission, un disque de gramophone, par exemple. Votre rapporteur ne vous cache pas qu'il ne saurait se rallier à cette conception.

Il y a maintenant accord entre les deux conseils sur le fait que sont qualifiés titres tous écrits, qu'ils soient destinés ou qu'ils soient propres à prouver un fait. En ce qui concerne les signes, une forte minorité voulait maintenir la décision précédente. Mais la majorité a finalement décidé de les inclure dans l'article, se rapprochant ainsi du Conseil des Etats, à condition qu'ils aient une destination probatoire caractéristique; il en résulte que les signes qui, par nature, seraient simplement propres à apporter une preuve ne seront pas retenus. Telle est la rédaction que nous vous proposons d'adopter, et qui constitue un pas vers la conciliation.

Angenommen — *Adopté.*

*Art. 107.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ziff. 2. Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder die Schwangere ihren Wohnsitz hat, ermächtigt wird.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>. Adhérer à la proposition de la commission.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse et habilité par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu.

**Seiler, Berichterstatter:**

In diesem Artikel, von dem man zeitweise befürchten musste, er könnte zu einem Schicksalsartikel werden, scheint nun endlich die Fertigstellung der Brücke zwischen den beiden Räten möglich zu sein. Eine Uebereinstimmung ist schon durch die frühern Redaktionen weitgehend hergestellt worden. Man ist einig darüber, dass der die Unterbrechung der Schwangerschaft vornehmende Arzt einen zweiten sachverständigen Arzt beiziehen muss und dass die Sachkenntnis sich darauf beziehen muss, dass nach dem besondern Krankheitszustand der Schwangeren eine Austragung der Leibesfrucht nicht verantwortet werden kann. Streitig zwischen den beiden Räten war nur noch die Frage, ob es im Belieben des handelnden Arztes liegen solle, den zweiten Arzt frei zu wählen oder ob dieser zweite Arzt von einer Behörde zu bezeichnen sei. Der Ständerat hat die Bestimmung des zweiten Arztes durch die Wohnsitzbehörde vorgesehen und für Schwangere, die im Ausland wohnen, den Eingriff aber in der Schweiz vornehmen lassen, den zuständigen Arzt des Ortes der Abtreibungshandlung konzidiert. Die Formulierung des Ständerates ist insofern nicht glücklich, als der Ausdruck „wenn möglich“ Unsicherheit schafft. In der

Hauptsache aber ist der ständerätlichen Fassung das Bedenken entgegenzuhalten, dass es in vielen Fällen gar nicht möglich sein wird, innert nützlicher Frist den Arzt des Wohnsitzkantons beizuziehen und dass obendrein manche Schwangere diesen Beizug meiden und es vorziehen wird, sich ungeeigneten Elementen anzuvertrauen. Was der nationalrätlichen Fassung, welche die Auswahl des zweiten Arztes dem handelnden Arzt überlässt, entgegengehalten werden kann, ist die Gefahr, dass sich gewissenlose Aerzte zusammentun könnten, die sich gegenseitig decken. Die Kommission hat nunmehr versucht, den beiden Einwendungen gerecht zu werden. Der zweite sachverständige Facharzt muss von einer Behörde bezeichnet sein. Es kann dies eine generelle Ermächtigung sein oder eine Ermächtigung für den Einzelfall. Darin liegt eine Garantie für die Vertrauenswürdigkeit des zweiten Arztes. Zur Bezeichnung ist aber nicht nur die Wohnsitzbehörde zuständig, sondern auch die Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Damit wird auf die berechtigten Gefühle der Schwangeren Rücksicht genommen. Die nähern Bestimmungen werden den kantonalen Einführungsgesetzen zu überlassen sein.

Mit dieser Formulierung fällt auch die ständerätliche Ausnahmebestimmung für die ausländischen Frauen dahin. Sie entspricht überdies der Auffassung der Aerzteorganisationen, welche wiederholt darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Forderung der Bezeichnung des Facharztes durch die Wohnsitzbehörde unhaltbare Verhältnisse schaffen würde.

Wir empfehlen die neue Fassung unserer Kommission.

**M. Lachenal**, rapporteur:

Là encore, nous nous rapprochons du Conseil des Etats. Il y a maintenant accord sur le fait qu'en cas d'interruption de la grossesse pour maladie concomitante, un expert spécialiste de la dite maladie doit être consulté. Mais le choix de ce spécialiste est-il laissé au libre arbitre du médecin traitant, ou doit-il être désigné par une autorité officielle? Les Etats remettent la désignation à l'autorité compétente du domicile, ou si le domicile est à l'étranger, à l'autorité du canton où l'opération a lieu. Nous vous proposons de supprimer la restriction apportée par les mots *si possible*, rédaction qui n'est pas suffisamment précise pour un code pénal. De plus, nous vous proposons de mettre à égalité le lieu de domicile et le lieu de l'opération, de façon que dans les cas urgents l'autorité ne perde pas, pour procéder à la nomination de l'expert, un temps précieux qui pourrait être mortel.

**Seiler**, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen Annahme der neuen Fassung, mit der Begründung, wie Sie Ihnen gedruckt unterbreitet worden ist.

**M. Lachenal**, rapporteur: Il n'y a, en somme, rien à ajouter à ce que nous avons dit dans notre rapport au sujet de l'article 107; nous proposons simplement que l'autorité compétente dont il est question ici sera aussi bien celle du lieu de domicile, que celle du lieu de l'opération; toutes deux seront donc compétentes et auront le droit de proposer et de nommer le médecin qualifié pour déterminer la légitimité de l'avortement au cas d'une maladie concomitante; ainsi, dans les cas graves et urgents, on évitera toute perte de temps et tout risque fatal. Il s'agit ici, bien entendu, d'un médecin spécialiste de la maladie concomitante et non pas d'un médecin spécialiste gynécologue.

**M. Gloor**: Sans vouloir, au sujet de la nouvelle teneur proposée à l'article 107, reprendre le fond de la question, je désirerais cependant expliquer pourquoi, selon moi, il serait indiqué de maintenir la décision du Conseil national qui, d'ailleurs, n'est

point très différente de celle adoptée par le Conseil des Etats. Je dois dire que, personnellement, ni l'une ni l'autre ne me satisfont, à cause de cette intrusion que constitue une nomination officielle. Cependant, la décision à laquelle s'est arrêtée la commission du Conseil national est plus souple que celle maintenue par le Conseil des Etats.

Je crois, en effet, que, dans la pratique, il sera extrêmement difficile, sauf le cas de danger pour la mère, de demander l'intervention d'un médecin spécialiste. Il s'agira d'abord de savoir, bien souvent, dans un cas d'avortement médical, quel sera le médecin spécialiste intéressé. Les raisons de pratiquer l'avortement peuvent être multiples. Il se peut que la maladie ne soit pas déclarée d'une façon très précise et je pense qu'il sera déjà bien assez difficile d'appliquer une nomination officielle, même dans les cas prévus par le Conseil national. C'est pourquoi, en ce qui me concerne, cette solution ne me donne aucunement satisfaction. J'aurais préféré que l'on en restât au premier texte, qui était plus souple. Mais puisqu'il faut choisir entre deux solutions mauvaises, je vous propose de vous déterminer pour la moins mauvaise.

Il y a encore une autre objection à faire à propos de cette nomination officielle. D'abord, quel sera ce médecin désigné par l'Etat? On dit «un médecin spécialiste». Le Conseil des Etats, lui, voudrait voir intervenir ici une sorte de médecin officiel qui pourrait être par exemple le chef du service d'hygiène d'une ville ou d'un canton. Or, en général, les médecins qui occupent ces fonctions-là n'ont pour ainsi dire plus rien du spécialiste, ils ont perdu toute pratique médicale. Je crois donc que l'application pratique de cette curieuse mesure risquerait de se heurter à de très nombreuses difficultés.

Enfin, il y a un troisième argument qui plaide en faveur d'une solution aussi souple que possible d'une question qui, comme l'ont dit les rapporteurs, est très controversée. C'est le fait tout d'abord que, par les mesures qui nous sont proposées, on semble ne témoigner que d'une bien médiocre confiance dans le corps médical puisqu'on ne veut pas, à l'inverse de ce que font certains codes pénaux cantonaux, s'en remettre à la conscience du médecin qui fera l'opération et lui laisser le soin des décisions médicales, on veut faire intervenir un personnage de second ordre, un spécialiste ou un médecin officiel. C'est une première constatation que je fais et qui n'est pas à l'honneur des sentiments de confiance du législateur à l'égard du corps médical suisse.

Vous savez que l'avortement est un problème extrêmement délicat. Dans ce code pénal fédéral, comme dans des codes pénaux cantonaux suisses, nous autorisons un avortement dit «médical», dans des conditions, dans des limites extrêmement imprécises. Vous n'ignorez pas qu'il se commet un nombre considérable d'avortements dans ces conditions et ces limites très vagues, de sorte que, pour les médecins qui les pratiquent, il s'agit de l'avortement à indication médicale, tandis que pour le juge qui intervient quelquefois dans ces sortes d'affaires ce sont des avortements sans indication médicale. Ce simple fait montre combien toute cette question est délicate et je voudrais,

à ce propos, me livrer avec vous à un petit calcul et vous montrer que nous sommes en train d'arrêter des dispositions de lois qui, dans la pratique, seront inapplicables. J'ai déjà eu l'occasion de le faire lorsque, dans le canton de Vaud, on a discuté le code pénal cantonal et que l'on a étudié le même problème de l'avortement médical et de l'avortement pour des raisons sociales. Je voudrais donc vous faire part des calculs que j'ai établis à ce moment-là et qui peuvent être ramenés proportionnellement à l'ordre de grandeur de ce qui se passe dans l'ensemble de notre pays.

Le canton de Vaud compte environ 300 médecins pratiquants. Si j'en retire 100 qui sont des spécialistes, il en reste ainsi 200 qui pratiquent la médecine générale et si je considère que ces 200 ont en moyenne connaissance chaque semaine de un ou deux cas, je suis très modeste, d'avortement, d'interruption de la grossesse autrement que par intervention de caractère médical (par des remèdes), c'est-à-dire par des manœuvres abortives — je tiens à dire encore que ces chiffres doivent être considérés comme très modestes — il s'en suit que, dans l'ensemble du canton de Vaud il se fait annuellement approximativement 8000 avortements, qui tombent sous le coup de la loi, qui sont des avortements criminels. Si vous appliquez à l'ensemble de la Suisse cette proportion (le canton de Vaud représentant par sa population environ le dixième de la population totale de notre pays) vous obtenez, pour la Suisse dans son ensemble, au chiffre énorme de 80 000 avortements criminels, bon an mal an, ou du moins considérés comme criminels au sens de la loi que nous établissons en ce moment. Et je prétends qu'en énonçant ces chiffres, je reste encore au-dessous de la réalité. Je n'ai pu établir ces calculs et arriver à cet ordre de grandeur que par des recoupements et, encore une fois, ils sont inférieurs à la réalité.

Nous faisons un code pénal qui veut réprimer l'avortement. Or, il se commet toujours un grand nombre d'avortements et alors qu'on se trouve en pleine crise, avec le chômage qui sévit, en plein milieu d'une période extrêmement difficile pour la population, vous ne voulez pas encore faire confiance au corps médical, vous voulez restreindre davantage les indications d'ordre médical qui peuvent justifier l'avortement! Trop souvent, en Suisse, nous élaborons des dispositions de lois qui, dans la pratique, se révèlent inapplicables et qui, comme il me semble que ce sera le cas dans le code pénal fédéral de même que pour les codes pénaux des cantons, seront bien souvent sans aucun rapport avec la réalité, en ce qui concerne le problème extrêmement complexe, douloureux même souvent, de l'avortement.

Pour ces raisons je vous demande d'admettre la solution la plus large c'est-à-dire celle de la commission du Conseil national, très peu différente d'ailleurs de celle du Conseil des Etats. Encore une fois elles sont, à mon avis, trop strictes et insuffisantes l'une comme l'autre, mais entre deux maux je vous prie de choisir le moindre.

**Welti:** Ich sehe mich veranlasst, noch einige Worte zu diesem Artikel zu sagen, nachdem ich schon früher Stellung genommen habe zu dieser

Bestimmung und sie bereits präzisiert habe. Die ständerätliche Fassung dieses Artikels ist jedenfalls abzulehnen, denn die nationalrätliche Fassung ist doch ein kleiner Fortschritt gegenüber der vom Ständerat beschlossenen Fassung. Wie ich höre, ist ja nur noch eine Mehrheit für den Antrag der nationalrätlichen Kommission vorhanden. Ich sage, es ist ein gewisser Fortschritt gegenüber dem ständerätlichen Beschluss zu verzeichnen, sicherlich aber auch ein Rückschritt gegenüber unseren letzten Beschlüssen, ein Rückschritt, wie er eben solchen Kompromissen wohl immer anzuhäften pflegt. Ein Fortschritt aber gegenüber dem ständerätlichen Beschluss ist es, weil der letzte Satz dieses Beschlusses über den Wohnsitz der Schwangeren im Ausland, was ja tatsächlich ein Unsinn war, gestrichen wurde, ein Fortschritt insofern auch, als in allen Fällen nur sachverständige Fachärzte zugezogen werden sollen. Wer allerdings ein solcher sachverständiger Arzt sein soll, darüber werden vielleicht die Meinungen auseinandergehen, wenn man sich wenigstens nicht an die Definitionen und die Bestimmungen der Aerzteorganisationen hält, die in bezug auf die Spezialistenfrage getroffen worden sind. Die Unsicherheit, ob sich die Kantone an diese Reglemente, die sich die Aerzteschaft der Schweiz selber gegeben hat, halten werden, bringt natürlich eine sehr grosse Gefahr. Diese neue Bestimmung ist aber auch ein Fortschritt insofern, als nun der Satz da steht von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz haben muss. Das darf wohl gesagt werden.

Aber ein Nachteil besteht, darüber ist sich der Vorstand der Schweizerischen Aerzteschaft einig, nämlich der, dass immer wieder die zuständige Behörde hier hineinkommt, die den sachverständigen Facharzt ermächtigen soll. Ich habe schon gesagt, dass die Gefahr naheliegt, irgend eine Kantonsregierung, besonders jene eines kleinen Kantons, werde sich über diese Regelung, wie sie von der Aerzteschaft unter sich mit Bezug auf die Spezialistenfrage getroffen wurde, hinwegsetzen und einfach irgend einen Arzt als sachverständigen Facharzt bezeichnen, der diese Qualifikation nicht verdient und als Spezialist nicht angesprochen werden kann. Es ist ja tatsächlich so, wie es Ihnen Herr Gloor auseinandergesetzt hat: In vielen kleinen Kantonen ist es gar nicht möglich, dass alle diese Spezialisten, die für diesen Fall in Frage kommen, in dem betreffenden Kanton Wohnsitz haben resp. in diesem Kanton praktizieren.

Die Bürgschaft, dass wir einen wirklich sachverständigen Facharzt von den Behörden der Kantone bezeichnet erhalten, ist nicht vorhanden. Stossend ist auch, dass ein solcher Facharzt nicht nur generell ernannt werden soll von den Kantonsbehörden, sondern eventuell auch für jeden einzelnen Fall. Auf jeden Fall ist also, wie ich Ihnen bereits auseinandergesetzt habe, ein gewisser Fortschritt vorhanden, aber auch ein Rückschritt, verglichen mit dem früheren Beschluss des Nationalrates. Diese frühere Fassung hat eigentlich wortwörtlich dem Vorschlag der Aerzteschaft entsprochen. Der Vorstand der Verbindung der schweizerischen Aerzte, die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft und die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie

hatten eine Fassung vorgeschlagen; von dieser Fassung ist eigentlich nur ein Wort nicht aufgenommen worden. Im Beschluss des Nationalrates spricht man von einem sachverständigen Facharzt, während die Aerzte einen „zuständigen und anerkannten“ Facharzt verlangt hatten. Sie wollten, dass selbstverständlich diese Regelung, wie sie die Aerzteschaft in der Facharztfrage getroffen hat, erhalten bleibe. Ich verstehe diesen Ausdruck in dem Sinne, dass sie einen anerkannten Facharzt haben wollte und die Gefahr besteht auch noch bei der heute vorgeschlagenen Fassung dass irgendein kleiner Kanton vielleicht sich überhaupt über diese Facharztfrage hinwegsetzt und erklärt, irgend ein Amtsarzt sei Facharzt. Er sei als Psychiater, als Chirurg, als Magen- und Darmspezialist, als Gynäkologe, als Arzt, der alles könne, auch ein Facharzt. Deswegen möchte ich, auch im Sinne meines Freundes Dr. Gloor, Ihnen empfehlen, zum früheren Beschluss des Nationalrates zurückzukehren, die dem entspricht, was die Aerzteschaft wünscht.

**Bundesrat Baumann:** Der Bundesrat beantragt Ihnen Zustimmung zur Kommission. Es ist endlich gelungen, bei Art. 107 in fast allen Punkten Uebereinstimmung zwischen der Auffassung des Nationalrates und des Ständerates herbeizuführen. Man darf auch konstatieren, dass der Ständerat seine ursprünglichen Ansichten in weitgehendem Masse gemildert hat im Sinne der Annäherung an diejenigen des Nationalrates.

Eigentlich besteht nur noch eine Differenz, nämlich: Soll dieser zweite Arzt, der die Krankheit, um derentwillen der Eingriff vorgenommen werden soll, zu begutachten hat, vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, bezeichnet werden können, oder muss er bezeichnet werden von den zuständigen Behörden? Wenn der Ständerat und mit ihm grosse Teile der Bevölkerung, man darf auch beifügen die Gynäkologische Gesellschaft, die Auffassung vertreten, dass diese Bezeichnung des zweiten Arztes durch die zuständigen Behörden erfolgen soll, so deshalb, weil man vermeiden will, dass unzulässige Abmachungen stattfinden zwischen dem ausführenden Arzt und einem von ihm selber bezeichneten Begutachter. Kompagniegeschäfte, wie sie vorgekommen sind und zu Misständen geführt haben, sollen vermieden werden. Statt dessen muss der zweite Arzt, der ein Facharzt sein soll, von der zuständigen Behörde ermächtigt sein, und zwar von der Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgt oder die Schwangere wohnt.

Wen soll die zuständige Behörde bezeichnen? Sie ist nicht gezwungen, von Fall zu Fall einen Arzt zu nennen, sondern sie kann zum voraus schon eine Reihe von Aerzten namhaft machen, die ermächtigt sind, das Gutachten abzugeben. So kann sie eine Anzahl von Nervenärzten, von Spezialisten für Herzkrankheiten, für Nierenkrankheiten usw. bezeichnen. Die zuständige Behörde wird demjenigen Arzt die Ermächtigung geben, dem sie das Vertrauen schenken kann, dass er die Aufgabe gewissenhaft und sorgfältig ausführen wird.

Natürlich kann es vorkommen, dass in kleinen Kantonen diese Aerzte nicht im voraus, sondern von Fall zu Fall bezeichnet werden. Aber ich stelle

mir vor, dass das andere die Regel sein wird, nämlich, dass die Kantone eine Reihe von Spezialisten bezeichnen, die ermächtigt sind, die Begutachtung zu übernehmen.

Diese Regelung dürfte um so eher genügen, als der Facharzt nicht bloss im Wohnsitzkanton gewählt werden kann, sondern auch in denjenigen Kanton, wo die Abtreibung vorgenommen werden soll. Ich halte dafür, dass der Nationalrat dem Antrag der Kommission zustimmen sollte. Er vereinigt in sich die Vorteile der beiden Auffassungen, und wir stellen mit Befriedigung fest, dass auch die Gynäkologische Gesellschaft, die sich mit dieser Frage stark beschäftigt hat, ihr Einverständnis mit der vorgeschlagenen Lösung gegeben hat.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

**Seiler, Berichterstatter:** Wir haben uns zu entscheiden zwischen dem Vorschlag der Kommission und dem Antrag des Herrn Welti, auf die ursprüngliche Formulierung des Nationalrates zurückzukommen. Es war ein weiter Weg bis zu dieser Einigungsmöglichkeit, wie sie nun in der neuen Fassung liegt. Was wir jetzt zu behandeln haben, ist nur ein kleiner Rest der vielen Differenzen, die anfänglich bestanden, und es ist nun tatsächlich eine weitgehende Einigung zwischen nationalrätlicher Kommission und Ständerat zustande gekommen, eine weitgehende Einigung auch mit den Aerzten, und eine Garantie nach allen Richtungen hin. Ursprünglich war die Meinung die, dass ein Amtsarzt bestimmt werden soll für die Abtreibungshandlung als solche. Das ist fallen gelassen, und wir kommen nun zu der Lösung, dass die Behörde einen zweiten Arzt zu bezeichnen hat, der kein Amtsarzt ist, sondern ein freier Arzt, zu dem der Patient geht wie zu einem andern Arzt, ohne dass die Behörde irgend etwas dazu zu sagen hat. Es sind also zwei Aerzte, die hier handeln. Derjenige, der den Eingriff vornehmen will, der aber nicht allein handeln darf, sondern zur Garantie einer richtigen Untersuchung einen Facharzt zuziehen muss. Dieser Facharzt hat die Frage zu prüfen, ob der Krankheitszustand der Schwangeren derart sei, dass ein Eingriff vorgenommen werden muss. Dieser zweite Arzt soll ein Facharzt sein, der von der Behörde bezeichnet worden ist. Die Frage, die der zweite Arzt zu entscheiden hat, ist, ob es notwendig ist, den Eingriff überhaupt vorzunehmen.

Mit dem Ständerat ist insofern jetzt eine Einigung möglich, als wir einerseits zugeben, dass die Behörde des Wohnsitzkantons die Aerzte bezeichnet, dass aber auch andererseits die Behörde des Ortes, wo der Eingriff vorgenommen wird, zuständig ist, den Facharzt zu bezeichnen. Das muss möglich sein, weil sonst wertvolle Zeit verloren gehen könnte, bis die Wohnsitzbehörde, also unter Umständen die Behörde einer andern Gegend, als derjenigen, wo sich die Patientin momentan befindet, einen Arzt bezeichnet hätte. Auch das bringt eine Verbesserung. Die Schwangere hat die Garantie, dass der Eingriff richtig und rechtzeitig vorgenommen wird; sie hat auch die Garantie des Nichtbekanntwerdens, weil es sich nicht um einen Amtsarzt handelt.

Nun hat man Bedenken geäussert, ob die Sache nicht doch einen andere Seite habe, ob es nicht doch möglich sei, dass durch diese Lösung eben die Schwangere gezwungen sei, sich an Personen zu wenden, bei denen eine Garantie für eine richtige Behandlung nicht besteht. Herr Bundesrat Baumann hat schon darauf hingewiesen, dass die Sache in der Regel sich so gestalten wird, dass die kantonale Behörde zum vornherein Spezialärzte bezeichnet, welche für die oder jene Krankheit massgebend sind. So wird der behandelnde Facharzt aus einer Liste denjenigen auswählen können, der für die betreffende Krankheit sachverständig ist. Das ist nun wirklich eine Garantie dafür, dass die Schwangere nicht zu befürchten braucht, dass die Sache irgendwie an die Oeffentlichkeit kommt, denn die beiden Ärzte, der behandelnde Arzt, wie der zugezogene, begutachtende Arzt, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, und keine Behörde erfährt etwas von dem, was die beiden Ärzte miteinander festgestellt haben. Zwei Ärzte aber müssen wir haben, weil mit einem einzigen Arzt keine genügende Garantie besteht, und wir haben einen von der Behörde ernannten Arzt einfügen müssen, weil sogen. Kompagniegeschäfte, wie sie schon erwähnt worden sind, vermieden werden sollen. Die Sache wird sich ja so machen, dass in der Hauptsache die Eingriffe in den Spitälern vorgenommen werden; auch aus kleinen Kantonen werden die Patientinnen in die Zentren gehen und werden sich dort behandeln lassen. Die durch die Behörde jenes Ortes bezeichneten Ärzte sind alsdann zuständig. So besteht kein Anlass mehr, allzuängstlich zu sein. Dass auch künftighin Missbräuche vorkommen können, dass das, was Herr Gloor erklärt in bezug auf die relativ kleine Zahl der Fälle, die regelrecht behandelt werden, richtig sein mag, das geben wir ja zu; aber Sie werden niemals eine Lösung finden, die nach allen Richtungen hin ideal ist. Wir müssen das wählen, was unter den gegebenen Verumständen am meisten Garantie gewährt, und deshalb möchte ich beantragen, der von der Kommission neu vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen, die auch eine Gewähr dafür bietet, dass schliesslich auch der Ständerat zustimmen kann. Letzten Endes werden wir uns doch einmal über diesen Art. 107 einigen müssen.

**M. Lachenal**, rapporteur: M. Gloor ne combat pas la nomination d'un deuxième médecin comme spécialiste du cas, mais il ne veut pas de cette nomination par l'autorité compétente. J'aurais mauvaise grâce à critiquer cette manière de voir, car je l'ai défendue moi-même. Cependant, je crois que M. Gloor se rendra compte que ses craintes peuvent disparaître, étant donné la façon dont nous avons envisagé maintenant cette nomination par l'autorité compétente.

Permettez-moi de vous rappeler brièvement la genèse de cette nomination d'un deuxième médecin. Au début, il s'agissait d'un deuxième médecin quelconque, puis on a précisé que ce médecin devait être diplômé, puis encore, médecin expert. Enfin, on a décidé que ce serait non pas un expert en gynécologie, mais un spécialiste de cette maladie concomitante qui vient rendre peut-être mortelle la grossesse elle-même.

Restait maintenant un autre litige. Est-ce que ce médecin devait être simplement désigné par le médecin traitant ou sa désignation devait-elle être faite par une autorité officielle? A ce moment, je suis intervenu, comme M. Gloor, en soulevant la question de publicité, l'inconvénient, pour une fille-mère, de s'adresser à une autorité quelconque, surtout à l'autorité de domicile. J'ai cité l'exemple des petites villes ou villages où tout finit par se savoir et où le seul risque de s'adresser à l'autorité compétente pourrait inciter une malheureuse fille à éviter précisément la voie officielle et l'engager à envisager un avortement criminel, mais plus discret.

La question de la nomination par l'autorité compétente a donc été mal résolue par le Conseil des Etats qui a prévu, dans tous les cas, l'autorité du canton de domicile. Comme il est assez normal qu'on choisisse une grande ville pour se faire opérer, il en résulte que la ville du lieu de l'opération perdra beaucoup de temps si elle doit faire intervenir l'autorité du domicile, parfois fort éloigné. En outre, le Conseil des Etats, qui avait admis l'autorité du domicile, a, par contre, visé, par une contradiction certaine, l'autorité du lieu d'opération lorsque le domicile est à l'étranger.

Nous avons donc cherché, et trouvé, une solution pratique et de conciliation. Votre commission admet l'intervention de l'autorité, mais en ne la construisant pas comme une intervention directe, c'est-à-dire que ce n'est pas pour chaque cas particulier que le médecin traitant devra s'adresser à l'autorité compétente, qui sera à son choix celle du domicile ou bien du lieu de l'opération. Les cantons auront l'obligation d'établir par avance, annuellement, la liste des médecins qu'ils reconnaissent comme spécialistes des maladies pouvant compliquer mortellement une grossesse: tuberculose, cœur, etc.

Des listes analogues sont couramment établies pour les soins médicaux scolaires; de même, la Caisse nationale prévoit ou demande aux tribunaux d'établir des listes de médecins parmi lesquels sont automatiquement choisis les experts judiciaires.

Cette solution, que nous vous recommandons, donne au médecin un caractère d'officialité, mais évite tous les inconvénients dûs au retard ou à l'indiscrétion. Le médecin traitant pourra donc choisir son collègue sans intervention directe, dans le cas spécial, de l'autorité.

Vous voyez que le principal argument contre l'intrusion de l'autorité compétente finit par disparaître et nous devons reconnaître qu'il y a tout de même une certaine utilité à donner cette garantie supplémentaire.

M. Gloor disait que cet article témoignait d'une certaine méfiance à l'égard des médecins. Je ne suis pas d'accord; c'est le corps médical lui-même qui, à juste titre et avec beaucoup d'insistance, a exigé que l'on adjoigne au médecin traitant, un médecin spécialiste de la maladie concomitante. C'est la société de gynécologie qui le demande.

Au début, on envisageait un deuxième médecin, quel qu'il soit. Mais le médecin, comme tout le monde, peut avoir ses faiblesses. Vous connaissez des médecins qui, dans leur carrière, ne marquent pas une évolution morale normale. C'est là une exception rarissime, je me hâte de le dire, mais exception

rarissime instantanément connue. Lorsque, dans une ville, un médecin se permet d'agir en marge des règles de la déontologie et de la correction, comme par hasard cette triste réputation se répand. Tous les portiers d'hôtels borgnes, toutes les sages-femmes, tout le monde sait que ce médecin, en cas d'ennui, peut être utilement consulté. En disant cela, je ne porte pas atteinte à l'honorabilité de la corporation; ce sont les médecins eux-mêmes qui la dénoncent.

Or, ce médecin, peut-être diplômé et gynécologue, donc non indésirable à la forme, mais s'il n'est pas rigoureusement honnête et consciencieux, quelle garantie avons-nous, s'il peut désigner le deuxième médecin, que ce dernier ne vaudra moralement pas mieux que lui? Vous devez reconnaître que ce que je dis là est vrai. Moi-même, qui ai énergiquement lutté contre l'intrusion de l'autorité compétente de n'importe quel lieu pour la désignation du deuxième médecin, je dois reconnaître que sur ce point, nous avons le devoir de nous rallier à la manière de voir du Conseil des Etats. Nous pouvons le faire surtout, mais c'est là un point essentiel, si le Conseil fédéral prend par circulaire les mesures nécessaires pour obliger les cantons à établir d'avance les listes officielles que j'ai mentionnées tout à l'heure.

Telles sont les raisons pour lesquelles nous vous demandons de soutenir l'opinion de votre commission et de vous rallier à la décision du Conseil des Etats avec la modification opportune que nous y avons apportée.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Welti	50 Stimmen

#### Art. 119.

#### Antrag der Kommission.

Wer aus Selbstsucht oder Bosheit die körperlichen oder geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen oder gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglinge oder Pfléglinge so überanstrengt, dass dessen Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Celui qui, par égoïsme ou par méchanceté, aura surmené physiquement ou intellectuellement soit son enfant mineur, soit une personne mineure, ou du sexe féminin, ou faible de santé ou d'esprit qui lui était subordonnée en qualité d'employé, ouvrier, apprenti, domestique, élève ou personne confiée à ses soins, de façon que la santé de la victime en soit atteinte ou gravement compromise, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la proposition du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

Art. 119 handelt von der Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen. Der Ständerat hat den Begriff „schwach-

begabt“ als zu unpräzise durch „schwachsinnig“ ersetzt und ausserdem auch den Fall der Gebrechlichkeit beigelegt. Unsere Kommission stimmt zu, vereinigt aber die beiden Absätze wieder zu einem einzigen und streicht ausserdem die Bezeichnung „Eigennutz“, weil schon durch das Wort „Selbstsucht“ erfasst.

Wir beantragen Annahme der neuen Fassung.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La divergence est presque purement rédactionnelle. Doit-on dire «médiocrement doué» ou «faible de santé ou d'esprit»? Le Conseil des Etats a adopté la dernière formule, à laquelle nous pouvons nous rallier. Par contre, nous vous proposons de grouper tout l'article en un seul alinéa et de supprimer le facteur de «l'intérêt personnel», qui paraît superflu et est déjà contenu dans la définition de l'égoïsme et de la méchanceté.

Angenommen. — Adopté.

#### Art. 130.

#### Antrag der Kommission.

Wer als Gründer, als Teilhaber, als Mitglied eines Verwaltungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgans, als Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft in öffentlichen Mitteilungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

#### Proposition de la commission.

Celui qui, en qualité de fondateur, de membre du conseil d'administration ou d'un organe de contrôle ou de surveillance d'une société commerciale ou coopérative, ou en qualité de directeur, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une de ces sociétés, ou en qualité d'associé, aura donné ou fait donner des renseignements importants et contraires à la vérité dans des communications au public ou dans des rapports ou propositions destinés à l'assemblée générale, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

#### Seiler, Berichterstatter:

Die Hauptdifferenz liegt darin, ob der Gründungsschwindel ex officio oder nur auf Antrag bestraft werden soll. Einig ist unsere Kommission mit dem vom Ständerat beschlossenen Beifügung, dass es sich um unwahre Angaben „von erheblicher Bedeutung“ handeln muss. In der Hauptfrage ist eine verschiedene Auffassung nicht verwunderlich. Den Ausschlag zugunsten des Offizinaldeliktes dürfte jedoch die Erwägung geben, dass ein Geschädigter und damit ein am Antrag Interessierter oft nicht vorliegen dürfte oder dass die Schädigung erst in die Erscheinung tritt, wenn die Antragsfrist bereits abgelaufen ist.

Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss des Nationalrates. Das Strafgesetz soll die zivilrechtlichen Schutzbestimmungen wirksam unterstützen.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Ce délit doit-il être poursuivi d'office, ou sur plainte seulement, comme le désire le Conseil des Etats? Votre commission n'a pas pu se rallier à cette manière de voir, elle estime que le délit offre un intérêt public, dont la solution ne peut être laissée aux convenances des particuliers. Par contre, elle se rallie à l'opinion des Etats selon laquelle il doit s'agir de renseignements mensongers importants.

Angenommen. — Adopté.

*Art. 135.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Auch bei diesem Artikel, welcher die Verleitung zur Spekulation unter Strafe stellt, ist streitig, ob es sich um ein Officialdelikt oder um ein Antragsverbrechen handeln soll. Eine wirksame Waffe gegen gefährliche Praktiken sog. Animierbanken bietet nur das Officialdelikt. Gegen diese Auffassung vermag das Argument, dass selbst bei gutem Ausgang des Geschäftes Bestrafung möglich wäre, nicht aufzukommen. Auch hier besteht zudem das Bedenken, dass zufolge Ablaufs der Antragsfrist das Antragsrecht illusorisch werden könnte.

Wir beantragen Festhalten am frühern Beschluss.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Même controverse. Votre commission maintient le principe que le délit doit être poursuivi d'office. C'est le seul moyen de donner quelque efficacité à la disposition pénale elle-même.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 138 und 139.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Frage ist die, ob die Tatbestände der beiden Artikel von vornherein der Spezialgesetzgebung zugewiesen werden sollen, wie dies der Ständerat durch seine Streichung tun will oder ob sie vorläufig beibehalten werden sollen, wobei dann die Aufhebung im Falle der Annahme der Spezialgesetzgebung zu erfolgen hätte. Wir halten angesichts der bestehenden Unsicherheit über Schicksal und Datum der Verabschiedung der Spezialgesetze nach wie vor dafür, dass eine Streichung verfrüht wäre.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Pas de divergence quant au fond. Il s'agit simplement de savoir si, étant donné les travaux en cours concernant la loi fédérale sur la concurrence déloyale, il y a lieu de maintenir ces articles dans le code pénal, ou au contraire de les supprimer puisqu'ils figurent déjà dans la loi future. Votre commission estime que vu l'état des travaux de préparation de la dite loi, il est plus prudent d'incorporer sans autre au code pénal les dispositions sur la concurrence déloyale, quitte à les supprimer si la loi spéciale est adoptée.

Angenommen. — *Adoptés.**Art. 161 bis.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Unsere Kommission hält mit Einmütigkeit daran fest, dass Art. 161 bis angesichts der allgemeinen Formulierung

der Nötigung in Art. 156 überflüssig ist. Ueber diese Auffassung geben die frühern Erörterungen im Nationalrat deutlich Aufschluss. Es wurde nie ein Zweifel darüber offen gelassen, dass die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit ein Spezialfall der Beschränkung der Handlungsfreiheit ist und unter den gleichen Voraussetzungen strafbar ist wie jede andere Nötigung. Es besteht daher kein Anlass zu Zweifeln. Begibt man sich auf das Gebiet der Regelung der Spezialfälle, so wird es schwer sein, eine Grenze zu ziehen. Zudem schafft eine spezifizierete Formulierung Unsicherheit in der Auslegung. Im Nationalrat besteht über die Notwendigkeit der Streichung von Art. 161 bis Uebereinstimmung, währenddem sich im Ständerat nur eine kleine Mehrheit für die Aufrechterhaltung ergab.

Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Nationalrats.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Votre commission persiste à penser que cet article 161 bis, vu la rédaction de l'art. 156, est superflu. Nous nous sommes déjà suffisamment expliqués à ce sujet dans nos précédents rapports pour qu'il soit inutile d'y revenir. Il est certain que l'entrave à la liberté du travail ne constitue qu'un cas déterminé de la contrainte prévue et punie par l'art. 156. Si l'on veut construire un article spécial pour chaque cas déterminé, on alourdit inutilement le texte de la loi. Nous vous proposons de maintenir.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 231 bis.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Seiler, Berichterstatter:**

Es kann dem Ständerat zugestimmt werden, welcher die Zitation des Artikels richtigstellt.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Nous vous proposons d'adhérer à la nouvelle rédaction qui corrige utilement une citation.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 269.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Die Differenz ist nicht weitgehend. Währenddem der Ständerat die Strafbefreiung bei Begünstigung nur in Fällen verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zulassen will, spricht der Nationalrat von „so nahen Beziehungen“, dass das Verhalten entschuldbar ist. Dabei wäre an das Verhältnis des Untergebenen zu denken. Die allgemeinere Fassung dürfte vorzuziehen sein. Wir beantragen deshalb Festhalten.

**M. Lachenal, rapporteur:**

La divergence est minime. Il s'agit de savoir si seules les relations de parenté, ou également les relations d'amitié, peuvent rendre la conduite excusable. Nous estimons que la rédaction du Conseil national, qui parle en général «de rela-

über 18 Jahre, die sich als besonders gemeingefährlich erweisen, der gewöhnlichen Strafe unterworfen werden können, haben wir in Art. 90, Abs. 2, noch eine besondere Bestimmung, die dahin geht, dass, wenn ein Jugendlicher sich als besonders gemeingefährlich herausstellt, die ordentliche Bestrafung eintreten kann. Wir haben, wie Sie sich erinnern, die Korrekptionsanstalt gestrichen, aber dafür die Bestimmung aufgenommen, nach der die Möglichkeit besteht, einen Jugendlichen über 18 Jahren mit der gewöhnlichen Strafe zu belegen, so dass die Gefahr nicht gross ist, dass ein Jugendlicher, der als besonders gemeingefährlich erscheint, etwa zu milde bestraft würde. Wir möchten Ihnen in Zustimmung zum Nationalrat beantragen, den Artikel 93 quater zu streichen.

Gestrichen. — *Biffé.*

*Art. 97.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da ist die alte Differenz, ob als Urkunden auch Zeichen zu betrachten seien, und zwar Zeichen, die, wie wir beschlossen hatten, bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Der Nationalrat hat nun, entgegen seiner früheren Auffassung, diese Zeichen unter die Urkunden aufgenommen, aber er hat die Sache etwas näher präzisiert. Er will sagen, „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“ Es ist das eine Anweisung an den Richter. Man kann darüber streiten, ob man hier vielleicht mit der Definition etwas zu sehr ins Detail geht, aber man darf anerkennen, dass der Nationalrat uns entgegengekommen ist und darin doch wohl recht hat, dass er nicht alle Zeichen, die „geeignet“ sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, in die Definition aufnimmt, sondern nur Zeichen, die „bestimmt“ sind, während bei den Schriften beide Voraussetzungen zugelassen werden, Schriften, die „bestimmt oder geeignet“ sind. Wir glauben, damit sei den Anforderungen an eine richtige Definition genügend Rechnung getragen und beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 107.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Ziffer 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Minderheit

(Evéquo, Fricker, Iten, Ochsner, Weck, Züst):

Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Ch. 1, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste de la maladie compliquant la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu. Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité

(Evéquo, Fricker, Iten, Ochsner, Weck, Züst):

L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste de la maladie compliquant la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, l'avis conforme devra être donné par le médecin compétent du canton dans lequel l'opération aura lieu.

**Wettstein**, Berichterstatter der Mehrheit: Dieser Art. 107 wird nun schon etwas mehr zu reden geben. Es ist der Abtreibungsartikel, der schon so manche Diskussion hervorgerufen hat. Die beiden Standpunkte haben sich aber sehr genähert, und die Differenz ist nicht mehr gross.

Ich bemerke zunächst, dass wir einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen haben. Einmal eine Verschönerung mit Rücksicht darauf, dass das Wort „Fall“ zweimal vorkommt. Wir haben das Wort daher bei der zweiten Verwendung ersetzt durch „Krankheit“. Sodann haben wir das Wort „ermächtigt wird“ ersetzt durch „ermächtigt ist“, damit nicht etwa die Meinung entsteht, es müsse erst im Moment, wo der Abtreibungsfall auftritt, die Ermächtigung erfolgen. Es entspricht das auch dem französischen Text. Im französischen Text haben wir das nicht ganz geschickte Wort „habilité“ ersetzt durch „autorisé“, und zwar mit Zustimmung unserer welschen Kollegen.

Eine materielle Differenz besteht noch in folgendem: Nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission soll der Wohnsitzkanton der Schwangeren oder der Kanton, wo der Eingriff vorgenommen werden soll, ermächtigt sein, den Arzt zu bestimmen. Dann fällt die besondere Erwähnung des ausländischen Wohnsitzes dahin, weil hier ohne weiteres der Ort entscheidend ist, wo der Eingriff vorgenommen wird. Wir sind der Ansicht, dass es

durchaus genügt, wenn diese Wahl gelassen wird. Wir haben aber, um den Kantonen noch etwas mehr Freiheit zu lassen, ausdrücklich die Worte aufgenommen: „allgemein oder von Fall zu Fall“, d. h. der Kanton soll die Kompetenz haben, solche Aerzte allgemein zu bestellen, also einen oder mehrere Aerzte, die sich dazu eignen, oder er kann auch von Fall zu Fall einen solchen Arzt bestimmen. Er hat die Wahl. Darüber sind wir einig. Die Differenz besteht nun darin, dass die Minderheit der Kommission die Worte „in welchem der Eingriff vorgenommen wird oder“, streichen will. Es liegt darin an sich ein gewisses Misstrauen unter den Kantonen: man glaubt, man müsse dem eigenen Kanton unter allen Umständen das Recht vorbehalten, den Arzt zu bestimmen. Also sagen wir einmal: der Kanton Obwalden oder Nidwalden will es durchaus nicht dem Kanton Luzern oder dem Kanton Zürich überlassen, gegebenenfalls den Arzt zu bestimmen, weil offenbar hier ein gewisses Misstrauen vorhanden ist, es könnte dieser andere Kanton, wo der Eingriff vorgenommen wird, eine etwas größere Praxis in der Ernennung dieser Aerzte haben. Es liegt auch ein gewisses Misstrauen gegen die Aerzte darin.

Der Hauptgrund aber, weshalb wir diese Worte nicht streichen wollen, ist der, dass die Regelung, die die Minderheit vorschlägt, in gewissen Fällen ganz einfach versagt und versagen muss. Abtreibungsfälle sind ja nicht Fälle, wo man auf Wochen hinaus zum voraus weiss, dass der und der Eingriff kommen muss. Es gibt Fälle, wo sehr rasch gehandelt werden muss und gar keine andere Möglichkeit mehr bleibt, als eben die, dass der Eingriff so rasch als möglich erfolgen und ebenso rasch die Expertise des zuständigen Arztes herangeholt werden muss. Stellen Sie sich nun vor, ein Kanton bestelle einen sachverständigen Arzt; der Arzt ist vielleicht im gegebenen Momente nicht zu haben; er ist vielleicht plötzlich gestorben; und nun soll der betreffende Kanton zuerst angerufen werden, er müsse für diesen bestimmten Fall einen Arzt bestellen. Wer soll denn das machen? Wahrscheinlich der Regierungsrat oder zum mindesten die Sanitätsdirektion. Darüber vergehen aber nicht nur Stunden, sondern unter Umständen Tage. Wir hätten also in dringlichen Fällen einfach die Möglichkeit nicht, zur rechten Zeit dieses Gutachten des zuständigen Arztes einzuholen. Daraus ersehen Sie ohne weiteres, dass diese Regelung zu eng ist, und dass wir die Möglichkeit vorsehen müssen, auch einen Arzt des Kantons, wo der Eingriff erfolgt, zuzuziehen. Wenn wir ein eidgenössisches Strafgesetzbuch machen, sollte unter den Kantonen das gegenseitige Vertrauen herrschen, dass sie nur sachverständige Aerzte und solche, die ihre Pflicht gewissenhaft auffassen, als Gutachter bezeichnen. Deshalb glauben wir, Ihnen empfehlen zu dürfen, dem Antrage der Mehrheit zuzustimmen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese Sache selbstverständlich in den Ausführungsgesetzen der Kantone geregelt werden muss. Wenn es ein Kanton etwa schon in den Ausführungsbestimmungen an Präzision fehlen lassen sollte, dann kann der Bundesrat für das Nötige sorgen; diese Ausführungsgesetze müssen ja genehmigt werden.

Dann ist noch ein moralisches Moment dabei. Eine Abtreibung, selbst wenn sie nicht bei einer unverheirateten Frauensperson vorgenommen werden soll, sondern bei einer verheirateten, ist immer eine sehr diskrete Angelegenheit. Es ist sicherlich nicht erwünscht, dass unter allen Umständen der Wohnsitzkanton von diesem Falle Kenntnis bekomme. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo es äusserst wünschenswert ist und im Interesse der Schwangeren liegt, dass die Sache nicht am Wohnort mehr oder weniger publik wird.

Wir tun gut daran, hier im Prinzip dem Nationalrate zuzustimmen. Die Abänderungen, die Ihnen die Mehrheit der Kommission vorschlägt, sind nicht bedeutend. Der Nationalrat wird ihnen ohne weiteres zustimmen können. Aber in diesem Punkte der Zuständigkeit des Kantons dürfte der Nationalrat an seiner Auffassung festhalten. Ich darf übrigens auch darauf hinweisen, dass die Aerztegesellschaften uns diese Regelung ebenfalls empfehlen. Ich beantrage Ihnen, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Iten, Berichterstatter der Minderheit:** Als Sprecher der Minderheit möchte ich Ihnen beantragen, den Antrag derselben anzunehmen. Der Präsident hat vorhin ausgeführt, dass die Zahl der Differenzen in der Vorlage über das eidgenössische Strafgesetz sich stark vermindert habe. Die Differenzbereinigung steht tatsächlich vor dem Abschluss.

Eine der wichtigsten Differenzen ist diejenige des Art. 107. Die Art ihrer Bereinigung wird für viele ausschlaggebend sein dafür, ob sie sich schlussendlich für die Vereinheitlichung im Strafrecht aussprechen können oder nicht. Bei der Differenzbereinigung des Art. 107 zerfällt die ständerätliche Kommission in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Mit 6 gegen 7 Stimmen unterlag der Antrag der Minderheit. Die Minderheit will, dass der zweite Arzt, der das Sachverständigenurteil abgeben muss, von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ermächtigt sein soll. Eine Ausnahme wird für den Facharzt des Kantons, wo der Eingriff vorgenommen wird, nur da zugestanden, wenn die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland hat. Der Herr Präsident der Kommission hat nun vorhin erklärt, diese Lösung liesse eine Lücke für den Fall des Notstandes; das ist nicht richtig. Dafür haben wir Ziffer 2 des Art. 107. Der Präsident hat weiter gegen den Minderheitsantrag angeführt, dass die Schwangere ein Interesse daran habe, dass diese ganze Angelegenheit diskret behandelt werde. Wir haben eine Bestimmung im Strafgesetzentwurf, die die Verletzung des Berufsgeheimnisses unter Strafe stellt. Ich traue den Aerzten nicht zu, dass sie ihr Berufsgeheimnis verraten. Also auch hier ist die Befürchtung des Präsidenten nicht angebracht. Sie wissen, dass die Vertreter der Minderheit in der ständerätlichen Kommission überhaupt gegen die Aufnahme dieses Artikels waren, der die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft vorsieht. Wenn diese prinzipielle Gegnerschaft im Laufe der Beratung nicht mehr weiter verfochten und zuletzt nicht mehr an den letzten Beschlüssen des Ständerates festgehalten wurde, sondern mit dem Minderheitsantrag eine Annäherung an den Standpunkt des Nationalrates versucht wird, sollte dieses Ent-

gegenkommen gewürdigt werden. Wir betrachten es als unsere Pflicht, alle jene Kautelen vorzusehen, die uns noch möglich sind, um eine missbräuchliche Anwendung des Art. 107 zu verhindern.

Zur Begründung unserer schweren Bedenken, die wir gegen Art. 107 überhaupt haben, und damit Sie unsern weitem Standpunkt des Aufrichtens von Schranken gegen allzu leichten Missbrauchs der gesetzlichen Zulassung der Abtreibung verstehen, will ich mich auf einen Leitartikel in Nr. 1347 der Neuen Zürcher Zeitung vom 6. August 1936 berufen, der unter dem Titel „Ehe und Familie in Sowjet-russland, das Ergebnis eines Experimentes“ erschienen ist. Aus diesem sehr interessanten Artikel möchte ich Ihnen nur folgende Stelle vorlesen:

„Und die Schwangerschaftsunterbrechung? „Die Abtreibung hat den Charakter einer Epidemie angenommen,“ heisst es im Bericht des gynäkologischen Kongresses in Kiew. „Sie ergreift immer neue Kreise junger Frauen, darunter solche, die schon acht bis zehn Geburten hinter sich haben.“ Das Wohnungselend und die lockere Ehebindung sprechen bei dieser Erscheinung mit. Jede Ehrfurcht vor dem Leben ist geschwunden. Auf jenem Kongress wurde erklärt: „Ernstliche Angst befällt einem, wenn man sehen muss, wie die Frauen sich zu einem neutralen Naturwesen mit einer Zwitterstellung zwischen den Geschlechtern verändern. Schliesslich wird es keine Frauen mehr geben, der Urgrund des Lebens wird unweigerlich verschwinden und mit ihm das Leben selber.“

In der Tat sank in ganz Russland die Geburtenziffer rasch, in Moskau von 31,7 auf 24,5, in Odessa von 30 auf 18 (1925—28). In Petersburg kamen 1929 auf 1000 Einwohner 22,1 Geburten und 31,5 Abtreibungen.

An einer andern Stelle dieses Leitartikels steht geschrieben: „Der stellvertretende Staatsanwalt Nurina erklärte kürzlich im Zusammenhang mit der Alimenterfrage: „In einer Epoche, da an der Schaffung einer neuen Kultur gearbeitet wird, muss der Frage „Familie und Ehe“ die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. In unserem Lande sind die Vorbedingungen gegeben, um jeder Frau die Möglichkeit zu gewähren, in glücklicher Ehe Kinder zu gebären.“ Neue Gesetze werden geschaffen, welche die Ehe Schritt für Schritt festigen. Grundlegend war insbesondere jene Bestimmung von 1935, dass — an Stelle der vollständigen Güter- und Einkommenstrennung — der eine Gatte Nutzniesser am Einkommen des andern wird, indem seither die Tätigkeit der Frau im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder gleich bewertet wird wie die des Mannes. Damit ist die wirtschaftliche Voraussetzung für das Dasein einer Hausfrau und Mutter und damit für ein Heim und einer Familie wieder geschaffen.“

Ebenso wesentlich ist die Umstellung in der Abtreibungsfrage. An Warnungen durch die Ärzte hatte es seit 1927 nicht gefehlt, besonders auf Grund der schweren Schäden, die man im Gefolge der Schwangerschaftsunterbrechungen wahrnahm, sowie der Beobachtung, dass die heimliche Abtreibung durch die erlaubte nicht verdrängt werden konnte. Vor kurzem hat sich nun die Regierung zu einem Gesetz entschlossen, das grundsätzlich ein Verbot der Abtreibung ausspricht.

Das Ergebnis eines Experimentes, das an den Grundfesten menschlichen Zusammenlebens rütteln wollte, liegt nach 19 Jahren vor aller Welt da. Es ist so niederschmetternd, dass es selbst sein Urheber von der Unzulänglichkeit ihrer Idee und der Unfähigkeit ihres Tuns überzeugt hat. Der Zusammenbruch auf dem Gebiete von Ehe und Familie bedeutet aber letzten Endes das Fiasko des ganzen Systems. Denn mit der Wiederherstellung der Familie werden jene Zellen geschaffen, in denen Liebe und Verantwortung, sittliches und religiöses Bewusstsein eine Stätte finden, sowie eigenständige Persönlichkeiten gross werden, und damit ist der kollektive Mensch, die Voraussetzung der kommunistischen Lebensordnung erledigt.

Nachdem ich die Neue Zürcher Zeitung als Kronzeugin für unseren Standpunkt angerufen habe, werden Sie mir auch erlauben, Ihnen auch noch eine Stelle aus dem gestrigen Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe vorzulesen. Die schweizerischen Bischöfe sagen dort: „Wie hat der selige Bruder Klaus einst gezittert um das geliebte Vaterland, als nach den Burgunderkriegen unseliger Bruderkwitz die Eidgenossen in einen Bürgerkrieg zu verwickeln drohte, und wie hat er damals mit Gott gerungen, um dieses Unglück von der Heimat fernzuhalten. Wie müsste er da heute zittern, wo ein weit schlimmerer Feind in unser Land eingedrungen ist, und wo der geheime Mord an den Grundfesten staatlicher und sittlicher Ordnung rüttelt, sogar in katholischen Kreisen.“

Ein Staatsmann hat berechnet, dass die katholische Kirche in der Schweiz durch die Entweihung der Ehe einen jährlichen Verlust von 25,000 Geburten erleidet. Wir sind ein sterbendes Volk geworden. Der Friedhof liegt nicht mehr draussen vor der Stadt, sondern in der Familie drin, wo die Mutter nicht die Waise aufzucht, sondern das Grab schaufelt. Ja, wir wollen, die lieber ein Automobil wollen oder eine noble Einrichtung anstatt Kinder.

Wie weit sind wir schon gekommen — das ärmste Land an Geburten, das reichste an Ehescheidungen! Welche Abgründe von sittlicher Leichtfertigkeit und Verachtung der ewigen Gesetze tun sich da auf! Ist es zu verwundern, wenn der Segen Gottes schwindet, und wenn düstere Wolken unheilrohend am Himmel unseres Landes aufsteigen? Gott lässt seiner nicht spotten.

Und es sind vielfach nicht ärmere Kreise, die sich dieser Frevel schuldig machen. Nicht wirtschaftliche Not allein, sondern mehr noch eine glaubenslose, materialistische Lebensauffassung, die allen Opfern aus dem Wege geht, und die nur geniessen will, ist die Hauptursache der zahllosen himmelschreienden Ehesünden. O kehret zurück, wir beschwören euch, kehret zurück von diesen verderblichen Wegen, die unser Land und Volk in unheilvolle Katastrophen hineinführen.

Grosser Unverstand und arge Lieblosigkeit ist es auch, wenn man über kinderreiche Familien spottet, wenn man ihnen die Aufnahme in eine Wohnung verweigert oder andere Schwierigkeiten macht. Gerade diese Familien, wenn glaubensstark und sittenrein, sind die Stützen des Staates, die Kraft seines Volkes, die Hoffnung der Kirche. Aus solchen Familien erblühen die meisten Priester-

und Ordensberufe; aus ihnen besonders gehen tüchtige Bürger hervor, für das irdische und ewige Vaterland; in ihnen erneuert sich fortwährend die Menschheit. Darum soll man den naturtreuen kinderreichen Familien grösste Hochachtung und allseitige Förderung, auch von Seiten des Staates zukommen lassen."

Diesen Ausführungen habe ich nichts mehr beizufügen. Sie zeigen Ihnen, wie wichtig die Frage für uns ist. Es kann uns in den innerschweizerischen Kantonen nicht gleichgültig sein, ob der von Herrn Nicole bestellte Arzt darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen des Art. 107 vorliegen oder nicht, oder ob das ein Facharzt tut, der unser Vertrauen genießt.

Erschweren Sie uns nicht unnötig die Zustimmung zu einem Werk der Rechtsvereinheitlichung, würdigen Sie unsern Standpunkt, den wir im Interesse des Staates und unserer Weltanschauung zu vertreten verpflichtet sind, stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

**M. Martin:** J'ai voté, au sein de la commission, avec la majorité; et je voudrais, en quelques mots, expliquer ici mon attitude; car il ne faudrait pas que ceux qui se trouvent du côté de la majorité de la commission soient considérés comme des partisans farouches de la liberté absolue de l'avortement. Ce n'est point du tout pareille attitude que nous entendons prendre. Il va sans dire, au contraire, que nous sommes tous adversaires de la liberté illimitée de l'avortement. Avec la plus grande majorité des pénalistes et conformément à la généralité des dispositions législatives, nous condamnons l'avortement, et cela de la façon la plus énergique.

Mais nous pensons qu'il peut surgir des cas dans lesquels il vaut mieux régulariser et autoriser les interventions médicales, plutôt que de laisser subsister une liberté qui resterait dans le domaine de l'indécision. Si l'on s'abstenait d'édicter l'article admettant la possibilité d'une intervention médicale en cas d'avortement, on arriverait à ce résultat bizarre et imprécis: ou bien tout avortement médical, en quelque circonstance qu'il soit pratiqué, devrait être poursuivi — ce qui, vous le concéderez, n'est ni possible, ni soutenable — ou bien on s'en remettra à l'art. 33, celui qui prévoit le cas de nécessité (Notstand) — ce qui amènerait certainement des discussions inopportunes et inutiles, et des constatations très difficiles à faire devant les tribunaux.

Dans ces conditions, il nous semble qu'une réglementation entreprise d'une façon très soignée, comme cela a été le cas, peut être admise. Nous ne disons pas que cela nous ravisse. Nous reconnaissons, avec M. Iten, que l'avortement ne doit pas être recommandé, qu'il est au contraire une chose très blâmable. En tout cas, nous ne pourrions pas admettre que les mesures prévues par le code aillent jusqu'à permettre — comme l'a dit M. Iten — de supprimer une grossesse pour avoir une automobile. Non, Messieurs! Nous devons plutôt nous placer toujours dans l'hypothèse d'un danger réel et très grave pour la mère. Et en ce cas, nous admettons l'intervention médicale comme licite.

Dans la précédente discussion, la commission des Etats s'est montrée désireuse d'écarter toute possibilité d'erreur, et soucieuse de s'entourer des garanties les plus solides et les plus absolues. Le Conseil national a fait un pas du côté du Conseil des Etats en admettant que le médecin soit habilité par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte est domiciliée.

Que reste-t-il, maintenant, qui nous divise? Pas grand chose, en somme.

Et tout d'abord, remarquons que le texte français, peu clairement exprimé dans le texte imprimé que vous avez sous les yeux, est le suivant: «L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu». Un point, c'est tout.

La divergence existe dans les derniers mots, «si la personne enceinte est domiciliée à l'étranger, l'avis conforme doit être donné par le médecin compétent du canton où l'opération de l'avortement a lieu». C'est la seule divergence importante entre la majorité et la minorité. Tout le reste de l'article rencontre, je ne dirai pas un enthousiasme considérable, mais l'accord de part et d'autre. Le numéro 1, sous réserve de cette divergence, est admis. La seconde phrase du numéro 1, traitant du cas où la personne enceinte est incapable de discernement et où l'on exige le consentement écrit du représentant légal d'une personne incapable de discernement, est admise aussi. De même pour les numéros 2, 3 et 4, sur lesquels les deux Conseils sont aussi d'accord.

Reste, seule, la question de savoir qui donne l'avis conforme lorsque la personne enceinte est domiciliée à l'étranger. Nous croyons que cette autorisation doit être attribuée à l'autorité compétente de l'endroit où l'opération a lieu. Cette complication, dans la pratique, se présentera rarement.

Je répète que nous ne sommes pas ici en face d'une question de principe où l'on puisse évoquer des thèses extrêmement différentes entre majorité et minorité, car sur le principe fondamental, l'accord est réalisé, nous pouvons le dire, d'une façon unanime: Nous sommes tous adversaires de l'avortement libre, ou de l'avortement facilité à l'excès. Nous n'envisageons que les cas où, pour raison de grave danger, l'intervention médicale doit être autorisée. Ces cas seront encore les plus rares possibles.

Nous estimons que la solution ainsi présentée est acceptable.

Il restera quand même avec le Conseil national, une certaine divergence, portant sur une question de rédaction, mais l'accord sera facile. Dans ces conditions, je voterai avec la majorité de la commission.

**M. Evéquo:** Je crois tout de même que les divergences entre la proposition de la majorité de la commission et celle de la minorité sont plus importantes que ne le pense M. Martin. Sans doute avons-nous constaté, avec une très grande satis-

faction, que la majorité, aussi bien que la minorité, blâme l'avortement, ainsi que M. Martin vient de l'affirmer. Majorité et minorité désirent prendre toutes les mesures utiles pour rendre l'avortement le moins fréquent possible. Nous nous sommes mis d'accord sur ce point essentiel et nous sommes heureux de constater que, dans cette direction, le Conseil national a également suivi le Conseil des Etats. A l'avenir, il n'y aura plus d'avortement permis, ou considéré comme licite, si l'autorisation de l'avortement n'a pas été donnée non pas seulement par le médecin traitant, mais par un médecin spécialiste et officiellement qualifié en cette matière, médecin qui sera désigné par l'autorité cantonale. L'opération de l'avortement ne sera donc licite que si elle est autorisée par le médecin traitant et par un médecin officiellement désigné, lequel donnera son adhésion à l'opinion du médecin traitant. C'est évidemment un point essentiel sur lequel nous sommes d'accord.

Mais, la proposition de la majorité diffère de celle de la minorité, en premier lieu, sur la question suivante. Le Conseil national veut que, dans chaque canton, l'autorité compétente désigne un médecin officiel, qui aura à se prononcer d'une manière générale sur les différents cas qui pourront se présenter.

Par contre, la majorité et la minorité du Conseil des Etats sont d'accord pour qu'on laisse aux cantons la faculté absolue ou de désigner un médecin officiel, qui prononcera sur la généralité des cas, ou de désigner un médecin pour chaque cas particulier. Voilà la divergence essentielle entre le Conseil national et le Conseil des Etats. Je constate que, là aussi, l'unanimité de la commission du Conseil des Etats est acquise.

Voyons maintenant quelles sont les divergences entre la majorité et la minorité. Il y a, tout d'abord, la divergence qui porte sur la question de savoir si ce médecin officiel qui devra donner son adhésion sera celui du domicile de la personne qui doit être opérée, ou si ce médecin sera celui de l'endroit où l'opération aura lieu. Telle est la divergence essentielle entre la majorité et la minorité. Voulez-vous que l'intervention du médecin officiel soit nécessairement celle du médecin de domicile, ainsi que l'entend la minorité de la commission, ou voulez-vous au contraire laisser la faculté de désigner ou le médecin officiel du canton de domicile, ou le médecin officiel de l'endroit où l'opération se fait? Je n'ai pas besoin de vous rendre attentifs à l'importance de cette distinction. Je tiens cependant à souligner que si vous admettez la faculté de choisir entre le médecin de domicile et celui du lieu d'opération, il est bien à craindre que, dans la plupart des cas, le choix ne se porte sur le médecin du lieu d'opération et non pas sur le médecin du lieu de domicile.

La plupart du temps, lorsque des opérations de cette nature sont envisagées, la patiente se trouve dans un de nos cantons qui ont le grand avantage de posséder une université et des spécialistes. Lorsque la patiente aura son domicile dans un de nos petits cantons, ou dans un de nos cantons où il n'existe point de faculté de médecine, où les spécialistes sont moins célèbres que dans les villes universitaires, elle se trouvera, au moment où

l'opération devra se faire, dans une clinique de grande ville. Dès lors, ce ne sera point le médecin du domicile de la personne, mais le médecin désigné par l'autorité où se trouve cette clinique, qui donnera son adhésion, son assentiment à l'opération projetée.

Pour le canton que je représente, ainsi que pour beaucoup d'autres, cela a une grande importance. C'est pourquoi je dis que si vous maintenez la faculté de choisir librement l'intervention de ce médecin officiel, vous arriverez en somme, pratiquement, à éliminer ce que nous voulons, c'est-à-dire que ce soit le médecin officiel du canton où la personne a son domicile qui intervienne, car en réalité, c'est bien ce canton, et non celui où l'opération se fait, qui est le plus intéressé.

Il y a donc, je le répète, vis-à-vis de notre collègue M. Martin, non seulement une petite divergence sans grande importance, mais une divergence très importante, non pas seulement au point de vue du texte législatif, mais surtout au point de vue des conséquences et des effets pratiques de ce texte.

Il y a ensuite un second point sur lequel la majorité et la minorité de la commission ne sont pas d'accord. Nous ajoutons à notre proposition la dernière phrase qui prévoit le cas d'une personne enceinte et domiciliée à l'étranger; dans ce cas-là, il est bien évident qu'on ne peut pas faire appel à un médecin officiel étranger. Notre dernière phrase est donc, en réalité, la conséquence de la proposition que nous faisons de supprimer la faculté de choisir entre ces deux médecins. En revanche, dans la proposition de la majorité de la commission, cette dernière phrase est inutile, puisque vous créez la faculté de choisir ou le domicile, ou le lieu de l'opération. Il est inutile de rappeler que lorsque la personne intéressée est étrangère et domiciliée en dehors de la Suisse, il n'y a pas lieu de faire appel à un autre médecin qu'à celui de l'endroit où l'opération a eu lieu.

Voilà les divergences d'une certaine importance qu'il y a entre les propositions de la majorité et celles de la minorité. Nous nous sommes ralliés au texte de la majorité, sauf sur la question de la faculté de choisir. Nous l'avons fait à titre de concession. Nous aurions préféré un texte tout différent de celui qui, finalement, paraît être plus ou moins admis par l'ensemble des membres de la commission. Nous l'avons fait, je le répète, à titre de concession, parce qu'il faut une bonne fois en finir avec cet article 107. Il me semble que la garantie que nous demandons, et que nous demandons spécialement par l'obligation absolue de consulter le médecin de domicile, est une concession que vous pouvez nous faire, puisque nous sommes tous animés du même sentiment, à savoir de limiter autant que possible les abus qui peuvent se présenter en manière d'avortement. Je recommande donc la proposition de la minorité de la commission.

**Wettstein**, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte vorausschicken, dass die Redaktionskommission zuerst Uebereinstimmung herstellen musste zwischen dem französischen und deutschen Text. Im französischen Text ist der Wohnsitzkanton

vorausgestellt und dann erst kommt der Kanton, dans lequel l'opération aura lieu. Im deutschen Text ist es umgekehrt. Ich bin damit einverstanden, dass man die Bestimmung des Wohnsitzkantons vorausnimmt.

Nun zunächst eine Bemerkung allgemeiner Natur. Wenn man Herrn Iten gehört hat, könnte man wirklich meinen, die Mitglieder der Mehrheit der Kommission wären Leute, die es sehr wenig ernst nehmen mit der Abtreibung. Dagegen lege ich, nachdem es Herr Martin in französischer Sprache getan hat, auch in deutscher Sprache sehr energisch Verwahrung ein. Ich bitte Sie, die Ziffer 1 des Art. 107 zu lesen, dann sehen Sie, dass auch die Vertreter der Mehrheit es durchaus ernst nehmen und dass wir die Abtreibung nicht leichtfertig auffassen. Wir wollen sie so weit als irgend möglich einschränken und nur den Fall zulassen, wo es sich um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren handelt. Und auch diese Möglichkeit wollen wir noch mit allen Kautelen umgeben. Es handelt sich hier nicht um eine grundsätzliche Verschiedenheit, sondern um die Frage der Zweckmässigkeit. Keiner der beiden Herren hat mir auf die Frage geantwortet, wie sie es denn machen wollen in dringlichen Fällen, wenn der Wohnsitzkanton nicht in der Lage ist, sofort einen Arzt zur Verfügung zu stellen, wenn der Arzt, der von ihm bestimmt ist, vielleicht krank oder sonst verhindert ist. Es handelt sich nach Ziffer 1 um den Fall einer anders nicht abzuwendenden Lebensgefahr. Das sind Fälle, wo es auf Stunden ankommt. Da muss ich Ihnen gestehen, dass, so streng ich über diese Frage denke, mir doch das Leben einer Person wichtiger ist als der Buchstabe und die Kompetenz. Es handelt sich dann um ein Menschenleben, da können, wie gesagt, Stunden entscheiden. Der Antrag der Minderheit ist zu eng, weil er in gewissen Fällen geradezu gefährlich wird. Das ist der Grund, weshalb die Mehrheit die Fakultät zulassen will, dass auch der Arzt des Operationskantons beigezogen werden kann. Malen Sie nicht immer Nicole an die Wand; schliesslich kann man auch mit diesem Missbrauch treiben. Ich glaube, dass jeder Kanton so gewissenhaft sein wird, nur Leute zu bezeichnen, von denen er erwarten kann, dass sie ihre Pflicht ernst auffassen. Es handelt sich hier lediglich darum, unter allen Umständen zu verhindern, dass grösserer Schaden entsteht. Herr Kollege Iten wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich noch einmal in aller Form erkläre, dass wir in der Mehrheit der Kommission es genau so ernst nehmen mit der Einschränkung der Möglichkeit einer Abtreibung wie er und seine Kollegen.

Dieser Artikel ist hin und her geschoben worden. Der Nationalrat hat uns sehr weit entgegenkommen müssen. Auch wir haben gewisse Konzessionen gemacht, und ich möchte hier ausdrücklich anerkennen, dass die konservativen Mitglieder der Kommission und des Rates entgegengekommen sind. Aber lassen Sie nun die Geschichte nicht scheitern an einer Frage, die, wenn Sie die Sache praktisch betrachten, in den allermeisten Fällen sich ganz von selber löst. Ich glaube, Sie dürfen dem Antrag der Mehrheit unbedenklich zustimmen.

Was nun die Bemerkung von Herrn Evéquoz über den letzten Satz des Minderheitsantrages betrifft, so ist hier keine materielle Differenz; wenn Sie den Antrag der Mehrheit annehmen, so ist dieser Fall von selbst geregelt. Die Minderheit muss den Ausnahmefall besonders berücksichtigen, weil sie die Kompetenz des Operationskantons ausschliesst. Wir lassen sie zu, infolgedessen brauchen wir von einer im Ausland domizilierten Schwangeren nicht zu reden, denn der Fall ist ja bereits vorgesehen. Aber darf ich Sie gerade wegen dieser Auslandsfrage noch auf eine Schwierigkeit hinweisen? Wenn Sie die Sache zu sehr erschweren, dann erhalten Sie einfach das Resultat, dass die Schwangeren ins Ausland gehen, z. B. statt nach Genf nach Annemasse oder sonst wohin. Ich fürchte, durch die Erschwerung werden Sie geradezu die heimliche Abtreibung fördern, während Sie es nach dem Antrag der Mehrheit in der Hand haben, alle Fälle zu berücksichtigen. Sie verhindern vor allen Dingen, dass man bei wirklicher Lebensgefahr nicht schnell genug handeln kann. Das ist der Standpunkt der Mehrheit, die, ich wiederhole es, die Gefahr einer allzu erleichterten Abtreibung genau so ernst nimmt wie unsere konservativen Kollegen.

**Bundesrat Baumann:** Es ist in der Tat so, dass wohl sämtliche Mitglieder der Kommission auf dem Boden stehen, dass diese wichtige Frage der straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft von einem hohen ethischen und ich darf sogar sagen von einem christlichen Standpunkt aus beurteilt werden soll. Das ist nun aber gerade auch nach der Fassung der Mehrheit in vollem Umfange geschehen. Wir konstatieren, dass heute der Art. 107 nach dem Vorschlag der Kommission für die meisten Kantone eine Erschwerung der straflosen Abtreibung bedeutet gegenüber dem heutigen Rechte. Nun sage ich: Wir haben nicht bloss Katholiken in der Innerschweiz; wir haben sie heute in der ganzen Schweiz, auch in den Städtkantonen in grosser Zahl; und da dürfte es gerade vom katholischen Standpunkte aus ebenfalls wichtig sein, dass die dortigen Katholiken einem Rechte unterstellt sind, das es mit dieser Sache ernst nimmt.

Die Definition der straflosen Abtreibung ergibt sich ohne weiteres aus dem heutigen Wortlaut. Es wird vorausgesetzt eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit; dann wird verlangt die schriftliche Zustimmung der Schwangeren zur Unterbrechung und sodann der Beizug eines zweiten Arztes. Frühere Fassungen hatten das noch nicht vorgesehen. Dieser zweite Arzt ist erst im Verlaufe der Verhandlungen erkämpft worden. Er soll nicht irgend ein frei gewählter Arzt sein, so dass sich ein unerwünschtes Zusammenarbeiten zwischen zwei Aerzten herausstellen kann, sondern er muss vom Amte bezeichnet werden, sei es vom Wohnsitzkanton oder vom Kanton der Operation. Das sind alles Kautelen, die zum Teil der Ständerat eingeführt und denen der Nationalrat sich allmählich angeschlossen hat.

Wenn Herr Ständerat Iten bemerkt, dass in einem Notfall immer noch Ziffer 2 vorbehalten bleibe, so genügt dieser Hinweis nicht. Ziffer 2 ist ein Notstandsartikel. Er ist angenommen worden

in der richtigen Erkenntnis, dass er für gewisse Fälle nicht entbehrlich ist. Aber auf diesen Notstandsartikel werden sich die meisten nicht berufen wollen, sondern sie werden Wert darauf legen, den zweiten Arzt beizuziehen, der begutachten muss. Darum behaupte ich, dass die Lösung, die die Minderheit vorsieht, vom praktischen Standpunkt aus nicht so gut ist wie die der Mehrheit und dass die Regelung nach Antrag der Minderheit zu verhängnisvollen Verzögerungen führen kann.

Schliesslich ist für mich die ganze Sache auch noch eine Frage des Vertrauens. Dürfen wir einem schweizerischen Kanton zutrauen, dass er als solche Begutachter gewissenhafte Aerzte bezeichnet? Können wir annehmen, dass sie mit allem Ernste tun, was das Gesetz vorschreibt? Die Kantone können ja nicht machen, wie sie wollen; sie sind an das Gesetz gebunden. Ich bejahe diese Frage und glaube, dass kein Kanton sich dieser Pflicht wird entziehen können. Mir will scheinen, das Misstrauen, das im Antrag der Minderheit ausgedrückt ist, sei nicht begründet. Ich möchte Sie deshalb aus praktischen Gründen bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Es ist meine volle Ueberzeugung, dass dadurch der ethische Gehalt des Art. 107 in Tat und Wahrheit nicht verkürzt wird.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 22. Sept. 1936. Séance du 22 septembre 1936, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Amstalden.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 349 hiervor. — Voir page 349 ci-devant.

Art. 119.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 129.

Wettstein, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung, wünscht aber, es möchte bei der definitiven Redaktion noch einmal geprüft

werden, ob nicht die schwerfällige Fassung, die der Nationalrat beschlossen hat, etwas gelockert werden könne.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 130.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 135.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 138.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 139.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 161bis.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit

(Bolla, Wettstein):

Streichen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité

(Bolla, Wettstein):

Biffer.

Zust, Berichterstatter der Mehrheit: Es ist zum sechsten Mal, dass wir im Rate uns mit der Frage zu befassen haben, ob die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit Gegenstand einer besondern Strafnorm bieten soll. In der diesjährigen Frühjahrs-session war es Herr Kollege Schöpfer, der im Namen der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Beschluss des Nationalrates auf Streichung des Art. 161bis die Aufrechterhaltung der Bestimmung be-

fürwortete und auch durchsetzte unter Herbeiziehung nicht nur juristischer, sondern auch staatspolitischer Gesichtspunkte und unter Berührung speziell auch der referendumpolitischen Seite. In der Sommersession 1935 hatte unser verehrlicher Kommissionspräsident selber es übernommen, für die Beibehaltung von Art. 161 bis einzutreten mit dem Erfolg, dass ohne Widerspruch, also einstimmig, in diesem Sinne von unserem Räte beschlossene worden ist. In früheren Sitzungen war es besonders Herr Kollege Evéquoz, der die Gründe für die Aufnahme einer solchen Bestimmung auseinandergesetzt hat, wie auch die Formulierung des Artikels von ihm stammt. Freilich ist der Anstoss dazu von aussen, aus Kreisen der Wirtschaft, gekommen. Der schweizerische Gewerbeverband, in Verbindung mit dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, hatte seinerzeit in einer Eingabe an die ständerätliche Kommission auf die Notwendigkeit strafrechtlicher Vorschriften über den Schutz der Arbeitsfreiheit hingewiesen. Das ist der Ausgangspunkt.

Wenn man zur Abwechslung heute mir die Aufgabe übertragen hat, den Standpunkt der Kommissionsmehrheit auf Beibehaltung des Art. 161 bis zu vertreten, so liegt es mir fern, das Problem in seiner Gesamtheit hier neuerdings aufzurollen. Das Pro und Contra ist in den bisherigen Beratungen des Artikels reichlich diskutiert worden. Immerhin müssen Sie mir gestatten, kurz auf einzelne Einwendungen einzutreten, namentlich auf die, die bei der jüngsten Behandlung der Differenz im Nationalrat und bei unseren Kommissionsberatungen geäußert worden sind. Einmal bezeichnet man den Art. 161 bis als überflüssig, nachdem Art. 156 gegenüber der ursprünglichen Fassung des Entwurfes dadurch erweitert worden ist, dass die Beschränkung der Handlungsfreiheit auf irgendeine Weise in den Tatbestand der Nötigung aufgenommen worden ist; denn der Begriff der Arbeitsfreiheit, sagt man, falle unter den allgemeinen Begriff der Handlungsfreiheit. Eine Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit sei also sowieso als Nötigungsdelikt strafbar. Ich meinerseits möchte nicht bestreiten, dass der Jurist so argumentieren kann, obwohl die Stichhaltigkeit dieser Ansicht hier im Saale ebenfalls von juristischer Seite angefochten wird. So haben schon die HH. Evéquoz und Schöpfer, früher auch Herr Ständerat Etter, auseinandergesetzt, dass beide Begriffe sich decken und dass das Recht auf Freiheit der Arbeitsbetätigung weitergehe als das Recht der Handlungsfreiheit. Immerhin mag man die Auffassung hinnehmen, dass auf Grund der jetzigen Fassung des Art. 156 auch die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit in einer Grosszahl von Fällen, vielleicht sogar in der Regel, erfasst werden kann. Allein es ist nicht zu übersehen, dass zufolge der modernen Organisation im Arbeitsverhältnis, und zwar der Koalition sowohl auf Seite der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, ganz eigenartige Formen der Interessenwahrung sich ausgebildet haben. Es zeigen sich bei Arbeitskonflikten manchmal Begleiterscheinungen, die nicht nur eine Verwilderung wirtschaftlicher Kampfmethoden im allgemeinen darstellen, sondern die auch Ausschreitungen gegen die Freiheit des Arbeiters bedeuten, ohne dass sie als eigentliche Gewalttaten aufgefasst zu werden brauchen

und ohne dass sie zwangsläufig unter eine Beschränkung der Handlungsfreiheit eingereiht werden müssten.

Handlungsfreiheit ist übrigens für uns ein neuer, in seiner Abgrenzung durchaus nicht abgeklärter Begriff. Was unter Handlungsfreiheit im Sinne des künftigen schweizerischen Strafrechtes zu verstehen ist, das festzustellen wird Sache einer künftigen Gerichtspraxis sein. Im allgemeinen Strafrecht sind die Auffassungen darüber keineswegs eindeutig. Voraussetzung ist jedenfalls, dass ein rechtlich geschütztes Interesse des Einzelnen an einer ungestörten Betätigung in dieser und jener Richtung vorliegt. Was ist nun rechtlich geschützt? Das wollen wir für die Arbeitsfreiheit ausser Zweifel setzen dadurch, dass wir expressis verbis eine Strafnorm für ihre Beeinträchtigung durch Drohung, Gewalt oder Einschüchterung aufstellen. Tun wir das nicht, so existiert auf eidgenössischem Boden keine zweifelsfreie positive Rechtssatzung für den Schutz der Arbeitsfreiheit und das Ziel liesse sich nur durch Abstraktion erreichen. Wenn jemals, so ist es aber heute geboten, auf diesem eminent wichtigen Gebiete volle Klarheit schon durch die Gesetzgebung selber zu schaffen und es bei der Anwendung des Gesetzes nicht auf eine mehr oder weniger laxen Auffassung des Richters ankommen zu lassen. Die wirtschaftlichen Pressionsmittel sollen Halt machen vor dem Anspruch des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Arbeitskraft, wie und wo es ihm passt, Halt machen vor der Arbeitskraft, deren Ausnützung nicht nur sittliche Pflicht des Menschen ist, sondern auch der staatlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeit entspricht. Das gilt, ich möchte es ausdrücklich betonen, auch nach der Arbeitgeberseite hin. Es ist deshalb abwegig, wenn der Bestimmung eine klassenkämpferische Tendenz unterlegt werden wollte. Art. 161 bis richtet sich nicht gegen eine einzelne Klasse. Speziell sollen das Streikrecht und die wirtschaftliche Solidarität von Berufsgenossen keineswegs angetastet werden, soweit sie sich in Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen innert den Grenzen des rechtlich Zulässigen halten. Terroristische Methoden aber müssen, woher sie auch kommen, ausgeschaltet werden.

Uebrigens empfiehlt sich die Aufnahme des Art. 161 bis auch aus prophylaktischen Gründen. Schon die Existenz einer ausdrücklichen Strafsanktion für derartige Eingriffe wird eine wohltätige Wirkung für die Milderung der Gegensätze im Arbeitsverhältnis ausüben, und alles zu tun, was solche Gegensätze abschwächt, ist in der heutigen Zeit eine staatspolitische Notwendigkeit.

Nicht unbeachtet bleiben darf auch, dass bei Streichung von Art. 161 bis das künftige eidgenössische Strafrecht hinter die Ordnung einer Reihe von kantonalen Gesetzen zurücktreten würde. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird eigentlich nur das einheitlich für das gesamte schweizerische Rechtsgebiet kodifiziert, was in den Strafgesetzbüchern der Kantone Bern, Waadt, Freiburg und Graubünden bereits niedergelegt ist. Ich will mich dabei nicht aufhalten, da das Nähere darüber Ihnen schon in früheren Verhandlungen ausgeführt worden ist. Uebrigens möchte ich daran erinnern, dass vor nicht allzu langer Zeit im Kanton

An die Kommission zurückgewiesen.  
Renvoyé à la commission.

Art. 422.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 422 ist ein Vorbehalt. Der Nationalrat beantragt, den Artikel zurückzustellen, bis der Entwurf bereinigt ist; dann erst übersehen wir, was für strafrechtliche Bestimmungen aufgehoben werden sollen. Wir stimmen dem Nationalrat zu in der Meinung, dass erst die redaktionelle Bereinigung erfolgen soll, bevor wir Art. 422 definitiv festlegen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

**M. Evéquo**: Avant que soit clôturée cette discussion sur les divergences, je voudrais me permettre de poser simplement une question dont l'éclaircissement me paraît désirable dans l'intérêt de l'application pratique de la disposition. Il s'agit, Messieurs, de l'article 107. Nous en avons déjà souvent parlé, et vous m'excuserez d'y revenir encore.

Vous avez décidé, hier, par 18 contre 16, que la loi consacrerait la faculté de choisir comme médecin adjoint pour donner l'autorisation, ou bien le médecin du lieu de domicile, ou le médecin du lieu de l'opération. Le fait que cette disposition n'a triomphé que par 18 voix contre 16 prouve que les opinions sont passablement partagées. Et alors la question que je pose tant au représentant du Conseil fédéral qu'au président de la commission est celle-ci: Qui aura le choix? A qui appartiendra le droit de choisir entre le médecin du domicile ou le médecin du lieu de l'opération? Dans la pratique, la question pourra se présenter assez souvent. Or, le texte ne dit rien. Est-ce l'autorité cantonale qui choisira? Si oui, laquelle des deux autorités cantonales? Est-ce l'autorité cantonale du domicile ou celle du lieu de l'opération? Est-ce l'intéressée qui choisira, la patiente, la femme enceinte que l'on doit opérer? Est-ce elle qui choisira entre le médecin du domicile et celui du lieu de l'opération? On sait parfaitement qu'une femme se trouvant dans la situation de devoir être opérée ne pourra guère émettre une volonté raisonnée et que, si l'on donne à la patiente le droit de choisir, ce n'est pas elle qui choisira effectivement, mais bien le médecin traitant. Par conséquent, il y a nécessairement, à mes yeux, une obligation pour le législateur de préciser ce point. Sans doute, on sait que le Conseil national, qui s'occupera à nouveau de la question, pourra traiter encore ce point spécial. Cependant, le Conseil national pourrait aussi, purement et simplement, prendre acte de l'adhésion que nous avons donnée à la disposition qu'il propose, et alors la question serait ainsi liquidée. Et je me demande donc s'il n'y aurait pas moyen — je me réserve de formuler cette proposition et de revenir sur l'article 107, suivant la réponse qui me sera faite — je me demande s'il n'y aurait pas moyen de rapprocher les deux opinions divergentes en maintenant le droit de choisir — puisque vous l'avez décidé — mais en précisant dans quelles conditions se fera le choix entre le médecin du domicile et celui du lieu où l'opération interviendra. Si on disait: Le médecin adjoint qui donnera son opinion sera celui du domicile de la personne intéressée; mais, en cas de nécessité urgente, ce sera celui du lieu de

l'opération, on donnerait à cette disposition toute la précision qui lui manque encore. On définirait ainsi nettement dans quelles conditions le choix peut intervenir. Vous vous rappelez que, hier, l'argument principal qui a été développé par M. le président de la commission consistait à dire que, si l'on admettait la proposition de la minorité de s'en tenir rigoureusement au médecin du domicile, il pourrait surgir des cas très urgents dans lesquels cette formalité excessive compromettrait la vie même de la femme dont il s'agit. Si nous adoptions un texte disant que dans les cas de nécessité urgente, le médecin du domicile pourra être remplacé par celui du lieu de l'opération, il me semble que nous rapprocherions un peu les opinions divergentes. Nous aurions ainsi une meilleure solution. Car alors, la question que j'ai posée: « Qui choisira? » serait résolue. Ce n'est que dans les cas urgents que l'on pourra faire intervenir le médecin du lieu de l'opération.

Je me permets d'adresser cette question à M. le chef du département. Suivant sa réponse, je me réserve de vous demander de revenir sur l'article 107 pour y ajouter: « ou, en cas de nécessité urgente, le médecin du lieu où l'opération se fait ».

**Bundesrat Baumann**: Die richtige Auffassung ist jedenfalls die, dass es nach der jetzigen Fassung im Belieben der Schwangeren bzw. ihres Vertreters steht, als zweiten, begutachtenden Arzt entweder denjenigen zu wählen, den der Wohnsitzkanton bezeichnet hat oder denjenigen des Ortes der Operation. Das liegt nach meiner Meinung im Ermessen der Person, die es angeht, der Schwangeren. Nun wirft Herr Ständerat Evéquo die Frage auf, ob nicht eine Annäherung der beiden Auffassungen herbeigeführt werden könnte dadurch, dass die Schwangere bzw. ihr Vertreter nur dann den begutachtenden Arzt des Eingriffskantons wählen könne, wenn es sich um einen dringenden Fall handle. Nachdem Art. 285 an die Kommission zurückgewiesen worden ist, könnte ja auch diese zu Art. 107 gestellte Frage an die Kommission zurückgewiesen werden. Ich sage nicht, dass ich für die Anregung des Herrn Ständerat Evéquo sei, aber sie scheint mir wert zu sein, von der Kommission geprüft zu werden.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bevor Sie einen Entschluss fällen, wird es notwendig sein, darüber Beschluss zu fassen, ob Sie auf den Artikel zurückkommen wollen. Ich will aber gleich bemerken, dass die Kommission nicht ohne einen besondern Auftrag des Plenums nochmals an die Frage herangehen kann. Im übrigen ist meines Erachtens der Text durchaus klar. Danach hat eine Schwangere, die sich an einen Arzt wendet wegen Abtreibung, diesen Arzt zu veranlassen, einen zweiten Arzt beizuziehen. Selbstverständlich wird der Arzt nicht gegen den Willen der Schwangeren den zweiten Arzt beiziehen. Er wird mit ihrem Einverständnis die Wahl vornehmen; er ist aber gebunden an die Aerzte, die durch die kantonale zuständige Instanz ermächtigt sind, dieses Gutachten abzugeben. Es heisst ausdrücklich: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patientierter

Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat.“ D. h. der Arzt ist verpflichtet, ein zweites Gutachten einzuholen. Der Text ist also klar. Ich will es Ihnen überlassen, ob Sie auf Art. 107 zurückkommen wollen, nachdem Sie gestern entschieden haben, und ob Sie die Kommission beauftragen wollen, die Sache noch einmal zu prüfen. Jedenfalls sollten wir die Sache nicht noch mehr komplizieren.

**Präsident:** Ich möchte vorschlagen, die Verhandlung abzuschliessen; denn ich habe die Absicht, das nächstemal, wenn Art. 285 behandelt wird und damit die Differenzenerledigung, die Frage zu stellen, ob wir noch einmal auf Art. 107 zurückkommen wollen. Wenn dann die Kommission darüber sprechen will, hat sie Gelegenheit, näher zu verhandeln.

Damit könnten wir dieses Geschäft verlassen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

An die Kommission.  
(A la commission.)

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 367 hiervor — Voir page 367 ci-devant.

**Präsident:** Die Kommission stellt Ihnen den Antrag, auf Art. 107 zurückzukommen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

*Art. 107.*

### Antrag der Kommission.

Ziff. 1, Abs. 2. Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Ist die Unterbrechung der Schwangerschaft dringend oder hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

### Proposition de la commission.

Chiffre 1<sup>er</sup>, 2<sup>e</sup> al. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste de la maladie compliquant la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. Si l'interruption de la grossesse est urgente ou si la personne enceinte a son domicile à

l'étranger, l'avis conforme devra être donné par le médecin compétent du canton dans lequel l'opération aura lieu.

**Wettstein,** Berichterstatter: Sie wissen, dass Art. 107 drohte, zu einem Schicksalsartikel zu werden. Die Kommission hat deshalb die Gelegenheit gerne benutzt, noch einmal darauf zurückzukommen. Es ist ihr gelungen, eine Verständigung zu erzielen, die ausserordentlich erfreulich ist. Die Kommission ist in ihrem Vorschlage einmütig.

Sie erinnern sich, dass die Hauptdifferenz darin bestand, dass es nach der bisherigen Fassung der Schwangeren oder ihrem Arzte frei stand, den zweiten Arzt im Wohnsitzkanton oder im Kanton, wo der Eingriff erfolgen sollte, zu suchen. Dagegen haben sich Bedenken erhoben, weil man an einem gewissen Vorrecht des Wohnsitzkantons festhalten wollte. Nun hat sich die Minderheit, die diesen Standpunkt vertrat, davon überzeugt, dass man diese Bestimmung in der rigorosen Form, wie sie ursprünglich vorgeschlagen war, nicht wohl lassen könnte, weil immerhin Fälle möglich sind, wo eine Verzögerung verhängnisvoll werden kann, ohne dass damit schon der Notstand, der im gleichen Artikel vorgesehen ist, bestände. Man hat sich deshalb auf die Formel geeinigt, dass die Fassung der Minderheit angenommen werde, mit einer kleinen Ergänzung. Der Minderheitsantrag ging dahin, dass das Gutachten von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden solle, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, von welchem der Eingriff vorgenommen wird. Da wird nun eine Ergänzung angebracht: Wir akzeptieren die bisherige Fassung der Minderheit und fügen dem zweiten Satz hinzu: „Ist die Unterbrechung der Schwangerschaft dringend, oder hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.“ Damit ist das Hauptbedenken gegen die ursprüngliche Fassung des Minderheitsantrages beseitigt. Die Kommission beantragt Ihnen danach einstimmig, Art. 107 in der neuen Fassung anzunehmen.

**M. Evéquo:** Je me réjouis, avec M. Wettstein, que la commission se soit mise d'accord sur cet article. Il y a toutefois, entre les textes français et allemand, une légère divergence qui disparaîtrait aisément par les soins de la commission de rédaction, sans qu'il faille en entretenir le Conseil.

Le texte allemand, parlant du médecin de l'endroit où l'opération a lieu, dit: «ist zu beziehen», alors que le texte français porte que «l'avis conforme devra être donné». Cette dernière formule exprime une obligation plus impérative que le texte allemand. Le texte français pourrait être conçu comme suit: «... l'avis conforme est donné par le médecin»...etc.

Il me suffit, sans faire de proposition, d'inviter la commission de rédaction à réaliser la concordance absolue entre les deux textes.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir können diesen Antrag gleich hier erledigen. Ich werde die Anregung der nationalrätlichen Kommission überweisen. Die Kommission ist damit ohne weiteres einverstanden.

**M. Evéquo**: Je dirais simplement: «...l'avis conforme est donné par le médecin compétent...», etc.; donc «est donné», au lieu de «devra être donné».

**Präsident**: Ich stelle fest, dass Sie den Antrag des Herrn Evéquo angenommen haben.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 285.

#### Antrag der Kommission.

Ziff. 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf seinen Antrag erteilten schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde geoffenbart hat.

Ziff. 3 (neu). Vorbehalten bleiben die Vorschriften eidgenössischer oder kantonaler Gesetze über die Auskunft- und Zeugnispflicht, sowie die Vorschriften eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, die Ausnahmen vom Berufsgeheimnis festsetzen.

#### Proposition de la commission.

Chiffre 2. La révélation n'est pas punissable si elle a été faite avec le consentement de l'intéressé ou avec le consentement écrit donné, sur sa proposition, par l'autorité supérieure ou l'autorité de surveillance.

Chiffre 3 (nouveau). Demeurent réservées les dispositions de lois fédérales ou cantonales qui se rapportent à l'obligation de fournir des renseignements et à l'obligation de témoigner, ainsi que les dispositions de lois fédérales ou cantonales qui prévoient des exceptions au secret professionnel.

**Wettstein**, Berichterstatter: Sie erinnern sich, dass auf Wunsch von Herrn Dr. Keller der Art. 285 nochmals an die Kommission zurückgewiesen worden ist, weil das Verhältnis dieses Artikels zu den Strafprozessordnungen, namentlich zu den Bestimmungen über die Zeugnispflicht und was damit zusammenhängt, nicht völlig abgeklärt war. Wir haben beschlossen, von der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements noch einen Bericht einzufordern. Der Bericht, der eingegangen ist, kommt zum Schlusse, dass die Einwendungen von Herrn Dr. Keller berechtigt seien, dass man sich nicht wohl mit einer Interpretation behelfen könne, sondern dass es notwendig sei, einen Vorbehalt zu machen.

Ich möchte Ihnen, um zu zeigen, dass in der Tat der Wunsch von Herrn Dr. Keller seinen guten Grund hatte, einiges aus dem Gutachten vorlesen. Es führt folgendes aus:

„Herr Dr. Keller hat in erster Linie festgestellt, dass Art. 285 auf dem Wege der Schlussfolgerung für gewisse daselbst aufgezählte Berufe eine Geheimnispflicht kraft eidgenössischen Rechtes schaffe. Hierüber sind im Verlaufe der früheren Beratungen allerdings auch schon Zweifel geäussert worden.“

Und dann wird hier des nähern ausgeführt, was in den Expertenkommissionen verhandelt worden ist. Man kam zum Schlusse, dass die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes nicht nur einen Straftatlastungsgrund enthalten, sondern ein Berufsgeheimnis selber begründen. Seitdem ist auch Art. 285 stets so aufgefasst worden und deshalb hat man dem Artikel besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Für die im Strafgesetzentwurf aufgezählten Berufe begründet Art. 285 eine Geheimhaltungspflicht; es ist also nicht nur eine Exkulpationsbestimmung.

„Eine weitere Frage ist die nach der Tragweite des Art. 285. Greift er in andere eidgenössische Bestimmungen ein, die bisher für das Berufsgeheimnis gegolten oder die Ausnahmen davon zugelassen haben? Berührt er auch kantonale Bestimmungen, die für das Berufsgeheimnis von Bedeutung sind? Indem Herr Keller auf diese Fragen hinweist, macht er darauf aufmerksam, dass das Verhältnis von Art. 285 zu den kantonalen und eidgenössischen Prozessvorschriften nicht gelöst sei. In dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen, wird nicht überflüssig sein. Das ergibt sich schon aus den früheren Beratungen in der Expertenkommission.“ Auch da wird auf diese Verhandlungen hingewiesen und folgender Schluss gezogen: „Die Prüfung des Verlaufs der Verhandlungen in der Expertenkommission führt uns zum Ergebnis, dass damals die Experten zu folgender Auffassung gelangt sind: Art. 285 stellt nicht nur eine Strafbestimmung dar für Verletzungen des Berufsgeheimnisses, die sich aus der Uebertretung anderer eidgenössischer oder — kantonaler Gesetze ergibt, er schafft auch — wie ich bereits bemerkt habe — für gewisse Berufe eine Geheimnispflicht kraft eidgenössischen Rechtes. Wenn z. B. die Gesetzgebung eines Kantons keinerlei Bestimmungen über die Geheimnispflicht der Aerzte oder Anwälte besitzt, so sind deren Klienten dennoch vor einem Vertrauensbruch durch den Art. 285 geschützt. Andererseits gestattet aber die vom Ständerat in Art. 285 beigefügte Generalklausel — der Hinweis auf andere Gesetze — den Kantonen, auch ändern als den hier aufgezählten Berufspersonen durch ein kantonales Gesetz das Berufsgeheimnis aufzuerlegen; die Sanktion für die Verletzung dieses Geheimnisses liegt dann ebenfalls in Art. 285 des Strafgesetzentwurfes. Daneben gelten aber ferner sowohl die kantonalen wie die eidgenössischen Vorschriften, die die Geheimnispflicht umschreiben oder die Ausnahmen davon statuieren oder geradezu den Geheimnisträger verpflichten, sein Geheimnis unter bestimmten Voraussetzungen preiszugeben, also alle Bestimmungen über den Umfang der Geheimnispflicht, nicht über die Bestrafung der Geheimnisverletzung. Darunter fallen eidgenössische, z. B. Bundesstrafrecht Art. 77, Versicherungsartikel usw. und kantonale Prozessvorschriften, die die Zeugnispflicht normieren, Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über die Auskunftspflicht, sowie Vorschriften über den Umfang des Berufsgeheimnisses in den einzelnen Berufen, und über Ausnahmen von dieser Geheimnispflicht. Derart werden auch nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzentwurfes z. B. die Vorschriften aller jener kantonalen Medizinalgesetze ihre Geltung beibehalten, die vom Arzt verlangen, dass er den zuständigen Behörden Mitteilungen mache über be-

stimmte Wahrnehmungen bei Ausübung seines Berufes, sei es von Umständen, die auf ein Verbrechen schliessen lassen, sei es von ansteckenden Krankheiten, sei es von Uebertretungen der Gesetze über das Medizinalwesen.

Nun mochte es in den früheren Entwürfen des Strafgesetzes weniger notwendig erscheinen, in Art. 285 einen Vorbehalt dieser eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen aufzunehmen, weil früher in Art. 285 die Ziffer 2 fehlte und als einziger Strafausschliessungsgrund im Wortlaut des Abs. 1 die Einwilligung des Berechtigten erwähnt war. Bei jener Fassung konnte man leichter erkennen, dass die Strafausschliessungsgründe, oder, mit andern Worten, die Umschreibung des Umfangs des Berufsgeheimnisses, in andern Gesetzen zu suchen seien. Jetzt aber, wo in einer besonderen Ziffer Strafausschliessungsgründe aufgestellt sind, liesse sich die Annahme wohl rechtfertigen, es handle sich hier um eine abschliessende Aufzählung: Im Verhältnis zu andern eidgenössischen Gesetzen kann der Grundsatz der „*Lex posterior*“ zu dieser Annahme Anlass geben; gegenüber kantonalen Gesetzen würde es, besonders wenn man noch den Abs. 1 des Art. 422 des Strafgesetzentwurfes mit in Berücksichtigung zieht, um so näher liegen, den Grundsatz „eidgenössisches Recht geht kantonalem Recht vor“ als entscheidend anzurufen. Tatsächlich ist aber diese Aufzählung nicht abschliessend, vielmehr bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften vorbehalten.

Derartige Unsicherheiten müssen ausgeschlossen werden; deshalb erachten wir es für angebracht, den von Herrn Keller beantragten Vorbehalt des Art. 285 beizufügen. Darnach wären also alle in kantonalen oder eidgenössischen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen des Berufsgeheimnisses vorzubehalten. Nicht vorzubehalten sind dagegen die in andern Gesetzen vorgesehenen Strafsanktionen selbst; denn diese wären inskünftig durchwegs dem Art. 285 des Strafgesetzentwurfes zu entnehmen.“

Gestützt auf diese Erwägungen hat uns die Justizabteilung einen neuen Art. 285 vorgeschlagen, der, soweit die jetzt erwähnten Fragen in Betracht kommen, eine neue Ziffer 3 aufnehmen soll. Diese lautet: „Vorbehalten bleiben die Vorschriften eidgenössischer oder kantonaler Gesetze über die Auskunfts- und Zeugnispflicht, sowie die Vorschriften eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, die Ausnahmen von Berufsgeheimnis festsetzen.“

Damit haben wir den Vorbehalt gemacht, der notwendig ist, damit auch kantonale Vorschriften über die Zeugnispflicht gewahrt bleiben. Ich will gleich auf Wunsch der Kommission bemerken, dass auch die Editionsspflicht darunter fällt, denn die Editionsspflicht wird im Augenblick, wo die Herausgabe von bestimmten Akten verlangt wird, zur Zeugnispflicht. Sie fällt also unter den Begriff der Zeugnispflicht; sie kann auch unter den Begriff der Auskunftsspflicht fallen. Unter allen Umständen ist die Editionsspflicht hier ebenfalls inbegriffen.

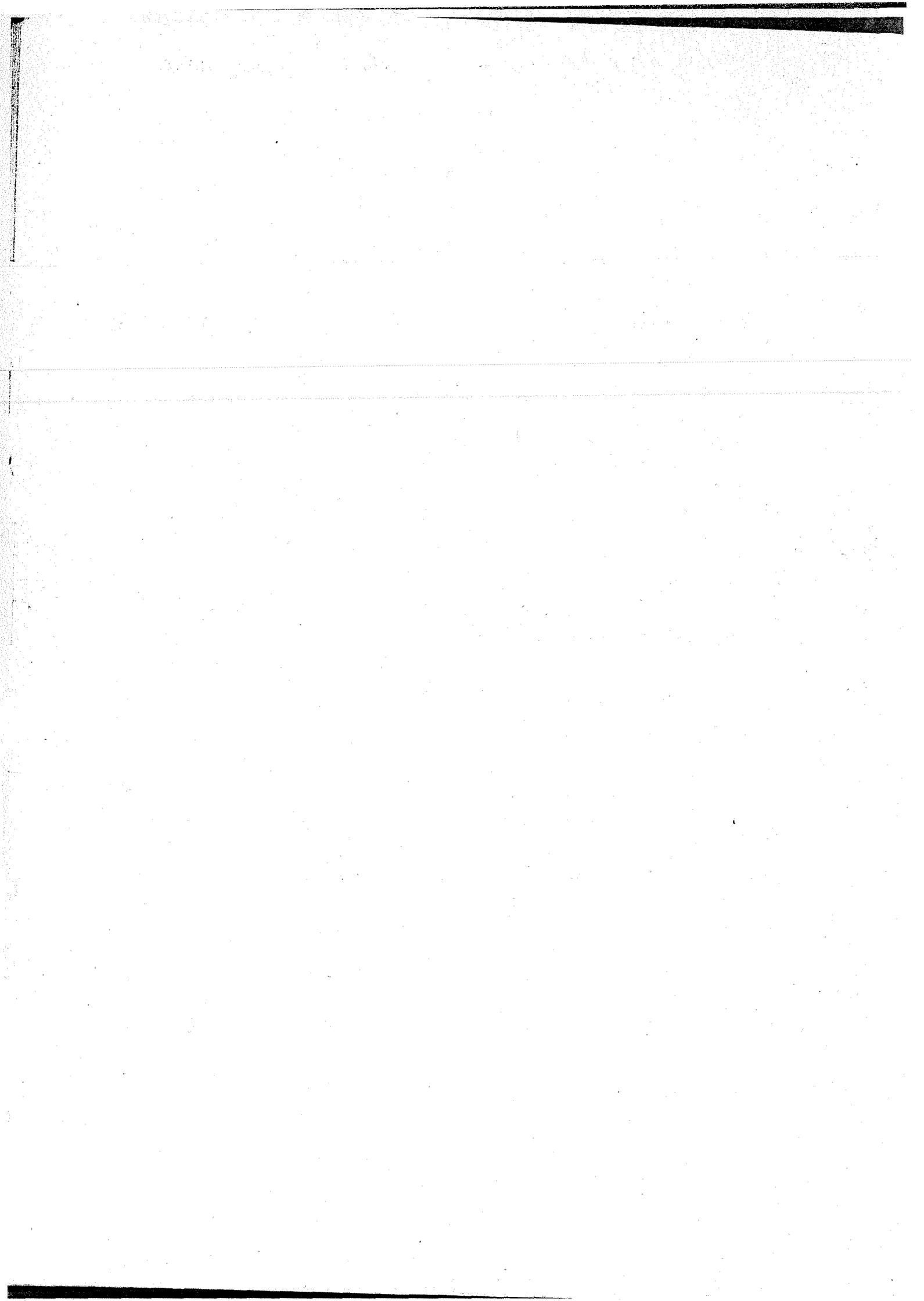
In Ziffer 2 haben wir noch eine Aenderung vorgenommen. Es hat uns der Ausdruck „Geheimnisträger“ nicht gefallen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, zu sagen: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf seinen Antrag erteilten

schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.“ Wir vermeiden damit den etwas fremdartigen Ausdruck „Geheimnisträger“. Es wird Sache der Redaktionskommission sein, noch durch genauere Präzisierung das Possessivum „seinen“ zu erläutern, damit keine Unklarheiten entstehen. Gemeint haben wir immer, dass derjenige, der das Geheimnis als Arzt oder Anwalt oder Hebamme usw. erfahren hat, also der Geheimnisträger, den Antrag stellen muss. Denn wenn der Berechtigte die Enthüllung des Geheimnisses wünscht oder zulässt, genügt ja seine Einwilligung, sogar die mündliche, während der Geheimnisträger, also derjenige, der das Geheimnis wahren soll, das er von dritter Seite bekommen hat, den Antrag auf schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde stellen muss. Diese redaktionelle Verdeutlichung noch vorbehalten, empfehlen wir Ihnen den neuen Art. 285 zur Annahme.

Bundesrat **Baumann**: Ich möchte nur eine Bemerkung unterstreichen, die der Herr Referent zuletzt noch zum neuen Vorschlag von Ziffer 2 des Art. 285 gemacht hat, wo es heisst: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf seinen Antrag erteilten schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.“ Ich bestätige, dass sich das Wort „seinen“ auf den Täter bezieht. Es wäre dies der „Geheimnisträger“, wie wir ihn früher genannt haben. Jedenfalls kann das Wort „seinen“ sich nicht auf das Wort „Berechtigten“ beziehen, ob schon es sprachlich zu diesem gehört. Man wird also hier noch redaktionell verbessern müssen, aber es liegt mir daran, auch meinerseits festzulegen, dass sich das Wort „seinen“ auf den eingangs erwähnten Täter bezieht.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)



Nationalrat – Conseil national

# Strafgesetzbuch

## Code pénal

Wintersession – 1936 – Session d'hiver

Vormittagssitzung vom 22. Dez. 1936.  
Séance du 22 décembre 1936, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Troillet.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Beschluss des Ständerats vom 7. Oktober 1936.  
Décision du Conseil des Etats, du 7 octobre 1936.

Anmerkung. Die kleingedruckten Partien sind den gedruckten Kommissionsberichten entnommen.

Note. Les passages insérés en petits caractères sont tirés des rapports imprimés de la commission.

Art. 107, Ziff. 1.

#### Antrag der Kommission.

Abs. 1. Festhalten.

Abs. 2. Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder die Schwangere ihren Wohnsitz hat, ermächtigt ist.

#### Proposition de la commission.

Maintenir.

La modification apportée à l'alinéa 2 ne concerne que le texte allemand.

Seiler, Berichterstatter:

Die zwischen den beiden Räten heute noch bestehende Differenz betrifft die Frage der örtlichen Zuständigkeit zur Bezeichnung des zur Begutachtung herbeizuziehenden zweiten Arztes (Facharzt). Dass der Eingriff nicht von dem Entschluss eines einzigen Arztes soll abhängen können, ist unbestritten. Das Vorliegen einer Lebensgefahr oder der grossen Gefahr dauernden schweren Schadens für die Gesundheit soll von einem Spezialarzt überprüft werden. Dieser Spezialarzt soll nicht vom ersten Arzt oder von der Patientin beliebig gewählt werden können, sondern es soll eine Behörde die in Betracht fallenden Aerzte bezeichnen, sei es, dass diese Aerzte von vornherein bezeichnet werden, sei es, dass für einen Einzelfall die Entscheidung getroffen wird. Die Einzelheiten dieser Regelung ist den Kantonen überlassen.

Welche Behörde soll nunmehr diese Fachärzte (Spezialisten für Herzkrankheiten, Lungenkrankheiten, Nierenkrankheiten, Nervenkrankheiten etc.) bezeichnen? Nach dem Beschluss des Nationalrates liegt es im Befinden der Patientin bzw. ihres Arztes, entweder einen Facharzt des Wohnsitzkantons oder einen solchen des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgt, zu wählen. Nach dem Beschluss des Ständerates ist im Normalfall ein Facharzt beizuziehen, der von der Behörde des Wohnsitzes bezeichnet worden ist. Ein Arzt des Kantons, in welchem der Eingriff vorgenommen wird, kann nur in Betracht kommen, wenn es sich um einen „dringenden“ Eingriff handelt oder wenn die Patientin ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Unsere Kommission hat die ständerätliche Lösung sehr eingehend behandelt. Sie konnte sich, trotz dem Bestreben, auch in dieser Frage zu einer Einigung zu kommen, in ihrer Mehrheit nicht entschliessen, dem Ständerat zuzustimmen. Vorerst gibt der Ausdruck „dringend“ zu Missverständnissen Veranlassung. Gestattet ist ein Eingriff ohnehin nur, wenn es sich um eine Lebensgefahr oder um eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit handelt. Nach dem französischen Wortlaut (*urgent*) ist anzunehmen, dass sich die Ausnahme auf eine zeitlich unaufschiebbare Operation beziehen soll. In diesem Falle wäre alsdann nach dem Ständerat nicht der vom Wohnsitzkanton, sondern der vom Kanton des Eingriffs bezeichnete Arzt berechtigt, die Entscheidung zu treffen. Die gleiche Berechtigung besteht für die im Ausland wohnhafte Schwangere. In allen nicht dringenden Fällen von Patientinnen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, wäre einzig der von der Wohnsitzbehörde bezeichnete Arzt zuständig.

Wir halten diese Lösung — ganz abgesehen von der ungleichen Berechtigung von Schwängern mit Wohnsitz im Ausland — nicht für annehmbar. Einmal ist festzu-

stellen, dass in kleinen Kantonen die Spezialisten fehlen, die für die verschiedenartigen Krankheiten in Betracht fallen. Sodann wird es nicht zugänglich sein und nur zu Umgehungsversuchen führen, wenn eine Patientin sich in einer Frauenklinik des Nachbarkantons untersuchen lässt, zur Begutachtung des den Eingriff erfordernden Zustandes wiederum in ihren Wohnsitzkanton zurückgehen und sich dort von einem Spezialarzt untersuchen lassen muss. Ein Beispiel: Der Hausarzt schickt eine schwangere Lungenkranke in die Klinik einer Universitätsstadt. Dort wird durch den Gynäkologen festgestellt, dass ein Eingriff erfolgen muss. Der Gynäkologe darf aber nicht allein entscheiden, sondern er muss vorerst die Begutachtung durch einen Lungenspezialisten in Händen haben. Der Lungenspezialist der grossen Universitäts-Krankenanstalt darf aber nicht beigezogen werden, weil die Patientin in einem andern Kanton wohnt. Der Fall ist an und für sich nicht „dringend“ im Sinne der ständerätlichen Fassung. Somit muss die Patientin einen Facharzt (der Hausarzt scheidet hier event. aus) des Wohnsitzkantons aufsuchen, wobei erst noch die Komplikation eintreten kann, dass der Wohnsitzkanton mangels eines eigenen Spezialisten einen solchen in einem andern Kanton zu bezeichnen hat.

Die Kommission hält dafür, dass eine Lösung getroffen werden muss, die zweckmässig ist, und welche die Patientinnen nicht auf Abwege treibt. Als Sicherungsmassnahme gegen gewisse Praktiken ist ein zweiter begutachtender Arzt gefordert und als weitere Kautel ist festgelegt, dass dieser zweite Arzt nicht beliebig gewählt werden kann, sondern dass er von einer Behörde bezeichnet sein muss. Diese beiden Kautelen genügen nach Auffassung der Kommission. Die Forderung der Priorität des Wohnsitzkantons führt praktisch zu unhaltbaren Konsequenzen. Dabei darf auch darauf hingewiesen werden, dass zuständig zur Beurteilung der Unterbrechung der Schwangerschaft ohnehin der Richter des Tatortes ist. Soll dieser nun deshalb eine Unterbrechung als strafbar erklären müssen, weil in einem angeblich nicht „dringenden“ Fall der zweite Arzt nicht aus dem Wohnsitzkanton, sondern aus dem Kanton des Unterbrechungsortes beigezogen worden ist? Und wie verhält es sich mit der Beweisführung für die Dringlichkeit der Handlung?

Mit Rücksicht auf diese praktischen Erwägungen sieht sich die Kommission veranlasst, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Diese Auffassung wird auch aus den ärztlichen Fachkreisen geteilt. Durch die Fassung des Ständerates würde die ganze mühsam getroffene Einigung über den Beizug eines zweiten Arztes und über dessen Bezeichnung durch eine Behörde wieder in Frage gestellt und das gesamte Problem neu aufgerollt.

Die Beifügung des Ständerates, dass der zweite Arzt „allgemein oder von Fall zu Fall“ bezeichnet werden könne, erachtet unsere Kommission als unnötig. Die Regel wird die sein, dass die kantonale Behörde einen Kreis von Fachärzten, welche zur Begutachtung zuständig sind, von vornherein bezeichnet; für Einzelfälle kann aber auch auf gestelltes Gesuch hin eine Einzelbezeichnung erfolgen. Der die Unterbrechung vornehmende Arzt wird im Einverständnis mit der Schwangern den zweiten Arzt aus der aufgestellten Liste beiziehen. Es wird aber auch noch Fälle geben, insbesondere in kleinen Verhältnissen, in denen die Liste nicht genügt und die Bezeichnung eines weitem Spezialisten nachgesucht werden muss.

Aus allen diesen Gründen beantragen wir Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Wir haben Ihnen in unserem gedruckten Bericht Nr. 6 vom 1. Dezember d. J. die Situation in bezug auf die Differenzen auseinandergesetzt. In der Hauptsache sind es noch drei Differenzen, die zu Diskussionen Veranlassung geben können. Die erste betrifft den Art. 107 betreffend Unterbrechung der Schwangerschaft. Dieser Artikel ist einigmal hin-

und hergeschoben worden, und es dürfte an der Zeit sein, dass die beiden Räte sich über den definitiven Wortlaut des Art. 107 einigen.

Was ist noch streitig bei diesem Artikel? Streitig war ursprünglich die Frage, ob die Entscheidung über die Unterbrechung der Schwangerschaft von einem einzigen Arzt vorgenommen werden soll oder ob das Gutachten eines weitem sachverständigen Arztes beigezogen werden muss. Nationalrat und Ständerat haben sich geeinigt, dass ein zweiter begutachtender Arzt mitwirken muss. Es war auch streitig, ob dieser zweite Arzt ein sogenannter Amtsarzt sein solle oder ein frei von der abtreibenden Person zu wählender Arzt. Die Frage des Amtsarztes ist negativ entschieden worden. Dagegen muss der zweite Arzt von einer Behörde bezeichnet sein, nicht als Amtsarzt, sondern eben als ein Arzt, der aus den von der Behörde bezeichneten Aerzten beigezogen wird. Auch darüber sind Nationalrat und Ständerat einig; streitig ist heute nur noch, wer diesen zweiten Arzt bezeichnen soll, die Behörde des Wohnsitzes der Person, an welcher die Unterbrechung der Schwangerschaft vorgenommen werden soll, oder aber der Arzt des Ortes, an welchem der Eingriff vorgenommen wird. Der Nationalrat hat beschlossen, dass hier die Patientin oder ihr Arzt wählen können, sei es den von einer Behörde bezeichneten Arzt des Wohnsitzes oder aber den Arzt des Ortes, wo der Eingriff vorgenommen wird. Der Ständerat hat nun dieser Lösung nicht zugestimmt, sondern will in erster Linie und grundsätzlich die Wohnsitzbehörde als massgebend bezeichnen und nur in dringenden Fällen zulassen, dass auch ein Arzt des Ortes, wo der Eingriff erfolgt, herbeigezogen werden kann.

Die nationalrätliche Kommission hat diese Frage sehr eingehend geprüft. Auch uns liegt es daran, über diesen Art. 107 endlich zu einer Einigung zu kommen. Aber wir können uns nach eingehender Prüfung der Auffassung des Ständerates nicht anschliessen. Wir müssen davon ausgehen, dass wir eine Lösung treffen müssen, welche die Leute nicht wiederum auf einen Umweg verweist, sondern die natürlich ist, die in den Verhältnissen begründet liegt. Wie sind die Dinge? Es wird eine Frau in eine Universitätsklinik oder in eine Universitätsstadt geschickt und dort von einem Gynäkologen untersucht. Dieser kommt zur Auffassung, dass Unterbrechung der Schwangerschaft stattfinden müsse. Nun kann dieser Gynäkologe nicht von sich aus entscheiden, sondern er muss einen sachverständigen Arzt beiziehen, bei Lungenleiden einen Lungenspezialisten, bei Herzleiden einen Herzspezialisten usw. Da ist es nun natürlich, dass der Gynäkologe die betreffende Person, die den Eingriff vornehmen lassen will, gerade an den Spezialisten am betreffenden Ort weist, der das Gutachten erstellt. Würde man die Lösung des Ständerates annehmen, so müsste die betreffende Frau von der Universitätsstadt weg an ihren Wohnort zurückgeschickt und dort einem Arzt zugewiesen werden, der am Wohnsitz praktiziert und von der Wohnsitzbehörde als Facharzt bezeichnet worden ist.

Das gibt Komplikationen, die wir nicht befürworten können. Wir haben die Sache auch Herrn Prof. Labhardt unterbreitet, der ja in der ganzen Frage des Art. 107 seine Meinung abgegeben hat.

Er schreibt uns: „Für uns Gynäkologen ist die nationalrätliche Fassung viel einfacher, schon deswegen, weil eben die Universitäts- und anderen grossen Kantone die Fachärzte besitzen, die in der Lage sind, ein sachgemässes Urteil abzugeben. Die kleinen Kantone haben z. T. gar nicht die kompetenten Fachärzte. Ich glaube, dass dieser letzte Punkt besonders hervorgehoben werden kann. In Appenzell I.-Rh., Obwalden, Nidwalden, Uri sind keine Fachärzte für alle in Betracht kommenden Spezialitäten. Daher wird für diese Kantone die ständerätliche Fassung von vornherein illusorisch, wenn nicht die Kantonsregierungen von vornherein die Möglichkeit haben, Fachärzte aus andern Kantonen als Begutachter zu bezeichnen, was dann aber einen Status schaffen würde, wie ihn die nationalrätliche Fassung sowieso vorsieht. Diese letztere ist jedenfalls die sinngemäss richtigere, die kranke Schwangere in Kantonen ohne Facharzt kann von einem eidgenössischen Gesetz nicht schlechter gestellt werden als ihre Schwester in einem grossen und über alle Mittel verfügenden Kanton. Nicht der Kanton, sondern der Facharzt, sowohl der begutachtende wie der ausführende, ist m. E. die Hauptsache.“

Das ist die Auffassung eines Fachmannes auf diesem Gebiet, und gestützt auf diese Ausführungen und nicht weil wir einfach recht behalten wollen, beantragen wir Ihnen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

#### M. Lachenal, rapporteur:

La divergence qui subsiste porte sur le second alinéa du chiffre 1<sup>er</sup>.

Il s'agit du second médecin dont «l'avis conforme» est nécessaire pour qu'il n'y ait pas avortement punissable au sens de l'art. 107, chiffre 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>.

Qui doit désigner ce second médecin?

D'après le Conseil national qui, à cet égard, avait déjà fait un geste de conciliation vis-à-vis du Conseil des Etats, c'est l'autorité du canton où la patiente a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu.

Le Conseil des Etats, saisi de ce texte, a tout d'abord décidé en substance, par 18 voix contre 16, de s'y rallier.

Malheureusement, le Conseil des Etats est ensuite revenu sur ce vote. En définitive et sur la proposition de sa commission unanime, il a décidé de rédiger le second alinéa du chiffre 1<sup>er</sup> de l'art. 107 de la manière indiquée dans le texte imprimé qui a été distribué au Conseil national.

D'après ce texte du Conseil des Etats, si la personne enceinte a son domicile en Suisse, c'est seulement quand l'interruption de la grossesse est *urgente* que l'avis conforme sera donné par le médecin compétent du canton dans lequel l'opération aura lieu. Mais quand, exactement, faudra-t-il considérer l'opération comme «urgente» (le texte allemand qui dit „dringend“, est d'ailleurs équivoque)? Cette question d'urgence est une question d'espèce sur laquelle, dans certains cas, il sera permis d'hésiter. D'autre part, si le médecin traitant, pour se couvrir, décide qu'à toutes fins utiles il faut demander l'avis conforme d'un collègue désigné ou à désigner par le canton du domicile de la patiente, c'est celle-ci qui, peut-être, fera les frais de ces tergiversations.

Les inconvénients que peut avoir le texte du Conseil des Etats ont aussi frappé M. le Prof. Labhardt, directeur de la Maternité de Bâle, ainsi que le président de la commission l'a indiqué à celle-ci.

Sur d'autres points encore, le texte du Conseil des Etats est contestable.

Il parle — toujours dans le même alinéa 2 — de l'avis donné par un second médecin qualifié comme spécialiste «de la maladie» compliquant la grossesse. Le Conseil national

avait parlé d'un spécialiste «du cas» venant compliquer la grossesse. Il n'est pas indifférent d'employer l'un ou l'autre de ces deux termes. Par exemple, une étroitesse du bassin est un défaut constitutionnel qui n'est certainement pas une maladie.

Par ailleurs, il nous paraît superflu d'expliquer, comme le Conseil des Etats a cru devoir le faire, que le second médecin à consulter doit être «autorisé d'une façon générale dans chaque cas particulier» par l'autorité cantonale compétente.

Pour toutes ces raisons, dont la première est cependant la principale, la commission ne peut que proposer au Conseil national le maintien du texte qu'il avait voté antérieurement. Ainsi, sur ce point, une divergence subsistera. Mais vu l'importance des intérêts en jeu — il peut s'agir d'une vie humaine — nous ne croyons pas pouvoir accepter les inconvénients que comporte à notre avis le texte du Conseil des Etats.

Il s'agit toujours de ce célèbre article 107 sur l'avortement, qui tient le record de la navette entre les deux Conseils; c'est la sixième fois que nous avons à en discuter et cette divergence ne peut être aplanie.

Quelle est-elle? Vous vous rappelez qu'après de longues discussions, on avait fini par se mettre d'accord sur l'avis nécessaire d'un deuxième médecin pour que l'interruption de la grossesse soit réputée légale. Il s'agit d'un médecin qui doit être spécialiste, non pas en gynécologie, mais de la circonstance qui vient compliquer la grossesse et qui commande l'interruption de celle-ci.

Une première divergence: le Conseil des Etats a corrigé l'expression «un spécialiste du cas venant compliquer la grossesse» pour mettre «un spécialiste de la maladie venant compliquer la grossesse». C'est une erreur, parce qu'il est des circonstances, non pathologiques, donc qui ne sont pas une maladie et qui cependant viennent compliquer une grossesse. Par exemple, l'étroitesse du bassin d'une femme n'est pas une maladie, mais une prédisposition anatomique. Il est donc préférable de rétablir notre rédaction.

Autre divergence: Ce deuxième médecin devait-il être le médecin officiel cantonal ou un médecin officiellement désigné chaque fois, pour chaque cas individuel, avec toute la publicité que cela entraîne? Nous sommes finalement tombés d'accord qu'il ne devait pas s'agir d'un médecin officiel, mais d'un médecin choisi librement sur une liste dressée par l'autorité, une fois pour toutes et non pas pour chaque cas particulier. Cela donne toute la souplesse voulue au choix par le médecin traitant du spécialiste à appeler en consultation. Ainsi se trouvait écartée la principale objection à l'existence de ce deuxième médecin, c'est-à-dire la publicité, la violation du secret professionnel.

Mais la question qui reste posée et sur laquelle il y a divergence, c'est que le Conseil national, conformément à la raison et au bon sens, avait laissé au médecin traitant le soin de faire désigner le deuxième médecin par l'autorité du lieu où se trouvait la patiente, c'est-à-dire où l'on devait procéder à l'opération ou, au contraire, du lieu de domicile. Vous savez qu'en cas de grossesse ou d'avortement, il arrive fréquemment que la malade consulte le médecin ailleurs qu'à son domicile. Ou bien elle veut s'assurer le secret; ou bien elle habite une petite localité qui ne possède pas de maternité

ou une région montagneuse où elle ne peut pas trouver les soins nécessaires: elle se rend alors dans une grande ville. Si alors, à ce moment, il faut se référer à l'avis des autorités communales peut-être lointaines, qui supportera les risques peut-être mortels du retard? C'est évidemment la malade. C'est pourquoi le Conseil national avait laissé le choix entre la nomination par l'autorité de domicile ou celle du lieu de l'opération.

Le Conseil des Etats, par une complication inutile et que nous ne pouvons pas accepter — c'est la vraie raison de la divergence actuelle — dit que dans les cas urgents c'est l'autorité du lieu où l'opération doit être pratiquée qui désignera le deuxième médecin officiel. Mais qui est-ce qui dira s'il y a urgence ou non et quel critère permettra de mesurer l'urgence?

C'est pourquoi nous vous demandons de reprendre purement et simplement votre texte du 12 juin 1936, soit de maintenir la divergence avec le Conseil des Etats. Nous espérons que ce dernier s'inclinera.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 138 und 139.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Hier handelt es sich um eine gesetzestechnische Frage. Sollen der unlautere Wettbewerb und die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses in das Strafgesetzbuch aufgenommen oder von vorneherein der Spezialgesetzgebung zugewiesen werden? Das Schicksal dieser Spezialgesetzgebung ist noch unabgeklärt. Bei dieser Sachlage hält unsere Kommission das vorläufige Festhalten an den beiden Bestimmungen für angezeigt. Tritt die Spezialgesetzgebung in Kraft, so kann durch diese die Aufhebung der Art. 138 und 139 festgelegt werden, sofern sie es nicht vorzieht, angesichts der Regelung im Strafgesetzbuch auf Sonderbestimmungen zu verzichten. Tritt die Spezialgesetzgebung auf diesem Gebiete nicht in Kraft, so rechtfertigt sich die Beibehaltung der Art. 138 und 139 ohne weiteres.

Hier beantragen wir Festhalten an der Fassung des Nationalrates, d. h. Beibehaltung der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Hier ist die Situation so, dass gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen im Gesetzesentwurf über den unlauteren Wettbewerb vorliegen. Es fragte sich nur, soll man hier an den Bestimmungen des Strafgesetzbuches festhalten oder sie fallen lassen. Wir sind der Meinung, dass, solange das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb nicht in Rechtskraft ist, die Bestimmungen im Strafgesetzbuch aufrecht erhalten bleiben sollen.

**M. Lachenal, rapporteur:**

Le Conseil des Etats a voté la suppression de ces deux articles, pour le cas où le projet de loi fédérale sur la concurrence déloyale deviendrait loi avant le code pénal suisse.

D'accord quant au fond avec le Conseil des Etats, nous pensons qu'il convient de laisser encore ouverte la question de savoir si les art. 138 et 139 devront subsister dans le code pénal suisse. C'est pour atteindre ce but que nous proposons au Conseil national de maintenir la divergence au sujet de ces deux articles, en votant pour le moment le maintien.

Il s'agit d'une divergence provisoire, qui ne mérite pas un long développement. Le Conseil national a décidé de maintenir provisoirement dans le code pénal les articles concernant la concurrence déloyale. Le Conseil des Etats estime qu'ils doivent être supprimés dès maintenant, puisqu'une loi fédérale sur la concurrence déloyale est en préparation. Nous estimons que tant que cette loi n'est pas définitive et adoptée, il n'y a pas lieu d'enlever du code pénal ces articles. Il sera toujours assez tôt de le faire si jamais nous votons cette loi sur la concurrence déloyale.

Nous vous proposons de maintenir notre décision.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 161bis.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Seiler, Berichterstatter:**

Diese Bestimmung steht mit Art. 156 im Zusammenhang. Es besteht im Grunde genommen Einigkeit darüber, dass die Arbeitsfreiheit ein Spezialfall der Handlungsfreiheit ist. Allerdings wurde im Ständerat darauf hingewiesen, dass der Begriff „Handlungsfreiheit“ in seiner Abgrenzung nicht völlig abgeklärt sei, und dass ein zweifelsfreier besonderer Schutz der Arbeitsfreiheit geschaffen werden müsse.

Unsere Kommission stellt erneut fest, dass über die Strafbarkeit der Beschränkung der Arbeitsfreiheit gemäss Art. 156 unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen kein Zweifel sein kann. Sie hat auch die Frage geprüft, ob nicht durch eine besondere hervorhebende Erwähnung der Arbeitsfreiheit in Art. 156 den Bedenken des Ständerates Rechnung getragen werden könnte. Die Aufzählung einzelner Beispiele stösst aber auf neue Schwierigkeiten. Sie veranlasst zu weiteren Ergänzungen. Als solche ist der Schutz der verfassungsmässigen Freiheitsrechte der Bürger angemeldet worden. Die Hervorhebung einzig des freien Arbeitsrechtes würde dem Artikel eine politische Färbung geben, die in einem Rechtsbuch nicht erwünscht, auf jeden Fall aber nicht notwendig ist.

Die ständerätliche Formulierung von Art. 161 bis müsste ohnehin, soll sie nicht zu Unklarheiten Veranlassung geben, der Fassung von Art. 156 angepasst werden. Art. 156 spricht von „Androhung ernstlicher Nachteile“, Art. 161 bis lediglich von „Drohung“. Art. 156 verwendet den Ausdruck „beschränkt“, Art. 161 bis „beeinträchtigt“.

Die Mehrheit unserer Kommission ist der Auffassung, dass die Formulierung des Art. 156 vollständig genügt, um alle jene Fälle der Beschränkung der Arbeitsfreiheit zu erfassen, welche als strafwürdig zu betrachten sind. Der Umstand, dass einzelne kantonale Gesetze die Arbeitsfreiheit ausdrücklich behandeln, spricht keineswegs für eine Sonderbestimmung in unserm Entwurf. Dieser hat durch seine Formulierung von Art. 156 gerade auf den Schutz der Arbeitsfreiheit Rücksicht genommen und dadurch die gesetzestechnisch sicherlich nicht wünschens-

werte Hervorhebung von Spezialtatbeständen vermieden. Art. 156 geht im übrigen insofern über Art. 161 bis hinaus, als er in allen Fällen Offizialdelikt ist und das Antragsrecht vollständig ausschliesst.

Die Bedeutung der Differenz ist sicherlich nicht derart, dass an ihr eine Uebereinstimmung in den beiden Räten scheitern dürfte. Gesetzestechisch würde sich eine Sonderbehandlung der Arbeitsfreiheit rechtfertigen, wenn ein besonderes Moment zu berücksichtigen wäre. Dies trifft aber hier auch in bezug auf die Strafandrohung nicht zu. Eine Sondernorm sollte aber nicht getroffen werden, wenn sich die Tatbestände decken. Decken sie sich, so ist eine Sonderbehandlung nur irreführend. Im übrigen ist die Fassung von Art. 156 so allgemein und umfassend, dass ein Durchschlüpfen in keiner Weise zu befürchten ist. Auch dem Laienrichter wird die Rechtsfindung keineswegs schwer werden. Die Weglassung der Bestimmung kann auch angesichts der deutlichen Erklärungen in den Räten keinerlei Meinungsverschiedenheiten herbeiführen.

Aus diesen Gründen hält die Kommission die Streichung von Art. 161 bis für richtig und notwendig.

Art. 161 bis betrifft die Beschränkung der Arbeitsfreiheit. Das ist ein Zusatz, den der Ständerat seinerzeit beschlossen hatte. Der Nationalrat hat diesen Zusatz wieder gestrichen. Es besteht die Gefahr, dass — nicht wegen der Tiefe der Differenz — sondern mehr oder weniger aus Prestige Gründen hier eine Einigung nicht stattfinden könnte. Wir sind daher in der nationalrätlichen Kommission der Auffassung, dass Art. 161 bis überflüssig, ja sogar schädlich sei, weil dadurch eine gewisse Unsicherheit geschaffen würde. Ich denke, darüber sollte nun doch nicht ein ewiger Streit zwischen den beiden Räten bestehen; wir sollten dafür sorgen, dass auch diese Differenz einmal erledigt wird. Wenn wir uns hier nicht einigen könnten, wäre die sogenannte Einigungskonferenz notwendig, in welche der Ständerat so viele Mitglieder abzuschicken hätte wie der Nationalrat Mitglieder in seiner Kommission hat. Es wären also 27 Ständeräte in diese Einigungskonferenz zu entsenden, also mehr als der halbe Ständerat. Ich denke, derartige Dinge wollen wir lieber vermeiden.

Man könnte nun allerdings sagen, der Nationalrat solle eben nachgeben. Aber wir können aus guten Gründen dem Ständerat nicht zustimmen.

Worum handelt es sich hier? Es handelt sich um einen Spezialartikel der Nötigung, die in Artikel 156 geregelt ist. Aber bei Art. 156 haben wir dem, was der Ständerat mit seinem Art. 161 bis will, Rechnung getragen, indem wir dem bundesrätlichen Text eine Bestimmung beigefügt haben, wonach die Beschränkung der Handlungsfreiheit ausdrücklich als Nötigung bezeichnet wird. Nun will der Ständerat die Arbeitsfreiheit noch besonders in Art. 161 bis unter Strafe stellen. Wir halten das nicht für notwendig. Wir haben immer mit aller Bestimmtheit erklärt, dass die Beschränkung der Arbeitsfreiheit selbstverständlich unter die Beschränkung der Handlungsfreiheit in Art. 156 falle, so dass es also gar nicht notwendig ist, eine Spezialbestimmung über diese Beschränkung der Arbeitsfreiheit aufzustellen. Wir halten eine Spezialbestimmung für gefährlich, indem sie zu Missverständnissen führen kann. Wir sind der Meinung, dass, wenn ein allgemeiner Tatbestand alles das, was etwa unter Strafe gestellt werden soll, enthalte, es nicht notwendig und sogar nicht richtig sei,

noch eine Spezialbestimmung aufzustellen, die eine andere Formulierung aufweist und deswegen zu Missverständnissen führen kann.

Wir möchten Sie aus diesen Gründen bitten, hier ebenfalls am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Sur cet article qui, en réalité, vise un cas particulier du délit de contrainte que réprime l'art. 156, tout a été dit, en sorte que le présent rapport peut être bref.

La commission a, de nouveau, pesé attentivement les motifs invoqués au Conseil des Etats en faveur du maintien de l'art. 161 bis. Nous devons cependant constater que, dans la séance du Conseil des Etats, du 24 avril 1936, le père de l'art. 161 bis a lui-même reconnu que l'on pourrait «trouver dans l'art. 156 (tel qu'il a été rédigé par le Conseil national) le moyen d'atteindre et de réprimer tous les délits contre la liberté du travail». C'est ce que M. le Conseiller fédéral Baumann a expressément confirmé dans la séance du Conseil des Etats, du 22 septembre 1936 (voir Bulletin sténographique, page 378).

Cette opinion a paru être même implicitement partagée par M. le rapporteur Züst qui, un instant, a envisagé l'abandon de l'art. 161 bis, moyennant une adjonction faite à l'art. 156 et selon laquelle l'art. 156 aurait visé le fait d'entraver quelqu'un dans sa liberté d'action «et, en particulier, dans sa liberté de travail».

La commission, de son côté, ne peut que maintenir son opinion, selon laquelle en réalité, l'art. 161 bis est superflu au regard de l'art. 156, tel que le Conseil national l'a rédigé en dernier lieu. Sans doute le Conseil national persistera-t-il dans la décision qu'il a prise antérieurement, à l'unanimité, de biffer l'art. 161 bis pour ce motif.

L'article 161 bis punit l'entrave à la liberté du travail. Le Conseil national, à réitérées reprises, a biffé cet article, non pas qu'il refuse de punir l'entrave à la liberté du travail, mais parce que l'art. 156, qui prévoit d'une façon générale la contrainte, est suffisant pour englober l'entrave à la liberté du travail. Et pour bien marquer le sens de cet article général, le Conseil national l'a complété comme suit: «Celui qui, en usant de violence ou de menace, cause des dommages sérieux envers une personne ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, l'aura contrainte à faire, à ne pas faire ou laisser faire un acte, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.»

Nous estimons, par conséquent, qu'il est inutile de revenir par un article spécial, sur une infraction déjà prévue et punie par un article général. Nous vous proposons de maintenir la suppression de l'art. 161 bis.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 281.*

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Seiler, Berichterstatter:

Die Kommission stimmt dem Ständerat zu.

Die fälschende Benutzung eines echten Handzeichens und die Beglaubigung eines falschen Handzeichens sollen, ohne dass Zweifel bestehen, strafbar sein.



74



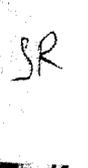
75



SR



82



SR



# Strafgesetzbuch

## Code pénal

Frühjahrssession — 1937 — Session de printemps

Vormittagssitzung vom 2. März 1937.  
Séance du 2 mars 1937, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Hauser.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Beschluss des Nationalrats vom 22. Dezember 1936.  
Décision du Conseil national, du 22 décembre 1936.

Art. 107.

#### Antrag der Kommission.

Abs. 2. Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in welchem der Eingriff erfolgen soll, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist.

#### Proposition de la commission.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste en raison de l'état de la personne enceinte et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou de celui dans lequel l'opération aura lieu.

Wettstein, Berichterstatter: Ich brauche Ihnen wohl keine langen Ausführungen über die noch be-

stehenden Differenzen zu machen. Die Anschauungen sind Ihnen ja bekannt, die zu diesen Meinungsverschiedenheiten geführt haben. Ich freue mich, nun feststellen zu können, dass wir bei Art. 107, dem heikelsten Differenzpunkte, zu einer Einigung gelangt sind. Wir haben grundsätzlich der Auffassung des Nationalrates zugestimmt, aber einige redaktionelle Aenderungen angebracht, die es notwendig machen, dass dieser Artikel nochmals an den Nationalrat zurückgeht. Grundsätzlich sind wir darin einig, dass bei einer Abtreibung entweder der Facharzt des Wohnsitzkantons oder der Arzt des Operationskantons beigezogen werden kann. Die Differenz bestand ja bekanntlich darin, dass nach unserem früheren Beschluss zunächst nur der Arzt des Wohnsitzkantons zulässig war und der Arzt des Operationskantons nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zugezogen werden konnte.

Wir haben daneben noch eine gewisse redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Einmal wollen wir vermeiden, dass das Wort „Fall“ wiederholt im gleichen Satze gebraucht wird. Wir haben deshalb den Ausdruck gewählt: „von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt“. Die frühere Fassung „für die Krankheit zuständigen“ ist zu eng, denn es kann sich sehr wohl um einen Zustand handeln, der keine Krankheit ist. Es können konstitutionelle Verhältnisse vorliegen, so dass wir einen allgemeineren Ausdruck haben müssen. Der Ausdruck „Zustand der Schwangeren“ ist auch besser als der etwas verschwommene „für den betreffenden Fall“.

Sodann haben wir eine kleine Umstellung vorgenommen. In erster Linie wird der Arzt der zuständigen Behörde des Kantons genannt, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, und erst dann kommt der Kanton des Eingriffes. Wir haben auch festgehalten an dem Ausdruck „allgemein oder von Fall zu Fall“. Es ist zuzugeben, dass das vielleicht nicht gerade sehr präzise ausgedrückt ist. Wir haben aber keinen bessern Ausdruck gefunden. Wir müssen den Gedanken festhalten: der Wohnsitz-

kanton oder auch der Operationskanton sollen das Recht haben, für bestimmte Fälle einen Facharzt zu bezeichnen, an den man sich ohne weiteres wenden kann, aber es soll auch möglich sein, dass man im gegebenen Fall einen solchen Arzt bezeichnet.

Grundsätzliche Uebereinstimmung besteht also darin, dass wir die Wahl freigeben, und die Kommission beantragt Ihnen, der Auffassung des Nationalrates zuzustimmen.

**M. Evéquo:** Je ne voudrais pas qu'en l'absence de toute proposition précise sur l'art. 107, on pût croire que tous les membres de la commission seraient absolument d'accord sur le texte proposé par la commission. Cette abstention de la part de ceux qui n'adhèrent pas à l'art. 107 s'explique par le fait que visiblement la majorité des Chambres fédérales est acquise à cette disposition. Il est parfaitement inutile de se renvoyer à nouveau cette balle pour savoir de quel côté elle finira par tomber, car nous connaissons déjà son point de chute.

Si nous ne retrouvons pas une nouvelle discussion à l'encontre de cet article, il est bien entendu que nous nous réservons de le combattre devant le peuple.

Vous savez parfaitement — nous ne l'avons jamais caché — qu'une partie importante de la population suisse est opposée au principe de l'art. 107 qui proclame, en réalité, la légalité de l'avortement dans des conditions déterminées. Cette hostilité d'une partie importante de la population n'est pas tant à cause de la disposition même que des abus inévitables qui seront la conséquence de l'adoption d'un texte de cette nature. Cette hostilité vient d'une conception de principe, qui a une base sociale et une base religieuse; cette opinion a été défendue plusieurs fois déjà et je n'y reviendrai pas. Quoi qu'il en soit, vous vous rappelez que, sans abandonner absolument leur idée première, les adversaires de l'article avaient cherché à se rapprocher de la majorité, mais en demandant des dispositions précises susceptibles de donner une garantie sérieuse contre les abus qui pourraient se produire dans l'application. Or, cette garantie se trouve absente dans le texte nouveau qui nous est présenté.

Qu'avions-nous demandé? Qu'un second médecin soit appelé à donner son avis sur la nécessité de l'opération d'avortement. Pareille disposition ne se trouvait pas dans le projet du Conseil fédéral, mais tout le monde, je me plais à le reconnaître, s'était finalement rallié à notre vœu touchant l'intervention d'un second médecin. Nous voulions en même temps obtenir certaines garanties en ce qui concerne ce second médecin lui-même: Nous voulions qu'il fût, en particulier, désigné par l'autorité cantonale du lieu de domicile; or, c'est ce que le texte nouveau ne consacre pas, puisqu'il prévoit que le choix pourra être fait entre le médecin du lieu de domicile et un médecin du lieu où doit se faire l'opération. Et tout d'abord, — je vous le demande: qui va faire ce choix, qui va se déterminer pour le médecin du lieu de domicile ou le médecin de l'endroit où se ferait l'opération? Ce sera la personne intéressée elle-même. Du moins, je le suppose. Une pauvre femme se trouve dans la nécessité de se faire avorter; pour que cette opéra-

tion ne soit pas illégale, l'intervention d'un second médecin est nécessaire. On demandera à la femme: «Qui désirez-vous qu'on appelle: un médecin de votre domicile ou un médecin de l'endroit où vous serez hospitalisée pour l'opération?» Mais tout cela, nous le savons parfaitement, n'est que de la théorie. Comment voulez-vous qu'une malheureuse femme, à la veille de subir une intervention chirurgicale aussi importante, puisse réfléchir calmement à une pareille chose et choisir tel médecin, plutôt que tel autre? Cela, c'est la théorie. La disposition proposée ici met en réalité le choix du médecin appelé à donner son avis entre les mains du médecin principal qui traite l'intéressée. Aucun doute: C'est le chirurgien auquel incombera le soin de faire l'avortement qui décidera lui-même quel autre praticien sera appelé à donner son avis conforme, nécessaire pour légitimer l'opération. Nous trouvons, quant à nous, cette garantie absolument insuffisante, car nous savons fort bien comment les choses se passeront dans la pratique. Une pauvre femme, habitant la campagne, voire une petite ville d'un canton rural, veut provoquer un avortement. Que fera-t-elle? Elle se rendra dans une clinique de grande ville, — c'est la règle, c'est normal. Personne ne saurait affirmer que cela ne se passera pas ainsi. Cette personne sera transportée dans une clinique de grande ville, dans un milieu où l'on sera enclin beaucoup plus que dans la campagne à l'application de cet art. 107. La première chose que le médecin de la clinique dira à cette femme, sera ceci: «Oui, je m'en vais procéder à l'avortement; mais la loi exige l'intervention d'un second médecin en dehors de moi-même qui vais procéder à l'opération. Eh bien! voici Monsieur... qui est mon collègue, mon ami, ou un praticien tout particulièrement apte et qualifié; il a du reste le bénéfice de la nomination ou de la désignation par l'autorité compétente comme qualifié pour procéder à ce genre de consultation...» Et l'on procédera sans autre à l'opération, sur la base de l'art. 107, dans des conditions qui seront légales. Cette garantie, je le répète, ne nous suffit pas.

Nous avions, à l'époque, consenti une très large concession: nous aurions voulu que l'on fit appel au médecin du lieu de domicile et nous aurions désiré voir celui-ci désigné d'une manière générale par l'autorité cantonale. C'eût été ainsi l'homme de confiance de l'autorité cantonale, appelé à intervenir dans les cas prévus à l'art. 107. Telle était notre idée. Nous n'entendions pas que dans chaque cas particulier on puisse dire: Oui, pour satisfaire aux obligations de l'art. 107, Monsieur un tel, docteur à tel endroit, va donner son avis; nous voulions un médecin revêtu d'une certaine qualité officielle, investi de la confiance de l'autorité cantonale; mais nous avions admis aussi, comme concession extrême, que dans les cas de grande urgence, on pourrait exceptionnellement déroger au principe de l'intervention du médecin du lieu de domicile et faire appel à un praticien de l'endroit où l'opération devrait avoir lieu. Or, je le reconnais volontiers, des cas peuvent se présenter où le temps manquerait pour faire intervenir le médecin officiel du lieu de domicile; une pareille urgence suffirait sans doute pour appeler un praticien du lieu où l'opération doit se faire. La disposition que nous proposons était

sage, me semble-t-il; mais vous n'avez pas voulu l'adopter, vous vous en êtes tenus au choix entre le médecin du domicile et le médecin du lieu de l'opération. Encore une fois, nous ne pouvons pas, dans ces conditions, nous déclarer satisfaits: Nous entrevoyons les facilités qui sont mises ainsi à la disposition de tous ceux qui voudront faire de l'art. 107 une règle, règle dangereuse que, pour notre part, nous ne pouvons pas admettre comme telle et qui, malheureusement, dans la pratique, à cause des abus qui seront commis petit à petit, finira par devenir une véritable règle.

Je n'ai pas consulté sur ce point les autres membres de la commission appartenant au même groupement politique que moi. Nous avons fait abstraction d'une proposition commune. Quoi qu'il en soit, avant que cet art. 107 tel qu'il est soit à nouveau consacré par votre vote, je tenais à faire à cet égard une déclaration formelle: Si nous ne faisons pas de proposition, c'est que nous savons que la majorité des Chambres est acquise à cette idée; néanmoins, nous n'adoptons pas votre manière de voir: nous maintenons la position que nous avons prise et nous nous réservons de la défendre devant le peuple.

**Iten:** Als Mitglied der Kommission schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners in allen Teilen an und stelle ebenfalls aus den von ihm erwähnten Gründen keinen Antrag.

**M. Martin:** Je ne voudrais pas que ce débat se terminât sans que ceux qui, avec moi, ont voté la proposition de la majorité, aient l'occasion de motiver très brièvement leur attitude. Comme j'ai déjà eu l'honneur de le dire ici, les adhérents de l'art. 107 déclarent hautement — il faut que cette notion soit nettement précisée et retenue — n'être point les défenseurs de l'avortement. Au contraire: ils blâment absolument toute tentative, toute idée d'avortement tant que cette intervention n'est pas indispensable à la santé de la mère; nous proclamons qu'une peine sévère devra être appliquée pour chaque avortement criminel.

Cela dit, il faut pourtant voir les choses comme elles sont, d'une façon à la fois pratique et rationnelle.

M. Evéquoqz vient encore de faire allusion aux inconvénients, aux abus qui se produisent dans les cas d'avortements non commandés par les circonstances purement médicales. C'est précisément dans l'idée que la réglementation de cette délicate question par le code pénal aura pour effet d'améliorer la situation, de permettre la répression de chaque cas condamnable, tout en laissant la liberté nécessaire aux opérations véritablement médicales et chirurgicales qui se révéleront nécessaires, que nous avons accepté cette disposition.

Nous regrettons que, dans une certaine mesure, l'entente n'ait pu se faire sur une formule qui a été envisagée. Si l'on avait complété les conditions énoncées par celle de l'urgence de l'intervention, je crois qu'on aurait dissipé les hésitations qui subsistent encore et que l'art. 107 n'impliquerait plus d'inconvénient aux yeux de personne.

Encore convient-il de rappeler l'évolution qu'a subie cette disposition, depuis le texte de l'article premier proposé par le Conseil fédéral jusqu'à sa teneur actuelle.

Dans le texte initial, l'interruption de la grossesse était laissée uniquement au jugement du médecin traitant. Une série de modifications intervenues ont permis de prévoir diverses précautions, si bien que, sans aller plus loin dans la discussion, on peut affirmer que maintenant la question est tout à fait éclaircie. L'interruption de la grossesse n'est permise que si elle est absolument nécessitée par l'état de santé de la femme enceinte. L'interruption de la grossesse ne se justifie que si elle a pour but d'empêcher un plus grand mal: le décès de la mère ou une grave atteinte à sa santé. Cela est bien entendu. Il faut qu'on le sache. Lorsque la question sera portée devant le peuple, — ce qui est inévitable comme le prévoit M. Evéquoqz, — il faut qu'on puisse éclairer la population en lui disant qu'il ne s'agit point, en cela, de tolérer ni de faciliter l'avortement; l'interruption de la grossesse ne sera permise que lorsqu'elle sera absolument justifiée et exigée par des considérations d'ordre médical. Tout avortement inspiré de considérations purement eugéniques ou sociales, même dérivant de l'état de misère de la femme enceinte, constituera un cas pénal répréhensible devant le tribunal. C'est dans ces conditions que je me range à l'avis de la majorité de la commission. C'est la raison pour laquelle j'ai tenu à faire cette déclaration.

**Wettstein, Berichterstatter:** Ich will die Diskussion nicht unnötig verlängern, aber als Präsident der Kommission bin ich doch genötigt, gegenüber den Ausführungen des Herrn Evéquoqz zwei Feststellungen zu machen. Einmal die Feststellung, dass seine politischen Freunde im Nationalrat der Fassung, die aus dem Nationalrat hervorgegangen ist, zugestimmt haben; die zweite: Seine Ausführungen konnten den Eindruck erwecken, als wäre nach unserer Fassung der operierende Arzt einfach in der Lage zu sagen, jetzt wähle er den und den, der zufällig die behördliche Ermächtigung besitzt. Es ist nun doch, glaube ich, in diesem Saale der Vertreter der Kantone etwas Selbstverständliches, dass man nicht die Kantone scheidet in solche, die leichtfertig sind gegenüber dem Abortus, und solche, welche es streng nehmen. Wir, die wir diese Fassung verteidigen, wollen auch strenge Massnahmen gegen die Missbräuche, aber das geht nun doch nicht an, dass man nach aussen den Eindruck erweckt, es gebe auch Kantone, die es sehr leicht nehmen mit der Bezeichnung von solchen Fachärzten. Für meinen Kanton nehme ich in Anspruch, Herr Martin wohl auch für seinen Kanton, dass unsere kantonalen Behörden genau so gewissenhaft diese Fachärzte bezeichnen werden wie die Kantone Wallis, Uri oder Zug.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

*Art. 138 und 139.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

Nationalrat – Conseil national

# Strafgesetzbuch

## Code pénal

Frühjahrssession – 1937 – Session de printemps

Vormittagssitzung vom 11. März 1937.  
Séance du 11 mars 1937, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Hauser, Vizepräsident.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.  
Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Beschluss des Ständerats vom 2. März 1937.  
Décision du Conseil des Etats, du 2 mars 1937.

Anmerkung: Die kleingedruckten Partien sind den  
gedruckten Kommissionsberichten entnommen.  
Note: Les passages imprimés en petits caractères sont tirés  
des rapports imprimés de la commission.

Seiler, Berichterstatter:

Differenzen mit dem Ständerat bestehen nur noch in den Art. 107, 138 und 139, 156 und 285. Zurückgestellt bleibt Art. 422. Bei den Art. 138 und 139 handelt es sich um eine Frage der Methodik, welche mit dem gleichzeitig mit dem Strafgesetz in Beratung gezogenen Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zusammenhängt.

Die Besetzung des Rates lässt jedenfalls erwarten, dass keine stürmischen Debatten über diese Differenzen entstehen werden. Man kann sich ja schon seine Gedanken machen, wenn man sieht, dass wir am 7. Differenzenbericht sind, und wenn wir uns darüber klar werden, dass im Jahre 1928 die Eintretensdebatte in diesem Rate stattfand. Es wäre interessant, festzustellen, wie viele von den Ratsmitgliedern die Eintretensdebatte überhaupt mitgemacht haben. Es ist ja schon begreiflich, dass in der langen Zeit der Schwung in dieser Sache etwas verloren gegangen ist. Wir werden dann dafür

sorgen müssen, dass er wieder kommt, wenn einmal, sofern das Referendum ergriffen wird, die Volksabstimmung stattfinden wird.

Heute liegen Ihnen keine Minderheitsanträge seitens unserer Kommission vor. Wir sind einig in der Kommission und sind nun auch mit dem Ständerat bis auf eine Differenz einig geworden.

M. Lachenal, rapporteur:

La décision du Conseil des Etats, du 2 mars 1937, ne laisse plus subsister en fait qu'une seule divergence de fond, celle de l'art 156/161 bis. Toutes les autres sont aplanies, sous réserve de la rédaction définitive.

Art. 107.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Seiler, Berichterstatter:

Der Ständerat ist in der Frage der Abtreibung unserer Auffassung über die Bezeichnung des Facharztes in der Weise entgegengekommen, dass er der Möglichkeit der freien Wahl zwischen dem Sachverständigen des Ortes des Wohnsitzes und demjenigen des Ortes des Eingriffs zustimmt. Der Voranstellung des Wohnsitzes kommt praktisch keine Bedeutung zu. Zustimmung kann unsere Kommission auch der redaktionellen Aenderung, gemäss welcher vom „Zustand“ der Schwangern gesprochen wird. Auch der Beifügung des Ständerates am Schlusse von Ziffer 1, Abs. 2, kann beigepflichtet werden. Der von der Behörde ernannte Facharzt soll allgemein, d. h. zum voraus für sich ereignende Fälle bezeichnet werden können oder aber von Fall zu Fall, wenn eine generelle Bezeichnung nicht erfolgt ist. Der Entscheid über die Ernennungsart fällt der kantonalen Behörde zu. Es ist zu prüfen, ob nicht die Redaktion noch verbessert werden könnte.

Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat und können mit Genugtuung feststellen, dass damit das wohl schwierigste Problem nach vielen Wandlungen im Sinne der vollen Einigung als gelöst verzeichnet werden kann.

Die erste Differenz bestand noch in Art. 107 bei der Abtreibung. Da erinnern Sie sich, dass zwei Aerzte verlangt werden. Der begutachtende Arzt muss ein Facharzt sein. Dieser hat den Zustand der Schwangeren festzustellen, der den Eingriff notwendig macht. Sodann muss dieser Facharzt von einer kompetenten Behörde bezeichnet werden. Es war bis anhin streitig, welches diese Behörde sein soll, ob es in erster Linie die Wohnsitzbehörde sein soll und nur im Falle der Dringlichkeit die Behörde des Ortes des Eingriffes. Wir sind nun auch darüber einig, dass der Schwangeren die Wahl zustehen soll, den von der Wohnsitzbehörde oder von der Behörde des Ortes des Eingriffes bezeichneten Arzt zu konsultieren.

Dann kommt noch eine redaktionelle Aenderung in bezug auf den Ausdruck „Krankheit“; er ist ersetzt worden durch „Zustand“. Damit sind die Differenzen erledigt. Denn es besteht auch Einigkeit darüber, dass der Facharzt von der Behörde von vornherein bestimmt oder von Fall zu Fall bestimmt werden kann. Im gesamten ist dieser ursprünglich sehr einfache Artikel ziemlich erweitert worden, weil man eben Kautelen gegen Missgriffe schaffen wollte. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Avortement. Le Conseil des Etats a admis notre opinion quant à la désignation du médecin spécialiste qui doit être consulté; c'est, au choix, l'autorité cantonale soit du domicile, soit du lieu où l'opération sera pratiquée, qui sera compétente. Nous acceptons par contre sa nouvelle rédaction: «spécialiste en raison de l'état de la personne enceinte». Cette désignation peut avoir lieu pour chaque cas particulier, donc être individuelle; elle peut aussi résulter d'une sorte de liste d'experts, choisis dans les branches variées de l'art médical, établie périodiquement par l'autorité.

La décision du Conseil des Etats, du 2 mars dernier, ne laisse en réalité subsister qu'une seule divergence de fond: celle de l'article 161 bis, relatif à l'entrave à la liberté du travail. Nous sommes heureux de constater que toutes les autres divergences ont été aplanies.

A l'article 107, qui traite de l'avortement, nous avons finalement pu nous mettre d'accord avec le Conseil des Etats, qui a admis notre opinion quant à la définition du médecin-spécialiste qui sera consulté lorsqu'un avortement médical doit être pratiqué. Il ne suffit pas de l'opinion du gynécologue; il faut encore de celle d'un médecin spécialiste. Qui devait désigner ce dernier? De longues disputes se sont engagées entre les partisans de la désignation par l'autorité du lieu de domicile ou, au contraire, celle du lieu où l'opération doit être pratiquée. Nous sommes finalement tombés d'accord en groupant ces deux facteurs, en disant que c'est l'autorité compétente du canton où la personne enceinte à son domicile ou de celui dans lequel l'opération aura lieu.

Une autre difficulté résidait dans la qualification du spécialiste qui devait être appelé. Nous avons parlé du «spécialiste du cas venant compliquer la grossesse». Le Conseil des Etats préfère la rédaction «médecin qualifié comme spécialiste en raison de l'état de la personne enceinte». Nous

nous rallions volontiers à cette rédaction et l'article 107 peut être ainsi considéré comme définitivement liquidé. Nous sommes heureux de ce résultat, car c'est là que se trouvait la divergence la plus profonde de tout le Code pénal suisse.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 138 und 139.*

#### Antrag der Kommission.

Festhalten.

#### Proposition de la commission.

Maintenir.

#### Seiler, Berichterstatter:

Die Artikel handeln vom unlautern Wettbewerb und von der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Sie bilden Gegenstand der Beratungen eines Spezialgesetzes. Ob dieses Spezialgesetz oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft treten wird, ist ungewiss. Es besteht Einigkeit darüber, dass im Falle des Inkrafttretens beider Gesetze dem Spezialgesetz der Vorrang zu lassen ist, dass somit die Art. 138 und 139 unsres Gesetzes dahinfallen werden. Die Differenz, die darin besteht, dass der Ständerat die Artikel schon gestrichen, der Nationalrat sie aber aufrecht erhalten hat, ist bis jetzt beibehalten worden. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Beratungen muss jedoch Uebereinstimmung hergestellt werden. Wir beantragen, die Artikel aufrecht zu erhalten und alsdann in das Gesetz über den unlautern Wettbewerb eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen, gemäss welcher im Falle der Annahme dieses Spezialgesetzes die Art. 138 und 139 des Strafgesetzes dahinfallen werden. Diese Lösung wird auch den Intentionen des Ständerates gerecht.

In diesem Sinne beantragen wir Festhalten an unserm frühern Beschluss.

Hier besteht eigentlich nur eine formale Differenz. Der Nationalrat hält an diesen beiden Artikeln fest, welche den unlautern Wettbewerb und die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses betreffen. Nun wissen Sie, dass gleichzeitig ein Gesetz über den unlautern Wettbewerb in Beratung steht, in welchem diese Materie ebenfalls behandelt wird. Wir sind beidseitig darin einig, dass, wenn das Spezialgesetz zustandekommen sollte, diese Materie im Spezialgesetz zu behandeln sei, mit der Folge, dass die Artikel 138 und 139 dann im Strafgesetz gestrichen werden. Wir wissen nun nicht, welches Gesetz in erster Linie in Kraft treten wird, ob überhaupt beide oder eines oder keines in Kraft tritt. Diese Frage muss später erfolgen. Es ist zu wünschen, dass der Ständerat uns dann beistimmt und dass dann, wenn das Gesetz betreffend den unlautern Wettbewerb angenommen werden sollte, in diesem Gesetz dann der Vorbehalt aufgenommen wird, dass Art. 138 und 139 des Strafgesetzes dahinfallen.

#### M. Lachenal, rapporteur:

Concurrence déloyale. Pas de divergence quant au contenu des articles. Les Etats ont biffé ces articles dès maintenant, vu les travaux en cours de la loi sur la concurrence déloyale. Mais nul ne sait si le code pénal ne sera pas terminé le premier, auquel cas c'est dans la loi sur la concurrence déloyale qu'ils devraient être biffés. Nous maintenons donc notre opinion et conservons les articles jusqu'à la votation finale

## Schweizerisches Strafgesetzbuch

## Sonderausgabe

## Inhaltsverzeichnis der stenographischen Verhandlungsberichte

(Von der Frühjahrssession 1928 bis Wintersession 1937)

Entwurf	Nationalrat	Ständerat
Berichterstattung . . . . .	1	1
Allgemeine Beratung . . . . .	17	8
Titelweise Beratung . . . . .	70	54
Titel und Ingress . . . . .	70	54
Systematik . . . . .	247, 505, 547, 611, 654	54, 135, 237
Erstes Buch.		
<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>		
<i>Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.</i>		
Erster Titel: Der Bereich des Strafgesetzes.		
Art. 1—9 . . . . .	71, 613	55, 67, 306
Zweiter Titel: Die Strafbarkeit.		
Art. 9bis—33 . . . . .	76, 245, 615, 728, 778	60, 68, 259, 268, 306, 339, 355
Dritter Titel: Strafen, sichernde und andere Massnahmen.		
Art. 33bis—79 . . . . .	102, 137, 185, 620, 643, 728, 731, 740	77, 91, 259, 309, 340
Vierter Titel: Behandlung der Minderjährigen.		
Art. 80—96bis A . . . . .	224, 655, 740, 778	118, 131, 261, 315, 343, 367
<i>Zweiter Teil: Uebertretungen.</i>		
Art. 96bis B—96decies . . . . .	243, 662, 740	132, 317
Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.		
Art. 97 . . . . .	243, 662, 742, 779	133, 317, 344, 368
Zweites Buch.		
<b>Besondere Bestimmungen.</b>		
Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.		
Art. 98—119bis . . . . .	247, 249, 663, 746, 762, 779, 791, 799	135, 263, 268, 281, 318, 344, 368, 374, 383, 386
Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.		
Art. 120—149 . . . . .	345, 691, 746, 784, 794, 800	164, 266, 321, 346, 356, 374, 389, 392
Dritter Titel: Vergehen gegen die Ehre. Verletzung des Schriftgeheimnisses.		
Art. 150—154ter . . . . .	362, 695, 746	176, 267, 324
Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit.		
Art. 155—161bis . . . . .	368, 696, 749, 770, 785, 794, 801, 803, 805	180, 268, 283, 325, 348, 356, 374, 390, 392, 397, 399
Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.		
Art. 162—179novies . . . . .	372, 375, 519, 697, 749	185, 290, 325, 349
Sechster Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Familie.		
Art. 180—186 . . . . .	419, 527, 702, 749	197, 327, 349
Siebenter Titel: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.		
Art. 187—195bis . . . . .	434, 703, 749	200, 328, 350
Achter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.		
Art. 196—202bis . . . . .	437, 704, 749	203, 328, 350
Neunter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr.		
Art. 203—205 . . . . .	439	204
Zehnter Titel: Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht.		
Art. 206—216 . . . . .	444, 704, 749	205, 328, 350
Elfter Titel: Urkundenfälschung.		
Art. 217—223 . . . . .	446, 705	207, 329
Zwölfter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden.		
Art. 223bis—223quinquies . . . . .	452	—
Art. 224—228bis . . . . .	450, 452, 706, 749	208, 329, 350
Dreizehnter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung.		
Art. 229—248 . . . . .	473, 535, 707, 752, 773, 785, 807	215, 290, 329, 350, 403
Vierzehnter Titel: Vergehen gegen den Volkswillen.		
Art. 249—254 . . . . .	480, 708	224

## Schweizerisches Strafgesetzbuch - Code pénal suisse

## Numerierung der Artikel - Numérotage des articles

Gesetz Loi	Entwurf Projet	Gesetz Loi	Entwurf Projet	Gesetz Loi	Entwurf Projet	Gesetz Loi	Entwurf Projet
1	1	75	72	149	129bis	223	189
2	2	76	73	150	129ter	224	190
3	3	77	74	151	129quater	225	192
4	4	78	75	152	130	226	191
5	5	79	76	153	131	227	193
6	6	80	77	154	132	228	194
7	8	81	78	155	132bis	229	195
8	9	82	80	156	133	230	195bis
9	9bis	83	81	157	134	231	196
10	10	84	82	158	135	232	197
11	11	85	83	159	136	233	198
12	11bis	86	83bis	160	137	234	199
13	12	87	84	161	138	235	202
14	13	88	84ter	162	139	236	202bis
15	14	89	87	163	140	237	203
16	14bis	90	87bis	164	141	238	204
17	15	91	88	165	142	239	205
18	16	92	90	166	143	240	206
19	17	93	91	167	144	241	207
20	18	94	92	168	145	242	208
21	19	95	93	169	146	243	209
22	19bis	96	93bis	170	147	244	210
23	20	97	93ter	171	148	245	211
24	22	98	95	172	149	246	212
25	23	99	96	173	151	247	213
26	24	100	96bis A	174	151bis	248	214
27	26	101	96bis B	175	153	249	215
28	27	102	96ter	176	153bis	250	216
29	28	103	96quater	177	154	251	217
30	29	104	96quinquies	178	154bis	252	218
31	30	105	96sexies	179	154ter	253	219
32	31	106	96septies	180	155	254	220
33	32	107	96octies	181	156	255	221
34	33	108	96novies	182	157	256	222
35	34	109	96decies	183	158	257	223
36	35	110	97	184	159	258	224
37	35bis	111	98	185	160	259	225
38	36	112	99	186	161	260	226
39	37	113	100	187	162	261	227
40	38	114	101	188	163	262	228
41	39	115	102	189	164	263	226bis
42	40	116	103	190	165	264	228bis
43	41	117	104	191	166	265	229
44	42	118	105	192	167	266	230
45	42bis	119	106	193	168	267	231
46	43	120	107	194	169	268	233sexies
47	44	121	107bis	195	170	269	233
48	45	122	108	196	171	270	232
49	46	123	109	197	172	271	233bis
50	47	124	110	198	173	272	233ter
51	48	125	111	199	174	273	233quater
52	49	126	111bis	200	175	274	233quinquies
53	50	127	112	201	176	275	231bis
54	51	128	112bis	202	177	276	243
55	52	129	113	203	178	277	244bis
56	53	130	114	204	179	278	244
57	54	131	115	205	179bis	279	249
58	55	132	116	206	179ter	280	250
59	56	133	117	207	179quater	281	251
60	57	134	118	208	179quinquies	282	252
61	58	135	119	209	179sexies	283	253
62	59	136	119bis	210	179septies	284	254
63	60	137	120	211	179octies	285	255
64	61	138	120bis	212	179novies	286	255bis
65	62	139	121	213	180	287	256
66	63	140	122	214	181	288	257
67	64	141	123	215	182	289	258
68	65	142	123bis	216	183	290	259
69	66	143	124	217	184	291	260
70	67	144	125	218	184bis	292	260bis
71	68	145	126	219	185	293	260ter
72	69	146	127	220	186	294	260quinquies
73	70	147	128	221	187	295	260sexies
74	71	148	129	222	188	296	261